

Śląska Biblioteka Publiczna 3

4206

2

0.





255

Zeitschrift

des

Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens.

Redigiert von

Dr. Karl Schöber.

Zweiter Jahrgang.



Brünn, 1898.

Verlag des Vereines. — Druck von Rudolf W. Rohrer.

4206.2

III.

X-7308	
4206/ 2	III



30.000,-

Inhalts-Verzeichnis.

Abhandlungen.

	Seite
Havelka: Die Besiedlung des politischen Bezirkes Sternberg	72
Králíček: Der s. g. bairische Geograph und Mähren	216, 340
Lechner: Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“	123, 236, 361
Losert: Zur Geschichte der Stadt Olmütz in der Zeit der schwedischen Occupation	1
Rolleber: Die Herren von Krawarn	199, 295
Wotke: Augustinus Olomucensis. Augustinus Käsebrod von Wsehrad	47

Miscellen.

Bretholz: Die Handschrift der „Jura maionis civitatis Pragensis“ in der Bibliothek des Olmüzer Domcapitels	380
Grolig: Ein Stücklein Dorfgeschichte	261
Grolig: Vorkommen von Bibern in Mähren	376
Grolig: Arztlohn vor zweihundert Jahren	377
Grolig: Ein Festessen	379
Kug: Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um das Jahr 1600	161
Magura: Ursehdebrief des Haus Bazzert von Troppau und des Laurenz Ohm von Zägernsdorf für Albrecht von Wähingen	179
Raab: Kaiser Josephs II. Türtenfiese in der Erinnerung der Brüner	175
Raab: Zur Geschichte einiger Dörfer im Zwiattthale	274
Schram: Der berühmte mährische Kupferstecher Josef Armann	266
Wotke: Zu den „Moralitates Caroli quarti imperatoris“	161
Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs	288

Literarische Anzeigen.

Biermann: Geschichte des Protestantismus in Oesterreichisch-Schlesien. (Magura.)	189
Forrer: Die Kunst des Zeugdruckes vom Mittelalter bis zur Empirezeit. Nach Urkunden und Originaldrucken. (Grolig.)	289
Fanetschek: Das Augustiner-Eremitenstift St. Thomas in Brünn mit steter Bezugnahme auf die Klöster desselben Ordens in Mähren. (Bretholz.)	291
Museum Franciscum. Annales MDCCCXCVI. Brunae. Sumptibus Musei Francisci. (Grolig.)	184
Prasel: Tovačovská kniha ortelů Olomuckých. — Sbirka naučení a rozsudů vedle práva Magdeburského vrchním právem Olomuckým menšímu právu Tovačovskému od r. 1430—1689 vydávaných. — Vlasteneckého musea Olomuckého	

spis IV. V Olomouci 1896. [Das Lobitschauer Buch der Olmüzer Urtheile. Eine Sammlung von Belehrungen und Entscheidungen, die von dem Obergerichte in Olmütz nach Magdeburger Recht dem Niedergericht in Lobitschau von 1430—1689 ertheilt wurden.] (Bretholz.)	181
Tomášek: Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche. (Simböck.)	192
Vereinssammlungen	193, 293
Preisausschreiben	197
Mittheilungen	198
Berichtigungen	198
Richtigstellung	294

Zur Geschichte der Stadt Olmütz in der Zeit der schwedischen Occupation.

Mit einigen noch ungedruckten Schreiben von und an Torstenson.

Von Prof. J. Loserth.

Es war im Sommer 1880, als ich auf der Münchner Universitätsbibliothek mich in das Studium der Chronik des Minoriten-Guardians des St. Jakobs-Klosters in Olmütz, P. Paulinus Jaczkowicz, über die Schwedenherrschaft in Olmütz vertiefte; als ich dann einige Jahre später anderer Studien wegen in Olmütz verweilte, nahm ich die dortigen Archivalien, die auf jene Zeit Bezug haben, vor, unterließ es aber, diese Studien fortzuführen und zu beenden, weil ich glauben mußte, daß Dudík, der ja noch kurz zuvor sein Buch „Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650“ und einige Jahre später „Fjades Tagebuch des feindlichen Einfalls der Schweden“ veröffentlicht hatte, auch die Materialien des Olmützer Stadtarchivs durchnehmen werde. Das ist nun leider nicht geschehen, und doch sind gewiß alle unten mitgetheilten Briefe und Acten von großem Werte und geeignet, mit manchem Märchen, das sich über diese schlimmen Tage von Olmütz noch in vielgelesenen Büchern findet, aufzuräumen.¹⁾ Schon an sich ist der Stoff von hohem Interesse. Man konnte es schon damals kaum recht fassen, wie die Heeresleitung einen so wichtigen Platz in die Hände der Gegner fallen ließ. In Olmütz selbst hätte man noch einige Wochen vor dem Ereigniß am wenigsten an ein solches gedacht. „So viele Leute, läßt sich ein Mann aus diesen Tagen vernehmen, priesen das Geschick Mährens und seiner Hauptstadt — Olmütz; niemals sei dies von einem Gegner, nicht einmal — man halte diesen Ausdruck der Naivetät eines Geistlichen des 17. Jahrhunderts zugute — von Alexander dem Großen erobert worden.“ Nun, man wußte eben noch Anfang Mai 1642 nicht, vor welchem Abgrund man stehe. An Vorzeichen, fügt dieser weise Thebaner hinzu, hat's ja nicht gefehlt; du lieber Gott, man denke nur an die vielen Mäuse zwei Jahre zuvor: Mäuse in allen Farben und in welcher Menge! War das nicht ein Zeichen kommenden Unheils? Konnte es nicht als Warnung dienen? Mit Olmütz, und in der Folge mit dem Gewinn des nördlichen Mähren, hatte Schweden eine unvergleichliche Stellung erlangt, aus der es sich nicht mehr verdrängen ließ und die dann für die Festsetzung der Friedensbedingungen stark in die Waagschale fallen mußte. Wenn sonach der Fall von

¹⁾ Das Märchen von der wegen Feigheit Miniati's erfolgten Uebergabe der Stadt und die zwei Jahre später deswegen geschehenen Hinrichtung des Commandanten findet sich z. B. noch in der 1889 erschienenen Encyclopädie der Neuen Geschichte IV. 73.

Olmütz einer der schwersten Verluste war, welcher die Kaiserlichen im Verlauf des letzten Jahrzehnts des großen Krieges getroffen hatte, so ist es ja durchaus begreiflich, daß die Kunde hievon im ganzen Lande und weit darüber hinaus das größte Aufsehen erregte. Am kaiserlichen Hofe war dieses ein im höchsten Grade peinliches. Noch ein halbes Jahrhundert später dachte man mit Grauen daran zurück: Am 12. November 1688 bestätigten Bürgermeister und Rath der Stadt Olmütz auf eine Anfrage des Grafen Collalto, daß „erwähnte Belagerung der Stadt Olmütz, so viel man in actis publicis befinden könne, im 1642ten Jahr, den zehnten Monatstag (Junij) Vormittag zwischen 11 und 12 beschehen, worauf folgendz auch das Revier umb diese Stadt in völligen Ruin und Devastation gerathen“. ¹⁾

Man hätte meinen sollen, daß es unter diesen Umständen längst nicht mehr an einer sachkundigen Darstellung der Eroberung und Besetzung der Stadt Olmütz durch die Schweden fehlen könnte — und doch ist dies der Fall, so daß selbst in neueren Werken weder die allgemeine Bedeutung des Falles der Festung für den Fortgang des Krieges hervorgehoben, noch auch die Vorgänge selbst völlig sachgemäß dargestellt werden. Was schließlich nicht das unwichtigste ist: Vorwürfe wegen feigen Benehmens, die man vielleicht schon seit dem Ausgang des großen Krieges nicht bloß gegen die militärische Leitung der Festung, sondern auch gegen die Bürgerschaft daselbst geschleudert hat, wurden jüngstens noch ganz unbedenklich von einem Buche in das andere herübergenommen, ohne daß man sich die Mühe nimmt, den schweren Anklagen auf den Grund zu sehen, ohne daß man beachtet, daß es ein Führer von der Begabung eines Torstenson ist, der den Kaiserlichen gegenüber steht. Torstenson, mit dem sich ja einige der unten folgenden Actenstücke beschäftigen, war, wie er noch jüngstens trefflich charakterisiert wurde, ²⁾ der letzte aus Gustav Adolfs Feldherrnschule und strategisch wie organisatorisch der begabteste unter den schwedischen Feldherren der späteren Jahre. Seit des Königs Tode war er der erste, der wieder in schnell auf einander folgenden taktischen Entscheidungen und nicht in der Eroberung des einen und anderen festen Platzes, in der Behauptung „strategischer Punkte“, Zweck und Aufgabe der Heeresführung sah, der aber zugleich auch die Kraft besaß, selbst bei einer so verwilderten Truppe, wie es das Heer Banérs gewesen war, ³⁾ Mannszucht und Ordnung wiederherzustellen und sie zu Kriegsthaten zu befähigen, die durch die unerhörte Schnelligkeit der Bewegungen die ganze Welt in Staunen versetzten. Er war in der That trotz eines von Podagra heimgesuchten und sehr gebrechlichen Körpers, der ihn nöthigte, sich stets in einer Senfte tragen zu lassen, ein geborener Feldherr von unvergleichlicher Umsicht und Thatkraft. In drei Monaten, die er der Ruhe

¹⁾ Olmüzer Stadtarchiv.

²⁾ Winter, der 30jährige Krieg, S. 558.

³⁾ Es ist eine ganz ausgezeichnete Charakteristik, die F. W. Barthold dem schwedischen Feldherrn Banér, an den ja auch in Mähren, ich nenne nur Neutitschein, manche Locale erinnern, angedeihen läßt. Aber mit Recht sagt Barthold: Der rechte Mann Oesterreichs Macht an der Wurzel zu erschüttern, war Banérs Nachfolger Torstenson, der, streng überlegend, kühn das Unerwartete vollführte; den starken, aus dem Boden gerüttelten Baum dem Sturze nahe zu bringen, vermochten endlich gemeinsam nur der jüngere Wrangel, Königsmark, Enghien (Conde) und Turenne durch deutsche Heere, durch Geld und die Diplomaten Frankreichs.

und Herstellung der Ordnung widmete, machte er aus dem Banér'schen Soldhaufen eine im höchsten Grade schlagfertige und zu den größten Anstrengungen willige Truppe, drang dann an der niederen Elbe in der Altmark vor und stellte in wenigen wuchtigen Schlägen das Uebergewicht der schwedischen Waffen wieder her. Im April 1642 überschritt er bei Werben die Elbe, rückte in die kaiserlichen Erblande ein, erstürmte (4. Mai) Glogan, schlug den Herzog Franz Albert von Sachsen-Lauenburg vernichtend auf's Haupt und drang nach Mähren ein.¹⁾

Einem Feldherrn von solcher Begabung hatten die Kaiserlichen keinen gleichen entgegenzustellen. Das aber ist es, was man genau hervorheben muß. Weil das in den neueren Büchern noch viel zu wenig geschieht, muß die Darstellung eine schiefe bleiben. Die allgemeinen Geschichten des 30jährigen Krieges widmen dem Gegenstande überhaupt nur geringe Beachtung, und es möge gestattet sein, nach den schon oben angeführten Worten Winters auf die Darstellung hinzuweisen, welche die Belagerung von Olmütz in einem mit Recht noch heute gerühmten Buche, in F. W. Bartholds „Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab“ gefunden hat.²⁾ Hier wird Herzog Franz Albrecht am 1. Juni bei Schweidnitz auf's Haupt geschlagen und endet in Gefangenschaft am 10. Juni sein bescholtenes Leben und sein unglückliches Feldherrenamt. Schweidnitz fällt am 3. Juni. Mähren und Böhmen stehen dem Sieger offen, der, Meisse umlagernd, gleichzeitig die mährischen Landstände aus Olmütz verschreckte, am 15. Juni die Stadt selbst besetzte, weil dereu Commandant, Antonio Miniati, ein abgelebter Greis, es vorzog, seine Frau aus schwedischer Haft zu befreien, als ehrenvoll die Feste zu vertheidigen und durch Helmold Wrangel das (sic!) Schrecken bis sechs Meilen vor Wien tragen ließ.

Das Urtheil über Antonio Miniati ist hier geradezu vernichtend: Ein hochgestellter Officier, der es vorzieht, seine Frau aus schwedischer Haft zu befreien, als die Feste ehrenvoll zu vertheidigen. Schließlich freilich könnte man sagen, wenn Barthold Recht hat: Miniati war ein abgelebter Greis, ein Besseres war von ihm nicht zu erwarten. Das feste Meisse wird dann am 16. Juni durch Liljehoef bezwungen; auf Schlesien zurückgehend, erstürmt Torstenson Oppeln (24. Juni) und macht sich am 27. Juni an Brieg, unter dessen Wällen dem stürmenden Sieger für's erste die Grenze gesetzt ist. — Von der Wichtigkeit der Stellung, die Schweden durch die Besetzung von Olmütz erlangt, wird hier so gut wie nichts gesagt. Schon der Umstand, daß die Schweden es bis zu Ende des Krieges behaupteten, ohne jemals ernstlich angegriffen worden zu sein, hätte dem Darsteller auffallen müssen.

Recht ungenügend ist die Darstellung bei Gindely,³⁾ wo man ja doch eine durchdringendere Behandlung des Stoffes hätte erwarten dürfen. Er läßt Torstenson nach Schlesien ziehen, um von da in die österreichischen⁴⁾ Länder vorzurücken, spricht in Kürze von dem Siege der Schweden bei Schweidnitz und

¹⁾ Winter I. c. S. 558.

²⁾ II, 395. Mit Beziehung auf Hornmayer Taschenbuch 1829, 122.

³⁾ Geschichte des 30jähr. Krieges III. 137.

⁴⁾ War denn nicht auch Schlesien österreichisches Land(?).

läßt sie in Mähren einziehen, wo sie nach kurzem Widerstand seitens der Belagerten Olmütz erobern.

Die meisten der bisher genannten Bücher fußen auf dem Aufsatze, der sich im 10. Bande des Hormayr'schen Taschenbuches für die vaterländische Geschichte¹⁾ findet und den Titel führt: „Die Schweden in Mähren. Aus gleichzeitigen Handschriften und Urkunden, dann nach mündlichen Traditionen“. Hier ist als viertes Capitel die Geschichte Miniatis enthalten, die vornehmlich in der Gestalt, wie sie hier vorliegt, in alle folgenden Geschichtsbücher übergegangen ist. Hier ist es Miniati, der „wenig Lust“ zeigte, auf der Vertheidigung der Stadt zu verharren, der am 12. Juni eine Berathung des Ausschusses der Bürgerschaft auf dem Rathhause über die Frage veranlaßt, ob und wie die Vertheidigung zu geschehen habe. Die Bürger, heißt es da weiter, seien übereingekommen, dem Feinde so lange Widerstand zu leisten, bis eine längere Vertheidigung unnütz oder unmöglich wäre. Dieser Entschluß wurde zu Papier gebracht, versiegelt und am 13. Juni an Miniati übergeben. Dieser, dem inzwischen von den Schweden versprochen worden war, daß ihm nur dann seine Gemahlin, die einige Tage vor der Ankunft der Schweden sich auf das zwei Meilen von Olmütz gelegene Landgut Ptin begeben hatte, zurückgestellt werden würde, wenn er Olmütz übergeben würde, zeigte sich nur zu sehr zur Uebergabe geneigt und stellte den Bürgern vor, die Stadtmauern wären in einem haufälligen Zustande, Mangel an Proviant würde bald eintreten, die Besatzung von nur 700 Mann würde sich täglich vermindern, das schwedische Heer sich täglich verstärken, die bewaffneten Bürger und Studenten wären zur Vertheidigung nicht hinreichend, an einen Ersatz sei gar nicht zu denken. Auf dieses Bureden Miniatis hätte die Bürgerschaft, indes der Feind die Stadt immerfort beschossen, angefangen, sich wegen der Uebergabe zu berathen, die denn auch am 14. Juni stattfand. Der Uebereinkunft zufolge sei Miniati am 15. Juni früh mit der Besatzung aus Olmütz nach Brünn abgezogen. Ihm folgte noch fast der vierte Theil der Einwohner und sehr viele Fremde. Als er in Brünn ankam, hatte er von den Seinen nur mehr 30 Mann bei sich, denn alle übrigen waren unterwegs zu den Schweden desertiert. Ein Beweis (sic!), wie wenig geachtet Miniati bei den Seinen war.

Die Bürgerschaft, erzählt Hormayr weiter, war im ganzen mit der Uebergabe der Stadt sehr unzufrieden, und man sagte sich öffentlich, sie hätte dreier Frauen wegen stattgefunden, nämlich wegen der Gattin Miniatis und der Gattinnen zweier Olmüzer Rathsherren Schwonauer und Kaufmann, welche letzteren mit dem Bisthums-Administrator Stredelc den Accord mit Torstenson abschlossen und deren Frauen gleichfalls von den Schweden gefangen genommen waren. Miniati hatte sich schon im August 1642 vor ein Kriegsgericht stellen müssen und daselbst alle Schuld der voreiligen Uebergabe von sich ab- und auf die Olmüzer Bürgerschaft gewälzt. Der Stadtrath habe dann — seit November 1643 — den ganzen Vorgang der Uebergabe schriftlich aufgenommen und eine neuerliche schärfere Untersuchung über Miniatis Benehmen verlangt. Durch die Untersuchung hätte sich dann ergeben, daß nicht die Olmüzer, wohl aber Miniati die Schuld

¹⁾ S. 116—143. Dasselbe Urtheil findet sich in dem Aufsatze: Leonhard Torstenson (ebenda S. 335—341.)

trüge, worauf er zum Tode verurtheilt, die Olmüzer hingegen durch ein kaiserliches Schreiben vom 24. Jänner 1644 zur ferneren Treue und Geduld aufgefordert wurden.

Hormayr hat die ihm vorliegenden Quellen, wie sich weiter unten zeigen wird, in einer viel zu freien Weise interpretiert, von einzelnen Behauptungen, die er aufstellt, läßt sich ungefähr das Gegentheil, von anderen so viel sagen, daß sie die Sachlage so ziemlich verdrehen.

Auf der Grundlage derselben Quellen hatte im Jahre 1846 der bekannte spätere Landeshistoriograph von Mähren Beda Dudik¹⁾ die „Schicksale der katholischen Religion in Olmütz während der schwedischen Herrschaft vom Jahre 1642—1650“ dargestellt. Auch hier liest man: „Die Nachricht von Torstensons Zug nach Mähren bewog den Commandanten von Olmütz, Antonio Miniati, einen Italiener von Geburt, einen feigen, unthätigen General, auf Ansuchen der Bürgerschaft langsam Anstalten zur Vertheidigung der Stadt treffen“.

Zuletzt hat Dudik über die Besetzung von Olmütz durch die Schweden in seinem Buche „Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650“ gehandelt. Sehr dankenswert sind hier die vielen Originalcorrespondenzen aus schwedischen Archiven. Noch mehr hätten wir Grund, ihm zu danken, hätte er nicht bloß „in die Ferne schweifen“, sondern auch die Correspondenzen in einheimischen Archiven etwas eingehender durchnehmen wollen, namentlich jene des Olmüzer Stadtarchivs, denn schon ein Einblick in das unten mitgetheilte Actenmaterial in Verbindung mit den beiden noch zu besprechenden Chroniken und Tagebüchern von Olmütz aus der Schwedenzeit zeigt, daß es zu einem „Schuldig“ für Miniati nicht ausreicht, und daß es nothwendig sein wird, erst noch die Bestände des k. k. Kriegsarchives in Wien zu einer Untersuchung der Frage heranzuziehen, ob Miniati seine Pflicht erfüllt habe oder nicht. Denn diese Untersuchung soll hier nur angeregt, nicht durchgeführt werden. Schon an dieser Stelle sei bemerkt, daß alle Nachrichten neuerer Historiker über Miniatis Proceß und Hinrichtung bloße Märchen sind.

Wertvoll ist zunächst unter den von Dudik mitgetheilten Acten das Schreiben Torstensons an den Generalmajor Karl Gustav Wrangel vom 19. Juni 1642, das übrigens schon bei Geijer, Gesch. Schwedens, III, 326, gedruckt ist. Dort liest man:²⁾ „Ich habe meinen Marsch nach Reisse gerichtet und bin den 24. Mai daselbst angelangt, in der Meinung, sowohl weiter an dem Feinde, als an der Stadt Reisse mein Heil zu versuchen; zu welchem Ende ich den 27. mit der meisten Cavalerie, 1500 zu Fuß und etlichem leichtem Geschütz von der Reisse weggegangen, daselbst aber den Herrn General Siljehök mit der Infanterie und dem groben Geschütz, solchen Ort wirklich zu attackiren, gelassen und also mit den bei mir gehaltenen Völkern gegen Olmütz gezogen. Als nun von dem Feinde ein mehreres nicht als ein Regiment zu Fuß, so den 29. bei Sternberg von dem Obrist Helwold Wrangel ruiniert worden, angetroffen, und sich befunden, daß der Feind auf die linke Hand nach Weißkirch, Meferitz und dem walachischen Gebirge sich gewendet und allda nicht füglich attackirt werden könnte, habe ich

¹⁾ In Schmidts Oesterreichischen Blättern für Literatur und Kunst III, 184, 195, 202 und 211.

²⁾ S. 40: bei Geijer, S. 326.

meinen *Marich recta* nach Olmütz zu, die Hauptstadt in Mähren, genommen und des folgenden Tags solches mit Ernst anzugreifen, resolvieret. Der Commandant Miniati als Generalcommissarius des Markgrasthums Mähren, so mit 800 neugeworbenen teutschen und polnischen Knechten darin gelegen, hat sich zunächst der Bürgerschaft tapfer gewehrt, gleichwohl aber nach viertägiger Belagerung zu accordieren gezwungen worden“.

Man vernimmt hier aus dem Munde des Feindes das Lob Miniatis, seiner Truppe und der Bürgerschaft. Und so sieht sich schon ein Kenner dieser Dinge, wie es Dudik zweifellos gewesen ist, zu dem Geständnis gezwungen: Ob Miniati berechtigt war, den Accord abzuschließen, ist nicht leicht zu entscheiden. Torstenson selbst gesteht, daß Olmütz nicht hinreichend mit Besatzung versehen war. — Das ist richtig; kein Militär wird sagen können, daß eine Festung wie Olmütz sich mit 800 zum größten Theil jungen und ungeübten Soldaten auf längere Zeit hätte behaupten können, auch wenn alle Bürger von der größten Thatenlust beseelt gewesen wären, was in dem gegebenen Fall doch nicht anzunehmen war. Eben die Bürger mußten ja zunächst die Erfolglosigkeit eines Widerstandes einsehen, und dann war ein Accord doch immer besser, als wenn die Stadt im Sturme genommen worden wäre. Hat denn nicht dies gerade der schwedische Commandant gesagt: Wenn er gemußt hätte, daß sich die Befestigungen der Stadt in so üblem Zustand befänden — es war gleich nach der Besetzung ein großer Theil der Stadtmauer eingestürzt — nie würde er auf den Accord eingegangen sein.¹⁾

Nichtiger als bei Dudik und den älteren Schriftstellern ist denn auch die Darstellung in *Wilibald Müllers* Geschichte von Olmütz, wo auf Grundlage der Forschungen d'Elverts,²⁾ der mit der Fabel von der wegen Feigheit erfolgten Hinrichtung Miniatis ausgeräumt hatte, die Sache richtig erzählt ist. Miniati starb erst im Jahre 1646 zu Wien und erfreute sich bis zum Tode der vollen Gunst seines Monarchen. Aber auch ohne das Quellenmaterial zur Verfügung zu haben, wie es d'Elvert einsah und zum Theil publicierte, muß man zu diesem Resultat gelangen.

Von Wichtigkeit ist hier eben der Umstand, daß die gleichzeitigen Quellen, daß Olmützer Chronisten von einem Verrathe oder selbst von einer argen Fahrlässigkeit Miniatis nichts berichten. Wir besitzen eine Chronik über die Schwedenzeit in Olmütz von 1642—1650 aus der Feder des Minoriten-Guardians daselbst, des P. Paulinus Jaczkowicz. Dieser war ein Zeitgenosse und Augenzeuge der Dinge, die er schildert; ein Charakter, dem auch der Feind die Anerkennung nicht versagte. Seine Chronik der Leiden und Bedrängnisse von Olmütz ist eine der wertvollsten Quellen, die wir aus dieser Zeit überhaupt besitzen. Pater Paulinus starb erst am 29. September 1682, und nun hat der Herausgeber Dudik leider unterlassen, über die Zeit der Abfassung der Chronik einige Au-

¹⁾ *Mox autem in quartirium veniens (generalissimus) lustrationem circa civitatem expeditivisse suis officialibus narravit, et quod, si de muro, qui post collegium patrum societatis recte post festa ceciderat ad fundamentum, scivisset, nunquam de Accordo cogitasset. sed directe cum toto exercitu civitatem intrasset et sua fecisset.*

²⁾ *Schriften der hist.-stat. Section XXIII. S. LXXXVIII.*

deutungen zu machen: es ist doch etwas anderes, ob diese Chronik etwa noch in der Schwedenzeit selbst oder vielleicht erst ein Menschenalter später angelegt wurde.

Pater Paulinus erzählt ja ganz richtig die Täuschung, in der sich Miniati befand, als er für die in Olmütz aufzunehmenden Truppen Fernamonds Proviant in Hülle und Fülle anhäufte,¹⁾ von der großen Panik der Schlesier, die so viele der reichsten Leute nach Olmütz trieb. Das Einzige eigentlich, was Paulinus an Miniati aussetzt, ist, daß er in allzu festem Vertrauen auf die Ankunft der Kaiserlichen keine Wachposten ausendet.²⁾ Er erzählt dann die Niederbrennung der Vorstädte und gibt eine chronologisch kaum ganz richtige Schilderung aller der Leiden, denen Olmütz in den nächsten Jahren ausgesetzt war. Man kann nicht finden, daß Jaczkwicz dem Commandanten grobe Vernachlässigung seiner Pflichten vorwirft: dieser thut das Seinige, er hat zwar nur die junge Mannschaft, aber er bewaffnet sie, ruft die Bürgerschaft zur Vertheidigung auf und läßt die Geschütze an jenen Orten, wo es nothwendig ist, auffahren.³⁾ Wie wenig gerüstet die Festung ist, ergibt sich wohl daraus, daß ein Geistlicher zur Bedienung der Geschütze herhalten muß. Wenn man sich der seit Hormayr üblichen Anklage Miniatis erinnert, der, um sein Weib aus der schwedischen Gefangenschaft zu retten, die Stadt dem Feinde übergibt, so wäre gerade hier auf die Aussage des Paulinus hinzuweisen: „Es war ein leeres Gerücht (*rumor fuit inanis*) und in Wahrheit nichts als ein Pasquill, daß dreier Frauen wegen die Stadt Olmütz übergeben worden sei. Der Frau Commandantin u.“ Die neuere Geschichtsschreibung hätte den Ausdruck: es war ein eitles Gerücht nicht übersehen sollen. Was es nach diesen Aussagen des Pater Paulinus mit den weiteren Behauptungen Hormayrs, daß der Commandant „nur sehr lässig und erst auf Ansuchen der Bürgerschaft einige Anstalten zur Vertheidigung traf“, für ein Bewandnis hat, ist leicht zu ermessen. Aber Hormayr erzählt weiter: Miniati, ohnehin ein feiger Soldat (vgl. das Urtheil Torstenjons) und seine Gemahlin in schwedischer Gefangenschaft wissend, daher sehr zur Uebergabe geneigt, bot alles auf (wo steht dies?), auch die Olmützer Bürgerschaft dazu zu bewegen. Es gelang ihm erst, nachdem sich diese durch eine schriftliche Erklärung für die Folgen verwahrt hatte

Nun, von einer solchen formellen Verwahrung ist in dem Berichte des Paters Paulinus Jaczkwicz nichts zu entdecken. Da nun dessen Darstellung

¹⁾ *Provisio de pane, cerevisia et pabulo sufficiens parabatur, et duris ipsius Fernanon(d)i adventus in vigilia seu ipsa die Pentecostes, a domino commendante desideranter praestolabuntur.*

²⁾ *Commendans tanto non motus tumultu, ploratu et lamentatione hominum, sciens tantam turbam hominum, ex Silesia et aliis variis locis, accurrere, non interrogavit, nec etiam ploratum misit, quid rei hoc sit? Solis itaque literis credidit, quas dux Fernamond ei transmisit. Und das ist später noch als der einzige Fehler Miniatis hervorgehoben: sein felsenfestes Vertrauen auf die Ankunft Fernamonds: *neminem ad se admisit, nulli mortalium literas sibi transmissas a duce Fernamond communicavit, sed solus et unicus se semper in illis fundavit**

³⁾ *Tardius quando iam hostis (in diesem Zustät liegt freilich auch eine Anklage, was aber durch die frühere Bewaffnung zu bessern gewesen wäre, ist nicht ersichtlich) in suburbiis fuit. Commendans nullum militem praeter noviter collectum habens, eis sclopetas distribuit, cives ad muros misit, tormenta in locis, ubi opus erat, collocare mandavit . . .*

kaum eine völlig gleichmäßige genannt und in manchen Punkten eben deshalb angefochten werden kann, ist es von außerordentlichem Werte, daß wir noch zwei andere Quellen besitzen, denen völlige Gleichzeitigkeit ebensowenig abzuspochen ist, als der Umstand, daß sie vortrefflich unterrichtet sind: es ist das Diarium des Rectors des Olmüzer Jesuitencollegiums P. Schönberger, vor allem aber das Tagebuch des Olmüzer Stadtschreibers und Notars M. Friedrich Flade. Das erstere umfaßt leider nur die Zeit vom 20. Juni 1642 bis zum 3. October 1643. Im October dieses Jahres mußte P. Schönberger mit allen seinen Ordensgenossen Olmütz verlassen, und so fand seine Thätigkeit als Chronist der Leidensgeschichte der Stadt ein ungewolltes Ende. In Schönbergers Diarium beginnen die Aufzeichnungen freilich erst mit dem 20. Juni: von den Verhandlungen Miniatis mit den Schweden, die zum Accord führten, ist hier keine Rede; der Name Miniatis kommt hier gar nicht vor. Um so ausführlicher ist die Darstellung bei Flade, d. h. es ist keine mit Absicht auf geschichtliche Interessen abgefaßte Erzählung, sondern die chronologische Aneinanderreihung all dessen, was von seiner Behörde, dem Stadtmagistrat, Tag für Tag verfügt wurde. Wir glauben, Miniatis Ankläger werden auch hier kein genügendes Material vorfinden, um seine Schuld zu erweisen.

Durch die Mittheilung auch dieser Flade'schen Aufzeichnungen hat sich Beda Dudik¹⁾ zweifellos ein großes Verdienst erworben: aber wie es bei der Edition der Chronik des Olmüzer Minoriten-*Provincialis* an einem geeigneten Commentar fehlt, so hat Dudik auch bei der Edition der Flade'schen Aufzeichnungen ganz unterlassen, das gesammte, hieher gehörige Material zusammenzustellen; dennoch findet sich nicht wenig von dem, was Flade mittheilt, sei es in Gestalt von Concepten oder Reinschriften oder Abschriften im Olmüzer Stadtarchiv, und daß Dudik da manches gefunden hätte, was eine Veröffentlichung verdient, sieht man aus den unten mitgetheilten Acten und Correspondenzen, die alle einen trefflichen Commentar zu den Tagebüchern Flades abgeben. Gleich die erste — leider undatierte — Nummer zeigt uns den wahrhaft beklagenswerten Zustand, in welchem sich die Stadt Olmütz noch vor der schwedischen Occupation befunden hat. Es ist ein Schreiben der Olmüzer Stadtgemeinde an das Collegium S. J. in Olmütz: es möge sich durch den bekannten Pater Lamormain bei dem Kaiser verwenden, damit sie von den „continuirlichen Auflagen und Kriegsbeschwerden befreit“ und in den Stand gesetzt werde, „endlich wieder einmal erquickenden Athem zu schöpfen“.

Daß Olmütz im Beginn des Sommers 1642 eine zur Vertheidigung der Stadt absolut nicht ausreichende Besatzung hatte, war den Schweden ganz wohl bekannt, und vielleicht liegen die Fehler Miniatis nach der Seite, daß er es unterließ, rechtzeitig um Verstärkung anzusuchen. Wie die Uebergabe der Stadt vor sich gieng, darüber verbreitet sich der schon oben genannte Brief Torstensons an Wrangel;²⁾ auch sonst ist nur wenig nachzutragen, was Ergänzungen zu dem schon Bekannten bietet; aber auch das Wenige ist nicht ohne Interesse und Wert.

¹⁾ Dudik, Schweden in Böhmen und Mähren, S. 37.

²⁾ Ebenda.

Es war ja vom Anfange an klar, daß die Uebergabe der Stadt eine Menge Nachreden im Gefolge haben würde. Daher ließen sich noch am Tage der Uebergabe der Stadt, am 14. Juni 1642, Hans von Blum, Oberst des Krakow'schen Regiments und der Regimentsquartiermeister Friedrich Manwerk von dem Olmützer Rathe ein Zeugnis ausstellen, daß sie, wiewohl sie durchgehends nur junge frischgeworbene Truppen hatten, nicht allein bei der Herstellung der Befestigung, sondern auch in der Vertheidigung selbst ihre Pflicht erfüllt, und, ehe Miniati und der Rath den Accord geschlossen, auch nicht einen Schritt gewichen seien. Bemerkenswert ist doch auch in diesem Zeugnis, daß die Hauptschuld der Uebergabe der Stadt auf Fernamond abgewälzt wird.¹⁾ Belastender für Miniati ist die Aussage des Hauptmanns im Krakow'schen Regiment Daniel Kaiser, der den Auftrag hatte, Kloster Hradisch zu halten, und die gefährliche Lage, in der er schwebte, dem Gouverneur bekannt gab, aber statt einer Unterstützung den Auftrag erhielt, Hradisch zu räumen.²⁾ Ein Zeugnis tapferen Verhaltens vor dem Feinde stellte nun auch Miniati der Bürgerschaft von Olmütz aus.³⁾ Hier erfahren wir, daß die Besatzung nicht mehr als 925 Mann faßte, wobei aber auch schon die Bürgerschaft und die Studenten inbegriffen waren. Die Bürgerschaft sei „ohne einige Auswechslung fünf Tage und Nächte auf den Beinen gewesen und zum Schluß vor Schwäche und Mattigkeit lägerhaft geworden“. Da sei wohl kein anderes Mittel, als ein Accord übrig geblieben.

Die Bedingungen, unter denen dieser abgeschlossen wurde, sind schon aus den früheren Veröffentlichungen bekannt,⁴⁾ bekannt ist auch, wie sich die Schweden über die wichtigsten Punkte des Accords hinwegsetzten. Die 150.000 Thaler, die man von der Stadt beehrte, konnte sie freilich nicht bezahlen, und wurde die Summe auf 30.000 Thaler herabgesetzt und hievon augenblicklich 24.000 Thaler beglichen und am folgenden Tage noch 2000 Thaler ausgefolgt. Die Schweden behielten mit den 24.000 Thalern auch die dem Hospital gehörigen Kasse, die das Geld überführten, als gute Bente (s. unten Nr. 5 und 6). Die restlichen 4000 Thaler zu beglichen, machte große Schwierigkeiten. Aber noch hielt man dafür, daß man in Gemäßheit des abgeschlossenen Accords auf eine gerechte Behandlung rechnen dürfe. Am 18. Juni überreichte der Magistrat ein Memorandum, das 10 Punkte in sich schloß und auf die Beschützung des Privateigenthums der Bürger und Bauern Bezug nahm. Die Bürgerschaft bat, gnädigst zu verfügen, daß die Salva Guardian, die in den Mühlen liegen, den Bürgerseuten gestatten, das Ihrige nachhause zu bringen, daß die Bürger in und außer dem Hause frei und sicher ihrem Gewerbe nachgehen und die Bauern den Markt bescheiden dürfen. Die Einquartierung soll mit Zuziehung der städtischen Quartiermeister geschehen und hiebei Rathsherrn und Geistliche in Gemäßheit des Accords verschont bleiben. Auf dem Lande soll den Bauern ihre Wohnung gelassen und ihnen die Arbeit ermöglicht werden. Was die Verpflegung der Soldateska an-

¹⁾ Siehe unten Nr. 2.

²⁾ Siehe unten Nr. 3.

³⁾ Siehe unten Nr. 4.

⁴⁾ Verzeichnet in Dudik, Schweden in Mähren und Böhmen, S. 44—48 und in Flade S. 316—318.

belangt, soll wie zuvor Proviant und Malz aus den Provianthäusern genommen und nicht der Bürgerschaft aufgeladen werden: da das Stadtgefängnis mit Malefizpersonen angefüllt ist, soll ein Stockhaus wieder aufgerichtet werden. Den Adeligen, Patriziern u. s. w. möge erlaubt sein, ihre Seitenwehren zu tragen; dasselbe ward auch für die Studenten „und freileidigen Bursche“ in Anspruch genommen. Der letzte Punkt betraf die Zufuhr von Proviant.¹⁾ In den meisten Punkten lautete die Resolution den Wünschen der Bürgerschaft entsprechend,²⁾ wie die Behandlung der Bürgerschaft anfänglich überhaupt noch eine verhältnismäßig glimpfliche war;³⁾ doch schon am 7. Juli erging der Befehl, alle Waffen abzuliefern,⁴⁾ und nun beginnen die Klagen über den Druck der schwedischen Soldateska immer lauter zu werden.⁵⁾ Sie waren schon in den ersten Wochen nicht gering gewesen.⁶⁾ Schlimmer wurde die Lage 1643, als Torstenson, gerade ein Jahr nach der Besetzung der Stadt, in Mähren einbrach, Mürau nahm, um dann Olmütz und Mährisch-Neustadt auf's neue zu verproviantieren. Nun wurde auch Vittau, das die Kaiserlichen am 7. Juli 1642 den Schweden abgenommen hatten, wieder besetzt, Sternberg genommen, Proßnitz, Kremstier und Tobitschau erobert. In dieser Zeit erfolgte eine Veränderung der schwedischen Garnison in Olmütz, wobei „die commendierte und andere, bis daher darin gelegene herausgenommen und ein gewiß regiment nebenst einen rittmeister und 70 pferden hineingelegt, weil bei seiner anwesenheit in dieser gegend er eine starke besetzung darin zu halten, unnötig erachtet.“⁷⁾ Wie schlimm es mit der Proviantierung der Stadt aussah, ergibt sich aus dem unten unter Nr. 15 mitgetheilten Erlasse Jörg Baikul's. Von Kremstier aus erließ Torstenson am 18. Juni 1643 einen strengen Befehl an die Bürgerschaft von Olmütz, sich gegen den Commandanten Baikul ordnungsmäßig zu betragen, damit es nicht nothwendig sei, zu Zwangsmaßregeln zu greifen.⁸⁾ Dies Schreiben langte erst am 2. Juli in Olmütz an; aber schon am 23. Juni sandten Bürgermeister und Rath von Olmütz eine ausführliche Klage über den schweren Druck der Schweden an Torstenson und baten

1) Siehe unten Nr. 5 und ad 5.

2) Siehe unten Nr. 7.

3) Siehe unten Nr. 8 und 9.

4) Unten Nr. 10 S. dazu Flade S. 321.

5) Siehe unten Nr. 12.

⁶⁾ Es liegt mir eine Aufzeichnung vor, angeblich vom 18. Mai 1642 (sic), die zweifellos in die Anfänge der Besetzung gehört. Darnach sollen 1. Die Zimmerleute in voller Zahl mit all ihrem Zeug zusammengeschafft werden „mit glock 12 Uhr und morgens mitt dem Tage vor des commandanten quartier.“ 2. Alle Tage sollen 200 Arbeiter gegeben werden, dazu gewisse Bürger zu ordnen, die auf- und abführen. 3. So viel Maurer zu bekommen, „sollen auch geschafft werden.“ 4. Alle Tage sollen 10 Wagen denen vom Rath genommen werden. 5. Wer einen Wagen in seinem Haus verbirgt, wird unausbleiblich gestraft. Nach einer zweiten Aufzeichnung betrogen die Zahlungen bloß an die Handwerker und Arbeiter offenbar im Dienste der Schweden vom 14./24. Juni 1642—20./30. April 1643 nicht weniger als 869 Thl. 20 Groschen. Siehe darüber auch Flade l. c. S. 387—389. Am 20. Juni 1643 meldet die Gemeinde Olmütz an den Commandanten: Die 1500 Rthl., die er zum Johannistermin auf Getreide verlangt, habe man bei der Erschöpfung der Bürger nicht zu Stande bringen können. Es wird eine Schilderung der Pressuren gegeben und um Schonung gebeten.

⁷⁾ Aus dem Bericht Chemnitzens bei Andif, Schweden in Böhmen und Mähren, S. 84.

⁸⁾ Siehe unten Nr. 18.

um Abhilfe.¹⁾ Sie legen ein Verzeichnis bei „aller und jeder Ausgaben, so bei jegiger Zeit von dem 12. Juni 1642 bis auf den 20. Juni dieses 1643 jahrs unterschiedlich angewendet worden.“ Es ist die stattliche Summe von 106.694 R.-Thalern, nicht einbezogen, was an Mehl (12.100 Mezen), Hafer (1793 Mezen) und Bier (3847 Fafs) abgefordert wurde. Inbegriffen sind auch nicht die sonstigen scharfen Requisitionen gegenüber einzelnen Personen und Körperschaften. Man habe, klagt die Stadt, schon alles Geld bis auf den letzten Noth- und Blutpfennig hergegeben, habe zu den Armen- und Waisengeldern greifen müssen, schon seien die Bürger an den Bettelstab gekommen und manche von ihnen, weil sie nichts mehr hergeben konnten, in's Stockhaus gesteckt und übel behandelt worden. Dem fünften Punkt des geschlossenen Accords zuwider, vergreife man sich an katholischen Kirchen und Klöstern, greife in die ausbedungenen Rechte der Geistlichen, des Adels und der Rathsherrn, die man mit Einquartierung belästige, man habe die Hauptpfarrkirche mit Gewalt eingenommen, Gewerbe, Handel und Wandel liegen darnieder, alle Dörfer der Stadt, alle Meierhöfe, Teiche, Mühlen und Wirtschaften sind verödet. Man möge denn die Garnison vermindern und auch im übrigen mit der armen Stadt ein Einsehen haben.²⁾

Torstenson antwortete der Stadt am 30. Juni: „Was die Vinderung der Garnison und Moderation der Verpflegung betrifft, vermeine er, werden sie wohl schon eine starke Nachlassung empfunden haben“. Die von seinen Leuten besetzte Kirche möge man ihnen lassen, da sie ja für ihren eigenen Gottesdienst genug Kirchen besäßen. Dem Commandanten sei der Auftrag erteilt, die Bürger, die in der Stadt nicht bleiben wollen, hinweg zu lassen. Auch sollen die Rathspersonen des Schanzens, wenn's nicht die dringendste Noth erfordert, enthoben sein.³⁾ Die Stadt schickte nun am 15. Juli eine eigene Botschaft an Torstenson, um mit ihm über die fernere Verpflegung der Garnison zu verhandeln.⁴⁾ Als Boten giengen nach Tobitschau Valentin Muschka und der Notar Flade; sie kamen am 19. wieder zurück und berichteten, daß wegen der Garnison in 8—14 Tagen eine wirkliche Abhilfe erfolgen werde, „bis dahin möge man in Geduld stehen“. Aber mit dem Versprechen war nicht viel geholfen. Schon am 13. Juli hatte die Stadtgemeinde bei Torstenson Klage erhoben:⁵⁾ „Mit Darreichung unseres letzten Bissens Brod haben wir die Garnison bisher erhalten, sie auch bekleiden müssen. Noch sei die versprochene Erleichterung nicht zu spüren, von 475 wohlhabenden Bürgern seien nur noch 170 übrig und auch diese ganz verarmt, und fast auch schon auf flüchtigem Fuß, die übrigen 300 sind entweder insolge der Sorge und täglichen Angst vor der Zeit durch den Tod hinweggerafft,

¹⁾ Siehe unten Nr. 19.

²⁾ Wie nothwendig es gewesen wäre, daß Dubif bei der Edition Flades die Dmüßer Archivsakten zu Rathe gezogen hätte, sieht man aus Nr. 19, namentlich aus der Beilage zu Nr. 19, die mit dem bei Flade sich befindlichen „Verzeichnis“ nicht übereinstimmt. Dort ist die Summe mit 110.694 Thalern angegeben.

³⁾ Siehe unten Nr. 20.

⁴⁾ Siehe unten Nr. 21 und Flade S. 405.

⁵⁾ Hätte Dubif die Acten des Dmüßer Stadtarchivs durchgesehen, so hätte er in der Ausgabe Flade's nicht drucken lassen können: „Die 500 Rthl. seynt wegen der „Schuldgelder“ (sic) auf 300 Rthl. limitirt worden. Flade S. 405. Vgl. dagegen unten Nr. 22.

oder treiben sich samt Weib und Kind in der Fremde im Elend umher. Wenn nun die neu eingezogenen Officiere auf ihren Verpflegs- und Tractementsgeldern nebst den gewöhnlichen Servizien bestehen und sie erzwingen wollen, so müsse man ganz zugrunde gehen. Die Klage hatte nur theilweise Erfolg: statt der von dem Commandanten geforderten 500 Thaler „Schuldgelde“ verlangten die Schweden nur mehr 300.

Am 10. August erschienen die Olmüzer Bürger Meizner, Köppel und der Notar Flade wieder bei dem Feldmarschall mit der Bitte, daß die Garnison von den Schweden selbst versehen werden möge, „weil die Stadt und die Bürger nichts mehr vermögeten“. Torstenson gab zur Antwort: „Es dürfte der ehrfame Rath sich keiner Contribution weiter besürchten, sondern wolle schon angelegen halten, wenn der Feldmarschall die Garnison und ihn dabei lassen will, müßte auch Geldmittel darzu verlassen werden, weilen der Stadt Unvermögen ihm wohl wissend“. ¹⁾ Torstenson hatte sich bis 3. August in Tobitschau aufgehalten und war am 3. August gegen Prerau und Roketniß gezogen und hatte sich dann zwischen Prerau und Leipnik gelagert. ²⁾ Hier werden ihn die Olmüzer Gejandten gefunden haben, und hier blieb er bis zum 1. September. Daß thatsächlich angesichts der Unmöglichkeit, weiter noch Gelder einzutreiben, etwas milder verfahren wurde, sieht man aus dem unten mitgetheilten Schriftstücke vom 10. August. ³⁾ Doch schon am 15. September zogen frische schwedische Truppen ein „mit aller äußersten Beschwerden und Verderben“. Wie schlimm es für den einzelnen Bürger war, sich außer der Stadt zu zeigen, lehrte der Fall des Bürgers Simon Friedrich, der bei der Eroberung von Krensjer (26. Juni) in die Hände der Schweden gefallen war und von dem diese nunmehr als Ranzion die Kleinigkeit von 1000 Ducaten verlangten. „Wird noch im Lager von Tobitschau gehalten“, ließt man zum 4. August. ⁴⁾ Es hängt mit der Lage der Dinge zusammen, wenn Torstenson von Unterlangendorf aus am 15. September 1643 schreibt: Was man der Stadt an Erleichterungen gewähren durfte, sei geschehen. Der vor einem Jahr geschlossene Accord könne doch nicht für alle Ewigkeit gültig sein. Sie mögen sich im übrigen gedulden. ⁵⁾ Im Herbst 1643 wurde die Frage, wer an der Uebergabe der Festung Olmütz die Hauptschuld trage, eine brennende. Troßdem sich schon Flade über den Gegenstand ausführlich äußert, finden sich doch in den unten mitgetheilten Acten immer noch einige beachtenswerte Nummern (13, 15, 17 und 26). Als hätten die Bürger geahnt, daß die Hauptschuld ihnen zugemessen würde, ließen sie noch unter dem Eindruck der Ereignisse eine Zusammenstellung des Thatbestandes anlegen. Die Klage wider Olmütz wurde jedenfalls noch 1642 laut, denn noch am 3. December dieses Jahres schreibt Ernst von Traun an den Administrator Stredale und verlangt einen Bericht, wie es eigentlich mit der Uebergabe von Olmütz zugegangen sei. ⁶⁾ Die Angriffe

¹⁾ Siehe Flade a. a. O. S. 405.

²⁾ Ebenda. Nach Dudik stand er in Mosténic eine halbe Meile von Prerau weg.

³⁾ Unten Nr. 22, 23 und 25. Es ist auch aus dem ersichtlich was Flade zum 29. August meldet.

⁴⁾ Stadtarchiv Olmütz.

⁵⁾ Siehe unten Nr. 25, Siehe Flade S. 406.

⁶⁾ Siehe unten Nr. 15. Auf diesen Befehl hin dürfte das unten unter 13 mitgetheilte Memorial entstanden sein.

auf die Ehre der so hart mitgenommenen Stadt erregte hier die größte Entrüstung. Am 12. Juni 1643 richtete die Stadt eine lebhaftes Beschwerdeschrift an den Kaiser: es sei das ärgste Leid, das ihnen zugestoßen, daß sie nun zu allem ihren schrecklichen Unglück noch solche Verleumdungen dulden müßten. Sie — die armen, verleumdeten Unterthanen bitten „mit erniedrigstem Fußfall, diesen Verleumdungen nicht Glauben zu schenken.“¹⁾ Indem nun diese Anklagen nicht verstummten, sah die Stadt sich genöthigt, dem Gegenstand eine größere Aufmerksamkeit zu schenken²⁾ und einen ausführlichen Bericht hierüber an den Kaiser zu übergeben. Es wurden einzelne (13 Punkte) zusammengestellt, die sich zum Theile — aber auch hier vielleicht — und dies begreiflicher Weise — zu scharf gegen Miniati wenden. Die Schrift, die hierüber verfaßt wurde, wurde am 12. November beim Kaiserrichter den Rätthen vorgelesen und beschlossen, sie durch den Stadtnotar in Wien Sr. Majestät überreichen zu lassen. Der Abgang einer Gesandtschaft nach Wien wurde freilich von dem Commandanten zunächst verweigert.“)

Aus den folgenden Jahren liegen weniger Actenstücke vor, die etwa ein neues Licht auf die Zustände zu machen im Stande wären. Wir begegnen einem neuerlichen Aufsuchen der Olmüzer Stadtgemeinde um Erleichterung ihrer schweren Lasten.⁴⁾ Am wichtigsten unter den späteren Urkunden ist wegen der Persönlichkeit des Ausstellers jene, in welcher der Geschichtsschreiber der Belagerung, Eroberung und Besetzung von Olmütz durch die Schweden am 13. Jänner 1650 der Stadt ein förmliches Zeugnis ausstellt, wie viel sie in dieser ganzen schweren Zeit auszustehen hatte.⁵⁾ Das Zeugnis sollte bei Hofe eine Rücksichtnahme auf die beklagenswerte Lage der Stadt hervorrufen, was ja auch der Fall war.

Nr. 1. Bürgermeister und Rathsmannen der Stadt Olmütz an das Jesuitencollegium daselbst: bitten, sich durch Vater Wilhelm Lamormain bei dem Kaiser zu verwenden, damit sie von den continuirlichen Auflagen und Kriegsbeschwerden befreit werden. O. O. (Stadtarchiv Olmütz).

Wohlehrwürdige . . . Ew. Ehrwürden wir arme höchst bedrängte leut notdrängendlich unsern erbarmlichen zustand und ganz klägliche beschaffenheit dieser stadt wegen des alhier liegenden kriegsvolks hiemit zue dero gemueth supplicado vorzustellen, haben wir nicht umbgehen können, und es bezeiget leider die wahrheit, daß nunmehr dahin gerathen, daß wir und hiesige stadt dermassen erarmet und ausgehöpft sein, daß wir der werthen geistlichkeit zinsgelder nicht mehr reichen, viel weniger die

¹⁾ Siehe unten Nr. 17.

²⁾ Siehe Glade S. 410.

³⁾ Am kaiserlichen Hofe war man vielleicht geneigt, den Olmüchern zuzutrauen, daß „in einem oder dem andern etwas Unverantwortliches vorgegangen sein möchte“, gleichwohl versprach ihnen ein kaiserliches Rescript vom 24. Februar alle Gnade, „wenn Ihr uns bei Austreibung des Feindes einen guten Dienst leisten werdet.“ Siehe Müller, Gesch. von Olmütz 174, 5.

⁴⁾ Siehe unten Nr. 27.

⁵⁾ Siehe unten Nr. 28. Ein ähnliches Zeugnis liegt auf von Johann Wetter von der Vlie de dato Czern den 18. Nov. 1651 vor.

a (hier liegende 3 Merodische Compagnien und Ihre Exc. Don Balthasar 2 Comp. reiterei ohne die Liechtensteinische mit contribution contentieren und befriedigen können und obzwar der generalstab von hinner hinweg gereizt, nichts desto weniger herr general wachmeister und viel adventurirer als capitän Griffon. cap. Perusi, cab. Tressini und Vincencio de Paulo alhier verbleiben, denen wir einem wie dem andern ihr wochentliche quotam laut beyliegender verzeichnis reichen müessen. Zu diesem seind wir mit dem h. obristen Colloredo und seinen befehlichshabern beladen, deme wir vermög ihre h. h. uns gnedig zugesichete befehlichs nichts mehrers schuldig gewesen allein die roß zu der artillerey auszusteuern; gemelter herr obrister aber, ob er schon sein contribution in Schlessien hat, doch unerachtet dessen wir demselben 200 Rthl. wochentlich zu reichen gezwungen worden. Zu dem übrigen das hier und holz uns proviant reichen — auf die curierer und botschafter und auf andere ihre notdurft spendiren müssen; und wann wir uns bei den commissarien beschweren, unser große not und äußerstes unvermögen vorwenden und um hilf und schutz bitten, so können wir von ihnen keine remedirung nicht erlangen, sondern vielmehr ohne einiges mitleiden mit dergleichen molestien und unsere zuvor ruinirte unterthanen mit einquartierung der soldaten beängstiget, hergegen aber andere umbliegende herrschaften verschont werden. Weil nun uns solches ferner zu continuiren unmenshlich möglich und nunmehr alle mittel abgehen und ermanglen, indeme wir von gemeiner stadt ganz ruinirten unterthanen und renten auch weder heller noch pfennig nicht zu hoffen haben und ein weg wie der andere von dem neuen iahr hero ohne die in den heusern höchst beträngte bürgererschaft in die etlich 50000 auf die hohe befehlichshaber spendiret und gleichwol noch etlich tausend Rthl. veressen und noch täglich versitzen und ist auch satt zu beklagen, wann sie etwas, es sei zu den stücken artillerey oder in anderen wegen wider vermögen von uns fordern, so müssen wir alles ihren begehren noch mit unseren eigenen uukosten bezahlen und verrichten lassen: dahero wir stündlich mit großem ungestümb überlossen und schimpflich tractiret sowohl auch von denen befehlichshabern, wann ihnen das Geld in continenti nicht erlegt wird, dem bürgermeister allein zu 20 und 30 soldaten mit verübung großen insolenzen einlosieret worden. Und ist nichts gewißers, weil sich ihr aufstand täglich mehret und bereit mit den jetzt vorstoßenen nicht folgen können, allein dasz wir bei dem ansbruch eines allgemeinen unterganges und gänzlichen verderben zu gewärten haben und endlich mit unsern weib und kindern zum bettelstab gerathen müessen.

Ist demnach an Ew. Ehrw. unser ganz dienstliches bitten, die geruchen in erwägung oberzelter warhastiger motiven und gemeiner stadt entlichen ruin uns bei ihr hochw. dem herrn patre Guilelmo Lamermannno groß günstigt recommandiren und denselben außs allerhöchste zu bitten, Ihr Hochw. geruchen bei S. R. M. unserm allergnädigsten herrn für uns gnädig zu intercediren, damit wir dieser und ander unmöglich continuirenden auflagen und kriegsbeschweren befreiet und wieder dermaleins erquickenden athem schöpfen möchten. Solches wird Gott der allmechtige Ew. Ehrwürden hie zeitlich und dort ewiglich belohnen und wir wollen solche erzeugte christliche lieb und wolthat neben der

ganzen statt umb Ew. Ehrw. und das ganze lobl. Collegium jederzeit hinwiederumb willigt zu beschulden. Zu dero tröstlichen resolution uns dienstlich empfehlende

Ew. Ehrw.

dienstwilligste

burgermeister und rathmanne
der stadt Olmütz

Denen Collegio societatis Jesu in Olmütz

(Concept ohne D.)

Nr. 2. Die Stadtgemeinde Olmütz stellt dem Obersten des Krakowschen Regimentes Hans von Blum und dem Regimentsquartiermeister Friedrich Manwerk ein Wolverhaltenszeugnis in Angelegenheit der Uebergabe der Festung Olmütz an die Schweden aus Olmütz, 1642 Juni 14.

Wir unten benannte, als R. M. getreuen vasallen: Demnach zeiger dieses als der herr Hans von Blum, des hochl. Krakow'schen regimentes bestalter obrister leutnant, und der herr Friedrich Manwerk, bestalter regimentquartiermeister, von uns solches begehret, können nicht sürüber, ihnen ihres begehrens ein genügen zu thun und ihres verhaltens halben, seint dasz der feind die stadt Olmütz berennet und feindlich angegriffen, ein recht zeugnis zu geben. In erwägung, dasz, obgleich sie von dem hochlöblichen Krakow'schen regiment nur lauter neugeworbene völker gehabet, sie dennoch als J. R. M. getreue diener in vorfallender noth sich erzeiget, indem sie von ihren völkern nicht allein, dem feind zu widerstehen, gewehr von h. G. E. Miniati entlehnet, sondern auch mit anordnung und ausbauung aller hauptnotwendigen kriegswehren sich willig erzeiget, und endlich (welches das vornehmste gewesen) von dem 9. Juni an, als der feindt ehe fern an der stadt Olmütz sich sehen lassen, sich sambt seinen ausgeworbenen soldaten zu defendierung der stadt Olmütz nebens den bürgern auf die mauern gestellet, von selbigen auch bis das h. G. commiss. Miniati und E. E. rath und burgerchaft mit dem feind accordiret und ausgezogen, gar keinen Fußtritt gewichen, sondern tag und nacht ihre posten dero gestalt vorsehen, dasz wir endesbenante in gesambt anders nicht sagen können, als dasz in J. R. M. kriegsdiensten vorgedachte obrist leutnant und der regimentquartiermeister sambt ihren unterofficieren und gemeinen sich als tapfere ehrliche und R. M. getreue diener mit darsetzung leibs und lebens gar willig erzeiget und in der that erwiesen. Weilen aber E. E. rath und burgerchaft, auch der herr G. Comm. Miniati besunden, dasz die burgerchaft gar zu gering und schwach, dem feind gebuhr und genugsam nebens der Krakaw'schen völker zu widerstehen nicht vermocht, der h. G. Feldzeugmeister Ferlemont auch anhero geschriben, gewisz mit der armee herümb die stadt den 9. dato sich zu stellen und logieren, solches aber nicht erfolget, noch viel weniger dieser stadt einiger succurs geschicket, in erwägung ihr nicht unwissend gewesen, dasz der feind auf diese stadt ein anmerken gehabt, die Krakow'schen völker neugeworben, unbewehrt

waren, E. E. bürgerschaft auch gar gering in der anzahl, zu dem die stadt nicht gar sonderlich feste: als hat vorgedachter herr obristleutenant und andere officiere die sambt ihr neugeworbene soldaten, dieweilen die gern, wo die bürgerschaft sich befand, besunden, noch ferner als ehrliche lente zu thun erkläret, in den accord, damit das regiment zu J. R. M. diensten gleichwol möchte complet werden, zu schließen geboten; welches denn auch geschehen und feines und seiner sämtlichen officierer und gemeine gutens und ehrlichen verhaltens halber, den feind abzutreiben; Dieses aufdero sambtlichen ansuchen wir billich unjer handpetschaft und auch der stadt insigill ertheilet. Gegeben in Olmütz den 14. Juny anno 1642.

Nr. 3. Daniel Kaisers Erklärung, dais er auf Befehl Miniatis wider Willen Kloster Gradisch geräumt habe.¹⁾ Olmütz, 1642 Juni 14. (Olmützer Stadtarchiv.)

Ich Daniel Ceuser des löbl. Krakauiſchen regiments reformierter hauptmann bekenne hiermit . . . auf erjuchen J. G. H. Jacob Göddings abten des klosters Gradisch . . . was gestalt wegen des unverhofften anfalls und nahe dem kloster schwebenden feindes truppen von dem obersten Antoni Miniaticy durch meinen obristen leutnants Blum in das benante kloster Gradisch mit 2 unterofficierer und 50 muschketirern zur defension^o derselben posto commandirt worden. Wie ich nun dasselbe mit allem fleiß und vermögen nach treulich defendieren wollen, in ansehen, daß wegen des vornehmen orts mit besunder munitio und gnugfamber unterhaltung ich mir dasselbe gar wohl getrauet, vor einen zimblichen anlauf des feindes des orts gestalt zu entwehren, dazu keine attaquierung weder impressa im wenigsten nirgends vorübergegangen, ich auch in der stadt an dem herrn obristen gubernatori Miniati zwei unterschiedliche ermahnungschreiben hinein thun lassen, des feindes macht durch einen gefangenen offenbaret, tausentmal um gotteswillen gebeten, er wolle curassy sein, J. R. M. in acht nehmen und sich tapfer wehren und halten, ich aber nicht ein einige instruction oder antwort hab erlangen können, wie ich mich hab weiters halten sollen, also ist mir wider alle meine verhoffen und gedenken durch einen officier und etliche muschketirer mündliche ordre kommen, ich solle auf befehl meines obristen leutnants von dieser posta des klosters abziehen, welche bei nebens gesagt, herr obrister gubernator Miniaticy habe durch einen accord die stadt dabei das kloster mit eingeschlossen worden, dem feindt übergeben. Worauf ich mich entsetzet und solches despects heftig beklaget habe, also diese ansehnliche posta und das arme kloster mit denen mir commandierten muschketieren mit schmerzen verlassen und in die stadt Olmütz laut des befehls ziehen müssen. Dessen zu besserem glauben bezeuget dies mein eigen unterschrieben handschriift und pettschaft. Actum Olmütz den 14. Juni 1642

L. S. Daniel Ceuser.

Cop.

¹⁾ Vgl. dazu die Eingabe Jacob Göddings an Ferdinand III. bei Dubitz, Schweden in Mähren und Böhmen, S. 48—50.

Nr. 4. Antonius Miniati k. k. Kriegsrath u. bezeugt, daß die Olmüger Bürgerschaft sammt dem Militär zu schwach und durch unablässiges Wachen entkräftet sei. Sie bat daher in den „Accord“ zu willigen, verhoffend, der Kaiser werde ihr deshalb keine Ungnade erweisen. Olmütz, 1642 Juni 15.
(Stadtarchiv Olmütz.)

Ich Antonius Miniati, Freiherr auf Pstbyn und Sugdol, röm. kais. M. kriegsrath, bestellter obrister general- muster- zahl- und quartiercommissarius in markgr. Mähren bezeuge hiemit, daß demnach den 11. Juni a. 1642 der kais. waffen erbseinde ganz unversehener und blüzigiger weise die stadt Olmütz umbringt und belegert, ein ehrfamber wohlweiser magistrat bedeueter stadt nechst meiner gethanen erinnerung einen ausschuss von funfzig bis in sechzig der eltesten und mehr qualifizierten burgern vor sich aufs rathhaus gesodert, ihnen des feinds anzug und gewalt nach allen umbständen angezeigt und sie auf ihren eid, pslicht und schuldigkeit nach sich zu defendieren und halten wolten, wann sie nur damit etwas fruchten und J. K. M. dero stadt interesse conserviren möchten. Alldie- weilen sie aber keinen succurs zu gewarten, sich in schlechter anzahl befinden, indeme die burgererschaft sambt dem neuerworbenen Profawischen und eglischen herein sich geslehenden Rebeckischen, Wachenheimbischen und Leslie'schen völkern nebenst zuziehung studianten nicht mehr als 925 mann stark sich befandeten, die bezirk aber und reoier der stadt alzu weitläufig und nun mehr bis in den fünften tag und nacht ohne einzigen auswechselung mit unaufhörlichen wachen und planchiren und schüessen dermassen abgekräftigt, daß ihr ein großer theil von schwach und mattigkeit lägerhaft worden; als baten sie, ein ehrvestfer, wol- weiser rath wolle aus oberzählten wahrhaften ursachen auf zuelässliche mittel gedenken, hiemit weilen die stadt zu erwehren notorische unmöglichkeit vor augen, das unfruchtbare blutbad und der stadt total ruin gemeidet werde, habe also nach genugfamber gethaner rathschlagung und sowohl von geistlichen als aus- ländischen und inwohnenden adelspersonen und hohen kriegesoffizieren, so es die beschaffenheit in augenschein genommen, gegeben gutachtung und meinung vor gut erkennt, befürcht zu sein, zu den accord einzutreten, verhoffende, weilen es aus unmöglichkeit und nicht etwan aus untreu geschehen müssen, J. K. M. unjer allergnedigster herr werden es in keinen ungnaden vermörken, sondern viel mehr mit dero angegebener clemencz und guttigkeit dieselbte unter dero patrocinio allergnedigst beschützt halten. Und daß dessen also, bezeigt meiner eigenen hand unterschrift und betschäfts versfertigung. Actum Olmütz den 15. Junii anno 1642.

L. S. Ant. Miniati Freiherr der Röm. kais. Maj. u.

Conc.

Darüber existiert noch ein Actenstück, welches den Hergang in gleicher Weise erzählt und schließt: Sy nicht vermögend wären allergnädigst entschuldigt zu sein u. . . Daß das, wie eben beschehen und in das Stadt-Protokoll ein- getragen, bezeigen mir Bürgermeister und Rathmannen Signatum den 17. Juni 1642.

(Cop.)

Nr. 5. Bürgermeister und Rathmannen bekennen dem Feldmarschall Lienhard Torstenson von den 30000 Thalern noch 6000 schuldig zu sein und diese binnen 9 Tagen abzuzahlen.
Olmütz, 1642 Juni 16. (Stadtarchiv Olmütz.)

Wir burgermeister und rathmanne der stadt Olmütz urkunden und bekennen hiermit öffentlich vor jeder manniglichen, daß ihr Excellenz dem hochgebornen zc. Linnardt Torstenson zc. wir heut dato auf die verwilligte 30000 R. Thl. noch 6000 R. Th. in resto verblieben, globende derowegen und versprechende morgenden tag ihr gn. herrn commandanten alhier 2000 Rthl. und die restirende summa der 4000 Rthl. inner 8 tagen darnach zu volliger bezahlung der 30000 Rthl. deme, so Ihr Excellenz hierzu mandatur gnedig auftragen und geben werden, gebührende obzulegen zc. . . Actum Olmütz den 16. Juni 1642.

Orig. mit eingepr. Siegel.

Darunter: Daß die 2000 am 17. Juni eingehändigt wurden.

Zu Nr. 5.

Demnach Ihre kgl. M. und kron Schweden bestellten Generales und Feldtmarschalls herrn herrn Leonnard Torstenson S. Excellenz etlichen dero canceley vorwandten wir burgermeister und rathmanne der stadt Olmütz heut dato ein gewisse summa gelbes benenendlichen 24000 rthl. in unterschiedlichen posten und sorten der münz versiegelter überantwortet, als versprechen wir, im fall sich in einer oder anderen post ein abgang (welches wir zwar nicht verhoffen) befinden und erweislich werden solte, denselben gebührend zu ersetzen und ermeldte h. canceley verwalter schadlos zu halten. Urkundlich dies mit unserm insiegel bekräftiget. Actum Olmütz den 16. Juny a. 1642.

(Pap. mit eingepresstem Siegel.)

Darunter: 1643 in Junio ward praetendiret abgang 500 rthl., welche aber auf bewegliches excusiren und bitten des notarii, als er in anderen gravaminibus im Feldlager wegen der stad gewesen, vom h. general feldmarschall Torstenson nachgesehen, cassiret und dieser revers zurück geben worden.

Nr. 6. Die Stadtgemeinde an Torstenson: Bitte die dem Spital gehörigen Rosse, die zur Abführung der 24000 Thaler verwendet wurden, ehestens zurück zu geben. D. D. (Juni 16.)

An den hochwohlgebohrnen . . . Linnardt Turstenson . . . Hochwolgeborner . . . Und demnach zue unterschiedlichen proviant und ammonition wagen von der burgerchaft auf der herren offizier begehren als auch von uns zur abfuhr des gelbes benentlichen 24000 reichsthaler, darzu der überrest mit dem ehesten folgen soll, die zum spital gehörigen roß vorgespannet worden, Ihr Gnaden aber, herr obrister Dörffling, das Ew. Excellenz uns solche zurückfolgen lassen würden, promittiret: wenn den zue beförderung der garnison notturst dieselbte sehr vonnöthen, als gelanget an Ew. Excellenz unser gehorjambes anersuchen, Sie geruhen in gnaden zu verfüegen, hiemit (sic) versprochenener massen jowohl den burgern als den spitalern die ihrigen ausgefolget werden. Wie nun

zue Ew. Excellenz das tröstliche vertrauen tragen also seint es in schuldigen gehorsamb zu bedienen möglichst beschließen, selbte dabei göttliche holde und dero gnaden schutz uns gehorsambst empföhlende.

(Ohne Datum.)

Nr. 7. Memorial an den Stadtcommandanten.

1. Sollen die salva guardien in mühlen und dar es die nothdorft erfordert, ferner versehen werden und einem jedem das seinige gefolget werden.

2. Allen bürgerleuten sowol von pauren soll nicht allein schutz gehalten werden, sondern auch bei der soldatesca bei leib und leben verboten werden, keinem das geringste nicht abzunehmen sowohl pauren als bürgern.

3. soll mit E. E. Rath ferner geredet werden.

4. Würde nichts liebers gesehen als das ein jeder zu dem seinigen kompt, dor ihm ebenmyssig schutz soll geholten werden.

5. fehlt

6. betreffend das proviant wollen wir E. E. rath anweisung thun, wo solches soll genommen werden; an einem theil sind sie ursach, daß das malzhäus in brand gesteckt worden; es soll aber auf in etwas mittel gedacht werden, darmit die erleichterung in etwas geschicht.

7. Wegen des stockhaus soll auf mittel bedacht werden.

8. Anlangend das seitengewehr ist von keinem von adel oder welchen sein stand zuläst begehret, soll auch ihnen vergönnt sein.

9. Wegen der studenten und ledigen bursch, die bleib:n in ihren grenzen, soll aber keiner mit seiner seitengewehr herumgehen.

10. Wirdt auf fuhren nicht bedacht sein, weil vom rath noch vil pferde zu finden, kann den bürgern durch proviant nicht geholten werden.

(in tergo: Von den herrn Comm. resolvirte puncta, so E. E. Rath den 19. Juni übersendet.)

Nr. 8. Die Stadtgemeinde Olmütz an Torstenson: Bitte die Frist zur Bezahlung der restlichen 4000 Thaler von 8 Tagen auf vier Wochen zu erstrecken. Olmütz 1642 Juni 18.

(E. cod. arch. civ. Olom. V. 3.)

An Ihr Excellenz herrn Linnard Turstensohn.

Hochwohlgebohrner . . . diemnach geruhen Ew. Excellenz sich gnedig zu erinnern, was gestalt deroselben iungst verwichener 15. und 16. passato wir dreißig tausend reichsthaler über alles unser vermögen herzuschießen einheischig werden müssen, welche hohe summa nebenst zuesambtragung des noch unserm übrigen vermögen mit entnehmung und colligirung der waysen- kirchen- und spital- gelder bis auf 4000 reichsthaler gehorsambst abgetragen worden.

Wann dann iezo ermelten dieß inner 8 tagen anch abgefueret werden sol undt aber bey so schweren und alzu großen guaraisons unterhaltung die burger- schaft vollends des leßtern bitten brodts entsetzet und einzige mithülffliche con-

tribution aus augenscheinlicher armuth mehr nit zue tragen können, uns auch in so kurzer achttagiger frist bey so bewantem zustande unmöglich fallen thuet.

Also ist und gelanget an Ew. Excellenz unser gehorsamb und hochfleißiges anersuchen, Sie geruhen aus hochangebohrner und höchst rühmblich tragenden gnaden mülde zue abführung solches rests der 4000 reichsthaler den termin bis 4 wochen gnedigst zu extendiren, unter welcher Zeit wir menschnöglichst elaboriren wollen. Hiemit Ew. Excellenz gebuerent dankbarlich mit geld oder zu erfekung dieser mängel mit silberwerk contentirt werden, die mittelst göttlicher gnaden protection und dero guedigen resolution uns gehorsambst emphelende. Actum Olmütz den 18. Juni anno 1642.

Nr. 9. Neuerliches Ansuchen der Stadt Olmütz an Torstenson um Fristerstreckung zur Zahlung der restlichen 4000 Thaler. Olmütz, 1642 Juni 24.

An Ihr Excellenz herren Sinnard Turstensohn.

Hochwolgeborner . . . Geruhen Ew. Excellenz gnedigst sich zue erinnern, was wegen und umb verleihung einer vierwochigen dilation zue ablegung der noch restirenden 4000 reichsthaler wir zweimal schicklich gehorsamblich angefleuchet.

Wann dann aber aus entferneten abgelegenheit die erwünscht und wohlverhoffte resolution nicht erfolgen können indessen aber von dero Ew. Excellenz verordneten herren herren commandanten und mandatarien die wirkliche bezahlung instendig urgiret wird und aus notorischen geldtmangel so eilends wie gern man wolte, mit ermelten summa aufzukommen unmöglich, also ist und gelanget an Ew. excellenz unser ganz demüthig und hoch flehentliches bitten, selber die zuvor nothdrencender massen gebetene dilation und wohlverhoffte genedige resolution zue ertheilen geruhen wolten. Ew. excellenz göttlicher schuzmacht und dero gnaden holde uns dienstlich empffühlende. Actum Olmütz den 24. Juny anno 1642.

Nr. 10. Memorial was bei ihr Gn. herrn commandanten fürzuebringen (den 25. Juni anno 1642).

1. Damit er ihme das Quartier, wo der oorige herr obrister und commandant logiret, weilen es am platz und der wacht nahendt, belieben lasse. Zur verpflegung 2 burgere seindt deputiret. (Dorbei mag es verbleiben.)

2. Damit die quatier mutiret und ein billiche gleichheit gemacht werde. (So sie aber vermeinen, bessere mittel zu ergreifen, damit die soldaten zu leben, mag es auch gesehen.)

3. Damit die eigenthatige geldschakung und begehrte kleidungen vor sich und ihre weiber den soldaten abgeschaffet wie auch das übrige tractament und weins überfluesz zue amoviren. (Solle auch abgeschafft werden.)

4. Damit die burgerzleut ihre nahrung in wein- und bierschank und allerlei oppificia sicher treiben können. (Das mögen sie unverhinderlich fortsetzen.)

5. Damit die armen lent nicht weiter mit der verpflegung allein beschweret

sondern das commiss laut den plagen von lande, wie es vor diejem gehalten werden, angeordnet und zue huelf geben werde. (Das könnte zwar wohl geschehen, so es der feind wollte zulassen.)

6. Damit denen mälzern malz wie auch andern bürgern das traytt zur haus notturjt möchte zu mahlen vergünstiget werden. (Solches kann auch geschehen, woferne die knechte ihr commiss hier richtig empfangen möchten.)

7. Begehrte ject werden gemacht und sonsten von der bürgerschaft zuzamben getragen. (So es geschieht, ist's gut.)

8. Dafs dem scharfrichter ein paar röffel vor seine entnommene wieder gegeben, damit die unsauberkeit von vereckten rossen ausgeführet werden könne. (Ist schon geschehen.)

9. Um erlaubnis, dafs beim Litterthor das wasser versetzet und die steinmühl etwas könnte repariret werden. (Soll auch zugelassen werden.)

10. Dafs das holz zur Röhren herein geschafft werde. (Soll auch geschehen.)

(Cop.)

In dorso: Den 25. Juli J. G. H. Commandanten überreichte und den 26. resolvirte puncta, dessen resolution iedem puncto untersetzet, wie inwendig zu lesen.

Nr. 11. Unvorgreiflicher vorschlag, wann Ihr Gn. der herr commandant und obrister zur conservation hiesiger stadtbürgerchaft und anderen, so zu solcher garnison gehören nachverzeichnete puncta placidirn und ratificirn wolde.
1642 Juli 3.

1. Wegeu der einquartierung.

Hierauf bittet E. E. rath, dafs ihr Gn. herr commandant und die alhier losierte h. obristen belieben möchten umb unverzuegerliche anstalt zue machen, dafs soldat und burger bei einander mit ordre eintrectig leben und bleiben könnten, dafs alle excessen wie die namen haben mögen, geldpressuren, todschläge, tägliche plunderungen, visitirungen, uberlegte quartier, ubrige tractamente und bekleidungen möchten abgeschafft werden.

2. Herrn Commandanten und h. lassierende obristen zu dero reislichen erwägung und disposition anheimbgestellt.

Weilen hiesige stadt mit starker garnison belegt, unterdessen aber in einem und andern hans so uberhauste mannschaft und viel darunter, so sich fur officiere ausgeben, bezogen und geschäbet werden, und man nicht wissen kann, unter was pretext die begehrten gelder von denen bürgern erzwungen werden oder ob mancher unter diese regimenter gehöret oder nicht, auch bereits etliche burger und arme wittfrauen mit mannichen tractiren müssen, die auch zum notfall können benannt werden, wer und wem sie solche gelder haben geben müssen, maissen dann darunter officiere sich befinden, so zue 5 bis in 6., 7. quartieren haben und die arme leit mit geld erzwungen höchlich beschweren thun.

3. Weilen vermög ihr Excellenz herr feldmarschall uns ertheilten accords herr commandant dieser stadt die hilffliche hand zu bieten.

Als bittet E. E. Magistrat alhier, der herr commandant und die alhier losierende h. obristen zue roß groß gn. belieben möchten, zue conservation der armen bürgerschaft, daß sie auf unser eingeschickte puncta und querelen, die täglichen und stündlichen einkommen, damit der h. commandant und die h. obristen von solchen wissenschaft bekommen und desto süglicher und ehender abgeschafft werden können, also wäre von nöthen, einen unvorgreiflichen vorschlag zue machen, welcher zur conservation dieser garnison dienlichen, damit sicherheit gepflegt, jeder bürger sein handel und wandel treyben, von seinen soldaten unmolestirt bleiben und ein gewisse ordinance gemacht werde, wie nemblich die ganze garnison mit brot und bier aus dem proviant haus möchte versehen im gleichen anch das fleisch sowohl habern, hay und stray, die proportion nach von dem land wochentlichen möchte hereingeschafft werden.

4. Palet zu truchviertelmeister.

Die mit des h. commandanten und des rathes siegel besetzt, damit kein unrichtigkeit, verparirung und unterschleif vorgehe, jedes regiment und officier wisse, wie burger und soldat heiße, von wem er sei, und da exorbitanzen verübet werden, wie laider noch stündlich geschehen, desto leichter und ehender remediret werden können.

5. Weilen der landtman in dieser forcht und schrecken meistens verlaufen, sich in holzer verstecket, damit sie desto eher wieder zu ihrer behaufung kommen können und die bevorstehende liebe ernte, zu dieser garnison viel fruchten wird, abwarten möge, zu jeder mennigliches nachricht schrift und lebendige salva guardia, durch edicta außgerufen werden mögen.

6. Herrn commandanten zue bitten, daß im übrigen pagage, troß, pferd und gefindlich, so sich bei dieser garnison befinde zu verhüetung eine befahrende inspection eine disposition möchte gemacht und im gleichen in denen quartieren, gossen und plazen die sauberkeit möchte beobachtet werden.

7. Herr Commandanten zu erbitten, damit auch die marquater wegen großer beschwer und böser sequel der burgerchaft, weilen sie wegen ausgeschenkten wein und bier nun mehr den auffschlag geben müssen, möge abgeschafft, inngleichen auch die bishero verübte gewaldthätigkeiten in denen besreiten herren heusern laut des accords ernstlich möchte verboten werden.

8. Die weilen auch in erfahrung kommen, als ob etliche aus dem alhier liegenden garnison sich mutwilliger weise in denen stadt teichen zu fischen und an der pruet (2)¹⁾ großem schaden zuefüegen solten, als bittet E. E. rath gleichfalls die gemessene anordnung zu machen, damit solches alles ernstes eingestellt und abgeschafft werden möge.

Nr. 12. Befehl an die Olmücker Bürgerchaft, alle Waffen abzuliefern. Olmütz, 1642 Juli 7.

Es wird im namen und auf befehl herrn general und selbmarshalls Linnard Torstenjohns Excellenz von herrn commandanten alhier der ganzen burgerchaft wie dann auch geist- als weltlichen standtspersonen von adel und unadel, wie die namen haben, noch einistez im ernst anbefohlen, daß sie alsobald

¹⁾ M. S.: huet.

alle feindselige waffen von gewehr es sei an musqueten, röhren, pistolen, partizanen, helleparten, spießzen, luntzen, kugeln und andere derogleichen munition noch heute umb glöck 1 uhr usz rathhaus sollen bringen und einliefern, wie denn auch alle ausländische und fremde von studenten, handwerksgesellen und herein geflöhete landesperonen, so keine dienst, und sonst bei den burgern sich aufhalten, so wohlten auch unnütze bettelteuth, die sich in bevorstehender belagerung nicht zu erhalten getrauen, morgen des tages früh umb 8 uhr auß dem markt alhier sich stellen und befinden sollen. Wo aber einer oder der andere hierinnen ungehorsamb mit außenbleibung oder einantwortung solches bei sich habenden gewehres erfunden würde, sollen nicht allein der- oder dieselbte bei verlust ihres accordz, sondern auch der burger, so solche leuth beherbrigt und verhelte, an leib und leben gestraft werden, wornach sich ein jeder, dem dieses angehent, geist- als weltliche zue richten und vor schaden und unheil zu hüten wissen wird.

Geben Olmütz den $\frac{27. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ 1642

dero kgl. Mt. zc. Obrister
zue sueß und comman-
dant alhier.

Jurge Baykul.

Nr. 13. Memoriale wegen der belägerten und accordirten
königlichen stadt Olmütz in Mähren.

Den 14. Juli anno ut infra.

Aufahentlich den zweiten Juny anno 1642 hat man mit vorlangen in Olmütz des general wachmeisters ihr Excellenz H. N. Fahrnamundth (Fernamond) und des seine ihm concedirte Armee (so auß Schlesien nach geschehener schlacht durch den schwedischen general Torstensohn bei der Schweinitz vorgangen) erwartet. Ist aber alldorten ausblieben und hat sich gar in Ungarn retirirt.

Deme hat zwar oberwenter schwedischer generalfeldmarschall nachgesetzt, ihm aber vorobsaumet und eventualiter die haubtstath Olmütz bei nechst umbliegenden dorfschosten ein haubtleger den 9. Junii übernachtz gegen und bei Bistritz, Wistrenitz, Droschein und Samotischeck mit 17 unterschiedlichen saiern formiret und bewachet.

Den 10. ausdem ohngefähr umb 3 uhr vor tags ist er von dannen zeitlichen aufgebrochen und denen ohngefähr 450 unterschiedlichen alldortiger geistlichkeit und purgerlichen wie auch ehlichen schlesischen gehörigen wagen, so auß der stadt Olmütz angefähr des morgens umb 8 mit unterschiedlichen geistlichen und weltlichen perschonon aufgebrochen und van dannen ausgefahren, nachgesetzt und auß das wenigste mit 300 seinen reitern vorgebogen und nohent zwischen Blumenau und Ptin¹⁾ gegen den gebirgen überfallen, alldorten beraubt, wie auch ihr hochwürden h. thumbtehent Sigismundum Mutinum,²⁾ ehlich iejuiter und andere geistliche, weltliche wie auch unterschiedliche weibsperschonon, sonderlich

¹⁾ Minutini, s. die Chronik des P. Paulinus Jaczovic S. 459/60.

²⁾ Wo sich die Besigungen Miniatis befanden. S. ebenda S. 462.

h. doctoris Wedeborn frau, deren schwester, zwei stift- und ihr eigenes kind, h. doctorem Winkler, dessen gemahl, so unterwegs damals gefangenen kindtsmutter (?) worden, des kaiserreiches¹⁾ hausfrau sammt einer stieftochter und drei stiefföhnen, wie auch des alldortigen stadtrichters gemahlin, deren sohn und tochter gefangen bekamen, und noch überkommener beut mit seiner armee, so etwas auf das höchste 4000 mann stark anwesend gewesen, vor die Olmüzer'sche vorstädt auf den böhmischen powel und die meiste einlociert.

Hernach angefährl umb 3 uhr nachmittag einen generaladjutanten mit einem trommelschläger gegen dem wall bei dem mittlere thor abgesendet und in alldortigen zimmerstadel die eröffnung und übergab der stadt Olmütz begehret, so aber ihm zwar erstlichen denegiret, weil aber gedachter adiutant nebenbei fälschlich berichtet, das federlich h. obristen Miniati und andere weibspersonen, wie auch unterschiedlich geistliche personnen und sunderlich alldortiger h. thumbtuchend tödtlich vorwunth und gefangen worden: als hot sich her obrister Miniati als balden zimbllich alterirt und betrübt befunden und ihr hochwürden und gnaden seligen herrn P. Joannem Casparum Stredede suffraganeum und administratorom des alldortigen bistums einen h. obristen wie auch h. Obristenleithenant Plumuen, h. freishauptmann Przepieky, h. obristen wachmeister Karthenblö und andere unterschiedliche offiziere wie auch den kaiserrichter zu sich erbethen und was weiter bei dieser sache zu thun sei, mit allen denselben conferiret.

Und zwahr angefährl den 11. eiusdem die gefährlichen posten bei der noth und pulvermühl revidieret und die alldortigen meiner dritten compania angehörigen 93 bürger, deren auf das wenigste 195 sein haben sollen (hier van aber ohne vorwissen und consens meiner 92 vor confogi [sic] ob beyheter [?]) wagen mit genommen worden) doch bald hernachen denen selben von unterschiedlichen federlich aber Johann Köppfel und anderen²⁾ unterschiedlichen vortoten worden.

Und ohngeacht ich die auswechslung meiner burger, weilen sie mit ihren statthen schießen ganzer drei tag und necht enervieret wahrden und ihnen nicht diese sonder die ander post von dem Barber Thüemel bis au des h. Francisci Deyrepresenshaus in dem praeburio gehörig gewesen, auf den wol begehret, doch niemals dasselbe erlangen oder erhalten können, wie auch zwar öftres zu dem accordieren gefordert worden, doch nie nicht darzue verwilligen und mich nie nicht darbei habe finden wollen lassen, sondern allezeit durch die ambstdiener geantwortet, das ich bei dem accordieren nichts nicht, sondern bei Ihrer Rom. kais. Mt. diensthen an jezo genugsam zu thun habe wie auch auf das wenigste bei der pulvermühl 5 ehrliche burger erschossen worden . . .

(Das weitere fehlt.) Conc.

Außen Memorial und bericht wegen der belegerten und accordirten kgl. stadt Olmütz im Markgraftung(?) Mähren den 14. Juni anno 1642.

¹⁾ Kaufmann S. Jaczkovicz S. 462.

²⁾ M. S.: Stammern.

Nr. 14. Die Stadtgemeinde Olmütz klagt Torstenjon über das vertragswidrige Vorgehen der schwedischen Soldatesca gegen die Olmüzer Herrnhäuser und bittet um Abhilfe. Olmütz, 1642 Juli 25.

An Ihr Excellenz herren Linnardt Turstenjohn, Hochwolgebohrner
 Ew. excellenz vorwünschen wir von dem allmechtigen glückselige wohlfahrt uebenst offerirung unser schuldigen dienst zuvor, dabei deroselbten gehorsamblich nicht vorhaltende, was massen bishero die alhiefige herreu henser nicht allein stark be-
 leget, sondern auch von der soldatesca wohlverwahrte gewölber gewaltthätiger weise erbrochen und alles, was darinnen gefunden, entnommen worden.

Wann dann solches deme mit Ew. excellenz getroffenen auch mit dero hoch angebohrnen secret und handschrift befestigten accord ganz zuwider und durch dieses vorschweigung uns schwere verantwortung zuewachsen würde, also gelanget an Ew. excellenz unser ganz gehorsames flehen und bitten Sie geruhen gnedigst zue verfuegen, warmit derogleichen gewaltthätige attentata vermieden, so viel möglichen die abgenommene sachen wieder erstattet, wie wir in diesem also in anderen clausulis bei ermelttem accords geschützet werden mögen. Wie zue Ew. excellenz wir der ungezweifelten hoffnung leben, selbte in vormerkung christlicher billigkeit hierinnen gnedig zu remediren nicht unterlassen werden, also thun dieselbte göttlicher genaden verwahrung treulich emphöhlen. Actum Olmütz den 25. Juny anno 1642.

Nr. 15. Ernst von Traun an den Administrator Stredela: auf Befehl des Kaisers wird ein Bericht verlangt, was es mit der Übergabe von Olmütz für ein Bewandniß hatte.
 Proßniß, 1642 December 3.

Hochwürdig wolgeborner herr herr, insonders hochgeehrter herr administrator. Demselben verbleibe ich und kann . . unerwidert nicht lassen, wasgestalt S. K. Mt. dermalen allergn. wissenschaft tragen wölle, wie es mit der übergab Olmütz und sonsten darumme hergangen, wer sein schuldigkeit erzeigt aber nicht erwiesen hat und deswegen ein gründliche relation Ew. Hochw. zu verfassen, diese an der deroselben schriftlichen hand- und pettschaftsversfertigung abzufordern und unverzüglichen ihrer k. Mt. allergehorsambst zu überreichen mir allergnädigst anbefohlen.

Weilen nun zu diesem ende von S. K. Mt. dieses werks gründliche inquisition einzuziehen herr hauptmann Siebenziger k. regiments schultheiß anhero zu mir nach Proßniß mit herrn general commissario Antonio Miniati schriftliche information, die derselbe S. K. Mt. aller unterthänigst vorgetragen, angelangt, in welcher und under andern er sich auf Ew. Hochw., wie hier beiliegend zu sehen dessen in dermaligen consulto gegebenen voto referiren thuet: als wird umb desto so viel eifriger Ew. Hochw. S. K. Mt. allergn. intention und befehl schuldigster massen vollzuziehen und die obersforderte grundmäßige relation der übergab Olmütz, wie dieselbe in rei veritate behaftet . . . anher zu überschicken, ihnen belieben lassen. Wasstalt dann ich herrn Commandanten in Olmütz damit

solches mein schreiben Ew. Hochw. zukomme und¹⁾ derselbe die antwort neben der relation heraus zu erfolgen beliebe) durch hineinschickung gegenwertiges expressen drompeters ihme herrn commandanten zu ersuchen von J. R. Mt. allergnädigsten befehlich habe, wie dann dieses die schuldigkeit gegen J. Mt. erfordert, als habe ich Ew. Hochw. zu dero nachricht solches unerinnert nicht lassen wollen . . .

Ew. Hochw. . . .

Ernst H. v. Traun

Proßnitz 3. Decembris 1642.

Rev. . . . praelato Johanni Casparo Stredede praelato
et . . . administratori.

(Orig.)

rot. Siegel Veg. (mit Wappen) Ernst Herr von Traun.

Nr. 16. Jörg Paikul erläßt einen strengen Befehl gegen jene „leichtsinigen Gesellen“, die nicht bloß die Bürgerschaft sondern auch die Bauern, welche den Markt besuchen, räuberisch anfallen. Dieselben werden mit den strengsten Strafen bedroht. Olmütz, 1643 Januar 14.

Demnach im namen irer kgl. Mt. und kron Schweden wie auch auf befehl des herrn commandanten allhier jeder männiglich zu wissen gethan wird, demnach unterschiedliche insolencien und klagen eingebracht worden, daß eglliche leichtsinnige gesellen sich unterstehen dörrfen, nicht allein der bürgerschaft bei nacht sowohl hellen lichten tag die mäntel, hüte, hauben und anders vom leib zu reiffen sondern auch den bauerzleuten, welche mit allerhaud victualien der guarnison zum besten in die statt zu bringen gemeint, dieselbte vorm thor wie auch in der statt berauben, das irige abnehmen:

Als ist hiermit mein ernster befehl, daß diejenigen, so sich dessen unterstanden oder noch unterstehen möchten, solcher gewolthtat enthalten und ernstlicher unnachbleiblichen leibes und lebens strafen zu hüten werden wissen, den bürgern wie auch den officirern, so solche gesellen über derogleichen gewolthtat verfüren, es sei mit nächtlicher einbrechung oder bei hellem lichten tag abnahm des ihrigen, daß sie solche leichtfertige gesellen handfest bringen, dieselbte in die hauptwach führen lassen, welche denn nicht allein die verbrecher sowohl diejenigen, dem solch raubgut zugebracht und verkauft wird unnachbleiblichen gestraft werden sollen, damit nicht durch solches die bauerzleute mit einbringung der guarnison bestem schein gemacht, und solches der guarnison dadurch nicht zum schaden gereicht. Wo aber bei nacht wie bei tag solche gewolthtat verfürt wird, und sie solcher raubvögel nicht mächtig werden können, solle der totschlag allbereit bei mir verantwortet sein, wornach ein jeder, den dies angeht, vor solchen und derogleichen leichtfertigen und rauberischen gewaltthätigkeit und unnachbleiblichen leibes- und lebensstraf zu hüten wissen wird. Sign. Olmütz den 4./14. Januarii 1643.

Jürgen Panfull.

(Orig. Pap.)

¹⁾ W. S.: werde.

Nr. 17. Klage der Stadt Olmütz an Kaiser Ferdinand III., daß man sie der Feigheit anklage. Das sei eine Verleumdung.
1643 Juni 12.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster. Allergnädigster kayser, könig und erbherr. Es ist uns armen betrüebten und bedregnten leuten zwar wehmüettig von geistlichen und weltlichen wegen des unverhofften und hoch beweinenenden unglückseligen mit der stadt Olmütz ergangenen übels, doch in sonderem vertrauen aus großer mit uns habender condolenz unlengst unterschiedlich a parte zue vernehmen geben worden, was massen man anderwärts die gemein zu Olmütz berichten wolle und solle, als hette dieselbe bei dem feindlichen schweidischen anfaßl und attaquierung der stadt weder aidt noch Ew. R. R. Mt. schuldicke devotion wenige treue vermanung der obrigkeit und damaligen auswesenden kriegsofficianten geachtet, noch den kleinigten widerstandt oder abwehr angelegen sein lassen, sondern sich derselbigen allenthalben geseitiget und bei so begebenen ubelen zuestandt mit einer vorgewendten impossibilitet, daß uns solchem mechtigen kriegsher zu widerstehen unmöglichen were, nicht das geringste prestiren wollen, ja mehrers und ultrò der ungleichen relation nach dem feindt, wie unser bries und siegel (von deme wir gar keine wissenschaft haben) klar besagen sollen, mit Accordo und aufgab entgegen gegangen und also bei gestalter sache jeziges empor schwebendes ubel causieret. Aus welchen derogleichen höchst nachtheiligen berichten, besagte arme gemain, die vorhin unschuldiger weis in äußersten elend und beängstigung gehalten wird, bei solcher unwissenschaft und unverhörung ihrer perşonon gar leichtlich zu einem ungnädigen vermerken und ungeneigten gemüets verleitet und nicht so bald aus diesem gebracht sondern das höchste unverwindliche verderben, ihr daraus geursachet möchte werden, und weilen in solcher abwertigen ziemblich odiosischen spargirung der gemein, so zwar hoffentlich ohne grund das höchste präjudicium versieret und leichtlich derselben etwas, das schwer nachmals bei E. R. R. Mt. als unserem allergnädigsten kayser, könig und erbherrn, wir ohne schuld wie oben gemeldt arme verleimpte unterthanen aus hochdringender noth keinen umgang nehmen, dieselbe mit erniedrigstem sueßfall umb gottes und seiner barmherzigkeit willen bittend geruehen, in diesem treu, ehr, guett undt bluet antreffenden sachen, bis wir wiederumb (welches von gott dem allmächtigen wir stündlichen in unserem demütigen eifrigen gebett flehen und hoffen) zu dero Mt. allergnädigsten hand und väterlichen stärke protection, welcher wir sich niemals entzogen, sondern in derselben wie vorhin also auch nach zue sein und zue verbleiben sich getrösten, gelangten möchten, zue gebührender verhör und verantwortung allergnädigst kommen zue lassen. Wie wir dann im geringsten nicht zweifeln, Ew. R. R. Mt. werden uns hochbedrängten armen underthanen mit dero allergnädigsten augen der barmherzigkeit väterlich ansehen und aus angeborner dero hochlöblichen hause mülde güette und sanftmuth nichts ohn obgebetene vorgehende verhör praejudicieren lassen; zu dero R. R. Majestät allergnädigsten väterlichen mülden und handhabung hiermit uns allerunterthänigste empfehlen.

Ew. Röm. R. Mt.

Praes. den 12. Juni 1643.

Allerunterthänigste.

Cop.

Nr. 18. Befehl Torstensons an die Bürgerschaft, sich gegen den Commandanten Paikul ordnungsmäßig zu betragen, damit es nicht nöthig sei, militärische Zwangsmaßregeln zu ergreifen. Krensfier, 1643 Juni 18.

Denen ehrenvesten . . . Ehrenveste . . . Nachdem ich berichtet werde, welcher gestalt dieselbe sich gegen den herrn obristen Paikel commandanten und die sambliche garnison dajelbst in einem und andern wider die gewähr ganz widerwärtig bezeigen sollen und dan ein solches ihnen so wenig nutzen schaffen durste, als es auch sonst kann gebilligt werden: so habe die herren hiermit ernstlich dahin erinnern wollen, daß sie sich gegen wolgedachten herrn commandanten und die ganze garnison in allen also in der guette comportiren mögen, damit zwischen dem herrn obristen und denen herren kein widerwillen entstehen und es ihnen dahero zu keinem schaden und ungelegenheit gereichen thue. Sollte aber hinfürders derogleichen halstörigkeit von ihnen verführet werden, haben sie den herrn obristen Paikel keinesweges zu verdenken, daß er die gehörige militärische zwangsmittel hiergegen gebrauche und vornehme. Das daraus erwachsende unheil haben sie alsdann auch niemandt als sich selber zu imputieren. Wil mich aber eines viel andern zu Ihnen versehen und sie gottes schuß hiemit empföhlen thun. Datum bey Krensfier den 18. Juny Anno 1643

d. S.

(Cop.)

Linnard Torstenjon.

Praes. 2. Juli 1643.

Nr. 19. Bürgermeister und Rath der Stadt Olmütz an Torstenjon: Klagen über den Druck der Schweden und Bitte um Abhilfe. Olmütz, 1643 Juni 23.

Hochwolgeborner herr, herr, genebiger herr und generalfeldmarschall.

Erw. Excellenz geruhen aus beigefügten inlagen A gnädig zu vornehmen, was bei dieser nunmehr uber ein iahr wehrenden starken garnison zu roß und fuß, wie gemein stadt und bürgerschaft nicht allein zu ernannten garnison täglichen verpfleg und unterhalt an getrayde, brodt und bier bis auf den letzten bißten dargereicht, sondern auch zu bekleidung des sueßvolks und tragauner, auch tractament, hüelsgeldern in die quartier und andere auslagen, ja zu erkaufung er-mangleten malzes und hopyens fur das commissbier sambt arbeits und anderen täglich beilaußenden baukosten nebst der so hohen ranton an baargelde bis den letzten not- und blutsypennig hergeben und alles dasjenige, was sonst laut Erw. Excellenz sub dato 12. Juni nechst verwichenen 1642 iars gemessenen ordinancz andere assignirte quartier thuen sollen, allein ubetragen und ersehen, dadurch mit weib und kindern nit allein in bitterister armuth gedeien sondern auch in unwiedererzuechlichen und unvermögende große schuldenlast an der armen weissen- kirchen- und spitalgeldern uns und gemeine stadt stürzen müssen, also daß auch irer zimbliche anzahl zuvor wohl vermögenden burgergleith, als sie den soldaten nit mehr contentiren, auch selbst aigene lebensmittel nit haben können, aus lauterer

not von iren hayern vortrieben und anderwärts in exilio mit weib und kindern ihr brodt zu suchen gedrungen sein, aldieveil unterschiedlich aus ihnen ia auch sogar denne wittib und weisen, nach deme sie alles vermögen hingeben und nicht weiter genugsame satisfaction ihren gesten leisten können, eigenthatiger weise (welches dem herrn commandanten zwar nicht geclaget worden) von freier gassen und heusern in die stockheuser gesteket und übel gehalten worden. Beynebenst sollen Ew. Excellenz auch dieses wehemütig nit pergen, das wiewol in dem zwischen deroselbten aus höchst tragenden kgl. Mt. und cron Schweden sambt dero conföderirten respective reichsrathes und generalats commando, dann ihro vom kais. und kgl. Mt. alhier gewesenenen commandanten herrn Antonio Miniati festiglich beschlossenen Accorde in 5 punct außtrücklich und wohl verfasset, die catholische religion sambt allen ihren exercicien sowol die priester, kirchen und kloster in ihrem esse verbleiben. Item in dem 8 punct die geistlichen, adels- und rathes- herrnheuser mit allen den ihrigen, so darin sein würde der einquartierung und contribution befreiet und sicher sein sollen, so ist doch deme allem zu entgegen ungeachtet, so ihrer erzhertzoglichen durchl. bischöflichen administratoris sel. andenkens als unser demütig und rechtmessigen einwenden und bitten laut beilag B. unjere stadt pfarrkirche mit gewalt entnommen und selbe obwol bald anfangs die an der pfarrkirche S. Blasii genant fur die evangelische exercitien guetwillig eingeräumt gewesen, nachmals auch entzogen, auch fur das andere alle geistliche und herrenheuser aigenmächtig nit allein gleichfalls zu quartiren genommen, sondern auch was darinnen an mobilien gefunden, gantzlich spoliret und ausgelaret worden. Welches also Ew. Excellenz mit gebührender reverenz auf kurziste wie hiermit aus unvermeidlichen notzantrieb repraesentiren wollen, dabei in tiefster demuth implorirend und bitende, selbte geruhe umb gotes willen sich unser sambt der noch wenig übrigen ganz und gar enervirten burgerjschaft aus christlicher condolenz zu erbarmen und in gnädiger beherzigung, das wie in wahrheit obgemeldet, wir unser äußerstes an proviant und gelde zu verpflegung der guarnison dargejehet und weiter nit folgen können zu deme aller gewerb, burgerlicher handel und wandl zu sambt der stadt gefäll und renten über iar und tag totaliter bis dato gesperrret und erliegen bleiben, alle der stadt dörfer, mährhöffe, teuch, mühlen und wirtschasten verödet, verwüstet und nebenst derer großen ansehnlichen fürstaden in die aschen geleet, die gnädige verfügung zu thun, hiermit erstlichen die erarmbte stadt mit leidlicherer guarnison doch ohn gehorsambes maßgeben besetzt und anderwärts inmassen vor ein iar gnädig versprochen ihro intertenements mittel und was mehrers an gelde dem herrn officirer gehörig, verschaffet, dann auch unsere stattpfarrkirche in ansehung die erst den evangelischen exercitiis eingeräumte kirchen, groß genugamb uns wiederumb zu verrichtung unsers schuldigen gottesdiensts restituiret werden mögen. Wie wir nun zu Ew. Excellenz die ungezweifelten zuversicht geseket, dieselbte aus lieb der heilsambijuen iustiz und christlicher commiseration unsers hochst beangsteten zustandes und unvermögens unjern demütigsten petitis in genaden deseriren und nujeren schmerzlichen drangsalen gnadige remedirung widerfahren lassen werde. Also wird es der höchste gott Ew. Excellenz mit zeit- und ewiger wolfsahrt reichlichist belohnen, wir auch besten vermögen nach zu bedienen nit under-

lassen, die inmittelst göttlichen protection und dero gnädig und erwünschsten resolution uns underdienstlich empfehlen.

Erw. Excellenz

dienstwillige

burgermeister und rath
der stadt Olmütz.

In dorso: dem hochwolgeborenen zc. Linnart Dorstensohn zc. . . . dato
23. Juni 1643 Copia des G. Feldm. Dorstensohu eingegebenen Memorialis.

Zu Nr. 19. Verzeichnuß aller und jeder ausgaben, so bei jetziger
zeit von dem 12. Juni 1642 bis auf den 20. Juni dieses 1643.
jahres unterschiedlich aufgewendet worden.

Auf die Rantion	30000 R. Thl.
Mehr Extra Ordinari	4170 " "
Mehr allerlei ausgab, was zur fortification genommen worden	1350 " "
Denen h. commandanten und anderen herren offizieren aus des rathes eigenem seckhel geben	12172 " "
1642 den 28. Juni mehr auf die garnison zue fueß und dragoner auf die schuch und striempff	1538 " "
Den 30. Juli mehr ihnen geben	1605 " "
Mehr ihnen gegen den winter zue bezahlung und kleidung geben müssen	5910 " "
Mehr liefern müssen in das magazin 33 vass wein, allein nur von dem weinhandler (außer anderer 40 vass, so arrestiret worden). Jedes vass 100 R. Thl.	3300 " "
Mehr bauunkosten zue der stadt fortification aufgangen . .	594 " "
Hopfen kauft 384 meß p. 2 fl. gerechnet	512 " "
Drei unkosten belausen auf	640 " "
Mehr 26 Bank Solcz (!), eine bank der ander zu hieß geraitet p. 20 fl., jede p. 10 fr. so hat verkauft wegen (sic) werden	3466 " "
Vorder theils nach anwesender bürgerschaft ohne die so auf der ehl nit liquidiret oder albereits vorlengst aus not mit verlust haus und hofes entwichen und vertrieben aufge- wendet laut ihrer eingegebenen specification	41437 " "
Thuet die ganze Summa	106694 R. Thl.

Als Beilage zu dem Schreiben des des Rathes dto. 23. Juni 1643
hinten folgt noch: Was an Getreide verabfolgt worden bis 21. Juni.

Mehl	12101 M. Zn.
Hafer	1793 " "
Bier	3847 vass.

Nr. 20. Torstenſon an die Bürgerſchaft: Man ſei ihren Wünſchen nach Erleichterung der Laſten ſchon entgegengetommen. Man möge ſeinen Leuten die biſher beſetzte Kirche vergönnen, da ſie für ihren eigenen Gottesdienſt genug Kirchen beſitzen.

Kremſier, 1643 Junii 30.

Ehrenveſte, wohlweiſe, liebe herrn und freunde.

Was dieſelben in ſchriften bei mir durch dero abgefertigte rathſverwandten geſuchet, ſolches habe ich mir nach der lenge vortragen laſſen. So viel nun die linderung der Garniſon und moderation deren verpflegung betrifft, vermeine ich ſie darinnen albereitẽ ziemliche nachlaſſung empfunden haben werden, zumalen die guarniſon ſonderlich an reiterey merklichen und dergeltalt vergeringert, daß ſie ſich darüber ferners zu beſchweren nicht urſache haben. Damit auch unſerer guarniſon ihren ſchuldigen Gottesdienſt umb ſo viel beſſer vorrichten, will ich mich geſezlichen verſehen: Sie werden ihnen zu ſolchem gebrauch die biſhero innegehabte kirche gerne vergönnen und dieſelbe zu entziehen ſich keineswegs unternehmen, ſintemahlen ihnen dadurch das exercitium religionis, weilen ſie ohnedaff genugsamb kirchen haben, gar nicht benommen oder meinem gegebenen accord etwas zuwider geſchiehet. Den herrn commandanten habe ich darbey anbefohlen, denen bürgern, die lenger zu bleiben nicht vermögen und ſelbſten hinweg begehren, wo ſie hin wollen, von dar zu erlaſſen, wie auch die rathſperſohnen wegen deß ſchanzens, wann eß nicht die unvermeidliche notdurſt erfordert, in etwas überſehen und verſchonet werden ſollen. Habe eß ihnen in in antwort vermelden wollen und ſie damit gottes obacht empfehlend.

Dat. bei Kremſier den 20/30. Junii anno 1643.¹⁾

der herr

feldmarſchal

Linhardt

Torſtenſohn.

Denen ehrenveſten, wohlweiſen und wohlgelehrten herrn burgermeiſter und rath zu Olmütz meinen ſondern lieben freunden.

Gleichzeitig Copie.

Nr. 21. Bürgermeiſter und Rath von Olmütz an Torſtenſon: Credenß für ihre Abgeordneten an ihn. Olmütz, 1643 Juli 6.

Hochwolgeborner . . . Generalfeldmarſchall . . . und demnach zu Ew. Excellenz mit deroſelbten wir in gewiſſen angelegenheiten beſonders die fernere verpflegung der alhieſigen guarniſon betreffende in gebührende reverenz zu handeln wir gegenwertige unſers mittels mehrmal abzuordnen vor unvermeidlichen notturſt angetrieben werden.

Alſo geſchiehet an Ew. Excellenz hiermit unſer hochſleißig und demütigſtes bitten, ſie ihnen abgeordneten mit allein gnedige audienz zu ertheilen, ſondern

¹⁾ Wohl Copie, da das Praes. von derſelben Hand geſchrieben, wie der ganz übrige Brief, die Unterſchrift eingekloſſen.

auch allem dem, so sie im namen unser und gemeiner stadt gehorsamblich vor und anbringen werden, vollständigen glauben bezumessen und eine erwünschte resolution ertheilen geruhen wollen zc. Actum. Olmütz den 6. Juli 1643.

Erw. Excellenz

dienstwillige

Bürgermeister und Rath
der Stadt Olmütz.

Nr. 22. Die Stadtgemeinde an Torsten Jon: Man danke, daß er die Garnison etwas verringert, aber noch ist sie zu stark, die Mehrzahl der Bürger kann sich nicht behaupten. Bitte um Nachsicht einzelner speciell verlangter Begehren, die man nicht zu erfüllen im Staude sei. Olmütz, 1643 Juli 13.

Hochgeborner zc. generalfeldmarschall. Erw. Excellenz sind unser gehorsambe dienst nebenst voranwünschung alles heilwertigen wolstandes bevor.

Was Erw. Excellenz wegen gebetener erleichterung der garnison und derer verpfleg- und unterhaltungen, mit welchen wir und dies orts erarmbte burgerschaft bei nun mehr ins andere jahr gestortem handel und gewerbs weiter zu folgen mit vormögen, sich hinwieder auf durch unsere unlangst dahin deputirte eingereicht demütigt und nottringeudes memorial gnediglich erkläret, solches haben, aus dero sub acto 20. Juny jüngsthin abgefertigtem und nochmals in gebührendem respectu empfangnem schreiben wir mit mehrem vernommen und wil nun zwar wir die sonderbare gnade erkennen, auch dafür Erw. Excellenz in tiefster demuth höchst vleissig Dank sagen, daß die garnison, welche wir zuvor über iahr und tag mit dargebung unseres letzten bissen brodts allein unterhalten, auch darzue bekleiden müssen, in etwas gemildert, also sollen und können doch dero- selben gehorsamblich nicht vorhalten, daß mit angeregter minderung der reiterei unser und der erschöpften noch wenig übrigen burgerschaft angeführte unerträgliche beschwernisse darumben nicht geringert noch gestillet werden mögen, alldieweil die quartier alhier von zeit bezogener garnison dermassen geschmellert und die stadt an bürgern evacuiret, daß von 475 inwohnenden und zimlich wol gehalten bürgern, welche laut erster beschreibung zum logiren der drei herein verwiesenen regimentern vorhanden gewesen, bei iesz jüngster revision der quartier nur allein 170, wie in der beilag sub signo NB zu sehen, so doch ganz erarmbt und fast auch auf flüchtigem sueß stehen oder gnedige remedirung erwarten, befunden werden, also daß von bemelten bezug der garnison über 300 wirth theils von täglichem kummer, jorg und erlittenen beängstigung durch den Tod vor der zeit hinweg geraffet, theils und zwar meist nach ausgepreßten und dargebenen ihrem ganzen vermögen ans bitterister arnuth von den heusern abgetrieben und sambt weib und kinder anderweit in exilium notwendige lebensmittel ehelendigst zu suchen veranlasset und gezwungen worden. Wann dann hochwolgeborner gnediger herr sowol die anhero iesz verordnete obrist und officierer derer laut beiliegender specification lit. A bei so gestellten dingen respective der wenigen und ausgelährten quartiere in grosse anzahl ihre verpflegs-

und tractamentzgelder nebst den gewöhnlichen servizien bestem beliben nach von uns und ihren wirthen continuirlich, in massen bisanhero beschehen, zu haben instendig urgiren und erzwingen wollen, als auch ihr gn. herr commandant mehrmal eine summa geldes von 4—500 rthl. denen gemeinen soldaten zu schenken erfordern thuet, uns aber und der enervirten burgererschaft aus oft mit grund der wahrheit angedeuteten motiven und umbständen in einer oder andern — wie gerne man immer thun und Ihre Exc. hierinen verschonet haben wollte — satisfaction zu leisten, ganz notorischer impossibilitet ist, zumahlen dabei die inhalt Ew. Exc. de dato in hauptquartier vor Kosel den 12. Juni des verstrichenen 1642 jahres zur garnison mit hüelflicher zuthat laut lit. B assignirten unser, der Stadt Olmütz, thumbcapitels sambt allen andern angehörigen geistlichen und clostergütern mayerhöf und mühlen ganz und gar verödet, verwüestet und in die aschen gelegt worden, dahero wie zuvor niemal also umb so viel weniger annoch, wo alle der stadt renten, mauten und gesäll dato benommen, verbleibe, annoch die geringste hüelf eines nicht geschehen kann, also ist und gelangt an Ew. Excellenz mehrmal unser demüthigt hochsleißiges anrufen und bitten, die geruchen umb gottes willen, sich nuser und der erarmbten hochbedrängtesten bürgerschaft zu erbarmen und in gnediger beherzigung unferz dargegebenen vermögens und zugefekten lezten stück brodts blut- und schweißpfennige, zu geschweigen der über dies alles hochgemachten schweren schuldenlast, derein wir bei wittib und waisen, kirch und spitalern uns und gemeine stadt vertieffen müssen, gnedig zu versuegen, hiermit nicht allein von herren commandanten mehrmal anbegehrte schuhegelder anderwärts ubermachet sondern auch (allermassen Ew. Excellenz für ein jahr gnediglich versprochen) allegirte tractementzgelber denen herren officieren verordnet und wir sambt die ermelt noch wenig übrigen verarmbten burgersteute mit reichung gewöhnlicher servitien so viel der möglichkeit sein mag, auch weib und kinderlein unser übriges leben fristen und ferner bei heuslicher wohnung conserviret werden mögen. Solche hochrühmblich erwiesene gnaden christlicher barmherzigkeit bezeugung wird der allerhöchste Ew. Excellenz mit zeit und ewig himblischer wolfsart vergelten, daneben wir dann nebst der hochbeangsteten doch trost und hüelfe erwartenden armen bürgerschaft sambt deren betrübten weib und kinderlein instendiglichen zu bitten, auch jonsten nach aller möglichkeit zu bedienen nicht unterlassen wollen. Ew. Excellenz göttlicher gnadens verwahr, treulichst, und dero unabsehleglich und erfreulichen resolution uns gehorsambst recommandierende.

Actum Olmütz 13. Juli 1643.

23. Bericht über die Audienz der Olmüzer Deputierten bei Torstenson: erstattet an den Olmüzer Rath am 20. Juli 1643.

Eble ehrenveste zc. Auf E. E. St. R. iungstes anordnen haben wir nicht unterlassen, den 15. passato, weil des vorgehenden tages unterschiedlicher rumor der straffen unsicherheit halber in etwas nachsicht zu bekommen, removiret worden, von hinnen abzureifen, nebenst der geistlichkeit abgesandten J. H. und gn. h. thumbdechant und B. rectore, da wir dan selbiger eben umb 12 uhr bei Tobitschau in das schwedische lager und hauptquartier angelanget, bei dem

secretario uns angemeldet und mit abgelegten Gruß von E. C. rath unser memorial und schreiben S. Exc. herrn Generalfeldmarschall einzuwendigen, auch ein gnedige audienz auszuwirken gebeten, welcher sich ganz willig bezeiget, die schrift angenommen und begehrtmassen alle beförderung zu thun versprochen. Der Herr weil die Holsteinsche abgefandte ankommen und ihre excellenz sie abzuvertigen hoch bemühet war, in geduld zu verharren uns vermahnet, so wir ganz willig gethan und als bis in sinkenden abend aufgewartet worden, hat er uns bescheidet, das er wegen höchster occupation des Generals und sein selbstn noch nit vorkommen könne, daher wir bis frühe morgens weiter patientiren solten. Hiermit seint wir aus dem lager nachher Tobitschaw ins schloß, welches ohne gefehrde ein klein viertel wegess abgelegen, gangen und mit bewilligung des h. capitain Blanc, welcher gleich darin Commando hatte, von S. H. Gn. hofmeister in ein zimmer zu pernoctieren verwiesen worden. Sobald nun bemelter morgen hervorgebrochen, haben wir uns aufgemacht, aber von 4 bis nahent 6 uhr aufm plaz verwarten müssen und mit aufgeöffnieten thor uns ins läger wieder versüget, allda von dem secretario bescheid bekommen: S. Exc. hetten E. C. rathes schreiben eröffnet und wieder zurückgeben, solches zu verfassung und beibringung einer relation zu überlesen, weil er selbst kein Zeit dazu übrig. Worauf wir ihm secretario den inhalt libelli umbstendlichen oretenus repetiret und fleißig gebeten, die sache in optima forma zu repräsentieren, wie er denn zu thun versprochen und nachdem wir in gröster hitze und stand wegen der umliegenden vielen vereckten roß und kuchen den ganzen tag stehend im leger verwartet und um ferner entlich resolution, weil diese geistliche audienz bei dem general feldmarschall hatten, und nach dereu Vollendung bald mit ihm zur tassel geseßen, also das zu derselbten, wiewol wir nachent zu und ins gesicht getreten, gar nit gelangen können, instendig gebetten, haben wir bescheid erlanget, S. Exc. vermeinten, sie in schon albereit durch die merkliche mündering an reiterei und fueszvolk der stadt also geholsen, das sich niemand billich zu beschweren, doch wolten sie mit dem commandanten reden, wir aber könnten in mittelst nach hause zurück; als wir aber hiemit nit acquiescieren wolten, sondern mit ihrer excellenz selbst der notturft zu reden begehret, uns wiederumb durch den herrn anmeldet, wir solten bis zur ankunst ermelten commandantens, welcher bald citiret werden solte, verwarten. Welches wir mit gebührender dankfagung angenommen und dem fleißig nachzuleben uns in mittelst in unser quartier ins schloß versüget. Am freitag haben wir zwar umbsonsten, am samstag aber nachmittag mehr gemelbten commandanten erwartet; darauf dann ungefaumt hinzu gegen des general feldmarschalln zelt zugeilet, alda wir den herrn commandanten angetroffen und unser anbringen entdecket, mit instendiger bitt, er wolle mit seinem gutachten der verarmbten stadt bürgerschaft gröste notturft bei S. Exc. bester massen recommandiret helfen, wie er zu thun verheißten und darüber mit einem anderen obristen von roß weg gegen dem feld; in mittelst aber kame der herr general feldmarschall aus seinem privat in das danebenstehende öffentliche zelt spazieret, sich auf eine allda befundene stell setzende, zu welchem die herrn geistlichen in die audienz getreten . . .¹⁾

¹⁾ Hierzu vgl. Flade, S. 405.

24. Die Stadtgemeinde an den schwedischen Generalbuchhalter Struve: Bitte, den Revers wegen des Nachlasses der 496 Thaler zu übersenden. Olmütz 1643 August 10.

Eder, ehrenvester, namhafter. Insonders günstiger, lieber herr, nebst vorwünschung aller glückseligen wolfsahrt tragen wir keinen zweifel dem herrn gute wissenschaft beivohnen werde was gestalt ihre Exc. herr g. feldmarschall den 16. Juli jüngsthin auf bittliches anlangen durch nußere deputirte sich gnedig resolviret, den vermeinten an der vor ein iahr überlieferten 30000 Rth. ranzion prätendirten (so sich auf 496 rthl. erstrecken sollen) zu cassiren und nachzusehen. Wan daß unser deswegen ertheilter revers annoch unter des herrn verwahr, und wir umb besserer sicherheit und künftig besorglichen disputats zu vermeiden, denselben gerneft wie billig zuruck haben wollen, der herr auch durch unsern rathsfreund herrn Georg Topolansky solchen unsehlbarlichen zu übersenden sich willig erboten: als gelanget hiermit unser mehrmal freundlich erinnern und ansinnen, der herr beliebe, jezt ernenneten revers durch diesen hierzu absonderlichen abgeschickten boten uns großgünstig zu übersenden. Solche uns erwiesene annemlichkeit mit gebührender dankbarkeit gegen denselben zu beschulden, seind wir unvergessen: immittelst uns allerseits göttl. protection empfehlende.

Actum Olmütz den 10. Augusti anno 1643.

Des herrn

dienstwillige
burgermeister u. rathsherrn.

Dem edlehrnvesten und namhaften
herrn Balthazar Strüwe, Ihr Exc.
General-Feldmarschalls Buchhalter zc.

25. Torsten son an die Stadtgemeinde: Wasser an Erleichterung der Stadt gewähren konnte, sei geschehen. Der vor einem Jahr geschlossene Accord könne nicht für ewig gelten. Sie mögen sich im Ubrigen gedulden. Unterlangendorf 1643, Sept. 15.

Denen edlen etc. . . burgermeister u. stadtrath der Stadt Olmütz . . .

Edele, ehrenveste . . . Was die herrn von 2 Oct. an mich schriftlich gelangen und durch ihres mittels deputirte weiters vortragen lassen, habe ich der lenge nach wol vernehmen können, so viel nun die gesuchte remedierung der angezogenen beschwerden anbetrifft, wil ich nicht hoffen, daß selbige onera, so der stadt Olmütz bei jeziger Zeit beschaffenheit aufgebürdet, denen ersten vor dem entfaz gleich geachtet, sondern viel mehr eine merkliche remedierung bereits empfunden sein werde, weilen mit ankunst der armee ich nicht allein die kostbaren regimenter zue pferd zu der stadt sublevation starks ausgezogen, sondern auch nur ein einiges regiment die zeit über, als mit der armee ich im lande gewesen, bey ihnen gelassen, daß ich auch nicht wüßte, wie die garnison des ortes gelegenheit nach geringer sein können. Ohne ist es nicht, daß noch ein regiment zu fueß deme beigethan worden, welches den vielmehro zu besserer beschüzung ihrer

und des ihrigen geschehen also etwa dadurch zu ohntrüglicher beschwerd anlaß zu geben. Dann was den unterhalt betrifft wissen sie besser, wie zeithero die stadt mit einem ziemblichen vorrath in proviant ist versehen worden, so weiß ich anch den herrn obristen und commandanten von solcher discretion, daß er sie allein zue erleidlichen contribution anlegen und nicht über ihr vermögen beschweren sondern vielmehr das mittel treffen werde, wie die bürgerschaft nebst der soldatesque zusammen wohnen und bleiben möge, vorzu bei anwesenheit der armee nichts wenigerß der burgerschaft insonderheit, was handwerker sind kein geringer zuwachs auch am gelde erfolget ist und sehe demnach nicht, was die herrn bewegen könne, sich zu beklagen oder auf den accord so hoch zu dringen und die stadt öde stehn zu lassen, wie ich darans nur eine widerseßlichkeit und böses gemüt verführen kann. Also wil die herrn ich fleißig erwahnet haben, daß sie ja nicht vergeblich selbstn sich ohnfug oder mißtrauen auf den hals laden wollen. Ich bin zwar gern des erbitens, da sie nur mittel wissen, der stadt ein tolerable erleichterung zu verschaffen, massen ich dem herrn commandanten und beihabenden Officierer außer der stadt gern gewisse örter zu ihrem unterhalt anweisen wolte, da ich nur gewiß were, daß sie einigen genuß davon zu erlangen hetten; daß ich aber sie weglassen sollte, werden sie mir nicht anmutend sein, weil sie nun mehro kein raison haben auf den accord sich weiterß zu berufen, da iahr und tag bereits verslossen und selbiger nicht in infinitum zu verstehen ist, sondern wer nicht bleiben wollen, hette es sofort nach dem accord binnen dem ersten iahre thun mögen. Im übrigen beklage ich selbst, daß ihr handel und wandel ziemblich ersitzen blieben. Sie wollen aber sich noch einigermaßen patientieren und bestendig zu gott hoffen daß dessen hohe Mt ehist entweder durch einen allgemeinen frieden oder herrliche sieg die verschlossene pässe zu handeln und wandeln widerumb eröffnet werde, welches ich an meinem theil herzlich wünsche und dieses die herrn zu antwort nicht vorenthalten thue in empfehlung gottes

der herrn etc. . . .

dienstwilliger

Linnardt

Torstensohn.

Dat. Unterlangendorf

v. 5/25 (sic) Sept. 1643

(Cop.)

Nr. 26. Vertheidigungsschrift der Stadt Olmütz gegen den Anwurf feiger Haltung. Olmütz 1644 Jänner 17.

(Gleichz. Cop.)

Aller durchlauchtig= großmächtig= undt unüberwündlichister Röm. kayser, auch zu Hungarn undt Böhaimb könig, allergenedigister kayser, könig undt erblandsfürst. Obwohl E. k. undt k. Mt. wir allergehorsambiste undt treweste unterthanen bey diesen unsern höchst kummerlichen drangjäligkeiten, feindlichen pressuren undt außmergelungen des leytern bitten brodtß bis anhero von einer zeit zur andern trost undt ungezweiflete hoffnung getragen, es würde der allmächtige

gott in vatterlicher ansehung so vieler beängsteten zu tag undt nacht seuffzenden herzen undt fast blutvergießender trähnen, besonders der armen wittib undt unbschuldigen waifen seiner ungründlichen güt- undt barmherzigkeit nach sich schon längst dieser stad erbarmet, uns sambentliche inwohnern aus dem betrübt- undt unchristlichen schweren seindes ioch gn. liberiret undt unter dero kayserl. allergen. protection in vorigen ruhestand gesetzt haben, dieweil aber das göttliche wolgefallen anders, also daß wir uber alles unser verhoffen länger undt bis dato annoch in solchem ehelende gedulbig verharren müssen, also haben wir der unumgauglichen notturft und unser allerunterth. schuldigkeit zue sein erachtet, E. k. k. Mt. als unserm allergenedigstem herren hiermit zu ablehnung alles ubelen verdachts undt nachrede, so etwan durch müßgünstige leuth wider uns der stad ubergab halber ungründlichen ausgoffen werden möchten, den ganzen vorlauff, wie undt was gestalt diese stad von dem seinde unversehens uberehlet, belägert undt ahn alle unsere schuld per accord in sein des seindes gewalt bey so bestellten dingen unvermeidlich gefallen, auf das kürzeste aller gehorsambist undt allerunterthenigist zu berichten. Und zwar

1. demnach durch gemein geschrey, ja hin undt wieder unterschiedlich eingelaufene avisa notorisch worden, samb die Schwedisch feindliche armee nicht allein den fürnehmen paß undt wolbefestigte stad Groszlogau in Schlesien mit gewalt undt sturm erobert, sondern auch stracks darnach wieder E. k. Mt. armada ein schlacht um Schweinitz mit tödtlicher verwünd- undt gefängnus dero kaij. general herzog Franz Albrechten (Titul) erhalten undt albreit gegen der Meiß herwärts seinen marsch nehmen sollte, erforderte die unvermeidliche notwendigkeit, auf allen saal die paß in gebürgen zu verhauen undt mit den angränzenden landts inwohnern zum wenigsten in so vil bis andre hülff verordnet werden können, das land defensiva zu verwahren. Allermassen dann unser bedünkens das löbl. königl. amt der landeshauptmannschaft dem kreishauptmann herren Zdeniek Przepizky zu thuen anbefohlen, wie aber von ime solches volzogen, hat es die unglückselige erfahrung bald mit sich bracht.

2. für das andre währe die widrige persuation undt unglaupe des feindts so urplöghen undt schnellen fürbruchs bey jeder mennighen insonderheit der höheren geist- undt weltlichen herren dermassen eingewurzlet, das obzwar nach und nach ubeler avisa continuireten, wie der feind die städte Schwainitz undt Meyss entweder eingenohten oder mit deren vorbeipassierung uber die gebürge in das land zu ehlete, welches auch so wol die aus Schlesien alhero flüchtig ankommende praelaten, geist- und weltliche herren undt allerhand conditions personen für gewis berichteten als der von (Titul) herrn obristen Miniati zur recognition abgefertigte curier allhiefiger burger nahmens Valentin Schmidt, welcher seinem bericht nach den feind zum Zuckmantel am gebürge antroffen undt sich kaum mit verlaß des rosses zue sueß uber die gebürge und wälder reteriren können, bezeugete, ia ob schon gar die feuer den heiligen pfingstmantag uber nacht bey undt umb Fiesternitz ein klein meil von der stad gesehen worden undt diensttag frueh ex oculato teste gewisheit bracht, das des Rebeckischen regiments theils vol

in Sternbergischer herschafft ruiniret und todtē körper liegendt gesehen, sie dennoch diesem allem keinen volligen glauben geben kunten, sondern dass es kayserlichen volks ankunft in tröstlichem oder zum wenigsten zweifelhaften gedanken stünden, interim ein jedweder nur von sich undt des seinen salbung, keiner aber von mithülfflicher defendirung gedenkende, über welches sich nicht unbilllich zu verwundern, undt zu erkennen, dass der gerechtste Gott zu vollziehung seiner ferner gottlichen straff des orts undt lands bei menniglichen das natürliche verstaudeßlicht verdncken undt die menschlichen affecten (denen so gross undt unverhofftes ubel ex natura zu wider allen guten rationibus undt glaubhaften gewissheiten) praedominiren lassen wollen; dessen zwar maxima undt fürnehmste ursach war, aldiweil herr general feldzeugmeister Bernamont, damahliger commandant kayserlicher armee G. k. Mt. bestellter generalquartierzahl- undt musterungs commissario in Mähren herr Antonio Miniati freiherrn zu Btyn beweglich zugeschrieben, das er unselbar mit der ganzen bei sich habenden armada anhero kommen, darmit sich allhier setzen und gegen den feindte stehen wollte, derentwegen auf sein dabei gethanes ersuchen umb bestellung des proviantes zu beforderung G. k. Mt. als unsers gnedigsten herrens kriegsdienste wir nicht allein die quartier in undt für der Stadt. ohne verjaumbnis einziger stunde fleißigist assigniren, sondern auch bis anderwärts proviant verefertiget werden möchte, brodt von der burgerßchafft in und außer des raths colligiren undt zusamben tragen lassen, ingleichem auf anbegehren herrn obrist Miniati etliche stück rindvieh von unsern negst angelegenen höf und dörsern zum commis herein schaffen undt alle möglichen interterminenz (sic) mittel auf der ehl aller gehorsambisten oblige nach (ohn rumb) bestellen helfen, in den aber er zuvor wohlgemeldet herr general feldzeugmeister, solch sein schriftlich gemachten verlass undt paroll zu entgegen, ganz stillschweigend vorüber passiret (da er doch gar wohl, weil herr Ob. Kapaun alhier undt nahendt bey der stadt von drey Regimenten Bagagi albereits sicher angelanget undt nachher weiter fortgangen, anhero kommen oder zum wenigsten einen notwendigen succurs schicken können) gleichwohl weder seines zurück bleibens oder flüchtigen vorbeigangs, vielweniger des feindes, unverhofften fürbruchs nach, weissen man sich zu verhalten nicht den geringsten weder mündt. weder schriftlichen bericht mehrs gethan, erfolgete, dass die anfangs sich präsentirte feindliche troppen undt velcker von den fürnehmsten anwesenden geist. undt weltlichen herren vor G. k. Mt. armee avantgarði ästimiret undt festiglich geglaubet worden, also das auch oft ermeldter herr Ob. Miniati dieselbte als k. ministres mit erziehender ehrerbietung zu empfangen undt anzunehmen abordnete undt dabei allererst (gott erbarm es) alzu spat, dass es wahrhaftig feindt, mit schmerzlicher bestürzung unser aller inwohner in facto erfahren thäte, diessennach als man sich also weit geirret undt in solcher erschrecklichen gefahrnot befunden, inmittelst aber ohngesehr 2 oder 3 stundt vorhero, eben diesem morgen auf des herrn Ob. Miniati befehl das mitter thor eröffnet undt mit obzug seiner frau, über 500 wohlbeladener frembdt und einheimischer geist. undt weltlicher praelathen, ordensherren, ritter undt allerley standespersohnen, wagen, neben ahnsehnlichen concomitat undt mitzug von undterschiedlicher conditionsleythen, studenten, herren, dienern, freyleins,

gefindel undt der gleichen hienaus gezogen wahren, welche alle schon verkundschafftet, den fürwartenden feindts troppen (auffer so zu pferde endtfliehen, oder zue sueß, durch die Wälder sich salviret) sambt ihrem hoch schazlichen haab undt mobilien unerhörter weise gefangen undt zum raub worden.

3. Ist drittens vernunfftig zu ermessen, wie die stadt an mannschafft zue defension debilitiret, dargegen der feindt (so lauts seiner nachmahligen bekandtnuß, die kais. armada zu verfolgen undt nicht die stadt zu belagern intentioniret gewesen, derer er gleichwohl bey versählung besagter armee sich bemechtigen müssen) zu vermerken veranlasset, das ihm aus verspirter forcht undt confussion im ganzen Lande wegen der flichtigen armee undt hinauszugs so grossen anzahl herren undt mannschafft sambt höchst ansehnlicher alten kirchen- undt andern schätzen die belagerung fort zu stellen beste undt unselbarliche gelegenheit obhanden gestoffen, derentwegen er dann baldt darauf nahendt 10 Uhr mittags mit friescher resolution zuruck von dorf Schnabolin undt uber dem Bagelberg umb undt umb, einseits der stadt bis zum Litternthor in grosser apparenz undt scheinenden macht (so laut etlicher gefangner aussage auf 6000 zu roß, 1506 zu sueß und 500 dragauner gewesen sein sollen) anmarschirete, die weit empfangene von festen mauern erbaute heyser der vorstädte stracks occupirete undt die vorstadtler, so sonst herein undt ihre gewiese bürgerliche sanel zur defension gehörig, sambt ihren weib, kinder undt werkgesellen meistentheils in sein gewalt bekthomen, von welchen er alle eigentliche beschaffenheit der stadt schlechten besagung nehmen können, daher er auch, mit aller macht anzusezen kein minut verabsäumte undt als er vermerkte, das ihm, von den auf der mauren undt posten stehenden burgerschafft ein zimbllicher schade in erlegung seiner soldaten, so aussershalb auf den gassen, vom ein hause ins andero, nehmender sich zu begeben undt erfingen, zugefügt wurde, also dasz sich kheiner blicken lassen dörfste, noch selbigen tag undt nacht inworts die heyser durchbrechen lassen, dasz er fruhe andern tages in den der stadtmur undt thören negst angelegen heysern undt halijaden sein posta bekthommen undt durch gebrochener lecher saft eben so sicher als die besagung selbst e contra stehen undt flankhiren künndte.

4. So beandt sich alhier kein einzige persohn, welche der ituchmeisterey oder kunst erfahren, ihnen den feindt aus vornehmen vortheln durch groß geschüz oder feyerwerckh hett zurück traiben mögen: sintemahl wenig wochen vorher der stadt bestelter büchsenmeister Hieronimus Stelch todtes verbliesen undt wir zwaar auf Blatz undt ander ortz umb dergleichen taugliche persohnen geschriben, wahre doch in solcher zeit keine zu bekthommen

5. Zu dem kame sunstens, dasz kurz vorgehende unglück (quod vere tante calamitatis presagium haberi potest) das nemblichen ein stück auf dem bergt gelegener stadt mauer undt 24 klastter hindter der ehrwürd. patrum Soc. Jesu collegio undt dem convikt in einer nacht corruiret undt zusambt dem fundament niedergefallen, dessen lücken auf der ehl man nicht repariren sondern nur mit holz verpolwerken müssen, welche verwahrung wieder feindtliche gewaldt nicht genugjam sein kunte, dasz man aber den 3. undt 4. tag gesehen, dasz der feindt (so zweifelsohne wie zuvor gemeldt besten bericht aller umstände der stadt hätte) uber vorige gute vorthel

gegen diesen schlechten ort mit macht nahender abrogirte, auch nachher albereitß der stadt fürnehmste mühle samb dabey liegenden starkhen melzhause undt palisaten daraus der pass zu solchen schlechten posto defendiret wardt, ihme durch das feuer nebst dem thor S. Blasii genandt, neqst anliegenden haysern aus dem wege raumte also daß ermeltes stadthor von umschlagender flammens hitze zu brennen angefangen, doch dasselbe von den bürgern erloschet worden.

6. Gebe für das sechste mehr ermeldt herren generalfeldzeugmeisters Vernameonts stieltschweigendt flüchtiger vorbeypgang dieses argument undt sequel, alldieweil er herr general zusambt der ganzen bey sich habenden armada seinem angestellten verlaß undt paroll nach, anhero zu kommen mit derselbten coniunctis viribus neben der stadt undt burgerschafft zu stehen undt genug zu sein ihme nit getrauet, müße der feindt (sonderlich, weil alle generalspersohnen anwesend) ja mit seiner ganzen und so starkhen heeresmacht zugegen sein, daß die, welche nunmehr 5. bis in 6. tag undt nacht, ohn einzigen schlaff undt ablösung mit stättem schießen undt arbeiten an nothwendigien schanzen alle natürlichen kröfften fleißigst angekehret und ohne trost oder verhoff einiger entsazung abgemattet wenig burger beinebst geringer anzahl ungeschworenen undt also unpracticirten neuen volkhs, daß man ihnen die Musqueten theils wieder abnehmen und darfür hallaparten oder spieß geben müssen, welchen man die eyseren werck nit vertrauen hat dörrffen, sondern auf die innern stadt mawern legen müssen, auf welchen der eine theil geschlaffen, der ander so gewachtet allezeit ohne unterlaß essen und trinken zu haben begehret, mit androhung, in mangel dessen von den posten zu gehen: bey so bestellten sachen ist leichtlich zu erachten, ob die wenige burgerschafft genug hette sein können die ganze feindes macht allein obzutreiben, zu dem hat der gott ruhende herr administrator herr Stedele zum östern gemeldet, daß man ein strafbar temeritat undt vermessenheit bey G. K. Mt. undt der ganzen welt auch noch dem todt auf sich laden würde, wann man rebus sic stantibus so pertinaciter absque viribus sine quibus vana est ira vergeblich mit unverandtwortlichem bluetvergießen resistiren, denn orth gleichwohl verlehren undt selbter, sambt den uhralten man undt weibßgeschlechtß klöstern, kirchen undt gottsheyjern den unchristlich zerstehret werden solte, inmaßen er dann, solches mit allegirung der stadt Magdeburg in exemplo mit mehrern öffentlich und unterschiedlich ausführlichen zu gemüthe fürete.

Als nun hierzwischen er, der feindt, auch das wasser einerseits der stadt, ubiq des Littaurer thors mit versazungen abgeleitet undt benohmen, die lauffgrab undt theils schanzen aufgeworffen, daß er darüber nach belieben gehen konte undt also nach eroberten besten seinen vorthelen zur stadts bemächtigung mehr dem herrn Ob. Miniati als comendanten so schriefft- als mündlich zu entbieten lassen, ob man nicht wüßete, daß die K. armada ganz undt gar ruiniret, geschlagen, in die flucht getrieben undt herr general Franz Abrecht tödtlich verwundt undt gefangen worden, daher man keinen succurs zu gewarten: so wolte er generalfeldmarschaal Torstenjohn, zum letztenmahl cathegorice wissen, ob er den anpraesentirten accordo anzunehmen, oder nicht gesonnen, in verneinten faal er nach deme von keinem mehr zu hören, weniger zu verstatten,

sondern ohn verleyhrung einig minut, die stadt mit feuer undt schwerdt dero gestalt anzugreifen undt zu versolgen resolviret, daß auch kindt in mutterleib nicht verschonet sein solte.

7. Nun hat siebentens die burgerjschafft in allen 4 fahnen (sintemahl, die vorfettler schon in feindes macht) nicht auf 400 mann, aus welchen 50 bey den stnken bleyben müssen, undt in summa die ganze besazung, mit etlicher wenig mann Rebellischen regiments, den Krakauischen neu erworbenen unbeandigten undt unpracticirten Polnischen völkhern undt etlich wenig jungen studenten (wie von herrn ob. Miniati aigener handt beschriben undt computiret wardt) nicht 1000 mann starckh (davaon gleichsahls 50 man der bemelten Krakauischen zu besazung des klosters Gradisch undt 25 zue consoy geschicktes) sich nit erstreckhet, welche geringe anzahl zu defendirung eines so weit empfangenen bezürkes der stadt mauer nicht war, nach kindte bestandt sein, wie dann nit allein die eyseristen schanzen sondern auch etliche posta auf den mauren nicht besetzt, viel weniger ein nottwendige reserva auffm plaz im nottsahl zu secundiren vorhanden wäre, nichts desto münderer, wie wohl wir uns in solchen gefahrsnöthen so schwach undt aller menschlichen hülfe destituiert undt verlassen befunden haben, doch mit consens guettachten undt willen herr ob. Miniati (deme wir bey vermerkten feindtlichen anzugs in allen fallen als comendanten zue parieren auch ohne sein vermns undt willen nichts für zuenehmen, versprochen undt seinem erhalttem L. A. beylegendt schriftlichen zeugniß nach, als ordliche Leythe gehalten.) einen ausschuß der fürnembsten burgerschafft von 50 bis in 60 per-johnen (weil die ubrige gegen dem feindt stehen müssen) ehender undt zuvohr ein gewiese resolution gefasset undt gegeben worden, gegen abendt außs rathaus erforderth undt denselben mit ausführlicher erinnerung ihrer burgerlicher Nydtes-pflichten undt aller undterthanigsten treuen schuldigkeit vorgetragen, wie das nun mehr die höchste feindeszefahr vor augen, indem derselbte die stadt unnachlässlich, mit schwerdt undt feuer haben wolte, undt dieweil E. E. rath neben ihr der gemeinde zustehen, zue streiten undt für die R. R. Mt. unsern allergenädigsten herrn undt erblaudts fürsten alß treueste aller gehorsambste vasallen undt undterthane sein leyb, er, guet und bluet in defendirung der stadt dazujetzen resolviret, derowegen sie sich hergegen erklären sollen, ob sie auch also treulich laut ihrem ayde zu thun gesonnen, oder wessen E. E. rath sich gegen sie zue versehen hette: worauff besagter ausschuß einen abtritt begehret, die sach ponderiret und folgende resolution anstadt der ganzen gemein von sich geben, daß sie mit gleichmäfiger zusehung leib, er, guet undt bluts, wie solches ihrer allerunterthanigste pflicht ersforderte, alß ehrliche Leith von herzen gerne sich defendiren undt ferner so viel möglichen halten wöllen, wann nur etwas ausgerichtet undt so ihre R. Mt. als dero stadt interesse conserviret, undt sie zu colligirung ihrer allbereit verlohrener krafftten, durch einigen tag undt nacht abgewechslet werden möchten, jedoch dieweil keine entsezung zu hoffen, sie sich in schlechter anzahl, der empfang der stadt allzu weitlaufig undt nunmehr biß sienfften tag undt nacht mit unaußhörlichen wachen, schießen undt flanchiren, dermassen sich abgekrafftet befindeten, das theils vor lauter schwach undt mattigkeit lagerhaftig undt krank worden, zu deme die neu geworbene, ungeschworene, ungemusterte undt unpracticirte

Böhmische welcher dergleichen defensionswaffen gar nicht kundig, also das sie ihn undt der burgerſchafft ſelbſt ſchaden zuſügeten, als ſteleten ſie C. C. rath die ſachen anhaym mit demüthiger bütt, derſelbe ſambt oft wohl ermelten herrn ob. Miniati auf beſte und zuläſſige mittel bedacht undt verhülfflichen ſein wollte, wie in ſolchen übel beſtalten zuſtande undt großer noth am beſten zu thun undt das unfruchtbare, beſorgliche bluetbadt verhüttet werden könnte.

Dieſe ihre reſolution zu beſſerer information h. ob. Miniati mit ihrer anweſenden nahmen unterzeichnung ſchrieftlich einzuhendigen, haben wir zwar, ihnen ein abſchaidt zu ihren poſten mit treuherz- undt eyffriger annehmung zu vleiſigter aufficht undt ſtandthaffter defenſiou zu gehen anbefohlen, ſeindt aber nachmahls mit hiuterhalt anbefohlner einhendigung ſolgenden morgen früh, ſelbſt perſöhnlich für den h. ob. Miniati in ſein behauſung erfordert undt erſchienen, denen im beyſein ihr erzhertzoglichen durchlauchtigkeit biſchofflichen adminiſtratoris, herrn Caſpari Stredele, freyherrn von Montani, ſeliglicher in den Keniſs (?), dann herren ob. Rebeckhs, Ob. leythenambt Blum auch andern kriegsofficieren undt adels perſohnen, nebt uns allen drey rätthen anfänglichen durch unſern geſchwornen ſtadt notarium vorige unſere treyherzige erklärung, undt wohlmeinende erinnerung ihrer eydeſpflichten undt aller uudterthänigſten treu zu bedenkhen repetiret worden, welches C. K. undt K. Mt., rath undt richter alhier, Adam Kauffman von Lebenthal tertio et pro abundantia reſumiret mit dieſen formalibus, es wähere einer ehrbaren gemeinde wohl wieſſendt, waſſmaſſen die undt wir ſambendtlich gott undt dem röm. kayſer auch zu Hungarn undt Böhaimb könige unſerm allernüdigſten herren, mit treuerem ayde für dieſelbte leib, ehr, guet undt Bluet zue geben undt zuzuſezen verbunden, nun wähere jezt die zeit ſolches zu erzeugen undt werckſtendig zu machen und denſelben unſterblichen uahmen, welchen unſere vorſahre, ſo allezeit treu geweſen, uns hinterlaſſen auch von keinem fremdben ſeindte niehmals überwunden worden, denn wolten und ſolten wir auch unſer lieben poſteritet uberlaſſen, undt alles das thun, was ehrliebenden undt getreuen unterthanen zuſteheth, wardurch wir nicht allein, ehr undt ruhm ſondern auch mehrer gnade, von ihr K. K. Mt. zu gewarten hetten. Hierauf ermeldte aus der gemein in gegenwart aller obig erzehlten obriſten, herren undt officiren ein kurzen abtritt hivor. genohmen, conſultiret undt durch ihre gemein redner dieſe reſolution, inmaſſen zuwohr geſchehen, abgelegt. ja ſie währen beraitth alles dieſes zu thun, auch leyb, ehr, guet undt bluet biefz auf den lezten manu darzuſezen undt ſich defendiren, wanu nur ein ſuccurs zu gewarten oder abſetzung auf ein tag undt nacht, darumb ſie inſtendig bietten thätten, ihnen wiederfahren köndte. Als aber höchgedacht ihr erzhertzogliche Dt. biſchofflicher adminiſtrator, herr Stredele falieis memoriae, ihnen vermeldet, es wähere nicht genug ſich wollen defendiren: ſondern auch zu bedenkhen, ob ſie ſich, zum ſaal kein ſuccurs oder eutſetzung, weil die begehrte obwechſlung von den poſten aus mangel der manuſchafft nicht möglich, kommen ſolte, wirklich zu erwehren undt, die ſtadt zu conſerviren ihnen traueten, ward zu antwort, das bey ſo beſchaffnem zuſtande, in deme ſie den 5. tag undt nacht ohne abſetzung mit ſtreiten, unaufhörlichen ſchießen undt wachen gänzlich abgemattet. ja (wie vorgemeldet) ihrer theils lägerhaſt undt krank, theils von der muſqueten öfftern lösbrennen, braun

undt blau gestoffen undt in ansehung ihrer geringen anzahl neben den neu undt unerfahrenen volkhe, wan die begehrte hülffmittel nicht folgeten, es ihnen allein nicht möglich wurde, hiemit sindt sie wieder auf ihre posta zu fleißiger defension, undt aussicht zu gehen verabscheidet. die frehledige persohnen aber, auß den heyhern mit gewaldt erforderth, bewehret undt zu erfrieschung bester resolution auf die posten zu hülff verschaffet worden. Als nun dieses alles wie gemeldt vorüber undt vorskieret worden, dafs besagtes frehledig gefindl nicht standt halten wolte: sondern sich verlieffen und außs beste verbergeten in mittelst der feindt mit glienden Engeln strack auß stuckhen spilete, also, das on unterschiedlichen arthen feyerbrunst angangen, wann es nicht durch fleißige aussicht vermerket undt bey zeiten erlesetet worden, hätte man sammendtlich solche ihre zwahr treuherzige wilfährigkeit doch dabey eröffnete schwach= undt unvermögenheit in reife consideration zue zihen, billiche ursach, (insonderbahren vermerken; ihrer theils von den posten erschossen werden, theils auch albereit zwahr aus vermuttlichen mattigkeit von denselben sich hinterzugen undt schwer auß den heyhern zu bringen wahren, wie solches ihre hauptleyth undt Oficir zum öfftern insinuirten) dannen hero damit nichts, was in solchem unvermeidlichem rathsal zu menschmöglichster conservirung der stadt temere vorgehomen, oder auß unvorsichtig: noch unbedachtsambkeit undt erlassen werden möchte, ist herr ob. Miniati neben offt ermelten, in gott ruhenden herrn administratori Stredole und andern kriegs officiren zue pferd geseßen, alle posten in der ganzen stadt umb augenscheinliche einziehung eigentlicher beschaffenheit der besazung visitiret undt fleißig besichtigt undt nach dem besagte herren undt officiren würckhlichen undt in wahrheit befunden, dafs das ganze defensionswerth in den allerärgisten terminis undt solcher extremitet allegirter mangel halber bestinde, also das menschlicher vernunft nach bey so beschaffenen sachen den feindt auß seinen ingehabten besten vortheln (daraus er fast, ein fueß in die stadt gesezet, ja auch derselbige wan nicht sein artollerey ob. leythenambt, welchen er, general Torstensohn hoch undt vir den besten der ganzen schwedischen armee geachtet, von einem burger, alß er die absicht zu anführung, der bey Handen gehabten petarden nehmen wollen, erschossen worden, vielleicht wieder zuversicht ubermeltiget hette) ab zue treiben undt sich sambt der stadt weiter zue conserviren sonnenklarer impossibilitet erschiene, hat er Herr obriester Miniati, welcher nach beschehener besichtigung vermeldet, dafs die stadt zum friede, undt nicht zum kriege erbauet sambt andern geist: undt weltlichen herren, ritters leyth und kriegsofficirern auß zweyen vor augen stehenden übelen. das wönigiste ergreifen undt nach erwog= undt betrachtung oberzehlter wahrhafften motiven undt ubelsten umbständen zu einem accordo geschrieten, wie dann derselbte zwischen ime und generalfeldmarschaln Torstensohn in feinen formalibus laut Q. B. abgehandelt, und beschlossen. darauff baldt er auß sein herren obriester Miniati befehl, die sürnembste posta zwischen dem Mitterthor, am sonabenth umb 9 uhr durch den stadt wachmeister eingeräumet, nacher sontags fruhe von 8 biez 9 uhr der auszug undt hiegegen der unglückheilige feindtliche einzug volnzogen worden:

dieses allergnädigster kaiser, könig undt herr, ist der ganze proceß wahrhaftt in facto gegründete verlauff undt unser aller gehorsambtister bericht auß

welcheu E. k. undt k. Mt. allergnädigst zu erkennen geruhen, daß die stadt Olmütz nicht aus unser verabsaumnuß, malitz oder untreue (dasür gott seye) unfleyß oder einzigen mangel nnsrerer perjohnen: sondern aus gleichsamb wunderbahrer göttlicher verhengnuß und unvermeidntlicher nott verlohren, undt wie durch den erzwungenen accord (ist doch in keinem buchstaben von den unchristen attendiret nach gehalten wirdt) in so schwer und langwirigest feindtes joch ehelendigst invitissime gerathen müssen.

Derenwegen fallen E. k. u. k. Mt. unserem allergnädigsten herrn wir hiermit aller undterthänigst zu sueßen, in niedrigster demuth aller gehorjambist bittendt und seuffzende, selbte aus dero k. u. k. höchst angebornen mildterreichsten gnaden holde, uns armee verlassene nndt betribteste dero undterthanen mit ausschließen: sondern in aller gnädigster erwegung unser, wie hoffendtlich alle zeit, also auch in hoc infelicissimo casu menschmöglichster gethanen trey und angekehrten allerschuldigsten vleißes auch das von davon, so vielleicht den verlust der stadt zu höchster verkleinerung, uns unbillich zumessen besließen sein möchten (neben dem alhier wegen frey offeudntlicher bekandtnuß, das E. k. u. k. Mt. wir treucste undterthanen sein, verbleiben, leben und sterben werden, vielfaltig leidenden feindtlichen gewaltigkeiten) ganz ungüttlich und zu viel beschichet, sich unserer allergnädigst erbarmen undt ohne aller undterthänigstes mas geben andenk sein wollen, womit negst göttlicher hüfff wir doch derenmahleins von den tyrannischen plagen undt pressuren liberiret undt in dero kayserl. königl. und erblandes fürstlichen allergnädigsten, schutz wieder gesezet werden mögen.

Wie nun zue E. k. u. k. Mt. in gefasstem unserem aller undterthänigsten vertrauen, uns als dero zwahr erarmbt undt betriebten, jedoch getreuesten vasallen undt undterthanenen ungezweifelt, allerguädigst gehörr ertheilen undt nicht hüffflos lassen werden, also wollen deroselben die zeit unseres lebens mit unserm ganzen kräftten vermögen, besonderlichen aber mit herzlichem gebet zu gott, alle mildtreiche belohnung k. u. k. prosperitet, sigereiche überwündung aller deren wiederwertigen zu erbietten, wir neben unser armen weib und kindern, sambt der ganzen höchst bedrängten noch wenig ubriegien burgerjschafft, besten vleißes bemühet sein in unauspherlicher verbleibung

E. k. Mt.

allergehorjambiste undt
allerndterthänigste

N. N. richter, burgermeister
und rath der stadt Olmütz.¹⁾

den 17. january anno 1644.

Nr. 27. Neuerliches Ansuchen der Olmüzer Stadtgemeinde um Erleichterung ihrer Lasten. Olmütz 1645 Mai 9.

Hochwolgeborner u. generalfeldmarschall . . . Es thut sich gegen Ew. Excellenz E. E. rath sambt der ganzen gemeinde auf unser jungst abgelassenes

¹⁾ Zu dieser Nummer s. Flade S. 410.

Schreiben ertheilten gnädigen antwort halber dienstlich zc. bedanken und haben dero gnedigen begehren nach deroelbten nuser und nuser stadt höchst nothleidende armuth und bedrängnis in inliegend schriftlich wahrhaften bericht überfenden sollen.

Wan den gu. h. g. feldmarschall seit deroelbigen vorigen bis jekigen ankunft nach doppelt so leit als in dem inclus verfasst hergeben und spendieret, die stadt auch innerhalb der mauer während der zeit also verödet und demoliret worden, dasz sehr wenig ganze häuser zu finden, gleichwol mit betrübten ohres anhören zc. erfahren müssen über alle unsere dreijährige ertragene pressuren unwiderbringliche unfozt und schaden, fast alle thor, thüren und mauern untergraben, minirt und in die luft geschickt werden sollen, woraus leichtlich zue schließen, dasz gleichwie wir hab und gut, haus und hof dargesezt also anch zweifelsohne mit unseren armen weib und kinder an leib und leben periclitiren und in gefahr stehen werden, in gewisser anmerkung, dasz in einer offenen und unbeschlossenen stadt, wir einem jeden bösen gemüthe seinen willen und gefallen anlaß zu verüben obiect und freistehen werden:

Also bitten Ew. Exc. wir umb gottes willen die geruchen gnedig eines und das anderes . . . mit einer erfreilichen remedierung gnedig zu entbinden . . .
Olmütz den 9. Mai 1645.

Ew. Excell. zc. bürgermeister zc. . . .

Nr. 28. Vater Paulinus von Zaczkowicz bestätigt aus den Wunsch des Rathes von Olmütz den elenden Zustand, in dem sich die Stadt und Umgebung von der Besetzung der Schweden bis zu ihrem 1649 erfolgten Abzug besunden habe. Olmütz 1650, Jänner 13.

Petebat a me instanter senatus civitatis Olomucensis, quatenus de perpessa ruina pagis ad civitatem pertinentibus anno 1642 tam per caesareanos quantum irrumpentes Suecicos milites illata pro veritate et futura eorum exigentia attestarer. Ad veritatem itaque tuendam ego infrascriptus frater Paulinus Zaczkowicz S. theol. doctor pro tempore guardianus ad sanctum Jacobum Olomutii ordinis minorum conventas id quod perspicue notum habeo: Videlicet anno 1642 in adventu Suecico ad supradictum Olomutium statim ex omnibus pagis Olomucensium homines de aedibus in abstrusa silvarum pulsos equos reliquaque pecora ab hostibus rapta, villas et molendina ad civitatem pertinentia ruri domique sicuti et magnam partem aedium rusticanarum incendio Suecico statim vastatam, residuum vero, quod fuit per paulo post advenientem armadam Leopoldicam et alios utriusque partis milites solo aequatam fuisse in hoc misero et ruinato statu plerique pagi Olomucensium ad annum usque 1649, ubi Suecus decesserat, permanserunt, ita ut nullus hominum ibidem toto tempore habitaverit, aliqui quidem pagi ab anno 1646 a profugis tam reversis aliquibus rusticis iterum incolebantur cum magna tamen Littoviensium, Plumblovien-

sium aliorumque militum perpessa exactione. Quod autem res ita se habuerit et non aliter, ego supra nominatus sub fide sacerdotali ad solam veritatem tuendam et manus meae subscriptione requisitus attestor et dabam Olomutii de 13 Ianuarii 1650.

L. S. Ita fateor fr. Paulinus Zaczkowitz, monialium confessarius Olomutii ad s. Claram manu propria.

Augustinus Olomucensis.¹⁾

(Augustinus Käsebrot von Wssehrd.)

Von Prof. Dr. Karl Wotke.

Dass dieser Mann im Jahre 1467 geboren sei, steht fest. Leider beginnt der Streit bereits bei seinem Geburtsorte. Während er nach Bohuslav von Lobkowitz in Böhmen das Licht der Welt erblickte (Append. poem.: 305 Sed tamen hic noster, genuit quem vitreus Albis), lassen ihn andere, so besonders J. Truhlár a. a. O. S. 64, in Olmütz geboren sein. Zu der ersten Angabe stimmt auch die in Frinds Kirchengeschichte Böhmens IV., S. 183, überlieferte Nachricht, dass er schon 1490 Domherr von Leitmeritz gewesen sei. Er führte den Namen Käsebrot v. Wssehrd. Truhlár berichtet S. 66, dass er von seinem einstigen Kollegen in der königlichen Kanzlei Johann Schlehta von Wssehrd adoptiert worden sei. Dies bestreitet als Genealoge der gegenwärtige Ministerialvicesecretär Anton Peter Ritter von Schlehta Wssehrdský zu Wssehrd und behauptet vielmehr, dass Augustinus schon ein geborener Wssehrd war. Er beruft sich auf ein königl. Diplom vom 22. December 1503, das in seinem Buche „Die Entwicklung des böhmischen Adels, Wien 1891“ S. 125, A. 1 abgedruckt ist, ferner auf einen Schuldbrief des Königs Vladislavs und schließlich auf den Umstand, dass die noch später ausführlicher zu besprechende goldene Trinkschale, die im J. 1508 gefertigt wurde, mit dem Wssehrd'schen Wappen geziert sei.

Den Schuldbrief konnte mir K. v. Schlehta momentan nur in einer gerichtlich beglaubigten Übersetzung des böhmischen Originaltextes zur Verfügung stellen, er lautet:

¹⁾ Abgesehen von kleineren Untersuchungen, die noch im Verlauf der Arbeit werden genannt werden, leisteten mir zwei Bücher gute Dienste. Das erste stammt aus dem vorigen Jahrhundert und führt die Aufschrift: „Johann Gotlob Boehmii P. P. Coll. Mai. Princ. Socii. Past. Arc. de Augustino Olomucensi et Patera Eius Aurea in nummophylacio Sereni S. Princ. Reg. Elect. Dresdae adservata Commentariolus. Accedit Eiusd. Paterae Delineatio adornata a Guil. Ern. Tenzelio M. C. Dresdae et Lipsiae. CIOCCCLVIII. Apud Ge. Conr. Valtherum Bibliopol. Aulic.“ Das zweite hat den um die Geschichte des Humanismus in Böhmen hochverdienten Josef Truhlár zum Verfasser, der an zahlreichen Stellen, — im Index sind sie genau verzeichnet, — seines Buches „Humanismus a humanisté v Čechách za krále Vladislava II.“ (Prag 1894) unter Benützung Böhmens über Augustin handelt. Das Buch erschien in den Berichten der böhm. Kaiser Franz Josefs-Akademie. Hier soll dankbar bekannt werden, dass ich Truhlár viel Belehrung verdanke, da ich später werde öfter gegen ihn polemizieren müssen.

„Wir Wladislaus, von Gottes Gnade König von Ungarn, Böhmen u. Markgraf von Mähren u. bekennen mit diesem Briefe allen, daß Wir dem hochwürdigen Augustinus von Wssehrd, Doctor und Probst der Olmücker und Brünnner Kirche, Unserem lieben, getreuen, für seine Dienste, die er Uns stets bereitwillig, prompt (baar), ausgiebig und treu geleistet hat, vierhundert Schock böhmischer Groschen schuldig zu bleiben geruhten, und indem Wir ihn nach Gebür dessen versehen wollen, daß er dieserhalb gesichert wäre, so haben Wir ihn also versehen, und zwar versehen Wir ihn nach guter Ueberlegung, mit unserem bestimmten Wissen, kraft Unserer königlichen Macht in Böhmen, mit diesem Briefe, mit dem Wir ihn für Uns sowohl, wie auch für Unseren geliebtesten Sohn, König Ludwig Seiner Gnaden, und für Unsere Nachkommen als Königen von Böhmen zusichern, daß wir ihm Augustinus die obgeschriebenen vierhundert Schock böhm. Groschen sobald als möglich zur Gänze zurückzahlen sollen, wollen und verpflichtet sind, ohne jede Eintwendung und Widerrede.

Wenn er dann von Uns diese Summe empfangen hat, so solle er Uns, dem Könige Ludwig, Seiner Gnaden, oder Unseren Nachkommen als Königen von Böhmen, diesen Unseren Brief wieder zurückstellen. Wer immer diesen Brief mit des obgeschriebenen Augustinus guten Willen besitzt, dem soll das volle Recht zu allen in diesem Briefe niedergelegten Dingen zustehen, wie ihm selbst.

Urkund dessen haben wir zu diesem Briefe Unser königl. Siegel beizudrucken befohlen. Gegeben Breslau, Samstag am Tage der hl. Brigitta des Jahres des Herrn 1511, Unserer Reiche in Ungarn des 21. in Böhmen des 40.

Wladislaus rex. m. p.

(L. S.)

Er verweist aber auch darauf, daß i. J. 1451 in der Umgebung von Brüx¹⁾ in dessen Stadtbüchern der Name Käsenprot vorkomme. Gegen dieses Argument faun allerdings eingewendet werden, daß sich Träger dieses Namens noch heute in der Nähe von Olmütz finden, wie mir Herr Hofrath R. v. Januschka persönlich mittheilte. Die Sache mag sich nun wie immer verhalten, so viel ist sicher, daß er vorwiegend unter den Namen Augustinus Olomucensis o. Moravus citiert wird.

Unterstützungen von dem Breslauer Bischof Johann Roth und von seinem Oheim Andreas Etiborius, der in Olmütz Domherr war, ermöglichten es ihm nach Italien zu ziehen und in Padua Philosophie und Jus zu studieren, wo er am 16. April 1494 zum Doctor des canonischen Rechtes promoviert wurde. Im bischöflichen Archiv zu Padua in der Actenreihe Diversorum Band 1487—1499 F. 243 (1494, 14. Mai) wird er „Augustinus Moravus Olomucensis canonicus, canonum scholaris testis“ genaunt und F. 253 (1494, 11. October) „decretorum et artium doctor, canonicus Olomucensis“. Das Notariatsarchiv zu Ferrara enthält unter den Acten des Notars Tomaso Meleghini vom 16. April d. J. 1494 die Bemerkung, daß der „artium doctor Augustinus Kasmprot

¹⁾ Hier stand bekanntlich der alte Stammsitz der Ritter von Wssehrd. — Herr Ministerialvicesecretär Anton Peter Ritter von Schlehta wird demnächst über diese Frage eine selbständige Publication veröffentlichen.

de Olomuncz, canonicus Olomucensis, qui studuit Patavii et Cracoviae“ das Doctorat des canonischen Rechtes erlangt habe. Diese Mittheilungen ließ Prof. Dr. Luschin in Briefen vom 16. Mai 1893 und 4. August 1893 dem bereits oben genannten Herrn M. R. S. Ant. Peter R. v. Schlehta zukommen, der mir deren Benützung gütigst gestattete.

In Padua war unser Held bereits literarisch thätig. Nach Truhlár a. a. S. 65, besteht bereits aus dem Jahre 1491 ein „*Andrae Stiboriensis Prognosticon Aug. Olomucensis Joh. Glogoviensi missum.*“ Ferner forderte er den Joh. Laelius Santritter aus Heilbronn in einem Schreiben vom Juni 1492 auf, des Königs Alfonso astronomische Tafeln heranzugeben. Diese erschienen auch in demselben Jahre in Venedig mit dem Briefe unseres Augustinus. Wir sehen bereits dessen große Vorliebe für Astronomie und — was für die damalige Zeit fast gleichbedeutend ist, — für Astrologie,¹⁾ der er auch in dem später zu behandelnden Dialog „*In defensionem poetices*“ so beredten Ausdruck verlieh. Sowohl Luschin in den beiden früher angeführten Schreiben als auch Truhlár a. a. S. 65 machen auf eine bisher nicht edierte „*Augustini Moravi de numeris gestu manuum exprimendis epistola a. 1493 ex Patavino gymnasio ad Wladislaum regem data*“ aufmerksam, die sich im Cod. lat. Nr. 24.106 der Münchner Hofbibliothek befindet. Mit bekannter Liebenswürdigkeit wurde mir diese Handschrift nach Wien geschickt, wo ich eine Abschrift anfertigte, deren Abdruck im Anhange folgt. Was den meritorischen Theil der Abhandlung betrifft, so ist deren größerer Theil aus Beda „*De temporum ratione, Lib. I. Cap. 1. De computo vel loquela digitorum* (Migne. Patres latini. Tom. XC. p. 295—297)“ entlehnt. Diese Stellen sind in eckige Klammern gesetzt, um leichter kenntlich zu sein. Wie der Verfasser selbst betont, sind sein geistiges Eigenthum nur die beigegefügte Zeichnungen, die für das Verständnis der Abhandlung allerdings sehr wichtig sind. Die Beschreibung der Handschrift bietet Catal. codd. Lat. Bibl. regiae Monacensis am entsprechenden Orte.

Jetzt wollen wir uns mit dem „*Dialogus in defensionem poetices*“, der im Jahre 1493 zu Venedig erschien, eingehender beschäftigen. Denis beschreibt das Büchlein in „*Merkwürdigkeiten der Garellischen Bibliothek, Wien 1780, S. 154.*“ Doch läßt sich aus seinen Worten mit Bestimmtheit schließen, daß er das Werk nicht gelesen hat; Truhlár hat es nach seiner eigenen Angabe S. 65, gar nicht gesehen. Ich verdanke dessen nähere Kenntniß der Liebenswürdigkeit des Directors der Olmüzer Studienbibliothek H. Dr. Müller.

Ein gewisser Laelius begrüßt auf der Straße den Augustinus und hält ihm vor, daß er sich zu sehr mit den Muses abgebe. Augustinus gibt dies rückhaltslos zu und gesteht keine herrlichere Beschäftigung zu kennen, wogegen sich Laelius verwahrt, der bei den Dichtern nur Kindereien und Unanständigkeiten zu finden erklärt. Auf Augustinus' Gegenrede, daß die Dichter nicht nur dem Vergnügen, sondern auch dem Nutzen dienen wollen, fordert ihn Laelius zu einem Spaziergang behufs einer entsprechenden Erörterung längs der Stadtmauer bei der Kirche der hl. Magdalena auf, womit

¹⁾ Vgl. F. Burckhardt. Die Cultur der Renaissance in Italien. Leipzig 1885. II. Bd. S. 254 ff.

sich sein Begleiter einverstanden erklärt. Unter Anspielung auf den Körperumfang seines Genossen schlägt Aug. einen sehr langsamen Gang vor, womit Lael. ganz zufrieden ist. In diesem Moment erblicken sie ihren gemeinsamen Freund Bassareus, der mit der Schnelligkeit einer Schnecke einhergeht und über das Wirtshaus, aus dem er soeben kommt, furchtbar schimpft. Inzwischen waren sie bereits bei der früher genannten Kirche angelangt. Den Augustinus erinnert eine dort stehende Platane an die ähnliche Situation in Platons Phädrus, und sie beschließen, sich dort niederzulassen. Laelius tadelt nun seinen Begleiter, daß er der Dichter wegen ehrbarere Beschäftigungen (*honestiora studia*) vernachlässige, und will ihn nun für diese gewinnen. Auf Augustinus Frage erklärt er ihn für das Studium der Medicin werben zu wollen, der er ein begeistertes Loblied singt.

Als deren Erfinder wird Apollo und Aesculap genannt; sie sucht die Menschen vor Krankheiten zu behüten und, wenn sie diesen verfallen sind, sie von ihnen zu befreien. Deshalb erfreuten sich die Aerzte stets des höchsten Ansehens, wie wir dies bei Hippocrates, Aesculapius, Podalirius, Machaon und Galen sehen. Das bewies auch die allgemeine Trauer zu Padua, als vor wenigen Tagen der berühmte Arzt Petrus Leo zu Grabe getragen wurde. Augustinus widerspricht dieser Anschauung nicht, betont aber, daß die modernen Heilkünstler im Gegensatz zu der Uneigennützigkeit der früheren nur unwissende Geldjäger seien. Welche Achtung sie gegenwärtig genießen, lehre wohl am besten folgende Inschrift eines Leichensteines: Der Todte sei durch eine Schar von Aerzten (*turba medicorum*) ums Leben gekommen. Der Arzt dürfe ungestraft Menschen tödten. Viel vorsichtiger seien die alten Aegypter gewesen, die nach dem Zeugnis des Herodot bereits Specialisten für Augen-, Hals- und Zahnkrankheiten gehabt haben. Doch der ärgste Vorwurf, den man gegen sie erheben müsse, sei deren vollständige Unkenntnis der Astrologie. Des Laelius Einwand, die Astrologen seien wie die Dichter nur ganz gemeine Gaukler und Faselhänse, wird unter Berufung auf Hippocrates, der bei der Heilung der einzelnen Krankheiten die Stellung der Sterne stets berücksichtigte, wie aus zahlreichen Beispielen gezeigt wird, zurückgewiesen. Für ihn spreche auch die Beachtung, die den fogen. kritischen Tagen geschenkt werde. Es seien dies der 1., 3., 5., 7., 9., 11., 14. und 21. Die beiden letzten Tage seien die entscheidendsten. Laelius glaubt ihm einen Hieb zu versetzen, wenn er ihn fragt, ob man etwa alle Heilkünstler aus dem Staate verbannen solle, wie es Plato mit den Dichtern gethan habe. Doch sofort verweist ihn Augustin schlagfertig auf den entsprechenden Antrag Catos, der sämtlichen Aerzten, die nicht „*sanitatis artifices*,“ sondern „*hominum carnifices*“ wären, alle Städte Italiens verschließen wollte. Was übrigens Plato betrifft, so ist er, der sich doch selbst im Symposion und Phädrus als echten Dichter bewährt habe, zu Syrakus nach seiner eigenen Vorschrift behandelt worden. Doch verwirft Augustinus nicht die gesammte Heilkunst, sondern erkennt ihren hohen Wert unter Berufung auf Asklepiades und Quintilian rückhaltlos an, wenn sie sich auf das Vorschreiben einer richtigen Diät und auf die Mahnung zur Mäßigkeit im Genuße beschränkt. Laelius erblickt in diesen Worten freudig ein Einlenken in seine Bahnen. Jetzt soll auch Bassareus, der aber hier Ballarius genannt wird, seine Meinung äußern, da man an seinem Gewande erkannte, daß

er zu Bologna Medicin studiert. Doch dieser Spatzvogel zeigt für den Ernst des Themas kein Verständnis und erklärt mit großem Pathos, daß es keine Stadt Italiens mit Bologna aufnehmen könne, wenn man nur etwas auf gute Weine und Tafelgenüsse halte. Unter solchen Umständen geben ihn die Freunde auf und wenden sich wieder dem eigentlichen Gegenstand der Unterredung zu.

Augustinus nennt den Dichter eine „res levis, volatilis atque sacra. neque poetica“, fährt er fort „prius canere potest quam deo plenus et extra se positus“. Sofort bemächtigt sich sein Gegner der letzten Worte und bemerkt ironisch, daß man die Dichter mit Recht „extra se positi“ nenne, da sie sonst nicht hätten solche Unsinnigkeiten schreiben können. Da verweist ihn nun ihr Vertheidiger mit äußerst pathetischen Worten auf die großen Ehren, deren sich die Poeten stets und überall zu erfreuen hatten. Alexander barg Homers Gedichte in das herrlichste Kästchen, das er aus der Beute des Dareus davongetragen hat, und verschonte während der Zerstörung Thebens das Haus der Nachkommen Pindars.

Wie vor Augustus erhob sich Roms Volk, als im Theater in Gegenwart Vergils dessen Gedichte vorgetragen wurden. „Was hast du eigentlich“, so schließt er, „an den Dichtern auszussetzen?“ „Sie sind ein thörichtes Volk, das sich nur mit Kindereien abgibt.“ „Das thun aber auch die Mediciner“. „Oho, Beweise!“ „Sofort. Theophrast erzählt, daß ein Kraut die Macht besitze, einen in den Baum getriebenen Keil wieder herauszutreiben. Xanthus berichtet von einer Pflanze Byblis, mit der man angeblich einen todten Drachen wieder zum Leben erwecken könne“. „Doch das sind nur Fabeln, durch die die Heilkraft gewisser Gräser und Kräuter veranschaulicht werden soll. Es sind aber auch die Dichter an solchen reich, die damit aber nur ein Vergnügen bereiten und den Ehren kitzeln wollen.“ „Wenn man die Dichtungen nur so betrachtet, erscheinen sie allerdings läppisch; doch bergen sie in sich einen tieferen Kern, den du bisher übersehen hast“. „Wohlan, entwickle deine Theorie, die ich bisher näher kennen zu lernen keine Gelegenheit hatte.“ „Fabulae werden diese Dichtungen nach Macrobius genannt, weil sie eine falsi professio enthalten. Sie dienen oft nur dem Kitzel der Ohren, wie die Komödien des Menander und seiner Nachahmer, zu denen auch Apuleius gehört; deshalb wird diese Art von den Gelehrten nicht als vollgiltig anerkannt. Diese Auszeichnung wird nur solchen Gedichten zutheil, in denen, wie bei Aesop, Hesiod und Orpheus, sich auch eine Aufmunterung zur Tugend und Tüchtigkeit findet. Richtig ist folgende Definition: „poetica est fictae veraeque narrationis congruenti rhytmo vel pede composita metrica structura ad utilitatem voluptatemque accomodata“. Es gibt verschiedene Unterarten der Dichtkunst: Die epische, elegische, satyrische, tragische, komische, lyrische und apologetische. Da dies aber bekannte Dinge sind, so soll nur über die Absicht gesprochen werden, welche die Dichter bei der Abfassung der einzelnen Compositionen verfolgten. So wollte z. B. Vergil das Muster eines Monarchen und Ideale von Helden darstellen. Die Elegiker zeigen uns die Allgewalt der Liebe, die Tragiker an dem unglücklichen Ende so vieler Könige und Helden die Unbeständigkeit des menschlichen Schicksales. So erklärt sich auch des Euripides Antwort an den König Archelaus, als er von ihm zur Hauptperson einer Tragödie gemacht werden

wollte: er habe die Götter angefleht, den König vor einem tragischen Geschehe gütigst bewahren zu wollen. Die Komiker führen uns Charaktere vor und beschenken uns mit zahlreichen Sprichwörtern, wie es ja auch die Satyriker thun, deren Zunge nur schärfer ist. Gleich der Musik sucht die Lyrik auf das Gemüth einzuwirken, die Apologetiker wollen aufgeregte und fanatisierte Massen zur Vernunft zurückbringen, wie es dem Menenius Agrippa bekanntlich so trefflich gelungen ist. — Doch jetzt sollte eigentlich noch der tiefere Sinn der einzelnen Dichtungen erklärt werden, wenn du nicht schon zu müde wärest.“ „Das bin ich keineswegs, fahr nur fort und entlebig dich vollständig deiner Aufgabe.“

Die nun folgenden Erklärungen sind fast sämmtlich des Christen Planciades Fulgentius (480—550 nach Chr. Geb.) Mythologicon l. IV entnommen.

Juppiter wird nur ganz kurz als das alles belebende Element hingestellt; mit Recht wird Saturnus (Chronos) als Sohn des Himmels bezeichnet, da ja ohne Himmel (Himmelszeichen) jegliche Zeitrechnung unmöglich wäre. Wenn es heißt, daß er seine Kinder verschlungen habe, so ist damit nur der Wechsel der Zeiten gemeint. Sein Sturz durch Juppiter will nur besagen, daß das Alter von der Jugend abgelöst werde. Die Sichel bezeichnet, daß die Zeit allem ein Ende mache, oder daß alle Zeit wieder in sich selbst ende. Sein Same fiel zur Erde und ins Meer, weil alles Gedeihen von der Gunst des Himmels abhängt; deshalb soll auch Aphrodite, die Göttin der Fruchtbarkeit, aus dem Schaum des Meeres entstanden sein. Ihm werden vier Kinder zugeschrieben: Juppiter = Feuer, Juno = Luft, Neptun = Meer, Pluto = Unterwelt. Juno ist Jupiters Schwester, da sie aus demselben Samen entsprossen ist, und Gattin, weil „aer igni suppositus non aliter atque uxor marito videatur.“ (Das ist auch ungefähr der Gedankengang von Fulgentius l. 2 Saturnus.) Die nun folgende Erklärung des Dreizackes des Neptun, durch den die dreifache Eigenschaft des Wassers (liquida, secunda, potabilis) bezeichnet werden soll, und seiner Gattin Amphitrite, weil das Wasser von den drei Elementen umschlossen (*ἀμφι*) ist, hat Augustinus wörtlich aus Fulgentius l. 3 (Neptunus) entlehnt. Ebenso schließt sich die Deutung der Proserpina (seges radicibus e terra proserpens), der Hefate (die Erde gibt die Saat hundertfach zurück), der Ceres (*χαίρω* = gaudium), da die Ernte dem Landleuten große Freude bereitet, eng an Fulgentius l. 9 und 10 (Proserpina, Ceres) an. Freier verfährt er hierauf bei der Schilderung Apollos und seiner Söhne, da ihm neben Fulgentius l. 11 (Apollo) noch nach eigenem Zeugnis Macrobius als Quelle diene. Er bespricht in Anlehnung an seine beiden Quellen, sowohl den Sonnen- als auch den Heiligott. Ähnlich kann man auch mit Mercur, Aesculap, Serapis und Hercules verfahren. Doch jetzt handelt es sich nur noch darum, die Allegorien einiger Mythen (quarundam fabellarum) aufzuzeigen. Einer Aufforderung des Laelius entsprechend sucht er zunächst unter Verweisung auf die heilige Schrift die Existenz der Giganten nachzuweisen und erzählt dann genau nach Fulgentius II. 9 (Teretias) die Geschichte des Tiretias mitjammt der Erklärung. Da der greise Seher, der ja bekanntlich durch die Störung der Begattung zweier Schlangen mit einer Ruthe zunächst in ein Weib und dann wieder in einen Mann verwandelt wurde, bei einem Streite zwischen Juppiter und Juno zum Schiedsrichter angerufen, dem Weibe einen viel höheren

Genuss bei dem Beischlaf als dem Manne zusprach, so wurde er von der Göttin geblendet, von ihrem Gatten aber mit der Gabe der Prophezeiung beschenkt. Der Name bedeutet *ἔργου αἰών*. Der Frühling, in dem wie bei einem Manne alles geschlossen ist, wird durch die Sonnenstrahlen in den Sommer verwandelt, in dem wie bei dem Weibe alles für die hervorspriessende Natur geöffnet ist. Dann kommt aber der Herbst, der ja wieder dem Manne ähnlich ist. Zwei Gottheiten, d. i. Feuer und Luft, rufen ihn zum Schiedsrichter an. Er wird von der Juno geblendet, weil im Winter Wolken den Himmel bedecken, Jupiter verleiht ihm die Gabe der Wahrsagung, weil die Wärme bereits im Winter die jungen Knospen hervortreibt. Laelius ist von dieser Erklärung ganz überrascht und fordert seinen Freund auf, ihn noch weiter zu belehren. Augustinus befürchtet lästig zu fallen, erzählt aber doch sofort genau nach Fulgentius I. 26 (De Perseo et Gorgone) die Geschichte von Perseus und der Medusa. Auf einer Insel des Ocean lebten drei Schwestern, deren bedeutendste Medusa ihren Besitz ansehnlich erweiterte und deshalb Gorgo, die Landwirtin (*γεωργός*), genannt wurde. Sie war sehr schlau, deshalb sollen ihre Haare aus Schlangen bestanden haben. Perseus besiegte sie mit Hilfe der Minerva, d. h. durch Klugheit. Er hieb ihr das Haupt ab, d. h. er bemächtigte sich ihres ganzen Vermögens. Mit Hilfe ihres Kopfes, d. h. ihrer Schätze, besiegte er Atlas, den König Mauretaniens, und zwang ihn zur Flucht ins Gebirge. Aus dem Blute der Medusa gieng Pegasus hervor, d. h. die Dichter bemächtigten sich sehr bald dieses Stoffes. Durch den Mythos über Phaeton wird uns, so fährt unser Gewährsmann fort, die nützliche Lehre eingepägt, dass man nie unerfahrene Leute zu Herrschern machen solle. Dann folgt nach einigen Worten voll Bewunderung über diese tief philosophische Erklärungsweise im engen Anschluss an Fulgentius III. 3 (Actaeon) die Geschichte von Actaeon. Dieser, ein gewaltiger Jäger, wurde, als er Diana im Bade erblickte, in einen Hirsch verwandelt und von seinen eigenen Hunden zerrissen. Die Deutung dieser Geschichte lautet: Als Actaeon älter wurde, sah er die Nichtigkeit seiner Beschäftigung und die damit verbundenen Gefahren ein und wurde furchtsam, d. h. er gab das Jagen auf. Doch behielt er auch jetzt noch seine Vorliebe für die Hunde bei; eine Leidenschaft, die ihm sein ganzes Vermögen kostete. Laelius erklärt sich nun fast vollkommen besiegt, es machen ihm nur noch die über die Unterwelt verbreiteten Sagen einige Schwierigkeiten. Auch da weiß unser Landsmann Rath. Die Unterwelt, in die die Seelen kommen, bedente unseren Körper. Dann wird im engen Anschluss an platonische Anschauungen ausgeführt, dass wir alle in diesem Leben sehr schnell die Herrlichkeit des früheren vergessen, was von dem einen im höheren, von dem anderen in geringerem Grade gelte. Auf diese Thatsache wird durch die sagenhafte Wirkung des Lethesflusses angespielt. Die Qualen des schlechten Gewissens werden durch den an Prometheus Leber ohne Unterlass nagenden Geier versinnbildet. Die Leiden des Tantalus sollen uns, wie schon Horaz erkannt hat, vor übermäßigem Geiz warnen und uns lehren, mit dem Vorhandenen zufrieden zu sein. Die Qualen der auf das Rad Gespannten sollen uns an grausame Herrscher und Menschen, die vom Strudel der Leidenschaften erfasst sind, erinnern. Nun kann sich Augustinus an der Wirkung seiner Rede erfreuen; sein Gegner bekennt sich vollkommen bekehrt. Nur

noch einen allerletzten Einwand will er erheben, der sich gegen die Lascivität gewisser Dichter richtet. Dieser wird aber mit dem Hinweis auf das Unkraut, das sich selbst im herrlichsten Getreide findet, entkräftet. Denn eine viel größere Zahl von Dichtern erzählt Nachahmenswertes als dessen Gegentheil. Selbst bei Schilderung des Schlechten darf man nicht Martials Wort vergessen, daß sich die Dichter nur mit Zuständen und nicht mit Personen beschäftigen. Schließlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Leben der meisten Poeten zu keinerlei Klagen Anlaß bietet, während ihren Dichtungen von altersher eine gewisse Freiheit eingeräumt wird. Doch zeichnet sich die Mehrzahl der Dichter durch ein musterhaftes Leben aus, die sich Augustinus zum Vorbild nehmen will, weshalb er sagt:

„Nos itaque, quos crassa Minerva dedecet, et quos meliore luto, ut ille dicebat, deus effinxit, non patiamur, obsecro, obstrusa esse haec adyta sacrorum poematum, sed quantum per philosophiam licebit, reliquum omne tempus eis ipsis impendamus. Nullum nos ocium preter istud occupet, nulla voluptas: omnia commercia cum Musis agitentur. Ita studiis nostris famam et gloriam Clio, Euterpe delectationem, Talia fecunditatem, Melpomene meditationem, Terpsichore vim, Erato amorem, Polymnia memoriam, Urania decorem, Calliope gratiam proprio quaeque munere copiosius suppeditet.“

Das Werk wird durch folgenden Wechselgesang geschlossen:

AU. Salvete o nimium celebres Aganippidos unde.

Tuque novena cohors.

LAE. Salvete o nimium faciles doctequae sorores.

Alma Jovis soboles.

AU. Vos agitis placidos per amoena silentia cantus.

Munere perpetuo.

LAE. Vos nutriunt teneris Phoebi certamina nervis.

Carminibus blandidulo.

AU. Efficite ut nitidos libemus parciter amnes.

Fontibus Aoniis.

LAE. Indeque festivis iungamur nos quoque pratis.

Lusibus ingenuis.

Wie an das Ende so hat auch der Dichter an den Anfang ein Gedicht gesetzt, das jedermann sofort als Nachahmung Ovids erkennen wird; es lautet:

Ad libellum.

„I liber, et nitidas celerem te confer ad arces
Presulis, et docti principis ante fores.

Quid dubitas, ne te tetrice discrimina frangant
Turbe, vel rigidi probra supercilii?

An scombris tunicas renuis, thurique cucullos?
Pascere vel scabras sordidulus tineas?

An te difficiles remorantur cardine postes?

Nulla mora est: licet hinc officiosus eas.

Non est, qui ignavos teneat foveatque clientes,
Gaudeat aut vastis turgidus agminibus.

Quin potius sanctos illic mirabere mores,
 Nec, qui difficilem se tibi prestet, erit.
 Verum ut sacratis primum te vultibus offers,
 Concidis et docti flaminis ante pedes:
 Excipiet pronum castis amplexibus: inde
 Perleget, et docto proteget ingenio.
 Dum tamen a sacris manibus tractabere, presens
 Ista, velim, memori pectore verba feras.
 Dant alii fulvi certatim dona metalli,
 Gemmas, et tyrio vellera tincta fuco.
 Concretas glacies, massyllaque robora, et orbes,
 Raraque Erythrei munera queque soli.
 Iste perexiguo tibi me properavit honore,
 Jussit et insignem noninis esse tui.
 Quod licet exiguum testetur muneris auctor,
 Addidit ast mentis pignora firma sue.
 I liber, et nitidas celerem te confer ad arces
 Presulis, et docti principis ante fores.“

In der an den Breslauer Bischof Johann Roth (vgl. Truhlář a. a. O. S. 65, A. 3) gerichteten Einleitung spricht er sich über den Zweck dieser Schrift folgendermaßen aus:

„Talem mihi potissimum materiam eligere volui, quam ita effingerem tandem, ut quemadmodum platoniceis illis dialogis, sic sermonibus etiam istis, quod sibi providus lectoris animus eliceret, relinqueretur. Quis namque tam cecus est, qui non videat, quibus modo imperitiorum latratibus preclarum poetices institutum prematur? Quis rursus ita improvidus, qui varias etiam Empericorum fraudes, quae in curandis corporibus humanis passim emergunt, non animadvertat? Proinde nullum sanius consilium restabat, quam lepida quadam concertatione et poetice dignitatem adserere, et recriminatione quadam reciproca, quatenus medicine studendum foret, non obscure similiter declarare.“

Hinter dem Dialoge befindet sich noch ein Brief an den Olmützer Domherrn Andreas Ctiborius, den Onkel Augustins, in dem er nach Humanistenart seine Beschäftigung mit der Poesie verteidigt. Auch sucht er es zu entschuldigen, daß er trotz seiner Jugend bereits schreibe. Für diese Zeitschrift ist besonders der Schluß interessant. Na dem Urtheil der großen Menge liege ihm nichts, dann fährt er fort:

„Satis nobis fuerit: si eas (litteras nostras) Reverendissimus Vratislaviensis Antistes: cuius eas nomine emisimus: non reprobet. Si Udahricus de Rosis. Si Bohuslaus de Hassenstein. Si Ladislaus de Bozkovis inter procures Regni Boemie tum latinarum tum grecarum litterarum peritissimi. Si Joannes denique meus Oppaviensis: inter primores civitatis Olomucensis senator optimus: quorum omnium equa virtutis atque bonarum artium est contentio. Si illi insuper quibus ulla antiquitatis cura est. De reliquis enim dicere quid attinet?“

Gegen die Jurisprudenz mußten die Humanisten ihre Beschäftigung mit der Poesie öfter verteidigen. Doch die Gegenüberstellung von Medicin und

Dichtkunst, die wir in unserer Schrift finden, hat unbedingt den Reiz der Neuheit. Auffällig ist, wie schon einmal erwähnt wurde, das warme Eintreten für die Astrologen. Während die Dialogform im ersten Theil ziemlich gewahrt ist, spricht im zweiten, der unbedingt der wichtigere ist, Augustin fast nur allein, sein Gegner hat beinahe nur die Aufgabe, sich fortwährend über die scharfsinnige Mythendeutung zu wundern und Schritt für Schritt zurückzuweichen.

Der Theil, der die Poetik enthält, ist wohl nach unseren Begriffen sehr schwach; speciell erinnert die Definition der Tragödie noch ganz an das Mittelalter. Doch war jene überhaupt ein Schmerzenskind der Renaissance, wie es F. Brunetiere in dem Buche „L'évolution des genres dans l'histoire de la littérature“, Paris 1890, S. VIII ff. und Dr. R. Borinski in der Darstellung „Die Poetik der Renaissance und die Anfänge der literarischen Kritik in Deutschland“, Berlin 1886, S. 1—55 nachwiesen.

Sowohl die Definition der Poesie als auch die Deutung der Mythen sind nicht nur fern von der bekannten Zügellosigkeit der anderen Humanisten, sondern verrathen vielmehr einen Mann, der mit der Kirche auf gutem Fuß stehen will. Es weht uns bereits eine Ahnung der Gegenreformation entgegen, wie ich dies in viel höherem Grade noch über Silius Gregorius Gyraldis Buch „De poetis nostrorum temporum, Berlin 1894“, S. XIII f. darthun konnte. Himmelsstürmer waren die böhmischen und mährischen Humanisten überhaupt nicht. Für die Beurtheilung der späteren Thätigkeit Augustins ist die Feststellung dieser Thatsache äußerst wichtig. Benützt hat er wohl offenbar die Mailänder Ausgabe des Fulgentius aus dem Jahre 1487, die Baptista Pius mit einem Commentar versah. Leider war mir diese nicht zugänglich, so daß ich nicht angeben kann, ob die oft schwulstigen Erweiterungen im Text des Fulgentius bei ihm auf die Noten des Pius zurückgehen. Daß sich dieser Mythograph damals großer Beliebtheit erfreute, beweisen die zahlreichen damals erschienenen Ausgaben, die Thomas M u n c k e r in der dem Fulgentius vorgedruckten Praefatio in seinen „Mythographi latini“ (Amsterdam 1681) aufzählt. Heute ist dieser Autor wieder über Gebühr vernachlässigt; denn zuletzt gab ihn Aug. van Staveren in Amsterdam i. J. 1742 heraus.

Noch einmal legte Augustinus Zeugnis ab von seiner großen Sympathie für Astronomie und Astrologic, indem er 1495 ein entsprechendes Werkchen herausgab. Es hat folgende Aufschrift geführt: „Tabulae coelestium motuum Joh. Blanchini, Venetiis 1495, cura Symonis Bivilaquae Paviensis“. Es ist seinem Oheim Andreas Etiborius gewidmet. Wir sehen also, in welch' hohem Grade diese Wissenschaften Augustin interessierten.

Leider gelang es mir ebenso wenig als Truhlár a. a. D. S. 65, des im Hain'schen Repertorium angeführten Schriftchens „De modo epistolandi cum nonnullis epistolis quam pulcherrimis ad Henricum Oseuen decanum Glogoviensem, Venetiis 1495“ habhaft zu werden. Ich neige der Meinung Böhmcs a. a. D. S. 89 zu, daß dieses Büchlein überhaupt niemals existiert hat, da sich gar keine Spur von ihm findet.

Im Jahre 1496 wurde Aug. in die Kanzlei des König Wladislaus II. aufgenommen, in den beiden darauffolgenden Jahren wurde er zunächst Domherr

bei Sct. Peter in Brünn und dann Dompropst in Olmütz. Da aber Dr. Weydmann, sein Gegencandidat, nach Rom appellierte, so konnte Aug. erst, obgleich er 1498 ernannt worden war, nach Eintreffen der päpstlichen Dispens 1506 von dieser Stelle Besitz ergreifen. (Vgl. Riegers Archiv 1830, S. 7.) Als königl. Beamte führte er nach Böhme a. a. D. S. 29, folgende Titel: „Regius secretarius, Regni supremus secretarius (1506), Regis Hungariae supremus secretarius.“

Zunächst trat er in Ofen zu den Mitgliedern der unter Mathias Corvinus begründeten Donau-Gesellschaft in nähere Beziehungen, die er auch noch aufrecht erhielt, als diese bereits vollständig nach Wien überfiedelt waren. Die meisten königlichen Schreiber gehörten der „Societas Danubiana“ an, über die jetzt Ufchbach in der „Geschichte der Universität, Wien II.“¹⁾ S. 288; 421—446 ausführlich handelt.

Celtes berichtet in *Amorum lib. II. el. 3:*

„Hic Augustinus vates Olomuncius ortus
Pannonii regis bellica gesta canit.“

Leider sind diese Gedichte ebenso wenig erhalten, als jene Producte seiner Muse, von denen Bohuslav von Lobkowitz sagt: „Legi opuscula tua, Augustine suavissime, partim heroico partim elego versu scripta, et ingenio tuo mirum in modum delectatus sum; nihil enim plebeium, nihil triviale, et quod communi vena editum dici possit sapis. sed ita tecum nescio quo modo certas, ut haud facile discerni queat, utro in scribendi genere melior sis. adsumis interdum tragicam gravitatem; rursus, ubi res exoptulat, molliter fluis. quoties bellicum canis, militaribus in castris esse videor; ubi ludis amores, nil te concinnius, festivius lepidiusque est.“ (Abgedruckt bei Böhme a. a. D. S. 69, und jetzt in *Truhlář Listár Bohuslava Hasisteinského z Lobkovic, Prag 1893, Nr. 61.*) Wir ersehen aus diesen Worten wenigstens so viel, daß Augustinus in Distichen Kriege und Liebe besungen hat.

Unser Held kam öfter nach Wien, die Wiener Genossen erschienen öfter in Ofen und dieser persönliche Verkehr bot beiderseits sehr viele Anregungen. Das Treiben der Humanisten am Hofe zu Ofen schildert Truhlář a. a. D. S. 114 ff. Zunächst verband ihn, wie wir schon früher sahen, innige Freundschaft mit Konrad Celtes, wie dies noch 7 Briefe aus den Jahren 1497—1505 in dem berühmten Celtes'schen Codex epistolaris (Nr. 3448) der Wiener Hofbibliothek beweisen. Später werden wir noch einmal auf dieses Verhältnis zurückkommen. Ferner war er in nähere Beziehungen zu den in Wien lebenden Humanisten Joh. Cuspinian, Joachim Badian²⁾ und Petreus Aperbach getreten; gegenseitig förderten sie einander in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen. Mit Schlechta in Ofen und mit Bohuslav Lobkowitz von Hassenstein finden wir ihn in innigem Verkehr. Zwischen diesem und Augustin spielte oft Joh. Sturnus den Vermittler. Bohuslav von Hassenstein hatte ein Trostgedicht (*epistola consolatoria*) auf den Tod der Königin Anna geschrieben, das

¹⁾ Wien 1877. Vgl. W. Fraňkó. Mathias Corvinus. 1891. S. 290 ff.

²⁾ Vgl. Ufchbach a. a. D. S. 284—309; 392—409.

dem König zu übergeben Augustin von Sturnus aufgefordert wurde (Böhme a. a. D. S. 35). In Truhlár' bereits genannter Brieffammlung sind zahlreiche Belege für den regen Verkehr zwischen Hassenstein und Augustin vorhanden. Ausführlich behandelt den ganzen Freundeskreis Böhme a. a. D. S. 40—61. Und als dann unser Humanist nach Olmütz übersiedelte, war er auch hier nicht im Barbarenlande, denn dieser Bischofsitz war zugleich auch ein Meusensitz ersten Ranges, wie ich in einem Aufsätze „Der Humanismus in Mähren“ zeigen werde, der demnächst in Dr. J. W. Nagel's und Jakob Zeidler's, „Deutsch-Oesterreichische Literaturgeschichte“ 1898 erscheinen wird. Damals zierte diesen Sitz Stanislaus Thurzo,¹⁾ mit dessen Bruder Johann, der den bischöflichen Stuhl in Breslau innehatte, Erasmus in brieflichem Verkehr stand. Ueber Stanislaus berichtet ausführlich der Mährer Stephan Laurinus in seinem Gedichte „Stauromachia.“ Cuspinian widmete ihm 1508 seine Ausgabe der Orbis descriptio des Festus Avienus, Beatus Rhenanus 1521 die Basler Ausgabe Tertullians, und Erasmus 1525 seinen Plinius. Dafür erhielt wieder Erasmus von dem Bischof einen goldenen Becher und goldene Münzen. Beide Brüder unterstützten besonders den Caspar Ursinus Velins. (Vgl. G. Bauch, Caspar Ursinus Velins, Budapest 1886.)¹⁾

Er hat seiner dankbaren Gesinnung in zahlreichen Gedichten beredten Ausdruck gegeben. Hier sei nur nach Böhme a. a. D. S. 44, folgendes angeführt:

„Magnusque, ante omnia, Thurzo,
Integer, et sceleris purus: cui debeo primum
Hanc animam, tum quidquid ero, non immemor, uni
Acceptum referam. Nobis duce contigit illo
Aonias pulsare fores, et limina Phoebi
Tangere. At o si te, Princeps memorande, sequebar,
Quam mihi nexuerant, gestarem vertice laurum, Pegasides.“

Augustin hatte sich eine bedeutende Bibliothek angelegt und besaß eine reichhaltige Münzen- und Antikensammlung. Diese Schätze standen den Freunden zur Verfügung, was Cuspinian bei Bearbeitung des Büchleins des französischen Bischofes Marbodeus (s. XII.) „De lapidibus pretiosis“²⁾ und seiner Schriften „De consulibus“ und „De Caesaribus“³⁾ sehr zu statten kam, wie er selbst offen anerkannte. Die erste Schrift widmete er seinem Freunde, dessen Bibliothek er also beschreibt: „Quis enim te uno bibliothecam habet variis, rarioribus melioribusque libris in omni disciplinarum genere refertiore? Taceo antiquitates insignes, obmitto caesarum consulumque ac regum vetustissima nomismata, quibus apud nostrates nemo est te ditior.“ Diejem Genossen sandte Augustin Handschriften von Bessarions berühmten Brief an die Griechen und die „Oratio de sacramento Eucharistiae“ und der „Silva Camilli Paleotti Bononiensis, cui titulus Amor.“ Die ersten beiden Schriften veröffentlichte zu Straßburg 1513 Sebastian Murrh aus Colmar und widmete sie Badian, weil er Augustin zu seinem größten Leidwesen nicht persönlich kannte. Die zweite gab Badian selbst

¹⁾ Ich gedenke diesen Bischof demnächst monographisch zu behandeln.

²⁾ Vgl. Nischbach a. a. D. S. 302, N. 5.

³⁾ Vgl. Nischbach a. a. D. S. 305 f.

unter dem Titel „Donati grammatici sive, ut alii volunt, Lactantii argumenta compendiaria in fabulas potiores Ovidianae Metamorphosis“ in demselben Jahre zu Wien heraus. Nach Denis, Wiens Buchdrucker Geschichte, 3. Jahr 1512, widmeten unserm Humanisten 1512 die Wiener Buchdrucker des Andreas Guarna Salernitanus Schrift „Grammaticae opus novum mira quadam arte et compendiosa excusum, quo regum Nominis et Verbi ingens bellum, ex contentione principatus in oratione, describitur.“ (Vgl. Truhlar a. a. D. S. 184). Daß Augustin auch materielle Unterstützung armen Humanisten angebeihen ließ, ersehen wir aus Moriz Hermann. Geschichte von Alt- und Neu-Wien. 1880, S. 724, wo erzählt wird, daß Hutten (im J. 1511) von ihm mit reichlichen Mitteln versehen von Olmütz nach Wien kam. Er erhielt von Bischof Thurzo ein Pferd und Reisegeld, vom Dompropst einen goldenen Ring mit einem Edelstein.

Doch jetzt wollen wir uns noch der restlichen literarischen Thätigkeit unseres Humanisten zuwenden und hierbei die chronologische Reihenfolge einhalten. Wir betonten bereits früher, daß er der Kirche gegenüber einen gläubigen Standpunkt einnahm. Dasselbe ersehen wir aus seinem literarischen Kampfe gegen die Waldenser, den Truhlar a. a. D., S. 112—114, 151—153 ausführlich behandelt, wobei er aber unserem Landsmanne keineswegs gerecht wird. Augustin war eben nicht bloß aus Speculation, sondern aus Ueberzeugung Katholik. Zunächst richtete er 1500 an Johannes Nigler, den er früher in Leitomischl kennen und schätzen gelernt hatte, als er sich in Proßnitz niedergelassen und sich zur neuen Lehre bekannt hatte, einen Brief, in dem er ihn aufforderte die Irrlehre abzuschwören. Da dieses Schreiben erfolglos blieb, so folgten 1501 und 1503 noch zwei andere, deren Ton immer schärfer wurde. Als 1503 ein scharfer Erlass des Königs gegen die Waldenser herablangte, protestierten diese dagegen 1506 durch eine an den König gerichtete Schrift, gegen die Augustin am 14. November 1506 eine Gegenvorstellung an den König einreichte. Er nannte jene Apologie „praestigiosa ac prorsus diabolica impostura“ und forderte zum Verharren auf der einmal betretenen Bahn auf. Als 1507 nach dem Erscheinen eines noch strengeren königlichen Decretes Wilhelm von Pernstein und Martha von Boskowitz dagegen ihre Stimme erhoben, trat gegen sie abermals der Olmüzer Dompropst in einem an den König gerichteten Gutachten auf und fand warme Zustimmung bei Bohuslav von Lobkowitz. Die letzten vier Schriften — die erste erschien separat — finden sich in folgender Sammlung vereint: „In hoc volumine haec continentur: Duplex confessio Waldensium ad regem Ungariae missa. Augustini de Olomucz artium et decretorum doctoris praepositi Olomuczensis ecclesiae regiique secretarii Epistolae contra perfidiam Waldensium. Eiusdem doctoris binae litterae ad Regiam Maiestatem de haeresi Waldensium. Excusatio Waldensium contra binas litteras doctoris Augustini. Jacobi Zigleri ex Landau Bavariae contra haeresim Waldensium libri quinque. Lipsiae 1510—1515 impensis Henrici Kunonis de Chunstadt, Melchioris Loteri officina.“ Ein Exemplar dieses heute äußerst seltenen Werkes besitzt die königl. Bibliothek zu Dresden. (Vgl. Joh. Chr. Göpke. Die Merkwürdigkeiten der königl. Bibliothek zu Dresden, III, S. 450—452). Mit Nutzen wird auch Josef

Šireček's „Rukovět k dějinám literatury české (1874—1876)“ s. v. z. Boskovic (Marta) herangezogen werden.¹⁾ Dasselbe gilt von Böhme o. a. D., S. 73 ff. In diesen Polemiken weht ein scharfer Wind, wie wir ihn bei dieser Art von Literatur ausnahmslos finden. Daraus dem katholischen Priester Augustin nach dem Vorgang von Truhlár einen besonderen Vorwurf machen zu wollen, wäre wohl sehr ungerecht.

Es ist nur löblich, ja geradezu natürlich, wenn einen Dompropst von Olmütz die Geschichte dieses Capitels interessiert.²⁾ Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir es wohl sehr begreiflich finden, wenn Augustin den am 8. März 1511 vollendeten, „Catalogus episcoporum Olomucensium“ in Brünn drucken ließ. Er benützte einen noch heute handschriftlich erhaltenen und von J. Vofert in Archiv f. österr. Gesch. (1892) abgedruckten „Granum catalogi praesulum Moraviae“, der bis zum Jahre 1434 reicht. Er ergänzte ihn bis zum Regierungsantritt des Bischofs Stanislaus Thurzo (1497). Die Thaten unseres Freundes beschränken sich fast nur auf die Aufzählung zeitgenössischer Humanisten, die er der Lebensbeschreibung der einzelnen Bischöfe anfügte. Es ist wohl sehr verkehrt, wenn ihm Truhlár a. a. D., S. 182 f. daraus den Vorwurf unfirchlicher Gesinnung macht. Dieses Buch ist dem Diöcesanbischof gewidmet. In dem Widmungsschreiben sagt er: „Dolebam enim eos (scil. episcopos Olomucenses), per quos orthodoxae Christianae religionis apud nos exordium coepit, et tamquam per manus tradita, ad haec usque tempora defluxit, aevi iniuria obsolescere, nullisque annalibus, seu literariis monumentis commendatos, caeca nocte ac oblivione involvi debere, quo nihil infelicius in rebus humanis accidere posse reor.“ Der Bischof dankt ihm mit folgenden Worten: „Quantum itaque tibi debebunt patres illi celeberrimi, quos admiranda sanctitate praepollentes commemoras, et quos squallore obsitos, pretiosos et conspicuos facere voluisti, ipsemet tibi haec mente revolvido. — utinam tui simillimos complures fratres haberemus, staret sponsa mea (quae caelesti providentia adhuc benignissime fovetur) longe illustrior, pretiosior ornatiorque.“ Averbach, Cuspinian und Badian versahen es mit kleinen Einleitungsgedichten. Damit man eine Vorstellung von dieser Poesie erhalte, seien hier nach Böhme a. a. D. S. 55 Averbach's Hendecasyllaben abgedruckt:

„Augustine, sacri decus senatus,
Rex quem Pannonicus fovet, probatque,
Potens, belliger, integer, beatus,
Quod tu pontifices facis vetustos
Duris vivere vinculis relictis,
Crede, magna manet pium laborem
Nullis gloria diluenda saeculis.
Quantum clarus equis, celerque cursu
Castor morigero pioque fratri

¹⁾ Wer diese ganze Frage jetzt ausführlicher studieren will, muß zu Chrysothomus Hof. Dogmen-historischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser. Freiburg i. B. 1897 greifen, unter gleichzeitiger Heranziehung der von J. Vofert in „Deutsche Literaturzeitung. 1898. Sp. 7 f.“ veröffentlichten Besprechung.

²⁾ Das Interesse für die Geschichte des Mittelalters Oesterreichs dürfte in ihm wohl Cuspinian (Averbach S. 302 ff.) nachgerufen haben.

Debet perpetuae, favore fratris,
 Vitae redditus ac redemptus horco:
 Quantum Threitio reducta vati
 Felix Euridice, stygos palude,
 Quondam debuit: Herculi que quantum
 Theseus, Cecropiae salus iuventae:
 Tantum turba tibi sacrata debet
 Vitae reddita nunc perenniori.
 At, pro munere, Nestoris senectam
 Factus, te duce, corpori superstes
 Ab summo chorus hic deo rogabit
 Virtutis celesber suae patrono.“

Der Autor selbst beschloß sein Werk mit 5 Distichen, deren letztes lautet:

„Nam vitae meritis redolet, fulgetque beatque,
 Vilescit vitii pontificalis apex“.

Die letzte Ausgabe besorgte Franz H. Richter in Olmütz 1831 unter dem Titel: „Augustini Olomucensis episcoporum Olomucensium Series.“ Die Reihe der Bischöfe wurde bis zu dem damals regierenden Cardinal Erzherzog Rudolf fortgeführt.

Die letzte Arbeit Augustins (Antilogion Guarini et Poggii de praestantia Scipionis Africani et C. Julii Caesaris) erschien i. J. 1512 in Wien. Das Buch ist dem Breslauer Bischof Johannes Thurzo — Augustin war inzwischen Domherr der beiden Breslauer Kirchen geworden — gewidmet. Beigedruckt ist ein Brief an Badian, in dem er diesem und Averbach für die zu seinem Catalogus beigefügten Gedichte dankt und die Freunde um gütige Durchsicht des Schriftchens ersucht. So finden wir unseren Dompropst wieder am Ende seines Lebens mit einem streng humanistischen Thema beschäftigt; er ist also seiner Jugendliebe nicht untreu geworden.

Augustin wurde vom König Wladislaus für seine Verdienste noch mit einem Canonicate in Prag und, wie eben erwähnt wurde, auch mit einem solchen an den beiden Kirchen in Breslau belohnt. Im Jahre 1511 war er bereits im Besitze dieser neuen Würden; eine nähere Zeitbestimmung ist nicht möglich. Um diese Zeit verließ er wohl auch den Dienst in der königlichen Kanzlei und übersiedelte definitiv nach Olmütz.¹⁾ Die reichlichen Einkünfte erlaubten ihm seinen humanistischen Neigungen zu leben; er hat sein Olmüzer Palais auszuschnücken verstanden, wie kaum ein zweiter seiner Zeitgenossen. Es ist Truhlär' Verdienst einen Panegyricus auf unseren Dompropst aus dem J. 1511 aufgefunden zu haben, der den aus der späteren Reformationsgeschichte berühmten Eck zum Verfasser hat. Hier erscheint Augustin zuerst mit den oben angeführten neuen Titeln. Leider hat der böhmische Gelehrte seinen Fund infolge seiner antikatholischen Gesinnung nicht recht zu würdigen verstanden. Er sucht mit großer Geschicklichkeit alles heraus, was man gegen Eck anwenden könnte; es hat ja die ganze Sache mit dessen späteren Austreten gegen Luther gar nichts gemein. Das aus 10 Blättern bestehende Büchlein führt folgende Aufschrift: „Valentini Eckii Philyripolitani

¹⁾ Die dem Antilogion beigefügten Briefe tragen bereits die Unterschrift: „Olomuncii ex aedibus nostris. Calendis, Febr. 1512“.

Panegyricus in laudem praestantissimi viri doctoris Augustini Moravi praepositi Olomucensis et Brunensis nec non Pragensis atque utriusque ecclesiae Vratislaviensis canonici editus.“ Es erschien 1512 zu Krakan, wo Ed damals studierte. Heute ist nur ein einziges Exemplar in der Bibliothek des Ossoliński'schen Institutes in Lemberg erhalten. Die Benützung einer genauen Abschrift verdanke ich wieder meinem Freunde R. v. Schlechta. Zunächst erklärt der Dichter, er habe bisher nur Epigramme u. dgl. gemacht; nun wolle er sich aber eine höhere Aufgabe stellen und den „vates Olomuntius“ besingen. Er schildert zunächst die Lage von Olmütz, wo sein Held geboren sei, die March und die fruchtbare Hanna. Darauf bespricht er die erste Jugend Augustins, der ein wahres Wunderkind war, verfolgt dann dessen weiteren ungewöhnlichen Studiengang und dessen Werden als Dichter, der die Griechen und Römer zu erreichen, ja sogar zu übertreffen suchte. Hierbei findet Ed reichliche Gelegenheit seine für einen zwanzigjährigen Jüngling thatsächlich erstaunliche Gelehrsamkeit bei Aufzählung literarischer Größen zu zeigen. Daß er aber auch auf dem Gebiete der Kunstgeschichte nicht minder bewandert war, beweisen die folgenden Theile. Wahrlich mancher nuserer Lehramts-candidaten käme in arge Verlegenheit, wenn er einen sachlichen Commentar zu diesen Versen schreiben sollte! Dann betont der Dichter, daß bei Augustin ein schöner Geist auch in einem schönen Körper wohne, und zählt dann in etwas bombastischer Weise die Anerkennung und den Lohn auf, den er für seine tüchtigen Leistungen gewonnen hat. Bisher enthält das Gedicht wenig Individuelles, da Ed von der Vergangenheit seines Helden nicht viel zu wissen scheint; dieses Moment tritt erst bei der Schilderung des Hauses und der Bibliothek Augustins uns entgegen. Deshalb sollen diese Verse dem Leser nicht vorenthalten werden.

„Namque Augustini domus ardua fulta columnis
 Marmoreis tales praesentat imagine formas,
 Ut quis posse loqui credat suspendere gressus,
 Atque movere modo, nec non imitari ore
 Sermones hominum, vivosque ostendere vultus.
 Quae si pertenui vellem pycasmata metro
 Enumerare, diem Phoebus depellere orbe
 Antea quam possem summam attingere cantu.
 Hic etenim Herculeos admirarier ausus
 Quo modo Lethaeo mordax in gurgite pressa
 Hydra sit ac torvus Nemea regione Molorcho
 Impulsore leo clava mactatus acerbe,
 Vulnificus post haec longo certamine captus
 Sus Erymanthaeis multum contrarius agris
 Et quo tergeminum vicit certamine regem
 Gerionem, cuius Latias armenta per oras
 Egit ovans. post haec licet admirarier arcum,
 Laetiferus quo tunc traiecit viscera magna
 Stymphalidum Lybiae mox et quo Marte Gigantem
 Obdura tellure satum demiserit Orco,
 Aurea et Hesperidum depresso mala dracone
 Detulit ex horto victor, quo robore tandem
 Cerbero et Stygio custodem extraverit antro.
 Omnia vivaci quae sunt pycasmata scripta
 Atque alia ex cultis pulchre fabricata figuris

Scribere praesenti, quae non modulamine possum;
 Nam maior celebrandus erit thesaurus in aede,
 Quem scimus veterum ereptum de fonte virorum.
 Hic etenim latitant monumenta fidelia vatum,
 Quae de Cecropiis magno sunt tracta labore
 Fontibus ac olim quae Stoa superba reliquit.
 Hic etiam libri latitant, qui pulchra duarum
 Dogmata suffundunt legum sophiaeque liquores,
 Inclyta Smyrnaei latitant scripta poetae,
 Quae Danaum palmas resonant et Pergama bello
 Capta decennali nec non errore maritum
 Penelopea longo diversa per aequora ductum,
 Hic et Lucani perplexa poemata vatis
 Sunt, quae grandiloquo pandunt modulamine saeva
 Arma post Armathias turmas, Macedumque phalanges
 Aemulus Andini vocali carmine vates.
 Stadius armigeri hic claros super astra labores
 Aeacidis tollit, grandi quoque sidera cantu
 Pulsat et hinc vates magna, qui Punica voce
 Bella canit Lybiae, nec non scelerata cohortis
 Facta subit. blandi Pelignus lusor amoris
 Corpora quo nullus latiali carmine vates
 Aptius in varias cecinit mutata figuras.
 O felix vates Cypriae in caeca puellae
 Dogmata tam facili lusisses carmine et aulam
 Caesaream tanto coluisses tempore, ab oris
 Ausoniis numquam Scythicum relegatus ad axem
 Credo fores, sed te forsitan sic fata tulere,
 Ut nimium ardentem sentires pectore flammam.
 Sed quid plura loquor? scripti genus hic latet omne,
 Quidquid in historia, sacris quoque legibus, altis
 Dogmatibus sophiae prisci cecinere parentes.
 Hic etenim Paulus pandens ab origine mundi
 Tempora nascentis, Florus, Fulgentius atque
 Lacteus eloquii fons hic est Livius, omnem
 Historiae palmam merito qui vindicat ore
 Romuleo, post hunc Dionysius arte disertus
 Eloquioque potens, nulli sermone secundus
 Veriloquo tandem flagrans Isidorus in arte,
 Quintilianus item doctus quoque Justinianus.
 Sed labor est tenui monumenta insignia vatum
 Omnia nunc versu memorare et pandere cantu,
 Qui sint hic, propria vates Olomuntius arte
 Quos dedit altisonis labris nitidisque Camoenis
 Qui redolent Phoebum, qui spirant arte Tibullum,
 Nasonem sapiunt, referunt ac ore Maronem,
 Et quod praetereo Ciceronem dogmate spirant.
 Ergo te celebris cessa iactare vetustas
 Atque tuos atavos vocali tollere in astra
 Laude, quia ingentem veterum struxere librorum
 Congeriem (nam docta tuos melioribus astris
 Posteritas patres superat). maiora sequentis
 Temporis exstruxit nisus monumenta virorum.
 Quamvis Romuleas Xerxes perduxit ad aedes

Priscas quondam monumenta fidelia vatam.
 Quae mox Argolicas modico non pondere ad oras
 Rex Syriae (facta Romanis pace) reduxit
 Et quamvis Paulus superato rege superbo
 Persarum Romam vexit generosa parentum
 Scripta. quibus multum decorata est Martia sedes.
 O felix, nimium felix Olomuntia talem
 Cui fortuna virum tribuit, qui Martia . . .¹⁾

In diesem Bücherkataloge ist das Fehlen griechischer Autoren auffällig, da nur Homer allein genannt wird. Die Angaben über Augustins eigene poetische Thätigkeit sind nur mit Hilfe des S. 57 angeführten Ausspruches des Bohuslav von Lobkowitz verständlich. Das darauffolgende Lob ist — wenigstens nach der Abschrift — nicht recht klar. Vor lauter Gelehrsamkeit konnte Eck nicht schlicht und einfach schreiben.²⁾ Interessant ist der Umstand, daß die Kirchenväter in der Bibliothek unseres Landmannes recht zahlreich vertreten sind. Das stimmt wohl vortrefflich zu unserer Darstellung der gesammten Geistesart Augustins. Dem Gedichte folgen 18 aesclepiadeische Verse an den Olmüzer Domherrn und Znaimer Archidiacon Sigmund Gloczer und ein sapphisches Gedicht an den Olmüzer Vicar Johannes Tulner, voran gehen ein Gedicht des Magister Joh. Solfa an Eck und von diesem ein Brief an Gloczer. Angefügt sind einige Verse des Joh. Lupulus Bodmanensis, in denen der noch nicht zwanzigjährige Eck warm empfohlen wird, der auch ein aus 8 Versen bestehendes „Carmen extemporaneum ad solertes artis impressorie magistros Florianum Unglerum et Wolfgangum Laern“, enthält, in denen sie mit Aldus verglichen werden.

Daß Augustinus freigebig war, haben wir bereits gesehen. Doch haben wir noch einen wichtigen Beleg anzuführen. Schon im J. 1508 machte er der gelehrten Donaugesellschaft einen wertvollen goldenen Becher zum Geschenk. Durch ein Mitglied der Gesellschaft wurde er nach Ungarn gebracht, dann von Türken geraubt; er blieb aber unter den Barbaren unverletzt. Bei der Belagerung von Now erbeuteten ihn die Russen, von denen er in die Hände der Juden fiel. Von diesen nach Böhmen gebracht, wurde er von dem Grafen Wolfgang von Benschlingen eingelöst und dem Münzcabinete in Dresden einverleibt. (Vgl. W. Saliger. Die gelehrte Donaugesellschaft und die Anfänge des Humanismus in Oesterreich. Programm d. deutsch. Gymn. in Olmütz 1870, S. 14.) Doch auch dort blieb er nicht lange. Seit dem J. 1845 wird er in dem sogenannten Königl. Grünen Gewölbe in Dresden aufbewahrt. In dem von J. und A. Erbstein herausgegebenen Cataloge (Das Königl. Grüne Gewölbe, 2. Aufl. IV. Nr. 46) finden wir folgende Beschreibung: „Massiv goldene Schale“ (3 $\frac{1}{2}$ Mark oder 802 Grauen schwer) in Form einer römischen Patera, mit 22 ringsum eingesezten römischen Goldmünzen (Aurei, darunter einige gegossene) und einem Relief (sitzender kleiner Genius mit Fruchtkorb und Traube, umgeben von Reben und der Umschrift: Genio Liberoque Patri) in der Mitte. Auf der Rückseite eingeschnitten um den Rand:

¹⁾ Da dem Verf. nur eine Abschrift vorlag, so war ein Emendieren des Textes an und für sich verboten.

²⁾ Vgl. Burckhardt a. a. D. I. Bb. S. 268 f.

PHOEBIGENOM. SACRATA. COHORS. ET. MYSTICUS.
 ORDO. HAC. PATERA. BACCHI. MUNERA.
 LARGA. FERANT. PROCUL. HINC.
 PROCUL. ESTE. PROPHANI.,

und am Boden: AUG. OLOM.

SIBI.

ET. GRATIAE.

POSTERITATI.

MDVIII.

und darunter in einem unten abgerundeten Schilde das Familienwappen, ein aus Wolken hervorbrechender, wachsender Wolf. Das ist das Wappen der Wsfehrd, das nach S. 47 auch ein Argument meines Freundes ist, der Augustin aus diesem Geschlecht entsprossen sein läßt. Was Düsterei der Philologen und Historiker, die von allen guten Geistern verlassen sind, zu leisten vermag, wurde in der Auslegung der Inschrift¹⁾ und der Schilderung dieser Trinkschale verbrochen, wie jeder bei Böhme S. 92—127 zu seinem Schrecken näher nachlesen kann. Doch ist mit dieser Schrift der Streit noch lange nicht erledigt, wie die reichhaltige bezügliche Literatur beweist, die Nschbach a. a. D. S. 423 N. 1 anführt.

Doch ist endlich Licht über die ganze Sache zu erhoffen, da der Director des mährischen Gewerbemuseums, H. Dr. Julius Leisching den Gegenstand monographisch behandeln will, denn er ist mit den Methoden moderner Kunstforschung gründlich vertraut. Heute muß man sich noch mit der bei Böhme a. a. D., S. I—XVI veröffentlichten Delineatio des Tenzelius behelfen.

Daß unser Humanist auch sonstigen Freunden des Lebens nicht abhold war, ersehen wir aus den von Böhme a. a. D., S. 57 angeführten Stellen. Doch darf man, wie ich schon bei zahlreichen anderen Gelegenheiten hervorhob, die Tragweite solcher Zeugnisse nicht überschätzen.

Augustin starb am 3. November 1513 in Olmütz und wurde in der dortigen Domkirche begraben. Es wurde ihm folgende Grabinschrift gesetzt: „Augustinus de Olomucz, iuris pontificii et artium liberalium doctor, Olomucensis et Brunensis ecclesiarum praepositus, hic ad vocem tubae archangeli quiesco ab anno incarnati Dei 1513 III Nonas Novembris. Vixi annos 46 menses octo.“ (Truhlár a. a. D., S. 184.) Seine herrliche Bibliothek hat er der Olmützer Domkirche vermacht.

¹⁾ Und doch finden sich die gefährlichen Worte (mysticus ordo), aus denen man sogar auf Augustins Zugehörigkeit zu einem Freimaurerorden schließen wollte, auch in dem Decastichon, das er der Series episcoporum anfügte, wo auch noch andere Anflänge vorhanden sind. Die betreffenden Verse lauten:

„Clauditur hoc parvo series numerosa libello
 Pontificum per quos gratia larga venit
 Christicolis, qui (?) sancta fides et mysticus ordo
 Hoc numero (ut cernis) sacra regenda dedit.“

Wir lernen also hier eine Reihe von Lieblingsausdrücken Augustins kennen, in denen jeglicher versteckte Sinn fehlt.

Badian schreibt in einem Brief, den er der früher erwähnten Ausgabe des Donat voranschickte: „Vir doctissimus Augustinus Moravus, patriae suae decus ac specimen. — Cuius proximo obitu et litteris et litterarum studiosis non parum damni accessit, utinam minori dispendio et alio saevitiam suam torquentibus fatis.“ Böhme sammelte a. a. D. S. 128—138 zahlreiche lobende Aussprüche von Zeitgenossen, unter denen Bohuslav von Lobkowitz im Vordergrunde steht. Es sei hier nur das S. 133 angeführte Epigramm abgedruckt, weil es den Nagel auf den Kopf trifft:

„Quanta Augustini veteris, qua Bragada manat,
Hic Augustini gloria tanta novi.
Sed tamen hic noster, genuit quem vitreus Albis,
Iudicibus nobis, anteferendus erit.
Praestitit ille suis libros, convivia nulla
Praestitit: iste suis praestat utrumque simul.“

Denn die Bedeutung dieses Dompfropfes liegt nicht so sehr in seiner literarischen Thätigkeit, als vielmehr in dem regen Eifer, den er für die Verbreitung eines gemäßigten Humanismus bekundete. Er machte im Sinne dieser Propaganda häufigen Gebrauch von seinen reichlichen Einkünften, wie wir neben anderen oben angeführten Belegen auch aus folgenden Versen Ecks ersehen:

„Nam dat divitias multis, ut vivere fausti
Rite queant, inopem pulchre et deducere vitam,
Ille poetarum fautor celeberrimus, omnem
Qui tollit moesta de sollicitudine mentem.
Unde suum crescit decus et sua gloria vivet
Aeternum, nunquam Phrygios moritura per annos.“

Bohuslav erinnert uns aber auch daran, daß Augustin als echter Sohn der Renaissance der Geselligkeit nicht abhold war, wie sie sich bekanntlich besonders in Nachahmung der alten Symposien bei Gastgelagen äußerte. Man denke nur an seine goldene Trinkchale! Obgleich also seine Thätigkeit als Förderer der neuen Geistesrichtung wohl nachhaltiger und bedeutender war als sein schriftstellerisches Wirken, so muß er doch als der größte Humanist Mährens bezeichnet werden, da Johanns von Neumarkt Thätigkeit außerhalb Mährens fällt. Augustin und sein Bischof Stanislaus Thurzo verstanden es, die Aufmerksamkeit der gesammten literarischen Welt auf Mähren, ja auf Olmütz zu lenken, was nach ihnen leider niemandem mehr gelungen ist.

Anhang.

Serenissimo principi et domino domino Wladislao, Pannoniae et Bohemiae regi potentissimo Augustinus Moravus Olomucensis. S. P. D.

Commemorarem modo, rex victoriosissime, quanta apud erudita illa priscorum saecula vetustatis semper sit habita religio, nisi mihi conditionem temporum nostrorum consideranti ea se rerum facies obiceret, quae omnia ea, quae tum admirationis aliquid peperere, vel assecuta sit, vel, ut assequeretur, adnisi vehementiore contenderet. quis namque est, qui cum

Wladislai regis studium consideret, vel Alexandrum illum Macedonicum admiretur vel Scipionem Africanum? quorum alter tantam Homericae Musae venerationem contestatus est, ut eam consiliorum suorum sociam praedicare non dubitaverit. alter vero Xenophontae historiae delicias usque adeo amplexus est¹⁾ ut eas e manibus suis ne tantillum quidem (sicuti dici solet) dimisisse prodatur. cum hunc recensendae vetustatis tantus ardor incesserit, ut post regni curas nil sibi utilius ducat nilque iucundius quam in praestantissimi auctoris alicuius tamquam secessum amoenissimum animi causa sese transferre egregia profecto vereque regia virtute, utpote qui nihil praestabilius norit quam veterum illorum exempla ita demum repetere, ex quibus regni sui normam vel pace vel bello recte instituere possit, id quod et C. Jul. Caesarem et Octavium Augustum inprimis factitasse cognovit. hic enim evolvendis utriusque linguae auctoribus nihil aequae sectari visus est quam exempla publice vel privatim salubria, cum et libros totos plerumque senatui recitari iuberet, populo notos per edictum efficeret, quales orationes M. Metelli de prole augenda et Rutilii de modo aedificiorum Tranquillus meminit inprimis, quo magis scilicet his persuaderet utramque rem non ab se tum animadversam primum, sed aliis antea quoque praecipuae curae fuisse. ex quo tantam etiam moderandi imperii sui rationem assecutus est, ut eo toto orbis ambitu nec potentior nec^{4 a} moderatior princeps visus fuerit usquam. sed et Mathiae Corvino, ne nostros praeterisse videar, ad amplissimas, quas assecutus est victorias, quis non profuisse existimet plurimum, cum vel in sagis ei vigilandum esset, eos quos toto orbe comparari iussit librorum vetustorum archetypos, quibus vel noxios motus restingueret, quandoque cupiditates frangeret inmoderatiores easque intra boni aequique limites his tanquam impulsoribus contineret. verum cum in te, princeps serenissime, et litteratura sit amplior tractabilis longe honestioribus his studiis ingenium, ostendisti facile, quid de te nobis vel polliceri debeamus vel sperare, qui totius antiquitatis ita curiosus invenire, ut assidua doctorum consuetudine permittentibus negotiis publicis (id quod omnibus hercle mirum videtur) in penitissimas etiam quaestiunculas prolabare²⁾. ego vero, cum mecum ipse aliquamdiu reputerem, quidnam pro tanto Maiestatis tuae studio afferre me tibi posse sperarem pro reserandis et explicandis his, quae apud scriptores illos veteres obscuriora viderentur, immo in quo praestantiora etiam tempestatis huius ingenia, sicuti ea pleraque multa reperiuntur, hallucinari non mediocriter eaque caecutientibus tantum modo oculis ac luce sublustri (sicuti aiunt) videre perspiciantur, incidit tandem, ut id, quod nuper reverendissimi patris et domini Petri Barocci, Patavinae urbis pontificis dignissimi virique (id quod de Varone Terentianus inquit) undecumque doctissimi, beneficentia consecuti sumus, Maiestati tuae subiceremus inprimis, modum scilicet et rationem exprimendi manuum gestu numeri cuiuscumque. cuius quidem rei, si antiquitatem quaeras, ab Numa Pompilio repe-

¹⁾ Cod.: a. sit.

²⁾ Cod.: quandoque ego.

titam usque prodente Plinio invenies, si vim, abditissimis eam rationibus abstrusam, observationem vero (ut gentilitatem transeam) a sanctissimis etiam religionis nostrae hominibus Beda, Hieronymo contraditam, quotusquisque
 4^b | tamen eius nobis rationem explicuit unquam, ut vel Hieronymum vel Bedam non dico Plinium vel Iuvenalem Apuleiumve ea de re disserentes intellegeremus? Plinii quidem haec verba XXXIV.¹⁾ libro historiae suae naturalis inveniuntur. „Janus“, inquit, „geminus a Numa rege dicatus, qui pacis bellique argumento colitur, digitis ita figuratis, ut CCCLV vero dierum nota per significationem anni temporis et aevi se deum indicet“. Hieronymi item contra Jovianum cum evangelicam de centesimo sexagesimo ac trigesimo fructu parabolam edisserit, — [centesimus sexagesimus, inquit, et tricesimus fructus, quamvis de una terra et de uno semine nascatur, tamen multum differt in numero. triginta namque referuntur ad nuptias: nam et ipsa digitorum coniunctio, quasi molli osculo se complectens et foederans, maritum pingit et coniugem sexaginta vero ad viduas: eo quod in angustia et tribulatione sunt positae: unde et in superiore digito deprimuntur: quantoque maior est difficultas expertae quondam voluptatis illecebris abstinere, tanto maius et praemium. — porro centesimus numerus (diligenter, quaeso, lector attende) de sinistra transfertur ad dextram, et iisdem quidem digitis, sed non eadem manu (quia in laeva manu nuptiae significantur et viduae) circulum faciens, exprimit virginis coronam.] — haec Hieronymus. quis vero vel hanc Hieronymi sententiam intellegere vel ex ea hemistichii illius satyrici interpretationem nosse valebit atque suos iam dextra computat annos? nullus sane, ut auguror. quae tamen a pulpitariis grammaticis afferri assolent ubique, subiciamus igitur et Apulei verba: „si XXX annos pro X,“ inquit, „dixisses, posses videri pro computationis gestu errasse, quos circulare debueras aperiens digitos. cum vero quadraginta (quae facilius porrecta manu significantur) tu dimidio auge, non potes digitorum gestu errasse.“ Apuleius ita. sed et hic doctiore
 5^a interprete aut Delio aliquo quis non indigeat | narratore? iam itaque vel Bedam citemus. et cum superiorum nemo id tradidit, ab eo saltem normam hanc secretiorisque mysterii huius legem mutuemus. — [cum²⁾ ergo, inquit, dicis Unum, minimum in laeva digitorum inflectens, in medium palmae artum infiges. cum dicis Duo, secundum a minimo flexum, ibidem impones. cum dicis Tria, tertium similiter affectes. cum dicis Quattuor, itidem minimum levabis. cum dicis Quinque, secundum a minimo similiter eriges. cum dicis Sex, tertium nihilo minus elevabis, medio dumtaxat solo, qui medicus appellatur, in medio palmae fixo. cum dicis septem, minimum solum, ceteris interim levatis, super palmae radicem pones. iuxta quem, cum dicis Octo, medicum. cum dicis novem, impudicum e regione compones. cum dicis Decem, unquam indicis in medio figes artu pollicis. cum dicis Viginti, summitatem pollicis inter medios indicis et impudici artus immittes. cum dicis Triginta, unguis indicis et pollicis blando coniunges amplexu. cum

¹⁾ Plin. Nat. historia XXXIV, 33 (Ed. Jahn. Lipsiae 1860).

²⁾ Quia verba codicis iusto nimis sunt depravata, sequitur p. 68 l. 31 — p. 69 l. 28 textus Mignianus.

dicis Quadraginta, interiora pollicis lateri vel dorso indicis superduces, ambobus duntaxat erectis. cum dicis Quinquaginta, pollicem exteriore artu instar Graecae litterae gamma Γ curvatum ad palmam inclinabis. cum dicis Sexaginta, pollicem (ut supra) curvatum indice circumflexo diligenter a fronte praecinges. cum dicis Septuaginta, indicem (ut supra) circumflexum pollice immisso superimplebis, ungue duntaxat illius erecta trans medium indicis artum. cum dicis Octoginta, indicem (ut supra) circumflexum pollice in longum tenso implebis, ungue videlicet illius in medium indicis artum infixam. cum dicis Nonaginta, indicis inflexi unguam radici pollicis infiges. | 5^b

Hactenus in laeva. Centum vero in dextera: quemadmodum Decem in laeva facies. Ducenta in dextera: quemadmodum Viginti in laeva. Trecenta in dextera: quemadmodum Triginta in laeva. eodem modo et cetera usque ad DCCCC. item Mille in dextera: quemadmodum Unum in laeva. Duo milia in dextera: quemadmodum Duo in laeva. Tria milia in dextera: quemadmodum Tria in laeva. et cetera usque ad Novem milia. porro, cum dicis Decem milia, laevam in medio pectore supinam appones digitis tantum ad collum erectis. Viginti milia cum dicis, eandem pectori expansam late superpones. Triginta milia cum dicis, eadem prona, sed erecta, pollicem cartilagini medii pectoris immittes. Quadraginta milia cum dicis, eandem in umbilico erectam supinabis. Quinquaginta milia cum dicis, eiusdem prona, sed erectae pollicem umbilico impones. Sexaginta milia cum dicis, eadem prona femur laevum desuper comprehendes. Septuaginta milia cum dicis, eandem supinam femori superpones. Octoginta milia cum dicis, eandem pronam femori superpones. Nonaginta milia cum dicis, eadem lumbos apprehendes pollice ad inguina verso. at vero Centum milia et Ducentum milia et cetera usque ad DCCCC milia, eodem quo diximus ordine in dextera corporis parte complebis. Decies autem centena milia cum dicis, ambas sibi manus insertis invicem digitis implicabis.] — huc usque Beda. egregie quidem, ut assolet, et docte, sed in quo non nihil tamen orationis obscuritate desideres. non iniucundum igitur Maiestati tuae munus allaturus videbar, si id, in quo uberiora etiam ingenia (sicuti vides) deficiunt, ita explicare | contendero, ut coram oculis ipsis (quibus Horatio teste 6^a nihil fidelius est) perspicui possit¹⁾, id est, si manus ipsas ita expressas et pictas subiecero, veluti eae, cum numerus quisque iis designandus est, vel componuntur articulis vel dispanuntur vicibus vel digitulis ipsis confederantur. scio quanti id fecerit reverendissimus Patavinus antistes, quanti etiam ii, quibus per eum videre id aliquantisper sit datum, cur autem ego Maiestati tuae displicere id autumem, quem ultra regias virtutes totius antiquitatis tam curiosum norim? et merito id quidem. neque enim (ut Vegetius de re militari ait) quemquam oportet magis vel meliora scire vel plura quam principem, cuius doctrina omnibus potest prodesse subiectis. quid namque aliud docet repetita lectio maiorum quam divina colere, humana diligere et penes deos immortales omnium rerum imperium esse? tum qualis rex in subditos et subditi econtrario quales esse debeant in reges,

¹⁾ Cod.: possint.

eadem opera absolvit. non praecedit (inquit Seneca) armenta degener taurus, sed qui magnitudine et toris mares vincat. elephantorum gregem non nisi excelsissimus ducit, ita regem nisi qui optimus sit multarumque rerum quas legendo consequitur instructus, nemo praeficiendum probaverit sane. quae cum in te omnia, princeps invictissime, nos subiecti tui suscipiamus aequae ac admiremur, quis ea aliunde accersita audebit astruere quam vel ab ingenio isto tuo vivacissimo fecundissimoque et ab ea, quam commemoravimus, fertilissima litterarum fruge? quapropter ut aliquando epistola nostra finem accipiat, ita munuseuli huius nostri dicaturam admiseris quaeso, ut ea et otii tuis litterariis intercurrat frequentius atque Maiestatem tuam fidei nostrae animique devotissimi identidem etiam ad-moneat. Vale, ex Patavino gymnasio XIII a Kal. Septembres. Millesimo quadringentesimo LXXXIII.

Auf der ersten Seite der Handschrift lesen wir:

Liber Georgii Reicherstorffer Transilvani. sereniss. et illustriss: Principis Domini Ferdinandi Hung: et Bohemiae etc. regis secretarii. sub anno Domini M. D. XXX: Foeliciter conscriptus.

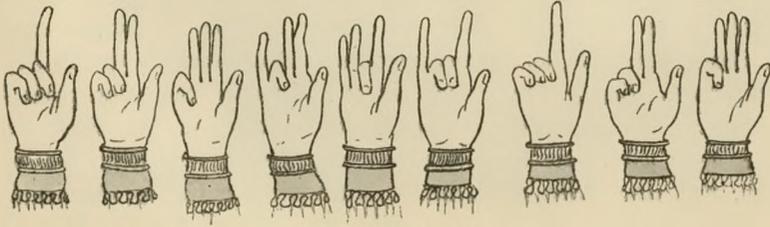
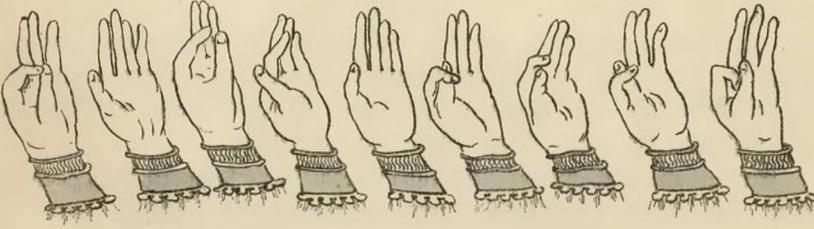
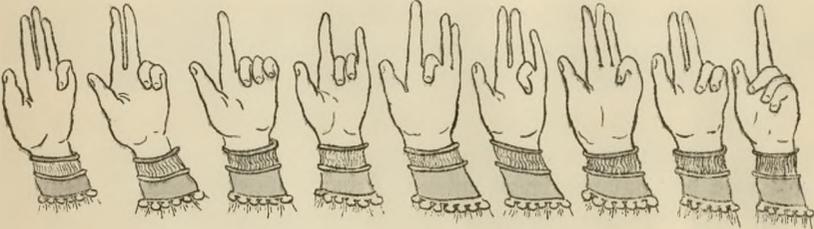
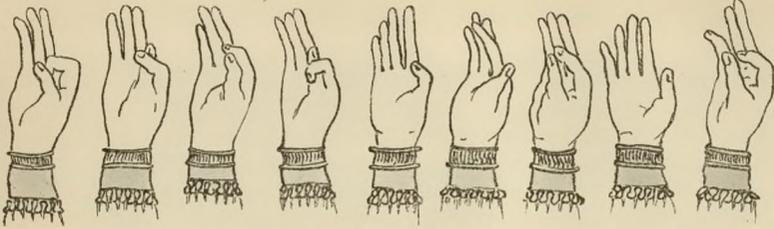
Wir sehen also unseren Augustin auf einem sehr schwierigen Gebiete verfiert, das zum Theil der Zahlensymbolik angehört, die im Mittelalter viel gepflegt wurde, wie aus Ludwig Diestels bekanntem Buche „Geschichte des alten Testaments in der christlichen Kirche. Jena 1869“. S. 160 erhellt. Wir sehen ihn noch ganz und gar im Fahrwasser des Mittelalters, wenn wir von der Einleitung und dem Schluss absehen, in denen bereits der Humanist das Wort führt und es trefflich versteht, sich nach bekannter Humanistenart bei Vladislaus gut einzuführen.

Die nun folgenden Tafeln enthalten jene Zeichnungen, auf die Augustin als seine eigene Erfindung so stolz ist. Im Codex sind sie auf zwei Längsseiten dargestellt. Die Ränder beider Folien sind von einer Zeichnung eingerahmt und die beiden gegenüberliegenden Halbsseiten sind durch eine andere Zeichnung (Candelaber) getrennt. Die Ränder und die Mittelwand sind gleich dem Handgelenke coloriert.

Auf jeden Fall hat der Verfasser recht, wenn er behauptet, daß die Worte Bedas ohne diese Erläuterung kaum verständlich sind.

Auf der vorhergehenden Seite ist eine Darstellung des Janns nach der Schilderung des Plinius zu sehen.

Augustins Handzeichnung zu den Worten Bedas. (S. 68—69.)



Die Besiedlung des politischen Bezirkes Sternberg.

Von Dr. Eduard Sawelka.

In vorliegender Arbeit sei der Versuch gemacht, durch die Uebersicht der Orts- und Flurnamen sowie des betreffenden urkundlichen Materials einen Beitrag zur Geschichte der Besiedlung eines engnmgrenzten Gebietes zu liefern.

Während in den einzelnen vorliegenden ähnlichen Arbeiten stets die Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge trocken nach einander aufgezählt erscheinen, so daß man hier nur von toponymischen Versuchen sprechen kann, die Flurnamen aber gar nicht oder nur gelegentlich erwähnt werden, soll diese Arbeit alles diesbezügliche unter einem einheitlichen Rahmen zusammenfassen und zugleich mit der Aufzählung und Deutung der Namen in erster Linie ein klares Bild der Art und Weise der Besiedlung, der politischen und socialen Verhältnisse entrollen, ohne sich jedoch zu einer Topographie auszuweiten.

Es dürfte vielleicht befremden, daß in dieser Hinsicht ein so verhältnismäßig kleines Gebiet durchforscht wurde. Anfangs hatte sich der Verfasser diese Arbeit, zu der die Anregung vom Vorstande des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Herrn Landes Schulinspector Dr. Karl Schober, ausging, viel leichter vorgestellt und das Gebiet von ganz Nordmähren mit einem Schlage in einem größeren Aufsatze behandeln wollen, mußte jedoch wegen Ueberfülle des Materials und wegen vollständigen Mangels geeigneter Vorarbeiten davon abstehen und seiner Arbeit engere Grenzen ziehen.

Eine genaue Geschichte der Besiedlung Nordmährens kann erst dann geschrieben werden, und richtige geschichtliche und culturgeschichtliche Schlüsse werden erst dann gezogen werden können, wenn einmal die in Betracht kommenden geographischen Namen in ihrer Gesamtheit und in ihrem ganzen Verbreitungsgebiete verzeichnet worden sind. Eine solche Arbeit erheischt nächst dem Studium eines großen Quellenmaterials auch noch persönliche Begehungen des betreffenden Gebietes, da oft nur durch letztere die richtige Deutung der Namen ermöglicht wird. Wenn daher bezüglich Nordmährens etwas Grundlegendes über die Geschichte der Besiedlung geschaffen werden soll, ist es nothwendig, das ganze, große Gebiet der leichteren und gründlicheren Durchforschung halber in eine Reihe kleinerer Gebiete, sagen wir in die derzeitigen politischen Bezirke aufzulösen und durchzuforschen. Aus einer Reihe solcher Detailarbeiten wird der künftige Geschichtschreiber erst große allgemeine Schlüsse auf vollkommen fester Grundlage ziehen können.

Was die Quellen anbelangt, so ist in vorliegender Arbeit so ziemlich alles Erreichbare erschöpft worden.¹⁾

Besonders mißlich ist es, daß Erbens Regesten nicht über 1310 und der

¹⁾ Dubit, Mährens allgemeine Geschichte, Olmütz 1860/76. Bretholz, Geschichte Mährens I., Brünn 1893/95. Wolny, Die Markgrafschaft Mähren I. V., Brünn 1846. Wolny, Kirchentopographie. Schwob, Topographie von Mähren. Sommer, Böhmen (Kaurimer Kreis), Prag 1844. D'Elvert, Sectionschriften, B. XV, XIX, XXII. Weinhold, Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien, Stuttgart 1887. Strakosch, Der Einfall der Mongolen, Innsbruck 1893. Bretholz, Die Tataren in Mähren (Zeitschrift d. Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens I. Jahrg. 1. Heft). Beiträge zur Volkskunde der Deutschen in Mähren v. W. Müller, Olmütz 1893.

Codex diplomaticus Moraviae I—XI. Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae I. II., Prag 1855. Glossarium illustrans bohemicomoraviae historiae fontes von Brandl, Brünn 1876. Landtafel des Markgrafenthums Mähren (Olmüger Cuda). Brünn 1856. Notizenblatt der historisch statist. Section 1893 Nr. 12, 1894 Nr. 1. (Die Städte Nordmährens im Codex diplom. v. J. Welzel.) Brandl, Libri citationum, Brünn 1872. Privilegien, Urbare, Rechnungsbücher, Rathsprakokolle in den Stadtarchiven von Sternberg, Olmütz, Hof, Stadt-Liebau, Domstadt, Deutschhause. Die alten Grundbücher der meisten Städte und Ortschaften, die in den Grundbuchsämtern der drei Gerichtsbezirke Sternberg, Hof, Stadt-Liebau erliegen (s. später genauere Angaben), Confirmationsbücher, Urbare im Sternberger Schloßarchiv. Urkundenabschriften aus dem Landesarchive. Gedenkbücher der Servituten, Grenzenerneuerungsprotokolle und Grenzbeschreibungen im Sternberger Forstamte. Tauf- und Sterbematriken einzelner bedeutender Pfarrämter, besonders von Sternberg.

Chronik der Stadt Sternberg von Lazansky und Wagner, Sternberg 1863. Geschichte der Stadt Sternberg von Stief, Sternberg 1894. Geschichte der Stadt Olmütz von Müller, Olmütz 1882. Die freie Municipalstadt Bautsch von Hallaschka, Prag 1842. Der politische Bezirk Sternberg von Ritsche und Materna, Sternberg 1888. Topographie des politischen Bezirkes Sternberg von Stief, Sternberg 1893.

Egli, Völkergesicht. Junglmayr, Ueber Ortsnamen. Osterley, Hist.-geogr. Wörterbuch des Mittelalters. Umlauf, Geographisches Namenbuch von Oesterr.-Ungarn. Pott, Die Personen- und Familiennamen. Förstemann, Die deutschen Ortsnamen, Altdeutsches Namenbuch. Ueber deutsche Ortsnamen (Sammlung gemeinnütziger Verträge in Prag Nr. 56). Buch, Oberdeutsches Firnamenbuch, Stuttgart 1880. Kleemann, Die Familiennamen Quedlinburgs, Quedlinburg 1891. Miklosich, Die slavischen Ortsnamen aus Appellativen I., II. Die Bildung der slavischen Personennamen. Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen. Knaus, Erklärung tschechoslav. geogr. Namen (Zeitschrift f. Schulgeographie III., IV.). Kühnel, Die slavischen Orts- und Flurnamen der Oberlausitz, Leipzig 1893. Wisnar, Die Ortsnamen der Znaimer Bezirkshauptmannschaft, Znaim 1896 u. a. vide Anmerkungen.

Karte des polit. und Schulbezirkes Sternberg, Sternberg 1883. Maßst. 1:40.000. Karte des deutschen Sprachgebietes von Nordmähren und Schlesien von Held. Originalmappen der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Sternberg vom Jahre 1834.

Ferner spreche ich dem h. Landesaussschusse von Mähren für die mir gewährte Subvention zur Bereisung der Bezirke Nordmährens meinen Dank aus. Ebenso danke ich nachstehenden Herren und Amtsleitungen für das mir erwiesene freundliche Entgegenkommen, so den Herren: S. Baumer, Forstinspector, Sternberg; Robitschek, Gutsverwalter, Sternberg; W. Stief, Gemeindebeamte, Sternberg; P. Kraus, Cooperator, Sternberg; Frieß, Grundbuchführer, Hof; Motter, k. k. Bezirksrichter, Hof; P. Blaschek, Pfarrer, Bladowitz; P. Ludwig, Pfarrer, Dittersdorf bei Bärn; P. Matyas, Pfarrer, Deutschlobenitz; den Leitungen der Grundbuchsämter in Sternberg, Hof, Stadt-Liebau; den Stadtvertretungen in Sternberg, Hof, Deutschhause, Domstadt, Stadt-Liebau; dem Herrn Mandelsk, k. k. Geometer in Sternberg; und besonders für ihre eifrige Mitarbeit in der Deutung slav. Namen den Herren P. Fischer Professor in Sternberg und Peters, Professor, Leitmeritz in Böhmen.

Codex diplomaticus nicht über 1400 hinaus gediehen sind, da gerade im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die hiesige Gegeud fast vollständig germanisiert wurde. Zwar gelang es bei der Mehrzahl der Orte den Nachweis dieses Zeitpunktes zu erbringen, bei manchen Orten war dies jedoch unmöglich, da in den einzelnen Gemeindefarchiven überhaupt sehr wenige und besonders aus dieser Zeit fast gar keine Urkunden vorhanden sind und auch im Landesarchive nur wenig Urkunden vorliegen.

Bei der Namensklärung machten besonders manche slavische und un-
deutsche Orts- und Flurbezeichnungen große Schwierigkeiten; hier leisteten die vorzüglichen Arbeiten Miklosichs große Dienste.

Bei vielen Namen — deutschen sowohl, als auch slavischen — deren Deutung allgemein verständlich ist, wurden diesbezügliche Erklärungen unterlassen, da es sich ja in dieser Arbeit nicht um einen toponymischen Versuch handelt, sondern wie schon erwähnt, die Geschichte der Besiedlung gegeben werden soll. Bei manchen slavischen Namen konnte keine befriedigende Deutung erzielt werden, trotzdem der Verfasser diesbezüglich an Fachmänner herantrat.

Wenden wir uns nun zuerst den Ortsnamen zu.

Es wäre eine unnütze Mühe und es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man über die anerkannte Wichtigkeit derselben sprechen wollte. Sie sind Geschichtsquellen allerersten Ranges; sie reden die beredte Sprache altehrwürdiger Zeugen großer historischer Epochen.

Nach Förstemann zerfallen die Ortsnamen ihrer Bedeutung nach in Natur- und Culturnamen. Die ersteren sind topischer Natur; die Lage des Ortes, das Mineral-, Pflanzen- und Thierreich werden zu ihrer Benennung herbeigezogen, so z. B. in unserem Gebiete: Schönwald (Appellativbez. = zum schön(en) Walde), Raubenberg (slav. ruda = Erz, Eisenerz), Aschenwinkel (dial. A-osch = Esche ahd. asc), Bern, Bärwinkel.

Die Culturnamen zeigen uns wiederum die Art und Weise der Ansiedlung, die socialen und politischen Einrichtungen des Menschen, so Neurode, Siebenhöfen, Langgass, Almhütten (undeutsch aus Elhota, aus dem slav. lhota = Frist, eine zeitweilig von Zinsen freie Ansiedlung). Diese Eintheilung Förstemanns ist für deutsche und slavische Ortsnamen zutreffend. Zudem wir das Nothwendige über die Bildung der deutschen Ortsnamen später einschalten werden, seien nur noch einige kurze Bemerkungen über die Entstehungen der slavischen Ortsbezeichnungen — die größere Hälfte aller Ortsnamen unseres Bezirkes ist slavischen Ursprunges — an dieser Stelle gestattet.

Nach Miklosich liegen diesen Namen Appellativa oder Personennamen zugrunde. Zu ersteren gehört z. B. Enschitz, slav. Lušice (aus dem slav. luza = Sumpf).

Während die Appellativa den topischen Charakter der Niederlassung anzeigen, enthalten die aus Personennamen gebildeten Ortsnamen meist den Namen des Gründers.

Die ältesten Niederlassungen dieser Kategorie sind nach Miklosich die mit den patronymischen Suffixen *ici* (ice), *ov* (ova, ovo) und *in* (ina, ino). Das Suffix *ici* (ice) tritt entweder unmittelbar an den Namen oder wird vermittels

der Silbe *ov* angehängt, so z. B. *Babitz*, slav. *Babice*, ein Patr.¹⁾ zum slav. Personennamen *Baba*, zsl. mit *baba*, *bába* = Großmutter, auch Memme. *Boniowitz*, slav. *Bohunovice*, ein Patr. zum slav. Personennamen *Bohuň*, zsl. mit *báh*, Gott. Diese Namen entsprechen den deutschen Ortsnamen, in denen das die Abstammung andeutende *ing*, *ung* den Personennamen angehängt wird.

Die Ortsnamen auf *ice*, *ovice* giengen ins Deutsche mit der Endung *itz* oder *owitz* über: *Babitz*, *Boniowitz*.

Zur zweiten Art der patronymischen Bildung (*ov*) gehören z. B. die Namen *Stachov*, deutsch *Stachendorf* (*Stach* = *Eustach*): *Smilová*, deutsch *Schmeil* (wahrscheinlich eine Gründung eines *Smil*), u. a. Im Deutschen gieng die Endung *ov* in *au* über, so *Domašov* = *Domeschau*. Namen auf *in*, d. h. patronymische Bildungen auf *in*, kommen in unserem Gebiete nicht vor.

Die Patronymica auf *ov* und *in* entsprechen im Deutschen den Ortsnamen, die aus dem bloßen Genitiv eines Personennamen bestehen, so *Reinerz* (aus *Reinhardt*).

I.

Die slavische Besiedlung.

Das Gebiet des politischen Bezirkes *Sternberg* bildete einst den östlichen Theil des großen Grenzgebirges, des *Asciburgus mons*, das wir uns in der Gesamtausdehnung der heutigen *Sudeten*, also von der *Lausitzer Meisse* bis zur *Oderfenke*, denken müssen.

Dieses Gebiet dürfte von den früheren Bewohnern *Mährens*, den *Kelten* und *Germanen*, nur sehr schwach bevölkert gewesen sein und bildete in seinem dicht bewaldeten und undurchdringlichem Bestaude eine willkommene Schutzwehr *Mährens* gegen *Norden*. An diese ältesten Bewohner erinnert wohl nur der Name des *Marchflusses*, der auch unser Gebiet mit einem Arme begrenzt, und dessen Entstehung bekanntlich keltisch-germanischen Ursprunges ist, so keltisch *mor*, germ. *mar*, *mar-aha*, röm. *marus*, *margus*, slav. *morava*, *mora*.

Auch nach der slavischen Einwanderung dürfte unser Gebiet, ausgenommen einige Grenzwächter und Jäger, fast gar nicht bevölkert gewesen sein. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß sich in diesem Urwalde ein geringer Rest der deutschen Bevölkerung gehalten habe; was etwa hier zum Auszuge eventuell nicht fähig oder gewillt war, das verschwand unter den *Slaven*, denn die ältesten auf uns überkommenen *Fluss-* und *Bergnamen* sind durchwegs slavischen Ursprunges; ebenso die *Ortsnamen*. Die deutschen Namen wurden erst in späterer Zeit gegeben. —

Zum besseren Verständnisse des Nachfolgenden muß erwähnt werden, daß der größte Theil des politischen Bezirkes *Sternberg* gebirgig ist, das Gebirge gehört dem niederen Gesenke an, ist wellenförmig, mit sehr breiten, langgestreckten *Plateaurücken* und besitzt eine durchschnittliche Höhe von *450 m* über dem *Meere*. Auf den *Plateaux* sind eine Menge sowohl zusammenhängender Erhebungen, als auch einzelne *Berge* und *Kuppen* aufgesetzt. Das Gebirge wird von zahlreichen

¹⁾ Es seien folgende Abkürzungen gestattet: Patr. = Patronymicum, P. N. = Personennamen, zsl. = zusammenhängend, altsl. = altslavisch, Appellativ. = Appellativbildung; ahd, mhd, nhd = alt-, mittel-, neuhochdeutsch.

meist tiefen Thalfurchen durchzogen. Ein geringer Theil des Bezirkes — vielleicht ein Fünftel — ist fruchtbare Ebene.

Es läßt sich denken, daß dieses Gebiet, das noch dazu mit dichtem Urwalde bedeckt war, in dem noch durch lange Jahrhunderte grimmige Raubthiere, wie Bären, Wölfe, Luchse hausten, nicht gerade anziehend für eine Besiedlung gewesen sein mochte, zumal der Slave lieber in der Ebene haftet.

Der ebene Theil unseres Bezirkes, wenn auch gleichfalls stark bewaldet und als Theil des Grenzsorstes aufzufassen — so finden wir am Rande der Ebene bei Bladowitz den Wald Strachov (stražiti = bewachen) — mag bald zahlreiche Siedlungen ausgewiesen haben, die zuerst den einzelnen Wasserläufen folgend, sich in den Wald verschoben. So sind die heut noch slavischen Orte: Gnoitz, Benatek, Boniomitz, Libusch, Laschtian, Zierotein, Starnau, Böhmischaufe slavischen Ursprungs.

Gnoitz, slav. Hnojice, erscheint 1131 als villa Gnoici, subjecta praepositurae S. Wencesli olom. (Erben, I., p. 96); seit 1397 gehört es zur Herrschaft Sternberg. gnoj, stercus, fimus (Misl. A. II. p. 22).¹⁾

Benatek, jetzt Colonie von Böhmischaufe, erscheint früher als Dorf Benadky erwähnt.²⁾ Der Name bedeutet einen in Sumpf auf Inseln erbauten Ort. (Misl., A. I., p. 4).

Bonomitz, slav. Bohunovice, wird als Bunovici 1160 und 1167 als Bogunovice erwähnt (Erben, I. p. 134, 140); 1269 heißt es Bunowicz (C. dipl. Mor., IV., p. 36).³⁾ Patr. zum slav. Personennamen Bohuň, Bogun, Bun (vergl. oben).

Libusch, slav. Libuše, 1160, 1249, 1250 Luboš geheißten (Erben I., p. 134, 575, 466), gehörte wie Boniomitz zur Abtei Hradisch; der Name von ljubü, luboš = amatus (Misl., Personennamen p. 285).

Laschtian, slav. Luštany, 1160 Lasane, 1215 Lasszian, 1269 Lasczan (Erben, I., p. 134 und p. 263, C. d. Mor. IV., p. 36), gleichfalls Hradischer Besiz. Laz b (laz) Gerent, Rodung, Neufeld, novale.

Zierotein, slav. Žerotin, 1131 Seratine, 1187 Serotin (Erben, I., p. 96 und 119), Stammsiz des berühmten Geschlechtes Žerotin. Žir, Žirota, ži. mit altfl. žiru = Leben.

Starnau, slav. Stárnov, 1260 Starnow (Erben, II, p. 261), 1269 Sternow (C. d. Mor., IV., p. 36); gehörte damals zu Hradisch, nach der Urkunde von 1409 (Sternberger Stadtarchiv) jedoch schon zur Herrschaft Sternberg. Starnov, Personennamen ži. mit staru = alt (Misl., Personennamen p. 335).

Böhmischaufe, sl. Moravská Huzová, 1131, 1232, 1239 als Hozow (Erben I., p. 96, 372, 450); daselbst hatte die Olmüger Kirche Besizungen. 1409 (Urkunde im Sternberger Stadtarchive) Husova und gehört zur Herrschaft Sternberg.

¹⁾ Misl. A. = Mislisch Appellativa.

²⁾ Urkunde von 1409 im Sternberger Stadtarchiv.

³⁾ Erben = Erbens Regesten. C. dipl. Mor. = codex diplomaticus Moraviae.

In der Ebene liegen ferner die nunmehr deutschen Orte: Babitz, Bladowitz, Luschiß und Allhütten; Orte, die slavischen Ursprunges sind.

Babitz, slav. Babice, 1228 Babiz (Erben, I., p. 345), 1409 Babytz (Urkunde im Sternb. St.-A.), gehörte im 14. Jahrhundert zur Sternberger Herrschaft und wurde 1405 dem Chorherrenstifte in Sternberg geschenkt. Name vom sl. Personennamen Baba, žl. mit bába = Großmutter, auch Memme. (Mikl. 64, p. 13).

Bladowitz slav. Mladovice, 1131 Mladeiouici, 1295 Mladejovice (Erben, I., p. 96 und II. p. 722), 1296 Mladowitz (C. d. Mor., p. V, 54), 1409 Mladijeowitz (Urkunde im Sternb. St.-A.). Dieser Ort gehörte zuerst zur St. Wenzels-Probstei in Olmütz, später seit 1395 zur Herrschaft Strnberg.

Luschiß, slav. Lušice, 1131 Lusici, 1215 Luciez (Erben, I., p. 96 und 263); 1296 Lusitz (C. d. Mor. V. p. 54), 1409 Lusytz (Urkunde im Sternb. St.-A.), gehörte im zwölften Jahrhundert zur St. Wenzels-Probstei in Olmütz, später seit 1269 zur Herrschaft Sternberg. Luža = Sumpf (Mikl., A. II, p. 58).

Allhütten, slav. Lhota, 1296 Elhota (C. d. Mor., V., p. 54), 1409 Lhotha (Urkunde im Sternb. St.-A.). Lhota = Frist, Termin — eine Ansiedlung, der für eine gewisse Zeit — meist fünfzehn Jahre — Abgabefreiheit zugestanden wurde (Umlauf 130).

Zu Allhütten gehört die Colonie Alesch (deutsch Ameisenhausen), am Meischbache. Dieser Bach erscheint 1215 unter dem Namen Olessnik (Erben, I., p. 264), zurückzuführen auf č. olše = Erle (Mikl. A., II. 208). Ueber diese Colonie findet sich urkundlich kein Beleg vor, doch scheint sie wie die Colonie Baude, die gleichfalls zu Allhütten gehört, jüngeren, deutschen Ursprunges zu sein. Allhütten gehörte 1409 zur Herrschaft Sternberg.

Die noch in der Ebene gelegenen slavischen Ortschaften: Jilgendorf (Jilkov), Jägerfeld (Křnov) und Strukowitz (Strukov) sind jüngeren Ursprunges.

Jilgendorf (Jilkov) entstand 1786 nach der Aufhebung des Klosters Hradisch aus dem aufgelösten herrschaftlichen Meierhose von Libusch, erhielt seinen Namen von dem Hradischer Oberamtmanne Gilg (Wolny, M.,¹⁾ I, p. 425) und gehört jetzt als Colonie zu Libusch. Jägerfeld (Křnov) entstand ebenfalls nach Aufhebung des Klosters Hradisch aus den entwässerten Teichen des Zieroteiner Meierhofes (Stief, Top., p. 91).

Ebenso wurde ein Theil des Grundes, den man durch die Entwässerung dieser Teiche gewann, zur Gründung des Dorfes Strukowitz (Strukov) verwendet.

Egersdorf (deutsch), die Colonie von Babitz, entstand gleichfalls in dieser Zeit, nachdem im Jahre 1786 das Sternberger Chorherrenstift aufgehoben worden war, aus dem aufgelassenen Babitzer Meierhose. Diese Colonie soll früher Egersberg geheissen haben (Wolny, M. V. 436).

Da unser Gebiet zur Župa Olmütz als Krongut gehörte, so erfolgte natürlich die erste slavische Colonisation von den dortigen Burggrafen aus. Im gleichen Maße, als Olmütz als Feste und Stapelplatz wuchs, muß die Colonisation vor

¹⁾ Wolny M. = Wolny, Die Markgrafschaft Mähren.

sich gegangen sein. Die eigentliche Colonisation der Ebene und nachher des Gebirges erfolgte aber erst nach der Gründung des Olmützer Bisthums (1063) und des Klosters Hradisch, das 1078 den Benedictinern übergeben und später zu Anfang der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in eine Prämonstratenser-Abtei umgewandelt wurde.¹⁾ Raum für eine ausgiebige Besiedlung bot, nachdem die Ebene cultiviert worden war, das Gebirge.

Der Slave, obwohl nie ein Gebirgsbauer, hat sich, wenn auch zögernd, erst zum Raude, dann doch immer tiefer in den Gebirgswald vorgewagt. Doch sind diese Dörfer vielfach eingegangen und erst später durch die nachfolgende deutsche Colonisation wieder aufgefrißt und vergrößert worden. So finden wir vorerst am Raude des Gebirges die Ortschaften: Komarn, Rietsch, Krokorsdorf, Domeschau, Siebau, Schmeil und Waltersdorf (früher Strelna), Orte, die heute deutsch sind, deren Ursprung und Name jedoch slavisch ist.

Komarn, slav. Komárov, 1270 Comarouicze (Erben, II, 269), gehörte seit 1413 zur Herrschaft Sternberg. Komar = Mücke (Mikl., A., II, 182).

Gleich oberhalb (n. ö.) von diesem Orte liegt: Rietsch, slav. Rydeč, 1296 Rietschz. Der Name ist jedenfalls von řečka = Flüsschen abzuleiten. (Mikl. A., II, p. 226). Auffällig ist hier, nachdem der Ort nun schon mehrere Jahrhunderte deutsch ist, die große Zahl der slav. Berg- und Flurnamen. Die bedeutendsten Berge, einige Wälder und die meisten Kiede erscheinen slavisch bezeichnet, so die Berge: Liskopec, der hohe Rauten (ruda = Erz, Mikl., II, 20); die Wälder: Kalopka(wald), Sterlisko(wald); die Kiede: Dubowitz, Meschnitzka, Radecka, Strana (Seite), Smola (Harz, wohl ein ehemaliger Wald) und der Felzbried Klutsch (kljač = uncus, Mikl., App., II, p. 41).

Krokorsdorf, slav. Krakovice, unterstand der Bärner Gerichtsbarkeit (s. Bärn. Urkunde 1410); erscheint jedoch noch 1600 als Krakorzicz vollständig slavisch. (Urbar im Sternberger Schloßarchiv). Der Name, ein Personennamen z. mit krok = Schritt; ähnlich mit deutschem Gangulf zc. (Mikl. Personennamen p. 131 und Förstemann, Altdeutsche Personennamen p. 469 ff.).

Die im dreizehnten Jahrhunderte auftretende Bezeichnung Domassow bezeichnet wohl eher Domeschau, slav. Domašov, als Domstadt slav. Tomašov.

1203 hatte das Kloster Hradisch den Wald Strelna zwischen Oder und Morava (Mohra) von Heinrich Vladislav geschenkt erhalten²⁾ und hier reich colonisiert, denn schon 1215 bricht ein Streit zwischen dem Kloster und den Leuten von Luciez aus wegen des Waldes zwischen Domassow und Lasszian, in dem Eisen gegraben wird, wegen einiger Berge, in denen Mühlsteine gebrochen, und einiger Flüsschen, in denen Gold gewaschen wird. Der Streit fällt zu Gunsten des Klosters aus; zugleich werden die Grenzen festgesetzt, innerhalb welcher dasselbe Eisen, Mühlsteine und Gold gewinnen darf. In dieser Grenzbestimmung sind eine Menge geographischer Namen enthalten, so werden die Bäche Bystricie (Bisritz, Stollenbach), Olessnik (Meschwasser), Dehnik (Douchebadthal bei Sternberg), Morauicze (Mohra), Lompenice (Lobnigbach), Luboska (Liebaner Bach), Lodinnicie (Bilfowitzer Bach), Ruden (Raudenberg) und Rosutice (Sonnenberg)²⁾

¹⁾ Müller, Gesch. d. Stadt Olmütz p. 9.

²⁾ Erben I. p. 213, 264.

genannt. 1269 wird Domassow wieder genannt in einem Streite zwischen Gradisch und den Söhnen des Bzislav von Sternberg. Das Kloster bleibt im Rechte, doch werden die Grenzen enger gezogen.¹⁾

1323 finden wir die Bezeichnung Thomaſtat²⁾, das nächst Bielkowitz von dem Dombchauten Budislav von Olmütz dem Domcapitel geschenkt worden war. Dieser Ort, unser Domstadt, ist wahrscheinlich eine deutsche Gegenründung, die denn auch Domeschau vollständig übersflügelte.

Es ist jedenfalls eine deutsche Bergwerkscolonie und wird noch 1626 und 1654, wo doch der dreißigjährige Krieg soviel dem Bergwesen schadete und die Bergwerke von Bärn z. B. seit dieser Zeit sich nicht erholen konnten, noch als frei Bergstadt genannt. Im Jahre 1500 erhält das Städtlein Domstadt von Johann Berka, Herrn zu Sternberg, eine Erneuerung seiner durch eine Feuersbrunst vernichteten Privilegien, denn der Ort war seit 1390 als bischöfliches Lehen an die Herrschaft Sternberg abgetreten worden. (Privileg. v. 1500 im Landesarchive; deutsch). 1519 und 1577 werden diese Privilegien neu bestätigt. (Confirmationsbuch im Sternberger Schlosarchive, deutsch.) Der Ort wird Dohmbstadt genannt.

1614 erhält Dombstadt von Kaiser Mathias ein Jahrmarktprivileg (deutsch Abschrift von 1671 im Gemeindearchive). In den Privilegien von von 1626 und 1654, beide deutsch, wird Dohmbstadt, resp. Domstadt (1654) als freie Bergstadt bezeichnet. (Originale, sehr beschädigt, gleichfalls wie obiges im Gemeindearchive zu Domstadt). — Domeschau muß noch durch längere Zeit slavisch gewesen sein,³⁾ denn in der Nähe des Dorfes finden wir heute noch zwei Waldcomplexe mit slavischen Namen, so Czastowa und Prlower. Der Name Domašov ist ein Patr. zum slav. Personennamen Domaš, z. mit domu = Haus (Wisnar, p. 14).

Das Städtchen Giebau, slav. Jivava, verdankt seine Entstehung der Heerstraße, die von Olmütz nach Troppau führte. (Vergl. später die näheren Ausführungen). Es war landesfürstlich bis 1405 und stand unter dem Schutze der Burg Tepenec. Im obigen Jahre wurde es der Markthausse von Dollein geschenkt. 1547 erlaubte der Prior den Umwohnern in der Giba sich anzusiedeln, so daß der Ort rasch wuchs und 1581 zum Städtchen erhoben wurde. (Vergl. Typographien von Rietsche und Stief). Jivava erhielt noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts böhmische Rechtsbelehrungen⁴⁾ und dürfte erst während des dreißigjährigen Krieges deutsch geworden sein. Der Name vom č. jiva = Sahlweide (Misl. App. II. p. 17).

Schmeil, slav. Smilova. In der Schenkungsurkunde des Klosters Gradisch von 1203 (s. oben) wird auch der Bach Smilow (heute Schmeiler Bach) erwähnt. Das Dorf ist jedenfalls eine slavische Gründung und hat seinen Namen von diesem Bache. 1504 erscheint der Ort bereits unter dem heutigen Namen in einer Urkunde der Stadt Giebau.

¹⁾ Codex dipl. Mor. IV. p. 36.

²⁾ Urkundenbeilagen bei Galaschka, Gesch. von Bautsch p. 42.

³⁾ In den Sternberger Tauf- und Sterbematriten weist Domeschau jedoch ab 1640 nur deutsche Namen auf.

⁴⁾ Prašek, Tovačovska kniha ortelů Olomuckých p. XIV.

Waltersdorf, slav. Střelna. Im Walde Střelna entstand zuerst ein Kloster, dann später um dasselbe ein Dorf gleichen Namens, das 1284 besetzt wurde (Boln, M. V. p. 314). Da dieser Ort gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter dem deutschen Namen austritt, so scheint es sich hier um eine deutsche Neugründung oder um eine Umwandlung des Dorfes nach deutschem Muster zu handeln, ein Vorgang, den wir später bei Stephanau kennen lernen werden. Střel = sagitta (Mikl. A. II. p. 100).

Im Südosten des Bezirkes bei Waltersdorf sind noch mehrere slavische Waldbezeichnungen im nunmehr deutschem Gebiete zu verzeichnen, so der Bleißwald (altslav. ples = saltatio? Mikl. II. p. 56), der Wald Smolna (č. smolina = Rienholz, Umlauf p. 221) und Kozuh (vestis pellicae, Mikl. A. II. p. 46).

Schließlich drangen die Slaven noch weiter ins Gebirge vor, so über Wächtersdorf nach Gobitschau und Mauzendorf.

Wächtersdorf, slav. Masenice. Der Ort war zuerst slavisch, bis er im dreißigjährigen Kriege, zumal sich auch die Einwirkung des seit 1625 ganz deutschem Sternberg, wohin der Ort eingepfarrt ist, bemerkbar machte, deutsch wurde.¹⁾ Doch finden sich in den Sternberger Tauf- und Sterbematriken ab 1636 noch viele slavische Namen aus Wächtersdorf eingezeichnet. Bei Wächtersdorf liegt der Kaminkawald; gleichzeitig wird auch in den handschriftlichen Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts der Wald und Ried Doubrava und der Probstwald erwähnt, letztere zwei Bezeichnungen existieren nicht mehr. Die Stadt Sternberg und das Chorherrenstift in Sternberg hatten in diesen Wäldern Besitzungen, deren ungenaue Grenzen oft zu Reibereien, Anlaß gaben. Nach einem weitläufigen „Attestat oder Vidimus von der Mährischen Neustadt, betreffend in Endhaltener wegen der Stadt Sternberg zugehöriger Doubrava beschehener aufgaben“ war der Streit zwischen Kloster und Stadt bereits 1622 im vollen Gange. Dieser Proceß zog sich nun fast ein ganzes Jahrhundert fort. 1677 wurde in einem Theile der Doubrava „Stillstand“ geboten, d. h. beiden Parteien verboten hier Holz zu fällen; seitdem hieß die Partie des Waldes „Stillstand“.²⁾

Die langjährige Erbitterung, die sich von Generation zu Generation in erhöhtem Maße forterbte, führte im Herbst 1709 zu einer Art Wafunger Krieg, in dem die Bürgerschaft mehrmals mit „Ober- und Untergewehr“ gegen die Babißer Stiftsunterthanen zu Felde zog. Doch endete der Kampf unblutig, und die wackeren Bürgeroldaten zogen mit einem Paar erbeuteter Pferde siegreich in die Stadt ein, woselbst sie bei ihrem Einzuge der Bürgermeister Johann Weiser durch „Abnehmen seines Hutcs“ auszeichnete.

Der Streit wurde endlich entschieden, daß die Stadt den Wald Doubrava erhielt, während dem Stifte die Kaminka zugesprochen wurde.²⁾ Der Name Wächtersdorf ist eine Umdeutschung aus Masenice.

¹⁾ In einem Urbare v. 1600 im Sternberger Schloßarchive weist der Ort (Wächtersdorf) über die Hälfte slavische Insassen auf.

²⁾ Erleuterungen zum Species facti im Sternberger Stadtarchive; ebenda oben angegebene Attestat oder Vidimus.

Gobitschau, slav. Chabičov, wird 1371 in der Stiftungsurkunde des Sternberger Chorherrenstiftes erwähnt, u. zw. als Chabiczow.¹⁾ Der Name ein App. zj. mit chaba, chabi = abstinere (Misl. Etym. Wörterbuch p. 84).

Zu Gobitschau gehört die Colonie Lewin, wahrscheinlich früher Lubin, denn der benachbarte Wald heißt noch heute Lubin (č. lub = cortex A. II. p. 5).

Maugendorf, slav. Moklov, ist wahrscheinlich mit dem im Jahre 1131 erwähnten Mostuz identisch (Wolny, M. V. p. 142). Most = Brücke.

Dazu gehört die Colonie Passafgrund. (Paseka = Holzschlag Misl. A. II. p. 72.)

Bei Gobitschau liegen der Dstra- und Schorowskýberg; bei Maugendorf der Dachezberg.

Auch von Domejschau drangen die Slaven weiter in den Gebirgswald ein, so erscheint auch Tschesdorf als eine solche Gründung. Slavisch heißt es Tešikovice und ist vielleicht identisch mit Tješeticz, das C. dipl. Mor. IV. p. 1312 s. a. 1286 erwähnt wird.

Dem Laufe der dünnen Bautsch, einem Nebenflusse der Oder, folgend, gelangen wir in eine freundliche Thalmulde, in der das heutige Bautsch liegt. Bautsch, slav. Budišov, liegt in dem Gebiete, das, wie schon oben erwähnt wurde, der Markgraf Heinrich Wladislaw der Abtei Hradisch 1203 schenkte. In dieser Urkunde (Erben, I. p. 213) wird auch das Flüsschen Budešowa (dürre Bautsch) genannt. Ob nun der Name davon oder vom Hradischer Abte Buds, unter dem die Gegend urbar gemacht wurde herrührt, mag dahingestellt bleiben. Nach einer 1441 vidimirten Urkunde vom Jahre 1116, der zufolge die beiden Olmüzer Domherren Dietrich und Heinrich von Wildenstein einem gewissen Walter die Vogtei von Budissow verleihen,²⁾ müßte Bautsch schon damals mitten in der Wildnis bestanden haben, und soll der Name aus den Bauden der Bergleute, die hier auf Silber schürften, entstanden sein. Wolny zweifelt die Echtheit dieser Urkunde mit Recht an.

1290 giengen Bautsch und Waltersdorf an das Olmüzer Domcapitel über (Hallaschka p. 32), nachdem bereits 1274 eine Theilung des Waldes Strelna zwischen dem Bisthum und dem Kloster Hradisch stattgefunden hatte. (Diese und die folgenden Urkunden sind in Hallaschka, Geschichte der Municipalstadt Bautsch als Beilagen vorhanden.)

1305 stellt Wenzel II. Budissow und Strzelna, welche Güter er dem Domcapitel entriß, wieder zurück (Urkunde lat.). 1323 werden Budissow und Lubauia, die bisher gemeinsames Gut der Bischöfe und des Domcapitels gewesen, als Kammergüter des Bisthums erklärt (Urkunde lat.).

1389 ertheilt Bischof Nicolaus der Stadt (civitati) Budyšhav das Heimfallsrecht (Urkunde lat.).

Die Urkunden der Jahre 1516 und 1526, laut welchen der König Ludwig der Stadt „Bautsch“ zwei Jahrmärkte und einen ständigen Wochenmarkt bewilligt, sind deutsch.

¹⁾ Nach einer im Jahre 1763 vid. Abschrift der Urkunde vom J. 1371 im Sternberger St.-A.

²⁾ Wolny, M. I. p. 47 ff. Hallaschka, Die freie Municipalstadt, Bautsch. Zufal, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Bautsch (Notizenblatt 1880, Nr. 2).

Die nun folgenden weiteren Privilege des sechzehnten Jahrhunderts sind mit einer Ausnahme böhmisch; die Stadt wird Budisow genannt.

1538 werden der Stadt die wüsten Dörfer Milčendorf und Poluwes zugewiesen. Von den zwei Urkunden d. J. 1558 betrifft die eine Verfügungen über den Wochenmarkt, die andere ertheilt die Zustimmung zu dem Kaufe der Erbvogtei. 1560 wird der Stadt eine größere Strecke als Viehtrieb angewiesen. 1564 erhält sie einen neuen Jahrmarkt bewilligt. 1577 wird den Bewohnern der Dörfer Sněwald (Schönwald), Hundersdorf (Gundersdorf), Randorf und Altendorf, die zu Budisow gehören, das Heimfallsrecht zugestanden. In dem lateinischen Privileg desselben Jahres wird die Urkunde von 1389 bestätigt. 1581 wurden Budisow und Libaw von der Robot bei der obrigkeitlichen Meierhöfen und Brauereien gegen Erhöhung des Georgi- und Wenzeslajinses enthoben.

Die weiteren Urkunden sind deutsch und betreffen meist die Bestätigung früherer Privilegien der Stadt „Bautsch“, so das von 1612, 1656, 1681, 1713 u. a.

Bautsch ist jedenfalls eine slavische Gründung, die aber frühzeitig schon durch Zuzug deutscher Bergleute germanisiert wurde. Sicher ist, daß die alte Bergstadt, die dem ehemals deutschen Bergwerksorte Kuttenberg bis in die Neuzeit unterstand und in ihrem Wappen einen Hammer und eine Keilhaue führt, schon vor dem Husitenkriege deutsch war.

II.

Die alten Heerstraßen des Bezirkes und ihre Bedeutung für die Besiedlung.

Während nun die oben aufgezählten slavischen Orte in der Ebene lagen, dann sich vom Rande des Gebirges etappenartig, eine auf der andern fußend, immer tiefer ins Gebirge hineinzogen, liegen nun weitere Siedlungen, die auf slavischen Ursprung hinweisen, quer durch das ganze Gebiet zu beiden Seiten der Reichsstraße, die nach Troppan führt.

Nach den Ausführungen Dubitz¹⁾ und nach Erbens Regesten²⁾ führten im dreizehnten Jahrhundert schon zwei Straßen von Olmütz nach Schlesien, und zwar die eine von Olmütz über Giebau nach Troppan, die andere von Olmütz über Freudenthal nach Jägerndorf. Doch sind diese Angaben sehr ungenau und zu allgemein gehalten. Die genaueren Routen müssen einerseits von Jägerndorf über Freudenthal, Deutschlodenitz, andererseits von Troppan nach Heidenpiltsch, Hof, Bärn gleichfalls nach Deutschlodenitz gegangen sein; von hier führte nun die Straße über Petersdorf, Giebau nach Olmütz. Es ist aber auch möglich und sogar höchst wahrscheinlich, daß von Deutschlodenitz eine Abzweigung über Sternberg nach Olmütz gieng.

An dieser Straße liegen nun Heidenpiltsch, früher Piltsch geheissen, in dessen Nähe abseits von der Straße nordwestlich Raubenberg, südöstlich Wödlitz, dann Hof (früher Dvorce), Bärn (deutsche Gründung jüngeren Ursprunges),

¹⁾ Dubitz, IV. p. 182.

²⁾ I. p. 546.

Lodenitz (später Deutschlodenitz), westlich davon Dohle (früher Dalow) dann im Verlaufe der Route über Sternberg oberhalb Sternberg links abseits von der Straße Lippein und Stachendorf, oberhalb welcher Dörfer die Straße vom Plateau zur Ebene ziemlich steil hinunterführt, wie wir dies noch an der alten Straße sehen können, die dann knapp neben dem Sternberger Schlosse vorbeiführt. Die neue Straße umgeht diese Steigung in mehreren großen Serpentin, folgt jedoch streckenweise der alten.

Da nun gerade hier dem Zuge der Straße folgend nur Ansiedlungen mit slavischen Namen zu finden sind, ferner die Verbindungswege von Troppau und Freudenthal nur über Hof, das schon frühzeitig ein Stapelplatz gewesen zu sein scheint, und Lodenitz (1232 als Lodeniche erwähnt) gehen konnten, so erscheint der Nachweis der Existenz dieser zwei Straßenzüge mindestens für die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erbracht, zumal Freudenthal, Troppau und Jägerndorf schon vor dem Mongoleneinfall blühende Anwesen und Handelsplätze gewesen sind, deren Gründung und Existenz nur aus dem Bestande der oben beschriebenen Straßenzüge zu erklären ist.¹⁾

Die Mongolen müssen nun auch von Troppau oder von Freudenthal in die Ebene herabziehend unser Gebiet durchzogen haben und dürften aller Wahrscheinlichkeit nach nicht über Giebau, sondern über Sternberg gezogen sein, wo sicher, wenn auch urkundlich nicht nachweisbar, eine starke Sperrfeste gewesen ist.

Bretholz hat in seinem Aufsatze: „Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundensälschung“²⁾ die bisher herkömmliche Ueberlieferung, daß die Mongolen Troppau zerstört, dann über Freudenthal, Bennisch, welche Orte gleichfalls in Trümmer gelegt wurden, über das Gebirge in die Ebene stiegen, Mähr.-Neustadt berannten, Littau zerstörten und dann Olmütz vergebens belagerten, eine Darstellung, die auf den von Boczek angeblich gefundenen und im Codex diplomaticus veröffentlichten Urkunden fußt, dahin richtig gestellt, daß es sich nur als sicher nachweisen läßt, daß die Mongolen durch das Troppauer Gebiet zogen, eventuell auch Freudenthals Gemarkungen heimjuchten, dann Olmütz belagerten, das Kloster Gradisch zerstörten und dann dem Laufe der March folgend nach Ungarn zogen.

Damit ist auch die letzte über den Mongoleneinfall erschienene Arbeit von Strafosch-Grafmann, trotz des dabei bekundeten großen Fleißes, was die Darstellung des Zuges von Troppau bis Olmütz betrifft, hinfällig geworden, da dieser Partie die von Boczek gefälschten Urkunden von Freudenthal, Neustadt und Littau zugrunde liegen.

Haben nun die Mongolen Freudenthal heimgesucht, so dürften sie nicht erst wieder durch das bereits verheerte Gebiet zurückgezogen sein, um wieder die Troppauer Straße zu erreichen, sondern sie werden sich direct nach Süden gewendet haben und über Lodenitz nach Olmütz gezogen sein. Sind sie direct von Troppau gekommen, so berührten sie unser Gebiet zuerst bei Heidcupiltisch. Die

¹⁾ Freudenthal v. Erben, I. 253, a. 1213, p. 375, a. 1239. Jägerndorf (Kyrnovy, Kirnow) ebenda I. p. 453, a. 1240. Troppau (Oppaua, Oppauia) ebenda I. p. 192, a. 1195, p. 207, a. 1201, p. 261, a. 1215, p. 317, a. 1222.

²⁾ Zeitschrift des Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens, I. Jahrg., 1. H.

Mongolen müssen sich auf diesem Zuge an gebahnte Wege gehalten haben, da sie auch Wurfmaschinen für die Städtebelagerungen mit sich führten¹⁾ und mit einem derartigen Troß ein Marschieren über Stock und Stein nicht denkbar ist.

Es entsteht nun die weitere Frage: Sind die Mongolen über Giebau gezogen oder über Sternberg?

Nach dem früher gesagten läßt sich zwar die Straße über Giebau nachweisen, eine Abzweigung von Lodenitz über Sternberg nach Olmütz ist jedoch urkundlich nicht nachweisbar. Doch lassen sich für das Bestehen dieser letzteren Straße zwei Argumente geltend machen: Erstens die Ansiedlungen slavischen Ursprunges Lippein, Stachen Dorf und Dohle, oder falls man dieses nicht gelten lassen will und annimmt, daß diese Orte erst nach dem Mongoleneinfalle gegründet wurden und man hier Slaven statt Deutsche als Colonisten herbeizog, sei auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht.

Warum besetzte man nach dem Mongoleneinfalle nicht Giebau, sondern legte die Feste Sternberg an? Vielleicht handelte es sich hier um eine Wiederherstellung einer zerstörten alten Sperrfeste. Man wird doch nur jene Punkte für den Fall einer neuen Invasion stark besetzt haben, die im verfloffenen Kriege eine wichtige Rolle spielten, und das scheint bei Giebau nicht der Fall gewesen zu sein.

Zudem ist es nicht gut denkbar, daß in der kurzen Zwischenzeit — des castrum Sternberk wird 1269 das erstmal urkundlich erwähnt — eine neue Straße von Olmütz angelegt worden wäre, welche die über Giebau vollkommen brachgelegt hätte, so daß eine Befestigung Giebbaus entbehrlich erschienen wäre.

Doch gehen wir jetzt zur Aufzählung der einzelnen Orte an der Heerstraße Troppau—Olmütz über.

Sternberg, slav. Sternberk, erscheint das erstmal als castrum im Jahre 1269 erwähnt. Als Erbauer wird allgemein Zbislav von Sternberg angesehen, der mit dem urkundlich 1235—1241 viermal erwähnten Gefolgsmann Weuzels I. Zbislav von Slumec identisch zu sein scheint (Bretholz a. a. O. p. 14; Strakošch a. a. O. p. 62). Dieser Zbislav wird im Cod. dipl. Morav. 1249 als Herr von Sternberk, 1267 als von Sternberch, 1269 als von Sternberch erwähnt. Wann die Burg Sternberg gegründet wurde, ob es sich hier event. um eine Wiederbefestigung eines alten wichtigen Punktes, der durch die Mongolen zerstört wurde, handelt, all dies ist urkundlich nicht nachweisbar. Wenn auch Zbislav als Herr von Sternberg schon 1249 genannt wird, so braucht das noch immer nicht unser Sternberg gewesen zu sein, denn Zbislav ist schon seit 1242 im Besitze der Herrschaft Sternberg im Raufimer Kreise in Böhmen,²⁾ zu der auch die zwei Dörfer Dalow und Sternow gehören, Namen die in unserem Bezirke wiederkehren.

Der Name Sternberg besagt auch nicht, daß die Gründung eine deutsche gewesen sein muß, denn dem damaligen allgemein herrschenden Brauche folgend legte man Neugründungen deutsche Namen bei, Namen, die dann als Familiennamen auf die Besitzer übergiengen. Waren ja die letzten Przemysliden rege

¹⁾ Strakošch—Grassmann, Der Einfall der Mongolen p. 29.

²⁾ Sommer, Böhmen (Raufimer Kreis), p. 42.

Förderer deutschen Weisens und vor allem war Przemysl Ottokar II., der mit aller Macht nach der deutschen Krone verlangte, bestrebt, als deutscher Fürst im vollen Sinne des Wortes zu gelten, wenn auch nur aus politischen Gründen.

Ob Deutsche zuerst oder Slaven sich um die Burg ansiedelten, läßt sich nicht bestimmen. Die ältesten Urkunden der Stadt sind lateinisch und slavisch. Lateinisch sind die von 1364, 1371, 1381, 1409 und zwei von 1418; böhmisch die weiteren Urkunden aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.

1364 wird der Stadt (civitati) das Erbanfallsrecht ertheilt (Origin. Pergament. lat. Wachsiegel im Stadt=Archive).

1371 wird laut der früher oft erwähnten Urkunde das Augustiner-Chorherrenstift in Sternberg gegründet (Urkunde im Landesarchive lat. Wachsieg. Abschrift im Sternb. St.=A. v. J. 1764). Die Urkunde von 1381 bestätigt die früheren Privilegien. Die von 1409 stellt Sternberg in allem Olmütz gleich und unterordnet die Dörfer: Gnohy, Husova, Mladychowitz, Babhy, Lushy, Benadky, Lotyska, Chabykow, Sternow, Dybineka, Dalow, Lypina, Stachow, Welislawow und Krahnhy der Gerichtsbarkeit der Stadt. Beide Urkunden sind im Original (lat. Pergam. Wachs.) im Sternberger St.=A.

Die Urkunde von 1426 und zwei von 1428 betreffen das Verhältnis Sternbergs zu Olmütz als Oberhof. Die Sternberger ersuchen um Rechtsbelehrungen und verpflichten sich dieselben getreulich zu befolgen. Auch die Obrigkeit verspricht darüber zu wachen, daß diese Versicherung stets eingehalten werde (Urkunden, Orig. Perg. 1426 böhm. 1428 lat. Wachsieg. im Olmüger St.=A.).

1459 wird ein gewisser Niklas mit der Vogtei begabt. Die Vogtei betrifft auch das Privileg von 1490.

1492 erhält die Stadt zwei Jahrmärkte, 1532 Bestätigung aller früheren Privilege und Erweiterung derselben. Die Stadt erhält den Wald Dobernik im Tanschwege. 1546 erhält die Stadt das Alleinrecht Salz zu verkaufen. 1547 betrifft eine kleine Entlastung der Stadt. 1577 wird verordnet, daß sich in der ganzen Herrschaft Sternberg keine Juden aufhalten dürfen. Alle diese Privilege (Origin. böhm. Pergam. Wachsiegel) im Sternberger St.=A. Das erste deutsche Privileg ist von 1618 und betrifft die Ausnahme neuer Bürger (Orig. Perg. Wachs. Sternb. St.=A.).

Nach den Rathsprotokollen, Berichten u. ersieht man, daß die Stadt bis 1624 böhmische Aufzeichnungen führte, von da ab werden sie deutsch. Die von Olmütz nach Sternberg ergangenen Rechtsbelehrungen sind nach den im Olmüger Stadtarchive befindlichen Rechtsbelehrungsbüchern von 1558—1566 und 1598—1634 bis 1624 böhmisch, dann deutsch.

In der Umgebung Sternbergs haben wir noch einige geographische Bezeichnungen slavischen Ursprunges zu vermerken, so den Berg Dobernik (als Dobernik 1534 in einer böhmischen Urkunde im Stadtarchiv erwähnt), den nunmehr verschollenen Wald Doubrav¹⁾ — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Walde bei Wächtersdorf —, den ebenfalls jetzt unbekanntem Ried

¹⁾ Erwähnt 1487 in einer deutschen Abschrift v. J. 1629 der Privilegien des Dorfes Langgass im Sternberger Stadtarchiv,

namens Bedernigt bei Lippein, der in einem Urbar von 1663 als zur Stadt gehörig angeführt wird. Slavisch sind ferner die Bezeichnungen der heutigen Stadttheile Sittka und Fatka (1600 Fattow). Ein vallis et collis Lichtenstein wird gleichfalls im Jahre 1371 in der Stiftungsurkunde des Augustiner Chorherrenstiftes zu Sternberg¹⁾ erwähnt, ein Name, der sich als Bezeichnung der östlichen Lehne des Niedergrundes bis heute erhalten hat. Da sich in den Sternberger Tauf- und Sterbematriken im 17. Jahrhundert viele „Lichtensteiner“ vorfinden, so muß hier auch eine Niederlassung des Namens Lichtenstein bestanden haben; möglich daß einst die heutige Colonie Niedergrund so geheißen hat.²⁾

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß zu Sternberg noch neun Vorstädte gehören, und zwar die Olmüzer und Neustädter Vorstadt, die Langgass, Sternfeld, Schloßberg, Wallberg, Neustift, Sternthal und Lichtenthal.

Langgass, bis zum Jahre 1850 eine selbständige Dorfgemeinde, wird nebst den „Uebrigen, so über dem Wasser wohnen“ (Sternthal und Neustädter Vorstadt), das erstemal in einer böhmischen Urkunde vom J. 1485, das zweitemal in einer ebenfalls böhmischen Urkunde des J. 1513 genannt. Zur Langgass gehörten früher die Weinberge, ein Ried daselbst, der bereits als vinea 1296 und 1371 erwähnt wird; deshalb führte auch die Gemeinde eine Weintraube im Siegel. Diese Weinberge giengen im 17. Jahrhundert durch Kauf an Stadtbürger über und sind jetzt der Neustädter Vorstadt katastrirt.

Schloßberg und Wallberg waren nach Wolny obrigkeitliche Zinsdörfer, ersteres wurde 1790, letzteres 1785 angelegt; ebenso wurde Neustift 1785, Sternfeld 1785 und Lichtenthal 1783 gegründet (Wolny, M. V p. 29 ff.). Diese Angabe ist jedoch nicht richtig, da nach einer Seelenbeschreibung im Sternberger Stadtarchive diese Orte schon im Jahre 1780 genannt werden.

Nach einer Urkunde vom J. 1577³⁾ schenkte Herzog Karl von Münsterberg seinen Unterthanen alle Gärten, Wiesen, Aecker und Rodungen um das Schloß, hinter dem Spital und am Vorwerk als ihr vollkommenes Eigenthum. Da mögen dann die zwei Ansiedlungen, Schloßberg und Lichtenthal (Vorwerk oder obrigkeitlicher Hof) entstanden sein. Lichtenthal und Mühlgraben sind identisch, nur war bis in dieses Jahrhundert hinein die Bezeichnung Mühlgraben gebräuchlich.

Steigen wir die Straße von Sternberg aus empor, so sehen wir östlich ganz knapp neben einander die beiden Dörfer Lippein und Stachendorf.

Lippein, slav. Lipina, 1296 Lipinye (C. d. Mor. V. p. 54), 1397 Lypyne (Laudtafel p. 213), 1409 Lypina (Urkunde im Sternberger St.-A.), entschieden eine slavische Gründung. Lipina = Lindenholz (Umlaufst p. 132).

Stachendorf, slav. Stachov, wird 1358 an die Herrschaft Sternberg verkauft. (Laudtafel p. 28) und heißt Stachow. 1397 Stachowa (Laudtafel p. 213), 1409 Stachow (Urkunde im Sternberger St.-A.), ebenfalls eine slavische Anlage. Beide Orte wurden mit Sternberg deutsch, also c. 1620. Weiter nördlich von

¹⁾ im Stadtarchive.

²⁾ Im Urbarium von 1600 wird auch einer Brettmühle „auf dem Lichtenstein“ Erwähnung gethan, also einer der drei Mühlen im Niedergrunde.

³⁾ Confirmationsbuch v. J. 1577 im Schloßarchive zu Sternberg.

Lippein liegt der Ried Ullersdorf,¹⁾ wo ein Dorf gleichen Namens stand, das wahrscheinlich 1348 durch die große Pest ausstarb. 1296 wird es als Ulrici villa (C. d. Mor. V. p. 54) erwähnt. Dem Namen nach müßte es eine deutsche Gründung gewesen sein. Die Straße ersteigt nun das Plateau und führt zuerst durch Neuhof, eine Neugründung vom Ende des vorigen Jahrhunderts, auf die wir später noch zurückkommen werden, und dann nach Deutschlodenitz am Bielkowitzker Bach.

Dieser Bach wird bereits 1078 in der Stiftungsurkunde von Gradisch als Lodynicha rivulus (Erben I. p. 69) und 1215 nochmals als Lodinnicie rivulus (Erben I. p. 264) erwähnt. Das Dorf erscheint erst 1232 als Lodeniche villa (Erben I. p. 372) angeführt; dann 1296 als Lodenicz (C. d. Mor. V. p. 54), 1355 Lodyenicz, 1358 Lodenicz, 1368 Lodyenicz und 1397 Lodyenicz (Landtafel p. 17, 26, 53 und 213). Im Jahre 1358 geht das Dorf in den Besitz der Herrschaft Sternberg über. Nach dem Tode Peters von Sternberg macht der Abt von Gradisch Ansprüche auf das halbe Dorf Lodyenicz und das verlassene Dorf Lodyenyczky. Es scheint somit eine Neuansiedlung auf dem Grunde des alten Dorfes stattgefunden zu haben und zwar so, daß man neben dem alten Dorfe, das vielleicht auch 1348 durch die Pest ausgestorben war, ein neues Dorf desselben Namens setzte. Die Ansiedler dürften jedenfalls Deutsche gewesen sein. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts (1577) erscheint der Ort als deutsch. Ob er es früher c. 1397 gewesen, ob nicht die slavische Hochflut nach den Hussitenkriegen ihn verschlungen und er erst nachher wieder germanisiert wurde, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Name konnte nicht gedeutet werden.

Westlich von Deutschlodenitz liegt Dohle, slav. Dálov. 1397 Dolow (Landtafel p. 213), 1409 Dalow (Urkunde im Sternberger St.-A.). Der Ort ist eine slavische Gründung und war nach dem damals noch slavischen Babiž eingepfarrt, bis er 1577 der „deutschen Sprache und Entlegenheit“ wegen nach Deutschlodenitz umgepfarrt wurde. Das Dorf muß also im sechzehnten Jahrhunderte, wahrscheinlich wie Deutschlodenitz durch den Einfluß des deutschen Hinterlandes germanisiert worden sein. Der Name ist gebildet aus dem altslavischen Personennamen Dal und dem Suffix ov, also Dorf des Dal (Mikl. Bildung der Ortsnamen aus Personennamen p. 267). Im Volksmunde heißt der Ort heute noch Dahle. Ein Dorf namens Dalow lernten wir auch in Böhmen in der Herrschaft Sternberg im Kauzimer Kreise kennen. Zu Dohle gehört die Colonie Oberggrund, die jedenfalls jüngeren, deutschen Ursprungs ist.

Auf der Straße gelangen wir von Deutschlodenitz über Andersdorf (s. später) nach Bärn.

Bärn, slav. Beroun, soll seine Entstehung den Besitzern der Herrschaft Sternberg aus dem Hause der Sternberge oder Krawarze verdanken. Letzteres ist unrichtig, denn Bärn erscheint bereits unter Stephan von Sternberg als oppidum Bern (Cod. dipl. Mor. VII. p. 173), muß also schon ein ziemlich großer Ort gewesen sein und vor längerer Zeit gegründet worden sein. (Die Krawarze kommen erst 1397 in Besitz der Herrschaft Sternberg). Der Ort er-

¹⁾ So geheißen in den Mappen v. 1834; jetzt Ullersdorfer Felder und Ullersdorfer Berg.

scheint also damals schon deutsch und dürfte seinen Namen von den gleichnamigen Raubthieren herleiten, mit denen die ersten Colonisten manchen harten Strauß zu bestehen hatten. Noch heute heißt eine Schlucht in der Nähe der Stadt „Bärenloch“. Das Stadtwappen zeigt einen Bären nebst Hammer und Zange, denn Bärn ist seinerzeit eine emsige Bergstadt gewesen.

1407 heißt es oppidum et castrum Werona (Cod. dipl. Mor. X. p. 146). Auf dem Kreuzberge bei Bärn sind noch heute die Ueberreste eines viereckigen Thurmes der ehemaligen Burg zu sehen.

1409 erscheint Bärn in der oben erwähnten Urkunde im Sternberger Stadtarchiv als Berun. Die Bestätigung des Peter Rombke als Vogt v. J. 1410 ist in der „Confirmation der Bährnerischen Vogtei“ v. 1589 als Auszug enthalten (Confirmationsbuch v. 1577 im Sternberger Schlossarchiv). Doch ist nicht erwähnt, in welcher Sprache die Urkunde abgefaßt war, und welche Bezeichnung damals Bärn führte.

Dem Vogte werden als steuerfrei zugesprochen, zwei Hufen Aecker und Wiesen, alles nöthige Brennholz und Zugehör, so „jenseits des Wassers beim untersten Hammer gelegen“, eine freie Badestube, von jedem Mühlstein einen Groschen Gebühr, freie Fischerei bis nach Siebenhöffen, den dritten Pfennig von allen minderen Bergehen nicht nur von der Stadt Bärn, sondern auch von fünf dazu gehörigen Dörfern, von denen er auch den Ruchhaber bekommt, freie Jagd auf dem Stadtgebiete und das Recht zu Ostern und Pfingsten ein zehneimeriges Faß Wein auszugeben zu dürfen.

Dieses Privileg wird, wie erwähnt, 1589 wieder renoviert, dabei jedoch der Punkt: freie Jagd gestrichen, doch dafür ein weiteres sechstes Dorf „Dietersdorf“ dem Vogt neu zugewiesen. 1619 kauft die Stadt die Vogtei mit obrigkeitlicher Bewilligung.

Das alte Grundbuch der Stadt Behren v. 1594 ist deutsch und liegt im Hofes Grundbuchamte. Unter den darin eingetragenen Hüttenwerken sind zu erwähnen: der rothe Hammer, der große Hammer, der Oberhammer, der Niederhammer. Diese Hämmer wurden im dreißigjährigen Kriege zerstört und dann einzeln, denn sie waren Privatbesitz, von der Herrschaft Sternberg ausgekauft. Da die Umgebung aber schon ziemlich abgeholzt war, giengen manche dieser Hütten aus Mangel an Brennmaterial ein, so 1654 der Niederhammer des sogenannten „Hammer-Guth“ (s. später unter Cap. Freihöfe). Doch erschöpften sich auch nach und nach die Eisenlager, so daß der Bergwerksbetrieb auch bald in den anderen Hämmern stockte. Vor wenigen Jahren hat man die Schlackenhalden wieder aufgegraben und die Schlacken nochmals in den Stephanauer Eisenwerken ausgeschmolzen. Die übrigen Urkunden, die sich eventuell einst im Bärner Stadtarchive vorfinden sollten,¹⁾ würden zwar noch manch interessanten

¹⁾ Verfasser dieses fand das Stadtarchiv von Bärn bei seiner Bereisung des Bezirkes im August 1897 vollständig leer. Wie man sagte, wären die hier vorhandenen Urkunden dem früheren Stadtsecretär Herrn Gans ausgefolgt worden, der eine Geschichte der Stadt Bärn zu schreiben beabsichtigte. Doch fanden sich auch im Nachlasse des inzwischen verstorbenen Herrn Gans vorläufig diese Urkunden nicht vor, so daß der Verfasser sich auf die oben angeführten Belege, die sich jedoch als für unsern Zweck vollkommen hinreichend erweisen, beschränken mußte.

eleg liefern, doch da hier keineswegs eine Topographie geschrieben werden soll, sondern nur eine Geschichte der Besiedlung, so genügen obige Angaben, um nachzuweisen, daß Bärn eine deutsche Gründung ist, die vielleicht schon unter Zbislav von Sternberg entstand und infolge der reichen Erzlager rasch emporkam. Die dominierende Lage des Kreuzberges läßt jedoch auch die Vermuthung zu, daß die Burg auf demselben als Sperrfeste schon lange vorher bestanden haben kann.

Die Straße weiter verfolgend gelangt man über Brockersdorf (s. später) nach Hof.

Hof, slav. Dvorce, wäre nach Wolny (M. V. p. 487) eine uralte Gründung, deren Ursprung v. J. 901 datiert. Damals sollen die beiden polnischen Brüder Laczko und Emanuel, zugenannt Dvorce, hier eine feste Niederlassung des Handels wegen gegründet haben, und als dieser Ort, den sie nach ihrem Namen Dvorce benannten, rasch emporblühte, den Wald bis zum Flusse Anravice ausgerodet und die Dörfer Koko, Rihart, Arivaldo, Jakubicze, Pulwez, Derzicze, Kuncze und Stertwo gegründet haben. Dvorce und all diese Dörfer sollen dann 1050 durch den sagenhaften Räuber Gröffl, der ein ganzes Banditenheer befehligte, zerstört worden sein: Dvorce soll dann erst wieder von Zbislav von Sternberg hergestellt worden sein.

Diese Angaben haben wohl nur insofern einen historischen Wert, als die Sage darthut, daß schon frühzeitig, wenn auch zwei bis drei Jahrhunderte später, der alte Handelsweg von Schlesien über Hof in die Ebene nach Olmütz hinunter führte, und daß hier zur Deckung dieser Straße eine Befestigung angelegt wurde.

Das Hofser Stadtarchiv enthält eine stattliche Anzahl von Originalurkunden, die hier, soweit es die Arbeit erfordert, mitgetheilt werden.

1363 ertheilt Albert von Sternberg der Stadt (civitati) Curiae das Heimfallsrecht (Original lat. Wachs., Hofser Stadtarchiv). Dasselbe Privileg wird lateinisch von Ladislaus von Krawars 1403 bestätigt (Orig. lat. Wachs. ebenda).

Im Codex dipl. Mor. erscheint Hof 1406 als Dvorce, 1407 als civitas Curia vlg. Dworce (X. p. 386 und p. 446).

1410 wurden in einer lateinischen Urkunde (Origin. mit Wachs. Hofser St.-A.) der Stadt Hof (Curia) von Peter de Cravar alle früheren Privilegien bestätigt und die Dörfer Cristanowies (Christdorf), Rudno (Raudenberg), Jakubice (Jokelsdorf), Blésyco (Biltzsch), Wainwald, Sterneck, Herzogwald und Rychartice (Reigersdorf) der Stadt Hof untergeordnet.

Das Privileg von 1418 betrifft das Freigut bei St. Katharina, dem vollkommene Freiheit von Abgaben und Zehent zugestanden wird.

1503 werden dem Erbvogte Jakob Scheffel alle Vogteiprivilegien wieder bestätigt.

1517 erhält die Stadt laut königlichen Privilegs zwei Jahrmärkte bewilligt.

1561 werden die Privilegien von 1363, 1403 und 1410 wieder bestätigt und der Ankauf der Vogtei durch die Stadt bewilligt. All diese vier Privilegien

sind in böhmischer Sprache abgefaßt, Hof heißt überall Dvorce, und liegen im Original im Hofer St.-A.

Die nunmehr folgenden Privilege sind deutsch, so von 1577, 1635 1648, 1660 u. a. jüngeren Datums, alle im Original mit Wachs! im Hofer St.-A.

Das Hofer Grundbuch, angelegt 1598, ist in deutscher Sprache verfaßt.

Aus den obigen Angaben läßt sich mit Bestimmtheit schließen, daß wir auch in Hof eine deutsche Gründung vor uns haben, die eventuell auf dem Boden einer ehemaligen slavischen Niederlassung, vielleicht einer alten Sperrfeste, entstand. Daß Hof germanisiert worden sei, ist eine irrige Annahme. Hof ist von Anbeginn an deutsch gewesen wie Bärn. Die böhmischen Urkunden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts sprechen nur für den slavischen Charakter der Obrigkeit, keineswegs für den der Stadt, die wahrscheinlich in der Colonisationsperiode nach dem Mongoleneinfalle entstanden ist.

Von Hof führt uns die Straße über Maiwald nach Heidenpiltsch, slav. Bělčice, das zum erstenmal in der oben erwähnten Hofer Urkunde von 1410 als Blěsycce erscheint. Schon der Name, dem die altslavische Wurzel bělъ = glänzend, zugrunde liegt, zeigt uns eine slavische Gründung an, die aber bereits 1600 als Pyltsch vollkommen deutsch ist. (Urbar im Sternberger Schloßsarchiv). Auf dieselbe Wurzel bělъ ist wohl auch der Name des benachbarten Berges Belzel zurückzuführen. Ebenso ist der Name des gleichfalls benachbarten Kreibischwaldes slavisch (čech. chrbská zu chrīb, hrīb = Berg. Mikšof. Appell. II. 170).

Daß dieser Punkt sehr wichtig war, beweisen die Reste der Burg Sterneck, unter deren Schutze das gleichnamige in der Hofer Urkunde von 1410 erwähnte aber bereits 1480 verödete Dorf stand, und die Trümmer des sogenannten „wüsten Schlosses“, das unterhalb von Heidlepiltsch stand. Nördlich von Heidenpiltsch heißt ein Ried noch heute Fufelsdorf, eine Bezeichnung, die jedenfalls eine Erinnerung an jenes Dorf Jakubice ist (s. Hof 1410), das ebenfalls im fünfzehnten Jahrhunderte verödete.

Nordwestlich von Heidenpiltsch liegt Raudenberg, slav. Roudno, am Fuße des gleichnamigen erloschenen Vulcans. Der Name, (ruda = Erz), besagt hier schon den slavischen Ursprung. Der Berg selbst trägt wohl den Namen mit Unrecht, doch findet sich in der Nähe ein Berg und Ried, namens Erzberg. Diese Erzlager scheinen nun bald Eylonisten herbeigezogen zu haben, denn 1283 schenkt der Herzog Nikolaus von Troppau den Brüdern des deutschen Ordens den Berg Rudinberg im Walde Enbuscha (Erben, II. p. 556), 1397 heißt das Dorf Rudno (Lantafel p. 213). 1577 erscheint hier Mark Schober als Erbrichter (Confirmationsbuch im Sternberger Schloßsarchiv); auch werden hier und im Urbare v. 1600 Eisenwerke erwähnt. Das Dorf ist 1600 ganz deutsch.

Südöstlich von Heidenpiltsch liegt das Dorf Mödlich, slav. Medlice, gleichfalls slavischen Ursprunges (metlika = Beifußkraut, Umlauf p. 149). Die Ueberreste der Burg Medlice, unter deren Schutz das Dorf stand, sind heute noch auf dem Hefzberge zu sehen. 1275 wird als Besitzer Ludwig von Medl angegeben (Wolny, M. V. p. 486). Diese Feste wurde der Sage nach von den Hofern zerstört und erscheint 1560 schon als verödet. 1397 muß sie jedoch noch bestanden haben, denn der Erbrichter von Gersdorf, Namens Mathia, ist laut

Bestätigungsurkunde desselben Jahres verpflichtet, im Bedarfsfalle mit einer Armbrust auf der Burg zu erscheinen (s. später Gersdorf). Im Urbare von 1600 a. a. O. wird der Ort als Städtlein Medlitz erwähnt, ist ganz deutsch und besitzt eine Erbvogtei.

III.

Die deutsche Colonisation.

Aus dem vorher Angeführten ersehen wir, daß fast unser ganze Bezirk von slavischen Siedlungen durchzogen war; die Slaven saßen nicht nur in der Ebene und in den vorgehobenen Tieflandstrichtern, sondern auch zu beiden Seiten der großen Straße und zerstreut oft tief im Gebirge.

Doch war der von den Slaven betriebene Ackerbau, selbst in der Ebene nicht, mit dem der nachfolgenden Deutschen zu vergleichen; ihre Dörfer waren klein und unansehnlich.

Die eigentliche Ausnützung des Bodens begann erst mit der deutschen Colonisation Nordmährens.

Wie bereits früher in der zweiten Mitte des zwölften Jahrhunderts die schlesischen Theilfürsten angefangen hatten, durch Erschließung großer Complexe mittels tausender deutscher Colonisten die Hilfskräfte ihrer Länder zu heben, so ist auch für Nordmähren, zu dem wir das heutige österreichische Westschlesien rechnen müssen, die deutschfreundliche Gesinnung der Landesfürsten, der letzten Přemysliden, maßgebend gewesen. Der eigentliche und erste Germanisator, sozusagen im großen Stile ist der Herzog Heinrich Wladislaw gewesen, seit 1200 alleiniger Herr von Mähren. Nächst den Landesfürsten waren jedoch auch in hervorragender Weise die Olmützer Bischöfe — bis ins vierzehnte Jahrhundert fast lauter Deutsche — und dann die Gradischer Benedictiner namentlich in unserem Gebiete thätig.

Nach dem Mongoleneinfall kam dann noch eine zweite, stärkere germanische Colonisation, die vorwiegend von den Besitzern der Herrschaft Sternberg gefördert wurde und die bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts währte, wo es galt, die Spuren des dreißigjährigen Krieges, der Schäden, die Freund und Feind hier verursacht hatten, zu tilgen.

Als Besitzer der Herrschaft Sternberg und meist Förderer des Deutschthums erscheinen die Herren von Sternberg: (Bdislav 1241 ? sicher 1253—1278, Jaroslav † 1296, Albrecht † 1301, Dionys † 1330, Stephan † 1357, Zdenko † 1357, Albert † 1380, Peter † 1397), deren Besitz die Krawarze erben (Peter † 1410, Heinrich † 1421, Peter 1426, Elisabeth v. Krawarz-Rosenberg † 1437, Georg v. Krawarz † 1466). Die letzte Krawarz Ludmilla vermählte sich in zweiter Ehe mit Johann Berka, Herrn von Dub und Lippa, dessen Geschlecht nun fast ein Jahrhundert (1469—1570) im Besitze von Sternberg war (Johann † 1502, Wenzel 1520, Ladislaus † 1544, Joh. Wenzel † 1563); seine Tochter Katharina vermählte sich mit Karl, Herzog von Münsterberg-Dels, dessen Nachkommen — 1647 hier herrschen. (Karl v. Münsterberg † 1617, Heinrich Wenzel † 1635, Karl Friedrich † 1647); dessen einzige Tochter Maria Elisabeth war mit dem

Herzog Silvius Nimrod von Württemberg-Teck vermählt. Silvius theilte noch bei Lebzeiten (1692) die Herrschaft Sternberg unter seine drei Söhne auf. Christian erhält Kniebitz, Karl das Amt Sternberg, Silvius Friedrich das Amt Karlsberg. Die beiden erstere verkaufen aber schon 1695 ihre Theilherrschaften an Joh. Adam, Fürsten von Liechtenstein. Derselbe kauft dann auch noch Karlsberg, das Silvius Friedrich gleich nach der Theilung (1693) an den Dittrich Heinrich, Grafen von Strattmann verkauft hatte, im Jahre 1699 dazu, so daß die ganze Herrschaft Sternberg wieder in einer Hand vereinigt erscheint. Den Sohn des oben erwähnten Strattmann, den Grafen Johann Heinrich werden wir im Nachfolgenden als Gründer mehrerer Dörfer vorfinden.

Durch die deutsche Colonisation wurde eine große Anzahl von Orten neu gegründet oder verlassene Dörfer wieder aufgefrißt und slavische Orte germanisiert.

Der Einfluß des Deutchthums war so groß, daß die Slaven deutsche Einrichtungen annahmen und die Privilegien der Deutschen zu erlangen strebten. So läßt es sich erklären, daß slavisch gegründete und stets slavisch gebliebene Orte in der Ebene, so z. B. Starnau, Böhmer-Hause, Zierotin deutsche Banart — wenigstens im Grundzuge — aufweisen.

Der neu eingewanderte deutsche Bauer erhielt sein Ackerstück — die Hufe = 70 Joch — nicht als Pächter, sondern als emphyteutisch, vertragsmäßig eingekaufter Eigenthümer. Er kann seinen Besitz mit Wissen der Obrigkeit verkaufen, steht in der niedern Gerichtsbarkeit unter eigenen Richtern, den Erbrichtern oder Scholzen, die wieder den Wögten oder Stadtrichtern unterstehen und ist frei von der Landesrobot.

Die Zinsen für die Hufen, die meist sechzehn Jahre abgabefrei blieben, waren mäßig, die der Obrigkeit gebührenden Hand- und Spanndienste konnten in Geld- oder Naturallieferungen umgewandelt werden. Doch war jeder Hufenbesitzer zur Heerfolge verpflichtet.

Der slavische Bauer dagegen besaß seinen Grund gleichsam nur als Pächter, mußte Landesroboten leisten, unterstand ganz und gar dem Gaugerichte und wurde von der Obrigkeit durch große, ausreibende, oft erniedrigende Dienste, die nicht in Geldleistungen umgewandelt werden konnten, gequält. Was Wunder, wenn er deutsche Einrichtungen annahm und deutsches Recht zu erlangen strebte und es auch erlangte.

Die Anlage eines Dorfes durch deutsche Colonisten gieng gewöhnlich so vor sich, daß die betreffende Grundobrigkeit mit einem Unternehmer (locator) einen Vertrag abschloß, der dann die Anlage eines neuen Dorfes oder die Umgestaltung eines alten auf deutsche Weise vornahm. Die Dorfflur ward ihm zugewiesen, die Gemarkungen gegen die Nachbarsiedlungen bestimmt, die Gemeindegutweiden und der Gemeinewald begrenzt und dann die Hufen aufgetheilt. Von der Hufen erhielt der Unternehmer gewöhnlich zwei oder drei, der Pfarrer zwei, jeder Bauer eine.

Das Hufenausmaß enthielt, wie schon erwähnt, nach unserem Feldmaße 70 Joch oder 200 Morgen und entspricht dieser Besitzstand so ziemlich dem der heutigen „Ganzlahner“, zum Unterschiede von den „Halb- und Viertellahnern“.

deren Besitz, besonders in diesem Jahrhundert, wo die alte Untheilbarkeit der „Ganzlahne“ meist außer Gebrauch gerieth, durch Auftheilung herkommt. Der Besitz der Locators, des Erbrichters, der sich bis in die Neuzeit herein meist ungetheilt, oft im mehrhundertjährigen Besitz derselben Familie erhalten hat, war frei von Zinsen und Zehnten; dazu gehörte gewöhnlich noch eine Schenke (Kretscham), eine Mühle, die Schlacht- und Backgerechtigkeit und meist auch eine Schmiede.

Der Erbrichter hatte den Grundzins von den Bauern einzusammeln, leitete das Dorfgericht, das mit Schöffen aus der Gemeinde besetzt war, und vollstreckte das Urtheil; von den Gerichtsgewällen erhielt er den dritten Pfennig.

Beim Dreiring, dem ungebundenen Gericht, das dreimal im Jahre stattfand, eine Art Revision, die der Stadtvogt, dem der Erbrichter unterstand, mit mehreren obrigkeitlichen Beamten vornahm, hatte er die Gerichtsherren zu bewirten. Die außerordentlichen Steuern hatte er wie die Bauern zu bezahlen; im Kriege diente er mit einem Rosse. (Siehe später Stefanan.)

Was die Abstammung der Colonisten anbelangt, so waren es Schlesier. Dort in Schlesien hatte sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus geringen Resten Niederdeutscher, die sich auf ihrem Zuge nach Ungarn hier theilweise niederließen, dann aber vorwiegend aus Oberdeutschen, Thüringern, Obersachsen, und hauptsächlich Franken, die der ganzen Landschaft ihr Gepräge aufdrückten, ein neuer deutscher Stamm, ein Mischstamm gebildet, der nun seine überschüssigen Kräfte zur Colonisation der benachbarten Länder abgab.

Es erinnert uns an die sabinische Institution des *vor sacrum*, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie der Locator an der Spitze des gewaltigen Wagenzuges die Jungmannschaft der alten blühenden Mutterdörfer, reich versehen mit Zug- und Nutzvieh, Wirtschaftsgeräth und Saatkorn ihrer neuen Heimat zuführte. —

Die Anlage der Städte geschah so wie die der Dörfer. Nächst dem Bauplatze wurde auch die Flur vermessen und die einzelnen Hufen ausgesteckt. In der Mitte liegt der Marktplatz — Ring geheissen —, von dem die großen Gassen aus gehen, die wieder unter einander durch Seitengassen verbunden sind. In der Mitte des Ringes erhebt sich das Rathhaus mit seinem Thurm. Im Rathhause war das Leinwandhaus und allerlei Bänke und Läden untergebracht. Eine derartige Anlage ist außer Stadt-Lieban, wenn wir den dortigen hohen Thurm, der sich bis vor kurzem mitten am Ringplatze erhob, als Ueberbleibsel des Rathhauses ansehen wollen, nirgends in den Städten unseres Bezirkes zu finden.

Doch entspricht unter allen Städten Nordmährens das notorisch stets deutsche Römerstadt mit seinem Rathhause und seiner ganzen Anlage vollständig der oben angegebenen Bauanlage. Die Einrichtung der Stadt hatte der Vogt zu besorgen, der gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit, d. h. vielmehr die Executive, inne hatte. Sein Amt war meist erblich. So besaß nach einer böhmisch geschriebenen Urkunde vom Jahre 1459 im Sternberger Stadtarchive der Vogt Niklas zwei freie Ganzlahne, die Straf gelder in folge größerer Vergehen, den Zins von drei Schlachtbänken, die Obermühle und von den drei Dörfern

Hause, Luschitz und Gobitschau, die ehemals zu der Gerichtsbarkeit in Sternberg gehörten, jährlich sechs Vierteln Hafer. Diese Besitzungen und Nutznießungen waren sein und seiner Nachkommen Eigenthum, ausgenommen die Obermühle, die nach seinem Tode wieder an die Obrigkeit zurückfallen sollte.

Bogteien gab es nächstdem noch in Stadt-Liebau, Hof, Bärn, Bautsch, Domstadt und Möblich.¹⁾

Die rein deutschen Ortsnamen, zu deren Aufzählung wir nunmehr übergehen, bilden die kleinere Hälfte der Ortsnamen unseres Bezirkes im Vergleiche mit den um- und angedeutschten Namen, die wir bereits früher kennen gelernt haben.

Sie sind alle Composita, unter denen die mit dem Grundworte dorf überwiegen. Nächst ihnen kommen Namen auf au, berg, wald, wasser, hau, rodc, eigen, hof, feld, winkel vor.

Vor den Namen stehen oft noch nähere Bestimmungen, so die Attribute alt, neu, über, unter deutsch. Altliebe zum Unterschiede von Liebau, Altendorf, Neudorf, Deutschhause.

Unter den Namen auf dorf sind wieder die die häufigsten, welche als Bestimmungswort den Genitiv eines Mannesnamens, des Gründers, enthalten. Solche Namen finden sich in allen deutschen Colonistenländern, im Weisnerland, in der Oberlausitz, in Brandenburg, Nordböhmen, Mecklenburg, Pommern, Preußen, theilweise auch in Niederösterreich und Steiermark.

Obwohl in Nordmähren die Mehrzahl der Colonisten Franken waren, finden wir doch kein fränkisches Heim. Es scheint also auch bei den Mitteldeutschen die Gepflogenheit geherrscht zu haben, neue Orte mit Dorf zu bezeichnen, eine Wahrnehmung, die auch Weinhold in Schlesien machte (Weinhold a. a. O. p. 224), von wo doch unsere Colonisten herstammten. Dieselbe Beobachtung machte Hanssens in Dänemark, wo das von dem alten Mutterdorfe neu angelegte Tochterdorf stets den Namen torp—trup erhält.

Ortsnamen auf dorf im Gerichtsbezirke Sternberg:

Andersdorf, slav. Ondřejov, Gründung eines Anders (Andreas) wird 1269 erwähnt. 1325 wird an Stelle des alten verödeten Dorfes eine Neugründung desselben Namens angelegt (Wolny M. V. p. 720). In einem Urbare²⁾ vom J. 1600 wird das Dorf Andersdorff und dessen Erbrichterei und Inwohner (durchgehends deutsche Namen) genannt. 1650 wurde der Andersdorffer Säuerling bekannt.

Dittersdorf, slav. Dětřichov bei Bärn, um 1320 und 1325 als Dietersdorf genannt. Als Erbrichter erscheint Conrad Cyger (Zieger?), der seinen Besitz um 10 Mark weiter verkauft.³⁾ Dieses Dorf wird gelegentlich der Confirmation der Bärner Bogtei dem Bogte nächst andern Dörfern neu zugewiesen.⁴⁾ Zu unterscheiden davon ist Dittersdorf, slav. Čerma bei Stadt-Liebau. Ältere Urkunden

¹⁾ Ueber die Bogteien in Hof, Bärn, Möblich und Domstadt sind Privilegien im Confirmationsbuche d. anno 1577 im Sternberger Schlosarchiv enthalten.

²⁾ Im hiesigen Schlosarchiv.

³⁾ Wolny, M. V. p. 731.

⁴⁾ Confirmationsbuch v. J. 1577 im h. Schlosarchiv.

über dieses Dorf waren nicht auffindbar, ausgenommen das Grundbuch von Dittersdorf vom J. 1581 im Stadt-Liebauer Grundbuchsamte, das durchgehends deutsche Namen und Eintragungen aufweist und am innern Deckelblatte ein gut erhaltenes Wappen des fürsterzbischöflichen Lehenträgers Jan Horeczky z Horky enthält.

Petersdorf, slav. Petrovice, 1353, 1355 unter dem Namen Petrowicz erwähnt (Wolny M. V. p. 734). Ein Wolfram de Petrowicz tritt schon 1280 und 1288 auf (Erben, II. p. 557, 623); doch ist es nicht sicherzustellen, ob damit unser Petersdorf gemeint ist. Seit 1390 gehörte das Dorf zur Herrschaft Sternberg. Vant Confirmationsurkunde¹⁾ d. J. 1558 (deutsch; Abschrift d. a. 1732) hieß der damalige Erbrichter Martin Pudel und besaß nächst seinem Hofe eine Mühle, eine Schänke und freies Bau- und Brennholz. 1600 wird Petersdorf im oben erwähnten Urbare angeführt; die Namen der Bauern sind durchgehends deutsch.

Seibersdorf, slav. ebenso. Ob dieses Dorf mit dem zum Domstadtler Lehen gehörigen 1560 erwähnten Dorfe Boshowež identisch ist, wie man allgemein annimmt, bleibt fraglich (Stief, Topogr. p. 83). Es mag eine Caprice der damals slavischen Obrigkeit gewesen sein (Domstadtler gehörte als Lehen zur Sternberger Herrschaft), den Orten slavische Namen aufzudrängen, wie wir dies in dem später näher zu erwähnenden „Gebirgsgrundbuche“ kennen lernen werden. Im Urbare von 1600 erscheint Seybersdorf als durchgehends deutsch und besitz einen Erbrichter und keinen gewählten Richter, wie die später im siebzehnten Jahrhundert germanisierten Dörfer der Ebene. Auch wären vierzig Jahre eine zu kurze Zeit, um einen Ort vollständig national umzugestalten, so daß Träger slavischer Namen gar nicht vorkommen.

Das noch zum Sternberger Gerichtsbezirke gehörige Dorf Sperberdorf ist neueren Ursprunges; es entstand 1775 (Stief, Topogr. p. 84).

Egersdorf, die Colonie von Babiž, haben wir bereits früher als Neugründung (1786) erwähnt.

Im Gerichtsbezirke Hof:

Prockersdorf, früher Prockersdorf, slav. Cabova, ist bloß einmal im Urbare d. J. 1600 als Prockersdorf erwähnt. Der Ort weist dort nur deutsche Bauernnamen auf und besitz auch eine Erbrichterei.

Christdorf, slav. Křestanovice, nennt Wolny (M. V. p. 483) ohne Angabe des damals gebräuchlichen Namens, s. a. 1269. Als Christdorf wird es 1410 als zur Hofer Vogtei gehörig im Confirmationsbuche v. J. 1577 erwähnt. Desgleichen wird darin dem Erbrichter eine lateinische Confirmation vom Jahre 1410 im Jahre 1577 neuerdings bestätigt. Im Urbare v. J. 1600 erscheint es als Christdorff mit durchgehends deutschen Insaßennamen.

Gersdorf, slav. Kerhatice. Der Gersdorffer Erbrichter weist 1657²⁾ bei seinem Ansuchen um Bestätigung seines Amtes die Abschrift einer lateinischen Urkunde vom Jahre 1397 vor, laut welcher der damalige Erbrichter Mathia eine Hube, eine Mühle, einen Kratscham als freien, unbestenerten Besitz innehat,

¹⁾ Eine Copie der Abschrift dieser Urkunde im hiesigen Schlosarchive.

²⁾ Abschrift der Urkunde im Sternberger Schlosarchive.

dazu das Recht besitzt, einen Schuster, einen Bäcker und einen Fleischer zu halten. Diese Urkunde wurde 1551 in böhmischer Sprache renoviert. Das Dorf ist mithin eine alte deutsche Gründung.

Heimerldorf, die Colonie von Bärn, soll nach Wolny (M. V. p. 484) früher Haimerle geheissen haben und aus einem aufgelassenen Meierhofe (wann?) entstanden sein. Urkundlich konnte diesbezüglich nichts bestimmt werden. Wahrscheinlich entstand diese Colonie am Ende des vorigen Jahrhunderts.

Kunzendorf, slav. Kunčice. 1288 erhalten die Brüder Stange das Dorf Cunczendorf vom Olmüzer Domherrn de Vulinsteyn als Lehen (Erben, II. p. 620). 1577 wird der Erbrichter Mathaus auf Grund eines böhmischen Briefes v. J. 1565 neu bestätigt. (Confirmationsbuch.) 1600 erscheint es als Kunzendorff im Urbare als durchgängig deutsch.

Neudörfel, slav. Nová ves, wird nach Wolny (M. V. p. 486) ohne nähere Namensangabe schon 1269 genannt.

Reigersdorf, slav. Rajgersdorf, wird nach Wolny ohne nähere Angaben 1269 und 1397 erwähnt. (M. V. p. 487 und p. 490). Urkundlich findet es sich als Rychartice (slavische Umformung aus Richhartsdorf) in einem lateinischen Privileg d. J. 1410 im Hofer Gemeindearchiv. 1600 wird es im Urbar Reigersdorff genannt. 1624 bittet der Erbrichter Thomas Osler auf Grund eines lateinischen Freibriefes von 1410 um Bestätigung.

Neuwaltersdorf, slav. Valterice nová, ist eine Neugründung des Grafen Heinrich Strattmann (1694—98), hieß 1692 Meindörfel und wurde erst 1702 in Neuwaltersdorf umgetauft. (Grundbuch I im Grundbuchamte von Hof.)

Gerichtsbezirk Stadt-Liebau.

Altendorf, slav. Stará ves, erwähnt Wolny (M. I. p. 51) schon s. a. 1116. Doch läßt sich auch hier urkundlich nichts nachweisen; vielleicht ist es eine slavische Gründung, die wie Waltersdorf später germanisiert wurde.

Das benachbarte Neudorf, slav. Nová ves, wäre dann als deutsche Gegen- gründung aufzufassen. Im Jahre 1296 schenkt der Olmüzer Bischof seinem Lehensmanne Bruno für geleistete Dienste das Dorf Neudorf, das mit Neudorf identisch sein dürfte. (Erben, II, 650.) Neudorff im Urbare von 1600.

Drömsdorf, die Colonie von Stadt-Liebau, erwähnt Wolny (M. I. p. 283) gleichfalls s. a. 1116. Urkundlich findet sich dieser Ort als Dremsdorff 1504 in einer deutschen Urkunde im Stadt-Liebauer Gemeindearchiv.

Gundersdorf, slav. Gndrkovice, soll nach Wolny a. a. D. gleichfalls schon 1116 bestanden haben. Das deutsch geschriebene Grundbuch von Gundersdorff v. J. 1514 findet sich im Stadt-Liebauer Grundbuchamte. Gundersdorf zerfällt heute in Ober- und Nieder-Gundersdorf.

Herksdorf, slav. Herktovice, Gründung eines Herlt (Herhold),¹⁾ erscheint urkundlich in der oben angegebenen Urkunde v. J. 1504 als Herdelsdorff.

Kriegsdorf, slav. Vojnovice, kommt ebenfalls in der Urkunde von 1504 als Kriegsdorff vor. Wolny erwähnt es erst s. a. 1589. (I. p. 284.) Der Sage nach soll Kriegsdorf früher Friedland geheissen haben und ein Wallfahrtsort ge-

¹⁾ Vergl. Meemann, Die Familiennamen Quedlinburgs, p. 46.

wesen sein. Infolge verschiedener Streitigkeiten mit der kirchlichen Oberbehörde verlor es den Ablass und soll im Volksmunde den Uebertamen Kriegsdorf erhalten haben. (Stief, Topogr. p. 133.)

Ueber Reisdorf, slav. Trhavice, das Wolny s. 1320 als Trachvice erwähnt (M. V. p. 343) konnte urkundlich kein Beleg erbracht werden.

Dorfnamen mit dem Grundworte au. Au ahd. aha, fließendes Gewässer. Aus aha entwickelte sich als zweite Form awa, owa, mhd. und nhd. au = bewässerter Wiesengrund. Aus au oder a wird später die tonlose Endung e.

Gerichtsbezirk Hof:

Altliebe, slav. Libavá stará. Im Urbare 1600 heißt es: Alte Liebe besitzt einen Erbrichter und lauter deutsche Injassen.

Hartau, Colonie von Mößlitz. Hart = Bergwald.

Gerichtsbezirk Stadt-Liebau:

Stadt-Liebau, slav. Libavá. Die Stadt, früher Markt, war schon im vierzehnten Jahrhundert Kammergut der Olmützer Bischöfe. Das Stadtarchiv wies eine ziemliche Ausbeute von Originalurkunden auf, die verhältnismäßig gut erhalten sind und hier, soweit es die Arbeit erfordert, mitgetheilt werden.

In einer Urkunde d. J. 1358 (lat. Wachsiegel, fast unleserlich) wird das Erbgericht von Lyba vom Olmützer Bischof Johann IX. an Johann von Langendorff verkauft. 1373 verließ derselbe Bischof das Erbgericht von Lubaw der Frau Clara Dunkl. (Origin. lat. Wachs.) 1399 geht das Erbgericht an den bischöflichen Vajallen Wenzel von Doloplas über. (Origin. lat. Wachs. Jahreszahl fast unleserlich.) Der Ort wird hier Lybawia genannt. 1504 erhält die Stadt Lyba verschiedene Vergünstigungen; auch werden die zur städtischen Gerichtsbarkeit gehörigen Dörfer aufgezählt, so Nürnberg, Altwasser, Kriegsdorf, Dremsdorff, Schmeil, Herdelsdorff. (Origin. deutsch mit Wachs.) 1563 wird der Stadt Lyba die Vogtei von der Obrigkeit verkauft. 1564 wird der Stadt Lyba ein Jahrmarkt bewilligt. 1581 Lyba; 1612 Lybaw. Wiederbestätigung der alten Privilegien. Desgleichen 1629 und 1656; der Ort heißt auch hier Lybaw. All diese Originalurkunden sind deutsch, gut erhalten mit angehängten Siegeln. Auf der letzten Urkunde ist Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in deutschen und wälschen Landen, Bischof von Olmütz zc. unterzeichnet. Dieser Urkunde sind zwei Siegel, das erzherzogliche und das Olmützer Bischofsiegel, angehängt. Nächstdem sind noch zwei deutsche Urkunden von 1683 und 1689 da.

In der Landtafel finden wir den Namen Lybowa 1397 (p. 213). Das erste Liebauer Grundbuch ist v. J. 1514 deutsch, Name Liebau, im Stadt-Liebauer Grundbuchsamte erhalten.

Die Stadt erscheint nach all den angeführten Belegen rein deutschen Ursprungs und hat sich auch im Laufe der Zeiten stets deutsch erhalten.

Geppertsau, jetzt meist verderbt Gepperzau geschrieben, slav. Kepertovice, Gründung eines Gebhart.

Rudelsau, Rudelzau, slav. Rudoltovice, Gründung eines Rudolt (Hrudolt), von Wolny ohne nähere Belege 1377 angeführt. (M. I. p. 284).

Siegertsau, Siegerzau, slav. Zighartice, von Wolny als Sighartsau 1377 genannt (M. I. p. 283.)

Auf berg ist als einzige Gründung deutschen Ursprungs Karlsberg, slav. Karlovec, ein Dorf im Hofer Gerichtsbezirke zu erwähnen, dessen Gründung ca. 1640 allgemein dem Herzog Karl Friedrich von Münsterberg 1635—1647 zugeschrieben wird, das aber schon im Urbare von 1600 als Dorf und Festung Karlsberg verzeichnet ist, also aus der Zeit Karls von Münsterberg (1563—1617) stammt.

wald:

Im Hofer Gerichtsbezirke die zwei Dörfer Herzogwald, slav. Herzogsvald und Mairwald, slav. Majvald. Beide gehören als Herzogwald und Maywald zur Hofer Vogtei. (Urkunde v. J. 1410 im Hofer Stadtarchiv.) Im Urbare von 1600 werden die Orte als Herzogswalde und Meywaldt erwähnt. Der Name Mairwald wäre vom Personennamen Maywald = Maganwald abzuleiten.

Schönwald, slav. Šumvald, im Stadt-Liebauer Bezirke, erscheint als Sonwald 1373, Schönwald 1381 und 1386. (Landtafel p. 72, 128 und 169.) Name Appellat. = zum schön(en) Walde.

wasser:

Altwasser, slav. Stará voda, Bezirk Stadt-Liebau, ein schon im fünfzehnten Jahrhunderte angesehener Wallfahrtsort, der noch jetzt stark besucht wird. Wolny M. I. p. 283 erwähnt das Dorf schon s. a. 1485. Das Grundbuch von Altwasser v. J. 1584 liegt im Liebaner Grundbuchamte und ist deutsch geführt. 1504 als Altwasser f. Stadt-Liebau.

hau = Rodung:

Bernhau, slav. Barnow, Bezirk Stadt-Liebau, ein früherer Bergwerkort, der ehemals Bärenhau genannt wurde.

rode:

Neurode, slav. Novoplán, Bezirk Hof, eine jüngere Gründung aus der Zeit der Grafen Strattmann f. o.

eigen = Besitz, Stelle.

Neueigen, slav. Nová ves, Bezirk Stadt-Liebau, eine spätere Siedlung aus d. J. 1604; hieß erst Oberberg, später Neueigen, dann verstümmelt Neueigen (Stief, Topogr. p. 136).

hof:

Siebenhöfen, slav. Sedm dvorů, Bezirk Sternberg, erwähnt als Siebenhöffen in der Confirmationsurkunde der Böhmnischen Vogtei v. J. 1589. Darin wird in der Uebersetzung der lateinischen Urkunde v. J. 1410 des Ortes Erwähnung gethan.

Neuhof, slav. Nové dvorce, Bezirk Sternberg, wurde 1784 aus einem aufgelassenen Meierhose gegründet. Den Kern des Dorfes bildet noch heute das gewaltige Rechteck des ehemaligen Meierhofes.

stadtl, Dim. v. Stadt:

Dehlstadtl, slav. Olštátl, Bezirk Stadt-Liebau, gleichfalls jüngeren Datums, 1604 gegründet; wegen der dortigen Delpresse so geheißten. (Wolny M. I. p. 286.)

feld und winkel:

Berchenfeld, Colonie von Raudenberg. Bärwinkel, Colonie von Christdorf; Aschenwinkel (ahd. asc = Esche, dialectisch A(o)sch), Colonie von Dittersdorf, Bezirk Stadt-Liebau.

Zu erwähnen wären noch die Colonien Kohlenbanden und „An der Ueberschal“ bei Bautsch, Ochsenstall bei Raudenberg (entstanden im vorigen Jahrhundert aus herrschaftlichen Viehställen), Hühnerberg und Bleiche bei Waltersdorf.

Den berühmten Namen Nürnberg trägt ein kleines Dorf im Stadt-Liebauer Bezirke, slav. Norbekany. Warum und wie dieser weltentlegene Ort gerade einen so bedeutenden Namen erhielt, läßt sich nicht feststellen. Es wäre müßig, hier, wo wir den Boden streng historischer Forschung nicht verlassen wollen, gewagte Vermuthungen aufzustellen. Nur soviel läßt sich nachweisen, daß der Ort eine deutsche Gründung ist und seit 1320 Kammergut der Olmüzer Bischöfe war. Im J. 1504 Nürnberg (s. Urkunde b. Stadt-Liebau). [Vergl. auch Stief. Topogr. p. 136.]

Von Einsiedichten wären zu erwähnen: Jokelsdorf bei Raudenberg und Klement bei Bernhau.

Um einen vollständigen Ueberblick über die deutsche Colonisation zu gewinnen, müssen wir noch Stefanau und Deutschhause erwähnen:

Stefanau, slav. Štěpanow, ist heute vollständig slavisch, d. h. das Dorf; das Hüttenwerk ist deutsch. Allgemein nimmt man als Gründungsjahr 1273 an, wo der Abt Budis von Gradisch Stefandorf gründet. Doch bestand bereits 1179 ein Dorf Stephanow, das slavisch war, doch 1273 als verödet angeführt wird. Dieses verlassene Dorf frischte nun der Abt durch deutsche Colonisten auf, denen er das alte Dorf und fünfzig Lähne¹⁾ zuwies. Dem Richter des neuen Dorfes Stefandorf verlieh er drei Frei-Hufen, eine Mühle, einen Schank, den dritten Pfennig von Strafgebern für mindere Vergehen und das Recht, einen Bäcker, einen Fleischer und einen Schuster zu halten. Der Bauer hatte für seine Vollhube, einen fert²⁾ Silber, zwei Scheffel Weizen und zwei Scheffel Hafer, ferner zu Weihnachten vier Hühner, zu Ostern vierzig Eier, zu Pfingsten vier Käse abzuliefern; außerdem waren noch separat „pro nostra voluntate“ dem Abte zwanzig Denare jährlich zu zahlen, dem Bischöfe sechs Denare Zehent, ferner sechs Denare zur Reparatur der Brücken in der Olmüzer Gude. Dem Könige sollte im Bedarfsfalle ein Roß gestellt werden, außerdem bestand der Zwang der Heerfolge (similiter ducere sit paratus). [Erben, II. p. 214, 335.] Stefanau ist mithin eine deutsche Gründung, die aber im Laufe der Zeiten slavifiziert wurde. Die Riede um das Dorf sind alle slavisch.

Deutschhause, slav. Huzova německá. Ist Wolnys Bericht. (M. V. p. 14) richtig, dann wäre der Ort, der 1131 als Besitz der Olmüzer Kirche erwähnt wird, eine slavische Gründung, die dann wahrscheinlich durch eine deutsche Gegen-gründung eingieng. 1355 erscheint das Dorf als Husowa? (Landtafel p. 21.)

¹⁾ Laneus, Hube, Hufe ca. 100 Meßen = 30 Joch.

²⁾ fert^o = $\frac{1}{4}$ Mark. Die Mark hatte $2\frac{1}{2}$ Pfund Silber und enthielt 600 Denare. (Palacky, Časopis česk. Mus. 1831 p. 318.)

Der Ort wurde 1452 zum Städtchen erhoben und gehörte zur Eulenberger Herrschaft. Die diesbezügliche Urkunde (deutsch) ist in einer Confirmation v. J. 1790, als Abschrift im Archive daselbst erhalten; der Ort wird zu der Hawsaw genannt. 1577 erhielt die Stadt drei Jahrmärkte. (Abschrift der Urkunde [böhmisch] ebenda. Huzowa.) 1594 erhielt Deutschhause einige Vergünstigungen und Schenkungen, darunter auch Aecker und Wiesen im Niede „na Mutkové“, ein Zeichen, daß sich die alten slavischen Flurnamen, durch Jahrhunderte weiter behaupteten. (Urkunde [deutsch] und deren Bestätigung 1596 ebenfalls in obiger Confirmation enthalten.) 1606 gieng die Stadt durch Kauf an Cardinal v. Dietrichstein über, der sie im selben Jahre an die Olmüzer Stadtgemeinde verkaufte.

Die Stadt erhielt vom Olmüzer Oberhose, soweit dies nachweisbar ist, (1598) deutsche Rechtsbelehrungen. (Prasek, Tovačovská kniha ortelů Olomuckých p. XV.)

Ist nun Wolnys Angabe richtig, so haben wir hier gleichfalls einen Ort vor uns, der ursprünglich slavisch war, dann aber, vielleicht infolge einer benachbarten deutschen Gründung eingieng, so daß wir den nunmehr vorhandenen Ort als deutsche Gründung auffassen müssen.

Der Mangel an historischen Belegen läßt uns die Zeit dieser Neugründung nicht fixieren. Daß der Ort aber schon lange vor 1452 deutsch war, dafür spricht der Umstand, daß gerade um diese Zeit, wo Podiebrad regierte, und nach den Hussitenkriegen die tschechisch-nationale Strömung sehr hoch gieng, eine Germanisierung nicht gut möglich war. Wir können daher annehmen, daß der Ort bereits im vierzehnten Jahrhunderte deutsch war. Die Bezeichnung Husowa (1355) hat hier, falls sie sich, wie es allen Anschein hat, auf Deutschhause bezieht, nicht viel zu sagen, wenn man bedenkt, daß es die slavische Obrigkeit damaliger Zeit liebte, sich deutsche Namen mundgerecht zu machen, ein Vorgang, den wir im früheren schon öfter zu beobachten Gelegenheit hatten und der bezüglich Deutschhause selbst in dem Privileg 1577 wiederkehrt, wo die Stadt Huzowa genannt wird, trotzdem sie bereits 1452 als Hawsaw, also Hause, genannt wird.

Es erübrigt uns noch, der Dörfer Staabl, Milbes und Liebenthal zu erwähnen.

Staabl, slav. Stadlo, im Bezirke Sternberg, erscheint 1296 als Stadlee (Codex dipl. Mor. V. p. 54), laut welcher Urkunde der Zehent des Dorfes der Kirche des hlg. Georg in Sternberg zugewiesen wird. Im Urbare 1600 heißt es Stadlo, weist durchgängig böhmische Inassen auf und besitzt einen gewählten Richter. In den Matriken des Sternberger Pfarramtes ab 1636 sind von Staabl auch Stadlo vorwiegend böhmische Namen verzeichnet, die nach und nach deutschen weichen. Der Ortsname allerdings zeugt eher für deutsche Herkunft. Möglich, daß der nunmehr seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts deutsche Ort germanischen Ursprungs ist, doch müssen wir ihn ohne nähere Belege unter die Orte unbestimmbarer Provenienz einreihen, wie die beiden Dörfer Milbes und Liebenthal im Liebauer Bezirke.

Milbes, slav. Milovany, gehörte 1377 zur Herrschaft Bodenstadt, des-

gleichen Liebenthal, slav. Luboměr, welches als Litugal 1408 wie früher (1405) Milbes an Thomas Podstatsky von Prusinowitz verkauft wurde. (Vergl. Stief, Topogr. p. 133 und 135.)

Ob die Orte deutsch gewesen sind, oder wann sie deutsch wurden, dafür fehlen jedwede Belege. Auffällig ist der phonetische Gleichklang zwischen den Bezeichnungen Liebenthal und Litugal; nur fragt es sich, welche Bezeichnung früher war. Litugal zsg. aus ljudn lid = homines und galiti = laetari. (Misl. App. II. p. 260, 285.)

IV.

Verfallene Dörfer.

Unser Bezirk, der soviel von feindlichen Einfällen zu leiden hatte, weist mehrere verfallene Dörfer auf, deren Namen manchmal noch als Niedezeichnungen erhalten sind.

Wie bereits erwähnt, heißen zwei Niede bei Heidenpiltzsch Fokelsdorf und Sterneck, die an die zwei gleichnamigen Dörfer erinnern (Vergl. Hof 1410). Diese Dörfer sollen im dreißigjährigen Kriege verwüstet worden sein. Sie erscheinen jedoch bereits in der Hofer Urkunde v. J. 1561 als verödet.

Dagegen wurde das Dorf Sommerau bei Neuwaldersdorf, dessen Trümmer noch heute zu sehen sind, im dreißigjährigen Kriege zerstört. Bei Lippein lag Ulrichsdorf (Ulrici villa), das, wie erwähnt, durch die Pest 1348 verödet wurde und dessen Name nur noch als Niede existiert. Zu Bautsch gehörten 1538 die beiden wüsten Dörfer Milcendorf und Poluwes (s. Bautsch).

Die wüsten Dörfer Lodynyeczky und Stephanow haben wir bereits bei Deutschlodenitz und Stefanau erwähnt.

Im Urbare 1600 wird auch ein zu Gobitschan gehöriges wüstes Dorf Dubozow genannt. Dasselbst wird auch das Dorf Diedinka als zu Böhmischaus gehörig angeführt. Daraus ersieht man, daß das Dorf, das in der Sternberger Urkunde v. J. 1409 angeführt wird, nicht, wie angenommen wird, mit Böhmischaus identisch ist, sondern eine Colonie dieses Dorfes war.

Unbekannt ist jedoch die Lage der gleichfalls in obiger Urkunde erwähnten Dörfer: Belislawon, Wessela und Krahnyhy. Ebenso die Lage der bei Wolny sub Hof angeführten Dörfer: Koto, Arivaldo, Derzicze, Runcze, Efertwo und Pulwez; letzteres vielleicht identisch mit dem oben erwähnten Poluwes. Fraglich ist es ferner, ob die Niede: Altendorf (Altliebe), Bartelsdorf (Altwasser) und Wessiedl (Dohle) an ehemalige Dörfer gemahnen, wenngleich die Sage dafür spricht.

V.

Freihöfe.

Wie in jedem Colonistengebiete gab es auch in unserem Bezirke Freigüter, deren Inhaber die Freibauern oder Freisassen, frei von Robot und Steuern, nur mit kleinen Zinsungen und Ehrengaben behaftet, ein von den übrigen Bauern beneidetes Dasein führten.

In Sternberg existierte ein Freihof, der Sicherhof (das heutige Forstamt),

der im Jahre 1627 bei der Belagerung durch die Kaiserlichen eingeeichtert wurde und 1635 die Bestätigung der Freihofsprivilegien wieder erhielt. Als Besitzer erscheint Martin Huppaufl.

Der Freihof in der benachbarten Gemeinde Langgass, nunmehr Vorstadt von Sternberg, brannte gleichfalls 1627 ab. Sein Besitzer Adam Schubhard erhielt 1628 ein Privileg, nach dem er nach deutschem Rechte jeder Abgaben ledig sein sollte. Zu diesem Hofe, der mit der heutigen Gastwirtschaft „Zum Thürl“ identisch ist, gehörten Gärten und Aecker bei der Ziegelscheune, auch hatte er das Recht, 50 Zuchtschafe zu halten und mit Wein „falschweiß unter dem Reisen“ zu handeln. Dieses Privileg wird im J. 1652 nochmals confirmiert (Confirmationsbuch im Schloßsarchive).

In einer „Sternberger Herrschasts-Beschreibung“ (Jahreszahl nicht ersichtlich), die sich im Stadtarchive von Sternberg vorfindet, sind noch mehrere Freigüter verzeichnet, so im Dorfe Wladowitz das Freigut des Wenzel Böß, der im ganzen jährlich 17 Th. 25 gr. in die Sternberger Renten zu zahlen hat, ferner die Freigüter des Elias Schmied vom Oberthehl und des Hans Hackpold vom Untertthehl in den sogenannten Niederhütten, deren Zinsen nach Kaudenberg gehen, dann das Freigut des Andreas Herold, sogenannt Humpel-Krättschamb, dessen Zinsen nach Heidenpiltsch abzuführen sind. Die Zinsungen von Heinrich Lichtblaus Freigut bei Bärn sind detailliert angegeben, und zwar der Georgzüns, der Johanniszüns, die Pfingst-Ehrung, der Michaelzüns und der Weynachtenzüns zusammen 25 Th. 58 gr. 4 h. Die Familie Lichtblau, die heute noch dieses Freigut besitzt, hat nach einem Privileg von 1654 durch Casper Lichtblau im dreißigjährigen Kriege dieses Gut, das „Hammer-Guth“ genannt wird, erworben. Doch scheint dieses Gut schon seit langem bestanden zu haben, denn es wird auch einer Urkunde von 1529 Erwähnung gethan. In der Urkunde von 1654 wird dem Besitzer dieses Gutes der Bau einer Mahl- und Delmühle bewilligt, anstatt des eingegangenen Hammerwerkes. An Abgaben hat das Freigut nur 22 Th. 8 gr. nach Sternberg zu entrichten, ferner den achten Theil zur Erhaltung des böhmischen „Stohlens“ zu tragen und der Gemeinde Bärn „auf die Contribution und Gaaben jedesmal die Hälfte, massen sonst auf ein Schenkhaus alldort zu kommen pflegt“, zu zahlen.¹⁾

VI.

Fassen wir nun, um in kurzem die Geschichte der Besiedlung unseres Bezirkes klarzulegen, des in den vorhergehenden Detailangaben Gesagte, zusammen.

Wir sahen, daß der Slave die Ebene und theilweise auch das Gebirge besetzt hatte, d. h. nur die günstiger gelegenen Punkte, sei es als Ackerbauer, sei es des Handels wegen oder aus strategischen Rücksichten. Die Besiedlung wuchs, als das frühere Krongut nach und nach in die Hände vorerst geistlicher Lehenträger übergieng. Dazu gesellte sich noch die Erzgewinnung, die schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu Grenzstreitigkeiten Anlaß gab. S. Domassow.

¹⁾ Enthaltten als Abschrift der Privilegien in der „Supplication um Confirmations-Ertheilung über das freye Bauern-Guth des Florian Lichtblau“ d. d. 1773 im Sternberger Schloßsarchiv.

Vielleicht haben schon damals deutsche Bergleute hier ihren Einzug gehalten. Dann kam der Mongoleneinfall, der die neuere, intensive Besiedlung des verödeten Gebietes zur Folge hatte, die vorwiegend von den Herren von Sternberg geleitet wurde.

Der breite deutsche Colonistenstrom wurde nun in dieses Gebiet geleitet, die alten, verödeten slavischen Orte wieder aufgebaut, neue Siedlungen im Urwalde angelegt. Die deutsche Colonisation erstreckte sich fast nur auf das Gebirge. In der Ebene, die damals schon verhältnismäßig gut bevölkert gewesen sein mag, war slavisches Material genug da, um die verwüsteten Ortschaften wieder zu bevölkern; doch finden wir selbst da Beispiele (Stefandorf, eventuell Staabl), daß auch hierher deutsche Siedler herangezogen wurden. Die Deutschen zogen auf der großen Heerstraße aus Westschlesien heran und ließen sich auf beiden Seiten derselben nieder, daher sind auch die Ortschaftsnamen hier durchgehends deutsch.

Diese Colonisation währte von der zweiten Hälfte des dreizehnten bis tief ins vierzehnte Jahrhundert fort. Die ehemals slavischen Orte, so Mödlitz, Piltisch (Heidenpiltisch), Raudenberg, Lodenitz u. a. wurden durch die germanische Besiedlung aufgesaugt, daher diese Orte im sechzehnten Jahrhunderte, gerade zu einer Zeit, wo die Obrigkeit dem Deutschthum, wie wir später sehen werden, durchaus nicht freundlich gesinnt war, alle deutsch erscheinen. Diese Ortschaften müssen daher schon seit vielen Jahren deutsch gewesen sein, wahrscheinlich wurden sie schon im vierzehnten Jahrhundert germanisirt.

Traten auch während der deutschen Besiedlung schwere Schicksalsschläge ein, so der schwarze Tod 1348, durch den manches Dorf, so z. B. Ulrichsdorf, verödete, so wurden die entstandenen Lücken wieder rasch durch neue Zuzüge ausgefüllt.

Von der Heerstraße drang dann die deutsche Colonisation nach Südost in den Stadt-Liebauer Bezirk vor, neue Orte gründend, alte (Střelna—Waltersdorf) germanisierend. Das deutsche Recht, die Begünstigungen, die den neuen Ansiedlern gewährt wurden, erleichterten diesen Proceß. Die Slaven waren bestrebt, ebenfalls solche Freiheiten zu erhalten, nahmen deutsche Einrichtungen an, so daß wir in heute slavischen oder vor kurzem wieder deutsch gewordenen Orten, deutsche Bauart antreffen (Luschitz).

Mit dem deutschen Bauer kam auch der deutsche Bergmann, s. Bärn, das 1339 schon als oppidum Bärn, wie bereits erwähnt, angeführt ist. Ebenso wurde Domstadt gegründet.

Dann kam der Hussitenkrieg, die nationale Herrschaft Podiebrads und das schwache Regiment der Jagellonen. Doch auch nachher müssen die Deutschen einen schweren Stand gehabt haben, so besonders unter den Berkas (1469—1570). Doch hielt der deutsche Bauer trotz dieses Hochdruckes fest an seinen Freiheiten, noch mehr aber der Erbrichter an seinen verbrieften Privilegien, deren Bestätigung manchemals verweigert worden sein mag. Das ersahen wir aus dem Confirmationsbuche, wo erst in den letzten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts um Bestätigung der alten Privilegien aus dem vierzehnten und vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts angesucht wird, also weite Zeiträume, wo doch

sonst die Ortschaften und Erbrichter bei jedem neuen Erbherrn um Bestätigung nachsuchten. Die Zeit von 1420—1570 war daher hier dem Deutschthum ungünstig.

Noch 1603 wurde für die deutschen Dörfer und Städte im Gebirge das sogenannte „Gebirgsgrundbuch“ auf der Burg „Sternberg“ in böhmischer Sprache errichtet,¹⁾ und den einzelnen Orten manchmal ganz willkürliche Namen, die selbst von den alten slavischen Namen abwichen, beigelegt, so hieß Seibersdorf—Viela, Petersdorf—Hranycsny, Raudenberg—Barčedno. Es scheint dies ein allerdings lächerlicher Versuch gewaltsamer Slavifizierung gewesen zu sein, der weiter keine Bedeutung hatte. Das „Gebirgsgrundbuch“ wird dann ab 1625 deutsch geführt. Dann kam der dreißigjährige Krieg, der unsere Gegend schwer heimsuchte.

Während und kurz nach diesem Kriege wurden Sternberg, Siebau und einige Dörfer in der Ebene germanisirt. Es wäre jedoch irrig, wenn man annehmen wollte, daß die Gegenreformation wie anderwärts so auch hier dem Deutschthume zum Siege verholfen hätte. In Sternberg, z. B. begann die Gegenreformation erst 1669, nachdem die Stadt schon über vierzig Jahre deutsch war. Die Orte Alhuetten, Komaru, Kviz waren schon 1600 ganz deutsch und hatten Erbrichter, ein Zeichen, daß sie schon seit geraumer Zeit deutsche Einrichtungen angenommen hatten, desgleichen die Sternberg benachbarten Gebirgsdörfer Stachendorf und Lippein. Die Dörfer Luschtiz, Bladowitz, waren zur guten Hälfte deutsch, besaßen aber gewählte Richter, die theilweise die Vergünstigungen der Erbrichter genossen, deren Amt aber nicht erblich war. Chabiczaw (Gobitschau) ist ebenfalls vorwiegend deutsch, Wechtersdorf aber noch über die Hälfte böhmisch. (Urbar 1600 a. a. D.) Es zeigt sich hier der Einfluß des deutschen Hinterlandes. Der Zuzug muß eben so stark gewesen sein, daß ein Ort nach dem andern deutsch wurde.

Im dreißigjährigen Kriege nun litten all diese Orte unsäglich, viel mehr als die Gebirgsorte. So wurde Sternberg und seine Umgebung 1623 von einem mächtigen Schwarm Tataren und Ungarn heimgesucht, geplündert und Tausende in die Sklaverei geführt.

In die verödeten Orte rückten deutsche Gebirgler nach, so daß Sternberg 1625 bereits deutsch erscheint, Wächtersdorf und die andern Dörfer immer mehr germanisirt werden. Man kann diesen Vorgang in den Sternberger Pfarramtsmatriken ab 1636 deutlich verfolgen, wo Jahr für Jahr die Zahl der deutschen Namen in Sternberg und den dahin eingepfarrten Orten zunimmt. Auch die beiden 1600 noch ganz böhmischen Dörfer Stadlo (Stadl) und Krakorzicz (Krokersdorf) unterliegen diesem Prozesse.

VII.

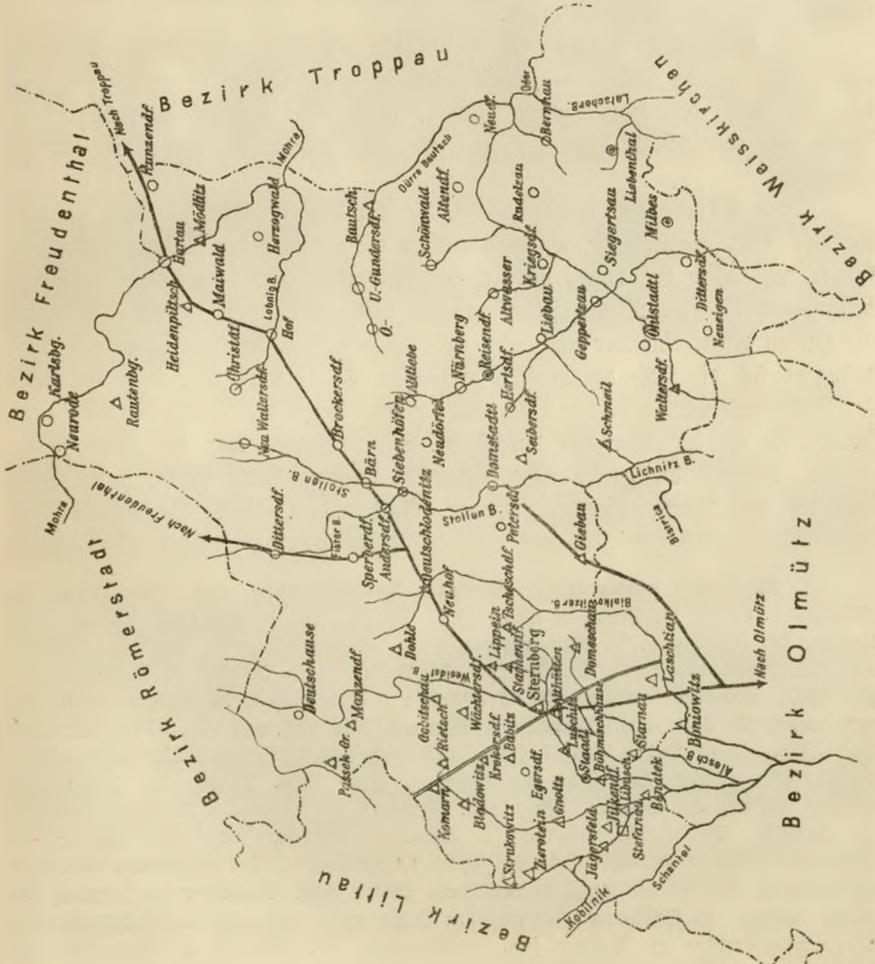
Dorfanlagen, Haus und Hof im mährischen Gesenke.

Um ein vollständiges Bild über die Besiedlungsverhältnisse unseres Bezirkes zu liefern, sei noch ein kleiner Anhang über obiges Thema gestattet.

¹⁾ Im Hofes Grundbuchamte erhalten.

Zeichen-Erklärung:

- Bezirksgrenze.
- Grenze zwischen Gebirge und Ebene.
- Strassen.
- Deutsche Gründungen, welche jetzt noch deutsch sind.
- Deutsche Gründungen, die heute slavisch sind.
- △ Slavische Gründungen, die jetzt noch slavisch sind.
- △ Slavische Gründungen, die heute deutsch sind.
- ⊙ Gründungen nicht bestimmbarer Ursprunges.



Wie der Titel besagt, wurden die bezüglichen Aufnahmen und Studien nicht auf den politischen Bezirk Sternberg beschränkt, sondern über das Gebiet des mährischen Gefenkes ausgedehnt, da einerseits fast überall dieselben örtlichen und socialen Verhältnisse sich vorfinden, andererseits aber hie und da manche Form der Besiedlung auftritt, die in unserem Bezirke nicht vorhanden ist, die aber schon der Vollständigkeit halber mit einbezogen werden mußte.¹⁾

Während die slavischen Dörfer in der Ebene, sofern sie nicht die fränkische Bauart des Gassendorfes angenommen haben, als Rundlinge erscheinen, so Laschtian, Gnoitz, Benatek, haben die Gebirgsdörfer durchgehends, den fränkischen Typus; sie erscheinen als Reihen- und Gassendörfer.

Im Reihendorfe erheben sich die großen Bauernhöfe zu beiden Seiten des Baches oben am Raude des Ueberschwemmungszufers in gemessenen Abständen; hinter dem Gehöfte zieht sich die Feldflur in gerader Linie hin, die zumeist mit dem Hauswäldchen oder „Buisch“ endet. In der Thalmulde liegen die Wiesen. Das ganze bildet einen Besitz in einem Stücke, der sich besonders bei einer Erbrichterei ganz stattlich repräsentiert.

Im Gassendorfe drängen sich die Gehöfte zusammen, eins schließt sich knapp ans andere an, die Lahne — zumeist auch in einem Stücke — ziehen sich weit über die Gasse der Höfe hinaus, zumal, wenn eine größere Erbrichterei, die immer ihre Grundstücke hinter sich hat, die Flur hinter vier, fünf Höfen für sich einnimmt.

Diese Gassendörfer treten da auf, wo der Boden nicht so ideal gestaltet war wie beim Reihendorfe, wo man einfach die Hufen neben einander ausstecken konnte, und jeder Hof knapp vor sich den Wasserlauf hatte, denn dieser ist immer bestimmend für eine Niederlassung gewesen. Beim Gassendorfe wurden zwar auch die Hufen neben einander nach dem Lose den einzelnen Bauern zugewiesen, doch drängten sich die Höfe des Wassers wegen im Thale zusammen, besonders wenn der Fall vorkommt, daß der Bach nicht mitten durch die Dorfgemarkung geht, sondern sie nur an einer Ecke durchfließt. Dann mußten hier die Höfe gebaut werden, während die Hufen zwar, soweit es angien hinter ihnen, meist jedoch seitwärts vom Dorfe aufgetheilt wurden. Auch mögen manche Gassendörfer aus Reihendörfern entstanden sein, und zwar durch Theilung des Besitzes, sei es infolge

¹⁾ Als Quellen wurden benützt: Meringer, Das Bauernhaus und dessen Einrichtung. (Mittheil. d. antrop. Gesellschaft in Wien 1891.) Meißner, Das deutsche Haus, Berlin 1882. Landau, Der Hausbau B. II. (Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1862). Dr. Weinhold, Die Verbreitung d. Deutschen in Schlesien, Stuttgart 1887. Strzemecha, Volksleben der Deutschen und Ortsanlagen, Wohnungen der Slaven von Houdel (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, Lieferung 253, 257). Der treue Eckart, Jahrg. I—IV, Brünn 1884/87. Held, Das Deutsche Sprachgebiet von Mähren und Schlesien, Brünn 1888. Pippert, Das Leben der Vorfahren, Prag 1882. Bendel, Die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Wien 1885. Zeitschrift des Vereines f. Volkskunde 1890/96. Dr. Samelka, Die deutsche Besiedlung d. Braunauer Ländchens und Haus und Hof im Braunauer Ländchen. Globus, B. 65, Nr. 4; B. 69 Nr. 9 u. a. Die beigegebenen Grundrisse sind nach den Angaben des Verfassers von Herrn Oswald Beth, Baumeister in Sternberg gezeichnet worden. Die Abbildungen der einzelnen Bauerngehöfte sind nach den Photographien der Amateurrphotographen H. Baumer jun. in Sternberg, W. Fleumlich in Römerstadt und F. Klein jun. in Böptau hergestellt.

von Erbschaften, sei es durch Verkauf und Zukauf. Das beweisen die Kleinbauerngehöfte, die oft in solchen Dörfern zwischen den Großbauernhöfen eingekleint sind; dafür spricht auch mancher Hof, dessen Grundbesitz nicht seiner Größe entspricht. Da die alte Untheilbarkeit des Besitzes nicht mehr gewahrt wird, so kommt es manchmal vor, daß eine Wirtschaft mehrere Parcellen besitzt.

Müller¹⁾ berichtet, daß am Südrande des Gebirges der deutsche Bauernhof seinen Besitz oft in zehn oder noch mehr Parcellen, die weit auseinander liegen, zertheilt hat, und führt dies auf die altgermanische Sitte zurück, bei der Anlage des Dorfes den Boden nach der Güte zu theilen und jedem Hofe ein entsprechendes Stück von jeder Güte zuzuweisen. Diese Sitte hätten die Quaden, als sie von den Slaven aus der Ebene zurückgedrängt wurden, mit ins Gebirge übernommen. Die fränkischen Colonisten, die dann in diese Dörfer einzogen, hätten zwar der ganzen Anlage den Stempel ihres Wesens aufgedrückt, doch wären die alten Verhältnisse des Grundes und Bodens dieselben geblieben.

Dem gegenüber wäre zu bemerken, daß am Südrande des Gebirges zwar manchmal eine solche Theilung der Dorfflur besteht, z. B. in Rietsch im Sternberger Bezirke; doch sind diese Dörfer spät germanisierte slavische Gründungen, welche die alte zerstreute Parcellentheilung, wie sie die slavischen Dörfer der Ebene aufweisen, beibehielten. Wurde aber ein Dorf, das fast oder ganz verödet war, germanisiert, so tritt die fränkische Flurtheilung ein, die höchstens, wie oben erwähnt, ausnahmsweise durch Theilung gestört wird. Ferner existiert in nachweisbar deutschen Dorfgründungen stets nur die fränkische Flurtheilung. Auch ist eine Besiedlung des Gebirges durch die Quaden unwahrscheinlich — und hat sie stattgefunden, dann haben die fränkischen Colonisten eine der ihrigen ähnliche Flurtheilung vorgefunden, denn der an die zerstreutstehenden Höfe sich anschließende Besitz ist germanische Sitte immer gewesen.

Was die Flurtheilung anbelangt, ist die Hufe der von Deutschen gegründeten Dörfer und auch der von Deutschen ganz umgestalteten Siedlungen gleich, der fränkischen Königshufe = 70 Joch. Die Hufe der spät germanisierten Dörfer, *huba, laneus, mansus parvus* hat ca. 30 Joch, eine Fläche, die der slämischen Hufe entspricht und die auch dem Durchschnittsbesitz der Höfe in den slavischen Dörfern der Ebene gleichkommt. Aus diesem läßt sich jedoch keineswegs der Schluß ziehen, daß Flamländer hier in Masse gründend auftraten und die heimische Flurtheilung einführten.

Doch läßt sich ein Auftreten slämischer Colonisten nicht nachweisen. Finden sich auch hie und da Dialectwörter, die auf niederdeutschen Ursprung hinweisen, woraus man für unsere Gegend Folgerungen ziehen wollte, so ist dem zu entgegen, daß die deutschen Colonisten, wie schon früher erwähnt wurde, schon als Schlesier, d. h. als Mischstamm, dessen Gros, die Franken, die spärlichen slämischen Reste angefogen hatten, auftraten.

Der Unterschied der Hubengröße entspringt vielmehr dem Umstande, daß der Bauer in fruchtbarer Gegend für ein Bezugsgepänn mit 30 Joch genug hat, während der Gebirgler, der noch heute Dreifelderwirtschaft treiben muß,

¹⁾ Beiträge zur Volkskunde der Deutschen in Mähren v. W. Müller, Wien 1893, p. 228.

einen entsprechend größeren Besitz erhalten mußte. Es wäre noch ein dritter Typus der Besiedlung anzuführen, das ist die zerstreute Ansiedlungsform, die meist in den Gebirgsdörfern des hohen Gesenkes zu beobachten ist, z. B. Klöppel, Senzenzipfel im Schönberger Bezirke.

Überall, wo der magere Boden nur halbwegs günstig erschien, wurde der Wald ausgethan und ein kleines Gehöfte oder ein Häuschen mit Stall und Vorrathsschoppen angelegt. Das dem Walde abgewonnene, kümmerliche Ackerland, das selten etwas Korn, meist nur Hafer und Kartoffeln liefert, zieht sich zwar in gerader Linie in einem Stücke hinter dem Hause die Thallehne empor, wird jedoch der leichteren Bebauung wegen in terrassenartig über einander aufsteigende Querparcellen zerlegt, die durch Nasenränder getrennt sind.

Wenden wir uns nun der Beschreibung eines Bauerngehöftes zu.

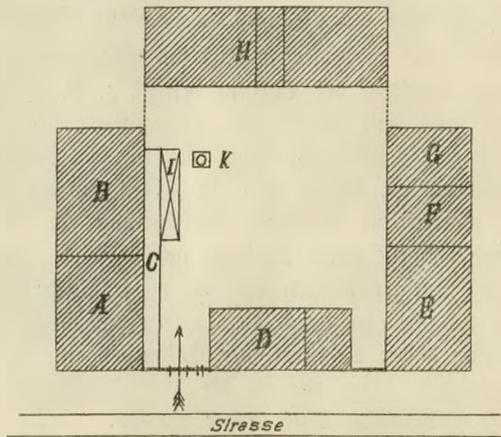


Fig. 1.

A Wohnung, B Stall, C Öffener Gang, D Ausgedinge, E Schoppen, F Holzlage, G Schweinestall, H Scheuer, I Dünger, K Brunnen.

Das Hauptmerkmal des fränkischen Bauernhofes, wie ihn so besonders ideal das Braunauer Ländchen in Böhmen aufweist, (Fig. 1) ist die Trennung des Wohnhauses und Stalles, die unter einem Dache liegen, von Scheuer und Schoppen. Diese drei Gebäude schließen mit dem Ausgedinge den geräumigen Hofraum ein. Die Zwischenräume sind durch Mauern oder Zäune ausgefüllt, so daß der ganze Hof ein geschlossenes Viereck bildet. Das Wohnhaus, d. h. das Hauptgebäude, liegt immer mit der Giebelseite gegen die Straße.

Solche geschlossene Höfe finden wir auch im Gesenke, (Fig. 2) nur ist die Stellung des Ausgedinges eine andere, doch ist dieser Unterschied von keiner Bedeutung. Die gegen die Straße offene Hofseite ist entweder mit einer Mauer oder einem Zaun aus Latten, Bohlen auch Schwarten geschlossen. Die Mauer oder auch der Bohlenzaun tragen meist ein kleines schiefes Schindeldach, das Pultdach. Durch diese vordere Einfriedung führt das große Einfahrtsthor, das ein Drehbalken schließt, und daneben das „Thürl“, eine schmale Gangspforte, die man

mittels eines Ingrimchens, der „Schnoll“, welches die „Fell“ hebt, öffnet. Vor der Giebelseite des Hauses liegt das „Vorgärtl“, in dem einiges Gemüse, Sonnenblumen oder auch ein paar Obstbäume gezogen werden. Der große Obstgarten ist hinter der Scheuer.

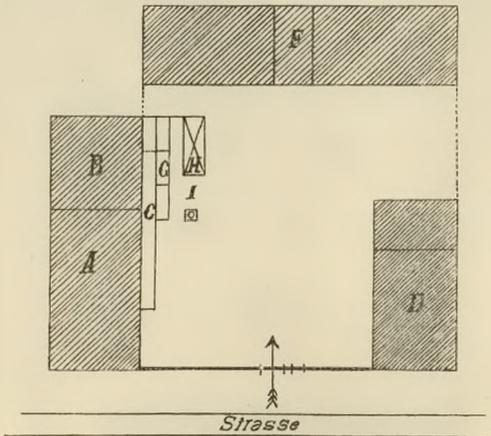


Fig. 2.

A Wohnung, B Stall, C Leb', D Ausgebüde, F Scheuer, G Schweinefall,
H Dünger, I Brunnen.



Fig. 3.

Großbauernhof in Deutsch-Lodenitz (Bezirk Sternberg). — Nach einer Photographie von
H. Baumer jun. in Sternberg.

Die beigegebene Abbildung (Fig. 3) zeigt uns solch einen Hof, nur daß hier das Thürl nicht neben dem Thore, vor dem einige Getreidewagen halten, liegt, sondern neben dem Wohnhause in die „Leb“ (Vorbau) führt.

Neben dem geschlossenen Bauernhofe, der meist im Reihendorfe vorkommt, haben wir noch einen zweiten Typus, den offenen Hof, der gewöhnlich in den Gassendörfern auftritt. (Fig. 4 u. 5.)

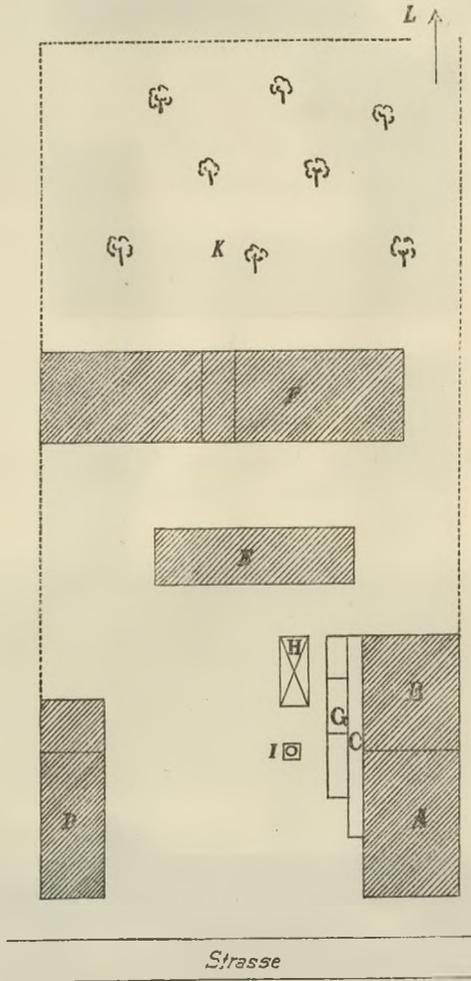


Fig. 4.

A Wohnung, B Stall, C Leb', D Ausgedinge, E Schoppen auf Säulen, F Scheuer, G Schweinefäße, H Dünger, I Brunnen, K Garten, L Durchfahrt aufs Feld.

Treten wir nun in einen solchen Hof, so haben wir links von uns das Ausgedinge mit seinem kleinen Kuhstalle; daneben schließt sich ein getheilter Schoppen für Wagen, Ackergeräthe und Holz an, wosern nicht dieser Schoppen zum Theile auf „Säulen“ vor der Scheuer steht. Die Scheune ist entweder eintennig, dann führt der Fahrweg aus dem Hofe meist neben der Scheuer aufs

Feld, und das Hinterthor der Tenne wird nur für die Getreidewagen geöffnet — oder sie ist zweiteinig mit einer stets offenen Durchfahrt. Hinter der Scheuer liegt der große meist eingefriedete Obstgarten, in dem sich oft auch ein „Pferch“ für die Fohlen und das Jungvieh befindet.

Die Abbildung (Fig. 6) gewährt uns einen Einblick in einen solchen offenen Hof von der Dorfstraße aus.

Das Wohnhaus liegt dem Hauptgebäude gegenüber; daran schließen sich unter einem Dache mit ihm die Stallungen für Pferde und Rindvieh. Das ganze große Viereck dieses Hauptgebäudes ist auf einem Unterbau aus großen Bruch-

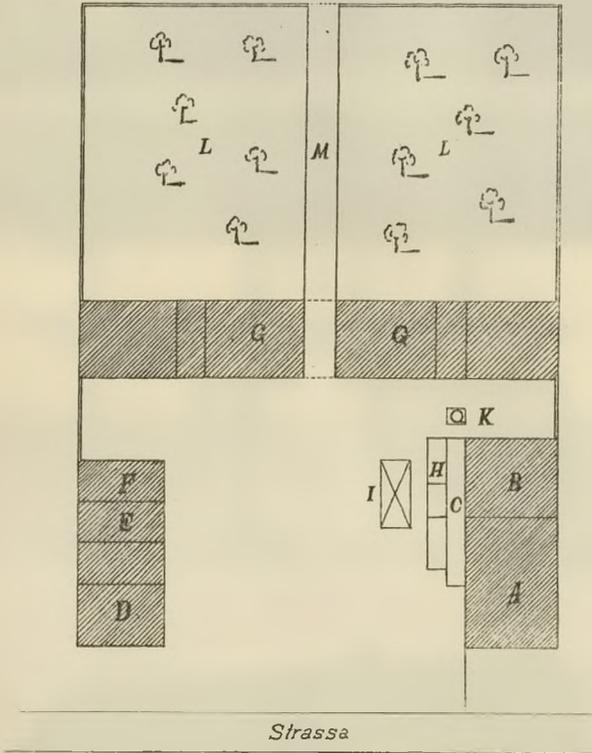


Fig. 5.

A Wohnung, B Stall, C Leb', D Ausgebänge, E Wagenjchoppen, F Holzlage, G Scheuer mit zwei Tennen und offener Durchfahrt, H Schweinejställe, I Dünger, K Brunnen, L Garten, M Durchfahrt aufs Feld.

steinen aufgesetzt und hat drei Thüren gegen den Hof, die Hausthür und zwei Stallthüren.

Diese Thüren münden in einen Vorbau, die „Leb“ (gesprochen Le-ib), ein Vorbau, der sich im Braunauer Ländchen und in Schlesien nur noch als weites, offenes von Säulen getragenes Vordach bei Schänken und Schmieden erhalten hat, hier aber im Gesenke aus Nützlichkeitsrücksichten bei jedem, selbst dem kleinsten Bauernhause vorkommt.

Die „Leb“ ist ein gepflasterter, ziemlich breiter Gang, der oben durch die



Fig. 6.

Bauerngehöfte in Dohle (Bezirk Sternberg). — Nach einer Photographie von G. Vanmer jun. in Sternberg.



Fig. 7.

Gärtlergehöfte mit „Leh“ in Langenstein (Bezirk Römernstadt). — Nach einer Photographie von W. Flemmich in Römernstadt.

Fortsetzung des Daches oder ein an die Hauswand aufstoßendes separates „Dachl“ gedeckt ist, das gegen den Hof auf Pfeilern ruht. Sie besitzt gegen den Hof meist eine Brüstung, mitunter ist sie auch ganz mit Brettern verschalt, in denen nur kleine Lichtöffnungen „Guckerlen“ ausgeschnitten sind. Der Zugang zur „Leb“ ist offen, wenn sie verschalt ist dagegen meist durch eine Thür abschließbar. Die „Leb“ besteht auch da, wo das Wohnhaus aus Stein ist, zumeist aus Holz; nur in den wenigsten Fällen hat sie gemauerte Pfeiler und Brüstung.

Der Zweck dieses Vorbaues ist der, daß man all die zahlreichen Verrichtungen für den Stall hier vornehmen kann, ohne den Unbilden der Witterung ausgesetzt zu sein, was besonders im harten Gebirgswinter von großem Vortheile ist. Aus diesen Rücksichten erklärt es sich, daß auch der hannakische Bauer trotz des mildereren Klimas der Ebene in neuerer Zeit anfängt, diese nützliche Bauart in entsprechender Anpassung einzuführen, wie Verfasser dieses öfter zu beobachten Gelegenheit hatte.

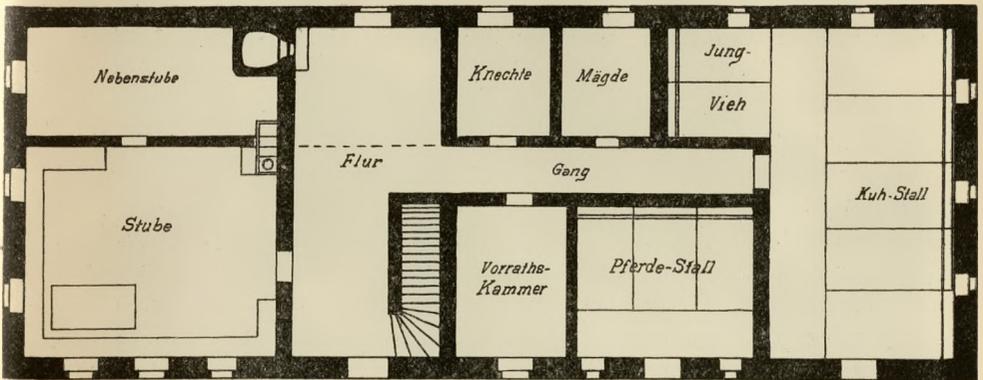


Fig. 8.

In der „Leb“ hängen vor der Thüre des Pferdestalles die Geschirre; vor dem Kuhstalle steht die „Töppbank“ mit dem „Malkschaffel“ und dem „Saich'r“. Auch finden hier der „Hocktrog“, die „Tränkbütt'n“ und der Futtervorrath für den Tag seinen Platz.

Die Abbildung (Fig. 7) zeigt uns die „Leb“ eines Gärtlergehöftes.

An die „Leb“ sind gegen den Hof die Schweineställe angebaut, deren Thüren gleichfalls in die „Leb“ münden, so daß man von hier aus bequem die Fütterung vornehmen kann. Unter dem Dache der Schweineställe sind die Hühnersteigen angebracht.

Die „Leb“ kommt auch bei Schänken und Stadthäusern als offener auf Säulen ruhender Vorbau über der Hausthür vor. Bei Schmieden bildet sie einen größeren ans Haus stoßenden Vorraum.

Treten wir nun in das Wohnhaus ein. (Fig. 8) Die Hausthür ist doppelt. Zuerst ist das „Gatter“, eine kleine Thüre die nur bis zur Brusthöhe reicht und mittels der „Schnoll“ geöffnet wird. Dann kommt die feste, ungespaltene Haus-

thüre, die in alten Bauernhäusern noch heute mittels eines Kiegelbalkens des Nachts geschlossen wird. Vor uns liegt die Hauseflur, das „Haus“, die quer durch das Hauptgebäude geht.

Links liegt die Wohnung des Bauern, rechts durch einen Gang, der zu den Ställen führt, geschieden die Borrathskammer und die Kammern der Knechte und „Menscher“, deren Thüren in diesen Gang münden.

In das „Haus“ münden die „Eihaz'n“ (Einheizthürchen) für den Back- und Kachelofen, mit welchem letzterem der Kochherd meist verbunden ist. Dies ist immer im hohen Gesenke der Fall, wo auch im Hochsommer bei dem steten naschkalten Wetter eine wohlthunende Wärme nicht schadet, zumal das Brennmaterial das einzige ist, was die karge Natur dem armen Gebirgsbauern in Fülle spendet.

Mitunter, aber nur in größeren Gehöften, ist im Hintergrunde der Flur ein Kochherd aufgestellt. Dann ist dieser Raum durch ein „Ruchlgatter“ oder durch eine moderne Glashür abgegrenzt. In dem beiliegenden Grundrisse ist dies durch eine punktierte Linie angedeutet.

Im „Hause“ steht die „Brutolmer“ und ein Wasserständer. Eine Holzstiege führt auf den Boden, unter ihr eine Fallthür in den Keller.

Gehen wir nun in die „Stub“. An den Fensterseiten derselben zieht sich die „Wandbänk“ hin, in deren Ecke der große eichene Tisch steht, an dem der Bauer gemeinsam mit dem Gesinde seine Mahlzeiten einnimmt. Hier in dieser Ecke ist der Sammelpunkt aller Bewohner des Hofes, Freud und Leid spielt sich hier ab. In dieser Ecke ist auch eine Art kleiner Hausaltar eingerichtet, der „Gebatwinkl“. Ein in die Ecke eingepaßtes Brettchen trägt ein kleines Kreuz, mitunter auch die Statue der Gottesmutter unter einem Glassturze, umgeben von Rosenkränzen, Andenken an den „Heiligen Berg“, Altendorf oder andere Gnadenorte. Dort liegt auch der Brautkranz der Hausmutter. In der Ecke hängen Heiligenbilder und brennt an Marien- oder Gedächtnistagen vor dem Muttergottesbilde ein kleines, rothes Dellämpchen.

Dem Tische gegenüber steht der gelb- oder grünglasierte Kachelofen, umgeben von der „Ufnbänk“. Beim Ofen hängt auch das „Töppbrat“ ein offener Schrank für das Küchengegeschirr. Das bessere Geschirr steckt in den Leisten des „Tallerrachens“, unter oder neben dem an Haken die feineren Porcellan- und Zinnkrüge hängen. Um den Ofen hängen, gehalten von senkrecht von der Decke herabhängenden Stangen, verschiebbare Querleisten, die „Ufnstangln“, die zum Trocknen nasser Wäsche oder Kleidungsstücke dienen.

Zu erwähnen wären noch rechts von der Thür der „Sprengkessel“ mit Weihwasser, die Wanduhr „Se-icher“ neben der Thür zum „Nab'nstibl“ und mitunter eine Art Kleiderrechen.

Das „Nab'nstibl“ dient als Schlafgelass. Hier erhebt sich das gewaltige Ungethüm des Backofens, dessen niedrige Decke, der „Hend'ru'f'n“ (Hinterofen) mitunter für Gäste eine bequeme Liegestatt bildet. Hier im „Nab'nstibl“ steht auch die große buntbemalte Truhe, welche die Ausstattung der Haustochter birgt.

Die Decke der Stube wird von Längsbalken getragen, die auf einem Querbalken, dem „Trom“ aufliegen. Die dem altfränkischen Bauernhause charakteristische „Saule“ fand ich in unserem Gebirge nicht vor, d. h. in der „Stub“,

dagegen sind die flachen Decken der Ställe von einer oder mehreren „Saulen“ gestützt.

Die Wohnräume sind stets weißgetüncht. Die Decke wird meist blau gespritzt. Mitunter haben die Deckbalken Längsfasen, die schwarz oder braun ausgezogen sind. Der Boden der Stube und des „Kab'nstibels“ ist gebleicht, die Gefindekammern und Stallungen gepflastert. Zur Beleuchtung der Wohnräume und des Stalles hatte man früher allgemein Rienspäne „Schlaf'n“, die in Klammern am Ofen befestigt wurden. Jetzt ist diese Art der Beleuchtung fast ganz vom Petroleum oder Del, verdrängt worden, doch werden im Gebirge noch hie und da „Schlaf'n“ verwendet.



Fig. 9.

Giebelseite des Erbgerichtes in Wernsdorf (Bezirk Mähr.-Schönberg). — Nach einer Photographie von F. Klein jun. in Zöptau.

Ein langer Gang führt uns zwischen den Kammern für das Gefinde und der Vorrathskammer in die Stallungen.

Auf dem Hauptgebäude ist ein hohes Dach aufgesetzt, das einen luftigen hohen Bodenraum einschließt, der durch einen Quergang, zu dem uns die Bodentreppe führt, in zwei Haupttheile zerlegt wird. Links davon liegen die Kleiderkammer für die Herrenleute und die Mehl- und Kleienkammer; rechts die Kleiderkammern für die Knechte und Mägde und dann der große „Schietbud'n“ (Schüttboden). Meist wird die linksseitige Partie des Bodens noch durch eine Zwischendecke getheilt, so daß hier unter dem First ein kleiner Raum ausgepart wird, der zum Aufbewahren des Obstes dient. Diese Doppeltheilung des Bodens sehen wir in der Abbildung Fig. 9 an den übereinander liegenden „Dachkaffern“ der Giebel- und Langseite des Gebäudes.

Der Futterboden liegt über dem Schoppen. Vor den Stallungen breitet sich der Düngerhaufen aus, der jetzt in großen Bauernhöfen mitunter rationell

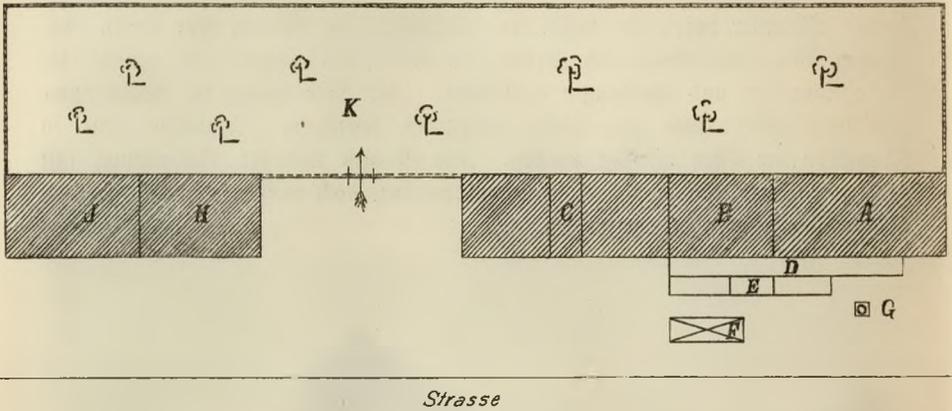


Fig. 10.

Großbauernhof, entstanden durch Zubau aus einem Kleinbauernhofe.

A Wohnung, B Stall, C Scheuer, D Leb', E Schweinefäße, F Dünger, G Brunnen, H Wagenschuppen, I Ausgedinge, K Garten.

mit der Fauchenpumpe bearbeitet wird. Neben den Ställen befindet sich auch der Schwengelbrunnen. Der Taubenschlag steht entweder mitten im Hofe oder ist unter dem vorspringenden Dache beim Wohnhause untergebracht.

Es wäre noch ein Typus des Großbauernhofes (Fig. 10 u. 11) zu erwähnen,

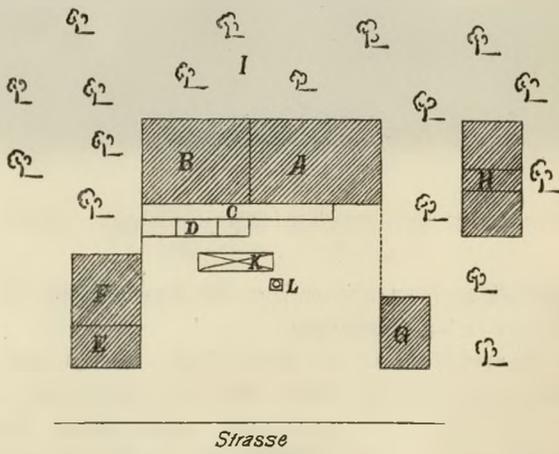


Fig. 11.

Großbauernhof mit zugebauter Scheuer (früher Kleinbauernhof).

A Wohnung, B Stall, C Leb', D Schweinefäße, E Ausgedinge, F Futter-schoppen, G Wagenschuppen, H Scheuer, I Offener Garten, K Dünger, L Brunnen.

wo nämlich der ganze Hof aus zwei Gebäuden besteht, die neben einander stehen und von denen das eine Wohnung, Stall, Scheuer, das andere Ausgedinge und

Schoppen unter je einem Dache enthalten. Der Hof ist nach der Straße zu ganz offen. Hier handelt es sich jedenfalls um erweiterte Kleinbauernhöfe. Dasselbe ist der Fall bei

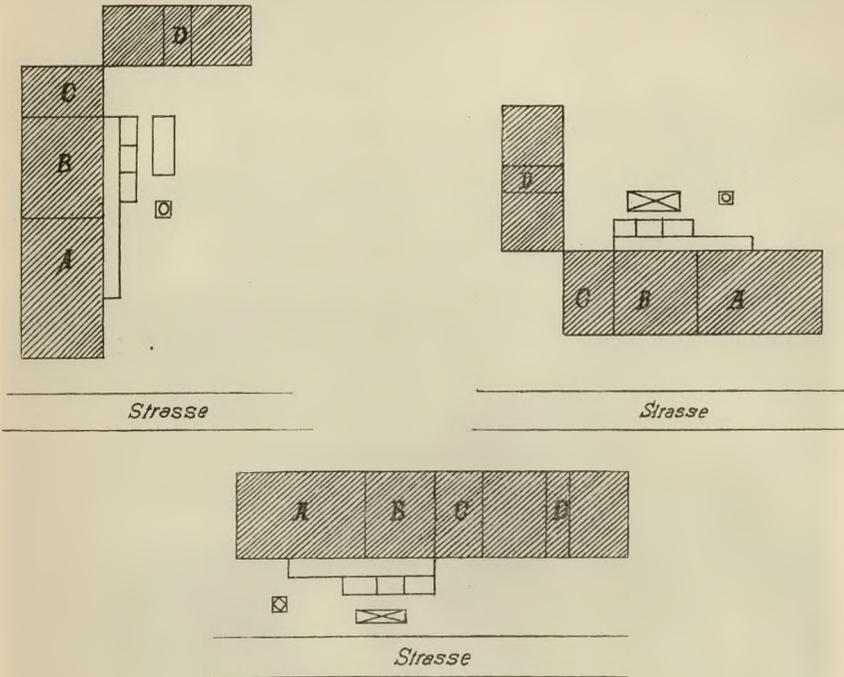


Fig. 12.

A Wohnung, B Stall, C Schoppen, D Scheuer.

den offenen Höfen, welche die Scheuer nebenan im Garten haben: Hier ist der Wagenschoppen einst Scheuer gewesen, die dann für den Zuwachs der Felder zu klein wurde. Man baute daher eine neue, größere Scheuer und ein Ausgedinge dazu.

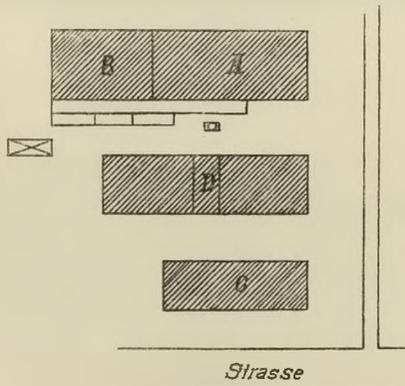


Fig. 13.

A Wohnung, B Stall, C Schoppen, D Scheuer.

Im Kleinbauernhofe, Halblahner, Viertellahner, fehlt das Ausgedinge: Hier finden sich drei Typen vor. Entweder ist Wohnung, Stall, Schoppen, alles

unter einem Dache, mit der Giebelseite gegen die Straße, daran anstoßend im rechten Winkel die Scheuer (F=typus) — oder genau dieselbe Vertheilung, nur daß das Hauptgebäude mit der Längsseite gegen die Straße liegt (L=typus) — oder drittens, alle vier Räume liegen in einer Flucht unter einem Dache: Der Hof ist dabei immer offen; die Wohnung besteht zwar auch aus zwei Gelassen, Knechte- und Mägdekammer fehlen, der Stall ist kleiner (ein Pferd, zwei, drei Kühe). (Fig. 12.)

Eine eigenthümliche Anordnung der Gebäude fand ich auch im Dorfe Dohle vor, wo Wohnung und Stall, Scheuer, Schoppen staffelförmig neben einander mit der Längsseite gegen die Straße aufgestellt sind. (Fig. 13.)



Fig. 14.

Kleinbauernhof in Stachendorf (Bezirk Sternberg). — Nach einer Photographie von von Baumer jun. in Sternberg.

Die Gärtler- und Häuslerhöfe sind noch bescheidener. Wohnung, Kuhstall, Scheuerchen liegen unter einem Dache. Mitunter hat der Arme gar nur ein paar Ziegen im Stalle und statt der Scheuer eine Vorrathskammer für die Kartoffeln und das bißchen Hafer und Korn, das er im „Hause“ ausklopft. Gewöhnlich geht der Häusler auf Taglohn als Feld- und Waldarbeiter, oder zur „Schicht“ in ein benachbartes Eisenwerk.

Noch kümmerlicher leben die „Inleut“, die beim Häusler zur Miete wohnen, meist arme Lohnweber, die keinen Grund besitzen und deren höchstes Ziel der Besitz einer Ziege ist, die der Häusler in seinen Stall einstellen läßt. Das sind die Doppelhäuschen, die auf der einen Seite die Wohnung des Häuslers, in der Mitte den Stall und auf der andern Seite die Stube der „Inleut“ aufweisen.

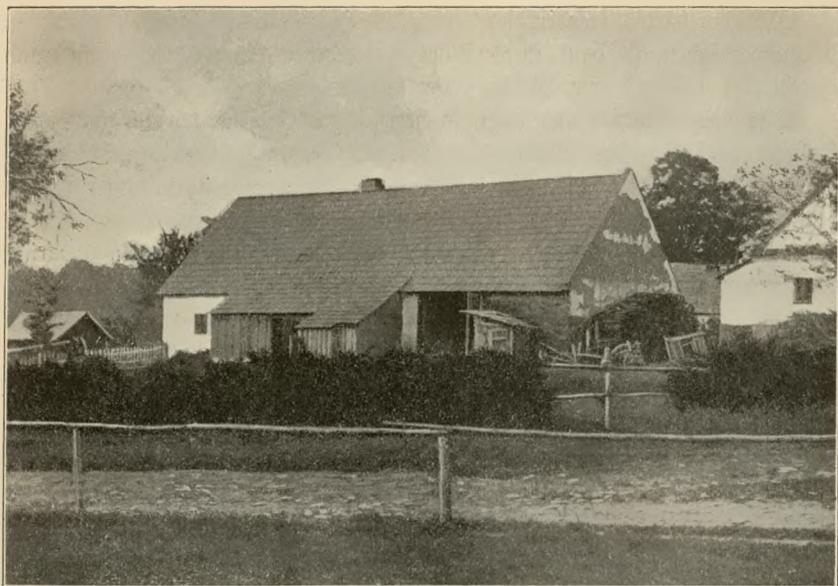


Fig. 15.

Kleinbauernhof in Dohle (Bezirk Sternberg). — Nach einer Photographie von H. Baumer jun., in Sternberg.



Fig. 16.

Häuserhaus im Senzenzipsel (Bezirk Mähr.-Schönberg). — Nach einer Photographie von F. Klein jun. in Zöptan.

Es ist ein hartes, freudenloses Leben, das Hausherr und Inmann führen — und dennoch fühlen sie dank ihres stillen, zufriedenen Sinnes die Armut nicht so fürchterlich drückend wie Gleichgestellte andernwärts.

Was das Material anbelangt, so herrscht im Gebirge, wo sich nur geringe Lehm lager vorfinden, der Blockhausbau vor. Die Fugen zwischen den Balken sind mit Lehm ausgestrichen und meist mit Kalk weiß nachgezogen; mitunter ist auch die ganze Fläche weiß übertüncht. Die Bedachung besteht hier aus Stroh „Schäb“. Solche Häuser haben mitunter ein Alter von zweihundert Jahren. Darüber hinaus dürfte wohl schwerlich ein Gebäude anzutreffen sein, denn die steten Kriege und Feuersbrünste haben hier gewaltig aufgeräumt. In größeren Dörfern



Fig. 17.

Häuslerhaus mit „Inleutstube“ in Brandseifen (Bezirk Römerstadt). — Nach einer Photographie von W. Flemmich in Römerstadt.

überwiegt der Steinbau, zu dem der Gneis, Glimmerschiefer und die Grauwacke ausgezeichnetes Material liefern. Gedeckt sind dann diese Häuser, sowie auch die Mehrzahl der oben erwähnten Holzhäuser mit Schindeln, die jetzt immer mehr dem Schiefer weichen.

Gegen die Ebene zu, oder wo sich Lehm lager vorfinden, tritt der Ziegelbau in den Vordergrund. Doch sind auch diese Häuser mit Schiefer gedeckt; das rothe Ziegeldach findet sich nirgends im Gebirge vor. Es ist charakteristisch für die Ebene.

Fachwerkbauten sind äußerst selten. Die Streben, Ständer und Riegel sind dann meist schwarz getheert, die Lehmfelder weiß getüncht.

Außeren Schmuck weisen die Bauernhäuser keinen auf, es sei denn ein

Heiligenbild, das zwischen den Fenstern an der Giebelseite hängt. Sind ja blaue oder rothe Blumen um die Fenster vorhanden, so ist dies kein ursprüngliches Merkmal, sondern aus der slavischen Ebene entlehnt.

Ebenso finden sich Hausinschriften fast gar nicht vor und wenn, so sind es meist kurze Sprüche, so: „Wer auf Gott vertraut, hat wohl gebaut.“ „Soll Dir alles wohl gelingen, — Bau' auf Gott in allen Dingen.“ Oder einige scherzhafte Gasthausinschriften z. B.: „Trinke viel, sprich wahr, zahle bar“ und ähnliche.

Der harte Kampf um ein ehrliches Auskommen verleidet dem Gebirgler wohl die Lust am Dichten und Singen. Sndetia non cantat.

Der Verfasser glaubt hiemit seine Arbeit abschließen zu können. Durch die Theilung der Abhandlung in drei Capitel: Ortsnamen, Flurnamen, Haus und Hof ist wohl so ziemlich ein erschöpfendes Bild der Besiedlung unseres Bezirkes gegeben worden.

Lücken und Fehler dürften sich auch hier wider Willen vorfinden; manche Annahmen und Schlüsse werden auf Widerspruch stoßen, obzwar der Boden streng historischer Forschung nie verlassen wurde. Doch dürfte die Arbeit das Gute haben, daß nicht nur die beiden vorhandenen Topographien des Bezirkes für eine Wiederauflage viel Neues vorfinden werden, daß aber vor allem der Impuls gegeben wurde, die anderen Bezirke Nordmährens in dieser Weise zu durchforschen, damit, wie schon erwähnt, aus diesen Detailarbeiten eine übersichtliche Geschichte der Besiedlung Nordmährens auf vollkommen historischer Grundlage ersthe.

Nachtrag.

Aus einem dem Verfasser verspätet zugeschickten Bande von Urkundenabschriften des Landesarchivs seien hier noch folgende Notizen erwähnt.

Ad Komarn. Die Herren von Sternberg, Heinrich und Benedict von Krawars, erneuern dem Richter von Komarn, namens Werten, den von Mäuseu zernagten Freiheitsbrief in deutscher Sprache 1413. Das Dorf ist mithin eine schon lange vor dem Hufitenkriege germanisierte Gründung.

Ad Karlsberg. Karl Fürst von Münsterberg gibt 1597 dem Johann Blaffe die neu errichtete Vogtei in Karlsberg (Urkunde slavisch) mit der Verpflichtung, im gegebenen Fall gewappnet gegen die Türken mitzuziehen. Hiemit ist das Gründungsjahr von Karlsberg, das wir früher nur andeutungsweise ca. 1600 annehmen konnten, gegeben.

Ad Luschitz. Johann Berka regelt das Heimfallsrecht des Dorfes in einer deutschen Urkunde 1488. Wenzel Berka befreit 1362 die Luschitzer von der Zufuhr des Buchelholzes auf das Sternberger Schloß (Urkunde deutsch). Luschitz ist mithin ebenfalls als eine sehr früh germanisierte Gemeinde anzusehen, die trotz der slavischen Umgebung stets einen starken Grundstock von deutschen Insassen aufwies.

Ad Almhütten. Karl von Münsterberg gibt dem Johann Koba zwei Lohne als Erbrichterei mit der Verpflichtung der Heerfolge gegen die Türken. (Urkunde böhmisch. Dorf Rhota bezeichnet.) Almhütten erscheint jedoch im Urbare v. 1600

schon als deutsch und im Besitze einer Erbrichterei. Demnach muß diese Urkunde, bei der die Jahreszahl fehlt, schon einige Jahre oder Jahrzehnte vor 1600 ausgestellt worden sein, in einer Zeit, wo der Ort, wenn nicht ganz, so doch vorwiegend deutsch war. Karl v. Münsterberg regierte von 1563—1617.

Ad Deutschlodenitz. Wenzel Berka erneuert 1561 in einer böhmischen Urkunde dem Erbrichter Jakob Madr den ihm vom Jahre 1410 von Peter von Krawars ausgestellten Freiheitsbrief.

Ad Gnoitz. Wenzel Berka befreit das Städtchen (miestecko) Hnoice von der Zufuhr des Kuchelholzes ins Sternberger Schloß. Urkunde v. J. 1562 böhmisch.

Propst Nikolaus verkauft 1491 drei Lähne an Hnoice. Urkunde böhmisch.

Ad Bladowitz. Das Dorf erhält 1448 das Heimfallsrecht von Giršik von Krawars. Ort Mladiegovská obec. Wenzel Berka erläßt der Gemeinde 1562 die Zufuhr des Kuchelholzes gegen Zahlung von jährlich 23 fl. 28 gr. Beide Urkunden böhmisch.

(Fortsetzung: „Die Flurnamen des Bezirkes Sternberg“ folgt.)

Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moravie“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

Im I. Jahrgang dieser Zeitschrift pg. 1—65 hat Landeshistoriograph Dr. B. Bretholz über die „Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung“ eine überaus beachtenswerte Studie veröffentlicht; er mußte hierbei Ant. Boczek, den ersten Herausgeber des Codex diplomaticus, wie das ja auch schon vordem geschehen war, als Urkundenfälscher brandmarken. Seine ursprüngliche Absicht, die ersten fünf Bände des Werkes bezüglich der Provenienz und Echtheit der Urkunden zu überprüfen, mußte er vorläufig auf eine ganz bestimmte Urkundengruppe beschränken. Diese Frage der Provenienz glaube ich nun im Nachstehenden für eine stattliche Anzahl von Urkunden aus dem hiesigen fürsterzb. Archive sichergestellt zu haben. Es wird sich aus diesen Beiträgen die Unzulänglichkeit des Codex diplomaticus in seiner jetzigen Gestalt oft und deutlich genug ergeben und vor allem wird es für jedermann klar sein, daß die paläographische Ueberprüfung viel weiter als auf die ersten fünf Bände ausgedehnt werden muß; es muß sich eine solche einfach auf alles erstrecken, was bisher erschienen ist, denn es ist leider auch noch in den letzten Bänden an Fehlern kein Mangel. Erst wenn eine solche Ueberprüfung aller Urkunden stattgefunden haben wird, kann der Diplomatiker die Frage der Echtheit dieser oder jener Urkunden erfolgreich ins Auge fassen, erst das ist dann Diplomatar auch für den Historiker von Wert, weil er sich darauf wird verlassen können. Ich bin der Meinung, daß aus den nachfolgenden Beiträgen sich den Fachgenossen auch die Kenntnis aufdrängen werde, daß es mit dem Verständnis der mittelalterlichen Urkundenlatinität Boczeks nicht gar so weit her gewesen sein könne, daß er vor allem für die ihm gestellte Aufgabe trotz seiner Stellung als Universitätsprofessor nicht die benötigte Vorbildung besessen haben dürfte, und daß er für wissenschaftliche Zwecke kein brauchbares Werk schuf. Es macht mir den Eindruck, als ob er in seinem feurigen Sammeleifer nur von dem Gedanken sich leiten ließ, es müsse die Nachwelt ihm allein alles verdanken, was Mährens Urkundenmaterial anbelange. Daher war er gezwungen, möglichst salopp zu arbeiten. Auch ist er nicht frei zu sprechen von nationalen Aspirationen, da er die Namen womöglich in slavischer Form bot. Und dies bei Namen, die wohl nie jemand als deutsche Namen reclamiert haben würde.

Mit dem Gedanken beschäftigt, die ältesten Lehensverzeichnisse des Bisthums Olmütz zum Zwecke einer Edition zu copieren, verglich ich den Druck des

ältesten Verzeichnisses im Codex diplomaticus 7,837 sqq. mit dem Text des Copiar, dem dasselbe entnommen ist, und stieß hiebei auf manche falsche Ausgaben. Um das Copiar genauer kennen zu lernen, sah ich die dem Lehensverzeichnisse vorausgehenden und nachfolgenden Urkunden an und collationierte den Druck. Es ergab sich, daß der Druck auch darin nicht immer richtig sei. Daher nahm ich mir vor, das ganze Copiar durchzusehen und mit dem Drucke im Codex diplomaticus zu vergleichen, beziehungsweise Inedita in demselben zu copieren, ohne jede Rücksicht auf die Echtheit der darin eingetragenen Urkunden. Selbstverständlich nahm ich von jenen Urkunden, die im Codex diplomaticus als Originale und als enthalten in dem Copiar angeführt und im Kremfierer Archive aufbewahrt sind, genaue Einsicht, um auch den Grad der Verlässlichkeit des Copiar, kennen zu lernen, eine Prüfung, die sehr zugunsten desselben ausfiel. Während der Arbeit erweiterte ich dann meine Aufgabe dahin, alle im hiesigen Archive enthaltenen Urkunden mit ihrer Wiedergabe im Codex zu vergleichen, respective Nachträge zu sammeln. Dieselben sind besonders aus den Lehensquaternen noch ziemlich zahlreich, da in deren Ausnützung eine mir unerklärliche Auswahl getroffen wurde. Doch habe ich zunächst nur jene des ältesten Lehensquaterns nachgetragen, da die der übrigen Bände meiner Meinung nach nicht aus dem Zusammenhange herausgeriffen werden sollen.

Man kann nun über die Art, Urkunden zu edieren, verschiedener Ansicht sein; aber so viel muß doch immer ganz allgemein feststehen, daß Orts- und Personennamen möglichst genau wiederzugeben sind. Insofern haben Copiare, die eine Uebersicht über den Besitzstand an Gütern in den darin niedergelegten Urkunden uns darbieten, neben den Originalen einen unmittelbaren Wert insoweit, als sie speciell bei Ortsnamen erkennen lassen, was die Generation zur Zeit der Eintragung dieser Urkunden unter den Namen verstand; sie enthalten eben die der Zeit entsprechende Schreibung der Namen. Andererseits müssen sämtliche erhaltene Originale, resp. beim Mangel von solchen, deren erhaltene Copien aufgenommen werden, oder aber feste Gesichtspunkte über das Auszuscheidende consequent durchgeführt werden. Das ist jedoch leider beim mährischen Diplomatar nicht der Fall.

Man darf nicht das einmal den Capitelconsens bringen, ein anderesmal ihn weglassen; ähnlich stehts mit der Notariatsclausel. Bei den sehr zahlreichen Stücken aus den Lehensquaternen können sicher gewisse Formeln, die stets wiederkehren, fortfallen, aber ersichtlich muß dies stets durch ein „etc.“ gemacht werden, und muß dies in lateinischen, deutschen und slavischen Stücken gleichmäßig eingehalten werden. Ebenso können ohne jeden Schaden Obstagal-Formeln fortbleiben, aber der Ort des obstagiums und die fidejussores dürfen nicht fehlen, da sie für die Familiengeschichte von Belang sein können. Eine weitere Feststellung würde die Frage nach der Interpunction erheischen; hierin besteht im Codex diplomaticus, besonders in den älteren Bänden, die allerbunteste Willkür, gar oft zum Schaden des Verständnisses eines Diploms. Nach dieser Seite hin Correcturen bieten zu wollen, ist wegen der großen Fülle derselben gar nicht möglich. Ich gebe in den einzelnen Stücken der Nachträge Interpunction und Schreibung genau so wie ich sie vorfand, damit jedermann dann selbst sie

einsetzen oder ändern kann, und kein subjectiver Eingriff vorliege. Auch über die Schreibung in Majuskel oder Minuskel besteht keine Consequenz, noch weniger in Bezug auf die Schreibung von u oder v, i oder y, z oder ez. Inconsequenzen dieser Art sind unzählbar. Schreibt das Copiar u, so findet sich im Drucke v, z. B. qvippe, quisquam etc., schreibt es v, so hat der Druck gar oft u.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nun auf das Copiar selbst näher ein, dessen Beschreibung bei Dudík, Bibliothek und Archiv im fürsterzb. Schlosse zu Kremsier, 1870, pg. 90, 91, wie so manches andere in diesem Werke, Ungenauigkeiten aufweist. Es zählt im ganzen 144 (nicht 154 wie Dudík 90 hat) Blätter von 23·7 × 16·8 cm Größe aus festem Pergament, nämlich ein Titelblatt, 4 Blätter Register, dann 3 Blätter, in neuer Zeit signiert mit I, II, III, die nach Nr. CVIII nach Blatt N VIII einzuschalten wären; dann folgen die aus je 8 Blättern bestehenden Lagen von A I—M VIII von der Hand des Copisten, wobei der Buchstabe die Lage, die Ziffer das Folio bedeutet; nur die Lage L zählt bloß 6 Blätter. In derselben Weise ist die weitere Foliierung mit Bleistift, wohl von der Hand des Archivars Branowitzer, weitergeführt bis T I, und ich habe das Schlussblatt mit T II bezeichnet. Das Copiar führt von einer Hand des 17. Jahrhunderts den Titel: Ad episcopatum titulum. Nr. 20 B. Auf die Innenseite des Buchenholzdeckels, der mit braunem Leder, worauf das Bisthumswappen (4 über 2 Pyramiden) eingepreßt ist, überzogen und mit Messingbeschlägen (wie der Einband aus dem 16. Jahrhundert) verziert ist, wurde, wohl auch von Branowitzer, mit Blaustift I geschrieben, weshalb ich auch weiterhin den Codex stets als Copiar I bezeichnen werde. Am Rande sind die einzelnen Eintragungen bis Nr. 62 inclusive mit arabischen, von da ab bis zum Schlusse (Clxvi) mit römischen Ziffern gezählt mit Ausnahme von Nr. 65. Jedoch ist die Zählung insofern verschoben worden, als wohl durch das Zusammenheften der Lagen auf Nr. 40 sofort 50 folgt (folio F I), hierauf bis Nr. 59 (folio F vii) weiterläuft, um dann auf folio G I mit Nr. 41 einzusetzen bis Nr. 49 (folio G viii), worauf folio H I mit Nr. 60 kommt. Die Foliierung geschah also später als die Herstellung des Copiars. Das Register ist in den ersten 3 Blättern und der ersten Seite des 4. Blattes bis auf die letzten 5 Zeilen von einer Hand und noch 7 Zeilen auf Blatt A I.

Die Urkunde Nr. Clxvi ist im Register nicht mehr indicirt; inserierte Urkunden sind nicht eigens gezählt, ebenso nicht eine von 1420 (cf. Nr. 9 unten) und eine von 1508; hingegen sind mehrere doppelt eingetragen. Weitauß die meisten Eintragungen gehören dem 13. u. 14. Jahrhundert an; nicht weniger als 63 Stücke entfallen auf Bd. III. und IV des Codex diplomaticus. Dem 15. Jahrhundert sollen nach Dudík l. c. 91 nur 5 Urkunden angehören; es sind deren jedoch 13, und zwar:

1. Nr. Clx: Keine Ueberschrift; König Wenzel bestätigt dem Decan und Capitel von Olmütz ihre Privilegien; dd. Prag 1411, März 8.
2. Nr. Cxlvi: Super V laneis et II ortis in Czechowicz dd. w Olomuczy 1412 w tú středu před sv. Havlem (böhmisch).

3. Nr. CXLVII: Super vno laneo in Medwyezie, dd. Olom. 1413, feria VI ante dominicam Inuocavit.
4. Nr. CXLIX: Keine Ueberschrift; der Custos des Olmüzer Capitels, Andreas Stoyšlai, bittet um den Capitelconsens für einen von ihm in Powel bei Olmütz gekauften Garten; dd. (Olmütz) 1414 die octaua mensis Marcij. Durchstrichen.
5. Nr. CI: Super Hulyu vna marca census perpetui. Datum Olomucz Ao. Dni 1414 feria VI post festum beati Jeronimi.
6. Nr. CII: Keine Ueberschrift; durchstrichen, also ungiltig; betreffend die Untertanen in Křenowitz dd. Olmütz 1414, circa festum beati Jeronimi, ungiltig erklärt wegen Rebellion der Untertanen dortselbst, im Generalcapitel von 1417; cf. Nr. 13.
7. Nr. CIII: Copia priuilegij super Curiam in Hodolen, dd. Olmütz 1416, Februar 27.
8. Nr. CIII: Sequitur copia priuilegij super Curia in Wsissce, dd. Olmütz 1416, Februar 27.
9. Nr. fehlt; ohne Ueberschrift. Capitelconsens für die von dem Olmüzer Canonicus Johann von Rudolcz an zwei Neboteiner Bauern erfolgte emphiteutische Ueberlassung eines Hofes in Topolan; dd. Olmütz 1420 feria II proxima post festum sancti Mathie Apostoli.
10. Nr. CLXIII: ohne Ueberschrift; Leonhard von Ehlum, genannt von Zaczan, erklärt, daß ihm, seiner Gattin und seinen Erben ein öder Teich zu Aujezd auf 3 Jahre um 120 Mark Grojchen vom Bischof Johann verpfändet worden sei, dd. Brünn, 1428, November 23. (böhmisch).
11. Nr. CLXIII: ohne Ueberschrift. König Georg von Podiebrad bestätigt den Tausch des Dorfes Biskupitz gegen Lučap zwischen Wischau und Rausnitz, dd. Olmütz 1460, Februar 15.
12. Nr. CLV: ohne Ueberschrift. Derselbe bestätigt den Tausch des Dorfes Chottun zwischen Kolín und Podiebrad gegen Dražowitz bei Wischau; dd. Prag, 1463, October 4.
13. Nr. CLXVI: Copia Restitucionis Libertatum Ville Chrzenowicz etc. dd. Olmütz 1453, Januar 5. cf. Nr. 6.

Dazu kommt noch

14. Nr. fehlt, eine Urkunde (böhmisch) von König Wladislaw von Ungarn und Böhmen, überschrieben: Deuolutio ab intestato decedentium datur Ecclesie, dd. Ofen 1508. Freitag nach dem Feste St. Bartholomei.

Weitaus die meisten in diesem Diplomatar niedergelegten Urkunden haben Ueberschriften und gar vielen sind am Rande Argumente mit Handweiseru beigelegt. Geschrieben haben an dem Copiar gar viele Hände, wie sich weniger aus dem Wechsel der Handschrift als viel mehr aus dem der Abbreuiaturen deutlich erkennen läßt. Die größere Zahl der Urkunden wurde in der I. Hälfte des 14. Jahrhunderts eingetragen. Das Copiar enthält außer den Priuilegien der Olmüzer Kirche vornehmlich die auf deren weltlichen Besiz gerichteten Urkunden und Stiftungen für Canonicats- und Vicars-Präbenden. Aus diesem Grunde mag dasselbe wenigstens in alter Zeit wohl von dem jeweiligen

Capiteldecan in Verwahrung genommen worden sein; wenigstens glaube ich darauf zwei Eintragungen beziehen zu müssen, die ich an der entsprechenden Stelle zum Abdrucke bringe. In späterer Zeit lag es in der bischöflichen Hofkanzlei zu Olmütz.

Damit gehe ich zum Vergleich der Texte im Codex diplomaticus und im Copiar über; alle Urkunden im ersteren, deren Copien in letzterem niedergelegt und nicht erwähnt sind, werden in gesperrter Schrift indicirt.

Codex diplomaticus I. Bd.

ad 1, 120, Nr. 136. Nach dem Repertorium: Spiritualia fol. 2 ist das Original durch den Fürstbischöf Maximilian Josef dem Stifte Raygern geschenkt worden.

1. Nr. 231, pag. 204 sq. Copiar I, fol. C1 sq. Nr. 15, nicht datirt.

Das Original in Olmütz trägt die Signatur: A, I, a, 1.

Es ergeben sich gegenüber dem Drucke nach dem Original mehrfach Abweichungen in den Ortsnamen und in deren Provinzzuthellung, ob aus Versehen oder absichtlich, mag dahingestellt sein.

Zur Stelle pag. 205, Zeile 7 betreffs des Todes des Herzogs Otto steht im Copiar am Rande von einer Hand des 17. Jahrhunderts: Anno 1133, 3. Idus Maij obiit. Einigen Namen sind von wenig späterer Hand Correcturen beigelegt, die bezeugen, was man im 14. Jahrhunderte unter dem betreffenden Ortsnamen verstand, resp. wie man ihn damals schrieb, mancher Name wird erklärlich, wenn man die Ortsbestimmung „na“ vor demselben beachtet, z. B. Nachorini = na Chorin, Nabeloue = na Bielou u. resp. den Umstand, daß die Namen meist im Local stehen.

Welche Bedeutung die den Namen beigelegten Ziffern haben, wird nirgends angedeutet. Ich vermuthe aus dem Contexte: *exceptis duabus* (*araturis*), daß darunter durchwegs *araturae* zu verstehen sind.

Zum Vergleiche stelle ich die beiden Ortsverzeichnisse einander gegenüber.

Codex diplomaticus.

He sunt uille ad olomucensem ecclesiam pertinentes. Vduba tota uilla. Biscupici tota. Tucapi tota. Nemilaz terra sufficiens uno aratro. Tasalech. I. Virouaz. II. Velpridech. II. Nenacunicih tota. Dirsouicih. II. Sarouicih. II. Melouicih tota. Glubocaz II. Rostinicih I. Nemyiaz I. Dedicih I. Koualouicih I. Izuestouicih tota. Wladinicih I. Selci dole I. Dobrochouicih I. Viscoue II. Studene dole III. Smersicih III. Cechah II. Ratagih I. Lucaz I. Napteni III. Podiucih tota. Ogrozimi VI. Oplocaz I.

Copiar.

hee sunt ville ad Olomucensem Ecclesiam pertinentes. Vduba tota villa. Biscupici tota. Tuczapy tota. Nemilazⁿ terra sufficiens vno aratro Tasalech I. Virouazⁿ ij. Velpridech II. Nenacunicih tota. Dyrsouicih ij. Sarowicih ij. Melowicih tota. Glubocaz ij. Rostinicih i. Nemyiaz I. Dedicih I. Izeuestonicih tota. Viladinicih i. Selci dole i. Dobrocowicih i. Wiscowe i. Studene dole III. Smersicih iij. Cechah ij. Ratagih i. Lucaz. Napteni iij.

Lazniceh V. Vicapeh VIII. Strelcih I. Guzoue II. Mostcaz. VI. Siratine III. Topolaz III. Roscitticuh I. Bestroycicuh I. Gluchouo tota. Repsine I. Vgezdec. Smersicuh tota. Dernouicuh III. et bolezlauenses III. Sadlouicuh tota in qua sunt figuli.

Nacholine III. Pencicuh dimidia uilla. Et alia integra. Chladorubech I. Slusine I. Medli ugezdec. Mizlechoicuh XI. Olsaz I. Trebsine I. Blanzko cum rayc. Namesci dimidia uilla. Dobratin allodium. Nachorini. Koualouicuh XII.

He uille subiecte sunt prepositure sancti Wencezlai. Golesouici tota. Nezuestici tota. Sebeh III. Slauonin tota. Ganeiouici tota. Mladeiouici tota. Topolaz I. Droznouicuh I. Cladorubeh I. Bukouaz I. Uelperdeh I. Draseiouicuh I. Semitesicuh II. Prosteiouicuh tota. pro hac soluitur prandium. Soberazi II. Gneutine III. Vargosci I. Preiazlauici tota. Gnoici tota. Lusici tota exceptis duabus. Mogilnici tota. Bobrounici tres. Brunouicuh VII. pro hoc allodio soluitur prandium. Vitonicuh VII. Lutotine III. Uncine tota. Drozdouicuh II. Ugri-
cicuh I. et alia decani cum tabernario.

pro hac etiam soluitur prandium annuatim. Namesci Suatopluc dux emptum predium a possessore nomine Cistomir dedit ecclesie sancti W.(encezlai).

He uero ad prerouensem ecclesiam pertinent. Dilgonicuh tota. Tucapi I. Vgezdcu tota. Moscenica tota. Tersaleh III. Pecotulceh tota. Zagno-
souih I. Probicuh I. Rosceni I. Ko-

ⁿ
Podiuicuh tota. Ogrosimi VI. Oplocz^{czan}caz I. Lazniceh V. Vicapeh VIII. Strelcuh I. Gusowe ij. Mostcaz VI. Syratine iij. Topolaz iij. Roccucicuh I. Bestroycicuh I. Clucowe tota. Repsine I. Gesdek. Smersicuh. Dernouicuh iij et Bolezlauenses iij. Sadlouici tota in qua sunt figuli.

Nacholine III. Pensicuh dimidia uilla et alia integra. Cladorubec i. Slusine i. Medli. Vgesdec. Mizlechoicuh XI. Olsaz I. Trebsine I. Blanzko cum Rayc. Namesty dimidia uilla. Dobratin allodium. Nachorini, Kowalouicuh duodecim.

Hee uille subiecte sunt prepositure sancti Wencezlaj. Golesouici tota. Nezwesticy tota. Ganeyouici tota. Mladeyowici tota. Topolaz I. Drosnowicuh i. Cladorubeh I. Bucovaz I. Velperdech I. Drasciowicuh i. Semitesicuh ij. Prosteyouicuh tota. Soberasi pro qua soluitur prandium II. Gnewotine III. Varhosti I. Preyaslawici. Gnoyci tota. Lusici tota exceptis duabus. Mogilnici tota. Bobrowinicy III. Sebeh III. Slawonin ante ciuitatem Olomucensem tota. Brunowicuh VII. Witonicuh VII. pro hoc allodio soluitur prandium. Lutotine III. Vncine tota. Drozdowicuh II (in margine: Praebenda canonicalis Drozdowicze) et alia decani cum tabernario.

Pro hac eciam soluitur prandium annuatim. Namesa. Swatopluch dux emptum predium a possessore nomine Cystomir. et dedit Ecclesie sancti Wencezlai.

Hee uero ad Ecclesiam Prerouensem pertinent. Dylhonicu tota. Tucapi I. Vgesdj tota. Moscenica tota. Tersalech III. Pecotulten (sic!) tota. Zahnosowich I. Probicuh I. Rosteni I.

stelci I. Na telmacoue I. Cetisouicich I. Otrocouicich I. Turouicich I. Cladorubeh I. Pacezlaucich I. Vbreza I. Parisouicich I. Cuncouicich I. Glupcicich I. Biscouicich II. Lutincicich I. Roscitticich. Cerncine II. Nezebicich tota. Glubocaz II. Zerbcich et Rogozou.

Tempore ducis Ottonis secundi Johannes episcopus a prefato duce emit Cromesir cum tabernariis et theloneo quod ad pontem pertinet. nec non et iesutboricich curiam cum uillis. He uille Cromesirensi curie adiacent. Lobodici tota. Zazane tota. Cesici¹⁾ tota. Zamrise tota. Nemitci tota. Milotici tota. Bicouici tota. Melici tota. Dilgonici. Nenacunici. Vgesdec tota. Zazas. Nemitci. He autem iesutboricensi. Opocen tota. Zbizlau tota. Sezlauci tota. Pretoci tota. Rogozouicich II.

Has villas dominus episcopus Henricus emit et dedit s. W.(encezlao) Siuanici. Lozici. Crekouicich allodium sufficiens duobus aratris.

He uille ad Spitigneuensem ecclesiam pertinent. Jarogneuici tota. Kostelec tota. Sadouici tota. Rusou tota. Veligrad tota. Praxici tota. Biscupici tota.

Alia sub codem nomine biscopici tota. Tertia idem nomen retinens biscopici to:a. Zablazaz II. Nesaticich I. Zrebrniceh I. Tucapi tota. Prestaz III. Kostelaz. Cetohouicich II. Siracouicich V. Diuoceh I. Sobegribeh III. Ogniskouicich III. Nalubney I. Quasicich I. Nabeloue I. carens cultore. Hizleh I. Vazile. Orechouem I. Nabrode III. Orechouem II. Opatouicich I. Mladotici tota. Sobnouo tota. Vneradici

Kostelci I. Na telmacoue I. Cetisouicich I. Otrocowicich I. Turouicich I. Cladorubeh I. Pacezlawicich I. Vbreza I. Parisowicich I. Cuncowicich I. Glupcicich I. Biscouicich II. Lutincicich I. Roscuticich. Cerncine II. Nezebicich tota. Glubocaz ij. Zerbcich I. Rogozon.

A patre ducis Ottonis secundi Johannes a prefato duce emit Cromesir cum tabernariis et theloneo quod ad pontem pertinet. Nec non et Jesutboricich Curiam cum uillis. Hee quoque ville Cromesirensi curie adiacent. Lobodyci tota. Zazane tota. Lesici¹⁾ tota. Dilhonic. Nenacunici. Vgesdec. Zazas. Nemitsi. Hee autem Jesutboricensi. Opacen (sic!) tota. Sbizlau tota. Sezlauci tota. Pretoci tota. Rogozouici II.

Has villas dominus Henricus episcopus emit et dedit sancto Wencezlao. Siuanici. Lozici. Crekouicich (am Rande von einer Hand des 15. Jahrhunderts kreczkowicz).

Hee ville ad Spitigneuensem Ecclesiam pertinent. Jarognewicich tota. Costelec tota. Sadouici tota. Rusow tota. Veligrad tota. Praxicich tota. Biscopicich tota.

Alia sub codem nomine biskupici tota-Tertia idem nomen retinens biskupici tota. Zablacaz ij. Nesatici i. Zrebrniceh I. Tucapi tota. Prestaz III. Kostelaz I. Cetohowicich II. Syracouicich V. Diuoceh. Sobegribeh. Oginscowicich III. Nalubney II. Quassicich I. Nabelowe I. carens cultore. Hyzlech. Vasile I. Orechouem. Nabrode III. Orechouem II.

¹⁾ Der Name dürfte wohl im Copiar richtiger sein, da ein Dorf Lessicz in der Nähe Stremficz noch viel später genannt wird.

tota. Nalubney I. Ozcicuh I. (nomina Kuchar frater eius Zesa. Vles. ostrosec).

He uille ad braczlauensem ecclesiam pertinent. Opatouici tota. Seli-dedici tota. Strasouici tota. Miculeici tota. Boleradicuh V. Crisanouicuh V. Ostrauaz VII. Sobolcouicuh II. Vate-roue II. Hrastouicuh II. Cernicouicuh I. Prestaueleicuh II. Caprisce. Rasouicuh III. Honouici. Sobebruzi. Neradici. Domaboricuh IIII. Ratisckouicuh III.

He uero ad brennensem. Modrici tota. Biscupici tota. Voycouicuh I. Kororupch I. Blasouicuh I. Velesouicuh IIII. Loucicuh II. Mileiucuh I.¹⁾ Tesaz I. Veligrad. Satcane tota. Bogousouici tota. Vgezdec.

He uille ad Znoymensem ecclesiam pertinent. Biscupici tota et iacou. Plesici tota. Souolusci tota. Sanouici tota. In gradec II. Martinicuh V. Grusouaz III. Pruzeh I. Dobrenseo I. Cerninoue I. Masouicuh II. Allodium nuper acquisitum a duce Conrado.

Opatouicuh tota. Zelidedici tota. Strasouici tota. Miculeici tota. Bole-radycicuh V. Crisanowicuh V. Ostra-uaz VII. Zobolcouicuh II. Vateroue II. Hrastouicuh II. Cernicouicuh I, Presta-ueleicuh II. Caprisce. Casouicuh III. Honowici. Sobebruzi. Neradyci. Doma-ricicuh IIII. Ratisckouicuh III.

Kobornubch I. Blasouicuh I. Vele-souicuh IIII. Loucicuh II. Mileio-ucicuh I.¹⁾ Tesaz I. Hee uero ad brunnensem pertinent. Modrici tota. Byscupici tota. Woycouicuh I. Veli-grad. Zaticane tota. Bogousouici tota. Vgesdec.

Hee quoque uille ad Znoymensem ecclesiam pertinent. Biscupici tota et Yacou. Plesici tota. Zouoluscy tota. Sanouici tota. In gradek II. Marti-nicuh V. Grusouaz III. Pruseh I. Dobrenseo I. Cernninoue I. Masciucuh II. Allodium nuper acquisitum a duce Conrado.

2. Nr. 233, pag. 208 sq. Copiar I, fol. DIII, Nr. 23, nicht datiert.

Der Codex enthält in der Ueberschrift das Datum: (Datum Olomoucii Nonis Martii) 1132. In der Urkunde druckt aber Boczek ein solches nicht ab, unser Copiar, sonst genau mit dem Druck übereinstimmend, enthält ein solches gleichfalls nicht.

ad Nr. 2, Nr. 233. Das Original in Olmütz trägt die Signatur: A, I, a, 2. 3. Nr. 247, pg. 225 sq. Copiar I, fol. CIII, Nr. 16, nicht datiert.

pag. 226 Provenienz=Vermerk: Ex originali in archivo archiepisc. Olomoucii; mag für damals richtig gewesen sein, jetzt ist dasselbe, falls nicht ein Pare existiert, im hiesigen Archive, Erzbißthum in genere C. 1. a. 1.

pg. 225, 3. 1: Wladizlavs bohemo-
rum dux.

Original: Wladizlavs dei gracia bo-
hemorum dux.

pg. 226, 3. 1: cuiuscunque.

Original: cuiuscunque } dtto. Copiar.

pg. 226, 3. 1: cuiuscunque.

Original: cuiuscunque }

pg. 226, 3. 16: fehlt nach hec ein
Punft.

Original: hec. Otto Pragensis.

pg. 226, 3. 22: Ippolitus.

Original: Ippolitus.

¹⁾ Unter den Emendanda am Schluß des Bandes Mileiucuh.

Kein Signum, keine Datierung, doppelseitiges aufgedrucktes Siegel in rothem Wachs auf dem Ausschnitt des Pergaments, das rückseitige mit Siegelsack in neuester Zeit befestigt ist wieder lose. Legende: Avers:

† PAX · SCI · WACEZLAI · IN · MANV · DVGS · VAOIZLAVS.

Revers: HENRICVS.

Die Aversseite zeigt einen in voller Rüstung sitzenden Fürsten, die Fahnenlanze in der Rechten, in der Linken einen nach unten spitzzulaufenden Schild, um das Haupt der Glorienchein. Die Reversseite hat ein weniger deutliches Heiligenbild. Nach Schnitt und Form der Buchstaben, besonders des Reverssiegels, halte ich dafür, daß dasselbe erst späterer Zeit angehören dürfte.

Die Urkunde trägt mehrere Archivsvermerke. Der älteste lautet: Priuilegium Wladizlaj ducis Boemorum super Castro in Podwin XVI; unter der gleichen Nummer befindet sich die Urkunde im Copiar I.

4. Nr. 248, pg. 227 sq. Copiar I, fol. III, Nr. 6, nicht datiert.

227, 3. 11: ztras,

Copiar: Stras;

Unter den Zeugen fehlen im Copiar 11: von Henricus pragensis decanus bis einschließlich Paulus archipresbyter, alle auf a u im Codex haben im Copiar die lateinische Endung, Mztigneu des Codex lautet Mzicigneus. Jurik agaso: Jursik Nagaso, Hwalek: Chwalek, Wezel: Wezzek.

5. Nr. 249, pg. 228 sq. Copiar I, fol. III, Nr. 5.

Signum, Recognition und Datum fehlen im Copiar; sind vielleicht aus Richter, Series, 288 eingesezt.

Codex diplomaticus:

Copiar:

228, 3. 3: iure.	Fehlt.
228, 3. 6: immutabilis.	Richtig: immutabiliter.
229, 3. 3: et operacionis munere beneficis et ueracis consilio. subsidio.	et oracionis munde beneficio et ueracis consilii subsidio.
229, 3. 9: Podiuin.	Podewin.
229, 3. 20: iniuria persistebant. Ceterum nostra urgente iussione fidelis noster dux boemie Ladizlaus facta sufficienti pro hoc et grata commutacione cleri Pragensis etc.	in iniuria persistebant. Ceterum nostra urgente iussione fidelis noster dux boemie Ladizlaus facta sufficienti pro hoc et grata commutacione dedit Ottoni Pragensi Episcopo sub assensu et testificacione cleri Pragensis etc.
229, 3. 23: Seleu.	Selev.
229, 3. 29: ne quis dux.	ut, quis dux.
230, 3. 17: Geuehardus.	Gewehardus.
230, 3. 19: Lencebroch.	Lenceborch.
230. 3. 19: Andessa.	Andella, sicherlich unrichtig.

6. Nr. 310, pg. 286 sq. Copiar I, fol. Dr', Nr. 20.

Im Codex wird aus unserem Copiar Nr. 67 angegeben. Im Copiar ist das Datum des Testaments Bischof Bruno's mit 1258 angesetzt und von gleichzeitiger Hand an den Rand als Correctur lxxvii gesetzt, unmittelbar darunter aber steht 20 für die vorstehende Urkunde, entsprechend der reihengemäßen Zählung.

Codex diplomaticus:	Copiar:
pg. 287, Z. 6: Vgricie.	Vhritschiez.
pg. 287, Z. 8: Olomuc.	Olomucz.
pg. 287, Z. 13: Olomuc.	Olomucz.
pg. 287, Z. 18: Trebecs.	Trebets.
pg. 287, Z. 19: Preuoi.	Prewouis.
pg. 287, Z. 21: Chualco.	Chwalco.
pg. 287, Z. 24: Slauebor.	Slaweborus.
pg. 287, Z. 24: Casta.	Czasta.
pg. 287, Z. 25: Jaross.	Jarossio.
pg. 287, Z. 26: Suar.	Swar.
pg. 287, Z. 26: Ratibor.	Ratyborus.
pg. 287, Z. 27: Jaross.	Jarossius.
pg. 287, Z. 27: Prerov.	Prerow.
pg. 287, Z. 28: Tuirdsa.	Tturdsa.
pg. 287, Z. 28: Podiuin.	Podwin.
pg. 287, Z. 28: Wlastibor.	Wlastiborius.
pg. 287, Z. 28: Vacen.	Vacenus.
pg. 287, Z. 28: Stanimir.	Stanimirus.

7. Nr. 318, pg. 292 sq. Copiar I, fol. Dv', Nr. 25, nicht datiert.

Im ganzen gleichlautend, nur sind im Copiar die Namen in zeitgemäßer Schreibung, also Vhriciez, Schribyn, Dobretyn, Strachotyn. Das pg. 293, Z. 3 stehende fratrum fehlt im Copiar.

8. Nr. 327, pg. 303 sq. Copiar I, fol. FIII', Nr. 53.

Codex diplomaticus:	Copiar:
Z. 12: Mogilnice.	Mogylnicze.
Z. 14:	fehlt obtinui.
Z. 24: Brunovic.	Brunowicz.
Z. 27: permanerent.	richtiger: permaneant.

Zeugen:

Grabisa camerarius.	Grabissa camerarius.
Zlauibor dapifer.	Zlaiborius dapifer.
Protiua agazo.	Protiwa agazo.
Groznata pincerna.	Hroznata pincerna.
Dirsizlaus.	Dirizlaus.
Rusa.	Russa.
Zausa.	Zawissa.

Budiwoi.

—

Kraso.

Groznata.

Pomnen.

Mztizlaus.

Dirszlaus.

Madota.

Boguchual.

Budywoi.

henricus.

Kralo.

Hroznata.

Pomnenus.

Mistizlaus.

Dyrislaus.

Mladota.

Boguchwal.

9. Nr. 328, pg. 304 sq. Copiar I, fol. Dvi, Nr. 26, nicht datiert.

Zeile 2: Homutne in Olzaua.

| Copiar: Chomutne in Ozlawa.

Keine Inuocatio, kein Datum, der erzählende Ton macht nicht den Eindruck der Gleichzeitigkeit dieser Urkunde.

Codex diplomaticus II. Bd.

10. Nr. 4. pg. 5 sq. Copiar I, fol. Dvii', Nr. 29. Das Original mit gänzlich zerriebenem, in Leinwand eingnähtem Siegel ist jetzt hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 1. Außerdem ist hier noch ein Transsumpt dd. Kloster-Pradijch 3. März 1528. Dasselbe enthält:

1. Vorstehende Urkunde, die nach einer Bemerkung auf der Rückseite unter Nr. 29 als Original erhalten sei, welche Nummer sich auch thatsächlich darauf findet.

2. Die Urkunde über den Zehent im Znaimer und Böttauer Gebiete dd. Bunzlan, in vigilia S. Marci Evang. 1298 (gedruckt Codex dipl. 5, 89 sq.).

3. Dazu die Zustimmung König Wenzels dd. Pragae, XVI Kal. Junij 1298 (gedruckt ibid. 5, 95 sq.).

pg. 6. wird das Dorf Driffich im Copiar irrtümlich mit Brissiez wiedergegeben.

pg. 5, Z. 25: Jursik.

| Original: Jurik, Copiar: Jursik.

pg. 5, Z. 27: Jacobus magister.

| Original: sonderbarer Weise Jacob magister.

11. Nr. 31, pg. 38 sqq. Copiar I, fol. A. vii', Nr. 3. Damit stimmt die auf dem hier erliegenden Original angebrachte älteste Nummerierung III. signiert Erzbisthum in genere, C, I, a, 3. Das Siegel fehlt, die gelben und rothen Seidenfäden erhalten. Mehrere Archivsvermerke, darunter auch: Hoc priuilegium insertum literis Ludouici Regis est d. h. der Privilegiumsbestätigung des Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen dd. Dedenburg, am Dionysiusstag 1523, signiert: Erzb. in genere. C, I, b. 16.

pg. 38. Z. 10: absolutas decreuimus; letzteres Wort fehlt im Original und im Copiar, hingegen hat die später zu erwähnende Copia vidim. vom Jahre 1417 das durch den Context geforderte Präsens: decernimus.

pg. 39. Z. 30: spectat, vom Context gefordert, fehlt im Orig. und Copiar.

Z. 33: quam quidem principes.

| Original u. Copiar: quam quidam principes.

Z. 33: ipsius ecclesie.

| Original u. Copiar: illius ecclesie.

12. Nr. 33, pg. 41. Copiar I, fol. Jr', Nr. 69. Original in Olmütz signiert A, I, a, 6; hier nur Copie; daß das Original schon lange schlecht erhalten ist, zeigt vorliegende Copie sec. 18, gemacht nach einer solchen von 1326, (hier, signiert C, III, a, 1/2) sie lautet:

Nos Matthias Dei Gratia Sanctae Moguntinae Sedis Archiepiscopus, Sacri imperii per Germaniam Archicancellarius ad vniuersorum notitiam praesentibus cupimus peruenire, Nos uidisse legisse ac manibus tenuisse literas Sanctissimi Patris ac Domini Domini Papae Innocentij Tertij uera ipsius Bulla signatas, quarum tenor per omnia demonstratur fore talis (nun folgt die Urfunde, gedruckt 2, 41 mit der Infertion, gedruckt 2, 38). Verum quia eedem literae propter minus diligentem ipsarum Conservationem in quibusdam Verbis in eis contentis fuerunt laniatae ac vetustate consumptae, Nos indempnitati Ecclesiae Olomucensis prout ad Nostrum spectat Officium, et quantum Nobis est possibile prouidere cupientes, praedictas literas ad petitionem honorabilium virorum Venczonis (sollte heißen lenczonis) Decani et Sboronis Praepositi, ac Capituli Olomucensis Sub nostro Sigillo duximus transscribendas, ratum et gratum habentes, quantum ad Nos pertinet et Nobis a Iure Communi Privilegio seu statuto conceditur, quidquid in eisdem literis continetur. In cuius rei testimonium praesentes damns literas, Sigilli nostri appensione communitas. Datum a Schaffenburg (sic!) Idus Iunii Anno Domini Millesimo Trecentesimo vigesimo sexto.

13. Nr. 45, pg. 51 sq. Copiar I, fol. Bvii' (nicht: in codice Cremsir. VII), Nr. 13.

Codex diplomaticus:	Copiar:
pg. 52, 3. 4: Nedaclebiz.	Nedachlewicz.
pg. 52, 3. 11: Hinsaltus.	Hinsaleus.
pg. 52, 3. 11: Bouzlaus.	Bohuzlaus.
pg. 52, 3. 12: Luderius.	Luderus.
pg. 52, 3. 15: Stizlaus.	Sdizlaus.
pg. 52, 3. 16: grediz.	Gradiz.
pg. 52, 3. 19: Cremesir.	Hat schon die slavische Form: Crome-sier.

ad 53, Nr. 47. Das Original liegt jetzt hier mit der Signatur: Spiritualia A, I, a, 1. Bleibulle vorzüglich erhalten. Die Urfunde ist jedoch falsch eingereiht, da sie mit Rücksicht auf das Monatsdatum ins Jahr 1211 zu setzen ist.

ad 135, Nr. 133. Provenienz: „E codicibus Mss. sec. XIV. Olomucensi et Cremsiriensi saepius iam citatis.“ In unserem Copiar findet sich jedoch von dieser Urfunde keine Spur.

ad 145, Nr. 143. Das Original liegt jetzt im hiesigen Archive, signiert: Kammer Gut Olmütz, M, I, a. I. Siegel in Leinwand eingenäht, ältester Dorfsilvermerk: Confirmacio bonorum in klopotowicz.

pg. 145, §. 4: coniuge nostra.
 pg. 145, §. 4: Constantia.
 pg. 145, §. 6: vvlgo.
 pg. 146, §. 6: filio suo Boruth.
 pg. 146, §. 7: Ninech.

Original: coniuge *mea*.
 " Constantia.
 " vlgo.
 " filio suo Boruta.
 " möchte ich für Hinech plai-
 dieren, obwohl der Anfangs-
 buchstabe ein N sein dürfte.

Einzelne Stellen stark abgerieben.

ad 146, Nr. 144. Das Original liegt jetzt im hiesigen Archive, signiert: Kammer Gut Olmütz, M, I, a, 2. Siegel abgeriffen. Kein Vorwerk in dorso aus alter Zeit.

Die Invocation lautet im Original: In nomine sancte trinitatis et indiuidue unitatis.

Wegen der Erweiterung des Inhaltes sicher nach Nr. 143 anzusetzen, so daß von 1207—1209 wohl nicht die Rede sein kann.

ad 163, Nr. 162. Das Original im Capitelarchiv trägt nach dem hiesigen Repertorium die Signatur: A, I, a, 9/6. Beim Durchsuchen der einzelnen Abtheilungen des hiesigen Archivs fand sich zufällig das Original mit der bezeichneten Signatur hier vor, obwohl es nach der Signatur nicht hieher, sondern nach Olmütz gehört. Es ist dormalen im Kasten A, I. Reihe eingelegt. Dasselbe trägt von außen einen älteren Vermerk: Mostkowicz ut bona non impediatur nec aliquas contribuciones faciant. Nr. 513 ist neueren Ursprungs.

pg. 163, §. 3: intendere.
 pg. 163, §. 6: participes esse cupientes.

Original: intendere propensius.
 " particeps esse cupiens, wenn auch nach dem Context falsch; daher hätte dies bemerkt werden müssen.

pg. 163, §. 7: Olomucz.
 pg. 163, §. 9: Mostcowicz.
 pg. 164, §. 1: et fossati.
 pg. 164, §. 2: beneficorum.
 pg. 164, §. 14: Henricus.
 pg. 164, §. 15: Welys.
 pg. 164, §. 16: Semizlaus.
 pg. 164, §. 10: Zulizlaus.
 pg. 164, §. 16: Prothyuen iudex.
 Brechyzlaus. Andreas, Agazo.

" Olomuch.
 " Mostkowich.
 " uel fossati.
 " beneficorum nostrorum.
 " Henricus.
 " Weliz.
 " Semisszlaus.
 " Sullizlaus.
 " Protywen. Prebor iudex bre-
 cizlauensis. Andreas agazo.

pg. 164, §. 17: Wilchek.
 pg. 164, §. 17: Cralicz.

" Wilcek.
 " Kralich.

Siegel abgeriffen, schwarze Seidenfäden erhalten.

14. Nr. 229, pg. 240 sq. Copiar I, fol. Frr' Nr. 51.

Codex diplomaticus:

Alte Form: Lodeniche.

Zeugen: Zyrh. Idik.

Beneda. Woina filii Woine.

Pabianus. Woina filii Luder.

Bocko filius Gerardi.

Nahrad.

Ratibor.

Bun. Jurik. Buz filii Priborii.

Zauisse.

Vlastibor.

Luder.

Copiar:

Jüngere Form: Lodenicze.

Setzt stets bei den Zeugen die lateinische Form, also: Cyrho.

Egidius.

Beneda et Woina filii Woine.

Pabianus et Woina filii Luder.

Wocco filius Gerardi.

Nahradus.

Ratyborius.

Buno, Jursik et Buzo filii Priborii.

Zauissius.

Wlastiborius.

Luderus.

15. Nr. 254, pg. 282 sqq. Copiar I, fol. Ar—AIII'. Nr. 1. Aus welchem Grunde diese Urkunde ins Jahr 1234 verlegt ist, bleibt mir unerfindlich. Der Druck ist nicht nach Arv, Nr. 2, wie Boczek bemerkt, denn derselbe hat kleine Abweichungen vom Drucke. Auf fol. Ar' ist aber nicht (pg. 282 des Codex) die Urkunde Nr. XXXI vom Jahre 1207 (pg. 38 sq.) eingeschaltet, sondern das Privilegium vom Jahre 1256 (Codex 3, 214 sqq.); es liegt also hier eine Fälschung vor; da jedoch die Zeugen vom Jahre 1256 (3, 219) aufzunehmen bedenklich erscheinen mußte, so folgen nach *sentiat iudicio* die Zeugen, die Boczek alle ausgelassen hat, aus der Urkunde von 1207 (2, 40) bis auf *Canonici Olomucenses*, welche alle 10 fehlen. Das Datum ist wieder vom Jahre 1207. Unter der Signatur: *Erzbißthum in genere, C, I, a, 4* liegt ein *Widimus* vom Jahre 1417 Juli 4 vor, das enthält 1. die vorstehende Urkunde, 2. die Bestätigung Karls IV. vom Jahre 1353. 3. Wenzels vom Jahre 1417, wobei genau dieselben Zeugen zum Texte von 1256 angeführt sind, wie ich oben angegeben habe.

fol. Arv' folgende, Nr. 2, kommt im Copiar die Urkunde 2, 285 sqq., deren Original hier liegt, signiert C, I, a, 5. Dorsalvermerk: *Privilegium Primisel Marchionis Moraviae super libertatibus ecclesie Olomucensis* (und von späterer Hand) *et Cremsir- super multis villis que in hac ex nomine ponuntur. Nr. ij.* Copiar und Orig. haben gegenüber 282. B. 13 (*studiosius*) *lucidius*. In der inserierten Urkunde von 2, 38 haben Copiar und Orig. zum Codex 2, 29, B. 2, nach *remaneant: Ecclesie*. Das Original hat keine *Plieatur*, der Raum hätte etwa noch für 4 Textzeilen ausgereicht. Zeugen, Datierung und Schluß fehlen. An gelber Seide hängt das arg beschädigte Reiteriegel Ottokars mit der Legende: *PREMI (sel Dei gra) TIA MARCHIO MORAVIE*. In die Bestätigung König Ludwigs vom Jahre 1523 sind beide Urkunden, Nr. 254 mit der Insertion von 1256 und Nr. 255 aufgenommen.

16. Nr. 277, pg. 316, Copiar I, fol. FIII Nr. 52, nicht datiert.

Codex diplomaticus:

3. 1: burggrauio.
 3. 10: Snoyma.
 3. 15: que uolumus.
 3. 17: milites exequantur.

Copiar:

- Purchrauo.
 Znoyma.
 quod uolumus.
 ipsorum milites exequantur.

17. Nr. 301, pg. 350 sq. Copiar I, fol. DVII, Nr. 28 (nicht e codice Cremsiriensi DVII).

Codex diplomaticus:

- pg. 350, 3. 8: Lodenicz.
 pg. 350, 3. 8: contulit graciöse eadem.
 pg. 350, 3. 14: Szemezlaus.
 pg. 350, 3. 14: Zauizs.
 pg. 350, 3. 14: Jenichs.
 pg. 351, 3. 1: Belchowiz.
 pg. 351, 3. 1: Preddebor de Moriz.

Copiar:

- Lodinicz.
 eidem contulit graciöse.
 Sczemezlaus.
 Zawissius.
 Jeniczss.
 Belcowicz.
 Predwor de Moricz.

Codex diplomaticus III. Bb.

ad 3, 50. Original nach dem hiesigen Repertorium im Olmüzer Capitelarchiv signiert A, I, a, 12.

18. Nr. 128, pg. 95 sq. Copiar I, fol. Cv: Nr. 18. Original mit dem in Leinwand eingnähten hängenden Siegel hier; signiert: Erzbisthum in genere: C, I, a, 7. Nach einer dabeiliegenden Copie dd. Kremsier 19. Mai 1694 dürfte es damals nicht vorgefunden worden sein, weil dieselbe angefertigt wurde „ex libro privilegiorum penes Cancellariam Episcopalem Olomucensem aulicam extante“, d. h. nach unserm Copiar. Das Original trägt gleichfalls Nr. xviii.

pg. 96, 3. 5: felicitius.	Original: felicitius, Copiar: felicius.
pg. 96, 3. 7: facilitius.	„ facilius, Copiar dtto.
pg. 96, 3. 9: promittit.	„ premittit, Copiar dtto.
pg. 96, 3. 18: glorie fructu.	„ fructu glorie, Copiar dtto.
pg. 96, 3. 19: de tua substantia.	„ de substantia tua, Copiar dtto.
pg. 96, 3. 28: alienam.	„ aligenam.
pg. 97, 3. 3: quotiescumque.	„ quotiescumque, Copiar dtto.
pg. 97, 3. 15: Borsone.	„ Bursone.
pg. 97, 3. 17: Dyonisi.	„ Dyonisii, Copiar dtto.

19. Nr. 129, pg. 97 sq. Copiar I, fol. BVIII, Nr. 14. Provenienz: E codice Cremsiriensi B. VIII. — Originale ipsum Cremsirii seruat. Diese Reihenfolge ist für Boczek's Edition charakteristisch. Das Original trägt die Signatur: Erzbisthum in genere: C, I, a, 6.

pg. 97, §. 2: episcopo Olomucensi.	Original: Olomucensi episcopo.
pg. 97, §. 3: immerito.	" in merito.
pg. 97, §. 8: emolimenta.	" emolumenta.
pg. 98, §. 4: altiori.	" alciori.
pg. 98, §. 6: seruitia.	" seruicia.
pg. 98, §. 6: possumus.	" possimus.
pg. 98, §. 8: vultus.	" uultus.
pg. 98, §. 9: deuotionem.	" deuocionem.
pg. 98, §. 9: nostram personam incessanter.	" nostram incessanter personam.
pg. 98, §. 14: Raygrad.	" Raygerat.
pg. 98, §. 14: in perpetuum.	" imperpetuum.
pg. 98, §. 14: vnquam.	" umquam.
pg. 98, §. 15: quocunque.	" quocumque.
pg. 98, §. 16: iustitiam.	" iusticiam.
pg. 98, §. 17: licentia.	" licencia.
pg. 98, §. 20: Brunna.	" brünna.
pg. 98, §. 20: Brunna.	" brünna.
pg. 98, §. 21: Borschone.	" borscone.
pg. 98, §. 22: Waldenberk.	" Waldenberch.

Siegel an gelber Seide gut erhalten. Uebers:

† SANCTVS WENCEZLAVS BOEMORVM DVX .

Revers:

PAX REG WENCEZLAI IN MANV SANCTI WENCESLAI .

Älteste Signatur: Priuilegium super Iure patronatus in Raygrad XIII.

20. Nr. 130, pg. 98, Copiar I, fol. B.IV, Nr. 7. Original dermalen hier nicht auffindbar, da im Umschlag trotz der Ueberschrift nur eine späte Copie liegt. Das Original trägt nach dem Repertorium der Herrschaft Wischau die Signatur: G, I, a, 2.

pg. 99, §. 4. theloneum in Wisschowe; zu dieser Stelle steht im Copiar gleichfalls von älterer Hand: Zebrazka platea; ein solcher Platz ist in Wischau heute nicht mehr bekannt.

21. Nr. 131, pg. 99, Copiar I, fol. E.IV, Nr. 35. Original hier signiert: Herrschaft Ghirlitz D, I, a, 1. Siegel fehlt.

pg. 99, §. 4: munificentia.	Original: munificencia.
pg. 99, §. 12: altiori.	" alciori.
pg. 100, §. 4: qua nos exaltauit.	" qua uos exaltauit u. Copiar detto.

Die Namen Meneins und Scheczans sind im Original klein geschrieben. pg. 10: concedimus ist zu streichen.

Der Name Brunna (zweimal) lautet im Original brünna.

ad 105, Nr. 138: Original hier, signiert: Eingegangene Lehen: S, I, a, 1.

Ältester Dorfvermerk: super Chotun et prethoca in boemia XVI. K.

§. 11: decimas villis.

Original: decimas de villis.

Zeugen: Ludowico de
Medeuiz.

" Ludowico de
Medeniz.

Das bischöfliche Siegel an gelber Seide ist arg verlegt.

22. Nr. 156, pg. 132. Copiar I, fol. DIII. Nr. 22. Bis jetzt habe ich das Original nicht zu finden vermocht.

23. Nr. 163, pg. 137 sq. Copiar I, fol. DvI', Nr. 27.

Codex diplomaticus:

Copiar:

pg. 137, §. 1: In nomine sancte
trinitatis et indiui-
due vnitatis.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis
Amen.

pg. 137, §. 10: Premizl.

richtiger: Premizli.

pg. 137, §. 11: super donacione seu
recompensacione.

unrichtig: seu donacionem seu recom-
pensationem.

pg. 138, §. 3: ad uerbum.

richtiger: de verbo ad uerbum.

pg. 138, §. 4: In nomine et cetera.

richtiger: In nomine sancte et indi-
uidue trinitatis et cetera.

24. Nr. 166, pg. 140 sq. Copiar I, fol. GI Nr. 41. Original hier signiert: Lehen Schönstein R, IV, d, 1. Siegel des Bischofs Bruno und des Capitels, stark verlegt, hängen an grünen und gelben Seidenfäden. Alter Vermerk: Super Hirsicz (und von späterer Hand) feodum brunonis episcopi. xli.

Jede Interpunction der Urkunde gibt er durch einen Punkt wieder.

pg. 141, §. 9: in futurum et

Original: in futurum. Et.

pg. 141, §. 14: Datis.

" dabis, Copiar dtto.

pg. 141, §. 18: perpetue firmitatis.

" perpetuo firmitatis.

pg. 141, §. 22: vllmsteyn.

" Wllmensteyn.

pg. 141, §. 23: Meduiz.

" Medniz, Copiar: Mednicz.

25. Nr. 198, pg. 172 sq. Copiar I, fol. EVII, Nr. 39.

Unter den Zeugen: Pabian.

| Copiar: Fabianus.

26. Nr. 215, pg. 190 sq. Copiar I, fol. Fv'. Nr. 56.

Codex diplomaticus:

Copiar:

pg. 190, §. 3: causa.

richtig: cauta.

pg. 190, §. 20: Diuis.

" Diwissii.

27. Nr. 222, pg. 198 sq. Copiar I, fol. Hvi. Nr. 65. Nach Boczel waren hier 2 Originale, jetzt ist nur eines hier, signiert: Lehen Rosswald, R, III, c, 1. Die Einschnitte für die 3 in der Urkunde indicirten Siegel sind vorhanden, die Siegel fehlen. Die älteste Aufschrift lautet: „litera brunonis episcopi super wllensteyn. lxx.“ Gedruckt nach dem fehlenden Original, falls nicht wegen des Zeugen Mje dasselbe erdichtet ist, was wegen Uebereinstimmung der Nummern mehr als wahrscheinlich sein dürfte.

pg. 198, §. 4: etiam.	Original: eciam.
pg. 198, §. 6: utile.	" vtile.
pg. 198, §. 14: ac.	" et.
pg. 198, §. 20: plura conscia.	" plena conscientia, Copiar detto.
pg. 199, §. 6: permiserat.	" Richtig: promiserat, Copiar detto.
pg. 199, §. 11: tamen.	" Richtig: tantum.
pg. 199, §. 15: et rationabiliter.	" ac racionabiliter u. Copiar detto.
pg. 199, §. 22: Anno Millesimo.	" Anno domini Millesimo, Copiar detto.
pg. 199, §. 24: Mjc.	" Nycolao, Copiar detto.
pg. 199, §. 26: Wilelmo.	" fälschlich Wilemmo, Copiar: Wilhelmo.
pg. 199, §. 26: Heodulfo.	" Heydolfo, Copiar detto.
pg. 199, §. 28: Ludewico de Me- deuiz.	" Ludewico de Medeniz. Copiar: Medenicz.

Datum pg. 199, §. 23 ist richtig, in der Ueberschrift jedoch falsch.
ad 203, Nr. 226. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 2. Reiter Siegel
arg verlest.

In nomine sancte et Indiuidue trinitatis. Amen fehlt in der 1. §.
des Druckes.

§. 3: teneamur	Original: teneamur,
§. 3: volumus.	" uolumus.
§. 5: gratificamur.	" graciam factam.
§. 5: Saarh.	" Saahr.
§. 7: verba.	" uerba.

Dann kommt die inserierte Urkunde, gedruckt §, 200:

pg. 200, §. 6: ut que ab memoria.	Original: ut ea que a memoria.
pg. 200, §. 9: Botscho.	" Bottscho.
pg. 200, §. 12: Saarh.	" Saahr.
pg. 200, §. 13: mea. de.	" mea et de.
pg. 200, §. 15: Plesna.	" Plezna.
pg. 200, §. 16: Putsche.	" Pulsche.
pg. 200, §. 17: Koszherowe.	" Kozherowe.
pg. 200, §. 17: Decima loco.	" loco.
pg. 200, §. 18: ego possedi.	" fehlt leider.
pg. 200, §. 19: duabus cultis.	" duabus cultis aratis.
pg. 200, §. 28: feci.	" iussi.
pg. 201, §. 1: promotores.	" prouectores.
pg. 201, §. 7: Bonecowiz.	" Bonowiz u. danach: et alii quam plures.

Das Datum der inserierten Urkunde fehlt.

pg. 203, §. 8: Unde.	Original: Vnde.
pg. 203, §. 12: Rathmirus de Urimberg.	" Rathmirus de Vrienberch.
pg. 203, §. 13: Markardus.	" Marquardus.
pg. 203, §. 13: milotha.	" Milotha.
pg. 203, §. 15: datum in Bruna.	" Datum in Brvna.
pg. 203, §. 16: aynoldi.	" Arnoldi.

Boczef hat den Druck bei Steinbach, diplomatische Sammlung hist. Merkw. aus dem Archive d. gräfl. Cisterz. Saar in Mähren, 2, 14 benützt, der denselben besorgte „ex copia archiv. Zarensis“.

28. Nr. 232, pg. 209 sqq. Copiar I, fol. Hiv', Nr. 64. Original hier, signiert: Lehen Slawitschin, R, VI, b, 1.

Älteste Signatur: literae brunonis episcopi super 1 marca auri jure feodi, lxiii, stimmt also mit der Nummer im Copiar nicht. Siegel fehlen!

Der Buchstabe B des Namens Bruno fehlt.

pg. 210, §. 1: ac.	Original: et, Copiar detto.
pg. 211, §. 6: predictum.	" prefatum, Copiar detto.
pg. 210, §. 13: nostre ecclesie.	" Ecclesie nostre, Copiar dtto.
pg. 210, §. 23: et dimidiam.	" dimidiam, Copiar detto.
pg. 211, §. 14: cuiuscunque.	" cuiuscunque, Copiar detto.
pg. 211, §. 22: comburendum.	" comburendum, Copiar detto.
pg. 212, §. 2: Pentecosten.	" Richtig: Pentecostes, Copiar detto.

Außerdem erliegt unter der gleichen Signatur noch ein Transsumpt auf Pergament vom 6. December 1502, worin aus den Lehensquaternen noch Eintragungen über das Lehen Slawitschin eingeschaltet sind, die ich seiner Zeit anderswo zum Abdrucke bringen werde. Weiter noch eine Copie des vorigen Jahrs, welche die Urkunde hat „ex antiquissimo Capituli registerio actorum Capitularium.“

29. Nr. 234, pg. 214 sqq. Copiar I, fol. Jv, Nr. 71. „Ex originali in archivo archiepiscopali Cremsirii, quod praeter titulum „Rex Bohemorum“ nullam sublaestionis notam habet.“

Was Boczef damit andeuten wollte, weiß ich nicht; wohl aber muß jedermann auffallen, daß eine Urkunde von 1256 für Bischof Robert gegeben sein soll. Boczef hat einfach den Eingang der Urkunde von 1256 ausgelassen und mit der inserierten Urkunde vom Jahre 1207 angefangen. Ich setze somit den Eingang hieher:

In nomine sancte trinitatis et indiuidue unitatis. Ego Premizl qui et Otacharus. dei gracia Dominus Regni Bohemie, Dux Austrie et Marchio Morawie, Brunoni dei gracia Olomucensi Episcopo et eius successoribus, ac Ecclesie Olomucensi in perpetuum. Cum sit honestum et iustum cuilibet jura sua conseruare, tamen uidetur esse conueniencius et justicie magis consonum, Sacrosancte Ecclesie cuius proles sumus generosa, eiusque sacramentis

regenerata, ipsius Iura illabata, custodire et ut integra et inconcussa permaneant prudenter et mature providere, Decreuit jtaque nostre prudencie prouida sagacitas, Ad petitionem Venerabilis patris nostri, Brunonis Olomucensis Episcopi qui in presenciarum exstitit, Ecclesie Olomucensis priuilegia, ab Illustris memorie, Rege bohemorum auo nostro Othacaro nomine, qui lingua Bohemica premizl vocabatur eidem Ecclesie Olomucensi concessa, et a predecessoribus suis principibus ac Ducibus Bohemie et Moraue plenarie, ac studiosius renouare, et quicquid a tanti Regis clemencia est indultum totaliter confirmare, Vt autem liberalitas nostra ubique clareat profusius, eciam quedam beneficia liberalitatis Sancte Ecclesie Olomucensi pro futura superaddidimus, quatinus ex nostris adauctis beneficijs, Beati Apostoli Petrus et Paulus et gloriosus Marthyr Wenczelus, de cuius sanguine traximns originem, nobis sint aput deum propicij, ac pro nostra salute et remedio animarum; predecessorum nostrorum et precipue inclite Memorie Auj nostri intercessores existant assiduj, Priuilegium autem Auj nostri tale est, sicut in sequentibus apparet, in quo priuilegio eciam quedam libertates continentur. quae excellentis memorie Wladizlaus proauus noster secundus Rex Bohemorum Ecclesie Olomucensi concessit et confirmauit. Und jęgt folgt was pg. 214 steht.

pg. 215, §. 11: munere sibi collato.	Original: sibi munere collato.
pg. 215, §. 14: Chistotne principi, siue eius inbeneficatis.	" Chistotne, principi siue eius inbeneficatis.
pg. 215, §. 17: Nach capiatur folgt keine Interpunction.	
pg. 215, §. 25: digressio.	" digressio.
pg. 215, §. 27: uocati.	" euocati.
pg. 225, §. 28: vulgo.	" wlgo.
pg. 215, §. 33: Nach confirmate kein Semikolon.	
pg. 215, §. 34: Cromesir.	" Cromezir.
pg. 216, §. 20: villa.	" willa.
pg. 216, §. 23: immutare.	" inmutare.
pg. 216, §. 33: emerunt.	" emunt, Copiar detto.
pg. 216, §. 34: emerunt.	" emunt, Copiar detto.
pg. 217, §. 14: mittantur benefici.	" mittant benefici, Copiar dtto.
pg. 217, §. 17: uiolentias.	" violentias.
pg. 217, §. 23: damnificant.	" dampnificant.
pg. 218, §. 1: vulgo.	" wlgo.
pg. 218, §. 5: marchionisse.	" Marchyonisse.
pg. 218, §. 7: Nelessouich.	" Nelessowich.
pg. 218, §. 11: omni iugo.	" ab omni iugo, Copiar detto.
pg. 218, §. 16: quicumque.	" quicumque, Copiar detto.
pg. 218, §. 17: satisfecerint.	" satisfecerint, Copiar detto.
pg. 218, §. 18: macerentur.	" manutententur, Copiar aber mancipentur, in anderen Ur-

pg. 218, §. 22: qualicumque.		funden aber stets macerentur, wohl wegen unrichtigen Lesens des Originals.
pg. 218, §. 22: Nach hoc keine Interpunction.	Original: qualicumque.	
pg. 218, §. 26: penitentia.	"	Steht p̄ma, Copiar p̄mā, nach dem Context wohl nicht penitentia, wengleich, wie oben, anderwärts die Verbindung penitentia et spiritali iusticia wiederkehrt.
pg. 218, §. 29: beneficos thabernarium.	"	beneficos et Thabernarium.
pg. 218, §. 29: villicum.	"	willicum.
pg. 218, §. 32: villa.	"	willa.
pg. 219, §. 1: episcopus.	"	episcopo.
pg. 219, §. 3: villam.	"	willam.
pg. 219, §. 4: in recordatione.	"	in recordationem.
pg. 219, §. 12: Lowcki.	"	Lowchi.
pg. 219, §. 14: Morauie.	"	Morawie.
pg. 219, §. 14: Brechyzlouiensis.	"	Brechyzlouiensis, Copiar Brecyzlouiensis.
pg. 219, §. 18: Chastolous cum Harthmanno fratre suo.	"	Chastolous cum Chualone fratre suo de Bohemia. Bohuse de Ceblowich cum Harthmanno fratre suo, Copiar detto.
pg. 219, §. 19: Ramur.	"	Ramur (?), Copiar: Kam ^a = Kamur oder Kamir, obwohl im Original dentlich ein R steht, die Copie von 1615 ließt gar Kain.
pg. 219, §. 20: Ruzs et Wilhelmus filius Prothiue.	"	Ruzset Wilhelmus filii Prothiue, Copiar detto.
pg. 219, §. 21: Grabysse.	"	Hrabysse.
pg. 219, §. 23: Acta sunt.	"	Acta autem sunt.

Reiter-Siegel an grünen und gelben Seidenfäden etwas beschädigt. Legende:
 Vers:

† PREMIZL DEI GRATIA IUVEN(IS R)EX BOEMOR .

Revers:

† OTACHARVS DEI GRATIA DVX A(VSTR)IE (ET ST)IRIE .

30. Nr. 229, pg. 229 sq. Copiar I, fol. Er', Nr. 32. (nicht E, 11). Original hier, signiert: Herrschaft Zwittau, P, I, a, 1. Alle Siegel fehlen; es

waren 4, deren Einschnitte vorhanden sind. Ältester Dorfsalvermerk: Datum super commutacione cuiusdam silue circa lutomisl (und von späterer Hand:) et limitum distinecione. litera brunonis episcopi. xxxij.

- pg. 224, 3. 8: claustro lvthomisl. | Original u. Copiar: lvthomislensi.
 pg. 224, 3. 20: Radozlaus. | " " " Radzlaus.
31. Nr. 262, pg. 251 sqq. Copiar I, fol. Hvii' Nr. 66. Das Original in Olmütz ist signiert: A, I, a, 21. Das Copiar schreibt nur die Ortsnamen Witaniz, Stariz mit cz. Der Namen Ghelziz lautet in demselben Chelsicz, 253, 3. 13 hat es nach Stephano einen Punkt.
 253, 3. 15 steht im Copiar nach Olomucensibus: et alijs quam pluribus fide dignis. Datum loco et die prefatis.
32. Nr. 264, pg. 254, Copiar I, fol. Ji, Nr. 63.
33. Nr. 276, pg. 267 sq. Copiar I, fol. Pii', Nr. 124.
34. Nr. 288, pg. 278 sq. Copiar I, fol. Fiiii', Nr. 55. Obwohl ich das Original nicht vor mir hatte, glaube ich doch eine Correctur anbringen zu sollen, da das Copiar nicht ohne Grund die Stelle enthalten dürfte:
 pg. 278, 3. 7: testamentum Nycho- | Copiar: testamentum Nicolai Olomu-
 lai. Olomucensis pre- | censis prepositi nobis per
 positi. quod etc. | eundem Dominum epis-
 | copum et per uos ex per-
 | sona eiusdem prepositi,
 | quod etc.

Die Namen Nenacuniz und Rudech schreibt das Copiar Nenacunicz und Rudecz.

35. Nr. 323, pg. 311 sqq. Copiar I, fol. Biiii und v. Nr. 8. Original hier mit der Signatur: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 1. Ältester Dorfsalvermerk: Priuilegium de hulin donacione VIII.
- pg. 312, 3. 16: Zweimal Hulyu. | Original: Hulin.
 pg. 312, 3. 22: perpetue. | " perpetuo.
 pg. 312, 3. 29: H. (enricus). | " Fehlt H., Copiar hat H.
 pg. 312, 3. 32: purerauius. | " Burerauius.
 pg. 313, 3. 5: tunc prothonarii | " tunc nostri prothonarii.
 nostri.

Das Reiteriegel ist stark verlegt. Im Copiar steht auch noch in margine von einer Hand des vorigen Jahrh.: Originale adest et reconditum in Archivio sub rubrica . . . Nr. . . . , also wohl auch noch ein Duplum in Olmütz?

- ad 3, 313 sqq Nr. 324. Provenienz: „E transumto saec. XIV in archivo archiepiscopali Cremsiriensi“. Ein solches ist mir nicht bekannt geworden; jedoch ist hier das Original erhalten, signiert: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 2. Das Siegel an rother und gelber Seide fehlt, die Urkunde etwas lädiert. Trägt viele Dorfsalvermerke, darunter der älteste, daß dies Privi-

legium dem Kloster Smilheim gehörte und dort aufbewahrt wurde. Bis auf einige Interpunctionen ist der Druck correct. Abweichungen sind:

pg. 313, §. 7: hortamina.	Original: hortamenta.
pg. 315, §. 12: distinguunt.	" distinguunt.
pg. 317, §. 12: distinguuntur.	" distinguuntur.
pg. 317, §. 32: Potworicz hat es zu lauten.	

36. Nr. 325, pg. 319 sq. Copiar I, fol. Evi Nr. 38.

§. 11: hipsum | Copiar richtiger: hoc ipsum.

Die Namen tragen im Copiar durchwegs die lateinische Endung, ein Unterschied ist nur darin, daß das Copiar Interpunctionen hat und folgende Namen eine kleine Veränderung zeigen:

Smilo de Luchtburch.	Smilo de Lucemberk.
Jarec de Waldenberc.	Jarek de Waldemberk.
Boleslau Borutich.	Bolezlaus de Boruticz.
Potha de Ryetich.	Pota de Ryeticz.
Egidius de Swabenich.	Egidius de Swabenicz.
Areleb Subcamerarius Moraue.	Artlebus Subcamerarius Moraue.
Dytrich Ryestin.	Dyetricus de Ryesicin.
Datum: XII. Kalendas Septembris.	VII. Kalendas Septembris.

ad 3, 328 hier erliegt nur eine einfache Copie.

37. Nr. 337, pg. 332, Copiar I, fol. Fvi, Nr. 57.

§. 8: illectuius | Copiar: allectuius.

38. Nr. 339, pg. 334 sq. Copiar I, fol. Jiii, Nr. 70.

39. Nr. 350, pg. 345 sq. Copiar I, fol. Kvi, Nr. 81.

40. Nr. 353, pg. 349 sqq. Copiar I, fol. Gv, Nr. 46. Das hiesige Original trägt die Signatur: Lehen Chorin, Q, III, a, 1. Trägt mehrere Dorfsalvermerke, der älteste lautet: In feudum datum super Chorin circa Geltez feudum (und von anderer Hand) et in Miloticz brunonis episcopi xlvi. pg. 349, §. 13 fehlt ein Punct nach Chorim im Original.

pg. 350, §. 9: in hiis quibus.	Original: in hiis in quibus, Copiar detto.
pg. 350, §. 12: quodocunque.	" quodocumque.
pg. 350, §. 29: Znoymensis.	" Znoemensis.
pg. 360, §. 32: Brunonis.	" B.

Die zwei Siegel an rother und grüner Seide gut erhalten. Das eine hat die Legende:

(B)RVNO DĪ GRĀ OLOMVĀEN̄ EPISCOPVS .

Das Capitelsiegel hat die Legende:

† ECC(L)ESIA OLOMVĀENSIS .

In der Mitte ist ein nach links gewendeter Bischof in pontificalibus in schreitender Stellung und hält eine doppelthürmige Kirche empor, das Pedum an die Schulter gehalten.

Querüber die Legende: HEIDR IC^o EPC .

41. Nr. 363, pg. 362 sqq. Copiar I, fol. Fvii', Nr. 59. Original hier, signiert: Eingegangene Lehen, S, I, a, 2. Siegel Brunos an rother und grüner Seide, ziemlich gut erhalten, Capitelsiegel abgefallen. Ältester Dorfaltermerk: super Bycowicz IX.

pg. 363, 3. 31: hiis.

Original: alijs.

pg. 364, 3. 11: communiri.

„ roborari.

pg. 364, 3. 21: Znoymensis.

„ Znoemensis.

42. Nr. 364, pg. 365 sqq. Copiar I, fol. Fvi, Nr. 58. Bis jetzt habe ich das Original nicht zu finden vermocht.
43. Nr. 369, pg. 371, Copiar I, fol. Dvii', Nr. 21. (nicht Diii). Ein Original hat sich nicht erhalten.
44. Nr. 377, pg. 380, Copiar I, fol. Kvii', Nr. 80. Original ist hierüber leider keines hier erhalten.
45. Nr. 380, pg. 382 sqq. Copiar I, fol. Piii, Nr. 125 (nicht 126). Boczet, der doch alle drei Provenienzen kannte, hat hier einmal wieder eine Urkunde nach seinem Belieben zusammengestellt:

Codex diplomaticus:

pg. 382, 3. 6: Beneda de Dubisk.

pg. 383, 3. 2: duxerit conferendos,

Copiar:

Beneda.

duxerit conferendos (und nun folgt aus der Urkunde 3, 267 v. 1259) petens et statuens, quod in qualibet ebdomada singulis annis et per circulum anni cuiuslibet perpetuus ecclesie nostre vicarius, quicumque pro tempore mansos eosdem tenuerit, ad minus duas missas pro defunctis, et vnam in honore beate Marie virginis matris domini gloriose ad altare eiusdem virginis in medio ecclesie nostre situm diebus quibus licenter potest fieri debeat celebrare. debitum in choro ecclesie nostre vicarij nomine obsequium nichilominus prestiturus prout super hoc in nostro autentico priuilegio plenius continetur. Demum idem nobilis vir Beneda sue prospiciens viciniore salutis reliquam partem ville predictae kyrchman, in

demum idem nobilis vir Beneda, sue prospiciens viciniore salutis reliquam partem tocius ville predictae Kyrchman

ecclesie nostre Olomucensi contulit et adiecit etc.

pg. 383, §. 11: Ita quod minister, seu vicarius, ad altare beate Marie virginis matris domini gloriose in medio ecclesie nostre situm, juxta quod ab ipso cui magis committitur, plus exigitur, quanto frequentius et diligentius potest, per se, vel per alium, missarum solempnia studeat celebrare

pg. 383, §. 16: Dans ad manus nostras, et per manus nostras.

pg. 383, §. 18: possessionem primariam et integram, cum subsidibus.

pg. 384, §. 6: Actum in Olomuz.

46. Nr. 385, pg. 387 sq. Copiar I.

Codex diplomaticus:

- pg. 387, §. 1: Theodorico de Broda.
 pg. 387, §. 2: imperpetuum.
 pg. 388, §. 4: Johannis militis.
 pg. 388, §. 5: imposterum.
 pg. 388, §. 6: Mathisdorf.
 pg. 388, §. 7: comparauisse.
 pg. 388, §. 13: Ketscher.
 pg. 388, §. 14: Fullenstein.
 pg. 388, §. 15: Henricus et Johannes de Broda. Otto de Livonia.
 pg. 388, §. 16: Fullenstein.

qua cum V. precedentibus laneis xij lanei computantur eidem ecclesie contulit et adiecit etc.

Ita quod minister seu vicarius altaris eiusdem matris quod ab ipso cui magis committitur plus exigitur quanto frequentius et diligentius potest ad idem altare per se vel per alium missarum solempnia studeat celebrare.

Dans ad manus et per manus nostras.

possessionem plenariam et integram predicto cum XII laneorum cum subsidibus.

Actum in Olomuch.

fol. Lvi, Nr. 94.

Copiar:

- Theodorico de Broka.
 inperpetuum.
 Johannis militis nostri.
 inposterum.
 Mathisdorf.
 comparasse.
 Ketschir.
 Fullenstein.
 Henricus et Johannes de Broka. Otto de Lynaia.
 Fullenstein.

47. Nr. 388, pg. 391 sq. Copiar I, fol. Fiv', Nr. 54. Die Abbreuiatur B ist im Copiar wohl fälschlich mit Budizlao aufgelöst, da ja der Decan Bartholomeus späterhin noch vorkommt.

ad 401, Nr. 401. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 3. Reiterfiegel an grüner Seide, mit Silberfäden umspinnen, stark beschädigt. Dorjalvermerk: litera data domino Zmilony quod omnem hereditatem suam poterit dare legare cuicumque monasterio, 45.

48. Nr. 402, pg. 402 sqq. Copiar I, fol. Cvi, Nr. 19. Original hier, signiert: Erzbiethum in genere, C, I, a, 9. Ein langer Dorjalvermerk von drei verschiedenen Händen, Nr. 19 findet sich nicht.

pg. 402, §. 6: conceperimus.	Original: concepimus, Copiar detto.
pg. 402, §. 7: Hat nach den einzelnen Namen ein Comma.	" Jedoch Punkte.
pg. 402, §. 9: preposito archidiacono.	" preposito et archidiacono.
pg. 402, §. 14: in futura.	" in futura, Copiar richtiger in futuro.
pg. 403, §. 8: quamdam.	" quamdam, Copiar detto.
pg. 403, §. 18: extirpatas.	" extirpatas, Copiar: extirpatas.
pg. 403, §. 22: in villa Petrowiz.	" in villa de Petrowiz, Copiar detto.
pg. 403, §. 33: tam pro se quam pro suis heredibus.	" tam pro se quam suis heredibus, Copiar detto.
pg. 404, §. 9: Paztecowe.	" Paztetowe.
pg. 404, §. 22: apūt Wiscowe.	" apud Wiscowe.
pg. 404, §. 24: pomerium.	" pomarium, Copiar detto.
pg. 404, §. 24: Myzlagwiz.	" Myzlagowiz, Copiar: Mizlagowicz und darunter von fast gleichzeitiger Hand: Mysslechowicz. Plancek des Originals gibt das Copiar wieder mit Blancek.
pg. 404, §. 33: et in hincinde.	" et hincinde, Copiar detto.
pg. 405, §. 2: Ghelziz.	Lautet im Copiar: Cheltschicz und am Rande steht: kelczyez.
pg. 405, §. 19: et silua.	Original: et de silua, Copiar detto.
pg. 405, §. 21: Cremeser.	Wird im Copiar schon in der slavischen Form Cromesier geboten.
pg. 405, §. 21: ad quam eciam.	Original: ad quam damus eciam Copiar detto.
pg. 405, §. 24: villa vero Merteniz.	" villa vero de Merteniz.
pg. 405, §. 26: consensu super hoc.	" consensum super hoc, Copiar detto.
pg. 406, §. 1: quod.	" quid, Copiar detto.
pg. 406, §. 3: et episcoporum.	" episcoporum, Copiar detto.
pg. 406, §. 9: presbyteri ducenti.	" presbiteri numero ducenti, Copiar detto.
pg. 406, §. 25: Greditz.	" detto, Copiar richtiger: Grediss.
pg. 406, §. 27: fratribus minoribus.	" fälschlich fratribus minioribus.
pg. 406, §. 29: in ecclesia maiori.	" ecclesia in maiori.

Es hängen drei Siegel an rother Seide, links das des Bischofs Bruno,

in der Mitte das des Königs Ottokar, fast ganz zerbrochen, das rechte das des Capitels.

ad pg. 411, Nr. 406: Original hier, signiert: Herrschaft Kremsier F, I, a, 3.

Siegel des Bischofs an rother Seide, etwas verlegt. Aeltester Dorfsalvermerk: *dispositio domini Brunonis Episcopi Olomucensis de prepositura et de decanatu Cremsirensi*, darüber ein C.

§. 14: *et memoriam* | Original: *ac memoriam*.

Codex diplomaticus Band IV.

ad 10, Nr. 9. Original hier, signiert: Eingegangene Lehnen, S, I, a, 4. Siegel Brunos gut erhalten, Capitelsiegel in schwarzes Tuch genäht. Dorfsalvermerk: *Item super Chotun in boemia* (von späterer Hand) *brunonis episcopi feodum XVII K.*

§. 3: <i>arbitramur. Vt.</i>		Original: <i>arbitramur, vt.</i>
§. 13: <i>et successoribus.</i>		„ <i>successoribus.</i>
§. 14: <i>abstrictus (sic!).</i>		„ <i>astriectus.</i>

49. Nr. 11, pg. 12 sqq. Copiar I, fol. Gvii, Nr. 48 (nicht 98; da Boczek die Ziffer $\gamma = 4$ für 9 gelesen hat, erklärt sich der Fehler). Original hier, signiert: Herrschaft Chirlitz, D, I, a, 2. Aelter Dorfsalvermerk: *Super quosdam laneos in Sals, in Czezans et in Modricz* (von jüngerer Hand) *feodum brunonis episcopi. xlvij.*

pg. 12, §. 4: <i>vt.</i>		Original: <i>ut.</i>
pg. 13, §. 2: <i>in omni parte.</i>		„ <i>omni parte.</i>
pg. 13, §. 8: <i>construxisti.</i>		„ <i>contruxisti</i> , daher sollte dies bemerkt worden sein.
pg. 13, §. 19: <i>existimatione.</i>		„ <i>extimatione</i> , daher wäre das eingeklammerte <i>sic</i> nur berechtigt, wenn Boczek das falsche Wort wiedergegeben hätte.
pg. 13, §. 32: <i>Vlframskirchen.</i>		„ <i>Wlframskirghen.</i>

Das bischöfliche und das Capitelsiegel an grüner und gelber Seide ziemlich gut erhalten.

50. Nr. 20, pg. 25 sq. Copiar I, fol. Eii', Nr. 33. Original hier, signiert: Herrschaft Zwittau, P, I, a, 2. Vom Reiteriegel Ottokars ist nur der centrale Theil erhalten. Aeltester Dorfsalvermerk: *Datum super libertate quorundam bonorum circa lutomisl*, jedoch ist dieser unrichtige Vermerk durchstrichen und von späterer Hand hingeschrieben: *Recognicio Regis Otackari super questione cuiusdam silue et ratificacionem componens. xxxij* Der Druck ist correct.

ad pg. 33, Nr. 28: Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 1. Vom Siegel der rückwärtige Rest erhalten. Kein Dorfsalvermerk aus alter Zeit.

pg. 33, 3. 2: labantur cum.	Original: labantur cum tempore.
pg. 33, 3. 2: immortalitate.	" in mortalitate.
pg. 33, 3. 3: nach futaris gehört ein Punkt.	
pg. 33, 3. 4: Olomucensis epis- copus.	" Olomucensis ecclesie epis- copus.
pg. 33, 3. 5: Steht nach ciuitatem Punkt u. Quam groß geschrieben.	
pg. 33, 3. 9: locare.	" collocare.
pg. 34, 3. 3: Nach uendi gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 8: Nach mansos gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 10: Brunsperh adiacentes.	" Brunsperh omnes adiacentes.
pg. 34, 3. 13: Nach pro furto gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 14: Nach consueuerunt gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 20: Nach dem ersten liber- tatem gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 22: Nach teneantur gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 26: incholomi.	" falsch inpolomi.
pg. 34, 3. 27: presentem.	" falsch presentem.
pg. 34, 3. 29: Nach eins gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 30: Nach eius gehört Punkt.	
pg. 34, 3. 30: Zell.	" hell.
pg. 34, 3. 31: Spenchove.	" Spenchoven.
51. Nr. 35, pg. 43 sq. Copiar I, fol. I, Nr. 109.	

Codex diplomaticus:

pg. 43, 3. 1: iudici de.
pg. 44, 3. 12: possunt.
pg. 44, 3. 13: uestrorum.
pg. 44, 3. 25: quod XX mansi, in quibus adhuc nemus existit, pertinent ad canonicos nostros Olo- mucenses. De LX su- perius annotatis etc. . . . libertatem.

Copiar:

judici in.
possint.
nostrorum.
quod viginti mansi in quibus adhuc nemus existit pertinentibus ad Canonicos nostros Olomucenses de Sexaginta superius annotatis etc. dedimus libertatem.

52. Nr. 36, pg. 45 sq. Copiar I, fol. Mvi, Nr. fehlt. Ein Original hat sich hier nicht erhalten. Copiar hat nach nouam villam ein Komma (3. 14). 3. 15. et duo molendina, pg. 46, 3. 9 richtig: Olomucensis.

ad 46, Nr. 37: Original hier, signiert: Herrschaft Keltisch, L, I, a, 1. Siegel des Bischofes an rother und grüner Seide ziemlich gut erhalten, Capitelsiegel fehlt. Ältester Dorfsalvermerk: Super Spizk et in alia noua willa feodum (von späterer Hand:) brunonis episcopi. XVIII K.

Datum Olomuz

| Orig.: Datum Olomunz.

53. Nr. 38, pg. 48 sq. Copiar I, fol. Kviii, Nr. 83. Hier hat sich kein Original erhalten; die Eintragung im Repertorium der Herrschaft Stolz-
müh geschah nach unserem Copiar.

Codex diplomaticus:

Copiar:

pg. 48, 3. 22: Dabis.

ganz richtig: Dabitis.

pg. 49, 3. 9: Albertus prepositus
Cremisirensis.

Albertus prepositus Cicensis, da er nur dies einmal vorkommt, besteht kein Recht, eine Aenderung vorzunehmen.

ad 52. Nr. 41. Gedruckt ist die Urkunde nach einem Vidimus einer Copie vom Jahre 1602, signiert: Herrschaft Zwittau: P, I, b, 5/4. Dasselbe hat vorletzte Zeile: Datum in Planczk.

ad 60, Nr. 47. Hier hat sich kein Original erhalten.

54. Nr. 59, pg. 89 sq. Copiar I, fol. Kv. Nr. 79. Ob sich ein Original erhalten hat? hier ist keines namhaft gemacht. Wenn man den Text der Urkunde liest, muß man sich billiger Weise über die Ueberschrift und über die pg. 90 erwähnte Inferierung: In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Ego Premysl . . . MCCVII. Vide n. xxxi. T. II. wundern. Denn inferiert ist, wie nach dem Context nicht anders zu erwarten, das Testament des Bischofs Bruno vom Jahre 1267; allerdings mit etwas verändertem Anfang; lautet ja doch die Ueberschrift Datum Gregorii pape super testamento Brunonis Episcopi.

pg. 90, 3. 6: Boemorum

| Boemie entschieden richtiger.

Das an die päpstliche Kanzlei gesandte Original hat einen andern Eingang: In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Cum nichil hominibus sit salubrius deoque acceptabilius, quam in piis causis et ampliacione diuini cultus maxime in Ecclesiasticis ministeriis honorificenciam intendere creatoris Nos Bruno dei gracia Olomucensis Episcopus notum fieri volumus uninersis tam nostris successoribus quam omnibns inspecturis, presentem paginam ad memoriam sempiternam quod Nos etc. bis relinquetur pg. 407. Der Schluß lautet wieder anders: Vt autem hec ordinacio perpetue habeatur Rata atque firma presens pagina est nostri sigilli robore communita. Nos quoque Decanus Prepositus et Archidyaconus Totumque Capitulum Olomucense hijs statutis et ordinamentis consencientes ymmo potius cum ipso venerabili patre, ac domino nostro Episcopo Olomucensi existentes vnanimis Statutores in signum nostri consensus et efficax argumentum presenti pagine nostrum sigillum duximus apponendum. et quum ipsa statuta dei

honorem et Regiam salutem videntur contingere, Nos Ottakarus dei gracia Boemie Rex et Marchio Moraue, qui Patroni sumus Olomucenis Ecclesie ipsa statuta curauimus nostrorum sigillorum munimine roborari. Actum in Olomucz et datum per manus Johannis Notarii nostri. Anno domini Mille-rimo CC°. LXVII. III. kal. decembris.

55. Nr. 63, pg. 94 sq. Copiar I, fol. HII', Nr. 62. Original hier, signiert: Herrschaft Keltzsch, L, I, a, 2. Beide Siegel an gelber und grüner Seide ziemlich gut erhalten. Ältester Vermerk in dorso: super Zepy permutacione lxiij, darüber von jüngerer Hand: Brunonis litera.

pg. 94, §. 4: prudentia.	Original: prouidentia.
pg. 94, §. 10: Zubricij.	" Zubricy.
pg. 94, §. 11: Ghelcz.	" Ghelz.
pg. 95, §. 6: ecclesie.	" ecclesie nostre.
pg. 95, §. 18: sigilla.	" sigillum.

56. Nr. 64, pg. 95 sqq. Copiar I, fol. HIII, Nr. 63. Original hier, signiert: Lehen Biela, R, X, b, 1. Die beiden Siegel an rother Seide sind arg verlegt. Ältester Dorfsalvermerk: Super villa Bela (von späterer Hand:) feodum Brunonis episcopi lxiij.

pg. 95, §. 3: imperpetuum.	Original: in perpetuum.
pg. 96, §. 29: de bonis comparatis.	" de bonis que compara- bitis.
pg. 96, §. 33: ad filios quam ad filias.	" ad filias quam ad filios.
pg. 97, §. 4: quandocunque.	" quandocumque.
pg. 97, §. 14: nostre ecclesie.	" ecclesie nostre.
pg. 97, §. 20: Vvlfamskirken.	" Wlfamskirken.

57. Nr. 71, pg. 103 sq. Copiar I, fol. GIV', Nr. 45 (nicht 95, weil 4 fälschlich für 9 gelesen wurde). Original hier, signiert: Eingegangene Lehen: S, I, a, 5. Ältester Dorfsalvermerk: Super krachowicz et allodium in Mossan x(l)v, 1 nicht mehr sichtbar. Die beiden Siegel ziemlich verlegt (an grüner Seide).

pg. 103, §. 7: quondam Henricum.	Original: Henricum quondam.
pg. 103, §. 9: impendis.	" impendis.
pg. 103, §. 14: possidenda capituli.	" possidenda. Capituli.
pg. 103, §. 19: impendetis.	" impendetis.

Außerdem liegt bei eine unbeglaubigte Copie sec. 18 mit dem Vermerk: Ex antiquissimo registerio actorum Capitularium II, fol. 80.

58. Nr. 76, pg. 108 sq. Copiar I, fol. LV, Nr. 91. Hier kein Original erhalten.

Codex diplomaticus:	Copiar:
pg. 108, §. 2: Vrolenwezensi.	Vrolenwezen.
pg. 108, §. 7: imposterum.	inposterum.

- | | |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|
| pg. 108, §. 8: Keltshir. | Ketschir. |
| pg. 109, §. 1: ecclesie nostre canonicus. | ecclesie nostre canonici (richtiger). |
| pg. 109, §. 1: Johannes de Keltshir. | Johannes plebanus de Ketschir. |
| pg. 109, §. 3: Stange. | Stango. |
| pg. 109, §. 4: Keltshir. | Ketschir. |
59. Nr. 78, pg. 110 sqq. Copiar I, fol. KIII', Nr. 77.
60. Nr. 80, pg. 113, Copiar I, fol. GII, Nr. 42. Original hier, signiert: Eingegangene Lehen: S, I, a, 6. Ältester Dorfsalvermerk: Super Muricz (spätere Hand:) feodum brunonis episcopi xlii.

- | | |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| §. 1: Olomucensis episcopus. | Original: Episcopus Olomucensis. |
| §. 15: inconuulsa. | " inconulsa. |
| §. 17: Theodorici. | " Th. |
| §. 19: Cremser. | " Cremesir. |
| §. 20: Steht im Original nach cantatur keine Interpunction. | |

Das bischöfliche und Capitelsiegel, beide an roth- und grünseidener Schnur, sind arg verlest.

61. Nr. 81, pg. 114, Copiar I, fol. KI, Nr. 72, weil voran 71 und nachher 73 folgen, ein I ist weggeschnitten. Das Original in Olmütz trägt die Signatur: A, I, a, 34.

Zeuge Iohannes de homburch lautet im Copiar: Iohannes de hohemburch, sicher falsch.

62. Nr. 82, pg. 115 sq. Copiar I, fol. PVII, Nr. 133. Die wichtigeren Abweichungen lauten:

Codex diplomaticus:	Copiar:
pg. 115, §. 3: Inprimis hic.	Inprimis hec.
pg. 115, §. 10: officium impleturus.	diuinum officium impleturus.
pg. 115, §. 13: teneatur.	teneatur.
pg. 115, §. 14: Habens ad hoc, quod.	habens ad hoc, ex, und nur daß gibt einen Sinn.
pg. 115, §. 16: Huius autem dispositionis.	huismodi autem sue dispositionis.
pg. 115, §. 20: astringimur.	astringerim, und daß ist falsch.
pg. 115, §. 23: vicaria.	vicariam, und daß ist falsch.
pg. 115, §. 26: a nobis tenebat.	a nobis tenebat in feudo .
pg. 115, §. 30: debeat et eciam.	debeat ac eciam.
pg. 116, §. 7: decanus.	decanus Olomucensis.
pg. 116, §. 15: nostrum.	nostrum sigillum .

- ad 116, Nr. 83. Original hier, signiert: Lehen Bilowiz Q, I, c, 1. Ältester Dorfsalvermerk: Super Bielowicz et bisscupicz feodum Brunonis, XV k (in rother Tinte). Beide Siegel gut erhalten. §. 7 nach negocium kein Punkt; §. 8: impendisti, kein Komma danach; §. 11: nach conferimus

- fehlt: liberatiter et; C. 117, §. 5: dumtaxat; §. 6: wasallorum; habeas in omnibus, nach indistinctum kein Punkt; nicht quod omnibus, sondern: quod et alijs, §. 12: wasallorum **nostrorum** §. 13: extimacione; §. 15: consenciente, §. 16: nach facientes kein Punkt. §. 21: nach scolasticus gehört Interpunction; §. 22: Wlmensteyn, nach Budizlaus kein Punkt.
63. Nr. 85, pg. 117 sq. Copiar I, fol. HI, Nr. 60. Das Boczet entgangene Original liegt hier, signiert: Herrschaft Kremfier, F, I, a, 4. Das bischöfliche und Capitelsiegel, beide an gelber und rother Seide, stark lädiert. Aeltester Vermerk in dorso: Super Byserticz lx.
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| pg. 118, §. 5: steuris. | Original: sturis. |
| pg. 118, §. 6: vel . . . sollte stehen etc., weil er die bekannte Formel weggelassen hat. | |
| pg. 118, §. 9: estimatione. | " extimacione. |
| pg. 118, §. 12: quoad feodum. | " quoad dictum feodum. |
| pg. 118, §. 14: ad rei memoriam. | " ad rei memoriam sempiternam . |
| pg. 118, §. 17: Lambertus. | " Lampertus. |
| pg. 118, §. 22: ad dominum. | " fehlt. |
64. Nr. 85, pg. 118 sqq. Copiar I, fol. GI', Nr. 43 (nicht 93 aus dem früher angegebenen Grunde). Original hier, signiert: Lehen Moschtienitz: Q, X, d, 1. Aeltester Dorfsvermerk: Super Mosniesz Rychowicz et Stolbach (von späterer Hand:) feodum brunonis episcopi xlur. Das bischöfliche Siegel gut, das Capitelsiegel schlecht erhalten. Keine nennenswerte Differenz, außer der oft falschen Interpunction. Boczet schreibt pg. 120, es sei auch ein Transjumpt des Paul von Prag vom Jahre 1423 hier; dasselbe liegt thatsächlich bei und ist datiert am 5. März 1423, enthält die genaueste Beschreibung der Siegel und trägt die Fertigung und das Siegel des Breslauer Priesters und Notars, zugleich Scriba causarum Consistorij Curie Episcopalis Olomucensis, Nicolaus Sohn des Andreas von Winczk und das Officialatsiegel der Olmüzer Kirche.
65. Nr. 86, pg. 120 sq. Copiar I, fol. LIV', Nr. 90 (nicht Nr. 40). Original hier, signiert: Lehen Matzdorf, Q, X, a, 1. Capitelsiegel fehlt, bischöfliches an rother und grüner Seide stark beschädigt. Aeltester Dorfsvermerk: feodum in willa Shadicz et willa Mathei in feodum datum (jünger: brunonis episcopi) litera. lxxxx.
- pg. 120, §. 1: Episcopus Olomucensis hat das Original und dilecto klein geschrieben.
- pg. 120, §. 4: serucia fauore ac gracia hat das Original, eo fehlt im Original.
- pg. 120, §. 5: insistant nostris hat das Original.
- pg. 120, §. 8/9: persistere seruciis hat das Original.
- pg. 120, §. 13: in vor Shadic ist zu streichen.
- pg. 120, §. 17: ac heredes hat das Original.

- pg. 121, §. 2: infeodati ceteri hat das Original.
 pg. 121, §. 3: wasallorum hat das Original.
 pg. 121, §. 3: nostrorum fehlt im Original.
 pg. 121, §. 5: extimacione hat das Original.
 pg. 121, §. 12: nostro fehlt im Original.
 pg. 121, §. 13: vt autem hat das Original, nicht quod autem.
 pg. 121, §. 15: iussimus munimine hat das Original.
 pg. 121, §. 16: Et nos Olomucense capitulum videlicet ego Alexius decanus.

Albertus prepositus, Cyrus archidiaconus, Conradus scolasticus, Lampertus custos, Bartholomeus, Woyslaus, Iohannes de Homburgh, Theodericus de Wlmensten, Budizlaus, Vhricus, Petracus, Hartmannus et alii quam plures super premissis omnibus consensum nostrum liberaliter adhibentes subscribimus etc. ist die Reihenfolge im Originale, in dem auch in vor Cremsir bei der Datierung fehlt.

66. Nr. 87, pg. 121 sqq. Copiar I, fol. Gm, Nr. 44. Original hier, signiert: Lehen Kosteletz, Q, VII, b, 1. Beide Siegel an rother und grüner Seide, stark beschädigt.

pg. 122, §. 1: fauore et gracia.	Original: fauore ac gracia.
pg. 122, §. 9: assensu.	" consensu.
pg. 122, §. 11 u. 16: vel.	" uel.
pg. 122, §. 27: de merica nostra.	" de misericordia nostra.
pg. 122, §. 28: et etiam.	" Et etiam.
pg. 122, §. 31: ipsius feodi.	" ipsius, zweimal im Original.
pg. 122, §. 31: Maydburgensis.	" Meydburgensis.
pg. 123, §. 4: existimacione.	" extimacione.
pg. 123, §. 6: facimus graciam.	" fecimus graciam.
pg. 123, §. 17: Conradus.	" Ego Conradus.

Außerdem liegt bei eine Cop. vid. dd. Olmütz, 1. August 1665.

67. Nr. 89, pg. 124 sq. Copiar I, fol. Gvr', Nr. 47. Das Boczet entgangene Original liegt hier, signiert: Herrschaft Zwittau: P, I, a, 3. Bischöfliches Siegel, stark verlezt, erhalten, Capitelsiegel abgerissen. Ältester Dorjalvermerk: Super Cochow (von jüngerer Hand:) feodum Brunonis Episcopi xlvij.

pg. 124, §. 4: recompensamus.	Original: recompensemus.
pg. 124, §. 8: diutius impendisti.	" diucius inpendisti.
pg. 124, §. 11: retributionis.	" retribucionis.
pg. 125, §. 3: pertinentiis, que.	" prouentibus qui.
pg. 125, §. 9: recognitionem.	" recognicionem.
pg. 125, §. 17: Woyslaus.	" Woyzlaus.
pg. 125, §. 18: Homberch, Theodericus de Wlinsteyn.	" Homburch, Theodericus de Wlmensteyn.
pg. 125, §. 19: Budislaus.	" Budizlaus.
pg. 125, §. 21: Cremsyr.	" Chremsyr.

68. Nr. 90, pg. 125 sq. Copiar I, fol. Ji, Nr. 67.

69. Nr. 93, pg. 128 sq. Copiar I, fol. Bvi, Nr. 10. Nach dem Repertorium: Erzbisathum in genere erliegt das Original in Dmütz unter der Signatur: A, I, b, 1; es ist also Boczet entgangen.

70. Nr. 99, pg. 137 sqq. Copiar I, fol. Lrv, Nr. 89.

ad 148, Nr. 105: Das Datum der Ueberschrift, 20. April, ist falsch, da Agnes auf den 21. Januar fällt. Hier erliegt nur eine späte Copie.

71. Nr. 106, pg. 149 sq. Copiar I, fol. Lv, Nr. 92.

Codex diplomaticus:

pg. 149, §. 13: nolentes consentire.
pg. 149, §. 19: et profectu.
pg. 149, §. 20: Hoczemplocz.
pg. 151, §. 6: facte.
pg. 151, §. 12: Modelicz.

Copiar:

sibi nolentes consentire.
ac profectu.
hoczenpla, und so stets.
Richtiger: factam.
Medlicz.

72. Nr. 108, pg. 152 sq. Copiar I, fol. Lv, Nr. 93.

Codex diplomaticus:

pg. 153, §. 3: ratum.
pg. 153, §. 4: perpetue.
pg. 153, §. 6: prothonotarii nostri.

Copiar:

richtig: ratam.
perpetuo.
Prothonotarii regni nostri.

ad 162, Nr. 116. Original hier, signiert: Herrschaft Chirlitz, D, I, a, 3. Beide Siegel abgriffen.

pg. 163, §. 3: volmenstein.

Original: Wlmenstein.

pg. 163, §. 5: Datum Cremsirii.

„ Datum Cremsir.

73. Nr. 126, pg. 174 sq. Copiar I, fol. Bvii, Nr. 12. pg. 175, §. 8: Das Copiar hat nach Roswadouich noch: pro remedio anime sue de ipsa villa Roswadouich fecit etc. Das Original, das ich hier vermuthete, fand sich nicht vor.

74. Nr. 135, pg. 186 sq. Copiar I, fol. Piv, Nr. 126.

Codex diplomaticus:

pg. 186, §. 4: Kyrchman.
pg. 186, §. 6: Meynhardo iure emphyatico quod Burcreht.
pg. 186, §. 8: Mey(nhardus). pistorum.
pg. 186, §. 14: tertius dimidius fert.
pg. 186, §. 16: heißt es lottos, nicht lottones.
pg. 186, §. 20: Item in Pascha.

Copiar:

krezman.
Meynardo iure emphitico quod Burchreth.
Mey. similiter tenebit lanuum librum. in eadem villa tabernam. molendinum. pistorem.
tercius denarius fert. letzteres Wort wohl falsch.
Et in pascha.

75. Nr. 136, pg. 187 sq. Copiar I, fol. LI, Nr. 85. In der inserierten Urkunde (gedruckt 4, 168) hat es Zeile 11 nicht spectauerunt zu heißen, sondern: spectauerint.

Codex diplomaticus:

Copiar:

pg. 168, Z. 15: Wyasdecz.

Vgezdecz.

pg. 187, letzte Zeile: in mandatis.

firmiter in mandatis.

pg. 187, in preposito suo et suis.

preposito ac suis.

ad 196, Nr. 141. Das Original liegt jetzt hier, signiert: Kammergut Olmütz, M, I, a, 3. Ältester Dorfsilvermerk: Super Metas Wissstrowanky und darüber von jüngerer Hand 48. Die Siegel der zwei Äbte leidlich erkenntlich, das Capitelsiegel fehlt ganz. Druck correct.

ad 198, Nr. 143. Das Original liegt hier mit der Signatur: Lehen Blansko, Q, II, b, 1. Das Capitelsiegel war nie daran, weil die Einschnitte dafür fehlen, das bischöfliche an Pergamentstreifen kaum mehr erkenntlich. Ältester Vermerk in dorso: feodum in Branekesdorf ac . . . brunonis episcopi, j 1 (roth).

Z. 2 der Urkunde hat das Original Staghoni, Z. 4 von unten placeek.

pg. 199, Z. 11: hat das Original natürlich obtineant.

pg. 199, Z. 15: hat das Original Wlmensteyn.

ad 236, Nr. 173. Das Original hier trägt die Signatur: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 5. Die Siegel des Bischofs und Capitels arg verletzt hängen an gelber und rother Seide. Ältester Vermerk in dorso: feodum Brunonis super III^{bns} mansis in Pustmyr. 1280.

pg. 236, Z. 2: Dignum agimus.

Original: digne agimus.

pg. 236, Z. 4: recompensamus.

" recompensamus.

pg. 236, Z. 8: impendisti.

" impendisti.

pg. 236, Z. 13: Pustimir.

" fälschlich: Puseimir.

pg. 236, Z. 13: nach dimidium steht im Original noch: Cremsir unum mansum et dimidium, so daß das: ibidemque nostri pomerij medietatem sich auf einen Obstgarten in Kremsier und nicht in Pustomir bezieht.

pg. 237, Z. 11: Nos gehört groß zu schreiben.

pg. 237, Z. 18: et vor sigilli ist zu streichen.

pg. 237, Z. 18: Original hat: Datum Gelz.

76. Nr. 175, pg. 238 sq. Copiar I, fol. KVIII, Nr. 82.

Codex diplomaticus:

Copiar:

pg. 239, Z. 2: Luptyn.

Lubthin.

pg. 239, Z. 8: Thasso.

Tazzo.

pg. 239, Z. 10: Jeroslaus.

Gernislaus.

pg. 239, Z. 11: Mareward.

Marquardus.

pg. 239, Z. 13: Ketschir.

Ketser.

ad 262, Nr. 197. Aus dem Copiar der Stadt Kremsier sec. XVI (nicht XV) fol. 29 (neue Folierung); fol. 50 eine böhmische Uebersetzung, welche als

Copie im fürsterzbischöflichen Archive im Repertorium der Herrschaft Kremsier verzeichnet und danach mit F, III, a, 1/1, b bezeichnet ist, jedoch dormalen nicht auffindbar war. Das Copiar ist am Rande stark angebrannt (wohl vom Schwedeneinfall her), weshalb sich die zwei Lacunen ergeben, deren Beseitigung mir nur in einem Falle gelang. Der Abdruck ist mehrfach ungenau.

Codex diplomaticus:	Copiar:
§. 6: contingam.	contiguam.
§. 8: immutandum.	commutandum.
§. 11: imposite.	inposite.
§. 13: in . . . ligamus, hier ein Hauptsatz.	in . . . gamus; mehr als 3 Buchstaben können nicht fehlen; in der böhmischen Uebersetzung ein Nebensatz: Les wseczken kakyž minime.
pg. 263, §. 1: seu . . . s.	in der böhmischen Uebersetzung aneb kauskuo, also partes.
§. 3: et pleniorem.	pleniorem.

Ein Original dieser Urkunde hat sich hier nicht erhalten.

ad 271, Nr. 205. Original hier, signiert: Lehen Neuhübel, R, I, b, 1. Provenienzvermerk: „Ex originali cum septem sigillis appensis“; es werden aber in der Urkunde nur 4 indiciert und nur für diese 4 sind die Einschnitte angebracht, 3 davon hängen noch an gelbem und rothem Zwirn. Ältester Vermerk in dorso: super uilla Scorothin pro recompensacione dampnorum Theodorico episcopo Olomucensi illatorum (eidem Episcopo et Successoribus donata von späterer Hand) VI. K.

§. 11: in nostra hat das Original.

§. 14: Prerouensi hat das Original, nicht Prerouiansi.

§. 23: satisfaciendum hat das Original, nicht satisfactionem.

pg. 272, §. 9: Schawenburg hat das Original, nicht Schowenburg.

ad 272, Nr. 206. Original hier, signiert: Erzbisthum in genere C, I, a, 10.

Nach Boczek sollen 7 Siegel an der Urkunde vorhanden gewesen sein, während in dem Texte derselben doch nur 4 Sigillanten erwähnt sind. Thatsächlich sind an der Urkunde nur die Einschnitte von 4 Siegeln ersichtlich und die rothen und gelben Seidenfäden noch erhalten; nur von dem Aussteller, Herzog Nikolaus von Troppau, ist das Siegel, stark beschädigt, noch erhalten, die andern sind abgerissen.

pg. 272, §. 7: gehört nach quondam noch: domini.

pg. 273, §. 18: hat das Original Heinrici.

pg. 273, §. 23: hat das Original Bystricz.

Ältester Dorjalvermerk: litera Nicolai ducis oppauiensis Super willa Bykow in districtu Opauiensis.

ad 297, Nr. 227. Original hier, signiert: Herrschaft Zwittau, P, I, a, 4.

Die im Texte angeführten 7 Siegel sind erhalten an Pergamentstreifen, aber zum Theil stark beschädigt. Ältester Dorjalvermerk: Compromissio

compositionis inter Fridericum de Schonburg et Episcopum Olomucensem super castro Schönburg, v. 1.

pg. 297, §. 20: super demolitione.	Original: super demolicionem, was als Fehler hätte bemerkt werden sollen.
pg. 297, §. 22: salus eo.	" saluo eo, ganz richtig.
pg. 297, §. 2 von unten: dominum nostrum et dominum heredem.	" dominum nostrum dominum et heredem.
pg. 299, §. 11: thehortius.	" Thechoncius.
pg. 299, §. 14: de Medlow, et Ethlaw.	" de Medlow et Ethlens .
pg. 299, §. 18: Ditho.	" Dithlo.

ad 300, Nr. 229. Original hier signiert: Lehen Wjchechowiž, R, IX, b, 1. Reiteriegel König Wenzels an rother und grüner Seide arg verlest. Ältester Dorfaltermerk: Priuilegium super Vchechouicz in districtu Opauensi Wenceslai regis.

§. 8: pragensis et olomucensis.	Original: Pragensis et Olomucensis.
§. 8: capellanus.	" dilectus Capellanus.
pg. 301, §. 6: prossidendum.	" possidendam.
pg. 301, §. 11: ascribatur et.	" ascribatur, addicetur et.
pg. 301, §. 12: conlatum.	" collatum.
pg. 301, §. 27: inpeticionem.	" impeticione.
pg. 301, §. 27: et molestatione.	" ac molestacione.

77. Nr. 240, pg. 314 sq. Copiar I, fol. DVIII' Nr. 31.

pg. 315, §. 1: Sachensis | Copiar: Sacensis.

78. Nr. 242, pg. 316 sqq. Copiar I, fol. DIV, Nr. 24.

Codex diplomaticus:	Copiar:
pg. 316, §. 6: que fere non luminis preradiant potioris.	que sereno luminis preradiant pocioris.
pg. 316, §. 14: Olomucensis.	fehlt.
pg. 517: letzte Zeile: camerario.	camerariis.

Interpunctionen sind hier vielfach ganz falsch.

79. Nr. 260, pg. 338 sq. Copiar I, fol. DVIII, Nr. 30.

pg. 339, letzte Zeile der Urkunde folgt nach Wencezlai: Martiris.

ad 345, Nr. 266. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 2. Die Urkunde hat nie 6 Siegel gehabt, sondern nur drei, da dieselben noch an Pergamentstreifen hängen und keine weitem Einschnitte vorhanden sind, auch im Texte nur 3 Siegel erwähnt sind. Ältester Dorfaltermerk: litera super omagio ecclesie de bonis Vridberg Swenser etc. XIII. K. (in rother Farbe.) Druck richtig.

80. Nr. 268, pg. 347. Copiar I, fol. LI', Nr. 86.

§. 4 von unten gehört nach scripta noch vobis.

81. Nr. 283, pg. 360, Copiar I fol. Nvii, Nr. 108. Enthält die Urkunde des Cod. dipl. 7, Nr. 783, darin inferiert die ibidem Nr. 63 und die vorstehende, die im Codex falsch eingereiht ist, und im Regest falsches Tages- und Jahresdatum hat. Die Indiction würde für 1289 passen, die sonstige Datierung für 1280; sollte nono ausgefallen sein?
82. Nr. 291, pg. 367 sqq. Copiar I, fol. Liii, Nr. 88. Findet sich in mehreren Privilegiumsbestätigungen der Stadt Kremfier aus späterer Zeit, jedoch auch im städtischen Archive nicht mehr als Original. Die älteste Copie ist wohl die im vorliegenden Copiar. 1706 war das Original noch vorhanden.

Codex diplomaticus:

- §. 1: in perpetuum.
 §. 3: fatigatos, richtig.
 §. 3: tanquam.
 §. 4: affectum, richtig.

Letzte Zeile: Das Eingeklammerte fehlt im Copiar.

Copiar:

- imperpetuum.
 fatigatis, falsch.
 tamquam.
 effectum, falsch.

Codex diplomaticus.

- pg. 368, §. 3: huiusmodi.
 pg. 368, §. 7: utilitatum.
 pg. 368, §. 19: Mauriti, quatuor.
 pg. 368, §. 21: his.
 pg. 368, §. 24: illorum.
 pg. 369, §. 2: potuerint.
 pg. 369, §. 3: et pabulatorum.
 pg. 369, §. 12: extirpandum,
 agrorum.
 pg. 369, §. 15: Lobszczic.
 pg. 369, §. 15: Racowicz.
 pg. 369, §. 16: Kaschicz et **Rulant**
 et Lessich.
 pg. 369, §. 19: sunt.
 pg. 369, §. 22: requiret.
 pg. 369, §. 22: passuri.
 pg. 369, §. 26: communitas.
 pg. 369, §. 26: anno Christi.

Copiar:

- talibus.**
 richtiger: vtilitatem.
 Mauricii et quatuor.
 richtig: **bis.**
eorum.
 poterint.
 pabulatorum.
 extirpandum, **in** agrorum.
 Lopschicz.
Bicowicz.
 Cassicz, Ledsicz et **Bilan.**
 richtig: **sint.**
 requirit.
sunt passuri.
 munitas.
 anno domini.

ad 391, Nr. 308. Original hier, signiert: Herrschaft Kremfier, F, I, a, 7.
 Siegel arg verlegt. Druck richtig.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Zu den „Moralitates Caroli quarti imperatoris.“

I. A.

Was die Auseinandersetzung im vorigen Jahrgang, 4. Heft, S. 45—48 betrifft, so kann ich diese jetzt in ausgiebiger Weise ergänzen. Im nächsten Hefte soll ein größerer Aufsatz folgen, auf den ich bereits jetzt in aller Kürze aufmerksam machen möchte.

Der lateinische Text findet sich bereits in einem Cod. Par. lat. Nr. 6652 unter dem Titel „Dieta philosophorum“ und dürfte im 12. oder 13. Jahrhundert verfaßt sein. Die französische Uebersetzung rührt von Guillaume de Tignonville her, der „prévôt de Paris“ 1401—1408 war. Vgl. Le Roux de Lancy. Le livre des proverbes français. Paris 1842 p. XXXIX—XLII und A. Paulin Paris. Les Manuscrits françois de la Bibliothèque du Roi. Paris. 1842. V. T. p. 1—9. Wir brauchen also H. Dr. Bonejoy's theuere Handschrift nicht mehr. Ich hoffe von meinen Pariser Freunden noch rechtzeitig genauere Nachrichten über die lat. u. franz. Codd. zu erhalten. Darauf werde ich die ganze Frage sofort in erschöpfender Weise den Lesern dieser Zeitschrift vorlegen.

Dr. Karl Wotke.

Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um das Jahr 1600.

Von Med.-Dr. Johann Kuz in Littau.

Das Werden und Wachsen des lutherischen Glaubens gehört noch immer zu den interessanten Capiteln der Geschichte des nördlichen Mähren; je mehr man sich aber in diese Frage vertieft, desto schmerzlicher empfindet man den Mangel einer übersichtlichen Kenntnis des Verbreitungsgebietes des Protestantismus in seiner höchsten Blütezeit. Diese Frage nun auf einem räumlich beschränkten Felde zu lösen, die Religionsverhältnisse in der Umgebung von Littau um das Jahr 1600 darzustellen, soll im Nachstehenden versucht werden auf Grund einer authentischen Quelle, einer alten protestantischen Kirchenmatrik.

Auch über die Anfänge und die Entwicklung der evangelischen Lehre in der Gegend von Littan fehlt noch jeder Anhaltspunkt, die Thatsache ihrer Verbreitung jedoch stand seit jeher fest; Wolny faßt in seiner Topografie V. Bd., S. 180 das gesammte bekannte Material in folgenden Worten zusammen: „Die lutherische Lehre hatte seit etwa 1550 in Littan Eingang gefunden und dergestalt schnell sich verbreitet, daß bereits im Jahre 1560 auch die hiesige Pfarre im Besitz ihrer Pastoren war und es bis 1624 verblieb. Folgende Pastoren nennen die hiesigen Kirchenbücher: 25. September 1561 Magister Andreas Handels, in Ratibor geboren, starb 1573; Magister Erasmus Melczer, starb 1581; Magister Ambros Dswald, geboren in Prag, starb 1590; Doctor Philipp Barbatus, geboren in Badenheim in der Unterpfalz, starb 1599; Magister Jeremias Getter, geboren zu Neustadtl in Böhmen, starb 1606; Doctor Peter Calamini, zu Teschen in Schlesien geboren, ward Superintendent in Teschen 1610; Magister Daniel Kranich, geboren in Kralitz, kam als Pastor nach Passaf 1618; Magister Daniel Benisch, geboren in Bösing in Ungarn, starb 1624. Der erste katholische Pfarver war 1625 der aus Olmütz gebürtige Wenzel Josef Berger“.

Diese Worte Wolnys enthalten so ziemlich das ganze, was man über das Thema weiß; die Liste insbesondere gibt in ihrer Vollständigkeit fast ein abgerundetes Bild über die Väter des Protestantismus in Littan und hat in dieser Form eine unbestrittene Dignität erlangt. Allein so schön und vollständig sie erscheint, so unwahr ist sie! Und wer von der Echtheit unserer alten Kirchenmatrik überzeugt ist, wird die Unrichtigkeit der angeführten Pastorenreihe sofort einsehen. Ehe wir jedoch darauf eingehen, seien noch die einschlägigen Bemerkungen aus den hiesigen Stadtrichtersbüchern angeführt: „Zu Micheli 1567 kauft Herr Georg, Pfarrherr allhier, einen Garten auf dem Anger“; der Kaufbrief findet sich auf Seite 26; auf Seite 73 verkauft 1569 „Frau Margaretha, des gottseligen ehrw. Herrn Georgs Hausfrau“ diesen Garten. In demselben und im folgenden Jahre begegnet man einem Pfarver Johann, ohne Zweifel demselben, welcher in den Jahren 1571, 1572 und 1574 mit dem vollen Namen als „Herr Hans Figauschke, Pfarrherr zur Littaw“ erwähnt wird. In einer Verlassenschaftsabhandlung vom Jahre 1590 heißt es: „Der gottselige Herr Elias Horny, Pfarrherr allhier, hat von den Waisen des verstorbenen Pfarrherrn Michael Fuffel, Bücher um 40 fl. gekauft, und da er selbe vor seinem Absterben nicht bezahlt hat, so muß die tugendsame Catharina, des verstorbenen Elias Horny Wittib, solche Schuld auf sich nehmen; Actum in Gegenwart des³ ehrw. Herrn Paulus Lang, Predigers allhier“. Auf Seite 273 deselben Buches heißt es: „Für Herrn Michael Fuffeli's Waisen sind Vormünder die hiesigen Bürger Zacharias Himmeltag, Jacob Leinhos und Adam Hofmann, und diese Vormünder haben der Frau Margaretha Dswaldin, der Wittib des verstorbenen Ambrosius Dswald, gewesten Pfarvers allhier, anno 1589 am Sonntag vor Palmarum mit Bewilligung des Herrn Bürgermeisters zwanzig Gulden Waisengeld geliehen, welches Geld die Dswaldin ihrem Sohn Martinus zu seinen Studien gen Wittenberg geschickt hat, welches Geld Martinus Dswald auch richtig empfangen; die Vormünder haben ihm auch etliche Kleider, als ein Mantel und Wams, gekauft, welches in

Verfetzung beim Herrn Michael gewesen. Zu mehrerer Sicherheit hat die Oswaldin und ihr Sohn all ihr Guetlich im Unterpfund verschreiben lassen". Diese Notizen im Stadtrichtersbuch lassen sich noch durch zwei anderweitige Bemerkungen ergänzen. In Müllers Geschichte von Olmütz findet sich zum Jahre 1589 als Rathsmitsglied verzeichnet „Michel Tischler, welcher zu Littan nicht hat bleiben wollen wegen Lutheranern“; in einem Privilegium des hiesigen Stadtarchivs vom Jahre 1582 kommt folgender Passus vor: „Nachdem unter meinen Vorfahren das Bekenntnis des wahren christlichen Glaubens, das Evangelium Augsburger Confession, in der Stadt Littau seinen Anfang genommen und Eingang gefunden hat (wyznani prawe wiry krzestianske a czistotne vzieni slowa Buoziho podle Confessi augsburgske za przedkuw mych w temz miestie Lithowli swug zacieatek wzalo), also habe ich Johann Sembera von Boskowitz als Grundherr dieser Stadt, über vielfältiges Bitten der dortigen Bevölkerung, dem Littauer Rathe das Patronatsrecht über alle dortigen Kirchen verliehen, so daß sich die Bürger selbst einen der deutschen und böhmischen Sprache mächtigen Pfarrer Augsburger Bekenntnisses auf ihre Pfarre erwählen und einsetzen können; diese Pfarrerswahl soll, so lange mein Stamm der Boskowitzige in einem männlichen Sprossen noch blüht, an dessen Zustimmung gebunden sein, im Falle seines Erlöschens aber völlig und uneingeschränkt der Stadt verbleiben“. Hiemit tritt uns der Protestantismus als in Littau zu Recht bestehende, von der Grundobrigkeit nicht nur anerkannte, sondern auch absichtlich geförderte Confession entgegen; ferner geht aus obigen Angaben hervor, daß ein Georg im Jahre 1567, Hans Figauschke in den Jahren 1569 bis 1574, dann Elias Horny, Michael Fussel und Ambros Oswald vor'm Jahre 1590 als Pastoren hier wirkten. In diesem Zeitpunkte nun setzen die Nachrichten der protestantischen Kirchenmatrik ein.

Im Littauer Pfarrarchiv, welches seit dem Erscheinen von Boczek's Codex diplomaticus als eine wer weiß Gott wie reiche Fundgrube von Geschichtsmaterial verehrt wird, haben wir im heurigen Sommer eine gründliche Nachschau gehalten und haben dasselbe, durch Bretholz' Untersuchungen über die Tatarenurkunden angeregt, nach allen Richtungen durchforscht; wir haben hiebei mit Freuden wahrgenommen, daß eine fachverständige Hand, Theol. Dr. Kühr-Menschloß, gegenwärtig mit der Ordnung des Archivs und mit der Anlegung eines Inhaltsverzeichnisses sich befaßt, zugleich aber leider entdeckt, daß weder ein früherer Urkundenvermerk besteht, noch auch irgend welche Originalurkunde aus älteren Zeiten vorhanden ist. Das älteste Original ist ein Schuldbrief Peters von Wierziej für das Profopskloster und den Pfarrer von Rathay vom Jahre 1456; dann sind zwei Pergamentbriefe von 1497 und 1498, in deren erstem der Bischof Stanislaus von Olmütz, in deren zweitem Carl von Blassin mit dem Littauer Rathe die Statuta fraternitatis beatae Mariae virginis et St. Marci Ew. zu Littau bestätigen; es folgen dann einige geschriebene Messbücher aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts; ein Bündel von fünf Briefen an Herrn Carl von Liechtenstein über die Reparatur des Rzimiger Wasserwehrs (1611—1618); die systematischen Pfarrmatriken aber beginnen erst um das Jahr 1655. Das vermeintlich so reichhaltige Archiv erweist sich als recht ärmlicher Natur! Und doch ist nicht zu bezweifeln, daß es einst manch wert-

volles Stück barg; der Littauer Pfarrer Andreas Alexander Clar (1669) sagt in einem officiellen Berichte an den Olmüzer Bischof: „Quantum parochialem Ecclesiam sub patrocinio S. Marci concernit, ea per infidelium spurcitas quondam contaminata cum coemeterio annexo a Rev. Dom. Paulo Episcopo Olomuc. 1444 quinta feria ante festum S. Galli, ut antiquæ litteræ authentice demonstrant, reconciliata, atque in ea tria altaria de novo consecrata sunt“. Allein heute ist von der ganzen einstigen Herrlichkeit nur mehr ein einziger Zeuge übrig, der ganz unvermittelt und außer allem Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt des Archivs dasteht, und das ist eben unsere protestantische Kirchenmatrix.

Sie präsentiert sich als ein Buch in Quartformat und enthielt ursprünglich etwa 170 Blätter, von denen beiläufig 30 nahezu bis auf die Wurzel herausgeschnitten erscheinen. Sie trägt auf dem Titelblatt die Worte „Verzeichnis oder Register derer so bey dieser Gemein und Kirchein Getauft, getrewet und oerstorben sindt vom Jahr 1592“, darunter die Handzeichnung eines Kelches; eine spätere Hand that noch ein Uebriges und leistete obige Aufschrift in sechs lateinischen Hexametern. Das ganze Buch wurde nachträglich mit einem Einbandblatt, einem Pergamentfolio aus einem alten Messbuch, umgethan und enthält auf diesem Umschlag die Worte „1592. Matrica Baptiz. Copulat. Mortuor. Littaviæ.“ Das äußerlich einheitliche Buch zerfällt in drei gefonderte Abtheilungen, in ein Taufbuch, in ein Trauungs- und in ein Todtenbuch. Die erste Eintragung ist die Taufe des Jakob Eberbels Sohn zum 3. September 1592; dem Datum und Taufstage nach sind dann die folgenden Täuflinge deselben Jahres vertragen, und zum Jahreschluss ist dann die Zahl der vorgenommenen Taufen angemerkt; es folgen dann die Täuflinge des nächstfolgenden Jahres und so erstreckt sich das Taufbuch bis zum 21. December 1611. Ohne jedwede Bemerkung setzt dann auf dem folgenden Blatt unter dem Titel „Verzeichnis der im Jahr 1592 Getrewten“ das Trauungsbuch ein und reicht in einem Zuge bis zum 30. October 1611. Das im Anschluss daran folgende Todtenbuch beginnt mit 11. Ju. i 1592 und enthält die letzte vollständige Eintragung zum Feber 1610, von allen folgenden Blättern ist mehr als die Hälfte weggerissen. Alle Bemerkungen sind mit beigeſetztem fortlaufenden Jahres- und Tagesdatum versehen, so daß Nachschlagen und Controle mühelos erfolgen kann; die Handschrift ist wohl durchgehends Miniatur, doch brauchte nur an vereinzeltten Stellen die Loupe zu Hilfe genommen zu werden. Der Umstand, daß im Trauungsbuch Sätze wie „Verzeichnis der Personen, welche sich dieses Jahr bei unseren Kirchen haben copuliren lassen“ oder „Summa der Paar, so allenthalben bei deutscher und böhmischer Kirch getrewet worden“, im Todtenbuch Formeln wie „Anno 1600 sind gestorben und auf die Gottesäcker bei der Stadt Litta begraben worden“, in Verwendung stehen, dieser Umstand beweist, daß die Matrix auf die ganze Kirchengemeinde, auf den Kirchsprengel sich bezieht, und die Ausführung der entsprechenden Geburts- und Sterbeorte bestätigt dies. Es liegt also in dem Werke eine vollständige Kirchenmatrix des Littauer Pfarrsprengels vor für die Zeit 1592—1611.

Diese antliche Schrift nun haben wir seinerzeit vom ersten bis zum letzten

Worte durchgelesen und alle, in irgend einer Richtung uns belangreich erscheinenden Eintragungen wörtlich herausgeschrieben. Im Nachstehenden nun sollen die auf unser Thema Bezug habenden Notizen der Reihe nach herausgehoben werden, und zwar ohne Wiederholung der Ausführungszeichen, weil alle Notizen wortgetreu angeführt sind:

Am 19. Decembris 1592 ist die alte Pfarrerin von Sanct Marcus gestorben.

Am 24. März 1593 fungirt als Taufpathe Martinus Oswald rector scolæ.

13. Juni 1593 fungirt unter den Compatres (Taufpathen) Frau Margaretha, die alte Pfarrin.

5. Juli 1593 ist in Gott seliglich entschlafen der ehrwürdige und in Gott gelehrte Herr Paulus Lang von Münsterberg, Mitgehülff der Kirchen allhier, dem Gott genad.

21. August 1593 ist dem ehrwürdigen und gelehrten Herrn Erasmo Melczer von Olmütz, Diacono allhier, eine Tochter getauft mit Namen Susanne.

9. Jänner 1594 ist in meinem Abwesen ein Paar Ehevolk von Herrn Erasmo Melczer von Olmütz, zur selben Zeit Caplan, wider alle meine Einwilligung getrewet worden.

14. Feber 1594 ist Taufpathin Anna, Herrn Andreas Handels Pfarrherrs dazumal Hausfrau.

31. August 1594 ist umb 5 Uhr in wahrer erkenntnis und bekentnis des Sohnes Gottes und deselbigen Anrufung aus diesem Jammerthal abgeschrieben die tugendsame Frau Margaretha, seligen Herrn Ambrosii Oswaldii, weiland gewesenen Pfarrers der christlichen gemein allhie, nachgelassene Wittib, der Gott guad; ist begraben in dem Chor der Kirchen allhier neben zwu seligen Herrn.

17. Januar 1595 ist der erbare und gelehrte Jüngling Johannes Labe von Gerensdorf bei Münsterberg in Schlessien, Auditor und Collega allhie, getrewet worden mit Anna, Benedict Burtharts Schneiders allhie Tochter.

29. März 1595 Herr Andreas Handel Pastor Taufpath.

9. April 1595 dem Peter Walker Tuchmacher allhie einen Georgius getauft, Compatres: Herr Martinus Oswald, Diacon der Kirchen allhier, Anna, Herrn Andreas Handels, Pfarrherrs der Kirchen dazumal ehelich Hausfrau.

6. Decembris 1595, welcher war der Tag Nicolai des Erzbischofs, ist mir Andrae Handels, dazumal Pastori allhier, geboren worden ein junger Sohn, welcher mit dem Namen Nicola benennet worden. Compatres sind gewesen der edle ehrenveste Herr Peter Studniczky, Seiner gnaden Waldförster, item der ehrbare und wohlgeachte Herr Jacob Leinhos, Mitwohner und Tuchmacher allhie, und die ehrbare tugendsame Frau Ludmilla, Herrn Hans Preschen dazumals Stadtvogt allhier ehliche Hausfrau. Gott gebe, daß er groß, fromm und selig werde.

4. März 1596 fungirt als Taufpath Herr Martinus Oswald, Diacon der Kirchen allhier.

17. Juni 1596 ist der ehrw. und wohlgelehrte Herr Erasmus Melczer von Friedberg mit Anna, H. Adam Hofmanns Seilers allhier Tochter getrewet worden.

24. Januar 1597 dem Rathsverwandten Herrn Merten Jeschte eine Anna getauft; Comp: Philippus Barbatus Pastor allhier.

23. August 1598 ist Dominicus Philippus Barbatus, gewesener Pfarrer allhie, zu Sanct Marco bestattet worden.

Den letzten December dieses 1598er Jahrs ist in Gott und herzlichster Andacht früe bald nach acht Uhr selig eingeschlafen der fromme Herr Magister Jeremias Gretterus (sic!), welcher, als er hieher am heiligen Christabend gesodert, sein Prob Predig zu thun, derer er drey gethan, sanft abgeschieden von der Pest inficiret, ligt nahet bei dem hohen Altar, ist den 3. Januarii bestatt worden des angehenden 1599er Jahrs.

8. Feber 1599 Compatr: Judith, Herrn Martini Oswaldi, damals böhmischen Predigers Hausfrau.

17. October 1599 dem Georg Hawle ein Magdlin, so er unter den Widertäufern gezeugt und bis auf 3—4 Jahr von der Tauf enthalten, getauft und bei seinem vorigen Namen Sabina genennet worden; Pathe: Ich Franciscus M. Diaconus allhie.

2. Novembris 1599 ist mein Francisci Mynieri, derzeit Diaconi, Sohn von dem Ehrw. Herrn Magister Abtschelto (?) Pastori getauft und Andreas genennet worden.

9. November 1600 ist mein Danielis Kranichii damals Diaconi Tochter getauft und Susanne genennet worden; Comp: der ehrw. Herr Valentinus Scherfer, Pfarrer zu Maritschan, Herr Mathias Semelius, Pfarrer zu Wschitz, Anna, Herrn Jacob Bliskowskys Hausfrau und Sophia, die Adam Hermsdorferin.

12. März 1601 um 12h ist in Gott seliglichen entschlafen Susanne, des H. Danielis Kranichii derzeit Diaconi Töchterlein und am 13. in die Pfarrkirch bei dem hohen Altar begraben worden.

15. Martii 1601 haben sie den Jacob Weber von Neurode, des Doctoris Petri Calamini Schwager, zum heiligen Geist begraben.

24. November 1602 ist Sigmund Scholz, balbirer zum Prokniß, mit Rosina, des Ehrwürdigen Herrn Michaelis Fuffelh, weiland Pfarrherrn allhier, eheliblichen Tochter getrewet worden.

24. Jänner 1602 ist mir Danieli Kranichio, damals Diacono der deutschen Kirch allhier, eine Susanne getauft worden.

8. May 1602 ist dem E. V. W. Herrn M. Danieli Berisch (sic!), Pfarrherrn iziger Zeit allhier, eine Susanne getauft worden.

21. May 1602 ist dem Herrn Matthes Florio, Schulmeistern allhier, ein Fridericus getauft worden; Comp: Daniel Berisch, Pfarrer allhier.

8. April 1604 ist dem E. V. W. Herrn Daniel Berisch, Pfarrherrn allhier, ein Christianus getauft worden.

29. Juni 1604 ist mir Daniel Kranich ein Christianus getauft worden.

6. August 1606 umb 20 Uhr ist in Gott selig verschieden mein, Danielis Kranichii liebes Christianuslein, seines Alters zwei Jahr und sechs Wochen, und den 7. dieses in die Pfarrkirche beim hohen Altar christlich begraben, zu der ersten Susanne.

1. Juli 1607 ist mir Daniel Kranichio eine Tochter Esther getauft worden.

5. September 1607 ist Barbara, meine Danielis Krauichii, damals Diaconi allhier, getreue herzliche Hausfrau, welche den 3. September umb 7 Uhr seliglich, ganz sanft und still im Herrn entschlafen, bey dem hohen Altar, da man den

Kelch reichet, in der Pfarrkirchen zu Sauct Marco begraben worden. Der treue fromme Gott verleih ihr eine fröhliche Auferstehung zu einem neuen und ewigen Leben Amen. Auch mir dormalen nach dem Willen Gottes eine selige Nachfahrt.

9. September 1607 ist dem ehrwürdigen und wohlgelehrten H. M. Daniel Berischio Pfarrern eine Martha getauft worden.

17. October 1607 ist Susanne, Herrn M. Danielis Berischii, damals Pfarrern, Töchterlein zu Sauct Marco begraben.

4. December 1607 ist Martha, Hausfrau des Herrn Daniel Berischii, Pfarrers allhier, zu Sauct Marco neben dem Herrn Philippum begraben worden.

6. Juni 1607 ist Adam Langer, ein Beck von Kostl, mit Judith, des seligen H. Martini Dswaldi weiland Diaconi allhier hinterlassenen Wittib getreuet worden.

11. Januar 1608 ist mir Daniel Krauch, derzeit Diacono allhier, mein liebes Esterlein in die Pfarrkirchen bei dem hohen Altar neben ihrer lieben Mutter begraben, und ist das neue Kreuz ihr zum ersten fürgetragen worden.

27. Juli 1608 ist Christianus, des E. W. H. Magistri Danielis Berischii vierjähriges Söhnlein, zu Sauct Marco begraben worden.

15. September 1608 bin ich Daniel Krannich, itziger Zeit Diaconus der deutschen Kirch allhier, mit Jungfer Susanne, des ehrfamen und vornehmen H. Mathaei Schneyders, Bürgers und Beckens in der Stadt Beuten unter dem Marggrafen zu Segernsdorff gelegen, eheleiblichen Tochter von dem ehrw. Herrn Adam Seyfert, Pfarrherrn zu Kuzendorf, in der Freudenthalischen Kirchen öffentlich ehrlich und christlich getreuet worden. (Am Rande dieser Notiz hat eine spätere Hand die Worte geschrieben „Obiit 20. Martii anni 1613 in pago Passog ibidem sepultus quiescit.“ Im Stadtrichtersbuch S. 406 besagt eine Notiz zum März 1615: „Nach dem † Daniel Kranich, Pfarrer zu Passog, kauft Johann Flederwisch deselbigen Garten, welcher gelegen ist neben Wenzel Köselroths Garten auf der Mückengass, um tausend Mark.“)

11. May 1609 ist Herr M. Daniel Berisch, Pfarrer allhier, mit Jungfer Martha, des E. W. H. Thobiae Fabri, Pfarrer zu Sternberg, eheleiblichen Tochter getreuet worden.

Am Tag Lautenzi 1610 ist dem W. W. H. M. Daniel Berischio, Pfarrherrn allhie, eine Esther getauft worden.

Im Ju. 1610 ist der ehrwürdige wohlgelehrte . . . Berischius zu St. Marci in . . . begraben worden“.

Wer diese Daten der Kirchenmatrik mit der Wolny'schen Pastorenreihe vergleicht, wird auf den ersten Blick eine Reihe von Widersprüchen entdecken: Andreas Handels, der bei Wolny für die Zeit 1561—1573 angesetzt ist, erscheint in der Matrik als Pastor in den Jahren 1594 und 1595; wenn man auch annimmt, daß man es mit Vater und Sohn zu thun hat, so reimt sich der Handel Wolnys wieder nicht mit dem Befund im Stadtbuch; die Liste läßt den Magister Erasmus Melczner im Jahre 1581 sterben, nach der Matrik fungierte ein Geistlicher dieses Namens als Diacon noch in den Jahren 1593 und 1594; Ambros Dswald soll 1590 gestorben sein, während das Stadtbuch besagt, daß ein hiesiger Pastor dieses Namens schon im Frühjahr 1589 todt war und

daß sein Sohn Martin von 1595—1599 als Caplan und böhmischer Prediger hier wirkte. Herr Philipp Barbatus, der 1599 gestorben sein soll, ist als wirklicher Pfarrer am 23. August 1598 in der hiesigen Pfarrkirche begraben worden; Jeremias Getter, der nach Wolny 1606 als Pastor verschieden sein soll, war nicht einmal als Kaplan hier angestellt, geschweige denn als Pastor, sondern ist als Probecandidat nach einem kaum achttägigen hiesigen Aufenthalte als Opfer der Pest am Sylvestertage 1598 dahingerafft worden. Einem Dr. Peter Calamini begegnet man in der Matrif ein einzigesmal, nach der betreffenden Stelle bleibt aber die Frage offen, ob er hier als Geistlicher thätig war. Kranich ist laut Liste 1618 nach Passaf gekommen, aus der Matrif erfährt man, daß er schon 1600 als Kaplan hier fungierte, daß er etwa 1610 nach Passaf kam und als Pastor 1613 dort starb; eine ganz andere Quelle, das Stadtrichtersbuch, erhärtet, daß er vor'm März 1615 schon todt war; auch der letzte Pastor Berisch, der erst 1624 gestorben sein soll, ist schon 1610 bei Sanet Marcus begraben worden. Liste und Matrif stimmen also in keinem einzigen Falle, man sieht, daß von den acht in der Liste angeführten Namen nur vier als Pastoren hier wirkten, daß zwei bloß als Kapläne angestellt waren und die restlichen zwei, Gretter und Calamini, überhaupt kaum in einer losen Verbindung mit der Littauer Pfarre gestanden sind. Wir wollen aber behufs Beseitigung der Widersprüche annehmen, daß der Vater der Pastorenliste alle hiesigen Geistlichen der Einfachheit und Kürze halber als Pastoren bezeichnet hat; unter dieser Annahme beobachtet man, daß die Liste ihre ersten Namen viel zu früh, ihre letzten alle zu spät sterben läßt, daß mit andern Worten dieselben Namen, die in der Matrif auf dreißig Jahre (1582—1612) zusammengedrängt erscheinen, in der Liste auf einen sechzigjährigen Zeitraum (1561—1624) vertheilt sind. Nachdem nun die Liste ausschließlich Namen enthält, die in der Matrif vorkommen (allerdings nur die Hälfte der dort genannten Littauer Geistlichen), und nachdem sie aus anderweitigen Quellen bekannte Pastorennamen nicht enthält, so ist klar, daß die Liste nicht aus der Luft gegriffen sein kann, daß dieselbe als ein Auszug aus der Matrif angesehen werden muß; freilich als ein Auszug sehr gemüthlicher Natur! Der Zusammensteller der Liste hat, vermuthlich in traulicher Mittagstunde, in der Matrif geblättert, hat sich einige Namen von darin vorkommenden Geistlichen heransgeschrieben, dieselben in der gefundenen Reihenfolge Pastoren sein lassen und hat ihnen hinten an ad libitum ein Todesjahr beigefügt. Woher der Verfasser die Geburtsorte genommen, ist völlig unklar; wir vermögen darum nicht zu sagen, ob sie mehr Wahrheit sind als Dichtung! Es darf jedoch an dieser Stelle nicht unterlassen werden, eigens und mit Vorbedacht hervorzuheben, daß Wolny der Urheberschaft der von ihm veröffentlichten Liste ganz ferne steht, daß er vielmehr die fertige Liste vorgefunden und im Gefühl subjectiver Wahrheit in sein Werk aufgenommen hat; die Liste liegt gegenwärtig noch, mit der Jahreszahl 1810 datiert, im hiesigen Pfarrarchiv und dürfte von dem seinerzeitigen Pfarrer (Johann Kagatiz) oder vielleicht gar noch früher angefertigt worden sein.

Auf Grund der vorliegenden Kirchenmatrif und der gleichzeitigen Stadtbücher müßte die Reihenfolge der protestantischen Geistlichen in Littau folgendermaßen lauten: Als Pastoren wirkten hier der Pfarrer Georg 1567, Hans

Figauschke 1569—1574, die Herren Elias Horny, Michael Fuffel und Ambros Dswald in der Zeit zwischen 1575—1590, Andreas Handels 1594—1595, Philipp Barbatus 1597—1598, Magister Daniel Berisch 1602—1610; als Kapläne (Diacone oder Prediger) waren hier angestellt Paulus Lang von Münsterberg 1589—1593, Erasmus Melzer von Olmütz 1593—1594, Johannes Labe von Gerensdorf bei Münsterberg 1594; Martin Dswald 1595—1599, Franciscus Mynieri 1599 und Daniel Kranich 1600—1610.

Die vorstehend gegebene Reihenfolge erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beruht aber auf einer authentischen Quelle; denn die Matrix ist nicht vom Kirchenvater oder Küster verfaßt, wie von mancher Seite geglaubt werden könnte, sondern stammt nach dem klaren Wortlaute zahlreicher Stellen aus der Feder der seinerzeitigen Kapläne, deren einer stets das Amt eines Matrikenführers versah. Insbesondere ist ein großer Theil derselben vom Diacon Daniel Kranich geschrieben, jene größere zweite Hälfte des Buches, die sich durch Präcision des Ausdrucks und eine urwüchsige Sprache auszeichnet, wofür nur eine Eintragung am Schlusse des Trauungsbuches als Beispiel dienen mag: „Georg Kohl, ein Soldat aus Mühlhausen, ist heute getraut worden, doch merke: Kein Soldat werde copulirt, er gebe denn zuvor das Treugelb, sonst wirst du betrogen!“ Auch mit Randbemerkungen ist das Buch nicht sparsam, bei jedem ledigen Kinde ist ein gekreuzter Besen aufgemalt; über andern Stellen desselben liegt wieder ein poetischer Hauch, wenn z. B. bei der Trauung des Cantors Johannes Dswald am Raude der Notiz ein kunstgerechter Rosenzweig, eine wilde Rosenblüte sammt Blättern, abgebildet ist. Allein das Buch hat auch traurige Zeiten gesehen: Im September 1598 brach die Pest in Littau aus und dauerte bis 1. Feber 1599; nach einer nur achtmonatlichen Pause erschien sie wieder und wüthete bis in den Februar 1600, es herrschte ein Sterben so entsetzlich und groß, daß es uns heute wie ein Märchen anmuthet, im Kalenderjahre 1598 sind 291 (davon 204 an der Pest), im Jahre 1599 sind 320 Personen, im Monat November 1599 allein die unerhörte Zahl von 100 Personen gestorben! Man versteht diese Zahlen erst, wenn man die normale Sterblichkeitsziffer kennt, und diese soll hier absichtlich angegeben werden, weil sie für jenes Zeitalter die einzige verlässliche Grundlage zur Ermittlung der Einwohnerzahl bildet.

Nach dem Todtenbuche sind in dem neunjährigen Zeitraum von 1600—1608 incl. im ganzen 1117 Personen auf den hiesigen Friedhöfen begraben worden, und zwar sind, um die auswärtigen nicht einzubeziehen, in der Stadt Littau in diesem neunjährigen Zeitraum 962 Personen verstorben, also im jährlichen Durchschnitt 107 Personen. Da auch in den einzelnen Jahren die Todesziffern von der Mittelzahl 107 nicht besonders abweichen und da ferner in keinem der genannten Jahre außerordentliche Sterbefälle angemerkt sind, so spricht dies für das Bestehen normaler Sterblichkeitsverhältnisse in jenem neunjährigen Zeitraum, man kann demnach mit gutem Gewissen die Mittelzahl als Basis der Berechnung annehmen; unter der Voraussetzung nun, daß das menschliche Leben und seine Dauer in der Vergangenheit den gleichen unwandelbaren Naturgesetzen unterworfen war, ergibt sich bei der Annahme einer Sterblichkeit von 30 per Mille für Littau im Jahre 1600 eine Bevölkerung von 3566 Einwohnern, nach dem

gleichen Schlüssel berechnet außerdem für Schwarzbach 225, Dreihöfen 183 Einwohner. Diesen 107 Todesfällen in der Stadt standen gegenüber 112 jährliche Geburtsfälle (ohne Einschluß der Todtgeborenen), es bestand also annähernd ein ähnliches Verhältnis wie heute. Dagegen war die Zahl der Trauungen (damals jährlich 32, heute 25) bedeutend höher, und da im allgemeinen nur die hiesigen Trauungen vertragen sind, demnach die Zahl 32 die in Littau ansässigen Bräute angeht, so ist das ein Beweis, wie weit mehr geheiratet wurde als heutzutage, daß die Heiratsaussichten für das damalige weibliche Geschlecht weit günstiger waren. Im Laufe der obigen zwanzig Jahre haben sieben Bürgerstöchter sich an evangelische Geistliche verheiratet, die Beamten der umliegenden Herrschaften suchten sich mit Vorliebe ihre Bräute unter den Littauer Mädchen aus, die zugewanderten Handwerksgefallen aus der Fremde, die Tuchknappen aus Schlesien, die Weber aus dem Gebirge heirateten sich hier ein und verjüngten erbgeessenes Patricierblut mit dem Samen ihrer fernern Heimat; die Heiratslust war eine allgemeinere, es wurden nach der Matrif sehr wenig alte Junggefallen und alte Jungfern zu Grabe getragen, ja es ist sicher, daß von Amtswegen der Eintritt in den Ehestand gefördert wurde; besonders mit Liebesleuten, welche die Flitterwochen vor der Zeit genossen, verstand der Rath keinen Spaß: „Der Thomas, ein Leinwebergesell aus Schömberg, der beim Merten Geppert gearbeitet und sich zu Katharina seiner Magd gesellt und mit ihr zugehalten, ist nachmals durch den Schergen zur Kirchen geführt und auf Befehl eines ehrjamen Raths getreuet worden“, auch „der Kybnikarz vom Engerle und des Tomas Tochter von Chorzelitz, welche unordentlicherweis zusammengekrochen, sind vom Rathe gestraft und zusammengetreuet worden“ und das gleiche Geschick ist einer Magd passiert, die sich von einem Tuchknappen im Wall „hatte beschauen lassen“.

Das Wohnhaus der Geistlichkeit, die Caplancy, befand sich an Stelle des gegenwärtigen Pfarrhofes. Als Begräbnisplätze standen zur Zeit der Matrif drei Orte in Verwendung: Auf dem Friedhofe bei Sanct Jacob auf der Altstadt pflegten die Bewohner aus den Vorstädten und den unterthänigen Dörfern, insbesondere aber von der Altstadt, von Schwarzbach und Dreihöfen begraben zu werden; die in der inneren Stadt Verstorbenen wurden in der Regel auf dem Friedhofe um die städtische Pfarrkirche zu Sanct Marcus beerdigt; die dritte Begräbnisstätte war der Friedhof um die heilige Geiskirche (ecclesia fratrum ordinis Sancti Spiritus de Sassia extra muros civitatis), auf welchem jedoch hauptsächlich nur ledige Kinder, Spinnerinnen, Bettelleute, im Spital verstorbene wandernde Handwerksburschen begraben zu werden pflegten, wodurch dieser Gottesacker in den Augen der damaligen Bürger mit einem Makel behaftet erschien; es sagt auch das Todtenbuch zum 18. November 1599, daß zwei Personen aus einem ganz besonderen Grunde, förmlich strafweise, zum heiligen Geist begraben wurden: „Ein Bindergesell Georg wegen seines Meisters, der sich lange Zeit vom Gebrauch des heiligen Abendmahles enthalten, und die Grün Michelin, welche länger denn fünfzehn Jahre nie zum Tische des Herrn gegangen und öffentlich der Predig und Gottes Wort verspottet, sind an diesem Tage sine crucibus et lucibus, ohne Gejang und Klang dort begraben worden.“ Außer diesen Friedhöfen jedoch wurden auch die Innenräume der Kirchen selbst als Grab-

stätten benützt; in dem 20jährigen Zeitraum des Todtenbuches sind in der Marcuskirche 38, in der böhmischen Kirche (Georgskapelle) 13 Personen nachweisbar bestattet worden, und zwar durchwegs Angehörige hervorragender städtischer Familien, die sich den Ruheplatz in der Kirche sicherlich theuer erkauften. In der Pfarrkirche fanden die Bürgermeister, die Rathsmitglieder, die Geistlichen mit ihren Familienmitgliedern die letzte Ruhestätte, und seien aus der langen Reihe von Namen nur die Familien Stöhr, Keil, Kranich, Tropper, Kenner, Zanker und Zwitter hervorgehoben. In der böhmischen Kirche wurden während dieser Zeit bestattet Victorin Klatowskys Sohn, Ludmilla Preschin rozená Bechinská, Wawrzinec Hrozny, Wenzel Kasparke, Girzig Sladef, Ludmilla Steigirzin, Jan Wilobrad, Baltan Kolauske, Nicoles Smoldas und vier Kirchner (wahrscheinlich Berufsname „Kirchner“). Aus dem Gepräge und der nationalen Eigenart dieser Namen, aus den Thatfachen, daß bei der Kirche ein böhmischer Prediger bestellt war, daß dort regelmäßig Trauungen vorgenommen und Messen gelesen wurden, aus all dem geht zweifellos hervor, daß die Georgskirche zu beständigen kirchlichen Functionen diente und daß sie damals mit vollem Recht das bis auf den heutigen Tag ihr verbliebene Beiwort, die „böhmische“ Kirche führte.

Das Buch mit seinen zahllosen Daten bietet ungemein vielseitige Perspektiven; wir möchten aber an dieser Stelle nur noch eine einzige eröffnen, diejenige nämlich, welche sich auf die locale Semberasage bezieht. Johann Sembera soll, wie der Volksmund erzählt, seinerzeit im hiesigen Rathhause, seinem Lieblingsaufenthalte, wahre Orgien in Baccho et Venere gefeiert haben; trotzdem die Sage, durch maunigfache hiesige Bilderwerke lebendig erhalten und immer wieder von neuem genährt, lebhaft hier verbreitet ist, besitzen wir doch hierüber kein schriftliches Zeugnis. Und gerade in diesem Punkte sind die kargen zeitgenössischen Notizen recht vielsagend; gleich auf dem ersten Blatte der Matrik, auf seiner inneren Seite, steht lateinisch und deutsch geschrieben: „Im Jahr nach Christi geburt 1597 den 1. Tag des Meyens ist gestorben der hoch und wolgeborene Herr Johann Schembera von Boskowitz auff tschernahor und budtschowitz, Herr dieses Orts und der letzte dieses Stammes von Boskowitz. Ligt zu Brünn bey St. Johann begraben. Qui cupis ut felix hanc vitam linquere posses, Displucas mundo, vivere discas Deo“; der protestantische Matrikensführer brauchte den Todten, als nicht im Orte verstorben, nicht einzutragen; wenn er's aber schon that, erwartet man, daß der Geistliche seinem Glaubensgenossen und Patronatsheeren ein Wort des Lobes, der Erinnerung weihen, oder zumindestens mit der trockenen Aufzeichnung der Thatfache sich begnügen werde; statt dessen fügt er der Todesnachricht die Senteuz hinzu „Wer wohl will sterben, der lerne wohl leben!“ Statt eines Lobeswortes bietet ihm der Tod des Grundherrn nur den Anlaß zu einer allgemeinen weisen Lebensregel! Im Todtenbuche schreibt der geistliche Herr: „Am 3. December 1599 ist bey dem Peipert ein Kostgänger des weiland Herr Jan Semberas aus dem Beyschlus Trupp (Sipp?) gestorben.“ Wenn man im Taufbuch die ledigen Kinder durchgeht, so finden sich in den Jahren 1593, 1598 und 1600 vier Neugeborene vertragen, als deren Vater beim ersten der Burggraf, bei den drei letzten der Hauptmann der Herrschaft Aufsee angegeben ist. Es wäre vermessen, aus diesen spärlichen Daten über die

Männer zu richten, das liegt uns fern; allein so viel kann man wohl auf Grund solcher Nachrichten sagen, daß die Gestalt Semberas schon in den Augen seiner hiesigen gebildeten Zeitgenossen mit dem Nimbus einer ungezügelten Sinnlichkeit umflossen war.

Nachdem wir in den obigen Ausführungen die lutherische Lehre als in Littaun zu Recht bestehende und herrschende Religion kennen gelernt haben, so ist die Frage, wie intensiv denn der Protestantismus unter der Bevölkerung verbreitet war und ob es auch Katholiken in der Stadt gegeben haben mag? Auch auf diese Frage gibt die Matrik Antwort; indirect dadurch, daß die Kirche ganz in Händen protestantischer Geistlichen war und daß zum Kirchendienst außer dem jeweiligen Pfarrer gleichzeitig stets zwei Kapläne bei der Kirche bestellt waren, daß also für die religiösen Bedürfnisse der Kirchengemeinde derselbe Status geistlicher Personen organisiert war wie heute; besser aber als viele Worte beantworten unsere Frage die einschlägigen Notizen aus dem Todtenbuche: „Den 13. Feber 1606 ist ein Weib, so des Merten Grebmüllners Schwester und bapstisch gewesen, zu Sanct Jacob mit wenig Schülern ohne das Ministerium zu Grab beleitet worden.“ „Am 13. Januar 1609 ist Martin Nemazal, ein alter Schuster, welcher über die 40 Jahr den Chor in der böhmischen Kirchen helfen versorgen und sich gut evangelisch erzeiget, — aber vor fünf Jahren hat er einen Poß gestürzt, da er vermeinete, es würde allhier alles bapstisch werden und er nachher hoch in's Brett kommen und hat sich zu Colein sub una specie communicieren lassen — und also entlich verstorben. Weil er sich denn Unseres Amptes und Kirchen selbst begeben und ein Glied der Coleiner Kirchen worden, also ist er auf einem Bretterwagen gegen Abend still gen Colein geführt und dortselbst begraben worden.“ „Den 26. März 1609 ist auch die Kuna auf der Vorstadt zu St. Jacob ohne Läuten noch Klang, ohne die Schul noch Gesang stillschweigend begraben worden, weil sie allbereit alt und bey unserer Kirchen nicht comuniciret, sondern sich unserer Gemeinschaft enthalten.“ In der ganzen Matrik sind das die einzigen drei in Littaun verstorbenen Personen, die als bapstisch (katholisch) angeführt werden, und gerade diese Ausnahmen beweisen, daß die Stadt eines einheitlichen protestantischen Glaubens war. Auch die eingepfarrten Dörfer Schwarzbach, Dreihöjen, Kotdörsl, Mühlbörsl und Sobatsch (Chorzeliß war damals nicht eingepfarrt) waren lutherischen Glaubens, ja selbst aus entfernten Orten, aus Schrein und Breze, aus Dittersdorf und Einoth, aus Rzimniß und Rothhöhlhütten gravitierten vereinzelte Familien, zweifellos die eingesprenkten Protestanten, zur Littauner Kirche, ließen in ihr ihre Kinder taufen, ihre Angehörigen bestatten. Die Littauner Kirche stand allen auswärtigen Glaubensgenossen offen: im Jahre 1598 ist der ertrunkene Müller von Horkau und der Scharfrichter von Olmütz, den die „Sawiten“ (Jesuiten) zu Olmütz nicht beerdigen wollten, nach eingeholter Zustimmung des hiesigen Rathes bei St. Jacob begraben worden; am 21. September 1599 ist der „Teuschel von Olmütz, so eßliche viel Jahr der getreuen Evangelischen und unverfälschten Schäflein Christi grabefinger gewesen und derowegen von der Catholischen Clerisei zu Olmütz auf keinen Friedhof oder Gottesacker wollte aufgenommen werden, hier zu Sanct Jacob begraben worden.“ Im Jahre 1600 wurden die Olmüger Bürger Erling, Knodt,

Rottenthaler und Bresch, deren Körperbestattung von Seiten der dortigen katholischen Priester Hindernisse bereitet wurden — in Olmütz war der Protestantismus in diesen Jahren schon aus seiner dominierenden Stellung verdrängt — auf den Littaner Friedhöfen beerdiget. Am 18. Feber 1602 wurde Esthera Möblarzin von Neustadt bei S. Marcus bestattet, am 9. Juni 1602 ist „einem Weib, so die Pfaffen von Neustadt weggejagt, ein Sohn Petrus getauft worden“ und am 4. November desselben Jahres ist „dem Georg Brand, iht wohnend zur Neustadt, weil ihm die zur Neustadt wegen der Religion nicht haben taufen wollen, eine Dorothea allhier getauft worden.“ Am 18. Feber 1601 ist „eines Tuchknappen Kind, das auf dem Felde bei dem Naclas geboren und zum Naclas vier Wochen gelegen war, nachdem der Pfaff dort das arme Kind nicht hat taufen wollen, hier zur Litta getauft und Mariana genennet worden.“ Alle diese Nachrichten lehren, daß Litta um diese Zeit ein Herd des Protestantismus, eine Zufluchtsstätte der lutherischen Glaubensbekenner für weit und breit war.

Die Pfarreien zu Köllein, Nacl und Mähr.-Neustadt standen, wie aus der gebrauchten Textierung erhellet, unter der Leitung katholischer Priester. Mit der gleichen Beweiskraft sprechen die nachstehend citierten Stellen für den protestantischen Charakter der unten genannten Pfarreien; man darf natürlich in dieser Hinsicht in der Matrif, nach ihrer Natur und ihrem Zweck, keine langmächtigen Abhandlungen erwarten, sondern in Form knapper geschäftsmäßiger Notizen treten die Thatfachen fertig zu Tage:

„Am 16. April 1594 und im August 1596 der alten Pfarrin von Merezintky ein Kind begraben.

16. August 1594 dem ehrwürdigen Herrn Jeschke, gewesenen Pastori zu Melemau (später Wylemau) einen Sohn Johannes getauft.

5. September 1595 ist der ehrwürdige und gelehrte Herr Mathäus Semelius, Pfarrer zu Loschitz, getreuet worden mit Anna, Caspar Richters zu Mühlbörfle eheliblichen Tochter.

10. Febrnar 1597 sind ehelich worden der ehrwürdige H. Johannes Slovatius von Neutitschein mit Jungfer Regina, Bartl Behetners Tochter. (Im Stadtbuch wird derselbe anno 1611 als „Pfarrherr Slovatius“ genannt.)

9. November 1600 stehen Herr Daniel Kranich zu Gevatter Herr Valentinus Scherfer, Pfarrer zu Maritschan, und Herr Mathias Semelius, Pfarrer zu Loschitz.

2. September 1601 ist Beyt Möder, ein Fleischhacker zu Gwantschitz, mit Anna, des ehrw. wohlgelehrten Herrn Johann Labe, gewesenen Pfarrers zu Bladensdorf, hinterlassenen Wittib getreuet worden.

23. August 1604 ist Balten Zanker allhier mit Jungfrau Anna, des seligen Herrn Andreas Hantsche, Pfarrers zu Lettowitz, hinterlassenen Tochter getreut worden.

11. May 1609 Thobias Faber Pfarrer zu Sternberg.

18. August 1609 taufte ich sc. Daniel Kranich dem Herru Paulo Soëro, Pfarrer zum Girzief, in seinem Pfarrhose seine erste Tochter Anna. Compates:

Die Frau N. des E. B. Herrn Joachim Bivsches Hausfrau etc. auf Langendorf, Herr Johann Redner, Pfarrer auf Passsek, Lukas Polesny, Frau Barbara Pfarrerin von Braunseuffen, und des Burggraffen Pfifferlings Hausfrau.

1610 am Sonntag Sexagesima ist getreut worden ein Tuchknapp Berg Lang, des E. W. S. Paul Langens, weiland Pfarrers zu Gilgersdorf, hinterlassener Sohn.

3. May 1611 ist der ehrwürdige wohlgelehrte Herr Joachim Cutlerius, Pfarrherr zum Augesd, mit Anna meiner Danielis, gewesenen Diaconi allhier, aber iho ordentlicher berufener Pfarrer zum Passsek, eheleiblichen Tochter durch den ehrw. wolgelehrten Meliorem Maudrio, Pfarrern zu Bladowitz, getreuet worden."

In gewisser Beziehung findet sich da bereits Altbekanntes bestätigt. Dafs Neutitschein, dafs die Orte des mährischen Gesenkes, wie Sternberg, Passsek, Braunseifen protestantisch waren, weiß man seit jeher; allein hier erfährt man zuerst mit voller Bestimmtheit, dafs auch Bladensdorf, Bladowitz, Giersig und Augesd (bei Neustadt) protestantisch waren; schade, dafs über die zwei anderen großen Pfarreien des Neustädter Decanats, über Schönwald und Meedl, nach keiner Seite etwas Positives vorkommt. Neu ist aus der Matrif ferner, dafs auch Loschitz und Morawitschan (Bezirk Müglitz), ja sogar Willimau (Bezirk Litta) protestantisch waren.

Bei Merotein ist zu erwägen, dafs es in der Umgebung zwei Dörfer dieses Namens gibt, von denen das eine bei Litta derzeit Mërotin, das andere gegen Römerstadt gelegene derzeit Mërotinka böhmisch genannt wird; ob auch schon damals derselbe Unterschied galt, ist fraglich, denn in den alten Aussere Urkunden wird letzteres auch immer Myrotin genannt. Bei diesem Orte existiert übrigens kein Anhaltspunkt, dafs jemals dort eine Pfarre oder Kirche bestanden hätte, dagegen gibt Wolny nach anderen Quellen an, dafs Mierotein bei Litta im Beginn des 17. Jahrhunderts, wo es den Pastriks gehörte, den Evangelischen zugehört habe. Wir möchten drum glauben, dafs unter obigem Merotinke letzteres verstanden sei.

Interessant ist der Hinweis auf Lettowitz, wo der obige Andreas Hantschke, ein geborener Littauer, in die Pastorenliste einzureihen käme; unter den dortigen Pastoren (Siehe Wolny II, 2. 102) treten uns auch die bereits bekannten Erasmus Melzer (1608—1610) und Andreas Handelinus entgegen, und die bei ihnen angegebenen biographischen Daten passen ganz gut mit den Angaben unserer Matrif zusammen. Darnach war Handels ebenso wie sein Collega Martin Oswald zuerst Schulrector gewesen, grade so wie der nachmalige Passseker Pfarrer Paul Soer vor Erlangung seiner geistlichen Würde Stadtschreiber gewesen war.

Auf Grund all der angeführten Thatfachen erbringt die Littauer protestantische Kirchenmatrif den Beweis: dafs um das Jahr 1600 die Pfarreien zu Mähr.-Neustadt, Naßl und Köllein katholisch gewesen sind, während die Kirchen zu Augesd, Bladowitz, Bladensdorf, Braunseifen, Giersig, Lettowitz, Litta, Loschitz, Mierotein, Morawitschan, Passsek, Sternberg und Willimau in den Händen von Protestanten sich befanden.

Kaiser Josefs II. Türkenfiese in der Erinnerung der Brüner.

Von Adolf Raab.

Kaiser Josef II. Sympathien für die schon seit 1768 türkenfeindliche Politik Rußlands waren den Zeitgenossen bekannt.

Sein Wunsch, der jungen österreichischen Industrie sichere und vermehrte Absatzgebiete im Orient zu erschließen — einerseits, andererseits sein militärischer Blick nach dem so oft blutig errungenen Belgrad, welches seit der unglücklichen Schlacht bei Krozka 1739 in türkischen Händen war, motivieren genügend seinen Standpunkt dem türkischen Reiche gegenüber.

Ein siegreicher Feldzug gegen die Türkei in naher Zukunft, wurde allmählig zum Gespräch für Sonn- und Feiertage. Die Ereignisse warfen eben ihr Schatten voraus.

So auch in Brünn. Als im Anfange September 1784 der Kaiser nach Beendigung der militärischen Manöver aus den Lagern von Turas und Olmütz die Feintuchfabrik des Wilhelm Mundy auf der Zeile besuchte, da hatte der Fabriksherr die Façade des Gebäudes, Josefs Lieblingsidee zu Liebe, mit steingehauenen Architekturschmuck ausgestattet, und in diesem vier Türken gestalten in gedemüthigten Stellungen angebracht, als locale Illustration des Zeitgedankens. (Diese vier Statuen waren als Wahrzeichen dieses Stadttheiles unter dem volkstümlichen Namen „die vier Maulaffen“ bis in die 60er Jahre erhalten.)

Als aber nach dem Bündnis Josefs II. mit Katharina zu Cherson — der Einfluß des kriegsgierigen Kapudan Pascha die Türkei zur Kriegserklärung an Rußland (1787) drängte, da lag es im Willen Josefs, dem jungen Großstaat zu zeigen, welch wertvoller Alliirter Oesterreich sei.

Mit großem Aufwande an Energie und Geld stellte Josef 200.000 Mann ins Feld. Der Sammelplatz war Futak nahe der Grenze. Der Kriegsplan von Lacy. Dieser hatte das Obercommando, in seinem Lager nahm der Monarch selbst Antheil an dem Werke. Er stiftete (zum erstenmale geschah dies in der österreichischen Arme) goldene und silberne Ehrenmedaillen für die Mannschaften.

Doch das Riesenheer — nach dem theoretisch und wirtschaftlich so gediegenen Cordon-System Lacs an der ganzen, damals sehr langen türkischen Grenze vom äußersten Westen Kroatiens bis zum Norden der Bukowina vertheilt, erwies sich im Anfange des Feldzuges — dem Ungestüm der türkischen Heeresmassen unter Führung des Großveziers Rudschuk-Seid Hassan-Paschas — nicht gewachsen.

Wohl hatte Lacy Sabacz erstürmt und bedrohte Belgrad (April 1788), doch der Großvezier durchbrach erfolgreich die österreichischen Stellungen und überschwemmte das ganze Banat.

Mißstimmung durch enorme Verluste und Lagerfieber rissen ein unter den Truppen. Auch der Kaiser und Lacy verfielen diesem Fieber. Josef beschloß nach Wien zurückzukehren, General Lacy sollte nachfolgen. Er that dies nicht eher, bis er durch angestrengte Actionen die Folgen des Rückzuges an der Mlawa ins Innere von Kroatien paralyßiert und die früheren günstigeren Stellungen eingenommen hatte.

Das Obercommando wurde dann dem greisen (auch von dieser Seuche befallenen) General Haddik übergeben.

Im Norden des Kriegsschauplatzes commandierte Prinz Friedrich Jofias von Sachsen-Coburg-Saalfeld, durch die Kriegsergebnisse getrennt vom Obercommando. Er hatte sich vom Kaiser freie Hand und Unabhängigkeit von den militärischen Obergewalten erwirkt und operierte von der Bukowina aus in steter kluger Rücksichtnahme auf die alliirten Russen — mit glücklichem Erfolge.

Die russischen Heerführer Suwarow und Potemkin erkannten es laut an, daß Prinz Coburgs Kriegsgeist und seiner Truppen Tapferkeit die Bahn gebrochen den späteren russischen Erfolgen.

Doch im Süden waren noch immer nicht die Feinde aus dem Lande gedrängt. Darum war der Kaiser geüthigt, seinen letzten Trumpf auszuspielen. Den er im Anfang des Feldzuges entbehren zu können vermeinte: den nach so viel Kriegen und Siegen nun seit neun Jahren abseits des Kriegsgetriebes lebenden Marschall Laudon. Den berief er nun in das Lager von Sabacz und nun begab sich der schwerkranke Kaiser, später Lach nach Wien.

Laudon spielte den Krieg über die Grenzströme und kamen nun bald wichtige feste Plätze in österreichischen Besitz. Laudon eroberte sozusagen am Tage seiner Ankunft im Lager (18. Aug. 1788) die Festung Dubiça (20. Aug. 1788) und am 2. September 1788 fiel endlich das beinahe ein Jahr erfolglos blockierte Türkisch-Grabiszka (Verbir) durch FML. Grafen J. N. Wittrowsky in österreichische Hände. Laudon besetzte nun auch Novi und den nördlichen Theil von Bosnien und war bald Herr der Situation.

Im Anfange 1789 übergab der greise Haddik, der nun nach Wien zu sterben gieng — das Obercommando an Laudon.

Der todtkranke Monarch, dem der laute Jammer der durch die Kriegssteuern in Hunger und Elend getriebenen Unterthauen bis an sein Schmerzenslager gellte, der die Abordnungen brechenden Herzens doch nur mit der Mahnung zu Geduld trösten konnte und mit dem Hinweis auf das noch größere Elend in den Kriegslagern, — der Kaiser, dem die erste Zeit nach seinem Eintreffen in Wien noch Hiobsposten nachgefolgt waren, — endlich nun erwartete er günstige Nachrichten und die Siegesbotschaften seiner getreuen Paladine warfen Lichtstrahlen in die Dede seiner an Schmerz und Enttäuschung so reichen letzten Lebensmonde.

FML. Prinz Jofias von Coburg-Saalfeld hatte Chozim (Bessarabien) erobert (29. Sept. 1788) und siegreich einen Theil der Moldau besetzt; am 31. Juli 1789 schlug er den Feind bei Fokschany und bald darauf noch vollständig die türkische Heerezmacht des Großveziers Rudschuk-Seid Hassan-Pascha bei Martinistie am Flusse Rimnik (22. Sept. 1789). 18.000 Türken waren gefallen, drei Kriegslager, 2000 Gefangene an Pferden, 84 Geschütze erobert und 23 Wagen mit Ketten, welche dazu bestimmt waren, Gefangene der Claverei zuzuführen.

Der Sieg war ein durchschlagender. Prinz Coburg sandte den Rittmeister Hartelmüller von den Erdödy-Hussaren mit der Siegesbotschaft an den Kaiser.

Josef — in gerechter Freude — sandte dem Rittmeister 24 Gala-Postillone

entgegen, damit diese den wichtigen Boten feierlich geleiten sollten in das jubelnde Wien.

Aber auch Laudon hatte den mächtigen Feind aus seinen Stellungen verdrängt, und um seinen Erfolgen die richtige Bürgschaft der Haltbarkeit zu geben, belagerte er nun das mit nameuloser Tapferkeit vertheidigte, das beste Bollwerk und den ewigen Rückhalt der Türken, das schier unüberwindliche Belgrad.

Den ersten Kanonenschuß ließ er durch den jungen Erzherzog Franz abfeuern, dann begann das heiße Werben um die spröde Braut. Nach 36 tägigem Kämpfen und der Besiegung eines 30.000 Mann starken Entsatzheeres unter Abdi Pascha durch das Freicorps Michaliewich, wurde Stadt und Festung bezwungen.

Am 8. October 1789 flatterte der sieghafte Doppelaar auf den Zinnen der Feste, deren Mauern seit Jahrhunderten Blut und Tapferkeit gekittet hatte.

Wie an Hunyady, Capistran, Max Emanuel, Starhemberg und Eugen, mußte nun das stolze Belgrad auch an Laudon glauben.

In der Beute waren auch 500 Kanonen und 70 Schiffe mit großen Vorräthen an Munition.

General Wilhelm Freiherr v. Klebek, der Kesse Laudons, überbrachte die Siegesmeldung nach Wien.

Am 12. October 1789 langte er dort ein. Der Kaiser ordnete eine dreitägige Siegesfeier an. Auch in Brünn wurde dieselbe abgehalten und des Volkes Jubel war groß und aufrichtig. Man schmückte die Stadt und beleuchtete sie; besonders das Haus des Buchdruckers Trajsler in der alten Postgasse that sich hervor.

Der Feldzug nahm einen gloriosen Fortgang. Prinz Coburg hatte nach seinen Siegen über Ibrahim Nazir Pascha die Moldau besetzt und drang dann südlich hin vor, die von ihm er siegten Gebiete den Russen überlassend. Diese besetzten nach ihm Jassy. Die türkischen Truppen wichen allenthalben, die moldauischen Arnanten traten zum Theil in österreichische Dienste, und der Wojwode der Moldau, Alexander Ipsilanti, gerieth österreichischen Husaren in die Hände (nach dem 19. März 1788).

Man escortierte ihn über Galizien nach Mähren; am 23. Juni 1788 langte er in Brünn an. Nach Vorstellung beim Commandanten des Spielberges (Oberst Philipp von Spillmann) wurde er die erste Zeit auf dem Spielberge selbst in milder Kriegsgefangenschaft gehalten, bald danach bezog er das Waffenberg'sche Gartenhaus in Altbrünn (Grillowitz 4).

Prinz Coburg zog nun in die Walachei ein, überall, namentlich in Bukarest, mit königlichen Ehren als Retter und Befreier begrüßt.

Doch sowohl Laudon als Prinz Coburg mußten ihre Commanden anderen Generalen zur Beendigung des Krieges überlassen, denn sowohl innere als äußere Feinde fielen Oesterreich von andern Seiten an.

Laudon stellte sich noch einmal vor seinem Tode den Preußenheeren Friedrich Wilhelms II., des Verbündeten der Türken, entgegen, Prinz Coburg folgte ihm im Obercommando.

Kaiser Josef war während dieser Wirren (20. Februar 1790) gestorben.

Seinen Nachfolger Leopold II. nöthigten die Verhältnisse, mit der Türkei Frieden zu schließen. Rußland schloß erst 9. Jänner 1792 Frieden zu Jassy und erwarb einen bedeutenden Länderzuwachs im Westen und Süden auf Kosten der Türkei. Oesterreich, welches den Frieden am 4. August 1791 zu Szistowa in Bulgarien schloß, stellte sogar Belgrad wieder zurück.

Die Festsetzung gesicherter und haltbarer Grenzen und das Aufleuchten der österreichischen Waffenehre vor ganz Europa waren die Erfolge dieses unglücklichen, wenn auch siegreichen Feldzuges, der den Verehrern Josefs noch lange in Erinnerung blieb, namentlich den Brünnern.

Und sie schufen sich auch Denkmale dieser Erinnerung. Denn wenn man dem albanesischen Ränkeschmiede Ypsilanti, der nach dem Friedensschluss am 18. October 1791 Brünn verließ, über Preßburg nach Constantinopel reiste, um dort nach einigen Jahren seinen gewaltsamen Tod zu finden, wenn man diesem Kriegsgefangenen zur Erinnerung und als Curiosum ober dem Eingang zu seinem Wohnhaus ein Monument errichtete, nämlich seine sitzende Porträtgestalt mit der Inschrift: „Ypsilanti, Fürst von Moldau“, — so that man dies aus edleren Motiven dem verewigten Kaiser und seinen Heerführern zu Ehren umsomehr, wenn auch wenig in unsere Tage herüber gerettet wurde.

Wir wissen, daß die Vornehmen unserer Stadt ihre Gärten mit Büsten des Kaisers und seiner Generale zierten.

So ließ General-Major Anton Freiherr von Mittrowsky seinen Garten (in der Fischergasse, welchen er 1780 von den Ständen als Rechtsnachfolgern des † Kaiserrichters Martin Cippis erworben hatte) dem gebildeten Publicum zu ungescheutem Besuch eröffnen, nachdem er ihn mit plastischen Decorationen versehen hatte.

Wir wissen wohl nur von einer Büste Lachys aus carrarischem Marmor. Es ist aber zu vermuthen, daß dem Kunststyle dieser Epoche gemäß ein Cyclus von Büsten oder Hermen, unter denen die Kaiser Josefs schwerlich gefehlt haben wird, vorhanden war als Garten-entree oder zur Decorierung einer Terrasse. Die Treppenwangen und Ballustraden flankierten und schmückten wohl Statuetten und Krateren aus minderem Material, die also aus dem herkömmlichen Sandstein hergestellt gewesen sein mögen.

Zu dieser Vermuthung leitet uns das Vorhandensein zweier decorativer Steinobjecte im Pfarrgarten zu St. Jakob, welche sich als einzelne Theile eines derartigen Arrangements darstellen und sich sowohl durch den Habitus als auch durch die Inschriften als Denkmale zu Ehren Kaiser Josefs und seiner Siege darstellen.

Obwohl nicht ausgeschlossen ist, daß eine barocke Terrasse im Pfarrgarten situirt war, so ist es auch möglich, daß diese Denkmalsreste von außen her durch irgend eine Transaction hincin gekommen sind.

Das eine Object (210 cm hoch), stellt einen Kindergenius vor, der durch Helm und Schild als Mars gekennzeichnet ist. Im Schilde selbst ist eine Trophäe aus Fahnen und Waffen, en relief gearbeitet, zu sehen. Der vierseitige Sockel zeigt im untern Theile die spätbarocke Anschwellung. Inschrift keine.

Das andere Object (170 cm hoch), zeigt auf gleich geformtem Sockel eine breitmündige Vase (Krater) von wuchtiger Form und kräftiger Decoration.

Der Sockel trägt an drei Seiten Inschriften und zwar:

Links:	Vorderseite:	Rechts:
GEDEONI	IMP.	DUCI
A	IOSEPHO · II	SAXO · COBVRG
LAUDON	AUGUSTO	VEZIRIO
ALBA · GRÆCA	VICTORI.	TVRCARVM
CAPTA		VICTO
NON · OCTOB.		DIE. XX. SEPTEM.
MDCCLXXXIX		1789.

Es sind also hier die zwei entscheidendsten Waffenthaten inschriftlich verewigt, und zwar der 22. September als Tag des Sieges bei Martinistie und die Einnahme von Belgrad (Griechisch Weissenburg¹⁾ mit dem Datum 9. October, also um einen Tag von der gewöhnlichen Nennung variierend.

Da schildhaltende Genien, wie das erste Object, meist als Dioscuren Treppen flankierend vorkommen und auch die Vase meist in wiederholter symmetrischer Anordnung in der Architektur verwendet wird, so wäre wohl obige Vermuthung, das diese Reste einer nun nicht mehr vollständigen Terrassenausstattung angehörten, gerechtfertigt.

Zum Schlusse eine Anregung. Der Umbau der Stadtpfarrre mit veränderter Façade zum Zwecke des Durchbruches der neuen Straße wird jetzt endlich doch realisiert werden.

Da wird hiedurch der ganze Stadttheil als neues Architekturbild erscheinen, jedoch das im Lauf der Jahre ohnehin zusammengeschrumpfte Pfarrgärtlein verschwinden.

Und da möge dann ein pietätvoller Sinn die Steinmale aus verschiedenen Epochen, die den alten Garten schmückten, an würdiger Stelle conservieren, auch die zwei Reste dieses ältesten Josefs=Denkmales Brünns als Erinnerung an den verewigten Volkskaiser und seiner Paladine.

Urfehdebrief des Hans Paggert von Troppau und des Laurenz Dhm von Jägerndorf für Albrecht von Wähingen.

Bei der Durchforschung des Innsbrucker k. k. Statthalterei-Archives hat Herr Prof. Ludwig Schönach nachfolgende Urkunde aufgefunden, deren Abschrift mir durch Vermittlung der löbl. k. k. Direction des Staatsarchivs in Innsbruck zugekommen ist.

¹⁾ Die Osmüger Chronik des Doctor Georg nennt zum J. 1521 Belgrad „die Stadt vnnnd schloß Griechisch Weissenburg.“

Wien, 1395, 26. Mai.

Ich Hanns Bazzert von Troppaw und ich Lorencz Dehm von Jaegerndorf, wir verpfehen und tun kund offentlich mit dem bries, als uns her Albrecht von Waehingen gevongen und uns darzu unser gut und hab genomen hat uns aber no durch fleißiger bete willen unser herrschafft von Troppaw derselben ventnusse mit sampt demselben guot und der habe, die er uns also genomen hat, gaenzlich ledig hat gelassen, also haben wir uns des hinwider mit unsern trewn an aydes stat und an alles gevaerd verlubt und verpunden, verluben und verpinden uns auch wissentleich mit krafft des brieß, daz wir noch all unser erben frewnd noch helffer noch ander yemant von unsern wegen furbazzer hincz dem vorgebant hern Albrechten von Waehingen noch hincz allen feinen guetern noch hincz allen feinen frewnden helffern und dienern noch hincz dem lannd ze Osterreich noch hincz allen den, die der herrschafft von Osterreich zuogehoert umb die vorgebante vantnusse guot und hab, so er uns genomen hat, noch umb alles das, daz uns von dem egenanten hern Albrechten von Waehingen widervaren und geschehen ist, ymmermer dhain ansprach noch vordrung haben noch gewinnen sullen, weder mit recht noch an recht, noch in von derselben sache wegen dhain veintschafft, neyd noch hazz nicht tragen noch dhainen schaden darumb zu ziehen noch schitichen sullen weder mit worten noch mit werchen, haimleich noch offentlich in dhaine weise gevaerd. Und darueber so geben wir im den bries zu ainem waren urkund der sachen versigelt mit meinem obgenanten Hannsen des Bazzert insigel und mit der zwahr erbern mann insigeln, Sorgen von Nycolspurg, die zeit des rats der stat ze Wienn, und Petreins des Strangen, die zeit purger daselbs, die wir fleissleich gepetten haben, daz sy der sachen geczeugen sind mit iren insigeln, in an schaden. Und wan ich obgenanter Lorencz der Dhm(?) selber aygen insigel nicht han, so verpind ich mich mit meinem trewn an gevaerd under den vorgebant insigeln alles das staet ze haben, das vor an dem bries verschriben stet. Der geben ist nach Kristi gepurd drezehnhundert iar und darnach in dem funf und newnczigisten iare des mitichens vor dem heyligen phingst tag.

Dr. Berg. 3 Siegel an Pergamentstreifen; das Hanns Bazzert's fehlt.

Auf der Rückseite (gleichzeitig): ursehd zwahr von Troppaw (und dazu gesezt von einer Hand s. XVI.) und Jaegerdorff.

J. M a t u r a.

Literarische Anzeigen.

B. Prašek, Tovačovská kniha ortelů Olomuckých. — Sbirka naučení a rozsudků vedle práva Magdeburského vrechm právem Olomuckým menšimu právu Tovačovskému od r. 1430—1689 vydávaných. — Vlasteneckého musca Olomuckého spis IV. — V Olomouci 1896. [Das Tobitschauer Buch der Olmüher Urtheile. — Eine Sammlung von Belehrungen und Entscheidungen, die von dem Obergerichte in Olmütz nach Magdeburger Recht dem Niedergericht in Tobitschau von 1430—1689 ertheilt wurden. — IV. Publication des Olmüher vaterländischen Museums. Olmütz. 1896.] — Gr. 8. XXXIII + 136 S.

Die Bedeutung der mährischen Städte Brünn, Olmütz und Jglau als Oberhöfe ist durch eine Reihe älterer Publicationen — Kövzler, Tomajšek, Bischoff u. a. — zur Genüge dargethan, allerdings bloß in den Hauptfragen, in großen und allgemeinen Zügen. Genauere, eingehendere Studien, weitere Publicationen haben sich an die grundlegenden Werke nur in bescheidener Zahl angeknüpft, wie denn überhaupt das Gebiet der mährischen Rechtsgeschichte mit seiner oftmals ganz eigenartigen Entwicklung noch reichliche Anregung zu wissenschaftlicher Forschung darzubieten vermag.

Die hier anzuzeigende Publication des insbesondere um schlesische Geschichte verdienten und wohlbekannten Autors bezieht sich auf den Verkehr des Oberhofes Olmütz mit dem Gerichte in der Stadt Tobitschau, das seinen Rechtszug nach Olmütz hatte. Den äußeren Anlaß zu dieser Arbeit bot der Umstand, daß Prašek (vgl. pag. XXV) in den Besitz einer Papierhandschrift (aus welcher Zeit konnte ich nicht recht ersehen) gelangte, welche eine Anzahl der von Olmütz nach Tobitschau erflossenen Urtheile abschriftlich enthält. Diese Sammlung ergänzte Prašek durch verschiedene andere Rechtsbelehrungen für Tobitschau, die sich in mehreren Handschriften des Olmüher Stadtarchivs befanden, u. zw. 1. 19 Stücke aus einem „Kopiar der Rechtsbelehrungen“ für die Zeit von 1598—1635; 2. 10 Stücke aus den „Olmüher Protokollen“ für die Zeit von 1652—1663 und 1663—1694; 3. 1 Stück aus einem zweiten „Kopiar der Rechtsbelehrungen“ 1558—1568, sowie durch ein deutsches und lateinisches Urtheil aus einem Gewitscher Codex. So stieg die ganze Sammlung auf die Zahl von 149 Stücken, die den arabisch paginierten Theil seiner Arbeit ausfüllen.

Prašek hat es sich aber auch angelegen sein lassen, der Edition eine historisch-rechtliche Einleitung voranzuschicken, die sich in folgende Capitel theilt:

1. Kurzgefaßte Geschichte des Olmüher Oberrechtes, pag. V—XX;
2. Literatur des Magdeburger Rechtes in Mähren, pag. XXI—XXVI;
3. Kurze Geschichte der Stadt Tobitschau und des dortigen Rechtes, pag. XXVII—XXXIII; und diesen Ausführungen möchten wir unser Augenmerk zuwenden, umso mehr, als wir die Edition zu controlieren und zu recensieren wegen Abgangs der ihr zugrunde liegenden Quellen nicht so recht in der Lage sind.

Wer immer seit geraumer Zeit sich mit der älteren Geschichte des Landes in dieser oder jener Hinsicht beschäftigt, stößt zunächst auf Schwierigkeiten, die uns

unser räthselhafter Voczek in das mährische Diplomatar — ich fürchte wenigstens zum Theile für ewige Zeiten — hineinpracticiert hat.

Prasek wirft als erste Frage auf, wann Olmütz wohl Magdeburger Recht erhalten habe, und die Antwort lautet: Nach einer Urkunde im zweiten Bande des Codex dipl. Moraviae, pag. 213, nr. 196, vom Markgrafen Wladislaus Heinrich; allein das Stück ist zweifelhafter Natur, und Prasek möchte es als eine Voczek'sche Erfindung völlig verwerfen. Ich bin vorläufig allerdings leider nicht in der Lage, die Echtheit dieser Urkunde zu beweisen, allein mich haben auch Prasek's Gegengründe nicht überzeugen können. Es handelt sich — um die Leser mit diesem für die Frage der Voczek'schen Fälschungen geradezu typischen Falle bekannt zu machen — um ein Mandat, das König Přemysl Ottokar I. im Jahre 1229 am 18. März von Brünn aus dem Richter in Olmütz ertheilt, die Inwohner zweier Orte „de Lasech et de Hodolany“ nur nach den alten Rechten der Stadt Olmütz, die ihr von dem einstmaligen Herzog Wladimir von Olmütz (gest. 1200) verliehen wurden, zu richten, unbekümmert um das der Stadt vom Markgrafen Wladislaus Heinrich (gest. 1222) mit königlicher Zustimmung ertheilte „ius Teutonicorum quod Meigdeburgense vulgariter nuncupatur.“ — Voczek will von dieser Urkunde eine Copie im Olmützer Stadtarchiv gefunden haben, die aber unauffindbar ist. Die Urkunde wurde schon von Sembera, „Paměti . . . města Olomouce“ (1861) p. IX., Unmerk. verworfen, Prasek sucht aber seine Ansicht auch zu begründen und legt das Hauptgewicht auf die angeblich unmögliche Namensform „Hodolany“ anstatt „Hodolany“, da dieses Dorf, das heute allerdings Hodolein (Odolany) heißt, in den Urkunden saec. XIII. und noch 1327 Hodena, Hodina, Hodinan und ähnlich geschrieben wird. — Dieses sprachliche Moment wäre nun thatsächlich sehr wichtig, wenn wir es mit einer Originalurkunde des Jahres 1229 zu thun hätten; allein Voczek sagt bloß, daß er eine Copie vor sich gehabt habe, und gibt die Entstehungszeit derselben nicht näher an. Seine Vorlage kann möglicherweise einem späteren Jahrhundert angehören und irgend einmal hat ja, wie die heutige Namensform zeigt, der Lautwandel stattgefunden. Also mit dieser Entgegnung kommt man Voczek ebenso wenig bei, wie mit der von Prasek gleichfalls aufgeworfenen Frage, warum sich der König gerade nur um diese zwei Dörfer bekümmert haben sollte, daß man sie nicht nach dem neuen Rechte behandle. Enthalten also Prasek's Darlegungen kein zwingendes Argument für die Verwerfung der Urkunde, so kommt nun noch die Uebersetzung hinzu, zu welchem Ende sollte wohl Voczek diese Urkunde gefälscht haben? Wegen Laška und Hodolein? Das wäre rein unverständlich. Oder um etwa für die Stadt Olmütz ein „altes slavisches“ und „neueres deutsches Recht“ zu construieren? Das sind zwei an sich selbstverständliche Thatsachen, für die man eine urkundliche Stütze wahrlich nicht benöthigt, und gerade Prasek's Untersuchungen zeigen, daß man auch ohne diese Urkunde zu der Ueberzeugung kommt, daß Olmütz sein deutsches Recht vom Markgrafen Wladislaus Heinrich erhalten hat (p. VII).

Unter solchen Verhältnissen würde ich mich in diesem, wie in so manchem anderen Falle, denn doch nicht entschließen können, diese Urkunde mit zu jenen zu rechnen, „kteréz po novém vydání prvňich svazků diplomatáře Moravského budou vymytény“ (p. VI), sondern ich würde sie mit den nothwendigen Erläuterungen, mit der Anführung aller Gründe, die für und wider ihre Echtheit sprechen, abdrucken und den Gelehrten die weitere Entscheidung überlassen und freistellen. Nicht ohne Absicht habe ich diesen Punkt ausführlicher besprochen, weil sich in letzter Zeit die Fälle öfter ereignen, daß man Voczek'sches Urkundenmaterial, wenn die Originalvorlagen nicht mehr vorzufinden sind, ohne weiteres als Fälschungen verwirft, während, wie man sieht, oft selbst die minutöseste Detailforschung zu keinem befriedigenden Resultat führt.

Die Entwicklung der deutschen Stadtgemeinde in Olmütz gieng aber nicht allzu rasch vor sich, sie nimmt ihren merklichen Aufschwung erst in der Zeit König Přemysl Ottokars II., besonders seit der Ertheilung des Privilegs vom 13. October

1261 (Cod. d. Mor. III, p. 320, nr. 326), durch welches ihr ein „Kaufhaus“ und ein Jahrmarkt verliehen wird. Dafs übrigens das Vorkommen einer Fleischbank in Olmütz keinen Beweis für das Vorhandensein eines deutschen Stadtrechtes bildet, wie Prašek (p. VII) anzunehmen scheint, ergibt sich daraus, dafs z. B. die Fürsten in den sogenannten Städten nach polnischem Rechte auch schon Einkünfte von Fleischbänken, wie auch vom Krug, bezogen. An Bedeutung als „deutsche Stadt“ stand aber Olmütz noch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinter anderen nordmährischen Städten, besonders M.-Neustadt und Freudenthal zurück, bei denen es damals auch seine Rechtsbelehrungen einzuholen hatte. Ich schöpfe eben aus diesem Thatbestand ein neues Beweismittel gegen die Echtheit der von mir schon früher (s. diese Zeitschr. Bd. 1, S. 27 ff.) verworfenen Littauer Urkunde, in welcher diese Stadt angeblich ausgesetzt wird nach dem Rechte und der Freiheit der Bürger von Olmütz; Boezek bedachte nicht, dafs das mustergiltige Vorbild für deutsches Recht damals nicht von Olmütz, sondern noch von M.-Neustadt und Freudenthal genommen wurde. Prašek hält übrigens diese sichere Fälschung, die auch vor mir schon Sembera a. a. O. als solche bezeichnet, für eine echte Urkunde und verwertet sie (p. VII und X).

Die Stadt Olmütz erlangte erst im Jahre 1352 auch in rechtlicher Hinsicht eine höhere Stellung, indem Markgraf Johann Heinrich sie damals zum Oberhof für alle Städte und Märkte Magdeburger Rechts in Mähren erhob, und von da an erweiterte sich seine Gerichtshoheit als Oberhof bis ins 17. Jahrhundert, wie Prašek des weiteren ausführt.

Was die Sprache der Olmützer Rechtsbelehrungen anlangt, so war dieselbe bis 1420 lateinisch, mit diesem Jahre beginnen die deutschen und mit 1430 die böhmischen Mittheilungen. Die einzelne Rechtsbelehrung — sei sie mündlich oder schriftlich — kostete noch im Jahre 1480 vier böhmische Groschen, König Wladislaw erhöhte die Tage im Jahre 1508 auf zwölf Groschen.

Sehr merkwürdig und interessant ist, dafs die Errichtung einer Appellationskammer in Prag im Jahre 1548 (nicht 1547) für alle Stadtrechte des Königreiches zunächst von Olmütz stark ignoriert wurde, was übrigens schon Bischoff in seinem Buche „Deutsches Recht in Olmütz“ (1855), S. 40, hervorgehoben hat, — eine Erscheinung, die wohl noch eine genauere Prüfung dieser Verhältnisse zu erfordern scheint. Der Niedergang in der Wirksamkeit des Olmützer Oberhofes, sowie der Gültigkeit des Magdeburger Rechtes beginnt dann mit dem Jahre 1620, ein Proceß, den Prašek nur durch einige charakteristische Beispiele beleuchtet. Das Ende dieser ganzen Entwicklung bezeichnet die Einführung der Kolbínschen Stadtrechte in Mähren im Jahre 1679. Hiemit schließt das erste Capitel der Einleitung.

Das zweite Capitel bildet einen ersten Versuch, die in Mähren entstandenen auf dem Magdeburger Recht basierenden Rechtshandschriften zu verzeichnen.

Prašek erwähnt 1. einen Gewitscher Codex (ich glaube, er befindet sich doch wohl noch im Gewitscher Stadtarchiv, was Prašek anzumerken vergessen hat), enthaltend den Sachsenspiegel, das Magdeburger Recht mit böhmischer Uebersetzung aus den Jahren 1481/2, Rechtsbelehrungen saec. XV, sieben lateinisch, die übrigen 105 deutsch, und schließlich eine Sammlung von 53 Olmützer Rechtsbelehrungen in böhmischer Sprache aus den Jahren 1452—1489. Was es mit den übrigen von Prašek p. XXIV, Note angeführten Werken dieses „Gewitscher Rechtsgelehrten“ für eine Verwandtschaft hat, wo sie sich befinden, welchen Wert sie besitzen, ist leider nicht gesagt.

2. Die Handschrift des böhmischen Museums in Prag III. E. 29: „Výpovědi práva Magdeburského a některé ortele Olomucké“. Die Handschrift ist verfaßt von Johann von Tobitschau in Leitmeritz und beendet im Jahre 1518. Er hat in Gewitsch selbst die dortige Rechtshandschrift benützt. — Könnte Johann nicht auch der Verfasser des Gewitscher Codex sein?

3. Das Tobitschauer Rechtsbuch im Eigenbesitz Prašeks (?), davon schon oben die Rede gewesen ist; ein Folioband mit 306 Blättern.

Ferner citiert Prašek drei Handschriften mit Olmützer Rechtsbelehrungen, zwei

saec. XVI, die dritte saec. XVI—XVII; die letzte liegt heute im Olmüzer Stadtarchiv (Sign. 19.5), von der vorletzten gibt er leider Aufbewahrungsort und Signatur nicht an, die erste wird schon von Monse im Jahre 1788 citiert, scheint aber in Brünn verloren gegangen zu sein. Schließlich führt er noch zwei „Processus juris des Magdeburger Rechts“ an, die Beck in seiner „Geschichte der Stadt Neutitschein“ erwähnt; über ihren dermaligen Verbleib erfährt man aus Prasek nichts.

Wie gesagt, es ist ein erster Versuch eine Uebersicht dieser Literatur zu schaffen, und Prasek selbst glaubt, daß eine genauere Durchforschung der städtischen Archive in Mähren weiteres Material zu Tage fördern dürfte. Ich habe Grund hinzuzufügen, daß dem thatsächlich so ist.

Ueber das letzte Capitel kann ich mich kürzer fassen. Tobitschau gehörte 1327—1502 den Cimburgs, einem der hervorragenden mährischen Geschlechter, nach deren Aussterben kam es durch Kauf an die Bernsteine, 1582 an den Obersten Hofmeister Johann Mauriquez de Lara, allein nur bis 1594, worauf es an die Bernsteine zurückfiel, um 1596 an den ungarischen Obersten Hofmeister Stephan Fyeshazy und 1601 an den Grafen Salm überzugehen. Im Jahre 1715 übernahm die seit dem 30jährigen Krieg stark niedergegangene Herrschaft Tobitschau Johann Petruvaldsky und damit beschließt Prasek seine Uebersicht der Geschichte des Ortes, der noch einige Ausführungen über das Tobitschauer Gericht, seine Wirksamkeit, seine Abhängigkeit vom Olmüzer Oberhof und sein Verhältnis zur Herrschaft, zum Patrimonialgericht folgen.

Die nun folgenden 149 Rechtsbelerchnungen beginnend mit dem Jahren 1352, — vier lateinisch, eine deutsch, die übrigen böhmisch, in die aber mehrere deutsche eingeflochten sind, s. S. 60, 68, 69, 90—92, 97 — berühren die mannigfachsten rechtlichen Verhältnisse und bieten eine Ueberfülle culturhistorischen Materials. Dem Text folgen zwei fleißig gearbeitete Namens- und Sachregister. Die Druckfehlerberichtigungen hätten auch auf die Einleitung ausgedehnt werden können. So muß es wohl S. V vorvorletzte Textzeile statt „po Undová“ — „před U.“ heißen, aber selbst dann ist mir die Conclusion nicht klar. In der Anm. 3 sind einige Druckfehler; S. VII, Anm. 1 statt III lies II; S. VIII muß wohl die 7. Anm. die 4. werden und darnach sind die übrigen Ziffern zu verschieben; S. XVIII sind die Notenzahlen 1 und 2 verjezt. Allein die Ausführung dieser kleinen Versehen sowie meine kritischen Bemerkungen entspringen bloß der Recensentenpflicht, dem Werte der Prasek'schen Publication thun sie fast gar keinen Eintrag und ich stehe nicht im entferntesten an, bei der Zusammenfassung meines Urtheils über diese neue Arbeit des stets fleißigen und ernsten Forschers zu sagen, daß sie einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte des Olmüzer Stadtrechts bildet, und daß die Ausführlichkeit meiner Anzeige nur im richtigen Verhältnis zur Bedeutung des Buches selbst gedacht ist.

Zum Schlusse möchte ich mir noch eine allgemeine Bemerkung gestatten, nämlich die, daß Handschriften von solchem Werte, wie der Tobitschauer Rechtscodez, nicht in die Schreibtschladen und Bücherkästen der Privaten gehören, sondern in die öffentlichen Archive, einerseits wegen der allgemeinen Benützbarkeit, andererseits um der Sicherheit des Opus selbst willen, denn wir haben allen Grund mit unseren Handschriftenschätzen haushälterisch zu sein. Bekanntlich ist die Aufbewahrung in öffentlichen Archiven mit der Wahrung des vollen Eigenthumsrechtes der Privaten vollkommen vereinbar und es wäre in erster Linie Pflicht der Gelehrten, diesen Modus und dieses Recht der Archive auch bei uns zur allgemeinen Geltung zu bringen!

Dr. B. Bretholz.

Museum Franciscum. Annales MDCCCXCVI. Brunae. Sumptibus Musei Francisci. Typis expressit Rud. M. Rohrer. MDCCCXCVII. (342 S. lex. 8. Mit 1 Titelbilde in Photozinkographie, 5 Photozinkographien und 13 zinkographischen Abbildungen im Text, 2 Tafeln im Buntdruck.)

Zum zweitenmal¹⁾ breitet das Franzens-Museum in Brünn vor den Freunden der mährischen Geschichte und Landeskunde einen Theil seiner Besitzthümer aus, die es in seinen reichhaltigen Sammlungen verwahrt.

Die Leser dieser Zeitschrift werden ihr Interesse wohl zunächst den Beiträgen geschichtlichen Inhaltes zuwenden, welche dieser zweite Band der Annales enthält. Es sind deren zwei: Dr. Bretholz hat aus den Originalurkunden, die sich noch jetzt im Franzens-Museum befinden und in den Zeitraum von 1222—1822 fallen, 104 Regesten hergestellt, denen er noch 13 Regesten von solchen Urkunden voraussendet, die das Franzens-Museum ehemals nach Boczek's Angaben besaß, die aber heute daselbst nicht mehr vorhanden sind, und deren Inhalt heute bloß aus dem Drucke in den verschiedenen Bänden des Codex dipl. Moraviae bekannt ist. Man muß Bretholz beistimmen, wenn er sagt, daß das Verschwinden dieser Urkunden schwer zu erklären sei, wenn man nämlich den Zeitpunkt ihres Verschwindens feststellen will. Ihr Verschwinden überhaupt zu erklären, wäre gar nicht schwer. Der Schreiber dieser Zeilen gibt auch keineswegs die Hoffnung auf, daß, wenn schon nicht alle, so doch einzelne dieser verlorenen Urkunden wieder einmal irgendwo auftauchen werden. Am ehesten im Auslande. Man sehe sich z. B. nur den schönen Katalog an, den J. A. Stargardt in Berlin über die von ihm am 5. bis 10. October 1896 durchgeführte Versteigerung von Autographen und Urkunden aus dem Nachlasse Dr. Edm. Schebek's herausgegeben hat, bei welcher Versteigerung Stargardt hauptsächlich auf Käufer aus Böhmen gerechnet haben muß, da er den Titel seines Kataloges auch ins Tschechische übersetzen und mit dem böhmischen Löwen schmücken ließ. Nur hat der Uebersetzer die Ungeschicklichkeit begangen, daß er den Ausdruck „Sammlung“ des . . . Dr. Schebek übersetzte mit „které sebral pán Dr. S . . .“ — welcher Ausdruck die Nebenbedeutung „einpacken, einstecken“ besitzt. Also wenn wieder einmal wo ein schöner Auktionskatalog erscheinen wird, dann öffne man die Augen und — die Tasche und greife schnell zu.

Die Handschrift des Cosmas und des Pulkawa, die nach Palacky's Angabe in seiner „Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber“ sich noch vor dem Jahre 1830 im Franzens-Museum befand, heute aber dort nicht mehr zu finden ist, enthielt mehr als den Cosmas und den Pulkawa. Man kennt ihren Inhalt heute nur aus der kritischen Beschreibung, welche J. G. Meinert in *For-mahrs Archiv* 1819, Nr. 17, 23 und 26 von ihr gegeben hat. Meinert gab ihr daher wohl mit Rücksicht auf den mannigfaltigen Inhalt den neutralen Titel: „Die Trübbauer Handschrift.“ In Mähr.-Trübbau nämlich hatte Meinert bei seiner Durchreise von Prag nach Partschendorf durch Vermittlung des damaligen städtischen Rentmeisters Franz Wilh. Horky († 1825) die Handschrift kennen gelernt, wie er selbst in der Anmerkung zu seiner kritischen Würdigung derselben angibt. Wann das geschah, darüber schweigt Meinert. Ich kann mir deshalb nicht versagen, Horky's eigenhändige Aufzeichnung über seine Begegnung mit Meinert hier anzuführen, da ich vorläufig nicht absehe, wann ich zu einer Darstellung des Lebenslaufes und der Verdienste der beiden Horky um die mährische Geschichte gelangen werde.

Horky schreibt in seinem Tagebuche: „1818 am 6. August war hier der Herr Josef Meinert, Professor von (sic!) Prag, gebürtig von Leitmeritz, eines Rentmeisters Sohn, war auf der Reise nach Partschendorf im Prerauer Kreise mit der Gräfin von Pachta, geborenen Cannal (sic!), welche hier wegen einer ihr zugestoßenen Unpäßlichkeit drei Tage liegen blieb und ihr Quartier beim Sternwirt hatte. Ihr Sohn, namens Hugo, circa 11 Jahre, war mit Herrn Meinert bei mir. Letzterer ließ sich durch den Piristenprofessor Frenkel bei mir einführen und beide erkundigten sich um Alterthümer und Geschichte, welche ich gesammelt hatte. Ich habe ihnen die von meinem Sohne in chronologischer Ordnung aus meinen und anderen Schriften zusammengetragene Chronik zur Einsicht gegeben. Nachmittag fuhr ich mit Professor

¹⁾ Ueber den ersten Bd. der Annales s. Jahrg. 1897 dieser Zeitschr. Heft 1, S. 109.

Frenzel und Herrn Meinert nach Tyrnau und besichtigten die Furgruine. Am 7. August war Herr Professor Meinert in der Kirchenbibliothek, wo er drei Bücher sich auslieh. Er hat in meinem Manuscript einige Bemerkungen gemacht und überließ mir zum Andenken ein Büchel von Dobrowsky, die Geschichte der mährischen Sprache.“

Diese Erzählung Horkys ist, soweit sie sich auf seine „Alterthümer“ und auf die Trübauker Kirchenbibliothek bezieht, nicht nur in sehr vorsichtigen Ausdrücken abgefaßt (dies zu beweisen würde hier zu weit führen), sondern sie ist auch unvollständig, da in ihr von der „Trübauker Handschrift“, die Meinert damals in der Kirchenbibliothek kennen lernte, mit keiner Silbe die Rede ist. Und doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Meinert die Handschrift mit nach Partschendorf nahm. Da er erst am vorletzten Tage seines dreitägigen Trübauker Aufenthaltes die Handschrift zu Gesichte bekam, kann er seine kritische Würdigung derselben nicht mehr in Trübau selbst verfaßt haben, wo es ihm überdies an allen literarischen Behelfen mangelte. Eine solche kritische Beschreibung, wie Hormayrs Archiv sie darbietet, macht man, selbst mit den besten Hilfsmitteln versehen, nicht in Einem Tage. Meinert nahm also gewiß die Handschrift mit nach Partschendorf, wenn dies Horky auch in der oben angeführten Stelle seines Tagebuches nicht erzählt. Dafür bietet der von ihm im Jahre 1815 angelegte Katalog der Trübauker Pfarrbibliothek eine sehr erwünschte Ergänzung seiner obigen Erzählung. Dieser noch heute vorhandene Katalog enthält von Horkys Hand auf Seite 86 folgende Eintragung. „Romulus seu Gesta Romanorum manuscripta. Folio.“ Dieser Titel ist mit Tinte von derselben Farbe dreimal schief von links nach rechts durchstrichen und von einer anderen Hand steht darunter: „Plutarchi vitae Parallelae.“ Seitwärts rechts von diesem Titel liest man eine Bleistiftnotiz, wie ich vermuthe, von Meinerts Hand: „I Histor. Romanor. II Cosmae Prag. Chron. cum Continuationb. Cod. Mspt., und in der Nummerirung des Kataloges steht von Horkys Hand die Bleistiftnotiz: „H. Meinert.“ — Daß die Handschrift später in das „Brünnner National-Museum“ gelangt sei, behauptet Josef Edmund Horky, der Sohn des Rentmeisters Franz Wilh. Horky, in einer Notiz seines handschriftlichen Nachlasses. Da sie aber dort nicht vorfindig ist, vermutete ich, sie könnte nach dem Tode Meinerts († 17. Mai 1844) in Partschendorf, daselbst verblieben sein. Ich wandte mich daher an den Herrn Pfarrer Stumm in Partschendorf, und derselbe gab mir am 12. August 1890 folgende Auskunft: „Als der jetzige Gutsherr von Partschendorf, Herr Major Aresin-Fatton, das Schloß von der Witwe Meinert im Jahre 1867 übernahm, fand er dasselbe ganz leer, vernahm aber von verschiedenen Seiten, daß die sehr reichhaltige Bibliothek von der Witwe Meinert an Antiquare in Leipzig, Breslau und Wien verkauft worden sei. Namentlich soll ein Gelehrter aus Leipzig neben anderen wertvollen Sachen ein von Professor Meinert ausgearbeitetes Manuscript gekauft und dann unter seinem eigenen Namen herausgegeben haben.“ — Man sieht, je eifriger man dem verschwundenen Schätze nachgräbt, desto tiefer versinkt er.

Die Datierung des Regestes Nr. 4 auf S. 165 wäre für heutige Leser verständlicher durch „Aufterliß“ anstatt „Meuselßitz“ zu geben gewesen. (Wolny, Polit. Topogr. II, 1, S. 134). Im Regest Nr. 20 auf S. 173 werden die beiden Orte Kosteletz und Schwarzwald wohl nur ein Ort sein: Schwarz-Kosteletz in Böhmen (Kostelec nad černým lesem), heute eine k. k. Liechtensteinische Herrschaft. Im Regest Nr. 14, S. 179, wird der Ortsname „hory Thabor“ aus einem unerfindlichen Grunde mit Hradisch übersetzt, was umso weniger zutreffend erscheint, als zwei Seiten später (Reg. Nr. 18) Bürgermeister und Rath der Stadt Hradisch die Widmierung von fünf Privilegien im Jahre 1590 „w městě Hradisty“ datieren. Hory Thabor ist nichts anderes als die bekannte Kreisstadt Tabor in Böhmen, was auch noch dadurch bewiesen wird, daß das Städtchen Horepniuk, welches sich in dem vermeintlichen Hradisch eine Urkunde widmieren läßt, im Bezirke Pilgram, im ehemaligen Taborer Kreise in Böhmen liegt, und deshalb nicht

daran gedacht werden kann, daß die Leute aus Hořepník in Böhmen im Jahre 1541 die weite Reise nach Grabisch in Mähren gemacht haben werden, um sich da eine Urkunde vidimieren zu lassen. Ob der Ortsname „Mähr.-Budweis“ (Reg. 25, S. 182) jemals gebräuchlich war, möchte ich bezweifeln; heute hört und liest man nur Mähr.-Budweis, Budějovice moravské. Für einen großen Theil heutiger Leser wäre es nicht überflüssig gewesen, im Reg. 34, S. 184 zu dem Ortsnamen Carnovia in die Klammer zu setzen: Jägerudorf.

Das Verlangen, welches ein Kritiker in der „Politik“ Nr. 338, vom 7. December 1897 äußert, daß nämlich Dr. Brettholz von den in tschechischer Sprache geschriebenen Urkunden die Regesten auch in tschechischer Sprache hätte herstellen sollen, muß als völlig unbegründet bezeichnet werden. Der Herr Kritiker möge sich den Codex diplomat. Moraviae einmal ansehen.

Die zweite Abhandlung geschichtlichen Inhalts, verfaßt von Professor Dr. F. Kamentšek, ist eine sehr lehrreiche Darstellung der militärischen Einrichtungen Mährens im 16. Jahrhundert. Man gewinnt aus ihr ein sehr anschauliches Bild von der Art, wie in jener Zeit ein Heer aufgestellt, ausgerüstet, bezahlt oder auch nicht bezahlt wurde, wie seine Entlassung nie ohne Schreckensscenen für die Bewohner des Landes vor sich gieng und wie es in der Regel trotz großen Geldaufwandes zu nichts taugte. Das Landesaufgebot war in der Regel ungenügend, nicht geübt, den Anstrengungen des Marsches nicht gewachsen, kam gewöhnlich zu spät auf dem Kampfplatze an, war schlecht oder gar nicht verpflegt, da die hierzu bestimmten Gelder in den Taschen der Führer und Officiere verschwanden, so daß die armen Teufel von gemeinen Soldaten vor Hunger zusammenfielen, was sie im Felde oder in den Gärten fanden, vorwiegend unreifes Obst, woraus dann viele Krankheiten unter ihnen einrißen.

Der Verfasser hat seine Abhandlung ausschließlich auf die Protokolle der mährischen Landtage aufgebaut, und dadurch unterscheidet sich seine Arbeit von den übrigen Beiträgen der „Annales“, welche auf den Sammlungen des Franzens-Museums fußen. Bloß durch den Hinweis auf einige in dem genannten Museum aufbewahrte Waffen und auf die Rüstung des Grafen Niklas von Salm (S. 223 bis 224, Anmfg.) gewinnt er einen etwas lockeren Anschluß an das Museum. Seine Bemerkung auf S. 231, daß 500 Schock (Groschen) im Jahre 1567 gleich zu setzen seien 500 heutigen Gulden, wird die in der Münzgeschichte und in der Volkswirtschaft nicht geschulten Leser irre leiten. Der Verfasser wird wohl ohne weiters zugeben, daß 500 Schock im Jahre 1567 ihrer Kaufkraft nach zum allermindesten 5000 fl. in heutigem Gelde gleich geachtet werden müssen.

Lehrreich sind endlich die während des 16. Jahrhunderts in tschechischen amtlichen Schriftstücken gebrauchten, auf das Heerwesen bezüglichen Fachausdrücke, wie: Mustrunk, Mustrher, zold, zoldnéri, doppelzoldnéri, rejthari, knechti, stecknecht, sanc-knechti, fura, forman, colmistr, cejhniistr, cejhwarter, ritniistr, profantniistr, wogniistr, rotmiistr, beffelichshabery, hejzman, lejhnyger, spehýr, platnýr, šorec (Schurz), kecher, sturmhaub neb piklhaub, pancír, šošy, šorcári, hašapartna, hašovnice, kleperlek, orenzeichi, wartgeld. — Den Schluß aus diesem Wörterverzeichnis ziehe sich jeder-mann selber.

Die dritte Abhandlung, welche noch einige geschichtliche Färbung an sich trägt, ist die Erzählung des Museums-Bibliothekars Dr. W. C. Schram über die Begründung und Entwicklung der Bibliothek des Franzens-Museums. An die Spitze gestellt zu werden verdient hierbei die Thatsache, daß die mährische Landeshauptstadt Brünn bis zum Jahre 1883 ohne eine öffentliche, allgemein zugängliche, aus öffentlichen Mitteln erhaltene Bibliothek ohne Beschwerde und ohne Gefahr des geistigen Lebens der hauptstädtischen Bevölkerung bestehen konnte!

Stolz zu sein auf diese Thatsache braucht die Landeshauptstadt Brünn wahrhaftig nicht. Und in die rechte Beleuchtung wird diese Thatsache erst gerückt, wenn man sieht, wie es mit öffentlichen Büchereien nicht etwa in Haupt-, Residenz- oder

Universitäts- sondern in kleinen Provinz-Städten des Deutschen Reiches bestellt ist. Da ist z. B. die Stadt Elbing in Westpreußen mit ihren 37.000 Einwohnern. Sie besitzt eine öffentliche Stadtbibliothek, die im Jahre 1893 etwa 28.000 Bände zählte¹⁾, eine Bändezahl, welche die Franzens-Museumsbibliothek selbst heute noch nicht erreicht hat. Freilich reicht die Gründung der Elbinger Bibliothek ins Jahr 1601 zurück, während sich die Bibliothek des Franzens-Museums erst innerhalb des letzten Menschenalters aus Spenden, Vermächtnissen und milden Gaben einzelner Personen mühselig zusammensetzte. Dabei war sie bis zum Jahre 1883 nur besonders privilegierten Personen zugänglich. Erst in diesem Jahre erbatnte sich der mähr. Landtag des Franzens-Museums und griff ihm mit einer Unterstützung von jährlich 6000 fl. unter die Arme, wovon auf die Bibliothek jährlich 1800 fl. entfallen. Die lange Leidensgeschichte der einzigen öffentlichen Bibliothek Brünnns (öffentlich wurde sie am 11. December 1883) hat ihr Bibliothekar in seiner Abhandlung dadurch etwas gewürzt, daß er an entsprechender Stelle die seltenen oder ganz seltenen, oder sonst sehr wertvollen Werke auführt, durch welche die Bibliothek heute geziert wird.

Zur Bibliothek des Franzens-Museums gehört auch eine Landkartenammlung, von der selbst dem Museum sehr nahe stehende Personen bis heute nicht einmal eine traumähnliche Vorstellung besaßen. Da hat sich nun Professor Mazura in aner kennenswerter Weise der Mühe unterzogen, über diese Moll'sche (sogenannt nach ihrem ehemaligen Besitzer Baron von Moll) Kartenammlung einen eingehenden Bericht zu erstatten. (S. 265—324 der „Annales“.) Da die ganze Moll'sche Kartenammlung angeblich 13.000 Blätter zählen soll, beschränkt sich der Verfasser auf die vergleichende Betrachtung der ältesten und älteren Karten von Mähren, in deren Entwicklung er drei Perioden unterscheidet, welche durch die Namen Paulus Fabricius 1575, Amos Comenius 1627? und Joh. Christoph Müller 1708—1712 gekennzeichnet sind. Die Karten des Fabricius und Comenius werden eingehend beschrieben und verglichen und die späteren Ausgaben und Neudrucke derselben aufgezählt. Hierbei sei bemerkt, daß der S. 291, Z. 10 von unten erwähnte Einschnitt Böhmens in mährisches Gebiet bei Zwittau nicht südlich von der genannten Stadt sondern östlich von derselben liegt. Ebenso eingehend werden die Müller'schen Karten von Mähren beschrieben und die späteren kartographischen Darstellungen Mährens, die auf Müllers Karten fußen, aufgeführt und kritisch gewürdigt. Mit einer kurzen Ueberschau über einige in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienene General- und Specialkarten von Mähren schließt die Abhandlung.

In der Lebensskizze Christian d'Elverts, die den vorliegenden Band der Annales eröffnet, hat die Museums-Section dem Manne, welchem das Franzens-Museum eine so langjährige und nachhaltige Förderung zu verdanken hat, ein Zeichen der über das Grab hinaus dauernden Verehrung darbieten wollen. Eine Vertiefung oder eine Erweiterung unserer Kenntnis von dem Charakter oder von den Schriften d'Elverts war wohl nicht beabsichtigt.

Geschichtliches Interesse beansprucht noch die mit sorgfältigen Abbildungen erläuterte, kritische Beschreibung zweier Grabplatten, welche der k. k. Ober-Ingenieur A. Franz zu dem zweiten Bande der „Annales“ beigezeichnet hat. Leider haben sich in die Wiedergabe der lateinischen Umschrift des einen dieser Grabsteine sehr seltsame Druckfehler eingeschlichen. (S. 207.) Vielleicht wären Sezer und Corrector diesen Fehlern ausgewichen, wenn der Verfasser die Abkürzungen, welche der Leser auf der beigegebenen, sehr genauen Abbildung ja ohnehin vor Augen hat, aufgelöst zum Abdruck gebracht hätte. Bei einer Berufung auf den Codex diplom. Moraviae, der heute schon 13 Bände umfaßt, ist man gewöhnt, auch die Band- und Seitenzahl angeführt zusehen. Sie fehlt auf S. 207, Z. 2 von unten. Es wäre da zu ergänzen: Bd. II, S. 234.

¹⁾ Katalog der Stadtbibliothek in Elbing. Elbing 1893—94. 2 Bde. (VIII, 573 und IX, 619 S. gr. 8^o).

Die übrigen Beiträge der „Annales“ fallen schon außerhalb des eigentlichen geschichtlichen Bereiches, und ihre Beurtheilung muß einer berufeneren Feder überlassen bleiben.

Dr. Moriz Grolig.

Dr. G. Biermann: „Geschichte des Protestantismus in Oesterreichisch-Schlesien.“ Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Prag und des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Brünn. Prag 1897. G. G. Calve'sche k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung. VI + 223 pag.

„In keiner Provinz der deutsch-slavischen Länder Oesterreichs hat der Protestantismus der Gegenreformation einen so nachhaltigen Widerstand geleistet als in Schlesien. Auch wurde ihm im österreichischen Antheile Schlesiens durch die Bewilligung der Jesuskirche vor Teschen eine Stätte für freie Religionsübung gewährt; seit dem Verluste des größeren Theiles von Schlesien bis zum Toleranzpatent war sie die einzige Kirche (öterr. Schlesiens), in welcher der Gottesdienst nach evangelischer Weise frei und offen stattfinden durfte. Teschen ist aber auch die Geburtsstätte der obersten evangelischen Kirchenbehörde für die Protestanten der diesseitigen österreichischen Länder.“

Diese Sätze, aus der Vorrede entnommen, bezeichnen vorweg die Absicht, Grenzen und Ziele dieser Biermann'schen Schrift.

Schon im Jahre 1859 hat Dr. Biermann eine Denkschrift verfaßt: „Geschichte der evangelischen Kirche Oesterreichisch-Schlesiens“ zur Feier des 150jährigen Bestandes der Jesuskirche in Teschen, der Hauptsache nach nur eine Geschichte der Teschner evangelischen Gemeinde. Biermann hat dann bei seinen späteren Studien zur „Geschichte des Herzogthums Teschen“ und zu der „Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf“ eine Fülle von Nachrichten zur Geschichte des schlesischen Protestantismus gesammelt und zum Theil in diesen zwei Werken untergebracht, hauptsächlich aber hat er diesen Stoff im vorliegenden Werkchen in selbständiger Abhandlung zusammengefaßt; und so ist aus der Denkschrift vom Jahre 1859, die auch diesem Werkchen zugrunde liegt, in vielen Theilen ein neues Buch geworden.

Der Inhalt der Broschüre ist nach drei Zeiträumen gegliedert: I. Zeitraum: Der Protestantismus, im Vordringen begriffen, findet Widerstand im Reiffe'schen und Troppauischen, später im Teschnischen; II. Zeitraum: Die Leidenszeit der evangelischen Kirche in Oesterr.-Schlesien 1620—1781; III. Zeitraum: Der schlesische Protestantismus vom Toleranzpatent bis auf die Gegenwart.

Der kurze einleitende Abschnitt: „Vor der Reformation“ streift den Hussitismus und den Ultraquismus, erinnert an den Gang der deutschen Reformation und hebt hiebei (S. 5) den Umstand hervor: „Es ist nicht außeracht zu lassen, daß hier in Schlesien die kirchliche Bewegung fast überall von den Obrigkeiten geleitet und damit den Ausschreitungen aufgeregter Pöbelmassen, wie sie anderswo zuweilen vorkamen, ein Riegel vorgeschoben wurde.“ Hierin beruft Biermann in den Anmerkungen auch das Zeugnis Grünhagens in dessen Geschichte Schlesiens.

Der I. Zeitraum schildert die Ausbreitung des Lutherthums im Reiffe'schen, also dem Bischofslande, dann im Jägerndorfer Gebiet, endlich wie Stadt und Land Teschen sich der Reformation zuwenden (v. S. 12 an). Mit dem Regierungsantritt Wenzels II. im Jahre 1545 (vgl. Bierm. Gesch. d. H. Teschen S. 109) ist aus den freilich nur dürftigen Nachrichten zu merken, daß er und der überwiegende Theil seiner Unterthanen zu den Bekennern der neuen Lehre zählen (S. 13); die evangelische Lehre hatte im H. Teschen bereits unter Johann v. Pernstein, Wenzels Vormund, Eingang gefunden. Hier wie an andern Stellen setzt sich Biermann mit andern Auffassungen (so im Notizenblatt) auseinander, welche späteren Nachrichten oder anderen confessionellen Anschauungen und Ueberlieferungen entsprungen sind. (Vgl. auch Gesch. d. H. Teschen 111). Er nimmt z. B. eher einen freiwillig erfolgten Exodus der Dominicaner aus Teschen an; A. Peter in seiner mehr in

Localen Einzelbildern gehaltenen Geschichte der Stadt Teschen (S. 127) möchte an eine gewaltsame Vertreibung durch das Volk glauben; doch hegt auch er Zweifel, weil gleichzeitige Berichte fehlen. Zu ähnlicher Annahme gelangt B. über das Bernhardiner-(Franciscaner-)Kloster in Teschen und weist spätere Anekdoten ab. Auch A. Peter, der einiges Ausführlichere über Excese berichtet, scheint sich zum Schluß (S. 136) der Anschauung B. anzuschließen. Es wird angenommen, daß Kloster und Kirche zerstört worden sind; wie verhält es sich aber mit dem alten gothischen Kirchlein, das noch heute an der früheren alten Schießstätte, außerhalb der alten Stadtmauer, steht und jetzt, theilweise in ein Privathäuschen umgebaut, von einem Gärtner bewohnt wird? — Viermann kommt zu dem Schluß, daß „alle Nachrichten über Verfolgungen katholischer Priester und von Freveln, an Kirchen und Standbildern u. s. w. begangen, jüngeren Ursprungs sind“ (S. 14). Ebenso widerlegt er manche Ueberlieferung über das Benedictinerkloster Orlau. Auf S. 17 werden die Verhältnisse in den Herrschaften Bielitz, Friedel und Freistadt dargelegt. Daran schließt sich die Darstellung, wie Troppau evangelisch wurde. Dabei ist die Episode vom Streite des katholischen Pfarrers Silbenlot gegen den Prediger M. Zenczfrey eingefügt. Hierzu wäre zu bemerken, daß in einer gleichzeitigen deutschen Copie, jetzt im Besitze des Herrn Julius Hill in Brünn, als Tag des kaiserl. Bescheides auf Zenczfreys Gnadengesuch der 3. October 1565 gegeben ist. (Vgl. Vierm. S. 22.) — Diese Copie der Supplication bringt Zenczfreys Bitte an Kaiser Max II., dessen gnädige Antwort, dann Zenczfreys Dankagung, darauf der Röm. Kais. Maj. Antwort, abermalige Antwort Zenczfreys: „Allergnädigster Kaiser. Ich will mich aufs allerunterthänigste besleißigen, daß kein Mangel an mir erfunden werde.“ Caesar: „Ego non dubito de Vestra Dominatione.“ —

Ausführlich ist der Abschnitt: „Troppau in kais. Acht“ und „Vollzug der Acht“ gehalten. — Von S. 39 beginnt die Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterr.-Schlesien vom Majestäts-Brief von 1609 bis zum 30jährigen Kriege; hier ist die Einrichtung der Kirche und die Geschichte der evangelischen Schule eingefügt.

Der II. Zeitraum führt die bezeichnende Ueberschrift: Die Leidenszeit der evangelischen Kirche 1620—1781. Er zerfällt in zwei Abschnitte: Verfolgung bis zum Vertrage von Ultranstädt (1620—1709); dann in den Abschnitt: Freuden und Leiden der evangelischen Kirche bis zum Toleranz-Patent (S. 87—130.) Bei der Schilderung der Drangsale der Evangelischen in Troppau-Jägerndorf zur Zeit Kaiser Leopolds I. und der Gegenreformation im Fürstenthum Teschen in derselben Zeit faun sich der sonst so maßvoll und vorsichtig abwägende Autor nicht enthalten, hin und wieder eine herbe, bittere Wendung einzuflechten; das wird jedermann verstehen, der aus der Geschichte dieser Lande die endlose Kette von Bedrängnissen materieller und seelischer Natur kennt, die von den Protestanten um des Evangeliums willen getragen werden mußten, in jenen Jahrzehnten, die uns als die drangsalvollsten für sie erscheinen.

Mit der Ultranstädter Convention vom 22. August 1707 endlich geht den Evangelischen Schlesiens eine neue Sonne froher Hoffnungen auf; den schlesischen Ständen und ihren Unterthanen wird von Josef I. im Sinne des Osnabrücker Friedens die freie Religionsübung wieder eingeräumt (S. 88), und gar vieles, was gegen diesen Frieden geschehen war, sollte gebessert werden. So günstig die Ultranstädter Uebereinkunft für Nieder-Schlesien lautete, so viele Erleichterungen sie auch den Lutheranern Ober-Schlesiens brachte, sie ertheilte diesen noch immer nicht die ersehnte freie öffentliche Ausübung ihres Bekenntnisses. Als Kaiser Josef I. endlich über Verwendung der Krone Schweden und auf die Bitten seiner evangelischen Schlesier sich bewegen fühlte, ihnen noch 6 „Gnadenkirchen“ zuzugestehen, so beeilten sich die Teschner Bevollmächtigten darzulegen, daß das Teschnische dieser kaiserlichen Huld zumeist bedürfe (S. 91). Und der Executions-Recess vom 8. Februar 1709 begnadigte die Evangelischen des Herzogthums mit einer Gnadenkirche; von da

an bildet der imposante Bau der Jesuskirche den weithin sichtbaren, ihre große Gemeinde und ihre Schule den geistigen Mittelpunkt protestantischen Lebens in dem heutigen Oesterr.-Schlesien; dem entspricht auch die Erzählung Biermanns. Auch dann gab es noch genug Irrungen und Sorgen, so z. B. als „der Pietismus sich in Schlesien einschlich“, auf den das kais. Oberamt ein besonders wachsamcs Auge richtete. Wiederholt schritt die Regierung gegen Privatconventikel und Winkellehrer der Pietisten ein, die in ihrem aufopfernden Feiereifer unvorsichtlich genug vorgehen. Im Jahre 1730 mußten 3 pietistische Prediger und einige Lehrer Teschen verlassen; unter ersteren war auch der Prediger Muthmann. Dieser Muthmann stand in lebhaftem Verkehr mit den Pietisten Nieder-Schlesiens, wie auch aus der in meinem Besitze befindlichen, an interessanten Nachrichten reichen Lebensbeschreibung Gottfried Hensels, Dyc. Hirschberg. Rectoris (S. 85 der Handschrift) zu erkennen ist.

Biermann berichtet weiter von neuen Hemmungen und Betrübnißcn; dann den nachhaltigen Folgen des Verlustes von Nieder-Schlesien an Preußen für die Protestanten des österreichisch geblienen Theiles. Die immer wieder erneuten großen und kleinen Bedrängnisse, Kränkungen und Bedrückungen finden erst einen Abschluß im erlösenden Toleranz-Patent Josephs II.

Der erste Abschnitt dieses III. Zeitraums führt die Aufschrift „Duldung“, der zweite „Gleichberechtigung.“ Im ersten wird die Geschichte des Coufistoriums in Teschen und seine Uebertragung nach Wien, die Errichtung von Superintendenturen und Senioraten berichtet, weiter die Errichtung neuer selbständiger Kirchengemeinden, so zu Hillersdorf, Grnsdorf, Bietitz u. a. Den Schluß des ersten Abschnittes macht das Capitel: „Die Jesusschule in der Toleranzzeit“ (S. 153); diese Schule blieb lange durch ihr Gymnasium von einer Bedeutung weit über Schlesien hinaus. Die Geschichte der „Gleichberechtigung“ hebt mit der Allerhöchsten Entschliegung vom 21. December 1848 an. Die wichtigsten knappen Angaben sind bis in unsere Zeit geführt (S. 169).

Als Dr. Biermann das Manuscript für dieses Bändchen vollendet hatte, entschloß er sich noch, die Geschichte der jüngeren Kirchengemeinden einer kurzen Skizzierung zu unterziehen. Es sind ihm entsprechende Berichte aus den Gemeinden zugegangen; er hat aber nur eine Auswahl treffen können, wenn das Bändchen nicht über den gesetzten Umfang zu viel hinauswachsen sollte. Diese Ausführungen füllen S. 169—176; daran schließt sich das Schulwesen bis S. 180. Ein Nachtrag berichtet über die einzige reformierte Gemeinde Oesterr.-Schlesiens, über die zu Ruttelberg.

Zum Schlusse bringt die Broschüre in sehr zahlreichen Anmerkungen (S. 181—212) reichliche Angaben der Quellen und eingehendere Nachweisungen; auch ist ein Großtheil des kritischen Apparats in diese Anmerkungen verlegt. Ein Orts- und Personenverzeichnis bildet den willkommenen Beschluß dieses lesenswerten Buches.

Lesenswert und wertvoll ist diese neue Bereicherung österreichisch-schlesischer Geschichte durch den bedeutendsten der derzeit lebenden Forscher auf diesem Gebiete aus mehr als einem Grunde. Biermann faßt hierin den meisten Quellenstoff und die Einzelschriften in übersichtlich knapper Darstellung zu einem seine Geschichte von Teschen-Troppan-Jägerndorf ergänzenden Gesamtbilde evangelischen Kirchen- und Schullebens zusammen; er sucht wie immer seine Erzählung streng auf quellen-gemäße Nachweise zu begründen und Unerwiesenes als solches hinzustellen; er war durch Einzelstudien, die er sein reiches Mannesalter hindurch betrieben, der Berufenste zu diesem Werke. Er weiß als überzeugter Protestant durch sein abgemessenes Urtheil — abgesehen von einzelnen Augenblicken, wo auch in ihm das bittere Gefühl von Bedrückung, aus starker Mannesseele hervorbrechend, nach stärkerem Ausdruck greift, ein Gefühl, das noch heute unter den schlesischen Protestanten, wenn schon längst versöhnt, noch immer leise nachzittert, — auch den nicht-protestantischen Leser in seinen Gedankenkreis zu ziehen. Diese Geschichte ist die

einzig abgeschlossene des Protestantismus in Oesterr.-Schlesien. Wie dieses Buch in allen protestantischen Familien des Landes bereits gelesen wird, die sich des Sinnes und Verständnisses für die Kämpfe und das Ringen ihrer glaubensstarken und glaubensfrohen Väter rühmen dürfen, so ist es auch für jeden Forscher und Freund schlesischer Geschichte ein unentbehrlicher Abriss.

Josef Mažura.

Dr. J. A. Tomášek, „Das alte Bergrecht von Zglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche.“ — Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. 1897.

Durch dieses Werk hat Prof. Dr. Tomášek seine rechtsgeschichtlichen Forschungen über das Stadt- und Bergrecht von Zglau, und dessen Bedeutung für die Rechtsgeschichte, besonders Oesterreichs, abgeschlossen. Im Jahre 1859 erschien seine erste Arbeit über diesen Gegenstand: „Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhunderte auf Grund des Stadtrechtes von Zglau.“ In diesem wurde der Wortlaut des ältesten Stadtrechtes von Zglau, das aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, mit der deutschen Uebersetzung des Stadtnotars Johann von Gelnhausen veröffentlicht. Im Jahre 1868 folgte das zweite Werk: „Der Oberhof Zglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis zum 16. Jahrhunderte.“ Dieses behandelte die ausgebreitete Thätigkeit des Zglauer Oberhofes und brachte den Wortlaut seiner zahlreichen, nach allen Seiten hin ergangenen Schöffensprüche, doch waren die bergrechtlichen davon ausgeschlossen. Das jetzt erschienene Werk bringt den Wortlaut der ältesten Zglauer Bergrechte, dann 152 bergrechtliche Schöffensprüche des Zglauer Oberhofes und im Anhange das Bergrecht von Zannitz und einigen ugarischen Bergstädten. Es bieten also diese drei Werke ein bedeutendes urkundliches Materiale zur Geschichte des deutschen Stadt- und Bergrechtes: die deutschen Uebersetzungen des Johann von Gelnhausen und die vielen deutschen Schöffensprüche sind auch beachtenswerte Sprachdenkmäler. Der letzten Arbeit fehlt ein Personen- und Sachregister und die Verbesserung der Druckfehler.

M. S i m b ö c k.

Berichte

über die abgehaltenen Versammlungen des Vereines.

Monatsversammlung vom 11. October 1897. Der Vorsitzende Dr. Carl Schöber widmet den verstorbenen Ehrenmitgliedern des Vereines, Alfred von Arneht und Wilhelm Wattenbach, einen warmen Nachruf. — Als neue Mitglieder wurden aufgenommen: Die k. k. deutsche Lehrerbildungsanstalt in Brünn, die Landes-Oberrealschule in Jglau und die Landes-Realschule in Zwittau. — Der Vorsitzende beantragt sodann namens des Ausschusses, es seien Preise von je 100 fl. — ohne Beschränkung der Zahl — auszuschreiben für Geschichten von deutschen Städten oder Gegenden in Mähren oder Schlesien; diese Arbeiten, die überdies um mindestens 20 fl. per Druckbogen erworben werden sollen, müßten auf wissenschaftlicher Grundlage, aber in gefälliger Form gehalten sein. Der Antrag wird angenommen mit dem Zusätze, daß nur deutsche Schriftsteller zur Bewerbung zugelassen werden und die betreffenden Manuscripte vollständig in das Eigenthumsrecht des Vereines überzugehen haben. — Hierauf hielt Prof. Dr. Moriz Grolig einen Vortrag. — Prof. Dr. Grolig zeigte, daß die herkömmliche Meinung von dem Reichthum der Herren von Bozkowicz, wenigstens im letzten Jahrhundert vor dem Aussterben dieses alten mährischen Adelsgeschlechtes, völlig unbegründet sei und nur aus der Unkenntnis der Thatfachen entstanden sein könne. Heute weiß man aus den mährischen Büchonen, daß Brothasius, Bischof von Olmütz, der Bruder der Herren Dobesch und Benesch von Bozkowicz, bei seinem Tode im Jahre 1482 Schulden hinterließ, derenentwegen zwischen dem Olmützer Domcapitel und den obengenannten zwei Bozkowiczischen Brüdern einerseits und den Gläubigern und Bürgen des verstorbenen Bischofs Thas andererseits ein langwieriger Proceß entstand, der erst im Jahre 1590 mit einer bloß theilweisen Befriedigung der Gläubiger endigte. Die Trübauer Herren von Bozkowicz waren alle vom Anfange bis zum Ende ihres Daseins arg verschuldet, am ärgsten der letzte von ihnen, Herr Johann von Bozkowicz, mit dem das Geschlecht in der Trübauer Linie im Jahre 1589 erlosch. Schon 1574 schuldete er der Stadt Mähr.-Trübau 60.000 fl. mähr. und bei seinem Tode war die Schuldenlast auf 72.180 fl. gestiegen. Im Trübauer Schlosse herrschte stets die bitterste Geldnoth, die z. B. Herrn Wenzel v. Bozkowicz zwang, unter andern von Richtern und Geschworenen des Marktes Krönau 14 fl. und von dem dortigen Bauer Georg Schenk 10 fl. gegen Ausstellung eines Schuldscheines aufzunehmen. Der Reichthum des Hauses Bozkowicz ist also ein geschichtliches Phantom.

Hieran schloß Prof. Grolig eine Erzählung von einem Schatzfund, welche geeignet ist, das Interesse des Psychologen zu erregen. Im Herbst des Jahres 1688 fanden ein eilfjähriger Knabe, Peterle mit Namen, und ein eilfjähriges Mädchen, Maria, beide als Hirten bei zwei Trübauer Bürgern bedienstet, auf dem fürstlichen Acker bei der Ziegelscheuer, während sie die Kühe hüteten, einen Topf voll Geschmeide und Goldmünzen, der nicht allzutief in der Erde vergraben war. Peterle verscharrte den Topf, nachdem beide Kinder den Inhalt beichtigt, auf einem anderen

Acker in der „Tilken“ gegen Undang's, in der Absicht, am folgenden Tage den Schatz wieder zu erheben und mit seinem „Gespan“, der Maria, zu theilen.

Als aber Peterle am folgenden Morgen mit seinem Dienstgeber Tobias Schmid zur Stelle kam, wo er den Schatz verscharrt hatte, war dieser verschwunden. Man sah in dem Erdreich die Sohlenabdrücke von Bauernstiefeln, die mit Zweeden beschlagen waren. Der Rath von Triibau, der von dem Schatzfunde gehört hatte, stellte mit beiden Kindern ein Verhör an. Beide sagten völlig übereinstimmend aus. Trotzdem wurde Peterle, gegen den der Rath den Verdacht hegte, daß er den Schatz „verparthieret“ hätte, in Haft genommen; angesichts des Henkers und der Schergen bekannte er, daß er sich nur einen Scherz erlaubt und die ganze Schatzgräbergeschichte erfunden habe. Dasselbe Geständnis machte auch Maria, die auch eingekerkert worden war. — Für jedermann, der nur einige Erfahrungen mit Kindern gemacht hat, ist aber klar, daß die Aussage der Kinder, die sie im Gefängnisse machten, eine Nothlüge war, entsprungen aus Furcht und aus dem Verlangen nach Befreiung aus der Haft, und daß ihre erste Aussage der Wahrheit entsprach, da ein Kindergehirn einer solchen Erfindung, die mit der Darstellung eines modernen hervorragenden Novellisten an Anschaulichkeit wetteifert, bis heute niemals fähig war. Wohin der Schatz gerieth, ist aus den erhaltenen Gerichtsacten nicht ersichtlich. Ebenso ist über das Endschickal der beiden Kinder nichts bekannt. Drei Monate nach dem unheilvollen Schatzfunde saßen sie noch im Kerker, krank vor Hunger und Unflath. Niemand kümmerte sich um sie. Ob sie im Gefängnisse starben, darüber ist aus der Triübauer Sterbematrif nichts zu erfahren.

Der Vortragende bringt zuletzt einen neuen Beweis für seine schon vor zwei Jahren in einem Vortrage über die Schönhengster Orts- und Personennamen entwickelte Ueberzeugung vor, daß die heutigen Bewohner des Schönhengster Landes die Nachkommen jener deutschen Colonisten sind, die zwischen 1240—1270 aus dem „Reiche“ einwanderten, und keineswegs Nachkommen der zurückgebliebenen markomannischen oder quadiſchen Urbevölkerung. Er verweist auf die Rufe, mit welchen die verschiedenen Hausthiere noch heute von den deutschen Bauern in allen Schönhengster Dörfern angelockt, verschucht oder angetrieben werden, wie: Hut To! Hut To!, womit die Gänse, die in reisendes Haferfeld eingefallen sind, verschucht werden. Die Hühner werden mit dem Rufe: Puit! Puit! Puitla! Puit! zum Futter gelockt; die Gänse mit dem Rufe: Husela! Hus! Hus! die Zugthiere mit dem Zurufe: Wijö! oder Wijo! angetrieben. Der Gattungsname des Hundes ist im Munde aller Personen, die den Eigennamen desselben nicht kennen: To! To! oder auch Ta! Ta! Alle diese Wörter stammen aus der böhmischen Sprache. Puit = pojd, Wijö = vyjed, Hut = Hus. To ist das Neutr. Sgl. des Demonstr. Pronom. Diese böhmischen Wörter im Munde der deutschen Bauern im Schönhengster Land sind ein Beweis für die Thatsache, daß die einstigen ersten Colonisten sich die nothwendigen Hausthiere nicht mitbrachten, auch kaum mitbringen konnten, sondern von ihren slawischen Nachbarn einhandelten. Zu solchen in böhmischer Erziehung aufgewachsenen Hausthieren mußte aber der deutsche Bauer, wenn er von ihnen verstanden sein wollte, nolens volens böhmisch reden. Das damals vorhandene böhmische Hausthier-Lexicon war aber doch nicht für alle Fälle zureichend; denn unter den Rufen, die den Hausthieren zeitweilig entgegenklangen, sind auch einige urdeutsche Hähela! Häh! Häh, womit die Bäuerin die Henne bestrickt, damit diese sich haschen lasse. Der Hirt ruft den Kühen, damit sie ruhig weiden sollen, recht fleißig sein: „Herö! Herö!“ zu. Das ist der Imperativ des Zeitwortes harren, wie die in Laubendorf und Dittersbach noch heute gebräuchliche Form dieses Rufes zeigt, der dort lautet: „Höre, Höre, Höre!“

Verammlung am 13. November 1897 unter Vorsitz des Vorstandes Dr. Karl Schober. Als Mitglieder wurden aufgenommen: Dr. Alfred Danbrava,

Manuensis an der Hofbibliothek in Wien, Dr. Diebl, mähr.-schles. Landesadvocat in Brünn, und Rudolf Koller, k. k. Professor in Brünn.

Sodann hielt Herr Dr. Karl Wotke, k. k. Gymnasial-Professor in Wien, einen mit größtem Beifall aufgenommenen Vortrag über: „Augustinus Domucensis, Mährens größter Humanisten.“ Der Vortrag erscheint vollinhaltlich in diesem Hefte der Zeitschrift des Vereines veröffentlicht.

Monatsversammlung am 13. December 1897. Nachdem der Vorsitzende Dr. Karl Schober die Anwesenden, darunter die als Gäste erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung, mit dem Bürgermeister Dr. v. Wieser an der Spitze, begrüßt hatte, wurde die Staats-Oberrealschule in Bieleitz als Mitglied aufgenommen; sodann hielt Dr. Verthold Bretholz einen Vortrag: „Ueber Archive im allgemeinen und das Brünnner Stadtarchiv im besonderen.“ Der Vortragende verweist einleitend auf die im Jahre 1895 durch die hiesige Gemeindevertretung beschlossene Uebertragung des Brünnner Stadtarchivs in sein neues schönes Heim und die dem Vortragenden überantwortete Neuordnung und Registrierung des Materials. Von seiner bisherigen Thätigkeit in dieser Hinsicht öffentlich Rechenschaft zu geben, bot den unmittelbaren Anstoß zu dem Vortrag, den er aber nicht in das trockene Gewand eines einfachen Referates über Umfang und Inhalt des Brünnner Stadtarchivs kleiden wollte, sondern bei dem es ihm in erster Linie darauf ankomme, den wissenschaftlichen Wert und die wissenschaftliche Bedeutung des Brünnner Stadtarchivs ins richtige Licht zu stellen. Zu diesem Behufe gibt er vorerst eine kurze Geschichte der Archive im allgemeinen und zeigt, auf welcher Grundlage sich in Deutschland Archive entwickelt haben. Die Entstehung von Stadtarchiven in unseren Ländern hängt auf das innigste zusammen mit dem Aufkommen und der Ausbildung des deutschen Städtewesens. Die Ertheilung des ersten großen Stadtrechts für Brünn im Jahre 1243 bedeutet daher die Geburtsstunde des Brünnner Stadtarchivs. Der Vortragende schildert nun eingehend die verschiedenen Bestände dieses Archivs, hebt aber zuvor die Sonderung zwischen dem eigenen Material, „das aus der eigenen Verwaltung und Geschäftsführung herausgewachsen, und dem fremden Material, das auf verschiedenartige Weise im Laufe der Zeit hinzugekommen ist“, hervor. Sodann bespricht er die drei großen Gruppen: Urkunden, Handschriften und Acten. Bei den Urkunden, deren älteste vom Jahre 1208 stammt, weist er ziffermäßig nach, wieviel aus jedem Jahrhundert sich erhalten haben, nennt die ungefähre Zahl des gesammten Urkundenschatzes, bespricht das Material und die Sprache der Urkunden. In letzterer Hinsicht bemerkt der Vortragende, daß die älteste in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde bereits vom Jahre 1328 stammt, die erste in böhmischer Sprache erst vom Jahre 1410, diese von einem Udeligen ohne directe Beziehung auf die Stadt ausgestellt. Der Stadtrath hat sich dieser Sprache für urkundliche Zwecke erst seit dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts bedient und zwar hauptsächlich nur bei Rechtsmittheilungen an böhmische Städte. Die innere Geschäftssprache der Stadt war und blieb immer die deutsche, und nur im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts finden wir kurze Zeit einige Rechnungsbücher in böhmischer Sprache geführt. Bei den Handschriften hebt er die wichtigsten Gruppen, die Rechnungs-, Protokoll-, Bürger-, Lösungs- und Rechtsbücher hervor und gibt eine genauere Charakterisirung ihres Inhaltes und ihres Wertes für die Geschichte der Stadt. Er betont, wie wenig von diesem Materiale bisher bekannt geworden, und wie selbst die Köppler'sche Publication der ältesten Brünnner Rechtshandschriften, deren bahnbrechende und grundlegende Bedeutung für die rechtshistorische Forschung in Böhmen und Mähren er besonders hervorhebt, einer Verbesserung und einer Fortsetzung fähig ist. Er verweist schließlich auf einzelne Handschriften, die sich nicht auf die Geschichte der Stadt Brünn beziehen. In ähnlicher Weise wird das Actenmaterial nach Inhalt und Umfang charakterisirt. Neben diesen drei großen Hauptgruppen gedenkt er der verschiedenen kleinen

Sammlungen an Fahnen, Waffen, Münzen, Bildern, Zunftfachen zc., die vorläufig im Stadtarchive verwahrt werden und den Grundstock für ein zukünftiges städtisches Museum bilden. Den Schluss des Vortrags bildete eine eingehende Gesamtwürdigung des Brünnner Stadtarchivs und die Hervorhebung seines überraschend reichen Inhalts, sowie der Hinweis auf die nothwendige wissenschaftliche Verarbeitung des Materials, das nunmehr, dank der Opferwilligkeit der hiesigen Gemeindevertretung, so leicht zugänglich gemacht ist.

Ordentliche Hauptversammlung am 17. Jänner 1898 unter dem Vorsitz des Vorstandes Dr. Karl Schöber. Nach Eröffnung der Versammlung verliest der Schriftführer Prof. Ottokar Stoklaska nachstehenden Bericht über die Thätigkeit des Vereines im Jahre 1897.

Das abgelaufene Jahr bedeutete für unseren Verein eine Zeit ruhiger Entwicklung. Dies zeigt sich vor allem in deutlicher Weise an unserer Zeitschrift, welche in Vierteljahrsheften erschien, und deren reicher Inhalt nicht nur aus Beiträgen mährischer Historiker bestand, sondern auch wertvolle Arbeiten fremder Fachgelehrter aufwies, was gewiss als ein günstiges Zeugnis für die Bedeutung unserer Zeitschrift angesehen werden kann. Ueberdies ist mehrfachen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen zu entnehmen, daß diese Veröffentlichungen auch in weiteren Kreisen mit Interesse verfolgt werden; speciell sei erwähnt, daß Se. k. u. k. Hoheit der Herr Erzherzog Eugen alle Jahrgänge des Notizenblattes käuflich erwarb und die Zeitschrift unseres Vereines regelmäßig beziehen zu wollen erklärte. In zweiter Richtung bethätigte unser Verein seine Lebenskraft in der Abhaltung von Monatsversammlungen, in welchen die laufenden Geschäfte behandelt und wissenschaftliche Vorträge gehalten wurden. Naturgemäß ruht unsere Thätigkeit während der Sommer- resp. Ferialmonate, so daß die Zahl von 9 Versammlungen, die im abgelaufenen Jahre stattfanden, eine ganz entsprechende genannt werden kann. Allerdings war der Besuch nicht aller ein befriedigender, doch läßt sich die Erwartung aussprechen, daß auch diese Erscheinung mit der fortgesetzten Thätigkeit des Vereines schwinden werde. Die Vorträge wurden gehalten vom Museumsdirector Eduard Leisching über „Ein Werk Joh. Bernhard Fischers von Erlach in Brünn“, vom Bibliothekar Dr. Schram über „Die Thätigkeit des Mailänder Architekten Giovanni Pietro Barca in Mähren“, von Prof. Dr. Grolig über „Olmütz um das Jahr 1600“, dann „Ueber die Finanzen der letzten Herrn von Boskowitz“ und „Die Geschichte vom gesunden und wieder verschwundenen Schätze in Mähr.-Triebau im Jahre 1688“ u. s. w. (s. S. 194), von Prof. Dr. Havelka aus Sternberg über „Orts- und Nieldnamen im politischen Bezirke Sternberg“, von Prof. Dr. Wotke aus Wien über „Augustinus Plomucensis, Mährens größter Humanist“, endlich von Dr. Bretholz über „Archive im allgemeinen und das Brünnner Stadtarchiv im besondern.“ Alle diese Vorträge begegneten dem lebhaften Interesse der Zuhörer; ihr wesentlicher Inhalt wurde in den einzelnen Heften unserer Zeitschrift angeführt.

Von den geschäftlichen Verhältnissen sei erwähnt, daß der schlesische Landtag uns auch für die nächsten 6 Jahre eine Subvention von je 50 fl. zusprach, wofür wir den Dank des Vereines an dieser Stelle wiederholen.

Im Vorjahre richteten wir an alle deutschen Mittelschulen in Mähren und Schlesien ein Rundschreiben, in welchem wir sie zum Eintritt einluden; wir thaten dies nicht so sehr, um die Zahl unserer Mitglieder zu erhöhen, als um diesen Anstalten den billigeren Bezug unserer Zeitschrift zu ermöglichen und gleichzeitig das Interesse der zunächst betheiligten Kreise an geschichtlicher Forschung im weiteren Sinne anzuregen oder wach zu erhalten. Dieser Schritt war von Erfolg begleitet, indem wir 15 Mittelschulen als Mitglieder aufnehmen konnten.

Von ähnlichen Beweggründen, ließen wir uns leiten, als wir dem Bunde der Deutschen Nordmährens den Bezug von 10 Exemplaren unserer Zeitschrift gegen einen sehr ermäßigten Preis bewilligten.

Die Zahl unserer Mitglieder hat eine Vermehrung um 26 erfahren, während 6 in Abfall kamen. Hierbei sei auf den Verlust dreier Ehrenmitglieder hingewiesen, Sr. Exc. des Geheimrathes K. v. Arneht, des Geheimrathes Prof. Wilhelm Wattenbach und des geistl. Rathes Welzl in Tworkau in Preuß.-Schlesien. Demnach zählten wir am Schlusse des Jahres 1897 26 Ehrenmitglieder und 253 Mitglieder.

Den Schriftenaustausch mit Vereinen und Bibliotheken hielten wir nicht nur aufrecht, sondern erweiterten ihn über vielfachen Wunsch von außen in aufsehnlicher Weise; wie früher bedachten wir regelmäßig Schulen und wissenschaftliche Institute mit Bücherspenden.

Unsere Bücherei erhielt einen Zuwachs von etwa 600 Bänden; verausgabt wurden circa 700 fl.

Um die historische Forschung in Mähren und Schlesien anzuregen, hat unser Verein beschlossen, Preise von je 100 fl. für die Geschichte deutscher Städte oder Gegenden für deutsche Schriftsteller auszusprechen.

Auch heuer haben wir Anlaß, verschiedenen Körperschaften, sowie einzelnen Personen, die das Interesse unseres Vereines gefördert haben, lebhaften Dank auszusprechen. In erhöhterem Maße als im Vorjahre glauben wir am Schlusse dieses Berichtes die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß sich die Verhältnisse unseres Vereines, wenn nur die Theilnahme der Mitglieder rege bleibt, einer günstigen Entwicklung erfreuen werden. —

Nach Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer wurde dem Cassier der Dank ausgesprochen und gestattet, daß dem Stammvermögen 1500 fl. zur Begleichung einer älteren Schuld für Drucksorten entnommen werden. Dann wurden die Ausschuszwahlen vorgenommen, welche nachstehendes Ergebnis hatten. Gewählt wurden zum Vorstand Dr. Karl Schober, zum Vorstandstellvertreter Prof. Dr. Moriz Grolig, zu Schriftführern die Prof. Ottokar Stokaska und Josef Magura, zum Cassier Prof. Emil Soffé, zu Ausschusmitgliedern Director Paul Strzemcha, Archivar Dr. Berthold Bretholz, Dekonomie-Controllor und Conservator Adolf Kaab, Prof. Adolf Nowotny. Zu Rechnungsprüfern wurden gewählt die Herren Andrejek und Dworschak.

Versammlung am 21. Februar unter der Leitung des Vorstandes Herrn Dr. Karl Schober.

Als Mitglieder wurden aufgenommen: Herr Josef Bždara, Bürgerschullehrer in Brünn, und Herr P. Josef Schinzel, Cooperator in Zwittau. Dem Vereine „Deutscher Jugendbund“ in Brünn und der Volksbücherei in Ausspitz werden größere Bücherspenden zugewendet. — Hierauf folgte ein Vortrag des Bibliothekars Herrn Dr. W. Schram „Ueber den Brünner Kupferstecher Josef Xymann“.

Preisauschreiben.

Der Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Brünn hat beschlossen Preise für deutsche Schriftsteller u. zw. für vollständige Bearbeitungen der Geschichte einzelner deutscher Städte oder deutscher Gegenden in Mähren und Oesterr.-Schlesien auszuschreiben.

Jeder Preis beträgt 100 Gulden; die Zahl derselben ist nicht beschränkt.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die eingereichten Arbeiten müssen auf wissenschaftlich-kritischer Grundlage aufgebaut sein und den Zusammenhang der örtlichen Ereignisse mit der

Geschichte des Landes, gegebenen Falls auch des Staates, klarlegen. Die Darstellung soll zusammenhängend, knapp und derart gefällig sein, daß sie in weiteren Kreisen des Volkes Verständnis finden und Interesse zu erwecken vermag. Bloße Chroniken sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

2. Dem Vereine steht es frei, die mit einem Preise bedachten Arbeiten entweder in seiner Zeitschrift oder als selbständige Werke erscheinen zu lassen. Dagegen verpflichtet sich der Verein, dem Verfasser außer dem Preise im erstgenannten Falle das für die Zeitschrift jeweilig festgesetzte Honorar, im zweiten Falle ein Honorar von wenigstens 20 fl. für den Druckbogen zu zahlen.

3. Durch die Zuerkennung des Preises übergeht das Manuscript in das Eigentum des Vereines.

4. Die Manuscripte sind spätestens bis 31. December 1899 dem Vorstande des Vereines einzusenden.

Der Vereinsauschuss.

Mittheilungen.

Den Vereinsmitgliedern wird das Werkchen

„Die Burg Helfenstein“

von F. Kahlig (siehe Heft 3 d. Zeitsch., S. 105) gegen Einsendung von 30 kr. vom Vereinsauschusse direct zugeschildt.

Dr. Zibr, Docent an der Prager böhm. Universität, plant die Herausgabe einer systematischen Bibliographie zur Geschichte Böhmens und Mährens. Er ersucht auch durch die Vermittlung unserer Redaction alle Schriftsteller auf historischem Gebiete in unserem Lande, ihm die Verzeichnisse ihrer Schriften, sowohl Bücher als Abhandlungen in Zeitschriften, gefälligst zukommen zu lassen. Wenn möglich möge jede Arbeit auf einem eigenen Blättchen verzeichnet sein mit Angabe des Erscheinungsjahres, eventuell des Jahrganges und der Nummer der Zeitschrift. Die Namen der Einsender werden auf Wunsch in der Einleitung genannt. — Adresse: Dr. Vincenz Zibr, Prag, Sloup 12.

Berichtigungen

zu der Studie „Die Anfänge des Cistercienser-Klosters in Saar in Mähren und sein Chronist Heinrich von Heimburg“ von F. v. Krones. (4. Heft, I. Jahrg.)

S. 19, Z. 1, statt 1330 lies 1300.

S. 19, Z. 12, statt (Konow) lies (Monow).

S. 35, Z. 19, statt erscheint lies wird.

S. 35, Z. 20, statt hier selbst lies hier.

S. 36, Z. 11, statt Schwester Agnes lies Vater=Schwester Agnes. (Vgl. S. 22.)

S. 40, Z. 17, statt geboren sein konnte lies geboren sein dürfte.

Die Herren von Krawarn.

Von Prof. Anton Kolleder.

Das berühmte Geschlecht der Herren von Krawarn, welches zu Beginn des 15. Jahrhunderts fast den fünften Theil von Mähren besaß und im benachbarten Schlesien reich begütert war, ist mit der Geschichte beider Länder eng verbunden. Es gab in den 200 Jahren seiner Blüte denselben ausgezeichnete Staatsmänner, tapfere Feldherren, erfahrene Rathspfleger und hohe kirchliche Würdenträger. An der Colonisation beider Länder nahm es in hervorragender Weise Antheil, zahlreiche Orte verdanken ihm ihr Entstehen und bewahren im Namen oder im Wappen die Erinnerung an dasselbe. Der vorliegende Aufsatz bezweckt nur, die Genealogie dieses Geschlechtes auf Grund der neueren Hilfsmittel so weit als möglich sicherzustellen, da jene Werke, welche über dasselbe ausführlichere Mittheilungen bringen, diesbezüglich zahlreiche Irrthümer bergen.¹⁾ Nebstbei wurde auf den Güterbesitz desselben gebührende Rücksicht genommen.

Die Herren von Krawarn stammen aus dem mächtigen und weitverzweigten Hause der Benešchauer, das sich urkundenmäßig bis in das 12. Jahrhundert verfolgen läßt. Sie führten das Wappen der „Drowons,“ — ein silbernes Wurfeisen mit daran geknüpftem weißen Tuch im rothen Felde, woraus eine Sage einen Pfeil mit unten daran hängendem Rnebelbarte, eine andere einen Pfeil und eine Schlange machte.²⁾

Ein hervorragendes Glied dieser Familie war Benešch I. von Benešchau, welcher von 1201 bis 1222 häufig mit anderen Edlen Böhmens in Urkunden als Zeuge angeführt erscheint, mit welchem wir unsere Betrachtung beginnen. Er hinterließ fünf Söhne: Wof I., Andreas I., Tobias I., Robert I. und Dirslaw I.

Andreas I. (1222—1248³⁾) war im jüddichen Mähren begütert. Er nennt sich 1248 nach Krawaffz und war Kämmerer der Olmüger Zaude. —

¹⁾ J. Meynert, Mähr. Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts als Beitrag zur Geschichte des Geschlechtes der Kraware. Oesterr. Archiv, 1833. — G. Wolny, die Markgrafschaft Mähren, 1835—1842. — Dr. J. Beck, Geschichte der Stadt Neutitschein, 1854. — G. Wolny, kirchliche Topographie von Mähren, 1855—1866. — R. Trampler, Wof I. von Krawarn, Notizenblatt, 1870. — A. Peter, Burgen und Schloßer im Herzogthume Schlesien, 1879. — W. Prusek, Historická topografie země Opavské, 1889.

²⁾ Peter, Burgen, 48. — M. Eisner von Gronow, Betrachtungen über polnische Wappen und Adelsgeschlechter, insbesondere auch deren Erscheinen in Schlesien, in Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, 1886. Bd. 4, p. 524, 525.

³⁾ Die beigeetzten Zahlen bedeuten die Jahre, in welchen die Betreffenden urkundlich genannt werden. Vergleiche die angeschlossene Stammtafel.

Tobias I. (1222—1262, m. 1266) widmete sich dem geistlichen Stande, war Prager und Passauer Domherr, Archidiacon und schließlich Domprobst in Prag. — Robert I. (1234—1267, m. 1271), trat in den Prämonstratenser-Orden ein und wurde Abt im Kloster Hradisch bei Olmütz. Als solcher erkaufte er 1266 aus dem Nachlasse seines Bruders Tobias zur Verbesserung der Klostersubstanz das Dorf Bystrovice. Die beiden anderen Brüder wurden die Stammväter zweier bis in das 15. Jahrhundert fortblühenden und sich in mehrere Zweige theilenden Linien, deren Glieder sich in der Folge alle nach dem an der Oppa liegenden Gute Krawarn nannten.¹⁾ Wok I. ist der Stammvater der Herren von Krawarn auf Straßnitz, die bis 1466 ausbauten, und Dirslaw I. der Ahnherr der Herren von Krawarn auf Titschein, welche 1434 ausstarben.

I. Die Herren von Krawarn auf Titschein.

Dirslaw I. von Beneschau auf Krawarn.

Dirslaw I. (1226—1250, m. 1263²⁾, wird in mehreren Urkunden als Zeuge angeführt, so das erstemal in der Urkunde Pf. Ottokars für das Kloster Dozan. Mit seinem Bruder Wok schein wir ihn 1234 im Gefolge des Markgrafen Přemysl in Prag, als dieser dem dortigen Kloster St. Franz das Dorf Raffice schenkte, und 1236 befinden sich beide im Gefolge des K. Wenzel, als dieser seinen Kaplan Marquard von gewissen Leistungen befreite, und als im Jahre 1248 Peter, der Comthur des Deutschen Ordens in Prag, einen von seinem Vorgänger mit Reinher, dem Probste von Kladrub, geschlossenen Gütertausch bestätigte, ist Dirslaw und sein unbenannter Sohn unter den Zeugen angeführt. Das letztemal finden wir ihn 1250 als Dirslaw von Beneschau in der Confirmationsurkunde des K. Wenzel für das Kloster Hradisch genannt.

Das Gut Krawarn an der Oppa, welches seit 1224 im Besitze des Markgrafen Přemysl war, dürfte von diesem an Dirslaw I. gelangt sein, ob zur Belohnung für treue Dienste in der Abwehr der Tataren oder im Tauschwege, ist nicht bekannt. Daß Dirslaw jedoch Krawarn besaß, geht aus einer Urkunde des K. Přemysl Ottokar v. J. 1269 hervor, in welcher Wok II. als Sohn des Dirslaw von Krawarn angeführt ist.

Wok II. von Krawarn und sein Sohn Benesch IV.

Wok II. (1248—1283³⁾, Lambert von Boskowitz, Borzuta von Wochow, Don von Skrbyn und Andreas Ranka legten im J. 1263 als Schiedsrichter

¹⁾ Krawarn a. d. Oppa, jetzt Deutsch-Krawarn genannt, ist nicht zu verwechseln mit Krawarn in Böhmen. In letzterem übergab Albert, Abt von Strahow, um 1176 einen Hof, genannt „Raduissie“ einem gewissen Chřeno. Von einem Verwandten desselben, namens Dionyz, kaufte Wolfram, Abt von Dozan, diesen Besitz, wie aus der Confirmationsurkunde König Ottokars vom Jahre 1226 für das letztere Kloster hervorgeht. — Ein anderes, u. z. „Knešisch Krawarn“, findet man in der Urkunde des Herzogs Kasimir von Oppeln vom Jahre 1228 für das Kloster in „Bozidom“ unter den Besitzungen derselben angeführt Erben-Emler, Regesta B hemie et Moraviae. = C. C. I, 327, 347.

²⁾ C. C. I. 327, 401, 419, 452, 466, 565, 580.

³⁾ C. C. II. 163, 257, 262, 361, 413, 525, 542, 545, 546, 551, 552, 555. Was Trampler (Notizenblatt 1870) von seinem Wok I. erzählt, bezieht sich auf Wok II. (1248 bis

den Streit des Abtes Robert von Gradisch mit dem Abte Lupinus von Belehrad wegen der Dörfer Schwalkowitz und Teynickel bei.

Einer der Vorgänger des Abtes Lupinus hatte ohne Bewilligung seines Conventes dem Troppauer Bürger Hermann Lohen das an der Oppa liegende, an Krawarn angrenzende Klostergut Hoshitz für 84 Mk. Silber verkauft, weshalb ihn Abt Lupinus auf Zurückgabe dieses Gutes klagte. Am 4. August 1269 trat dann im Minoritenkloster in Troppau in Gegenwart der Stadtrichter von Leobischütz, Troppau und Jägerndorf ein unparteiisches Gericht zusammen, bei welchem Kuno, der Kämmerer der Olmüzer Bande, und Jaschit die eine, Milota von Beneschau-Kwassitz und Krakota von Krawaru die andere Seite vertraten. Dieses Gericht entschied, dass Hermann Lohen Groß-Hoshitz behalten, in Klein-Hoshitz aber dem Kloster Belehrad eine Hube, eine Mühle und mehrere Grundstücke abzutreten habe. Groß-Hoshitz kam dann noch vor Ende des Jahrhunderts in den Besitz der Herren von Krawarn. Ob der genannte Krakota von Krawarn, der nirgends weiter erwähnt wird, ein Bruder Woks II. war, ist nicht sichergestellt.¹⁾

Wok II., welcher sich seit 1269 immer nach Krawarn nennt, war im genannten Jahre Zeuge, als König Přemysl Ottokar die Entscheidung des Streites zwischen dem Kloster Gradisch und den Söhnen des Bdeslaus von Sternberg wegen des Waldes und der Bergwerke bei Domeschau bestätigte, desgleichen 1274, als der König vom Kloster Gradisch das Dorf Koštin gegen das ihm nach Hermann von Lettowitz heimgefallene Dorf Zugitz (jetzt unbekannt) eintauschte, und im folgenden Jahre, als Jaschit von Kurowitz im Auftrage des Königs den Streit zwischen diesem Kloster und den Bürgern von Olmütz beilegte. Wok scheint auch vom Olmüzer Bisthume einige Lehnen gehalten zu haben, denn er bezeugte 1280 nebst anderen, dass Ritter Judic, ein Vasall des Bischofs Bruno, mit dessen Einwilligung das Dorf Luptyn den Brüdern Heinrich und Gottfried von Emje verkauft habe.

Wok II. soll mit einer der unehelichen Töchter König Přemysl Ottokars vermählt gewesen sein und wäre daher ein Schwager des Herzogs Nikolaus I. von Troppau gewesen. Letzterer kämpfte in der Schlacht am Marchfelde und gelangte in ungarische Gefangenschaft, während sein königlicher Vater Krone und

1283), dessen Enkel Wok V. d. J. (1308—1327) und des letzteren Vetter Wok IV. d. Ae. (1288—1325) aus der Straßnitzer Linie.

¹⁾ Jener Witke, von dem gesagt wird, er habe die Burg Wigstein a. d. Mohra erbaut gehört nicht zum Geschlechte der Herren von Krawarn, ebensowenig wie dessen angeblicher Bruder Jabolc oder Kadold (Fek: 37, Peter: 29, Prajel: 485). Diese Irrthümer verschuldeten die beiden Urkunden des Markgrafen Pi. Ottokar vom 14. Jänner und 17. November 1249, womit er dem Heinrich von Lichtenstein das Dorf Nikolsburg überläßt, abgedruckt in Erben-Emler I. 569, 577, welcher dieselben aus Dobner, Monumenta, IV. 262, 263, entnahm, der sie wieder einer Abschrift archivi domus Lichtensteiniae verbanke, welche bezüglich der Schreibung der Zeugnennamen sehr fehlerhaft gewesen sein müssen, wie aus einer Vergleichung mit anderen gleichzeitigen Urkunden unzweifelhaft hervorgeht. Statt Witkone de Crawar müßte es lauten: Witko de n. castro, oder: Witko, Cryho. — Jabolc ist nicht der Bruder des Witko und auch nicht der Woks II. von Krawarn, sondern der Bruder des Sifrid. Beide sind die Söhne eines Cziczco und haben den Beinamen Orphan. Kadoldus Orphanus wird in zahlreichen Urkunden als Zeuge angeführt. E. E. I. 317, 508, 530, 569, 577, 578, 586.

Leben einbüßte. Das Wittthum der Königin Kunigunde wurde auf das Troppauer Land angewiesen, wo sie 1279 erschien und auf dem hohen Grätz residierte. Unter den hervorragendsten Edelleuten, die sich ihr anschlossen, befanden sich Wok II. von Krawarn, Milota von Dieditz, Beneš III. von Branitz, Herbord von Füllstein und andere. Bald fielen sie aber von ihr ab und schlossen sich an Bischof Bruno an, der den aus der Gefangenschaft gelösten und von König Rudolf zu Gnaden aufgenommenen Herzog Nikolaus 1280 mit gewaffneter Hand in das Troppauische einführte, wo nun beide Hoheitsrechte ausübten. Wir finden Wok im September 1281 im Gefolge des Herzogs, als dieser dem Deutschen Orden das Pfarrpatronat in Jägerndorf übertrug, und im December im Gefolge der Königin in Leobschütz, als diese den Johannitern das Privilegium des Königs vom J. 1259 bestätigte. In Leobschütz übertrug in demselben Jahre Herzog Nikolaus den Bürgern von Jägerndorf einen Wald bei Oppawitz zum Ausroden. Wok II. von Krawarn, Beneš III. von Branitz und Lobenstein und Zbislaw von Kauten werden unter den Zeugen gefunden. Zbislaw, welcher in mehreren Urkunden als Frater Wocconis angeführt ist, was aber im gegebenen Falle nicht als Bruder, sondern als Vetter zu deuten ist, ist der Stammvater der Herren von Straleč.

Nach dem Tode des Bischofs Bruno hatten die Herren von Krawarn die Güter des Olmüßer Bisthums und jene der Abtei Hraditz angegriffen, arg verwüstet und einzelne Theile an sich gezogen, weshalb sie in den Bann verfielen, aus dem sie sich am 27. August 1282 in Troppau lösten. Wok II. und sein Sohn Beneš IV., ferner Beneš III. von Branitz und Lobenstein und Beneš von Stettin versprachen dem Abte Budis und seinem Convente, deren Güter künftig unbehelligt zu lassen, wogegen der Abt 5 $\frac{1}{2}$ Huben im Klosterdorfe Budischowitz, südöstlich von Krawarn, Wok II. auf die Dauer seines Lebens überließ.

Wok II. wurde kurz darauf Kämmerer der Troppauer Baude und erscheint als solcher nebst seinem Sohne Beneš IV. unter den Zeugen des Herzogs Nikolaus, als dieser am 22. März 1283 auf dem Lobenstein befundete, daß Albert von Sternberg zu Gunsten des Deutschen Ordens auf den Wald und die Güter Lubuscha und Raudenberg verzichtet habe. Weiter hören wir weder von Wok II. noch von seinem Sohne Beneš IV. etwas, und scheinen beide in der von der Königin Kunigunde und ihrem Burggrafen Zawisch von Falkenstein im Jahre 1283 angezettelten und schonungslos durchgeführten Fehde, während welcher „Feuersbrünste und Raub alle Winkel des Landes durchtobten, so daß es seiner Bewohner fast ganz beraubt erwichen,“ gefallen zu sein.

Wok V. d. J. von Krawarn auf Eitschein.

Wok V. (1308—1328, m. 1329¹⁾), der Sohn Beneš IV., dürfte unter der Vormundschaft seines Oheims Zbislaw herangewachsen sein und wurde um

¹⁾ G. G. II. 935. III. 132, 283. — Codex dipl. Moraviae = C. d. M. VI. 74, 136, 167, 383. VII. 505. — Horst, Die Templer in Mähren, 202. — Bedř, 43. — Peter, 47. — Bermann, Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, 23, 27 ff. — Prajet, 23, 153, 485.

das Jahr 1300 mündig. Während der Vormundschaft oder kurz nach Ablauf derselben, scheint eine besondere Vereinbarung bezüglich des Güterbesitzes des Geschlechtes stattgefunden zu haben, denn wir finden in der Folge das Gut Krawarn im Besitze der Straßnitzer Linie, während unsere Linie zu großem Besitze im Kuhländchen und in der Umgebung desselben gelangte.

Wof V. erhielt am 3. März 1308 vom Templerorden mit Zustimmung der Herzogs Friedrich von Oesterreich und Steyr und des Großmeisters des Ordens den Markt Wsetin (Setteinz) mit der jetzt unbekanntem Burg „Freundsberg“ und den Gütern des Burgbannes auf 31 Jahre in Erbpacht. Das Patronat der Kirchen verblieb dem Orden, ferner der Bach Roketník (Rokník) und die Ufer desselben in der Breite einer Nürnberger Hube bis zum Flusse Betschwa mit Teichen, Mühlen und Bienenstöcken.

Wir finden Wof V. unter den treuen Anhängern des Königs Johann von Böhmen, der ihm dafür reichen Besitze zuwandte. Den Rebellen Friedrich von Linan nahm König Johann 1312 wohl wieder zu Gnaden auf, allein die Burg Helfenstein, welche dieser zwischen 1306 und 1312 auf dem Gebiete der Erben des Bohusich von Drahotusch widerrechtlich erbaut hatte, nahm er ihm ab und gab sie Wof. Auf ähnliche Weise gelangte er in den Besitze des Gebietes von Fulnek, welches Ulrich von Lichtenburg gehalten hatte. Die Lichtenburger scheinen sich ebenfalls gegen König Johann erhoben zu haben, welcher, gewiß nur um Ulrich zu demüthigen, im Jahre 1316 nach Fulnek kam, wo er am 2. Juli der Stadt Jägerndorf ihre Freiheiten bestätigte. Kurz darauf ist Wof V. von Krawarn im Besitze dieses Gutes. Den in diesem Gebiete befindlichen Ort Bilowez erhob er zu einer Stadt mit deutschem Rechte und gab ihr seinen Namen: Wofenstadt, jetzt Wagstadt. Später wurde diese der Kern eines eigenen Gutes. Um dieselbe Zeit, wenn nicht schon etwas früher, erhielt er Titschein, die Hauptburg des Kuhländchens, die früher im Besitze der Herren von Pňowitz war. Die Stadt Titschein dürfte ihm ebenfalls ihr Entstehen verdanken. In Anbetracht der treuen Dienste, die ihm Wof geleistet hatte, schenkte ihm König Johann 1321 auch die sieben an Friedrich von Linan verpfändeten Huben in Celechowitz und die Mühle in Chudowitz, welche Wof für 100 Mark ausgelöst hatte.

Wof V. und sein Sohn Johann kauften am 27. März 1323 von dem Olmüzer Capitel ein in der Stadt Olmütz neben dem der Brüder Albert und Niclas von Brodlin gelegenes Haus auf die Dauer ihres Lebens für 12 Mk. Groschen.

Wof V., welcher 1328 gestorben sein dürfte, da 1329 seiner als eines Todten gedacht wird, hinterließ drei Söhne: Johann I., Dirslaw II. und Benesch V. und zwei Töchter: Katharina und Judith. Benesch V. widmete sich dem geistlichen Stande, wurde Canonicus der Prager, Olmüzer und Buntzlauer Kirche, kaufte 1355 von dem Olmüzer Canonicus Miran ein Haus in Olmütz und starb um 1376, denn Peter I. von Krawarn-Blumenau wies 1377 zu seinem Seelenheile dem Priester der Kapelle der hl. Agatha in Prag den Zins von 12 Schock Gr. auf den Dörfern Drosin und Leschan an.⁹⁾

⁹⁾ G. G. IV. 194, 412. — C. d. M. VIII. 239. — Olmüzer Landtafel = D. L. III 30.

Johann I. von Krawarn auf Titschein und Dirslaw II. von Krawarn auf Fulnek.

Die Brüder Johann I. (1323—1368, m. 1369¹⁾ und Dirslaw II. (1329—1359, m. 1368¹⁾ hielten anfangs den Nachlaß ihres Vaters gemeinschaftlich, doch nannte sich ersterer stets nach Titschein, letzterer nach Fulnek. Im Jahre 1327 weilte Johann in Meran, wo er sich nebst anderen Herren für Herzog Niclas von Troppau wegen der Heimsteuer für Margarethe, die Tochter des Herzogs von Kärnten, verbürgte. (Jaesk herrn Wochken sun von Crowar.)

Nach dem Tode ihres Vaters schenkten beide am 3. März 1329 zu dessen Seelenheil dem Pfarrer von Fulnek und dessen Kirche zur Abhaltung eines Anniversars eine Zinshube in Gerlsdorf und den vollen Zehent vom Meierhofs bei Fulnek, und Dirslaw genehmigte 1332, daß der Fulneker Vogt Reinbot dem dortigen Pfarrer Mladota eine Fleischbank schenke. Der Boruslawa, der Witwe des Bielauer Richters Rudlin, verliehen sie am 16. April 1329 die Richterei in Bielau bei Wagstadt mit 1½ freien Hufen, einem Garten, den 3. Pfennig von den Strafgeldern und einer Schenke, in welcher viermal des Jahres Bier gebraut werden durfte, während es sonst aus Wagstadt bezogen werden mußte, wogegen sie ihnen zwei Hufen in Schimmelssdorf (Scirbin) abtrat.

Dem Kloster St. Clara in Troppau, in welchem ihre Schwestern Judith und Katharina weilten, schenkten sie und ihr Vetter Heinrich I. von Krawarn aus der Straßnitzer Linie vermittelt einer am 8. Mai 1330 auf der Burg Titschein ausgestellten Urkunde das Dorf Sczepankowiz in preuß. Schlesien. Die Schwestern sollten lebenslänglich die Hälfte der Einkünfte von demselben beziehen und nach ihrem Tode ein Viertel derselben dem Minoritenconvente und der Rest dem Kloster St. Clara zufallen. Den genannten Urkunden hängten ihre Vettern Ebinet und Tobias von Straleck und Wok und Benesch von Stettin die Siegel an.

Johann war nach dem Tode Woks IV. d. Ae. von Krawarn aus der Straßnitzer Linie Oberstkämmerer der Dnitzer Baude geworden und tritt als solcher in zahlreichen Rechtsgechäften des Landes auf. Er siegelt 1333 das Testament der Katharina, der Witwe des Thas von Lomniz, ist 1337 Zeuge, als der Wischehrader Propst Berthold von Lipa, dessen Bruder Ezenef, Johann von Klingenberg und Heinrich von Lipa dem Kloster Maria Saal in Altbrünn das Dorf Bazanice für das halbe Dorf Gurdan überweisen, desgleichen 1340, als der genannte Propst den Cisterciensern in Kamenz neun bei Goldenstein liegende Dörfer zurückstellt, ist 1342 im Gefolge des Markgrafen Karl, als dieser das Kloster Pustoměř von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, und bestätigt 1346,

¹⁾ C. d. M. VI. p. 167, 393, 292, 294, 302, 305, 310, 333, 354. VII. 127, 173, 200, 239, 873, 274, 473, 507, 516, 530, 600, 605, 608, 628, 631, 635, 638. IX. 170. — D. S. I. F. 1, 3, 6, 7, 9, 10, 14, 15, 18, 19, 35, 55, 57, 60. — Brünnner Landtafel = B. S. I 16, 21. II. 1. III. 11. V. 15. — Wolny, Markgrafschaft Mähren = B. M. V. 184. Wolny, Kirchentopographie = B. S. I, 1: 299. I, 3: 427. — Graf Petteneg, Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs, Bd. I.

dafs Benesch von Butsch diesem Kloster das Patronat der Kirche in Butsch schenkte. Im gleichen Jahre wurde Johann von Berthold von Lipa, Oberst-
marschall in Böhmen, nebst anderen zu seinem Testamentsvollstrecker bestimmt, und im folgenden Jahre bezeugt Johann, dafs die Brüder von Tachau dem Kloster Maria Saal ihren Besitz in Gundrum überlassen haben und wird am 18. August im Gefolge König Karls IV. gefunden, als dieser bestimmte, dafs in Hinkunft der Prager Erzbischof den König von Böhmen krönen solle.

Am 26. Juli 1348 überbrachten Stephan von Sternberg, Landeshauptmann, Erhard von Kunstadt und Johann I. von Krawarn, die Oberstkämmerer der Brüunner und Olmüzer Haude, dem Olmüzer Archidiacon Witek im feierlichen Zuge die nach dem Beschlusse des Landtages für den östlichen Theil der Markgrafschaft angelegte Landtafel zur Aufbewahrung. Das erste Buch derselben, von 1348—1368 reichend, führt seinen Namen und gleich am ersten Blatte finden wir eine ihn betreffende Einlage. Czenek von Drahotusch ließ eintragen, dafs Helfenstein sein Erbgut sei, wogegen Johann von Krawarn Einsprache erhob und erklärte, dafs diese Burg nicht dem Czenek, sondern dessen Nefsen, den Söhnen des Bohusch von Drahotusch gehöre. Diese Erklärung ließ Johann jedoch im folgenden Jahre löschen und eintragen, dafs sein Vater Wof die Burg Helfenstein schon lange Jahre erbrechtlich besessen habe, daher dieselbe mit Recht an ihn und seine Geschwister gefallen sei. Czenek und sein Bruder Nikolaus von Drahotusch erwiderten wohl, dafs Helfenstein durch Friedrich von Linau gewaltiam auf ihren Gütern errichtet worden sei, doch hatte dies keinen Erfolg, denn Helfenstein blieb im Besitze der Herren von Krawarn.

Ende August und anfangs September 1348 finden wir Johann wieder im Gefolge des Königs. Am 27. August bestätigte dieser die Errichtung des Benedictinerklosters neben der Judengasse in Prag, am 30. August und am 1. September stellte er den Nonnen zu Pustoměř Gnadenbriefe aus, am 21. December schloß Friedrich, Landgraf von Thüringen und Markgraf zu Meissen mit ihm, Herzog Johann von Kärnten und dessen Bruder einen Bund und versprachen die Söhne des Markgrafen am gleichen Tage, dem König gegen jedermann, ausgenommen den Herzog von Bayern, beizustehen. Bei allen diesen Handlungen ist Johann zugegen und heißt es in der letzten Urkunde von ihm: „Herr Jechko von Krauar unsers Herrus des Künigs heimlicher Mitgezzeug.“

Als im Jahre 1350 Erhard von Kunstadt plötzlich starb, übernahm Johann I. von Krawarn auch das Kämmereramt von Brünn und führt der 2. Quatern der Brüunner Landtafel, der jedoch nur die Jahre 1351 bis 1353 umfaßt, ebenfalls seinen Namen. In demselben ist eingetragen, dafs er und Johann von Konig von Philipp von Bernstein die schwache Burg „Pyschelecz“ gekauft haben. Johann von Konig traf 1351 mit Johann von Krawarn eine Vereinbarung bezüglich ihrer Güter, verschrieb seiner Gemahlin Cäcilie eine Hube in Przemyslowic und bestimmte die Brüder Johann und Dirslaw von Krawarn zu Vormündern und Bevollmächtigten seiner Kinder und Güter.

Johann und Dirslaw erwarben 1351 von ihren Vettern Tobiasz und Benesch von Stralec vier Huben in Tutschin und vom Olmüzer Bürger Zdenco einen Hof in Civan. Von Kuna von Kunstadt-Bysic erkaufte sie die

Festen und Dörfer Traubek und Gzlunek (eingegangen) mit den Kirchenpatronaten, was einst Erhard von Kunststadt besessen hatte, und von Jaros von Drahotusch erstanden sie für 95 Mark das halbe Dorf Wrchoslawitz. Die andere Hälfte erwarben sie 1353 von ihm für 85 Mark und 1358 von Johann und Czenek von Wiczomirzicz, von Unka von Magetin und Medwidok von Dubczan deren Antheile an diesem Dorfe. Weiters kauften sie 1353 von den Brüdern Herjo und Busco von Mezamislich deren Besitz in Mezamislich a. d. Hanna: elf Zinshuben, zwei Aecker, vier Gehöfte, zwei Schenken, eine Mühle und das Kirchenpatronat, von Ofsa, der Witwe des Radicz, deren Leibgedinge in Langendorf a. d. Hanna, und von Niklas, dem Sohne des Stonar von Loboditz, dessen Antheil an Pawlowitz bei Mezamislich.

Johann und Dirslaw trafen 1355 eine uns nicht näher bekannte Vereinbarung bezüglich der Burgen Titschein, Helfenstein, Fulnek und ihres anderen Besitzes, worauf Johann seiner Gemahlin Clara, der Tochter weiland Heinrich d. Ae. von Lipa, zu den bereits angewiesenen 300 Mk. Gr. noch 450 Mk. und für den Fall seines Todes weitere 250 Mk., im ganzen somit 1000 Mk. Gr. anwies. Zum Witwenstuhl verpfändete er ihr die Feste Traubek mit dem Dorf und dem Kirchenpatronat und die Dörfer Gzlunek, Mezamislich, Wrchoslawitz und Langendorf. Sein Bruder Dirslaw sollte sie in diesem Besitze nicht turbieren, hatte jedoch das Recht, falls Clara sich nochmals verehelichen würde, diese Güter für 1000 Mark auszulösen. Aus ihrer ersten Ehe — mit wem, ist nicht bekannt — hatte sie einen Sohn namens Wznata, mit welchem sie 1353 von Johann von Lomniz für 90 Mark die Dörfer Zyrotky und Zhota gekauft hatte. Mit Johann I. von Krawarn gewann sie einen Sohn Heinrich II., der jedoch vor seinem Vater starb.

Johann war 1353 Relator, als Bernhard von Gimburg dem Albert von Gimburg die Feste und den Markt Hwyesdlich und das Dorf Olomutschan verkaufte und übergab als Vormund, der Kinder des Albert von Ottaflawitz dessen Töchtern Clara und Johanna die Burg Ottaflawitz und das Dorf Pnyowitz und wies der dritten Schwester, Wolca, welche Nonne bei S. Clara in Olmütz war, vier Mk. Gr. jährlichen Zins in Dubiczko an.

Dirslaw erwarb 1356 von Hodslaw von Hluboky die demselben in Hluboky (Hombok) erblich angefallenen $1\frac{1}{2}$ Mk. Gr. Zins und war 1357 mit Johann Zeuge, als Herzog Nikolaus II. von Troppau dem Deutschen Orden das Patronatsrecht über die Kirche in Jägerndorf erneuerte. Im Jahre 1359 überließ Benesch von Brandis den Brüdern Johann und Dirslaw von Krawarn den Besitz in Hustojetsch bei Weißkirchen, den er pfandweise von ihnen gehalten hatte. Es ist dies die letzte Nachricht von Dirslaw.

Johann bekräftigte 1361 mit anderen, daß der Markgraf Johann von dem Olmüzer Capitel die Dörfer Biskupitz und Hermannsdorf eingetauscht habe, um auf deren Gründen eine neue Burg (Planfenberg) erbauen zu können. Johann I. von Krawarn auf Titschein und sein Vetter Benesch VI. von Krawarn auf Straßnitz und mehrere andere hatten um diese Zeit zwölf Dörfer der Abtei Smilheim (Wisowitz) gewaltsam an sich gerissen und wurden 1361 vom Papste Innocenz VI. durch Androhung des Bannfluches zur Rückgabe derselben ange-

halten. Da dies nichts fruchtete, so legte Clemens, Abt zu den Schotten und päpstlicher Commissär, die widerrechtlichen Anmaßer der Stiftsgüter in den Bann. Nach dem 1364 erfolgten Urtheile mußte dann der bischöfliche Lehensträger Johann von Titschein — er hielt das Lehen Rosenau (Rošchnau) — die Hälfte des an sich gerissenen Stiftdorfes Žaric abtreten und 130 Mk. zahlen.

Dirslaw II. von Krawarn auf Fulnek war mit Elisabeth von Sternberg-Lufow vermählt und gewann mit ihr vier Söhne: Wok VI., Benesch VII., Dirslaw III. und Lajek I., ferner zwei Töchter: Dorothea und Ofka.¹⁾ Dirslaw II. hat das Jahr 1368 nicht erlebt, denn in diesem Jahre kauften seine bereits mündigen Söhne Wok VI. und Benesch VII. im Vereine mit ihrem Oheim Johann I. für 45 Mk. Gr. von den Brüdern Mrazo und Zdenek von Kofor das Dorf Podoleczy bei Prerau, von den Brüdern Pytrold und Dyrcho von Lypnan für 200 Mk. die Dörfer Prusjinowiz, Meseritsch und Browodowiz und den halben Fluß Olesna und vom Olmüzer Canonicus Pardns die Dörfer Pawlowiz und Prusjinek.

Im Jahre 1368 bestimmte Jaros von Drahotusch den Johann I. und seine Neffen Wok VI. und Benesch VII. zu Vormündern seiner Kinder. Bald darauf starb auch Johann I., nachdem er kurz vorher noch die Erwerbung der Herrschaft Kromau durchgeführt hatte, wie eine Landtaseleinlage vom Jahre 1369 bezeugt, in welcher „Heinz von der Leypen“ bekennet, daß er dem Heren Johann von Krawarn, „dem got genad“, und den Herren Wok, Benesch, Dirslaw und Lajek von Krawarn für 8000 Mk. Gr. die Burg „Krumnaw“, das Kapellenlehen in derselben, die Stadt und sieben Häuser in derselben, den Freiwald, aus welchem den „Brewssischen Herrn“ (Deutschen Orden) wochentlich ein Fuder Holz zu liefern sei, während die Augustiner einen bestimmten Theil desjelben laut eines Briefes seines Veterss Ezenek zur freien Verfügung hätten, ferner die Dörfer Lechwiz und Lisnik, zwei Teiche in Dobrinsko und die Heger mit zwei Huben in Wedrowiz verkauft habe. Bozcek von Kunstadt war hiefür Bote des Markgrafen zur Landtasef. Mit Recht konnte man somit nach dem Tode Johanns auf den 1. Quatern der Olmüzer Landtasef schreiben: „Dominus Johannes de Crawar, dominus de Tyczin, Helfenstein, Crumnaw et Roznaw.“ Sein Besitz gieng an die bereits genannten Neffen über.

Dirslaw III. von Krawarn auf Fulnek.

Dirslaw III.²⁾ (1368—1380) besaß Fulnek und Wagstadt. Mit Zustimmung seiner Brüder Benesch VII. und Lajek I. verkaufte er 1371 den Bürgern von Wagstadt das Höflein bei Schlatten für 10 Mk. Gr. Dem Pfarrer von Fulnek schenkte er 1372 zur Gründung eines Anniversars für seinen verstorbenen Oheim von Stettin (Scitina, Titschein?), dann für sich und seine Brüder Wok, Benesch und Lajek eine Mark jährlichen Zinses von den

¹⁾ Daß Dirslaw II. einen Sohn, namens Peter von Straßnik, hatte (Prasch II, 1: 434), ist unrichtig.

²⁾ Trampler, Notizenblatt 1868, 87. — Peter, 51. — C. d. M. X. 185, XI. 27. — Codex diplomaticus Silesiae = C. d. S. VI. 195—201. — D. L. II. 16, 64, 66. — W. M. I. 120. — W. R. I, 3: 192, 195.

Abgaben der Stadt Fulnek. Zeugen dieser Handlung waren: Nicolaus von Choltitz, Benefic von Brandis, Hauptmann in Fulnek, Albert von Brandis und Peter, der Schreiber. Zwei Jahre darauf schloß Dirslaw mit seinen Brüdern eine Gemeinschaft bezüglich aller seiner Güter. Bei der im Jahre 1377 erfolgten Theilung des Troppauer Landes fiel er mit seinen Besitzungen Fulnek und Wagstadt in den den Herzogen Wenzel und Přemek zugewiesenen südöstlichen Theil.

Seinem treuen Diener Martin von Biehartsdorf verlieh er 1378 im Dorfe Bohorjch bei Fulnek neun freie Ackerhuben, zwei Gärten, eine Schenke u. a. Zugehör zu erblichem Besiz. Das Benefic von Gerlsdorf mit allem Einkommen hatte Dirslaw der Pfarrer zu Fulnek zugewiesen und verlieh Cardinal Paul 1379 über seine Bitten der Kirche in Gerlsdorf für jedes Marienfest einen Ablass von 100 Tagen. Bald darauf starb Dirslaw unvermählt und seine Besitzungen fielen zum größten Theil an seinen Bruder Beneš VII. von Krawarn auf Kromau.

Lazek I. von Krawarn auf Helfenstein.

Lazek I. (1368—1416¹⁾) war eines der hervorragendsten Glieder des Geschlechtes der Herren von Krawarn.

Im Jahre 1374 schloß er mit seinen Brüdern Wof, Beneš und Dirslaw, nachdem sie eine Theilung ihres Besitzes vorgenommen hatten, eine Gütergemeinschaft. Auf Lazek waren bei der Theilung die Burg Helfenstein mit Zugehör und einige Dörfer des Titscheiner und Fulneker Burgbannes entfallen. Auf den zum Burgbanne Helfenstein gehörenden Dörfern Dssek, Unter-Negezd, Lauczka und Horka (unbekannt) wies er im gleichen Jahre seiner Gemahlin Margarethe von Bogarell als Morgengabe 75 Mk. Gr. jährlichen Zins von 750 Mk. Gr. Heiratsgut an und stellte für den Fall seines früheren Ablebens seine Kinder unter den Schutz seines ältesten Bruders Wof VI. Das Dorf Domascheliß verkaufte er den Brüdern Heinrich und Nikolaus von Rakl, wogegen er 1381 von ihnen den Hof in Podoly erwarb und 1385 von Hermann von Rakl, Olmüzer Canonicus, dessen Bruder Heinrich und den

¹⁾ Tanner, Geschichte der Helden von Sternberg, Prag 1732: 148, 151, 152, 159, 161, 162, 164, 165, 174. — Dobner, IV: 369, 370, 376, 388, 392. — C. d. M. X: 181, 185, 187, 211. XI: 319, 561, 334, 446, 456, 462, 470, 471, 513, 535, 538. XII: 40, 46, 47, 57, 84, 111, 189, 268, 269, 307, 308, 321, 324, 336, 363, 365, 373, 375, 409, 420, 421, 447, 473. — Palacky, Geschichte von Böhmen, III, 1: 262, 263, 268, 371, 373, 376, 383. — Meynert, Oesterr. Archiv, 1833. — D. L. II: 64, 69, 2. Nummerierung 16. III: 2, 3, 4, 10, 15, 27, 28, 32. IV: 13, 17, 22, 32, 43, 46, 49, 51, 52, 61. VI: 3, 20, 22, 27, 36, 47, 62, 65. VII: 7, 8, 9, 18, 23, 24, 26. VIII: 7, 24, 25, 31. IX: 5, 17, 25. — B. L. VI: 55. VII: 82. VIII: 20, 21, 33, 38, 40, 42. IX: 5, 6, 7, 13, 17. X: 1, 7, 9. — B. M. I: 275, 299, 337. IV: 447. VI: 245. — W. R. I, 1: 50. I, 3: 190. I, 5: 125, 126. II, 3: 401. — Peter, 51. — Trampler, Notizenblatt 1868. — Ropetz, Regesten, 39. — Biermann, Troppau und Jägerndorf, 176. — Chlumetz, Geschichte der mähr. Landtafel und Regesten der Archive Mährens I, 1: 155, 162, 163, 187. — Josef, Archiv der Stadt Fulnek, Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 1879/80. — Archiv český, III. 297. — Brandl, Libri citationum et sententiarum, I: 116, 122, 140, 146, 159, 197, 208, 210, 235, 365, 367. II: 2, 50, 51, 57, 71, 93, 135, 155, 180, 184, 215, 257, 394, 430, 444, 510, 526, 573. — Bretholz, Dr. B., Urfundliche und handschriftliche Mittheilungen aus dem Brüner Stadtarchiv, Notizenblatt 1896, p. 11—13.

Waisen nach Nicolaus von Rask: Bohunca, Terward und Elisabeth, auf deren Besitz in Prossenitz und Domaschelic in Gemeinschaft genommen wurde. Von Margarethe von Füllstein erwarb er 1377 einen Ackerhof in Radow und schenkte 1378 den Bürgern von Leipnik nebst den Kirchen- und Richtereäckern noch $21\frac{1}{2}$ Zinshuben, bestätigte denselben den von altersher beseffenen Wald, verzichtete gegen eine jährliche Zahlung von 60 Mk. auf das Heimfallsrecht, befreite sie von allen Frohndiensten und gestattete, daß sie sich wie die Einwohner anderer befestigter Städte eigener Rechte bedienen könnten. Von Diwa von Tzefyn erwarb er 1382 die Dörfer Staniměřitz, Neplachow (jetzt unbekannt) und Trnawka und von Albert von Mrskles halb Waltersdorf (Strělna) und den halben Wald Prawcow. Dem Tzirho von Skotor wies er 1385 auf seinem Besitz in Brajschan 25 Mk. Gr. Heiratsgut an und verkaufte ihm 1389 $3\frac{1}{2}$ Huben in Buz bei Prossenitz. Von Ulrich von Midlowar erwarb er 1386 dessen Besitz in Siwrczow (eingegangene Feste bei Weißkirchen). Seinen Besitz in Brajschau überließ er 1412 an Bawor von Prus.

Die Dörfer Majetein und Lhota bei Prerau hatte Lažek 1374 dem Valentin von Prjestawek verkauft und das Dorf Markitz, welches sein Oheim Benejch V. gehalten hatte, überließ er 1384 dem Radslaw von Neczicz.

Der in Gelduoth befindliche Herzog Přemek von Troppau hatte den Brüdern Wok VI. von Krawarn auf Titschein und Lažek von Krawarn auf Helfenstein die Burg Grätz, die bisherige Residenz der Fürsten von Troppau, verpfändet, und erklärten diese 1383 der Stadt Troppau, daß sie dieselbe keinem Fremden übergeben würden. Derselbe Herzog sicherte dem Markgrafen Jodoc von Mähren unter gewissen nicht näher bekannten Bedingungen sein ganzes Land zu und letzterer versicherte den beiden Herren von Krawarn und anderen Adeligen, sowie der Stadt Troppau, er wolle sie von allen Bürgschaften loszählen, die sie für Přemeks Schulden eingegangen wären, falls das Land an ihn fallen sollte. — Für den Markgrafen Jodoc verbürgte sich Lažek 1385, als dieser von dem Olmüzer Domcapitel die Dörfer Langendorf und Polkowitz gegen einen jährlichen Zins von der Vogtei und den Fleischbänken in Troppau eintauschte, und erhielt von ihm die Dörfer Beniom, Prus, Zelatowiz und Podoliz in der Umgebung von Prerau in die Landtafel eingelegt. Jessif von Trzebeßow nahm ihn 1385 auf einen Hof in Przedmostie bei Prerau, den er vom Markgrafen Jodoc erhalten hatte, in Gemeinschaft. Die Dörfer Zelatowiz und Podoliz verkaufte Lažek 1392 den Brüdern Boczek und Niklas von Labut und wies der Katharina, der Gemahlin des Budiz von Roßpenze, auf seinem Besitz in Prus $2\frac{1}{2}$ Mk. Gr. jährlichen Zins an.

Lažek I. von Helfenstein und sein Vetter Peter I. von Blumenau sind unter jenen Landherren angeführt, welche 1388 mit den Markgrafen Jodoc und Procop und dem Olmüzer Bischof Niklas einen Landfrieden schlossen. Sie verbürgten sich auch 1389 für den Markgrafen Jodoc, auf dessen Seite sie standen, als dieser erklärte, seinem Bruder Procop für die Ablösung aller in Ungarn gelegenen Schlösser 20.000 Mk. Gr. zu schulden, und sich verpflichtete, demselben bis zu Georgi 500 Schock Groschen zu zahlen. Auch bürgte Lažek für den Markgrafen Jodoc, als er dem Wenzel von Kraliz die Olmüzer Vogtei mit der

Kuttelmühle und einem Garten, den einst Johann I. von Krawarn gehalten hatte und dem Franz Vector die Wenzelmühle bei Olmütz verkaufte.

Markgraf Jodoc sandte 1390 Lazeł von Helfenstein als Boten zur Landtafel, als er dem Johann von Krzizanau 20 Mk. Gr. Jahreszins vom Markte Krzizanau und den Dörfern Radkow und Lhotiz verkaufte. Auch war Lazeł Zeuge des Bischofs Nicolaus, als dieser dem Kunik von Bilowiz gestattete, das Leibgedinge seiner Frau auf Bilowiz versichern zu können. Benesch von Kuski, welcher seiner Gattin Clara das Leibgedinge in Kuski anwies, bestellte Lazeł von Helfenstein und Dirslaw von Stralec zu Vormündern seiner Kinder.

Markgraf Jodoc legte ihm 1391 auch das Dorf Kirwein in die Landtafel, doch verkaufte er sogleich diesen Besitz den Brüdern Albert und Wenzel von Doloplas und der Fenia Zawisch das Dorf Poruba, wogegen er von deren Gemahl Zawisch von Bistrzicz das halbe Dorf Hlubeczko erwarb. Zu Händen des Lazeł von Helfenstein und des Hans von Przne wies Busko von Wlachowiz seiner Gattin 12 Mk. Gr. von den Einkünften in Wlachowiz und Rudycz an. Dem von seinem Bruder Benesch VII. gestifteten Kloster in Fulnek schenkte Lazeł von Helfenstein und sein erstgeborener Sohn Johann V. die Dörfer Bielau und Altedorf mit dem Patronate, damit die Zahl der gestifteten Chorherren um vier vermehrt und in der von ihm gestifteten Marienkapelle täglich eine Messe gesungen werde. In der auf Stramberg ausgestellten Urkunde — Lazeł war Vormund der Waisen seines 1386 verstorbenen Bruders Wok VI. — verspricht Lazeł, die beiden Dörfer demnächst in die Troppauer Landtafel einlegen zu lassen.

König Sigmund von Ungarn bestimmte 1392 die Herren: Peter von Sternberg, Erhard von Kunststadt, Lazeł I. von Krawarn auf Helfenstein und Peter I. von Krawarn auf Plumenau zu Bürgen für die Mitgift seiner Schwester Margarethe, Herzogin von Stettin, und verpfändete ihnen die Burgen Uhywar oder Policz, Brancz, Tokow al. Gutenstein und die Stadt Skalicz im Preßburger Comitate. Im genannten Jahre wies Lazeł der Katharina, der Witwe des Rus von Doloplas, 5 Mk. Gr. Jahreszins in Ugezd an und schenkte zwei Jahre darauf der Bürgerchaft von Leipnik zur Hebung der Viehzucht drei Viertelhuben Hutweide zwischen den Dörfern Horka, Trnawka und Bohuslawek.

Im Jahre 1395 finden wir Lazeł und seinen Neffen Wok VII. von Titschein unter den Vasallen des Bischofs Niklas von Olmütz angeführt, als dieser dem Beschil von Opatowiz gestattete, das Leibgedinge seiner Frau auf Keltisch zu versichern, desgleichen als er dem Otto von Tannfeld dasselbe bezüglich des Dorfes Tesitz erlaubte. Lazeł war mit dem Bischof Niklas betreffs der Manteln in W.-Meseritsch und Keltisch in Streit gerathen, der aber am 5. August 1396 in der bischöflichen Feste Arnoltowitz beigelegt wurde. Am gleichen Tage verkaufte ihm der Bischof das bedeutende Lehen Wal.-Meseritsch mit dem Markte und den Dörfern Hrachowez, Krzywe, Stritesch und Wessela mit dem Patronat und die benachbarte Feste Arnoltowitz mit dem Freihof und den Dörfern Policzna, Jarczowa Lhota, Beskowa Lhota (eingegangen, beim Berge Pischkowa) und Dsnič (jetzt Reudorf) für

950 Mk. und versprach ihm und seinen Getreuen, dem Benesch VII. von Kromau, Wok VII. und Lazeł II. von Titschein, Hans Ritter von Brzno und Wenzel von Doloplas, die genannten Güter ein Jahr lang gegen jeden fremden Anspruch zu schützen. Bischof Niklas benötigte diese Summe wegen der Fehden, die er mit Proczek von Kunstadt, Proczek von Bujau u. a. hatte. Dem Matthäus von Gimburg verbürgte sich Lazeł 1396 wegen des Heiratsgutes seiner Frau Agnes von Neuhans.

Lazeł von Helfenstein siegelte 1397 die Urkunde, womit Wenzel von Doloplas und dessen Söhne erklärten, vom Kloster Welehrad für 200 Mk. Gr. das Dorf Doloplas auf ihre Lebensdauer erkaufte zu haben. Das genannte Kloster überließ gleichzeitig die Dörfer Břest, Zialkowitz, Pleschitz, halb Bohor und den halben Wald Kassina für 450 Mk. dem Lazeł von Helfenstein und seinem Sohne Dirslaw IV. auf deren Lebenszeit. Außer in dieser Urkunde (W. M. IV. 447) wird dieses Sohnes Dirslaw nirgends mehr gedacht. Auf dem Gute Hustopetsch verschrieb Lazeł der Zdenca, der Gemahlin des Pessik von Bykowitz, 10 Mk. Gr. Jahreszins. Auch siegelten Lazeł und sein Vetter Peter I. von Plumenau 1397 die Erklärung des Heinrich von Damborzitz, daß er dem Markgrafen Jodoc die Burg Blanda zurückgegeben habe.

Johann Buschka von Kunstadt bestimmte im Jahre 1398 seine Gattin Anna von Ottaflawitz und Lazeł zu Vormündern seiner Kinder, Erhard und Botha, und Zdenco von Sternberg, einer der Erben des 1397 verstorbenen Peter von Sternberg, welcher 1398 in Olmütz mehrere fromme Stiftungen machte verpflichtete die Herren Johann von Sternberg-Lufow und Lazeł I. von Helfenstein, seine Bestimmungen zu erfüllen, falls seine Güter an sie gelangen sollten. In demselben Jahre fällt Lazeł im Streite zwischen Biser, Abt von Gradisch, und Diva von Gzefyn wegen der Hutweiden ihrer Unterthanen in Ustin und Libenitz einen beide Theile befriedigenden Schiedspruch.

Anna, Herzogin von Troppau, die Witwe Peters von Sternberg, welche von den Markgrafen Jodoc und Procop die Bewilligung erhalten hatte, mit den ihr landtäglich versicherten Sternbergischen Gütern frei verfügen zu können, setzte 1398 Lazeł I. von Krawarn auf Helfenstein in Anbetracht seiner Treue und seines ihr stets bewiesenen brüderlichen Wohlwollens zu ihrem Universalerben ein. Als sie 1406 starb, nahm Lazeł die sternbergischen Güter im nördlichen Mähren (Sternberg, Bärn, Hof) in Besitz, mußte dieselben jedoch zufolge einer landrechtlichen Entscheidung an Peter I. d. Ae. von Krawarn auf Plumenau überlassen, das schlesische Gut Oder (Odrau) hingegen, bestehend aus Burg und Stadt Oder und den Dörfern: Dobischwald, Heinzendorf, Groß- und Klein-Hermisdorf, Jogsdorf, Groß- und Klein-Kamitz, Lautsch, Groß- und Klein-Petersdorf, Taschendorf, Wessiedl, Groß- und Klein-Wolfsdorf blieb ihm. Der Stadt Odrau verließ er am 3. Juli 1406 einen am Montag nach dem Feste Maria Namen abzuhaltenden Jahrmart. Als Erbe der Anna von Sternberg überließ Lazeł 1407 den Augustinern in Sternberg das Dorf Babitsch.

Lazeł, welcher 1400 dem Leipniker Pfarrer Ambros 1½ Mk. Gr.

Jahreszins von einer Hube bei Leipzig verkauft hatte, bewilligte 1406, daß Boczek von Labut die von ihm bei der Leipziger Pfarrkirche erbaute Marienkapelle und den bei ihr angestellten Kaplan Niklas von Gullein mit einem Ackerhof, vier Zinshöfen, zwei Gehöften und dem Zins von einer halben Hube im Dorfe Tücin zur Abhaltung von Seelenmessen bestiftete, und dem Pfarrrer von Leipzig $5\frac{3}{4}$ Huben in Podoly zur Abhaltung von Seelenmessen für den Stifter und dessen Verwandte überlasse, was Lazeß 1411 nenerdings bestätigte.

Lazeß hatte sich 1399 dem Olmützer Bischof Johann für eine an den Canonicus Smil von Bičow zu zahlende Schuld von 200 Mk. verbürgt. Dieser Bischof verpfändete die Burg Hochwald mit den Dörfern Glezendorf, Pokmansdorf, Teychan, Staricz, Petrowitz und Alokozendorf, die Städte M. Ostrau, Freiberg und Braunsberg, die Burg Schauenstein mit Zugehör und die Städte Hohenploh, Ratscher und Liebau für 500 Mk. Gr. dem ungarischen König Sigmund, welcher diese Güter sogleich für die gleiche Summe dem Burggrafen von Arva, Georg von Messenpeck, weiter verpfändete. König Sigmund verständigte hievon Lazeß von Krawarn, dem die Obhut über die bischöflichen Schlösser übertragen war, und theilte ihm mit, daß er den Georg von Messenpeck nach Hochwald, Wolf nach Bautsch und Bohusch nach Milotitz mit genügendem Volke abgesandt und den Jacob Szenen zum Hauptmann bestimmt habe und ersuchte ihn, seinen Leuten Rath, Schutz und Gunst zu bezeigen, und ihnen nöthigenfalls beizustehen.

Heinrich von Meseritsch ließ 1399 in die Landtafel eintragen, daß er den Lazeß von Krawarn auf Helfenstein in Gemeinschaft auf seine Güter genommen habe, was jedoch, falls sein in fernem Landen, unbekannt wo, weilender Bruder Johann von Meseritsch nach Mähren zurückkehren würde, keine Kraft haben sollte. Jeder der Töchter dieses Bruders sollte Lazeß 40 Schock Gr. Jahreszins als Heiratsgut anweisen. Hiedurch kam Lazeß in den Besitz des bedeutenden Gutes Groß-Meseritsch. Eine Elisabeth von Meseritsch nahm wohl 1406 ihren Gemahl Paul von Eulenburg auf ihren Besitz in Gemeinschaft, allein Lazeß protestierte dagegen, da er ein besseres Recht auf diese Güter habe. Anna von Meseritsch, eine Tochter des als verstorben betrachteten Johann von Meseritsch, die Gemahlin des Leopold Krayner von Kray, klagte ihn 1407 auf 400 Mk. Gr., weil er ihr den auf Meseritsch angewiesenen Jahreszins von 40 Mk. Gr. vorenthielt; aber erst 1416 wies er ihr diese Summe zufolge einer landrechtlichen Entscheidung auf den Dörfern Hodaun, Hrbau und Woltschi an. Ihre Schwester Agnes von Meseritsch hingegen trat ihm 1407 alle ihre Rechte auf die Güter von Meseritsch ab. Dazu gehörten die Burg Namiescht und die Burg und Stadt Groß-Meseritsch mit allen Märkten und Dörfern. Lazeß hatte 1405 mit den Bürgern von Groß-Bittesch und Groß-Meseritsch einen Feldzug gegen die von den Anhängern des Markgrafen Procop erstiegene Burg Namiescht geführt, weshalb die genannten Bürger nachher viel Unbill zu erdulden hatten. Lazeß befreite daher am 26. Juli 1408 im Vereine mit Agnes von Meseritsch den Ort Groß-Bittesch vom Heimfallsrechte und erwies eine gleiche Gnade auch den Bewohnern von Groß-Meseritsch. Beide Urkunden, ausgestellt auf der Burg Fulnek, siegelten sein Schwiegersohn Albrecht

von Sternberg-Lufow und sein Vetter Peter II. d. J. von Krawarn auf Straßniß. Mit Bewilligung des Markgrafen Jodoc verließ er auch 1410 der Stadt Groß-Meseritsch volles Stadtrecht.

Als Besitzer von Groß-Meseritsch wies Lazeß 1407 der Katharina, der Gemahlin des Zbinek von Stichowitz, mit deren Mutter er Gütergemeinschaft hatte, im Dorfe H e r s c h m a n i z 10 Sch. Gr. Jahreszins an und der Katharina von Nam, der Gemahlin des Johann Bidlo von Olomutschan, 10 Sch. Gr. im Dorfe O t r a d i z zu Händen des Peter von Karametsch, dem er das Dorf R u d i k a u mit dem Walde Brzezina unter der Bedingung landtäglich versicherte, daß er dem Kloster Trebitsch jährlich 3 Mk. zins. Der Margarethe von Tassau verkaufte er 10 Mk. Gr. Jahreszins in Tassau und schenkte dem dortigen Altaristen Johann drei Hufen und zwei Gehöfte in S a b l o n a n unter Vorbehalt des Patronates. Dem Peter Schubrawka von Habrze überließ er im Dorfe W i d o n i n $6\frac{1}{4}$ Hufen. Agnes von Mišliborzić, die Witwe des Zybrid von Pernstein, klagte ihn — jedoch ohne Erfolg — wegen Vorenthaltens ihres Wittthums an Grundstücken zu A l t r e i t s c h . Hingegen entschied das Landrecht, daß er vermöge seiner Gütergemeinschaft mit Heinrich von Meseritsch alle Verbindlichkeiten desselben zu erfüllen habe, worauf er 1409 mit Zustimmung der Agnes von Meseritsch Heinrichs Gläubigern Bludo und Niklas von Kralitz, Thas von Tassau, Wilhelm von Kotor, Czernin von Otradiz und Gylwin von Hartwиковиц den Markt, die Feste und den Hof M o h e l n o und die Dörfer L h a n i z , K r a m o l i n und K r a d e r u b abtrat. Den Brüdern Johann und Czedron von Bochowitz und dem Niklas von Bochowitz verkaufte er das Dorf O b e r - K a z l a w i z , dem Hášek von Wschechowitz im Dorfe B r a t i s l a w k a 3 Sch. Gr. Jahreszins und dem Peshik von Kzecicz $3\frac{1}{2}$ Sch. Gr. Jahreszins in M ä h r . - B o r r y . Der Dorothea, der Gemahlin des Busko von Mišliborzić, übertrug er ihr Heiratsgut von 15 Mk. von N e b s t i c h auf H e r s c h m a n i z und verkaufte ersteres dem Szema von Tassau. Elisabeth Bulač von Zibotic hatte ihn 1407 auf Zahlung einer ihrem Vater Bulač schuldigen Summe von 300 Mk. geklagt und Procop Schenkwiizer verlangte von ihm 40 Mk. Schadenersatz, weil ihm Lazeßs Leute in Lidmeř Geld, Pferde und Röhre weggenommen hatten, weshalb ihm das Landrecht vier Hufen in L h a n i z zusprach. Dem Andres von Rutenberg überließ er 1412 seine Rechte auf das Dorf W a n t s c h . Mit dem Abte von Trebitsch vertauschte er 1415 seine Leiche in M y e t y n für das Dorf B h o r z und überließ im gleichen Jahre dem Zbinek Dubrawka von Dubrawitz, welcher mit Else von Cimburg, der Witwe des Benesch von Beneschau-Kwassić, vermählt war (letzterer hatte 1406 Lazeß zum Vormund seiner Kinder und Güter gemacht, was auch Albert von Cimburg und Albert von Sternberg-Lufow, der Sohn des Zdenko, gleichzeitig gethan hatten), die Feste D j s j o w a mit dem Markte B i t i s c h k a und den Dörfern B ř e z y , K ř e m a ř o w , W i k a u , K a d o l e z und D ř e c h a u als Heiratsausstattung in 500 Mk.

Markgraf Procop war am 24. September 1405 gestorben, worauf Lazeß während der Abwesenheit des Markgrafen Jodoc in seinem Pfandbesitz Brandenburg und Lausitz die Verwaltung der Markgrafschaft Mähren zu führen hatte. Markgraf Jodoc überließ ihm 1406 die Burg S o m b o k und befreite ihn die

Feste Trschitz vom Lehensverbande. Letztere verkaufte Lazeł 1407 an Hans und Wenzel Kus von Doloplas. Ulrich Stosch von Branitz und Johann von Schönwald klagten ihn deshalb beim Landrechte, da sie das Pfandreht auf dieses Gut hatten, wurden aber abgewiesen. Das Jahr vorher hatte Lazeł dem Wejbor von Dubczan 4 Sch. Gr. Jahreszins in Pernik angewiesen.

Lazeł verzieh am 1. April 1407 dem Johann von Wildenstein alle Kriege und Vergehen wider ihn und erwirkte am 1. September dem Johann von Lipa die Verzeihung des Königs Wenzel. Da Lazeł hoch in der Gunst desselben stand, wurde er 1408 sein Obersthofmeister und Oberstburggraf in Prag. Als Jodoc, der letzte Markgraf von Mähren, am 17. Jänner 1411 starb, erschienen kurz darauf die Barone Lazeł von Krawarn auf Helfenstein, Peter II. d. J. von Krawarn auf Straßnitz, Hans von Lichtenstein, Wilhelm von Pernstein, Erhard von Kunstadt und andere¹⁾ vor dem König und leisteten diesem im Namen des Landes Mähren die Huldigung, worauf er alle alten Privilegien der Markgraffschaft bestätigte und Lazeł von Krawarn zum mährischen Landeshauptmann machte. Als solcher bezog er 600 Mk. Prager Groschen und 20 Dreilinge Wein.

Lazeł von Krawarn war von allem Anfang an Husens besonderer Freund und Gönner und treuer Anhänger seiner Lehre gewesen. Durch ihn und seinen Vetter Peter II. von Krawarn-Straßnitz gewann diese nicht nur bei dem höheren Adel Mährens Eingang, sondern bekam bald darauf so die Oberhand, daß Mähren mit Ausnahme der Städte im Eifer für den Husitismus selbst Böhmen übertraf. Lazełs Kaplan Simon war auch einer der Hauptpropaganten von Husens Lehre. Nicht wenig mag auch dazu der Umstand beigetragen haben, daß der Olmüzer Bischof Konrad, Lazeł von Krawarn, Jodoc Hecht von Rositz und der Brüunner Probst Bartholomäus als königliche Procuratoren am 20. Mai 1411 von König Wenzel das Präsentations- und Collationsrecht für jede Präbende, Canonicus- und Altaristenstelle, wenn auch nur für einmal, erhielten.

Als Hus am 6. Juli 1415 verbrannt wurde, entstanden unruhige Bewegungen in Böhmen und Mähren, die Vorboten der kommenden Stürme. Zur Bewahrung der Ruhe berief man für Anfang September einen Landtag nach Prag, an welchem auch Lazeł und sein Vetter Peter II. von Straßnitz und Milota von Tworkau theilnahmen. Die Barone beschloffen, in allem gemeinschaftlich zu handeln, auf allen ihren Gütern und Besitzungen die Freiheit des Predigens zu schirmen, der bischöflichen Gewalt nur da Folge zu leisten, wo sie der hl. Schrift gemäß verfare und sich ungerechten Bannsprüchen zu widersetzen, mögen sie von welcher weltlichen Gewalt immer unterstützt werden u. dgl. mehr. Die drei Herren: Czenek von Wartenberg, Oberstburggraf von Prag, Lazeł von Krawarn, Landeshauptmann von Mähren, und Boczek d. Ae. von Bodiehrad wurden mit der Durchführung der Beschlüsse betraut. Das Concil beschloß am

¹⁾ Palacky, Geschichte von Böhmen, III, 1: 262, führt auch einen Johann von Krawarn auf Leipzig an, was wohl ein Irrthum sein dürfte, denn Lazełs Sohn Johann V., der nur 1391 erwähnt wird, war schon in seiner Jugend verstorben, Johann IV. von Krawarn auf Kromau starb um 1404, und Johann VI., der Sohn Woks VII. von Titschein, war damals und noch 1417 unmündig.

24. Februar 1416, alle 452 böhmischen und mährischen Barone und Ritter, die dem genannten Landtagsbeschlusse ihre Siegel angehängt hatten, vor sein Gericht zu laden und ihnen den Proceß zu machen. Da sie nicht erschienen, wurden alle in den Bann gethan. Lazeß erlebte jedoch die weiter folgenden Stürme nicht. König Wenzel bekundet in einer am 6. Juli zu Prag ausgestellten Urkunde, es habe ihm der edle Herr Lazeß umständlich erörtert, daß Markgraf Jodoc die Burg Drahotusch für 2244 Mk. Gr. dem Stibor von Gimburg-Lobitschau und seinem Sohne Albert verpfändet habe, weshalb er diese Burg den Söhnen des letzteren, Johann und Stibor, gegen eine Aufzahlung von 500 Mk. in erblichen Besitz übertrage. Am 15. Juli war Lazeß in Groß-Meseritsch und genehmigte, daß Wolf und Heinzelein das Erbgericht in Groß-Bittesch an den Trebitscher Bürger Erasmus verkaufen. Dies ist die letzte Kunde von Lazeß, welcher bald darauf starb und in der Kirche der Augustiner in Fulnek beigesetzt wurde; doch gibt sein Grabstein keinen Aufschluß über seinen Todestag.

Lazeßs Söhne Johann V. und Dirs law IV. waren vor ihm gestorben, nur seine Gattin Margarethe von Bogarell und die Tochter Else überlebten ihn. Die erstere nahm 1417 den Peter II. von Krawarn auf Straßnitz, der Landeshauptmann geworden war, auf ihr Heiratsgut, wie es ihr 1374 landtäglich versichert worden war, in Gemeinschaft. Seine Tochter Else hatte mit ihrem verstorbenen Gemahl Albert von Sternberg-Lukow zwei Söhne, Georg und Lazeß von Sternberg-Lukow, gewonnen, die damals noch unmündig waren. Den letzteren hatte ihr Großvater Lazeß von Krawarn die Herren: Johann von Lomnitz, Peter II. von Krawarn-Straßnitz, Beneßch X. von Krawarn auf Kromau, Zbinek Dubrawka von Dubrawitz, Wojzek von Labut, Tzech von Traplitz, Wjebor von Dubczan und Slawik von Korabowitz, welchem Lazeß 1412 in Milotitz 8½ Mk. Gr. Jahreszins angewiesen hatte, zu Vormündern bestellt und seine Tochter Else zur Erbin der Güter Helfenstein und Drau bestimmt, allein nach seinem Tode bemächtigte sich Peter II. von Straßnitz der Burg Helfenstein, der Stadt Leipnik und der zugehörenden Dörfer, weshalb ihn Else 1417 durch ihre Bevollmächtigten: Jaroslaw von Sternberg-Besseli, Beneßch X. von Krawarn-Kromau und Herald Buschka von Dttaslawitz auf 20.000 Mk. klagte. Es erfolgte wohl ein Ausgleich, den aber Peter nicht einhielt, weshalb sie ihn neuerdings vor das Landrecht citierte und sich beschwerte, daß er sie listigerweise vom Rechte abhalte. Peter berief sich auf die Landtafel, und das Landrecht verschob die Entscheidung auf das Jahr 1418. Aber erst 1420 erfolgte diese, der zufolge ihr Peter auf den Dörfern Horka, Dssek, Mugezd Wladicz y und Podoly 40 Mk. Gr. Jahreszins anweisen mußte. Die Herrschaft Drau behielt sie, alle anderen Güter aber giengen theils an Peter II. von Straßnitz, theils an Heinrich III. von Krawarn-Blumenau über.

(Fortsetzung folgt.)

Der f. g. bairische Geograph und Mähren.

Von Prof. Ant. Králíček.

In der königl. Centralbibliothek von München befindet sich eine lateinische Handschrift, welche aus dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg stammt und nach Zeuß vom Ende des XI., nach Hardt und Schmeller aus dem XII. Jahrhundert herrührt. Sie enthält auf ihren letzten zwei Blättern, 148 b und 149 a, ein Verzeichnis slavischer Völker, das Zeuß als die zweite slovenische Völkertafel bezeichnet; denn zuvor hat er in seinem Werke „die Deutschen und die Nachbarstämme“ S. 598 f. das Verzeichnis slavischer Völker aus der vom Anfang des XII. Jahrhunderts stammenden Chronik des russischen Kiewer Mönches Nestor als die erste slovenische Völkertafel angeführt, dann ließ er den Bericht des Königs Alfred im Drosius auf S. 602 folgen.

Soll mit der Bezeichnung slovenische Völkertafel gemeint sein, dass sie die gesammte Slavenwelt enthält, so ist die Bezeichnung nur für Nestor, nicht aber für das Münchener Verzeichnis, das man auch gewöhnlich unter dem Namen Bairischer Geograph eitiert, stichhältig, weil dieses nur die nördlich der Donau, „ad septentrionalem plagam Danubii“, wie das Verzeichnis ausdrücklich sagt, wohnenden Slavenstämme anführt und nicht auch, wie Zeuß glaubt, die im Süden dieses Flusses angesiedelten slavischen Völker. Šafařík meint, aus Gründen, auf die wir weiter unten näher eingehen werden, dass das Verzeichnis des bairischen Geographen eine Copie und keineswegs Original sei, und dass der Geograph in Baiern zwischen 866—890 gelebt und geschrieben habe. Dass wir es hinsichtlich der Völkertafel mit keinem Original zu thun haben, bestätigt auch Zeuß.¹⁾

Von der dritten, fast aus derselben Zeit stammenden slavischen Völkertafel, die in dem Bericht des Königs Alfred im Drosius p. 20²⁾ enthalten ist, muss dasselbe, wie von der Münchener, gesagt werden, das sie nämlich nicht alle slavischen Völker, sondern nur die Westslaven anführt. Bei unserer Ausföhrung werden wir alle drei Völkertafeln, so weit sie unser Thema beröhren, zu Rathe ziehen und die ganze Arbeit in drei Abschnitte zerlegen, von denen der erste den Inhalt des Münchener Völkerverzeichnisses nach seiner Form und

¹⁾ Zeuß, die Deutschen, 599. — Šafařík, Slavische Alterthümer II., 136 und 674. Hier findet der Leser nähere Angaben über Herkunft, Form und die die Handschrift betreffende Literatur. Sonst haben das Verzeichnis de Buat, Belewel, Karamsin, Hormayer u. a. eidiert.

²⁾ Zeuß, op. c., 602. — Šafařík, op. c. II., 671 f. Ueber Drosius vgl. Müllenhoff, Deutsche Alterthümer, III., 229—250 (die römische Weltkarte und Chorographie).

Disposition, der zweite die Zeit der Abfassung desselben und der dritte Mähren und das Motiv der Abfassung behandeln.

Die Völkertafel des bairischen Geographen lautet:

Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii. Isti sunt qui propinguiores resident finibus Danorum quos vocant Nortabtrezi, ubi regio in qua sunt civitates LIII, per duces suos partitae. Uuilci, in qua civitates XCV, et regiones IIII. Linaa, est populus qui habet civitates VII. Prope illis resident quos vocant Bethenici, et Smeldingon, et Morizani, qui habent civitates XI. Iuxta illos sunt qui vocantur Hehfeldi, qui habent civitates VIII. Iuxta illos regio quae vocatur Surbi, in qua regione plures sunt quae habent civitates L. Iuxta illos sunt quos vocant Talamenzi, qui habent civitates XIII. Beheimare, in qua sunt civitates XV. Marharii, habent civitates XL. Uulgarii, regio est immensa et populus multus habens civitates V, eo quod multitudo magna ex eis sit¹⁾ et non sit eis opus civitates habere. Est populus quem vocant Merehanos, ipsi habent civitates XXX. Istae sunt regiones quae terminant in finibus nostris.

Isti sunt qui juxta istorum fines resident. Osterabtrezi, in qua civitates plusquam C sunt. Miloxi, in qua civitates LXX. Thadesi, plusquam CC urbes habent. Glopeani, habent civitates CCCXXV. Busani, habent civitates CCXXXI. Sittici, regio immensa populis et urbibus munitissimis. Stadici, in qua civitates DXVI, populusque infinitus. Sebbirozi, habent civitates XC. Unlizi, populus multus, civitates CCCXVIII. Neriuvani, habent civitates LXXVIII. Attorozi, habent CXLVIII, populus ferocissimus. Eptaradici, habent civitates CCLXIII. Uuillerozi, habent civitates CLXXX. Zabrozi, habent civitates CCXII. Znetalici, habent civitates LXXIII. Aturezani, habent civitates CIII. Chozirozi, habent civitates CCL. Lendizi, habent civitates XCVIII. Thafnezi, habent civitates CCLVII. Zeriuvani, quod tantum est regnum ut ex eo cunctae gentes Sclavorum exortae sint et originem sicut affirmant ducant. Prissani, civitates LXX. Uelunzani, civitates LXX. Bruzi, plus est undique, quam de Enisa ad Rhenum. Uuizunbeire. Casiri, civitates C.

Ruzzi. Forsderen liudi. Fresiti. Serauici. Lucolane. Ungare. Uuislane. Sleenzane, civitates XV. Lunsiri, civitates XXX. Dadosesani, civitates XX. Milzane, civitates XXX. Besunzane, civitates II. Uerizane, civitates X. Fraganeo, civitates XL. Lupiglaa, civitates XXX. Opolini, civitates XX. Polensizi, civitates V.²⁾ (Weiter unten am Rande mit kleiner Schrift): Suevi non sunt nati sed seminati. Beire non dicuntur Bauarii, sed Boiarii, a Boia fluvio.³⁾

¹⁾ Zeuß schaltet hier des besseren Verständnisses halber das Wort *vaga*? ein; Guat und Smiachynski lesen irrig *exessit*; denn nach Safarik ist der Sinn: die Bulgaren besitzen eine solche Menge, Tapferkeit und Stärke, daß sie der Besten nicht bedürfen. Op. c. II., 675.

²⁾ Zeuß, op. c. 600 f.

³⁾ Safarik, op. c. II., 674.

I.

Ohne auf die Erklärungsversuche anderer Forscher, wie z. B. eines Dobrowsky oder Selewel viel zu reagieren¹⁾, behauptet Zeuß, daß die Münchener Völkertafel die Völkernamen des gesammten slavischen Stammes, namentlich auch die Südslaven enthalte. Doch ist dies, wie wir schon oben bemerkt haben und noch weiter sehen werden, nicht der Fall. Nach Zeuß zerfällt die Descriptio, wie sich diese Völkertafel selbst nennt, in drei Hauptabschnitte.

Der Name der Osterabtrezi (der Donauabodriten in Serbien auf dem Südufer der Donau), an der Spitze des zweiten Abschnittes, sagt Zeuß, weist trotz der Ueberschrift, „in septentrionali plaga Danubii“ des offenbar wenig genau orientierten Concipienten auf die Südseite der Donau.²⁾

Weiter glaubt Zeuß für seine Ansicht, daß der zweite Absatz slavische Völker südlich der Donau, also Südslaven, aufzähle, als Beleg den Umstand annehmen zu dürfen, daß es bei den Zeriواني, die er für die Serben hält, heißt, es sei tantum regnum, ut ex eo cunctae gentes Sclavorum exortae sint et originem, sicut affirmant, ducant.³⁾

Darauf wäre folgendes zu erwidern: Es ist wohl wahr, daß das Völkerverzeichnis schon beim ersten Blick in drei Absätze zu theilen ist und zwar nicht nur der äußeren Form, sondern des Inhaltes wegen, weil der zweite Absatz sich von den beiden anderen durch die ungeheueren Städtezahlen der Völkerschaften unterscheidet und zu ihnen gar nicht zu passen scheint, als wenn er eine spätere Einschlebung wäre.

Doch es ist vom bairischen Geographen die septentrionalis plaga Danubii eingehalten; denn Osterabtrezi, die Donauabodriten, saßen nicht in Serbien auf dem Südufer der Donau, sondern im Norden derselben, nach Šafařík in dem jetzigen Bács-Bodroger Comitate, wo der Name Bodrog an sie erinnert.⁴⁾ Und das große Serbenland, aus welchem alle Serben stammen sollen, verlegt Šafařík in den Norden der Karpaten und nicht auf die Balkanhalbinsel.⁵⁾ Dann ist Bizunbeire wohl kein Belgrad.⁶⁾

Nach der Meinung Šafaříks zerfällt das ganze Völkerverzeichnis des bairischen Geographen in einige kleinere Stücke: „vom Worte Thadesi bis Lucolane werden die Slaven im späteren Rußland aufgezählt; was hierauf folgt, scheint Zusammengerafftes und Lückenbüßer zu sein, die ohne Ordnung und vielleicht später hinzugefügt wurden.“

¹⁾ Er thut es nur mit den Worten: „Man hat diese Namen im Ostlande gesucht.“ Op. c. 601.

²⁾ V. a. D. 601.

³⁾ Eben daselbst.

⁴⁾ Šafařík, op. c. II., 208 und daselbst Anm. 5.

⁵⁾ Daselbst, II., 102.

⁶⁾ Zeuß, op. c. 600, Anm. — Hätte der Geograph die im Süden der Donau ansässigen Slaven nennen wollen, so hätte er die Carantaner und Croaten kaum unerwähnt gelassen. Dies diene auch als Bemerkung resp. Erklärung zu der Neußerung Jagićs im Arch. s. sl. Phil. XVI., S. 54, warum der bairische Geograph am Ende des XI. Jhd. keine Slovenen und Croaten erwähnt.

Um zu den Ansichten der beiden grundlegenden Forscher der deutschen und slavischen Alterthümer, Zeuß und Saffarik, betreffs der Münchener Völkertafel Stellung zu nehmen, müssen wir im vorhinein eingestehen, daß uns die Zeuß'sche Eintheilung des Ganzen in drei Abschnitte mehr zusagt, als die des Saffarik, der von einigen Theilen spricht. Doch machen wir den Leser aufmerksam, daß die in dem Verzeichnisse ohne Städtezahl angeführten Völker als ein ursprünglich kaum dazu gehöriges Element auszuscheiden seien; es sind das die Kuzzi, Forsderen liudi, Fresiti, Serauici, Lucolane, Ungare, nicht aber die Uuizunbeire, denen aus einem später anzugebenden Grunde die bei den Casiri angegebene Ortezahl gehört, während diese Casiri zu jenen Völkern zu gehören scheinen, die keine Städtezahl bei sich haben. Sieht man nun von diesen und jenen im zweiten Abschnitt mit ungeheuer hohen Städtezahlen versehenen Völker ab, so bleibt ein Rest, bestehend aus dem ganzen ersten Abschnitt und den Völkernamen von Sleenzane bis ans Ende des dritten Abschnitts, welcher ein gut zusammengefügtes und nahezu gleichartiges Ganze bildet, das eine und dieselbe Structur zeigt, besonders aber Namen mit mäßigen Städtezahlen. Klar und deutlich treten zwei Bestandtheile hervor, die durch die Angaben: 1. „Istae sunt regiones quae terminant in finibus nostris“ und 2. „Isti sunt qui juxta istorum fines resident“, markiert und von einander getrennt sind. Die erste Angabe bezieht sich retrospectiv auf die Völker des ersten, die zweite prospectiv auf die des dritten Abschnittes von Sleenzane an.

Die Völker des ersten Bestandtheiles sind die Nachbarn des fränkischen Reiches „in finibus nostris“ an der Elbe und der Donau, die des zweiten sind wiederum Nachbarn der zuvor im ersten genannten Völker und treten paarweise auf: Sleenzane-Lunsizi, Dadosesani-Milzane, Besunzane-Uerizane, Fraganeo-Lupiglaa und Opolini-Golensizi.¹⁾ Wir führen diese Völkerpaare eigens an, weil uns diese Anordnung bei der Bestimmung der Wohnsitze der fraglichen Völkerschaften gewissermaßen als Richtschnur gute Dienste leisten wird.

Bevor wir auf die Namensformen eingehen, müssen wir vor allem constatieren, welchen Lautwert die Consonanten, vor allem das sich in denselben am häufigsten wiederholende z, haben. Das z vertritt erstens das slavische c, wie es in den Namen Uuilei, Bethenici, Sittici, Stadici, Eptaradici, Znetalici, Serauici erhalten erscheint, nämlich in: Nort- und Osterabtrezi, Phesnuzi, Sebbirozi, Attorozi, Uuillerozi, Zabrozi, das zweite in Chozirozi, Lendizi, Thafnezi, Lunsizi, Golensizi. Bei Talaminzi ist es unsicher, weil der Name im Slavischen Glomaçi lautete und R. Alfred Dalamensan schreibt und nur in Abtrezi und Uuilei das c durch d und t wiedergibt.²⁾ Es konnte hier auch wie ě oder é lauten. Zweitens vertritt dasselbe z den slavischen ě Laut, so in

¹⁾ Trennt man, wie es Saffarik macht, Forsderen durch einen Punkt von Liudi, so erscheinen auch die ohne Ortezahl angeführten Namen des 3. Abschnittes gepaart: Ruzzi-Forsderen, Liudi-Fresiti, Serauici-Lucolane, Ungare-Uuilsane.

²⁾ Talaminzi dürfte aus Dalaminzi entstanden sein, wo die media d leicht die media g mit dem Halbvocal vertreten kann; in ist der weiche Nasal, später zu a oder dessen Umlaut e geworden; so wäre, da slavisches o im Deutschen regelmäßig zu a wird, Dalaminci und Glomaçi ein und dasselbe Wort.

Morizani, Moričani; Unlizi, Unliči; Aturezani, Aturečani; Uuelunzani, Uuelunčani; Milzane, Milčane; Besunzane, Besunčane; Uerizane, Ueričane. Endlich drückt es denselben Laut aus wie das slavische z, griech. ζ, latein. z (so das erste z in Zabrozi, Znetalici, Sleenzane), oder das s (σ) aus in Zuireani, Zeriuiani, Bruzi, Caziri.

Das s hat den Lautwert des slavischen š, (sch) in Thadesi, Thadesi; Dado-sesani, Dadošesani und eines ž (franz. j) in Busani, Bužani; Sittici, Žittici; Seravici, Žeravici;¹⁾ Lunsizi, Lunžici.

Was die Vocale anbetrifft, so wird der Nasal ganz genau unterschieden, der harte on sowohl, wie der weiche en; der erste wird durch un, der zweite durch en oder in ausgedrückt, so un in: Unlici, Lunsizi, vielleicht Uelunzani und Besunzane, en in Lendizi, Sleenzane und Golensizi.

Der Halbvocal wird in Srbi durch u (Surbi, Surpe) und möglicherweise in Sebbirozi, Attorozi, Uuillerozi, Zabrozi, Chozirozi durch o ausgedrückt. Das slavische o wird regelmäßig im Deutschen zu a, wie z. B. in kront Kranz, konc ganz, Slovén Slave, Trnovo Tirnova, Opočno Dpotschna, u. a. m. Viele Namen tragen das Merkmal der hochdeutschen Lautverschiebung, wie Abtrezi, Bethenici, Talaminzi, Phesnuzi, Thadesi, Glopeani, Thafnezi, Lupiglaa.

Was die Namen selbst anbelangt, so erscheinen im Völkerverzeichnis drei Elemente, ein slavisches, ein deutsches und ein lateinisches vertreten. Zu dem ersten gehören die Namen auf -ici, -izi, von denen viele unzweifelhaft Patronymika, entsprechend dem deutschen -ing²⁾, vorstellen, dann die auf -ei und -zi, auch die auf -ane oder lateinisiert auf -ani; merkwürdig genug, daß kein einziger die Spur des altslowenischen resp. altbulgarischen -ene zeigt, sondern nur die auch bei Nestor gebräuchliche Endung -ane, ein Merkmal nicht ohne Bedeutung.

Linaa ist unbestimmt. Slavisch sind Lupiglaa, Surbi und Opolini (aus Opoléne). Deutsche Formen sind: Hehfeldi (nach Analogien abgeleitet vom Flußnamen der Havel, Havola), bei K. Alfred Aefeldan, Smeldingon, Beheimare, sowie die Bestimmungswörter Nort- und Oster- bei Abtrezi und Uuizunbeire. Lateinische Ableitungen sind die auf -ani und -anos, sowie Marharii und Uulgarii.

Im zweiten Abschnitte scheint ein merkwürdiges Durcheinander der ohne Rücksicht auf die Wohnsitzte aufgezahlten Völker zu herrschen. Allein wenn man etwas näher und aufmerksamer die Namen in Betracht zieht, und von dem Bestimmungswort Oster-, das nur zum Unterschiede zweier gleichnamiger Völker, der Abtrezi, gesetzt wird, abieht, sowie eine mit Rücksicht auf die im 8. Jahrhundert vollzogene hochdeutsche Lautverschiebung erlaubte Correctur der Prissani zu Brissani und, da bei Uulgarii das U durch B wiedergegeben wird, der Uelunzani zu Belunzani anbringt, so hat man die bei der Aufzählung beobachtete Methode entdeckt, die wenn auch nicht gründlich durchgeführt, dennoch klar vor

¹⁾ Daß diese Form die richtige Form ist, zeigt derselbe in Mähren zweimal vorkommende Ortsname Žeravice, Bezirk Gaya und Prezan.

²⁾ Vgl. Förstemann, die deutschen Ortsnamen, 244—246.

die Augen tritt. Das ganze Verzeichniß enthält demnach fünf Völkerguppen, von denen jede die Völkernamen in alphabetischer Ordnung gereiht aufweist:

1. Abtrezi, Miloxi, Phesnuzi, Thadesi, (Glopeani), Zuireani.
2. Busani, Sittici, Stadici, Sebbirozi, Unlici (Neriuani).
3. Attorozi, Eptaradici, Uuillerozi, Zabrozi, Znetalici.
4. Aturezani, Chozirozi, Lendici, Thafnezi, Zeriuani.
5. Brissani, Belunzani, Bruzi, Casiri, Unizunbeire.

Zu der ersten Gruppe muß bemerkt werden, daß das eingeklammerte Glopeani nicht correct geschrieben sein kann, sondern es muß aus später anzugebenden Gründen Zlopeani heißen; auch Neriuani in der zweiten Gruppe kann nicht richtig sein, es ist ein Zeriuani zu erwarten, und Casiri muß vor Unizunbeire stehen, da wir kaum zu erwarten haben, daß, wie weiter unter näher ausgeführt werden muß, bei den Casiri die Städtezahl angegeben sein kann. Trotzdem die alphabetische Ordnung bei den Sittici, Stadici, Sebbirozi sowie auch bei Brissani Belunzani nicht eingehalten ist, so erkennt man aber doch, daß dabei durch Versehen bloß die Ordnung verkehrt ist; das Princip ist demnach unverkennbar.

Man sieht in den ersten zwei Gruppen je sechs, in den übrigen drei je fünf Völker genannt.

Daß die Schrift der ganzen Völkertafel flüchtig ausgeführt wurde, sieht man aus dem Umstande, daß in dem ersten Abschnitt bei dem Namen Beheimare der Schreiber bestrebt war, ein t vor dem h auszuradieren,¹⁾ da er beim Schreiben an die schon vorgekommenen Bethenici dachte. An eine fehlerhafte Schreibung dachte Šafarik bei Lendizi und Unlizi statt Leudizi und Ulicei aber unrichtig, da hier ganz correct der Nasallaut ausgedrückt ist; jedoch darin, daß statt Dadosesani Dadosani stehen sollte, mag er Recht haben.²⁾

Die Völker des zweiten Abschnittes stehen zwar mit Mähren und dessen Bewohnern in keiner näheren Beziehung außer der, daß sie der Abschreiber gleich hinter der Angabe „Isti sunt qui juxta istorum fines resident“ eingeschoben hat, und dieses istorum sich auf die Merehani sowie die anderen Völker des ersten Abschnittes beziehen kann: wir werden aber dennoch auf die einzelnen Namen näher eingehen, um zu ermitteln, ob nicht ein oder das andere hier genannte Volk mit den Mähren benachbart war, und auch schon des allgemeinen Interesses wegen, welches das alte Denkmal bietet.

Zuerst die Namen auf -rozi.

Haben wir es hier mit Zusammensetzungen, deren Grundwort ein rozi wäre, oder mit Ableitungen, wobei das r zum Stamme gehören würde, zu thun? Und was mag im ersten Falle das rozi bedeuten? Soll es der Plural von rog (das Horn) sein, so daß die Namen Spottnamen wären? Oder ist am Ende der vertrauensvolle Geograph das Opfer einer kecken Anfschneiderei geworden? Viel Lügenhaftes mag schon in den Zahlenangaben enthalten sein, möglich, daß in den Namen auch.

Sollte es nicht heißen: Sovierozi, Turierozi, Volierozi, Capierozi, Kozirozi? Das sind regelrechte altböhmische Pluralia, die im Neuböhmischen lauten

¹⁾ Šafarik, a. a. O. II., 675, Anm.

²⁾ Dasselbst, 674, Anm.

würden: Sovírohy, Tuírohy, Volírohy, Capírohy, Kozírohy, deutsch: Eulenhörner, Stierhörner, Ochsenhörner, Bockhörner, Ziegenhörner! Doch nein, wir wollen einstweilen nicht glauben, daß unter dem echten Gold des alten Documentes so viel Schwefelkies enthalten wäre, und halten an der Echtheit der Namen fest. Man wird sehen, daß trotz den eifrigsten Bemühungen der Forscher die betreffenden Völker und ihre Wohnsitze nicht zu eruieren und darum unbekannt geblieben sind.

Die ersten sind die Sebbirozi, deren Wohnsitze Zeuß, sowie die der Sittici, Stadici und Unlizi mit Unrecht auf die Balkanhalbinsel „landeinwärts“ verlegt, wo sich die Namen Sitnitza, See und Ort, und Seberut finden; und weil eben da sich der Ort Ussitza zeigt, so wäre Ussitzi zu lesen für Unlizi.¹⁾ Bei Šafarík sind es eben so mit Unrecht die Sabirzer oder Saberzer, Anwohner des Sees Sebiro oder Sabro im Gouvernement Peterssburg, oder jene des Sees Sabr im Gouvernement Tver.²⁾ Wie man sieht, geht Šafarík von der Annahme aus, daß -oz eine Ableitungsilbe ist, in welcher das o den slavischen Halbvocal ausdrückt. Wenn er mit den Sebbirozi bis gegen Peterssburg und Zeuß bis in das Innere der Balkanhalbinsel vorrückt, so gehen doch beide recht weit auseinander, und man kann keinem von beiden Recht geben. Wir könnten auch an den ersten Theil des Volksnamens Savartoi-Asphaloi des Kaisers Constantin Porphyry. denken, denn so sollen die Vorfahren der Ungarn in Lebedia geheißen haben.³⁾

¹⁾ A. a. D. 615.

²⁾ A. a. D. II, 139.

³⁾ De adm. imp. c. 38. Savartoi-asphaloi ist trotz mannigfachen Erklärungsversuchen dunkel geblieben. Daß es ein Compositum ist, hat schon Zeuß mit Recht behauptet, dessen Bestimmungswort so viel wie schwarz, das Grundwort der Volksname wäre, wie etwa černii Ugri des Nestor (op. c. 749, Anm.**); dem pflichtet auch Roester bei (Rom. St., 150). Brun glaubt wieder, daß mit diesem Namen die byzantinischen Griechen ihre gothischen Nachbarn nannten (Černomoré II., 328); auf jeden Fall, meint dann Fessler (Gesch., 48), trägt das Wort das Zeichen einer griechischen Umwandlung, mag es aus der ungarischen, persischen oder einer anderen Sprache stammen, an sich. Was uns anbelangt, so können wir freilich hierin kein entscheidendes Wort sprechen, allein wir erlauben uns doch auf einen Umstand hinzuweisen. Nachdem nämlich Nestor, dessen Quellen wir theils bei den Byzantinern (Georg Hamartol, vgl. Pypin und Spasovič, Hist. liter. slov, I, 50. — Jagić, arch. s. sl. Phil. XVI., 224—229), theils in der Volkstradition zu suchen haben, zuerst von der Ausbreitung der Slaven, von dem Zuge der Waräger nach Griechenland, dann von Kij und seinen Söhnen und von verschiedenen russischen und finnischen Völkerschaften erzählt hat, spricht er unter anderem auch von den weißen Ungarn, die man bis jetzt für die Chazaren hält, und meint, sie wären bald nach den Bulgaren unter die Slovenen, deren sieben Stämme wir aus Theophanes Chronogr. kennen, an die Donau gekommen und wären dem Kaiser Heraclius in dessen Kämpfen mit dem Perserkönig Chosroes beigefallen. Waren es wirklich die Chazaren? Wir wissen sonst, daß dem Kaiser die Croaten und Serben gegen die Bundesgenossen des Perserkönigs, die Avaren, behilflich waren, wir wissen es aus dem Werke des Kaisers Constantin Porphy., der zugleich berichtet (c. 38), daß die sieben Stämme der Ungarn in ihren in Südrußland gelegenen Sitzen Savartoi-asphaloi hießen, daß sie sich nach der durch die Pesthegenen erlittenen Niederlage in zwei Abtheilungen trennten, deren eine nach der Donau, die andere nach Persien hin auszog! Die Erwähnung von Persien führt uns auf den Gedanken, ob wir es hier nicht mit den Weißen Ungarn des Nestor zu thun hätten und ob nicht darin eine Erinnerung an eben jene Slaven erhalten wäre, die als Croaten (Savartoi statt Charvatoi) und Serben (Sphaloi) gegen die Avaren auftraten. Ob nicht auch

Es liegt jedoch noch eine andere Erklärung vor, die Grot zwar als eine bloße Vermuthung wie alle anderen Erklärungen betrachtet, aber doch von anderen Forschern in Erwägung gezogen wird.¹⁾ Der Name würde im Slavischen Sabirc (mit dem Halbvocal zwischen r und c), plur. Sabirci heißen und die Sabiren (Σαβειροι) bedeuten, die im 6. Jahrh. mit den Bulgaren an die untere Donau kamen und von diesen am Pontus nördlich der Donaummündungen Wohnsitz angewiesen bekommen haben. Oder aber er bezöge sich auf die Sebereis (Σέβερεις) des Theophanes, welche Zeuß (op. c. 719) und Koesler (op. c. 237) mit den vorangehenden, aber nach Tomaszek mit Unrecht, identificieren. Sie sollen eher einer der sieben slovenischen Stämme sein, wenn wir ἐπτά γενεαί als ein unveränderliches Appellativum auffassen dürfen, so daß in den Worten τὰς ὀπολοιπὰς Ἐπτά γενεάς nur die sechs übrigen Stämme gemeint seien.²⁾ Wie denn aber, könnte nicht dieses Appellativ im Slavischen Semirodoi heißen? Dann wäre das o kein Halbvocal, und das bb wäre gleich dem slav. m; denn für den Wechsel von b und m geben viele Sprachen Zeugnis.³⁾

Semirodoi heißt wirklich „sieben Stämmen angehörig“ und kann dasselbe wie das folgende Eptaradici bedeuten, das als ein hybrides Wort aus griech. ἑπτὰ, sieben, sem (böhm. sedm) und radici von rod, Geschlecht, aufzufassen müßte.

Sebbirozi könnte man auch auf sebr zurückführen, das im Alt-slovenischen soviel als Landmann, rusticus, bedeutet und nach Miklošich mit dem „nomine Sabirorum (Σαβειροι) cognatum putat Šafařík.“⁴⁾ Allein Perwolf stimmt damit nicht überein und behauptet, sebr stamme nicht von den Sabiren, wie Šafařík will, der sie mit den Söverjane, welche zur Zeit der Eroberung Moesiens durch die Bulgaren im östlichen Balkan wohnten, verbindet. Aber weder Sabiren noch Söverjanen hätten mit sebr etwas gemein, weil sebr ein slavolitaunisches Erbe sei; alt-slov. sembr, (ungar. szimbora, rum. smbr, consortium), serbo-kroat. sebar, sibar, cipor, Bauer, altböhm. sabirstvo, nequitiae.⁵⁾ Bei alledem ist nicht zu ersehen, wer die Sebbirozi waren, und wo sie ihre Wohnsitz hatten.

Ähnlich wie Sebbirozi sind gebildet die Namen Attorozi, Uuillerozi, Zabrozi und Chozirozi, nach Zeuß sämmtlich unbekannt Namen wie auch die

Perfien Serbien bedeuten könnte? Asphaloi konnte ganz gut aus Sporoi des Procopius entstehen, denn sie mögen die Spalen der gothischen Stammjage sein und im Ungarischen steht in vielen Wörtern ein a statt slavisch o (z. B. asztal aus stol (Tisch) mit dem Vorschlag) und l statt des deutschen r, wie in polgár aus deutsch Bürger (Sétälä, Arch. f. sl. Phil. XVIII, 258 f.)

So konnte der Name auch den Anlaß zur Verwechslung des Volkes mit den Sarmaten (zu Savartoi) und Spalen der gothischen Stammjage geben. Wir gerathen wohl hier aus dem Hundertsten in das Tausendste, aber kein Wunder, wenn da alte Ueberlieferungen, Sagen und Berichte zu einem Knoten derartig verschlungen sind, daß man eine Auflösung fast gar nicht hoffen kann.

1) Grot, Moravija i Madjary, S. 217, Anm. 4.

2) Tomaszek, Ztschr. f. d. österr. Gymn. XXIII. Jahrg. S. 153.

3) Koesler, daselbst, S. 293.

4) Miklošich, Lexic. palaeosl. 834 f.

5) Slav. Wölkernamen, im Arch. f. sl. Phil. VII., 590—628.

übrigen von Neriuani bis Thafnezi; sie alle sollten nach seiner Meinung in den Gebirgen und Thälern im westlichen Bosnien gesucht werden.¹⁾

Was die erstgenannten anbelangt, so ist die Deutung Šafarīks, sie seien die Turoci des Nestor, die ihren Namen von der einst berühmten Stadt Turov im Gouvernement Minsk am Pripjet erhalten hätten, weniger verlockend als die, daß sie die Tiverci im Gebiet des Dnjester waren, wo sie nach Nestor in großer Menge und in ihren Städten am Dnjester bis zur Donau gewohnt hätten.²⁾ Ob aber auf sie die Bezeichnung des Geographen „populus ferocissimus“ paßt, möchten wir aus dem Grunde bezweifeln, weil später in diese Gegenden die Ungarn eingebrochen sind, die nichts anderes sind als Atelkuzu des Kaisers Coustantin Porph. Könnte die Bezeichnung nicht eher auf diese zu beziehen sein, die bei den Byzantinern Τούροχοι, slav. Turci hießen? Es können demnach die Türken-Ungarn gemeint sein, die dann im dritten Abschnitte noch einmal unter dem Namen Ungare gleich vor Uuislane genannt werden.³⁾ Möglich, daß auch ihr verstümmelter Name Attorozi, an das lateinische atrox, atroeis, wild, wilde, erinnernd, das Attribut verursacht hat.⁴⁾

Bei den Uuillerozi können wir, bei analogem Verhältnis des U zu B und des O zum Halbvocal, zu Bilerci kommen; allein Šafarīk gelangt zu Bulerci und sucht die Heimat des Volkes inmitten der übrigen nach Rußland gehörigen Völker, wo der beträchtliche Fluß Bulera in Kurland, deutsch Bulleraa, seinem Namen nach recht wohl hieher passen soll.⁵⁾ Paßt nicht eher Biliren, für die Šafarīk die Uuizunbeire hält? Aber wie wäre der bairische Geograph zur der Kenntnis ihrer Städtezahl aus einer solchen Ferne gekommen? Näher liegt der Gedanke, daß wir einen bulgarischen Stamm nördlich der Donau vor uns haben und nicht die Bewohner der Bulera oder die Weiß- oder Kama-bulgaren.

Die Zabrozi, statt poln. Zaprozi, sollen nach Šafarīk die russischen Zaporozzi sein, wo das z auf einmal wieder zu Zeta und o zu einem vollen Vocal wird. Es sollen die Bewohner „hinter den Dnjepferfällen“ sein.⁶⁾ Wenn man aber consequent den Namen, so wie die vorangehenden, behandelt, so gelangt man zu Zabrei, wo ein d nach der Liquida ausgefallen sein kann; darnach bekämen wir das Wort Zabrdci, von brdo, elivus⁷⁾ abgeleitet. Der Name würde poln. Zagorzane, latin. Transmontani oder Transjugitani heißen, ein Name, der an den Karpathen seit Ptolemaeus haftet und nach dem gebirgigen Dacien weisen würde.

¹⁾ U. a. D. 615.

²⁾ Šafarīk, a. a. D. II., 133, f.

³⁾ Daß dem Namen vorausgesetzte a behandelt Šafarīk, op. c. II., 133, Anm. 1., 2.

⁴⁾ Soll Tiverci und deshalb auch Attorozi von dem alten Namen des Dnjester Tyras abstammen (Grot, a. a. D. 209, Anm. 1), dann müßte eine Lautumstellung vorausgesetzt werden aus Tyr-evci. Daß man in Deutschland schon um das Jahr 839 von wilden Völkern „barbari nimiae feritatis“ vernahm, die den Weg aus Constantinopel durch Rußland unmöglich machten, und daß dazu vor allem die Ungarn wohl gehörten, erhellt aus den Annal. Bertin. ad a. 839. Vgl. Grot, op. c. 232 f.

⁵⁾ Šafarīk, a. a. D. II., 140.

⁶⁾ U. a. D. II., 141.

⁷⁾ Miklosich, op. c. 45.

Behält das o seinen Lautwert, und nehmen wir den Ausfall des d an, so bekommen wir Zabrodei, abgeleitet von brod, Furth; dann wären es die Bewohner jenseits einer Furth, aber wo wären die Wohnsitze des Volkes zu suchen?

Was endlich die Chozirozi betrifft, so meint auch hier Zeuß, daß der Name unbekannt ist, wenn man ihn nicht (z für t wie in Abtrezi) in Kottor finden will.¹⁾ Als unbekannt erklärt ihn auch Šafařík, aber stellt ihn mit Kasorići, Dorf in Wolhynien, Kazeroći im Gouvernement Černigov u. s. w. zusammen und vergleicht ihn mit Chotirodici (Chotirodizzi) in Thüringen aus einer Urkunde Ottos I. von 971.²⁾ Damit könnte man sich zufriedenstellen, wenn man nicht dieselbe Behandlung für den Namen verlangt, wie für die analogen auf -rozi. Thut man aber dies, so gewinnt man Kozirei, Sing. Kozire oder Kozirec, eine Ableitung von Kozir, ähnlich dem Cazir, Caziri desselben zweiten Abschnittes. Aber haben wir das Volk und dessen Wohnsitze ermittelt? —

Wenden wir uns den Namen auf -zi zu.

Die Osterabtrezi werden von Zeuß auf Grund der Worte Eginhard's (Annal. ad a. 824) und nach ihm auch von Roesler als Praedenecenti und als Genossen der Timociani für Bewohner der unteren March- und Miave-Landschaft gehalten.³⁾ Nach Šafařík wohnten sie nicht nur hier, sondern auch im Norden der Donau im ganzen Banat und dem Bács-Bodroger Comitate, wo noch der Name Bodrog an sie erinnere.⁴⁾ Auch Rački weist nach, daß die Wohnsitze der Bodrići, Abtrezi, am linken Donauufer östlich von Syrmien (Frankochorion, Fruška gora) lagen, und daß die Braničevići, Praedenecentes, am rechten Donauufer ein Theil von ihnen waren.⁵⁾

Abtrezi, Apdrede (bei R. Alfred), sonst Abotriti, Abodriti, Obodriti, Obotriti u. s. w. hat Šafařík zu Bodrei, Bodrići gemacht und, um den slavischen Namen des Volkes herzustellen, nach Art der Patronymica vom Adject. bodr abgeleitet.⁶⁾ Allein Perivolf erklärt den Namen, den Grot nach der Analogie der russischen Patronymica Bodrići schreibt,⁷⁾ als ein Compositum aus Praep. ob, jenseits, und dem Appellativ odra, Wasser.⁸⁾ Aber ob bedeutet vielmehr das griech. ὀψι, und ob odra Wasser heißt, ist nach Müllenhofs Erklärung des Odernamens sehr fraglich.⁹⁾

Wenn es wahr ist, daß nach der Behauptung H. Müllers das Gebiet der vom Bardengau an der unteren Elbe ausgegangenen Nordjueven mit dem des slavischen Stammes der Obodriten zusammenfällt, so hängt der Name der nördlichen oder der Elbeobodriten Nortabtrezi gewiß mit dem des Bardengaues und dem Grundworte des Songo-bardennamens zusammen.¹⁰⁾ Wie kämen aber

¹⁾ A. a. D., 615.

²⁾ A. a. D., II., 140.

³⁾ Zeuß, a. a. D. 614 f. — Roesler, Rom. Stud., 202.

⁴⁾ A. a. D. II., 208.

⁵⁾ Rad jugosl. Akad. LVI., 110—113.

⁶⁾ A. a. II., 588.

⁷⁾ Op. c. 91, Anm.

⁸⁾ Slavische Völkernamen, Arch. f. sl. Phil. VII., 59—628.

⁹⁾ Odra, Ober, von viadra und dies von goth. vijathva D. A. II.

¹⁰⁾ Anz f. d. Alterth. XXII., 155, Anm.

dann die südlichen, resp. östlichen Obodriten, Donaubodriten, Osterabtrezi, zu diesem Namen? Sind nicht am Ende der Bardengau, der Fluß Bodrog in Nordungarn und der Bodroger Comitatus drei Spuren der langobardischen Wanderung? Bei positiver Beantwortung dieser Frage ergäbe sich auch die That- sache, daß überall da, wo die letzten Germanen der deutschen Völkerbewegung, die Langobarden, ihre jeweiligen Wohnorte aufgaben, sich Slaven als Erben ihres Landes und Namens niederließen. In dem Namen Bodrog wäre dann die End- silbe keine Ableitungssilbe, sondern das abgekürzte Grundwort eines Compositum Bard-gau; in Bodric oder Bodrič hätte eine Metathese statt Bordic, Bordič stattgefunden, wo das o dem deutschen a entspräche.

Der nächste Name auf -zi ist Phesnuzi, und bezeichnet ein Volk, das Zeuß, trotzdem er eingesteht, der Name sei noch undeutlicher als jener der Miloxi, seinem Grundsatz treu, im Süden der unteren Donau in der Nähe der Timof- anwohner (Timociani) wohnt.¹⁾ Šafařík hält es für die Petschenegen, die in den Zeiten des Kaisers Constantin Porphy. in der Nähe der Moldau saßen, von wo sie 890 die Ungarn vertrieben hatten.²⁾ Aber in den Zeiten, aus welchen das Verzeichnis stammt, müssen in diesem Lande die Ungarn noch gewohnt haben und die Petschenegen östlich von ihnen oder gar noch in Lebedia und in Atelkuzu die Tiverzer und Uličer, so daß die Petschenegen nördliche Nachbarn der Ungarn waren; denn die Bulgaren erscheinen noch als den Marharii benachbart. Dies hörte jedoch auf, nachdem die Petschenegen die Ungarn aus Atelkuzu ver- trieben, die dann in die große ungarische Ebene einbrachen.

Freilich, um den Namen Phesnuzi dem der Petschenegen näher zu bringen hilft es nicht einmal recht, die nöthige Correctur desselben zu Phesunzi anzubringen; denn bei den Zeitgenossen hießen diese Pacinaci (Regino ad a. 889) oder Patzinakitai (K. Constantin, de adm. c. 38), al-Bažānāka (Al-Bekri; vgl. Čas. mus. Kr. čes. 1878, 518).

Ein Umstand mahnt zur Vorsicht. Im dritten Abschnitt stehen drei Namen nach einander: Dadosesani, Milzane, Besunzane und im zweiten dem später eingeschobenen: Miloxi, Phesnuzi, Thadesi, und da verhält sich Phesnuzi: Besunzane = Thadesi: Dadosesani = Miloxi: Milzane; sind das nicht vielleicht dieselben Völkerschaften?³⁾ Wir glauben es, u. zw. Völkerschaften, welche juxta istorum: Nortabtrezi, Uuileci, Surbi, fines resident. Statt also die Wohnsitze dieser Nationen überall herum in Osteuropa, am Dnjeper, am Pontus und an der unteren Donau zu suchen, bleiben wir in der Nähe, an der Oder und Elbe.

Anders verhält sich die Sache mit den Unlizi. Diese verlegt Zeuß auch nach der Balkanhalbinsel,⁴⁾ aber Šafařík ganz richtig an den Dnjeper und das schwarze Meer, wo man sie als den südlichsten Slavenstamm der späteren Russen

¹⁾ N. a. D. 615.

²⁾ Šafařík, op. c. II, 136. K. Constantin regierte 945—959; die Wohnsitze der Petschenegen in Atelkuzu erwähnt er im c. 38 seines Werkes de admin. imperio: ἐν οἷς τόποις τὸ νῦν τὸ αὐριανικῶν ἔθνος κατοικεῖ. — Grot, op. c. 249.

³⁾ Für Milei (Miloxi) und Milzane haben wir den directen Beweis, daß es dasselbe Volk ist, in Lunsinzani bei dem Fortsetzer Reginos ad a. 963, welches die andere verlängerte Form für Lunsizi bietet.

⁴⁾ Op. c. 615.

unter dem Namen Uliči, auch Ugliči kennt. Die letztere Namensform erklärt Šafařík entweder als irrig geschrieben oder in der eigenthümlichen Aussprache des Namens bei verschiedenen slavischen Völkern begründet.¹⁾ Und dennoch ist die Schreibung Ugliči gerade so richtig wie die des bairischen Geographen Unlizi; denn mit Recht leitet man jetzt den Namen Ugliči nicht von Ugle (Ugol, Fluß) oder Ula (Stadt und Fluß),²⁾ sondern vom slavischen Ongl, angulus, Winkel, und darum ist Unlizi, wo der Nasallaut richtig ausgedrückt, correct geschrieben. Sollen die Unlizi die Οὐλίτιοι (op. c. cap. 37) des K. Constantin sein, dann ist τ statt γ verschrieben und verstellt statt Οὐγλίτιοι, Uglöne, ohne Nasallaut. Der betreffende „Winkel“ ist nördlich der Donaumündungen bis zum Dnjeſter zu suchen, später tatarisch budžak³⁾ genannt. Nach K. Zireček reichten die Sitze der Ugliči noch im IX. und X. Jahrhundert (nach Nestor) bis an die Donau.⁴⁾

Auch in Lendizi vermuthet Šafařík mit Unrecht einen Schreibfehler statt Leudizi aus Leudiči für Ljutiči, und ohne den Wohnort bestimmen zu können wählt er die russische Endung für das Patronymicum -ič (westslavisch ic), da er das Volk für ein russisches ansieht.⁵⁾ Aber Perwolf, der in dem Wort den altslavischen Nasal sieht, was auch ganz richtig ist, hält die Lendizi für Bewohner der lenda, Rodeland; Lendizi (Lendici) hieße im Russischen Liadiči, abgekürzt Liachy; böhm. Ladici, abgef. Laši, Leši; mittelalterl. Lechitae.⁶⁾ Mehring stellt wohl den Zusammenhang des Lechitae mit Ljach in Abrede, allein Jagić glaubt an denselben, da aus Lench im Laufe der Zeit ganz gut Lëch, Lech werden konnte.⁷⁾ Dies finden wir bestätigt bei Miklosich, in dessen altslowen. Wörterbuch, wo Lench mit Lëch, Ljach, Lech, lit. Lenkas, magy. Lengyel, rum. Léch, türk. Leh zusammengestellt wird.⁸⁾ Der Name machte später dem der Polëne, Polen Plaž. Demnach sind die Wohnsitze der Lendizi in Großpolen zu suchen.⁹⁾

Aus Thafnezi will Šafařík den slavischen Namen durch Thanefzi statt Tanevei herstellen und hält das damit genannte Volk für die Anwohner des

¹⁾ N. a. D. II., 130 f.

²⁾ Dajelst, S. 133.

³⁾ Deutsch: Winkel. Vgl. Perwolf, Slav. Völkernamen-Archiv f. sl. Phil. VII, 590—628. — Beachtenswert dürfte die Bemerkung Grotz sein (op. c. 209, Anm. 1): „Am Bug lebten die Uliči. Man meint, daß der östliche Zweig der Uliči, im „Winkel“, begrenzt östlich vom Dnjeper und westlich vom Ingulcew, ansässig, den Namen Uliči trug; darnach sollte man die beiden ähnlichen Benennungen nicht verwechseln (Lambin, Slavjane v severn. Černomorë, Z. M. Pr. 1877, maj). Uliči und Tivercy wurden von den Petschenegen nordwärts gedrängt. Von dieser Zeit an (Anfang des X. Jhd.) befanden sich ihre Wohnsitze am oberen Bug und Dnjeſter, die der Uliči zwischen den beiden Flüssen.“

⁴⁾ Gesch. der Bulgaren, S. 129. Zuvor sah nach K. Zireček im VII. Jhd. die Donauhorde der Bulgaren in dem „Winkel“, nach den Uliči und Tiverci wohnten hier die Petschenegen und Rumänen, nach deren Abzug hier nicht mehr Slaven, sondern Rumänen erscheinen. (S. 215.)

⁵⁾ N. a. D. II., 141.

⁶⁾ Ljachen, Wenden, Arch. f. sl. Phil. IV., 70.

⁷⁾ Arch. f. slav. Phil. IV., 74.

⁸⁾ N. a. D., 357.

⁹⁾ Eigenthümlich ist die Erklärung des Voknennens, die Pëtrusevič (Kratk. istorič. izvěstie o vvedenii christianstva. Lemb. 1882, 15) zum besten gibt. Darnach wäre der Name von lacha abgeleitet, welches Wort ein altes Flußbett bedeuten soll. Die Weichsel habe solche Flußbette. Aber ihr Gebiet hieß im 9. Jhd. Vislelund, Vislane und nicht Lachen oder Polen.

Taney, eines Nebenflusses des San in Galizien.¹⁾ Wie denn aber, wenn das Th eine Verschiebung des D und a gleich dem slavischen o ist? Dann bekämen wir die Form Donevei oder Donavei, wie aus Morava, Moravei. Ist es derselbe Fluß oder am Ende der Donavec für Dunajec?²⁾ Wüthin sind die Wohnsitz des unbekanntes Volkes auch unbekannt.

Die letzten auf -zi sind die Pruzi, wo aber das z nicht Ableitung ist, sondern dem Stamme angehört. Es sind die nicht slavischen Preußen und nicht die serbischen Bewohner der Stadt Brod an der Saeo, wie Zeuß annehmen zu müssen glaubte.³⁾ —

Wie der Leser sieht, waren wir bei der Bestimmung der Völkerschaften auf -zi und ihrer Wohnsitz etwas glücklicher als bei denen, deren Namen auf -rozi endigten. Wir gelangen jetzt zu denen, die auf die slavischen Endungen -ici und -ani ausgehen. Es sind das zunächst die Sittici, Stadici, Eptaradici und Znetalici.

Bei den ersten wird keine Zahl der Städte angegeben, sondern es wird nur allgemein von ihrer Menge und Festigkeit gesprochen. Zwar wurden über die Ableitung des Namens und die Wohnsitz des Volkes nur Vermuthungen ausgesprochen, doch die letzteren werden kaum unbekannt bleiben. Jenß sucht sie wie die der Stadici inmitten der Balkanhalbinsel,⁴⁾ Šafařík jedoch überall dort, wo er dafür irgend welche Anklänge in Fluß- und Städtenamen im Osten findet, nur nicht im Westen unter den Elbslaven, wo er doch selbst das Volk unter seinem Namen anführt und seine Wohnsitz bestimmt.⁵⁾ Die Sitici, eigentlich Žitici, und Stadici, sind Specialnamen, jener der Surbi, dieser der Beheimare, jene waren an der mittleren Elbe, in der Niederlausitz, diese in der später so genannten provincia bilinensis in Böhmen.⁶⁾

Dem Znetalizi steht näher das böhm. Netolici als die Nedelice, die unter den pagi Soraborum und Dalemenciorum erwähnt werden (Chron. Cote. I. 4). Daß dieses Volk, dessen Namen ein vorgefügtes z zeigt, eher unter den West- als Ostslaven zu suchen ist, glauben wir deshalb, weil der Geograph die Namen der ihm näher gelegenen Volksstämme eher gehört haben wird als die aus dem weiten Ostlande. Von da führt er im dritten Abschnitte einige Hauptnamen an, ohne eine Städtezahl zu nennen. Kann man also annehmen, daß er sich getraut hätte,

übrigens heißt das Wort polnisch lecho, altslavisch lěcha und heißt *πελαγία*, area (Miklosich, Lexic. palaeoslov. 351). — Auf die mitunter abenteuerlichen Ausführungen des Swierzbieski (Wiaro Stowian, S. 57—75) wollen wir nicht eingehen.

¹⁾ N. a. D. II, 141.

²⁾ Keltich, („Wo lag das Mägdeland“ und in Neues Lausitz. Magazin LIX., 318) schreibt Donajek. Hiess einmal der Fluß so, so hängt wohl sein Name mit dem Donaunamen zusammen; vgl. Jagić über die große Anziehungskraft der Donau für viele slavische Volksstämme, Arch. f. sl. Phil. I., 330 und IV., 74 f.

³⁾ Die Deutschen, 615; Šafařík, op. c. L, 461, Anm. 3.

⁴⁾ N. a. D, 615.

⁵⁾ N. a. D., II, 138 f. und 602.

⁶⁾ Die Žitici, bei Dobner fehlerhaft Zitrici, zwischen Elbe und Spree. Dobner glaubt, daß im J. 1086 die provincia bilinensis noch nicht bestand; aber die Bewohner derselben, Stadici, sollen den Böhmen den Ahnherrn des Königsengeschlechtes und der Libusa den Gemahl gegeben haben. Annal. Boh. III., 183.

Specialnamen mit der (ob wahren oder unwahren ist irrelevant) Zahl ihrer Städte anzuführen? Darum gehören die Netolici nach Böhmen oder in das Serbenland und nicht nach Rußland, wie Šafařík glaubt.¹⁾

Alle Versuche das als ein Patronymicum erscheinende Eptaradiçi zu erklären, das damit gemeinte Volk und seine Sitze zu ermitteln, sind gescheitert; selbst Šafaříks Deutung auf die russischen Obradoçi kann nicht befriedigen, weil Eptaradiçi eher eine analoge Bildung zeigt wie z. B. das westslavische Vseradiçi.²⁾ Beim ersten Nublick macht das Wort den Eindruck eines hybriden aus dem griechischen ἑπτὰ und dem westslavischen radiçi, das aus rodici entstanden sein kann. Möglich also, daß es aus einer byzantinischen Quelle in den westslavischen Mund, zur Hälfte übersetzt gekommen ist. Das ursprüngliche Wort fanden wir dann in Theophanes „ἑπτὰ γενεάς ὑπὸ πᾶκτων“;³⁾ ganz slavisch würde es heißen semirodiçi, neuböhm. sedmirodiçi, sieben Geschlechtern angehörig. Unwillkürlich erinnert man sich an die sieben Geschlechter, in welche die bulgarischen Slaven in ihrer mössischen Heimat zerfielen, von wo sie hier jedoch irrtümlich nach dem Nordufer der Donau, ihrer früheren Heimat vor 678, verlegt worden sein können.⁴⁾

Könnte nicht der jetzige Name Siebenbürgen älter sein als die sieben Gerichtsstühle, die zum Zwecke der Rechtspflege bei den unter K. Gejza II. 1143 nach dem südlichen Transilvanien berufenen deutschen Colonisten errichtet wurden? Ob nicht ältere Ansiedlungsplätze für die Creierung dieser Gerichtshöfe bestimmend gewesen waren? Jene sieben mössischen Slavenstämme konnten aus Transilvanien stammen, ebenso kann Eptaradiçi eine alte Erinnerung an jene alte Zeit sein. Sonst leitet man den Namen Siebenbürgen von Cibinburg, Hermannstadt, als gewissermaßen der Hauptstadt des Landes, ab.⁵⁾

Mit -ani, slav. -ane sind acht Namen abgeleitet: Glopeani, Zuireani, Busani, Neriuani, Aturezani, Zeriuani, Prissani, Uelunzani.

Die ersten, welche Zeuß seinem Princip gemäß südlich der Donau als Anwohner der Golubara ansieht,⁶⁾ versteht Šafařík als Kolpjane, Anwohner des Kolpflusses, an diesen Fluss; allein der Name könnte auch aus Gopljane [mit dem von Miklosich⁷⁾ sogenannten epenthetischen oder von Geitler⁸⁾ sogenannten labialen l] entstanden sein

¹⁾ Op. c. II., 141.

²⁾ N. a. D. II., 140.

³⁾ Roesler, Sitzber. der W. A. LXXIII., 118 f.

⁴⁾ Roesler, W. S. B. 73, 118 f.

⁵⁾ Merkwürdig ist die Siebenzahl in den Genealogien der alten Slaven. So hören wir da von den sieben slovenischen Stämmen, die sich die Bulgaren nach oder vor dem Uebergang über die Donau (678) nebst den Sebirzen unterworfen haben, von den septem vel octo tribus nobilium, die nach Thomas Archid. (c. 7) Totilas de partibus Poloniae kommen ließ, um Salona zu belagern (548), von den sieben Geschwistern der Croaten, die aus Weißcroatien nach Myricum und den sieben Brüdern, von denen der eine Cech (Bremus Cosmas Prag.), aus dem Serben- und Croatenlande nach Böhmen gekommen. Vgl. Grot, Izvěstija Konstantina Bagrjanor., 76.

⁶⁾ N. a. D. 615.

⁷⁾ Miklosich, Lautlehre.

⁸⁾ Geitler, Starobulh. fonologie, 89—94.

und die polnischen Anwohner des Goplosees in Cujavien bezeichnen.¹⁾ Aber weil die polnische Sprache kein epenthetisches *l* kennt und der Geograph dieses *l* gar nicht ausdrückt, der Name also den westslavischen Sprachen angehört, und dann, weil der Name auf Grund des anlautenden *G* sich dem Princip der alphabetischen Ordnung entwindet und deshalb ein anlautendes *Z* verlangt, so haben wir ein *Zlopeani* herzustellen. Es sind das, wenn nicht Dolenger von Stlup oder Ztolp,²⁾ so doch die Zlubjani, die Šafařik unter die Elbeslaven einreicht und Slubjaner nennt, aus welchem Namen auch ein anderer der der Selpoli oder Selpuli entstanden sein kann.³⁾

Die Zuireani, bei Zeuř Anwohner des unteren Drin, sind bei Šafařik die Anwohner des Sees Svir im Gouvernement Wilna. Allein man könnte auch an die polnischen Siewierzane, die Bewohner von Siewierz, nördlich von Krafau denken,⁴⁾ oder sie für die obodritischen Bewohner der Stadt Zwierin sonst Zwerin, Sverin (Schwerin), welche Stadt (das deutsche Mikilinburg) slavisch Veligrad hieß.⁵⁾

Die Busani können die Bužane des Nestor sein, Bewohner des Nebenflusses der Weichsel, der in der Gründungsurkunde des Prager Bisthums genannt wird, oder jene des südlichen Bug, die dann später auch Volynjane hießen.

Wenn unsere Annahme begründet ist, daß das alphabetische Princip bei der Aufzählung der Namen im zweiten Abschnitt des Münchener Völkerverzeichnisses maßgebend war, so müssen die Neriuani, die Šafařik als Narevjane am Narev (Zufluß des nördlichen Bug) sucht, anders heißen.⁶⁾ Wir erwarten auf Grund der alphabetischen Ordnung entweder Teriuani oder Zeriuani, da aber die Zeriuani im Verzeichnisse weiter angeführt erscheinen, so entscheiden wir uns für Teriuani und sehen darin die Deriuani aus Dreviani, sonst genannt Dravenen, Drevanen westlich der Elbe im hannoverschen Wendlande.⁷⁾

Das interessanteste Volk sind unzweifelhaft die Zeriuani, weil der Geograph bemerkt, daß sie ein so großes Reich (*regnum*) sind, daß aus demselben alle Völker der Slaven, wie diese selbst behaupten, herkommen und ihren Ursprung haben. Sonst spricht dieser von *regiones* und hier gebraucht er *regnum*. Dieses ist nichts anderes als die wörtliche Uebersetzung des slavischen *vlast*, welches gerade so von *vlasti* (*infin.*), wie *regnum* von *regere* abgeleitet ist. Es bezeichnete ursprünglich ein „regiertes“ Land, einen Staat (*potestas*), *tyrannis*, nur *svicel* als *regio*, Land, und endlich *patria*, Vaterland.⁸⁾

Nach Zeuř ist dieses *regnum* das südliche Serbien, und die Donauländer sind die Urheimat der Slaven, was slavische Annalisten wirklich erzählen, so

¹⁾ Šafařik, op. c. II., 403.

²⁾ Šafařik, a. a. O. II., 580.

³⁾ Daselbst, II., 596 f.

⁴⁾ Perzovsk, Arch. f. slav. Phil. VII, 590—628.

⁵⁾ Al Bekri nach Ibrahim ibn Jakub; vgl. čas. mus. král. čes. 1878, 516, Anm. 3; 1880, 294, Anm. 5.

⁶⁾ N. a. O. II., 122.

⁷⁾ Wendt, Germanisierung der Länder östlich der Elbe. S. 11.

⁸⁾ Mitlošich, Lexic. palaeosl. S. 67.

Nestor im XII., Dalimil und Boguchwal (Boguphal) im XIII. Jahrhundert. Die Erklärung, die Zeuß dafür findet, ist vollkommen gerechtfertigt.¹⁾ Dementgegen erzählt jedoch R. Constantin Porphy. von einer Einwanderung der Kroaten aus dem nördlichen Chrovaten- und Serbenlande in ihre jetzigen Wohnsitze. Deswegen soll nach Šafařík das regnum Zeriuvani, also Serbien, d. i. Weißserbien zu beiden Seiten der Weichsel von der Oder bis an die obere Wolga zu suchen sein, wo sonst der bairische Geograph noch die Uislane, Busani, Unlici, Attorozi anführt.²⁾ Allein da kennen die Antoren, wie Šafařík selbst eingesteht, keine Spuren von Serben, den Kaiser Constantin ausgenommen, dessen Bericht über die dortige Urheimat der Süd-Serben nur auf einer falschen Combination und Verwechslung mit den Nord- d. h. Elbeserben zu beruhen scheint.³⁾ Seine Σερβιοι (c. 9 de adm. imp.) sind vielmehr die Söverjane des Nestor, wofür sie schon Karamsin und Solovjev gehalten, und keine Serben, sonst hätte er auch das labiale l ausgedrückt, wie er es bei dem Serbennamen stets anwendet, z. B. c. 31 und 32 desselben Werkes.⁴⁾ Daher schreibt Perwolf, daß wenn man die Zeriuvani des Geographus bavarus durch Serbjane erklärt, man nicht vergessen darf, daß er die Serben an der Elbe Surbi nennt. Könnte man, schreibt er weiter, in der Erzählung des R. Constantin von Weißserbien etwas Wahres voraussetzen, so könnte man seine Serbioi, wie Zeriuvani eher für das alte Sarmatia, (bei König Alfred: Sermende) halten.⁵⁾ Es ist merkwürdig, daß in Zuireani dieselben Laute, nur verstellt, vorkommen. Darf man den Schluß ziehen, daß es dasselbe Volk ist, nur nach verschiedenen Quellen geschrieben?

Bei Prissani sagten wir oben in der einleitenden Besprechung des späteren Einschlebsels, d. i. des zweiten Abschnittes der Münchener Völkertafel, daß der Name der alphabetischen Ordnung nicht entspricht und ein B statt P im Anlante voraussetzt, also Brissani lauten soll. Und richtig finden wir unsere Ansicht durch Perwolf bestätigt, der den Namen von den polnischen Städtenamen Brzeszcz herleitet,⁶⁾ unbeirrt durch Zeuß, der ihn in Prissani verändern zu dürfen glaubt, um unter ihm die Bewohner von Prissren verstehen zu können,⁷⁾ und Šafařík, der sie wieder für die Pruzane hält, deren Namen die Stadt Pruzany im Gouvernement Grodec bis jetzt bewahrt.⁸⁾ Doch wir glauben nicht zu irren, wenn wir unsere Prissani, ohne so weit auf die Suche einzugehen, in der Brizanorum gens des Helmold (I. 37) einem Stamm der südlich der Elbe ansässigen Elbeslaven wiederfinden.⁹⁾

Die letzten dieser sind die Uelunzani; sie sind nach Zeuß schwer zu finden;

¹⁾ Zeuß, a. a. D. 601 f. Num.

²⁾ Šafařík, op. c. I., 95 f. und II., 101 f.

³⁾ Rački, Biela Hroatska i Biela Srbija, Rad jugsl. ak. LVII., und LVIII., 164—171.

⁴⁾ Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Chrovaten. C. IX: καὶ Δρουγούβτων, καὶ Κριβιτζών, καὶ τῶν Σερβίων (Söverjane); c. XXXI: οἱ γρωβίτσι; c. XXXII: οἱ Σέρβλοι.

⁵⁾ Slavische Völkernamen, Arch. f. sl. Phil., VII., 590—628.

⁶⁾ U. a. D. IV., 70.

⁷⁾ U. a. D. 615.

⁸⁾ U. a. D. II., 141.

⁹⁾ Wendt, a. a. D. 11.

nach Šafařik sind es entweder die russischen Volynjaner (nach der Stadt Volyn), oder ein zwischen der Projna und Warta wohnender, nach der Stadt Wieluń genannter Stamm¹⁾. Nun aber fragen wir, wie kommt z, d. h. č in den Namen, da wir in den beiden Fällen nur entweder Volynjane oder Wielunjane erwarten dürfen und nur das erste überliefert ist? Da wir aber schon in der Einführung in den zweiten Abschnitt unserer Descriptio gesehen, daß die alphabetische Ordnung hier den Namen Belunzani voraussetzt, abgeleitet von Belunt, so kann im Namen ein Schreibfehler vermuthet werden; denn bekannt ist der Besuntwald an der Tolenze, wohin schon Ledebur die im dritten Abschnitt genannten Besunzani verlegt.²⁾ Der Name wäre ebenso von Besunt, wie Rokycani von Rokyt abgeleitet, und das z hätte den Lautwert des slavischen c.

Es bleiben vom zweiten Abschnitt noch die Uuizunbeire und Casiri zu besprechen, von welchen diese allgemein für die Chazaren am Dnjeper und Don gehalten werden, obgleich sie Zeuß für die südlich um Cattaro wohnenden Serben hält, da er eine Vertauschung des z für t annimmt.³⁾ Sollen es wirklich die Chazaren sein, so muß man sich wundern, wie sich der Geograph trauen konnte ihre Städtezahl anzuführen, und muß fragen, ob nicht die Zahl den Uuizunbeire angehört?

Mit Recht wird Uuizunbeire für ein deutsches Compositum betrachtet; allein daß es, wie Zeuß glaubt, statt Uuizunbure verschrieben wäre, ist nicht einzusehen, da doch das Grundwort Beire in einer mit kleinerer gleichzeitiger Schrift, unten am Rande des letzten Blattes angebrachten Anmerkung wiederholt wird: „Beire non dicuntur Bauarii sed Boiarii, a Boja fluvio.“⁴⁾ Wo aber ist dieser Bojafluß zu suchen? Nach Šafařik ziemlich weit in Rußland als Nebenfluß der Bjatka am rechten Ufer; er heißt jetzt Buj. Deswegen hält sie Šafařik für die Biliren oder Rama-Bulgaren oder Weiß-Bulgaren,⁵⁾ deren Ueberreste oder wenigstens einen Zweig nach Runik die jetzigen Čuvašen repräsentieren.⁶⁾

Von den Biliren soll den Namen die Stadt Biljarsk erhalten haben. Aber um nicht so weit, bis an die Rama und Bjatka, gehen zu müssen, erlauben wir uns die Frage: Steht nicht dieser Flußname Boja in irgend einem durch Irrthum veranlaßten Verhältnisse zu der „terra Bojae“ einer Urkunde des XIII. Jahrhunderts, die Tomaschek zum Beweise, daß noch in diesem Jahrhunderte das Andenken an die alte in Transilvanien einst bestandene Bulgarenherrschaft nicht erloschen war, anführt?⁷⁾ Unser Völkerverzeichnis ist wohl älter, aber die Handschrift und die Anmerkung stammen aus dem Ende des XI. oder dem Anfang des XII. Jahrhunderts. Dieses Bojaland lag in Transilvanien um Csarged herum.

Wenn auch die Bojabulgaren gleich ihren anderen Brüdern an der Donau slavifiziert waren, so stammt doch der Name von jener Bulgarenhorde, die mit

¹⁾ Op. c. II., 121.

²⁾ Riedel, Mark Brandenburg I., 28.

³⁾ N. a. D., 616.

⁴⁾ Op. c., 616 Anm.

⁵⁾ Op. c. II., 676.

⁶⁾ Akad. Nauk XXXII., O rodstoję Chagano-Bolgar s Čuvašami, 18—161; Grot, op. c. 179 f.

⁷⁾ Ztschrft. f. österr. Gymn. XXIII., 148.

den Awaren nach Westen gedrungen war und sich unter ihrer Herrschaft an der Theiß und Maros niedergelassen hatte. Die Nachkommen dieser Bulgaren können auch für die Weißbaiern gehalten werden; auch sie hatten eine Weißenburg, Belgrad, das heutige Karlsburg.¹⁾

Wir werden jetzt Rüdichau halten, um die positiven Resultate von den negativen zu sondern. Zu den ersten sind die Nachforschungen nach den Wohnsitzen der folgenden Völkerschaften zu zählen: die Miloxi, Phesnuzi, Thadesi, Glopeani als Zlopeani, Zuireani, Sittici, Stadici, Neriواني als Teriuani, Znetalici, Prissani und Uelunzani als Besunzani gehören zu den Elbe- und Öchöslaven; die Osterabtrezi, Sebbirozi als einer der sieben bulgaro-slovenischen Stämme, und Uuizunbeire sind bulgarische Völker; Busani, Unlizi, Attorozi als Tiverci sind russische Slaven und Lendici polnische Slaven; nichtslavisch sind Bruzi und Casiri, die ersten lithauischen, die zweiten türkischen Ursprungs. Diese gewonnenen positiven Resultate bestätigen unseren Glauben, daß der Geograph wirklich nur Slaven nördlich der Donau, wie er es ausdrücklich sagt, ausgezählt hat. Daran können wohl die negativen Ergebnisse kaum etwas ändern, die sich auf die Eptaradici, Uuillerozi, Zabrozi, Aturezani, Chozirozi, Thafnezi, Zeriuani beziehen. Meist sind es Specialnamen slavischer Hauptstämme, die uns auf jenen weiten Raum verweisen, der sich vom Schwarzen Meere zwischen der Donau und dem Dnjeper bis zur Ostsee zu beiden Seiten der Oder erstreckt. Von den beiden anderen ältesten slavischen Völkertafeln, des R. Alfred und des Chronisten Nestor, konnte nur ein bescheidener Gebrauch gemacht werden, da beide meist nur die Hauptvölker nennen und die erste sich nur auf die Westslaven bezieht.

Um aber weiter auf den ursprünglichen Kern des bairischen Völkerverzeichnisses zu kommen, müssen wir uns dem 3. Abschnitte desselben zuwenden. Wir finden darin vorerst Völkerschaften genannt, bei denen keine Städtezahl angegeben ist, und diese Namen kann man als eine spätere Beigabe oder ein Supplement betrachten. Es sind damit Völker aus weiterer Ferne — bis auf einen Fall — angeführt, von denen der Verfasser keine weiteren Angaben erfahren hat. Es sind das die Ruzzi, Forsderen liudi, Fresiti, Serauici, Lucolane, Ungare und Uuislane, möglicherweise auch die Caziri, die durch ein Versehen aus diesem Verzeichnisse in den zweiten Abschnitt zwischen Uuizunbeire und die Zahl C gerathen sein können.

Diese werden, wie schon bemerkt, für die Chazaren (*Χαζάραι* bei R. Constantin Porphy.), deren Macht gerade im IX. Jhd. ihren Höhepunkt erreicht hat, gehalten; sie wohnten damals östlich von den Petschenegen zwischen den nordwestlichen Ufern des Kaspijsees und der Wolga im Osten und dem unteren Dnjeper im Westen.

Die Ruzzi sind die Waräger, die aus Scandinavien kamen und sich bei der ersten Gründung des russischen Reiches, trotzdem dies einige russische Historiker bestreiten²⁾, betheiligten.

Daß Forsderen von liudi nicht durch einen Punkt getrennt werden kann, wie es im Texte geschieht, hat Zeuß richtig bemerkt, weil liudi mit kleinem

¹⁾ Tomaschek, a. a. D. 150.

²⁾ Gedeonov, Varjagi i Rus 1876. Vgl. Thomsen, der Ursprung des russischen Reiches, Gotha 1878.

Anfangsbuchstaben geschrieben kein Eigennamen ist, sondern im Slavischen (wie im Mittelhochdeutschen liute) Leute, Menschen bedeutet; beides zusammen erklärt er mit Waldleute.¹⁾ Trotzdem betrachtet Šafářik beide als Namen zweier finnischer Völkerschaften, von denen die erste ihren Namen von Wasserfällen, skand. fors, ahd. vorsch (Wasserfälle im Wolchow), haben soll, die andere von Luudin, vgl. Luudin-kieli, d. h. finnische Sprache, oder Ljudin konec in Novgorod.²⁾ Wer von beiden Recht hat, können wir nicht entscheiden und auch kein Urtheil darüber, fällen, was beide von den Fresiti sagen. Der erste hält diesen Namen für verschrieben aus Bresiti und denkt an die Stadt Brest am Bug³⁾, der zweite aus Breziči und denkt an die Stadt Breza u. dgl. m.⁴⁾ Über neuere Erklärungen können wir nicht berichten, weil uns die betreffenden Fachzeitschriften, die sie enthalten sollen, nicht zugänglich sind.

Die jetzt folgenden zwei Namen können, wiewohl sie ohne Angabe ihrer Städtezahl genannt werden, nicht aus weiter Ferne hergekommen sein, weil sie nach dem Elbe-Oberlande hinweisen; denn die Seravici dürften kein anderes Volk sein als die Bewohner der Stadt Žarov, jetzt Sorau, und die Lukolane (statt Lukovane) die Bewohner des Luckaner Kreises der Niederlausitz, somit die ersten jüd-östlichen Nachbarn der anderen; beide sind somit Unterabtheilungen der Lunsizi, und kein Wunder, daß der Geograph keine Städtezahl angibt; hat er ja schon bei der Auführung des Hauptstammes, wie sich der Leser erinnert, keine anzugeben gewußt.

Žeuß findet Seravici in den Σέρραροι das R. Constantin⁵⁾ (vgl. oben) und die Lukolane bei Luck am Styrflusse⁶⁾, Šafářik wieder Serauici in den Žeravci von Žerava in Polynien⁷⁾ und die Lucolane in den Lukomljany, den Bewohnern der Stadt Lukomla in Polynien in der Nähe der vorigen⁸⁾, beide also in Rußland. Der Grund, warum dies beide thun, ist einleuchtend. Beide glauben an eine durch die Lage der betreffenden Völker gewählte Ordnung, in der sie der Geograph nennt, als wenn er vom Norden des russischen Reiches kommend gegen den Südwesten zu den Ungaren und Uislanen, und endlich nach Schlesien fortschritte. Šafářik sieht außer dem noch im Lucolane das epenthetische, also ostslavische l, und da dieses nach einem labialen Mitlaute vor einem präjotierten Vocal steht, so hat er zur Ergänzung des labialen Mitlautes, hier m, Lukomljany gewählt.

Die angedeutete Ordnung der Völker könnte vielleicht als der Wirklichkeit entsprechend angesehen werden, wenn die Ungarn irgendwo in Ostgalizien gefesselt wären, wo sie durch den sog. Magyarenweg dann ihren Weg in die Theißebeene gefunden hätten, aber so weiß man, daß sie von der Walachei aus durch das Cijerne Thor und andere nahe Pässe dorthin eingedrungen sind.⁹⁾ Oder waren

¹⁾ Op. c., 623.

²⁾ Op. c. II., 676.

³⁾ Žeuß, a. a. D. 663.

⁴⁾ Šafářik, a. a. D. II., 144.

⁵⁾ M. a. D. 623.

⁶⁾ M. a. D. 663.

⁷⁾ M. a. D. II., 144.

⁸⁾ M. a. D. II., 145.

⁹⁾ Grot, op. c. C. 268, 307, 325.

sie in der Zeit, als das Supplement dem alten Verzeichnisse beigelegt wurde, schon in der genannten Tiefebene? Darauf hin scheinen die Worte bei Zeuß hinzudeuten: „Lucolane, deren Name übrig in Luch am Struflus, mehr den Ungarn benachbart, die hier als Ungare auch gleich beigelegt wurden.“¹⁾ Aber auch in diesem Falle führt nicht die Ordnung über die Ungare zu den Uuislanen.

Die Uuislane gehören zu den Völkern des Verzeichnisses, deren Wohnsitze durch ihren Namen selbst bestimmt werden: siehe die Bewohner des Vislelandes, d. i. Weichsellandes des K. Alfred, die Vislène der pannonischen Legende.¹²⁾

Scheiden wir zum Schluß die zum ursprünglichen Verzeichnisse nicht gehörigen Elemente aus, so bleibt der Kern desselben in folgender Form und in folgendem Umfange:

Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii. Isti sunt qui propinquoires resident finibus Danorum quos vocant und es folgen die Völkernamen bis Uulgarii. Dann folgt: Isti sunt qui juxta gstorum fines resident mit den Namen Sleenzane bis zum Schluß. Alle die hier genannten Völker sind bis auf eines bekannt sowie auch ihre Heimat. Trotzdem werden wir aber im nächsten Abschnitte das Wichtigste und Nothwendigste über sie vorbringen, um daraus den Schluß über die Abfassungszeit unseres Documentes soweit möglich zu ziehen. Dieses ursprüngliche Verzeichnis enthält, wie beim ersten Anblick schon zu sehen, zwei Theile; der erste reicht bis „Istae sunt regiones“ und der zweite von „Isti sunt qui juxta“ bis an das Ende. Der erste Theil enthält die Nachbarvölker des fränkischen Reiches und der späteren Marken des deutschen Reiches sowie die Bewohner von Böhmen, Mähren und dem norddanubischen Bulgarien, der zweite die des jetzigen Schlesiens. Die Aufzählung geschieht mit kleinen Ausnahmen in nord-südlicher Richtung; die Städtezahlen sind mäßig. Nur in stilistischer Hinsicht unterscheiden sich beide, da im ersten einfach erweiterte oder auch mit Relativsätzen zusammengesetzte Sätze, im zweiten nur die Namen und die Städtezahlen, durch Punkte von einander getrennt, vorkommen.

Mit dieser allgemeinen Beurtheilung der Völkertafel stimmt im großen und anzen, wenn auch nicht ad verbum, das, was Zeuß in seinem Werke, S. 640 sagt: „Zener (der erste Abschnitt) ist ein in seinen Zahlenangaben mäßiger ä l t e r e r, von dem Concipienten des ganzen Denkmals schon vorgefundener Bericht.“ Wir beziehen das, was die Zahlenangaben betrifft, auch auf den dritten Abschnitt und möchten ihn, wenn nicht als gleichzeitig, so doch als dem ersten an Alter nahestehend bezeichnen.

¹⁾ N. a. D. 663.

²⁾ Pětrašević irrt, wenn er (op. c. S. 15, Anm. 22) glaubt, daß v Vislěch der pannonischen Legende die Mehrzahl oder Menge der Flußbette der Weichsel (lacy, koryta) bedente. V Vislěch oder auch Vislach ist nicht Local plur. von Visla, sondern der Local von Vislène oder Vislane, wie Polas von Polène, Turas Turane (Turane böhm.), demnach ist Vislas bei K Constantin Porphy. (de adm. imp. c. 33) auch ein solcher Local. Später übergieng das s in ein ch über.

(Fortsetzung folgt.)

Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

(Fortsetzung.)

Codex diplomaticus Band V.

ad 1, Nr. 1. Das Original liegt jetzt hier mit der Signatur: Herrschaft Kremsier, F, I, a, 6. Siegel zur Hälfte erhalten.

§. 5: nach adiacencia gehört ein Beistrich.

§. 13: destructum. | Original: **constructum**.

§. 14: nach restaurum nur ein Punkt.

§. 17: et absolutionem. | Original: **et a solutione**.

83. Nr. 3, pg. 3 sq. Copiar I, fol. Kviii', Nr. 84.

pg. 4, §. 4: Girhardo de Medelec. | Copiar: Gerhardo de Medbek.

ad 13, Nr. 14. Die Urkunde ist in dem Copiar G, pg. 27/28 des hiesigen f. e. Archives enthalten, welches den nicht passenden Titel: Liber privilegiorum trägt, denn enthalten sind darin nur Verleihungen von Erb-richtereien. Das angezogene Vidimus des Bischofs Prothasius v. J. 1467 ist signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 18; Siegel erhalten, die Urkunde hat eine große Lücke durch Vermoderung und eine andere durch ein herausgeschnittenes Stück.

§. 8: liberatam.

Copiar u. Vidimus: libertatem.

§. 8: pro silua locanda.

„ pro silva locanda, obwohl lociert nur Dörfer wurden, also verlangt der Sinn: pro villa locanda.

§. 10 gehört nach parte keine Interpunction.

pg. 14, §. 9: et duas auene. | Vidimus: duas auene.

pg. 14, §. 13: Glosseri. | „ Glaseri.

ad 25, Nr. 25. Original in duplo hier, signiert: Lehen Bladowitz und Neudorf, S, I, a, 7 (eingegangene Lehen). An dem einen Original die Siegel abgerissen, an dem andern beide recht gut an rother und grüner Seide erhalten. Verschiedene Dorsalvermerke, jedoch trägt jedes die Nummer X K in rother Farbe. Correcturen nach dem von Boczek benutzten Originale.

pg. 25, §. 1: Olomvncensis.	Original: Olomvncensis.
pg. 25, §. 7: capituli.	" nostri capituli.
pg. 25, §. 12: Dobroslahota.	" Dvbroslahota.
pg. 25, §. 19: permisit.	" promisit.
pg. 26, §. 4: Insuper et ecclesiam.	" Insuper nos et ecclesiam.
pg. 26, §. 5: honores.	" et honores.
pg. 26, §. 15: Swabeniz.	" Swabniz.

In dem Original mit hängenden Siegeln ist die Zeugenreihe etwas anders gestellt und „Albertus et Steniko fratres de Sternberch“ fehlt.

84. Nr. 28, pg. 29 sq. Copiar I, fol. CIII, Nr. 17. Das Original liegt jetzt hier, signiert: Herrschaft Zwittau: P, I, a, 5. Siegel stark beschädigt, hängt an grüner und violetter Seide. Aus alter Zeit kein Vermerk in dorso. Druck richtig bis auf die Interpunctionen.

ad 34, Nr. 34. Das Original liegt jetzt hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 3. Beide Siegel abgerissen. Ältester Dorsovermerk negratiert bis auf: Datum super Drasyewicz IX K.

§. 1. Bei In und Nos fehlen die Anfangsbuchstaben.

ad 41, Nr. 41. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 4. Siegel arg beschädigt.

§. 5 hat der Druck diocesis, Original: dyocesis.

85. Nr. 58, pg. 57 sq. Copiar I, fol. KIV', Nr. 78.

pg. 57, §. 7: soluendorum.	Copiar richtig: soluendarum.
pg. 57, §. 8: marcas.	" marcis.
pg. 57, §. 9: Veudenthal.	" Wrowdintal.
pg. 58, §. 1: Wygesd apud Lappanicz.	" Vgiezd apud Lapanicz.
pg. 58, §. 28: Petritus.	" Petricus.
pg. 58, §. 28: Rancirus.	" Rancyrus.
pg. 58, §. 29: Breoslaviensis.	" Breczlaviensis.
pg. 58, §. 33: Innocentium.	" innocentum.

ad 72, Nr. 73. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 3. Beide Siegel schlecht erhalten, hängen an mit Silberfäden umspinnenen Schnüren. Ältester Vermerk in dorso: Datum super metas inter ostrauiam et Teschyn VIII K.

pg. 72, §. 2: Equitas.	Original: Equitas.
pg. 72, §. 10: ex graui.	" et graui.
pg. 72, §. 15: vel.	" uel.
pg. 72, §. 19: commodum.	" comodum.
pg. 72, §. 26: distinguantur.	" distinguantur.
pg. 73, §. 2: membratim.	" menbratim.
pg. 73, §. 21: commodum.	" comodum.
pg. 74, §. 4: ut mete.	" uel mete.
pg. 74, §. 12: uostri.	" nostri.

ad 74, Nr. 74. Original hier mit der Signatur: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 4. Ältester Dorfaltermerk: super discordia ducis Thessinensis et Episcopi Olomucensis in diuisione limitum etc. VII K. Die Siegel des Boleslaus von Oppeln und Mesco von Teschen wohl erhalten an grüner und violetter Seide.

pg. 74, §. 6: Oswencinensis.	Original: Oswentinensis wie auch auf dem Siegel.
pg. 75, §. 17: limitibus.	" limitis.
pg. 75, §. 19: a Odra.	" ab Odra.
pg. 75, §. 20: protendendo.	" procedendo.
pg. 75, letzte Zeile: Grabow et in Pazkow.	" Grabov et in Pazkov.
pg. 76, §. 14: et.	" ac.
pg. 76, §. 18: nostre.	" nostro.
pg. 76, §. 26: Hycin.	" ein genauer Vergleich ergibt hytin.

86. Nr. 75, pg. 77 sq. Copiar I, fol. Mviii, Nr. 100.

pg. 77, §. 3, 7 und öfter: Schonwenburg.	Copiar: Schowemburg.
pg. 77, §. 8 und öfter: Brunnow.	" Brunow.
pg. 77, §. 10: Mezersicz.	" Mezzersicz.
pg. 77, §. 12: Cyechei.	" Cyethes, also wohl: Stritež.
pg. 77, §. 12: Marsiconis de Wychez seu de Wyrz.	" Mirsikonis de Withsz seu de Wirs.
pg. 77, §. 13: Bozam.	" Bezam.
pg. 77, §. 15: etiam.	" et iam.
pg. 77, §. 19: iure feudali perpetue.	" iure feudi perpetuo.
pg. 77, §. 24: ad successores episcopos.	" ad successores nostros episcopos.
pg. 78, §. 7: congruo.	" congrue.
pg. 78, §. 11: debet.	" richtig: debeat.
pg. 78, §. 12: et robur.	" ad robur.

87, Nr. 89, pg. 89 sqq. Copiar I, fol. Fi, Nr. 50. Hier liegt noch eine vid. Copie dd. Kloster Grabisch 3. März 1528, signiert: Erzbisthum in genere C, I, a, 2.

pg. 91, §. 5: negotio	Copiar: wohl besser ingenio.
pg. 91, §. 9: crucem	" Ewangeliam.
pg. 91, §. 25: Merkelinus.	" Merclynus.
pg. 91, §. 26: Radislaus.	" Radozlaus.

88, Nr. 91, pg. 93 sqq. Copiar I, fol. Eviij, Nr. 40.

pg. 93 vorletzte Zeile: Mouebat.	Copiar: monebat.
pg. 93 " " fatigare.	" fatigare volebat.

- 89, Nr. 92, pg. 95 sq. Copiar I, fol. Em, Nr. 34. Das Original ist jetzt hier: Erzbisthum in genere, C, I, a, 12. Siegel in Leinwand genäht hängt an gelben und violetten Seidenfäden. Der alte Dorfsalvermerk vom Archivar Baron Buol 1803 überschrieben.
- pg. 96, §. 2: Basiliensis. | Original: Basiliensis.
- 90, Nr. 107, pg. 110, Copiar I, fol. BvI, Nr. 11.
- 91, Nr. 112, pg. 115 sq. Copiar I, fol. HII, Nr. 61.
- §. 5: Brunsberg. | Copiar: Brunsberch.
- §. 8: Friburg. | " : vriburch.
- 14: gehört nach salis ein Komma.
- 92, Nr. 114, pg. 118 sq. Copiar I, fol. GVIII, Nr. 49. Original hier mit der Signatur: Herrschaft Hochwald E, I, a, 5. Ältester Dorfsalvermerk: Super quandam siluam videlicet Friburch quam donauit Episcopus Theodericus cuidam Gerlaco in feudum. XLIX. Beide Siegel an Pergamentstreifen stark verlegt.
- pg. 338, §. 6: Bvdizlay hat das Original.
- pg. 338, §. 8: Fridberch hat das Original.
- pg. 338, §. 9: fehlt silue im Original.
- pg. 119, §. 2: et im Druck, ac im Original.
- ad 120, Nr. 116. Original hier signiert: Herrschaft Hohenploth, K, I, a, 1. Capitelsiegel abgerissen, das bischöfliche stark verlegt hängt an rother und gelber Seide. Ältester Dorfsalvermerk: Priuilegium Theodrici Episcopi super permutacionem ville Paskow pro libental et data in feudum. XI K (roth); ein älterer Vermerk ist wegradiert bis auf permutacionis.
- pg. 121, §. 6. Original hat: censualia et plantata.
- pg. 121, §. 13. " " super predictam commutacionem.
- ad 123, Nr. 118. Gedruckt „e copia in archiuo archiepiscop. Olomuc.“ Sie findet sich auch eingetragen in dem fälschlich mit Liber privilegiorum überschriebenen Copiar G, pg. 123 im hiesigen f. e. Archiv, pg. 124 folgt deren böhmische Uebersetzung.
- ad 138, Nr. 134. Original hier signiert: Herrschaft Keltzsch, L, I, a, 3. Siegel fehlen, der Einschnitt für das Capitelsiegel ist gemacht, der für das bischöfliche nicht. Ältester Dorfsalvermerk: Feodum in willa Czessiz episcopi theodoric. XII K (roth) und darüber von anderer Hand. XXIX.
- pg. 138, §. 9: fehlt nach circa: nos.
- pg. 138, §. 17: hat das Original ganz richtig: nostre.
- ad 187, Nr. 177. Original hier signiert: Eingegangene Lehnen, Mladëgowitz, S, I, a, 8. Kein alter Vermerk. Das bischöfliche Siegel gut erhalten, das des Capitels und der Stadt Olmütz arg verlegt.
- pg. 187, §. 2: consensu. | Original: sciencia.
- pg. 187, §. 4: Rancyr. | " Rancyr.
- pg. 187, §. 21: quinto. | " quarto.
- pg. 187, §. 22: deuoluentur. | " dewoluentur.
- pg. 187, §. 24: impugnet. | " inpugnet.

93. Nr. 179, pg. 189 sq. Copiar I, fol. KII, Nr. 73. Das Original ist Boczet entgangen, trägt die Signatur: Kammergut Olmütz, M, I, a, 4. Ältester Dorsalvermerk: Priuilegium super Strzielna et super Budyssow LXXIII. Durch einen großen Fleck stark beschmutzt.
- pg. 189, §. 4: hat das Original: Strzyelna.
- pg. 189, §. 5/6: hat das Original: informacionem.
- pg. 189, §. 8: hat das Original: in nostra tenuimus et habuimus potestate.
- pg. 180, §. 14: hat das Original: archidyaconus.
- pg. 189, §. 3 von unten: hat das Original: Budyzlaus.
- pg. 189, letzte Zeile: hat das Original: Sdyzlaos.
- pg. 190, §. 3: hat das Original: in infirmitatis nostre lecto.
- pg. 190, §. 5: hat das Original nach Ecclesie noch: esse et ad eam proprietatis iure pertinere, iuramento prestito firmauerunt. Nos bona ipsa eidem (restituimus, et ei). Das Eingeklammerte aus dem Drucke, da das Original hier nicht mehr zu lesen ist wegen des braunen Fleckes auf demselben.
- pg. 190, §. 12: ablata fuerunt.
- Original und Copiar haben als Tagesdatum: XVII. Kalendas Julii. Siegel an rother und gelber Zwirnschnur fehlt.
94. Nr. 189, pg. 199 sq. Copiar I, fol. EV, Nr. 37.
- | | | |
|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------|
| §. 2: sinceram. | Copiar: richtiger sempiternam. | |
| §. 3: teneamus. | | " richtig teneamur. |
| pg. 200, 17/18: ipse ipsos. | | " " per se ipsos, was allein einen Sinn gibt. |
- 95, Nr. 190, pg. 201 sq. Copiar I, fol. EIII, Nr. 36. Ein Original liegt jetzt hier, signiert: Herrschaft Chirlitz, D, I, a, 4. α. Capitel- und Bischofs-siegel, letzteres mit Contrasiegel, gut erhalten an gelber und rother Seide. Ältester Dorsalvermerk: Incorporacio curie lapanicz ad Scolasteriam Olomucensem. MCCCVI; keine Nummer. Ein zweites Original liegt nach dem Repertorium der Herrschaft Chirlitz im Capitel-, ein drittes im Consistorial-Archiv zu Olmütz.
- §. 6: gehört nach assumebatur: officium und ist dasselbe nach assumeretur zu streichen.
- §. 9: hat das Original ac labori.
- §. 10: " " " Budyzlai.
- §. 11: " " " Rancyri.
- pg. 202, §. 4: hat das Original vel.
- pg. 202, §. 9: " " " nulla pro eis questio.
- pg. 202, §. 12: " " " nach obuientes ein Komma.
- pg. 202, §. 12: " " " Bedrichouicz.
- pg. 202, §. 13: " " " Lesczen.
- pg. 202, §. 18: " " " Welethicze, Jurzikowicze, Porzyechouicze et.
- pg. 202, §. 23: " " " ad nostram collacionem.
- pg. 202, §. 25: " " " prebendarum, nicht prehendaram.
- pg. 202, §. 28: " " " Rancyrus.
- pg. 222, §. 29: " " " fehlt im Orig. predicti (Druckfehler dredicti).

Codex diplomaticus Band VI.

96, Nr. 6, pg. 4 sq. Copiar I, fol. LII (nicht f. II) Nr. 87.

pg. 4, Z. 4: Felicis.	Copiar: felicis.
pg. 4, Z. 5: parte.	" particula.
pg. 4, Z. 10: super conuencione.	" super qua conuencione.
pg. 5, Z. 4: Boleslauensi.	" Boleslauenensi.
pg. 5, Z. 13: colleccionem.	" wohl unrichtig: collacionem.
pg. 5, Z. 15: Swola.	" Zwola.
pg. 5, drittvorletzte Z.: Pustmyr.	" Pustimir.

97, Nr. 23, pg. 19, Copiar I, fol. Mv', Nr. fehlt. Ist (wie Nr. XV, pg. 12, Nr. XXI, pg. 18) ein Auszug aus der eigentlichen Urkunde, deren vollständiger Text lautet:

In Nomine domini Amen. Ad rei geste perhennem memoriam et ne obliuio mater et origo erroris facta publica inficiat aut corrumpat, Idcirco ego Conradus de Kobern heres in Grasaw ad noticiam plurimorum tam presencium quam futurorum¹⁾ cupio deuenire quod intendens anime mee et fratris mei herbordi ac progenitorum meorum saluti remedioque prouidere animo deliberato consilio²⁾ communicato saniori Domino Nicolao Capellano meo³⁾ in Grasaw suisque successoribus ratum et gratum habere cupiens mansum et dimidium quos racione decime hactenus possederat cum suis successoribus, eidem confirmando addens quod ei et altero dimidio manso adhuc dimidium mansum quod dictus Dominus Nicolaus cum suis sequentibus Rectoribus ecclesie in Grasaw pretactos duos mansos cum omni iure et dominio, quo eosdem tenui et cum antecessoribus possidere consueui tenere debeat libere pacifice et quiete, dolens igitur de excessibus quos in ecclesia in Grasaw commiseram quam de domo oracionis in speluncam latronum conuerteram, et quod prefatum Nicolaum in rebus suis molestaueram pluries, sibi et eciam suis successoribus de allodio meo in Kobern decimas manipulatum dignum duxi condonandas. In huius donacionis euidentiam firmiorem presentes literas iussi mei sigilli munimine roborari. Datum et actum in Grasaw. Anno Domini Millesimo Trecentesimo IX^o proxima feria secunda post diem qua festum Sancti Johannis Baptiste colitur et celebratur. Presentibus domino Jescone milite de lochindorf Weldrico iudice in Grasaw⁴⁾ Gregorio procuratore meo et alijs pluribus fidedignis.

98. Nr. 37, pg. 29 sq. Copiar I, fol. Lvi, Nr. 95. Prouenienz: „E codice chart, I. p. 97 in archivo archiepiscopali Cremsirii copiauit Ant. Boczek.“ Für die hier inserierte Urkunde (Codex 5, 60 sp.) gibt er dortselbst an: cod. chart, I, 97 in archivo archiepiscopali Olomuc., von woher also der Druck rührt, schon mit Rücksicht auf die unten angeführte Note.

¹⁾ Folgt noch einmal noticiam.

²⁾ Text 2: noch atque libero arbitrio.

³⁾ Text 2: noch plebano.

⁴⁾ Nicht Sezaw, wie eine zweite Eintragung der Urkunde auf fol. Mvii befehrt, welche für Jescone hat: Giscone und am Schlusse: et alijs viris ydoneis et honestate preclaris.

β. 5: talis est.	Copiar: talis erat.
Insercion 5, 61, β. 6: in huius rei consensus.	" richtig: in huius nostri con- sensus.
pg. 29 letzte Zeile: concessu.	" " consensu.

Die Seite des Copiars schließt mit presentes literas, während die restierenden Textworte auf der folgenden stehen. Trotzdem hat eine Hand mit Blei (Boczek sicherlich) die Schlussworte eingetragen mit dem ganz überflüssigen Vermerk: Completum ex Cop. Chart I, pg. 98 in arch. cap. Olom.

ad 32, Nr. 42. Das Original in Olmütz trägt die Signatur A, I, b. 28; hier erliegt ein Consistorial-Vidimus des Officials Johann von Ghulen dd. Olmütz, 1. Juni 1392, signiert: Herrschaft Chirlig, D, I, a, 4 β, mit dem Officialatsiegel. Dasselbe enthält 1. die Urkunde des Codex dipl. 3, 411, Nr. 406, 2. die Urkunde des Codex dipl. 5, 201, Nr. 190, 3. die vorstehende Urkunde.

pg. 32, β. 7: luculencius. | Vidimus: luculenter.

pg. 32, β. 8: löst sich die Lacune nach dem Vidimus auf mit: existenti.

pg. 32, β. 8: nec esse ex.

Vidimus: nec esse in.

pg. 33, β. 3: translacionem diuisionem rite et racionabiliter facta debeat in aliquo contraire nichilominus ex quo premissa sunt.

Vidimus richtiger: translatione diuisione rite et racionabiliter facta debeat in aliquo (contraire)nichilominus ea que premissa sunt.

ad 69, Nr. 98. Provenienz: „Orig. in archivo archiepiscopali Cremsirri; Apographum in codice II, f. 64 ibidem“. Ein solcher Codex II mit Follierung existiert hier nicht, sondern wohl im Capitelarchiv in Olmütz; das Original fand ich hier auch nicht vor.

ad 72, Nr. 102. Provenienz nicht ganz richtig, denn es ist kein Lehentafel-Regest, sondern der Lehenquatern Nr. 3, fol. 41¹ und ist injeriert einer Wiederverleihung des Bischofs Paul vom Jahre 1441.

β. 3: Wildenstein.	Lehenquatern: Mildenstein.
β. 13: Mule u. öfter.	" Muele.
pg. 73, β. 3: leinden (falsch).	" lemden (= Lähmung eines Körpergliedes durch Schlag).
β. 5: hot.	" hat.
β. 7: symst heller.	" Da „symst“ kein bekanntes Wort ist und die Schreibweise symst zu lesen gestattet, möchte ich lieber symst lesen.

ad 76, Nr. 107. Provenienz: „E codice II, f. 64 in archivo archiepiscopali Cremsirii.“ Einen Codex II mit Folierung gibt es hier nicht, Codex II ist ein Lehenquatern, der paginiert ist und dies Stück nicht enthält; es ist also ohne Zweifel ein Codex des Capitularchivs in Olmütz mit obiger Signatur gemeint.

99. Nr 128, pg. 98, Copiar I, fol. KIII, Nr. 75.

§. 13: exsolutionem.	Copiar: in exsolucionem.
§. 14: contingeret.	„ continget.

ad 107, Nr. 135. Das Boczek entgangene Original liegt hier unter der Signatur: Eingegangene Lehen, S, I, a, 9. Siegel an rother und grüner Seide etwas zerbröckelt. Von der Legende sichtbar: + S. CONR(adi D)EI GR(aci)A. EPI. OLOMVCENSI(s). Ältester Dorjalvermerk: feodum in Crsezouicz Conradi episcopi ijl.

§. 1: episcopus Olomucensis, M. M.	Original: Olomucensis episcopus
	Marchionatus Moraue.
§. 4: iura possessiones et.	„ iura et possessiones ac.
§. 6: Wockone filio quondam domini Pauli camerarii Moraue.	„ Wockone quondam domini Pauli Camerarii Moraue filio.
§. 7: nostro dilecto.	„ fehlen diese Worte.
§. 8: honorabile suscipere incrementum.	„ honoris suscipere incrementum.
§. 8: nostram.	„ fehlt.
§. 9: feudalem.	„ feudalem.
§. 9: molendino.	„ molendinis.
§. 11: duntaxat.	„ dumtaxat.
§. 12: et tenendum.	„ tenendum.
§. 12: quitcumque.	„ quicquid.
§. 14: imponimus.	„ imponimus.
§. 15: uel per alium.	„ uel alium.
§. 15: debeat · Et.	„ debeat et.
§. 19: recepimus · Ipsumque.	„ recepimus ipsumque.
§. 20: investimus.	„ inuestinimus.
§. 21: Quum.	„ Quod.
§. 24: in confectam.	„ inde confectam.
§. 25: nach muniri kommt im Original der Capitulconsens:	

Nos vero lenzo decanus, Sboro prepositus totumque Olomucense Capitulum predictam infeodacionem factam sibi et heredibus suis per Venerabilem patrem nostrum, dominum Conradum Episcopum Olomucensem, prospicientes ecclesie nostre utilem necessariam et honestam ratam habemus et gratam et consensum nostrum vnanimiter adhibemus annotatum presentibus et expressum, et quod super hoc eciam nullus futuris temporibus dubietatis uel calumpnie possit oriri scrupulus hanc eciam paginam ad

firmiorem rei stabilitatem sigilli nostri fecimus munimine roborari (das Siegel fehlt jedoch).

§. 25: Cremsir.	Original: Chremzir.
§. 26: Vgezd.	" Vgiezd.
§. 26: Czehowicz.	" Czehowicz.
§. 26: Chwalowicz.	" Kowalowicz.
§. 27: Pustymir.	" Pustimir.
§. 28: Strbilsdorf et.	" Stebilsdorf ac
§. 28: Cremsir.	" Chremzir.

100. Nr. 143, pg. 113, Copiar I, fol. KIII, Nr. 76. Gedruckt aus dem vorliegenden Copiar, obwohl das Original bekannt war. Dasselbe fand ich aber hier nicht. Da es im Repertorium: Erzbisthum in genere, wohin es nach der hiesigen Archivgliederung gehören würde, gar nicht eingetragen ist, war es wohl auch nie hier, sondern in Olmütz, falls es überhaupt vorhanden ist

§. 1: Das Komma hinter Lucenburgensis ist zu streichen.

§. 5: constanter exhibuit. | Copiar: constanter et **legaliter** exhibuit.

§. 26: hinter fideles nostri ist ein Komma zu setzen.

§. 28: anno. | Copiar: anno domini.

101. Nr. 171, pg. 131, Copiar I, fol. I, Nr. 110.

§. 3: impacatum.	Copiar: impacatum.
§. 5: Lichtenow.	" Lichtnaw.
§. 8: M ^o CCC ^o XX ^o VI ^o Kalendas Nouembris.	" M ^o CCC ^o Vicesimo sexto, Ka- lendis nouembris.

Da dürfte wohl im Copiar ein Irrthum sein, denn nach dem „Granum“ (ed. Loserth, Archiv für österr. Gesch. 78, 85) starb Bischof Konrad schon am 8. August 1326; 1320 dürfte schon wegen der unmittelbar anschließenden Urkunde 102 richtig sein.

102. Nr. 172, pg. 131, Copiar I, fol. FI' (nicht II) Nr. 111.

ad 135, Nr. 179. Original hier, signiert: Herrschaft Stolzmütz, N, I, a, 1.

Die zwei Siegel an Pergamentstreifen abgerissen. Ältester Dorfsalvermerk: Permutacio pro quibusdam laneis in Kechezir et Inpetrowicz.

§. 4: hat das Original: consummacione.

pg. 136, §. 1: hat das Original: permutacionem.

pg. 136, §. 18: sigillum **ecclesie nostre**, nicht nostrum.

ad 150, Nr. 196. Provenienz: „e codice membran. I, fol. 48^{1/2} in archivo archiepiscopali Cremsirii descripsit A. Boczek.“ Ein Pergament-Codex mit derartiger Foliierung ist hier nicht vorhanden, und sollte es wohl statt Cremsirii heißen Olomucii.

ad 153, Nr. 203. Original jetzt hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 4. Siegel hängt. Druck richtig.

103. Nr. 213, pg. 159, Copiar I, fol. M VII', Nr. 97. Provenienz: „Ex originali, nunc in archivo archiepiscopali Cremosirii asservato“; hier ist jedoch ein solches nicht eingetragen, sondern bloß eine einfache Copie des 18. Jahrhunderts, signiert C, III, a, $\frac{1}{3}$, b.

ad 167, Nr. 226. Ein Original liegt jetzt hier, signiert: Kammergut Olmütz, M, I, a, 5. Langer Dorfsalvermerk vom Archivar Buol 1803 über eine Afatur, von der nur noch stehen blieb iij E. Der Druck ist jedoch nach einem andern Originale erfolgt. In nomine domini amen fehlt im Original hier.

§. 2: Quod.

pg. 168, §. 1 und 26: Budissow.

pg. 168, §. 7: dictum dictum.

pg. 168, §. 8: competeret.

pg. 168, §. 8: nostra cresceret.

pg. 168, §. 20: fuerunt bona.

pg. 168, §. 23: quod **propter**.

pg. 168, §. 27: et ipsorum omnibus.

pg. 168, §. 29: parrochialibus.

pg. 168, §. 31: debent.

pg. 168, §. 34: constituto.

pg. 169, §. 1: competebat.

pg. 169, §. 10: quo predictos.

pg. 169, §. 11: Nach presententur folgt in unserm Original:

Original: Quod cum.

„ Budisschow.

„ nur einmal dictum.

„ competeret.

„ nostra **semper** cresceret.

„ bona fuerunt.

„ quod **pro parte**.

„ et pro ipsorum omnibus.

„ parrochialibus **ecclesiis**.

„ deberent.

„ constituti.

„ competebat.

„ **que** predictos.

Preterea, quia super predictis bonis in Bielkowitz Et libouia et Thomasstat ipsorumque pertinencijs et iuribus vniuersis dicto nostro Capitulo in iudicio terre, dudum per Raczonem et Ocankonem, quondam Raczonis de Dolan est questio suscitata . demum nostrum capitulum . ab eisdem, promisit et tenetur nobis predicta bona euincere et per omnia disbrigare . in quo ipsis assistemus studio diligenti ac nichilominus ipsis euictis et disbrigatis, extunc in antea per triennium continuum dumtaxat, eadem bona omnia, iuxta terre Morauię consuetudinem, ab inpeticionibus quibuslibet nobis et nostris successoribus bona ipsa euinci contingeret, demum Capitulum et Canonici predicta bona euicta, uel partem que euicta fuerit, de decimalibus denarijs predictis, uel alijs bonis suis ad estimacionem et arbitrium aliquorum proborum virorum a nobis uel nostris successoribus vna cum dicto capitulo eligendorum communiter nobis et nostris successoribus refundere tenebimur. Ceterum, si bona in Budisschow et lubouia cum suis pertinencijs in toto, uel in parte per quameunque secularem uel ecclesiasticam personam, processu temporis fuerint inpetita dictum Capitulum et Canonici ipsa bona uel eorum partem inpetitam, nobis et nostris successoribus cum nostro et successorum nostorum adiutorio, quod eis efficaciter prestabimus, eo quod bona ipsa fuerint communia, similiter disbrigabunt. Si autem predicta bona in Budisschow et lubouia, uel eorum aliqua pars, euicta fuerint, eadem bona uel partem euictam, de predictis decimalibus denarijs uel alijs bonis, ipsum capitulum et canonici, ad estimacionem

proborum virorum et arbitrium a nobis vel nostris successoribus vna cum dicto capitulo eligendorum communiter, nobis et nostris successoribus, similiter refundere tenebimur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum in Olomuecz · Anno domini Mille-
simo · Trecentesimo · vicesimo · iij · non · Aprilis · Der pg. 169 gedruckte Capitelsconsens und somit auch das Siegel des Capitels fehlen im vorliegenden Original, das nur das bischöfliche Siegel trägt.

104. Nr. 236, pg. 176. Copiar I, fol. Mvii'. Nr. 98 (nicht 118).

3. 9: at eciam.

| Copiar: et eciam.

ad 190, Nr. 252. Original hier trägt die Signatur: Herrschaft Stolzmüh, N, I, a, 2. Kein Vermerk aus alter Zeit. Siegel fast ganz zerbröckelt. Die inserierte Urkunde gedruckt Codex 5, 258 sq. Dortselbst gehört nach predicti (pg. 259, 3. 4) **molendiui**.

Datiert ist aber die Urkunde nicht VI. Idus Octobris, sondern ij Idus Octobris.

ad 202, Nr. 265. Original hier, signiert: Lehen Waltersdorf, R, VIII, d, 1.

Das stark verlegte Siegel hängt. Zu dorso: Empeio Iudici(i) in Diethrisdorf, (XVij D in rother Tinte). Darunter von einer Hand des 15. Jahrhunderts: canonici reformetur (sollte wohl heißen reformentur). Urkunde im Texte beschädigt.

pg. 203, 3. 3: quidquid.

| Original: quodquod (dem Sinne nach müßte es heißen: quotquot).

pg. 203, 3. 3: extirpari.

„ extirpari.

pg. 203, 3. 7: Siue.

„ siue.

pg. 203, 3. 14: quotquot.

„ quodquod wie oben.

pg. 203, 3. 21: habeat.

„ habeat.

pg. 203, 3. 27: malitie.

„ malicie.

105. Nr. 274, pg. 212 sq. Copiar I, fol. Niv, Nr. 104. Obwohl mir das Original nicht vorlag, glaube ich doch einige sinngemähere Abweichungen des Copiars mittheilen zu sollen:

3. 7: et eo uacante.

| Copiar: ex eo uacante.

3. 13: tenentur.

„ tenerentur.

pg. 213, 3. 3: quociens opus est.

„ quociens opus erit.

pg. 213, 3. 5: recalitantes.

„ recalitrantes.

ad 268, Nr. 343. Ich vermochte die nach dem Provenienzvermerke hier sein sollende Copie nicht zu finden, bezweifle auch, daß sie je hier war, denn der Gegenstand hat mit den hier erliegenden Urkunden nichts zu thun und gehört ins Capitelsarchiv, von woher sicherlich der Auszug stammt.

ad 275, Nr. 356, 3. 5: Scacich, es steht aber im Lehenquatern Statich.

ad 296, Nr. 383. Vorliegender Auszug stammt aus einer cop. vid. dd. Müglitz, 31. October 1656, signiert: Herrschaft Zwittau, P. I, b., $\frac{1}{1}$. Der volle Text lautet:

Nos Hynco dei et apostolice sedis gracia Olomucensis episcopus notum-
facimus vniueris, presentibus et futuris, quod constitutus in nostra presenciam

fidelis noster dilectus Conradus iudex de Lacznow nobis exposuerit ac coram nobis per plurimorum fide dignorum sufficiens testimonium demonstrauerit, quod litere, quas a felicis memorie domino Brunone episcopo, predecesore nostro, super iudicio in Lacsnow obtinuit, sibi per ignis maleficium sunt combuste; petens a nobis humiliter et deuote, cunctis sibi et predicto fauere iudicio suasque renouare literas ac iura, que scilicet in predicto iudicio competunt, confirmare, de nostra benignitate solita dignemur. Nos igitur cognita ipsius iusticia suisque iustis precibus inclinati, sibi suisque heredibus ac successoribus predictum iudicium cum omnibus suis iuribus uidelicet tercio denario culparum omnium, quinque quartalibus agrorum ad ipsius araturam, duobus laneis uel mansis¹⁾ censualibus et vno calcifice, calceos duntaxat reficiente damus, conferimus, et tenore presencium confirmamus, sic tamen, ut predictus Conradus et sui quilibet successores nobis et nostris successoribus de predicto iudicio cum vno sagittario bene preparato seruire, dum nobis et ecclesie nostre necessitas ingruerit, teneantur. In cuius rei testimonium presentes sibi dari mandauimus literas, sigilli nostri appensione munitas. Datum in Swittauia anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono, iij Nonas Maij.

(Im Copiar G, pg. 61 findet sich eine böhmische Uebersetzung der Urkunde.)

ad 301, Nr. 392 Provenienz: Copia sat vetusta inter analecta Ant. Boczek in archiuo marchionatus Moraviae sub Nr. 12157. Es ist dieselbe abgeschrieben aus dem hiesigen Lehensquatern II, pg. 107.

- 3. 1: Episcopus Olomucensis steht im Lehensquatern.
- 3. 4: Notumfacimus steht im Lehensquatern, aber sicher falsch.
- 3. 6: Czwittauia steht im Lehensquatern, nicht Suittauia.
- 3. 9: contineri steht im Lehensquatern, nicht contentum.
- 3. 9: fundamentum extitit et creatum, nicht fundatum extiterit et erectum.
- 3. 12: quatuor laneis minus tribus virgis steht im Lehensquatern.
- 3. 12: in quadraginta laneis ist groß zu schreiben, da es gleich der Ortschaft Vierzigshuben ist.
- 3. 14: et molendino steht im Lehensquatern, nicht ac.
- 3. 15: Czwittauia steht im Lehensquatern.
- 3. 15: iuste empcionis steht im Lehensquatern, nicht iusto empcionis.
- 3. 17: Iudice resignatas steht im Lehensquatern, nicht Iudicio consignatas.
- 3. 18: siquidem steht vor Gerlacum im Lehensquatern.
- 3. 21: suis vor iuribus ist zu streichen.
- 3. 21: suis heredibus (und nicht umgekehrt) steht im Lehensquatern.
- 3. 22: confirmantes steht im Lehensquatern und nicht confirmamus.
- 3. 22: Testes autem steht im Lehensquatern.
- 3. 23: Boraw steht im Lehensquatern, nicht Borow.
- 3. 24: Wenczuchius steht im Lehensquatern, nicht Wenzussius.
- 3. 24: Heinlinus steht im Lehensquatern, nicht Hainlinus.
- 3. 24: Muglicz steht im Lehensquatern, nicht Miglicz.

¹⁾ Die Copie hat hier fälschlich dansis.

- §. 25: Rumpolt de Romberg steht im Lehensquatern, nicht Rampolt de Ronberch.
 §. 25: Cz Wittauia steht im Lehensquatern, nicht Swittauia.
 §. 27: et vor Wissegradensis ist zu streichen.
 §. 27: Zatensis steht im Lehensquatern (v. Saaz), nicht Zadcensis.

Ist außerdem im Privilegienheft der Stadt Zwittau, hier als cop. vid. dd. 18. März 1732 mit der Signatur P, II, a, $1\frac{1}{2}$ erliegend, als erste Urkunde eingetragen.

ad 313, Nr. 406 Probenienz: Ex originali in archivo capituli Olomucensis copiauit Ant. Bocek. Es mag sein, daß dort ein Original liegt, im Repertorium Erzbisthum in genere ist jedoch diese Urkunde eingetragen nach dem Codex Capitul. chart I, pg. 166.

Codex diplomaticus Bb. VII.

106. Nr. 245, pg. 178 sq. Copiar I, fol. M VIII, Nr. 99.

§. 5: ireuocabiliter.	Copiar: racionabiliter.
§. 6: omni iuri questioni.	„ omni iuri, accioni , questioni
§. 7: aliuslibet.	„ cuiuslibet.
§. 8: compecijt.	„ compecijt.
§. 9: Guntherus.	„ richtig Gunthero.

§. 9: nach Theodorico gehört ein Komma.

§. 10: „ Feurone „ „ „

§. 10: Przescone. | Copiar: Prziescone.

§. 10: nach Meylicz gehört ein Komma.

§. 11: vassalis. | Copiar: vasallis.

§. 11: Hirstayn. | „ Hyrstain.

pg. 179, §. 1: nach dicti folgt noch: domini.

ad 185, Nr. 255: das Original in Olmütz ist signiert: A, I, d, 5.

ad 198, Nr. 274: „ „ „ „ „ „ „ A, I, d, 6.

107. Nr. 261, pg. 189 sq. Copiar I, fol. O IV' (nicht Kodex O IV) Nr. 117.

§. 5: nostri iugiter memoria.	Copiar: nostri iugis memoria.
§. 8: et domini.	„ et domini domini.
§. 18: nostris heredibus.	„ nostris pueris heredibus.

pg. 190, §. 15: per nos fehlt ein Copiar.

ad 198, Nr. 275: Copia vidimata des hiesigen Stadtrathes vom Jahre 1706 hier, signiert: F, III, a, $\frac{1}{2}$ mit dem Vermerk: Concordat cum originali, das also damals noch vorhanden war, während es heute fehlt. Findet sich auch im Copiar sec. XVI des städtischen Archives fol. 31. Die Copie von 1706 stimmt völlig bis auf den Datierungsort Kremsier mit jener in der Originalbestätigung des Erz. Leopold Wilhelm dd. Wien, 21. Febr. 1657 überein, welche im städtischen Archive erliegt, während der Druck nicht nach der vidimierten Abschrift, sondern aus dem nicht vid. Privilegienheft des Archives stammt.

Bib. Copie von 1706 und Privilegienbestätigung von 1657.

§. 1: regis.	regis Boemie.
§. 3: ipsorum incolae.	„ richtig ipsarumque incolae.
§. 3: meliorare possunt.	„ possunt meliorare.
§. 3: fervente.	„ ferventi.
§. 4: adiuti, nostris suffragiis.	„ nostris adiuti suffragiis.
§. 4: possint valeantque.	„ possint et valeant.
§. 6: humiliter et devote.	„ devote et humiliter.
§. 6: ad hoc.	„ ob hoc.
§. 7: et consuetudinibus.	„ ac consuetudinibus.
§. 8: potissimum.	„ potissime.
§. 9: intra spacium unius milliaris.	„ infra unius milliaris spacium.
pg. 199, §. 2: vicinis.	„ richtig villicis.
pg. 199, §. 8: etiam per.	„ etiam dum per.
pg. 199, §. 9: et efficaciter praeesse.	„ efficaciter et praeesse.
pag. 199, §. 11: Si qui . . . presumpserint noverint.	„ Si quis . . . presumpserit noverit.
pag. 199, §. 11: literas datarum in Cremsier octavae.	„ literarum datarum Cremsirii in octava.
pag. 199, §. 11: anno 1340.	„ anno eiusdem 1340.
108. Nr. 279, pg. 202 sq. Copiar I, fol. N. I, Nr. 101 und R IV', Nr. 148. Das Original ist Boczet entgangen, signiert: Kammergut Olmütz, M, I, a, 6. Siegel an rother und grüner Seide zerbrochen. Ältester Dorsalvermerk: Regis Boemia litera super castro Tepenez, lj.	
§. 1: domini.	Original: domini . .
§. 11: atrahere.	„ attrahere.
§. 12: per vor purgrauis fehlt im Original wie im Copiar.	
§. 13: vor robotas hat das Original ein Komma.	
§. 13: vor molendinorum hat das Original ein Komma.	
§. 17: debebunt.	Original: debent u. Copiar detto.
§. 18: agrauari.	„ angariari u. Copiar detto.
§. 18: arestari.	„ arrestari u. Copiar detto.
§. 18: Purgrauis.	„ Purchrauius u. Copiar detto.
§. 26: contingerit.	„ contingeret u. Copiar detto.
§. 27: iactura; purgrauijs.	„ iactura. Purchrauijs u. Copiar detto.
§. 29: dominio.	„ domino u. Copiar detto.
pg. 203, §. 1: prestauerit.	„ prestiterit u. Copiar detto.
pg. 203, §. 3: contingerit.	„ contigerit u. Copiar detto.
pg. 203, §. 4: dominorum cuiuscumque.	„ dominorum aut cuiuscumque u. Copiar detto.
pg. 203, §. 12: nunquam.	„ numquam u. Copiar detto.
pg. 203, §. 15: contingerit.	„ contigerit u. Copiar detto.
pg. 203, §. 16: appensione fecimus.	„ fecimus appensione u. Copiar detto.

wo im Drucke uel steht, hat das Original uel und öfter u, wo er im Drucke v hat.

ad 209, Nr. 290. Original hier signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 5. Bischofs- und Capitelsiegel an rother und gelber Seide sehr gut erhalten. Kein alter Dorfsalvermerk, wohl aber der Registraturvermerk R. Außerdem sind noch 2 Notariats-Instrumente dieser Urkunde hier von 1394 und 1418. Druck correct.

ad 247, Nr. 346. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 6. Siegel sehr gut erhalten an grüner und rother Seide. Ältester Dorfsalvermerk: Super dotacione domini Marchionis Moraue.

Das zweimal vorkommende consanguineus lautet im Orig. natürlich consanguineus.

ad 248, Nr. 347. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 7. Mit 8 Siegeln an rother und gelber Seide, das 9. abgerissen. Ältester Dorfsalvermerk: Z wiedomi na drazegowicze.

pg. 249, §. 2 nicht Sdeinicz, sondern Sdenicz.

ad 274, Nr. 380. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 10. Siegel des Markgrafen Karl zerbrochen.

pg. 275, §. 2: parcium.	Original: precum.
pg. 275, §. 10: graciosus.	" graciosius.
pg. 275, §. 14: alliis.	" alijs.
pg. 276, §. 27: de prefecti.	" et prefecti.
pg. 276, §. 28: euvm.	" evum.
pg. 277, §. 16: successuram.	" successuram, falsch, hätte daher bemerkt werden sollen.
pg. 277, §. 23: Henrico.	" Heinrico.
pg. 277, §. 26: aularegia, Prope.	" Aularegia prope.
pg. 277, §. 28: Leuchtenburch.	" Leuchtemburch.

ad 284, Nr. 391. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 9. Siegel an grüner und violetter Seide mit Contrastiegel erhalten. Dorfsalvermerk: Super donacione Jurispatronatus Ecclesiarum in Gdussaw et Luntranburg (sic!). Auf der Plica rechts: XVIIj. Druck richtig.

ad 284, Nr. 392. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 8. Siegel an rother und grüner Seidenschnur wohl erhalten. Ältester Dorfsalvermerk: Super ratificacione domini Johanis olim Regis Boemie super dotacione et donacione filij sui domini Karoli Marchionis Moraue.

§. 3: tunc.	Original: tamen.
pg. 285, §. 18: ac datas.	" ac data, falsch, daher hätte es bemerkt werden sollen.
pg. 285, §. 22: iura, prerogatiuas.	" iura et prerogatiuas.
pg. 285, §. 27: tenorem presencium premissum.	" tenorem premissum.

109, Nr. 399, pg. 290 sq. Copiar I, fol. Q. II', Nr. 139. Original hier, signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 13. Keiteriegel Karls kaum zur Hälfte erhalten an rother und grüner Seidenschnur. Ältester Dorfsalver-

merf: Confirmacio et Ratificacio Illustris principis domini Karoli Marchionis Moraue postea Imperatoris priuilegiorum super libertatibus ecclesie Olomucensis. CXXXIX.

pg. 290, 3. 1: Jesu Christi.	Original: ihesu cristi.
pg. 290, 3. 4: Boemie Regis.	" Regis Boemie.
pg. 290, 3. 4: consanguineus.	" consanguineus.
pg. 290, 3. 6: Henricus.	" Heinricus.
pg. 290, 3. 12: de verbo ad verbum.	" de uerbo ad uerbum.
pg. 290, 3. 13: indiuiſe unitatis.	" indiuidue unitatis.

(Dann folgt die vollständige Inſerierung der Urkunde von 1256 gedruckt Cod. 3, 214 sqq. mit de Clam als Namen für den Zeugen de Ramur.)

pg. 291, 3. 2: soliti.	Original: feliciter und Copiar detto.
pg. 291, 3. 4: plenissimo.	" plenissime " " "
pg. 291, 3. 8: scripti.	" scriptis, falsch.
pg. 291, 3. 9: infringere.	" fehlt und ebenso im Copiar.
pg. 291, 3. 11: et alias.	" ac alias.

Auf der Plicatur: per dominum Marchionem Moraue. Außerdem liegen noch zwei Cop. vid. hier dd. Klosterhradiſch 2. Sept. 1681, resp. Dsmüg 17. Sept. 1685.

ad 365, Nr. 499. Original hier, signiert Erzbisthum in genere, C, I, a, 14.

Das große Reiterſiegel Karls an rother und grüner Seide ziemlich gut erhalten; detto das Gegenſiegel. Der alte Dorjalvermerk wegradiert.

3. 8: gratarum.	Original: gratorum.
3. 20: Beneficiarijs.	" Beneficis.
3. 30: homines, plene.	" huiusmodi, plene.
3. 33: vnquam.	" vnquam.

ad 398, Nr. 549. Original hier, signiert: Herrſchaft Wiſchau, G, I, a, 11. Das biſchöfliche Siegel erhalten, das Capitelsiegel abgeriffen. Ältester Dorjalvermerk: de Riuolis priuilegium. Auf der Plica rechts unten V.

3. 1: diuina.	Original: dei.
3. 6: parte Monasterii.	" parte ipsius Monasterii.
3. 7: Barthossij, wieder čechiſch.	" Bartholomei.
3. 19: detto Barthossius.	" Bartholomeus.
3. 23: quia in hoc.	" quia nullum in hoc.

ad 426, Nr. 583. Original hier, signiert: Herrſchaft Wiſchau, G, I, a, 12. Es hängt an Pergamentstreifen das biſchöfliche und das in der Urkunde nicht indicierte Siegel der Aebtiffin (?). In dorso: litera locacionis super. Sonhoff.

3. 3: Pustmir.	Original: Pusmir.
3. 3 von unten: libertatem, falsch.	" richtig liberum.

ad 433, Nr. 592. Als Regest gedruckt. Das vollständige Original lautet:

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis in Christo filiabus. Abbatisse et Conuentui Monasterij in Psmier ordinis sancti Benedicti

Olomucensis diocesis, Salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quas ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officij nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter dilecte in domino filie uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu personas uestras, et locum in quo diuino estis obsequio mancipate, cum omnibus bonis, que impresentiarum racionabiliter possidetis, aut in futurum prestante domino iuste poteritis adipisci, sub beati Petri protectione suscipimus atque nostra specialiter auctoritate terras, decimas, villas, domos, possessiones, vineas, prata, et alia bona uestra omnia, sicut ea iuste et pacifice obtinetis, uobis, et per uos Monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, salua in predictis decimis moderatione Concilij generalis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei, et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Auinionis Nonis Aprilis Pontificatus nostri Anno Tercio.

Auf der linken Ecke unter der Blica: N. de Anagnis, auf der rechten Ecke der Blica: A. de lauatis. IX. In dorso: Symon de legnitz. Bleibulle an gelber und rother Seide; signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 13.

ad 473, Nr. 646. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 14.

Ältester Dorjalvermerk: litera Benesij super donacione iuris patronatus super Bucz. Die in der Urkunde indicirten 11 Siegel bis auf das bischöfliche wohl erhalten.

§. 3 von unten: ireuocabiliter.	Original: ireuocabiliter.
§. 3 von unten: circa mortis.	" causa mortis.
§. 2 von unten: reuerendissimi ac reuerendi.	" reuerendi.
§. 6: diuine recordacionis.	" diue recordacionis.
pg. 474, §. 1: ireuocabiliter.	" ireuocabiliter.
pg. 474, §. 2: fehlt firma nach excommunicacionis.	
pg. 474, §. 6: excommunicabit richtig.	Original: falsch excommunicauit.
pg. 474, §. 9: solembni.	" solempni.
pg. 474, §. 10: firmitatis et.	" firmitatis meum et.
pg. 474, §. 11: et nach sciencia ist zu streichen.	
pg. 474, §. 15: cammerarij.	Original: camerarij.
pg. 474, §. 16: Holenstein.	" Holnstein.
pg. 474, §. 17: Czuscrawii pres- byteri.	" Czuskragij plebau i.

ad 523, Nr. 708. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 15. Die beiden in der Urkunde indicirten Siegel an rother, weißer und grüner Seide gut erhalten. Ältester Dorjalvermerk: de Incorporacione Ecclesiarum. Prouenienz: „Nach der Original-Bestätigungsurkunde Pabst Bonifaz IX zc.“, daher das Original Voczel entgangen ist.

	§. 1: imperpetuum.	Original: in perpetuum.
	§. 5: et Boemie.	" ac Boemorum.
	§. 8: Marie conuentum.	" Marie et conuentum.
	§. 16: imperpetuum.	" in perpetuum.
	§. 17: absormentis (?)	" absque mentis.
	§. 18: deuotione.	" donacione.
	§. 25: Grunwald.	" Grunwald.
	§. 26: retribucionis.	" inuitati.
	§. 27: presentandi aliis.	" presentandi ac aliis.
pg. 524,	§. 1: vestris fratribus.	" viris fratribus.
pg. 524,	§. 2: Wickom (?)	" Withconi.
pg. 524,	§. 9: pertinent.	" pertinuerunt.
pg. 524,	§. 13: metropolitane.	" metropolitus.
pg. 524,	§. 16: in proprietatem.	" proprietatem.
pg. 524,	§. 17: imperpetuum.	" in perpetuum.
	detto 19, 24, 30.	" detto.
	pg. 525, 4, 9, 16.	
pg. 524,	§. 32: cottidianas.	" cottidianas.
pg. 524,	§. 36: Prachow.	" Prechow.
pg. 525,	§. 2: Budtz.	" Budez.
pg. 525,	§. 5: cottidianas et.	" cottidianas ac.
pg. 525,	§. 8: et obuencionibus.	" ac obuencionibus.
pg. 525,	§. 9: suprascriptis.	" subscriptis.
pg. 525,	§. 11: marchas . . marcha.	" marcas . . . marca.
pg. 525,	§. 13: marchas.	" marcas.
pg. 525,	§. 30: aliam uel alias personam uel personas.	" alias vel aliam personas vel personam.
pg. 525,	§. 34: poterint.	" poterunt.
pg. 525,	§. 35: potentis.	" potencie.
pg. 525,	§. 36: auxilium.	" adiutorium.
pg. 525,	§. 37: prouide.	" proinde.

Überhaupt stets t, wo Original e hat, u wo es v hat.

Außerdem liegt noch bei ein Transsumpt, welches enthält:

1. Die Urkunde v. 6. Februar 1342 (Codex 7, Nr. 391).
2. Die vorstehende Urkunde.
3. Die Urkunde des Codex 12, Nr. 42.

Das Transsumpt ist datiert: Olmütz, 13. Oct. 1560.

ad 526, Nr. 711: „Auszug aus dem Original im Archive des Olmützer Domcapitels.“ Das Original liegt aber jetzt hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 6. Es lautet:

Nos Johannes dei et Apostolice sedis gracia Episcopus Olomucensis. Notumfacimus omnibus presencium noticiam habituris, Quod veniens ad presenciam nostram dilectus in christo Johannes plebanus Ecclesie in Brünsberg, nostre Olomucensis dyocesis, nobis humiliter supplicauit. qua-

tenus decimam campestrum, quam strenuus vir Nicolaus dictus Vssow, vasallus noster, de tribus laneis Allodij sui in Friczindorf, annis ex nunc singulis persoluendam, pro sue et vxoris eius, Soceri sui, ac progenitorum suorum animarum remedio prefate Ecclesie in Brünsberg et eius plebanis, vt melius sustentari possint, assignauit et donauit, prout in literis confectis super eo vidimus contineri, dignaremur eidem Ecclesie applicare, et nostris literis confirmare, Et quamuis hoc de iure fieri non possit, ex eo quod dictum Allodium et bona in feudum a nobis et nostra Olomucensi Ecclesia possidentur, volentes tamen de benignitate nostra dicte Ecclesie in Brünsberg vtilitatem, quantum de iusticia possumus promouere, dictam donationem admittimus graciose, Ipsam decimam Ecclesie memorate, cum sequenti condicione. presentibus annectentes, Ita, quod quando Nos vel Successores nostri, aut dictorum bonorum possessores, dictam decimam in eisdem bonis esse noluerimus vel noluerint, extunc ipsi possessores, secundum consilium et decretum, Successores nostri, qui pro tempore fuerint, tenebuntur ipsa bona a solutione dicte decime, cum alijs prouentibus dicte Ecclesie assignandis, vel cum pecunia liberare, pro qua alia bona libera, seu prouentus debebunt Ecclesie sepedicte et eius Rectoribus comparari. In cuius rei testimonium et robur presentes literas fieri et Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Pustmyr Anno domini Millesimo Trecentesimo Quadragesimo septimo in Crastino sancti Kiliani martiris, XXIIj die mensis Junij.

(Siegel an Pergamentstreifen etwas verlegt; Dorfsalvermerk: Consensus episcopi ad donacionem decime allodij in friczendorff pro ecclesia etc in brawnsberg. XIX d.)

110, Nr. 783, pg. 569, Copiar I, fol. N VII, Nr. 108.

§. 7: predictorum.

Copiar: prediorum, was ganz richtigen Sinn gibt.

Inferiert sind die Urfunden 7, pg. 45 und 4, pg. 360.

§. 17: quod.

Copiar: quidquid.

111, Nr. 813, pg. 587 sq. Copiar I, fol. N II, Nr. 102.

Prouenienz: „Nach dem Originale im Archive des Olmüzer Domcapitels, abgeschrieben“ statt ausgezogen, denn die volle Urkunde lautet nach dem Copiar ganz anders. Ich stelle die beiden Texte nebeneinander zum Vergleich!

Codex diplomaticus.

Johannes Episcopus Olomucensis
notum facit,

quod honestus vir Conradus dictus
Wokesteter, Ciuis Olomucensis et

Copiar.

Nos Johannes dei et apostolice
sedis gracia Episcopus Olomucensis
recognoscimus et ad vniuersorum
noticiam deferimus per presentes Quod
nos honorem et vtilitatem Ecclesie
nostre Olomucensis predictae ac diuini
cultus augmentum nec non deuotum
propositum honesti viri Conradi dicti

Consortis eius Katherine cupientes in ecclesia Olomucensi

in missis, vigilijs ac alijs quibuslibet pijs et deuotis operibus fieri participes,

ad honorem dei et beate Marie virginis et sanctorum martyrum Wenceslai et Cristini patronorum eius Canoniam in prefata ecclesia Olomucensi de nouo crearunt, ipsam de prebenda et redditibus sufficientibus instaurando

deputantes et assignantes eidem Ecclesie et canonie per eos create quindecim marcarum redditus annui census in villa Pewrzyecz prope Rausenis sita cum pleno dominio,

ius patronatus quoque in ipsam Olomucensem ecclesiam et eius Capitulum transferendo.

Debent autem Nicolaus, filius ipsorum, qui tunc erat Canonicus ad eandem Canoniam receptus ceterique futuri in eadem prebenda Canonici,

Wokensteter, Ciuis Olomucensis et Consortis eius Katherine qui (!) ad Ecclesiam Olomucensem gerunt, diligentius attendentes cupientes ipsi nichilominus eorumque in memorata Ecclesia Olomucensi In missis uigilijs ac alijs quibuslibet pijs et deuotis cottidie geruntur operibus sint participes fieri uolentes et sibi in animabus suis facere remedium sempiternum ad honorem dei omnipotentis et genitricis eius beate marie virginis gloriose et sanctorum martirum Wenceslai et Cristini Patronorum eius Canoniam in prefata ecclesia Olomucensi de nouo crearunt, et Ipsam de prebenda et redditibus sufficientibus instaurando nostro et venerabilium nostrorum fratrum in christo karissimorum Dominorum Nicolai decani Bartholomei prepositi Vittkonis archidiaconi et capituli nostri ob hoc in capitulo ipsorum diligenti deliberacione tractatu solepni habitis consensu accedente beniuolo et assensu deputantes et assignantes Eidem Ecclesie et canonie per eos create quindecim marcarum redditus veri annui census in villa Pewrzyecz prope Rauseins sita cum omnibus suis vsu fructibus iudicio seruicijs ac vniuersis et singulis vtilitatibus cum plena proprietate dominij nullum sibi uel alijs pueris suis heredibus in bonis predictis ius et dominium aut in Canoniam seu in prebenda Jus patronatus aliquatenus resignando ymmo Juspatronatus et omne dominium in ipsam Olomucensem Ecclesiam et eius capitulum transfundendo et eius sana mente ac voluntarie conferendo. Debent autem et tenentur Nicolaus qui in presentiarum est Canonicus filius ipsorum qui per predictum Capitulum ad eandem canoniam et confrater ipso-

pro corpore prebende in sex marcis grossorum Pragensium Morauci ponderis et numeri esse contenti; de residuis nouem marcis vero

Obedienciaro maioris obediencie pro panibus duas marcas, et septem pro distributionibus quotidianis prefato Capitulo aut ei, cui capitulum ipsas assignandas deputauerit, presentabit annis singulis

et licet in predicta villa Pewrzyecz coram nobili domino domino Erhardo de Chunstat, camerario Brunnensi Ecclesie Olomucensi septemdecim marce cum tredecim grossis et certis redditibus sint resignate, tamen predictus Condratus Wokensteter et consors eius Katherina quinque fertones minus tribus grossis certorum reddituum sibi duxerunt reseruandos ipsos pro se et animarum suarum remedio et salute in vsus pios, prout adhuc decreuerunt, et eis expedire videbatur conuertendos. Nos quoque Nicolaus decanus, Bartholomeus prepositus, Vitko archidiaconus, Capitulum Ecclesie Olomucensis assensum nostrum prebemus beniuolum et presentibus assentimus. In quorum omnium testimonium et memoriam sempiternam presentes literas nostrorum Episcopi et Capituli sigillis fieri fecimus communitas. Datum Olomuczij Anno domini M^o CCC^o quadragesimo octauo XVIII Kal. Julij.

rum est receptus paucis ceterique qui pro tempore fuerint eiusdem prebende canonici quibus Capitulum Olomucense tempore uacacionis duxerint conferendam pro corpore prebende in Sex marcis grossorum Pragensium morauci ponderis et numeri et non de pluribus esse contenti. De residuis vero nouem marcis predictus Canonicus sui que successores Obedienciaro maioris obediencie pro panibus duas marcas et septem pro distributionibus quotidianis prefato Capitulo aut ei, cui ipsum capitulum ipsas assignandas deputauerint, presentabunt annis singulis et nullo modo negligendo et licet in predicta villa Pewrzyecz coram nobili viro domino domino Erhardo de Chunstat camerario Brunnensi sepedicte Ecclesie Olomucensi sedecim marce cum tredecim grossis sint et certis redditibus resignate tamen predictis Condratus Wokensteter et consors eius Katherina quinque fertones minus tribus grossis certorum redituum sibi et sue uoluntati ac dispositioni duxerunt reseruandos ipsos pro se et animarum suarum remedio et salute in vsus pios prout adhuc decreuerunt et eis expedire videbatur conuertendos Nos quoque nicolaus decanus Bartholomeus prepositus Vitko archidiaconus Capitulum Ecclesie Olomucensis assensum prebemus beniuolum et presentibus assentimus. In quorum omnium testimonium et memoriam sempiternam presentes litteras nostrorum Episcopi et Capituli sigillis fieri fecimus communitas. Datum Olomucii Anno Domini M^o CCC^o quadragesimo octauo XVIIJ^o Kalendas Julij.

ad 604, Nr. 838. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 16.
Siegel Karls an rother und gelber Seide nur zum geringern Theile erhalten. Kein alter Dorfalvermerk.

§. 1: domini.	Original: dei.
§. 19: regi eterni.	" regi eterno.
§. 29: vnquam.	" vnquam.

pg. 605, §. 5: Druckfehler scinencia für sciencia.

pg. 605, §. 8: maiestatis. | Original: magestatis.

Im Drucke stets uel, im Original: vel.

Auf der Plica rechts der Registraturvermerk: R.

ad. 605, Nr. 839. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 18.

Siegel Karls an rother und gelber Seide sehr gut erhalten. Ältester Vermerk in dorso: Renouacio donacionis et dotationis sub Sigillo Regis.

§. 7: bona omnia.	Original: bona cuncta.
-------------------	------------------------

pg. 606, §. 5: ibidem Budez.	" ibidem in Budez.
------------------------------	--------------------

pg. 606, §. 12: nach Illustrem sind keine Punkte, also keine Lücke.

pg. 606, §. 36: solliciter.

Original: sollicite.

pg. 606, §. 39: et Marchiones.	" vel Marchiones.
--------------------------------	-------------------

pg. 607, §. 9: gehört nach curiis ein Komma;

pg. 607, §. 12: in perpetuum.	Original: imperpetuum.
-------------------------------	------------------------

pg. 607, §. 17: facta.	" richtig: factam.
------------------------	--------------------

pg. 607, §. 18: nostra vor sciencia fehlt im Original.

Auf der Plica rechts: ad relationem ducis Tesschinensis. R.

ad. 608, Nr. 840. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 17.

Das Reiteriegel Karls an rother und gelber Seide schon arg beschädigt.
Dorfalvermerk: Renouacio Emunitatum et priuilegiorum (ad infanciam von späterer Hand).

§. 2: imperpetuum.	Original: imperpetuum.
--------------------	------------------------

§. 3: nach consueuerunt gehört kein Punkt.	
--------------------------------------------	--

§. 14: in perpetuum.	Original: imperpetuum.
----------------------	------------------------

§. 16: Capitaneorum, Camerariorum.	" Capitanei, Camerarii.
------------------------------------	-------------------------

§. 21: flagitii.	" flagicij.
------------------	-------------

§. 28: nach abbatissa fehlt im Druck: ad hoc.	
-----------------------------------------------	--

§. 30: " probatum " " " hoc.	
------------------------------	--

§. 33: relinquendam.	Original: relinquendum.
----------------------	-------------------------

§. 34: emenda.	" emende.
----------------	-----------

§. 35: profluxerit.	" profluxerint.
---------------------	-----------------

pg. 609, §. 1: nach premissos fehlt im Druck: et.

pg. 609, §. 9: coram Abbatissam. vel eius officiales.	Original: coram Abbatissa vel eius Officiatis.
----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

pg. 609, §. 17: perhennitur.	" perhenniter.
------------------------------	----------------

pg. 609, §. 20: vnquam.	" vnquam.
-------------------------	-----------

pg. 609, §. 32: quibusvis.	" quibuslibet.
----------------------------	----------------

pg. 609, letzte Zeile: sollucionum.	" solucionum.
-------------------------------------	---------------

pg. 610, §. 5: piscandi.	Original: falsch: putandi , was hätte bemerkt werden sollen.
pg. 610, §. 14: liberalitatis.	" richtig: libertatis .
pg. 610, §. 16: Episcopatui.	" falsch: Episcopatu .
pg. 610, §. 19: principalem.	" richtig: principaliter .

Auf der Plicatur rechts: R.

Außerdem liegt von dieser Urkunde ein Officialats-Vidimus hier vom Jahre 1479.

ad. 611, Nr. 841. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 19. Siegel des Kaisers Karl IV. an gelber und rother Seide prächtig erhalten. Kein gleichzeitiger Dorfsilvermerk. Auf der Plica rechts: R.

§. 3: consanguineus.	Original: consagwineus.
§. 18: apostolice, was keinen Sinn gibt.	" richtig: apice .
§. 19: ecclesie.	" " esse .
§. 29: quisquam.	" quicquam .
§. 33: maiestatis.	" magestatis .
§. 34: Maguntine.	" richtig: Maguntinensi .

ad. 612, Nr. 843. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 20. Siegel stark verlegt an gelber und rother Seide. In dorso: nona donacio facta per Episcopum Monasterio ad infanciam inserata. vi. Auf der Plica rechts: vi.

§. 1: In nomine.	Original: fehlt In, weil es wahrscheinlich in Zierschrift hätte ausgeführt werden sollen, was vergessen wurde.
§. 3: inperpetuum.	" imperpetuum .
§. 13: qui fons et bonorum omnium et monasterium etc.	" qui fons est bonorum omnium et origo Monasterium etc.
§. 17: necnon Schreynern.	" necnon opidum Schreynern .
§. 18.: Schonfelt et Ondraticz.	" Schonvelt et Odraticz .
pg. 613, §. 17: uel.	" hingegen vel .
pg. 613, §. 19: ac sigillorum.	" et sigillorum .

ad 613. Nr. 844. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 21. Secretfiegel Karls IV. sehr gut erhalten. Auf der Plica rechts: xvj.

§. 2: Zudariis.	Original: detto, jedoch alle andern Beamtensategorien auch mit großem Anfangsbuchstaben.
§. 7: nach pacis fehlt im Original auctorem.	
§. 8: maiestatem.	Original: magestatem .
§. 11: res homines.	" Res et homines .
§. 12: generosius.	" graciosius .

§. 12: et aliam.	Original: et eciam .
pg. 614, §. 1: relinquendo.	" relinquendo.
pg. 614, §. 6: vsibus.	" usibus.
pg. 614, §. 15: maiestatis.	" magestatis.
pg. 614, letzte Zeile Regnorum nostrorum.	" Regnorum vero nostrorum.

ad 637, Nr. 889. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 22. Siegel des Bischofes (an rother und blauer Seide) und des Capitels (an grüner und blauer Seide) gut erhalten. Auf der Plicatur rechts: ij.

§. 2: in perpetuum.	Original: imperpetuum .
§. 8: emolumentis.	" emolimentis.
§. 11: imposterum.	" in posterum.
letztes Wort: innocencium.	" innocentum.

ad. 642, Nr. 903. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 23. Capitelsiegel an rother und grüner Seide gut erhalten, bischöfliches Siegel abgeriffen. In dorso: litera permutacionis laneorum cum consensu Episcopi et Capituli. Initiale N bei Nos fehlt im Original.

§. 4: immediate.	Original: immediate .
§. 11: Withcone.	" Withconi.
§. 15: in proprietatem.	" proprietatem.
§. 21: vtilemque.	" vtilem quod .
§. 22: similiter (?).	" similiter.

ad. 646, Nr. 913. Die Copie hat sich hier erhalten in der Copia vidimata dd. 18. März 1732 der Cardinal Schrattenbach'schen Privilegiumsbestätigung vom 24. Januar 1713, signiert: Herrschaft Zwittau, P, II, a, ¹¹/₂, in der alle früheren, also auch die Liechtensteins von 1669, inseriert sind. Druck richtig.

ad 671, Nr. 962. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 24. Beide Siegel gut erhalten. Dorfsalvermerk: donacio libertatum super homines in Pustmyr, in drissyecz et Sälcz.

§. 6: dextram.	Original: dexteram.
§. 16: tractacionibus.	" tractatibus.
§. 18: peruenirit.	" venerit.
pg. 672, §. 2: uel in.	" uel qui in
pg. 672, §. 3: negligentes.	" negligens.
pg. 972, §. 8: exemcionibus.	" exempcionibus.

ad 674, Nr. 970. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, a, 25. Siegel erhalten. Kein alter Dorfsalvermerk. Druck richtig.

ad 817, Nr. 214. Probenienz richtig:

§. 3: Brzyzawia.	Copiar richtig: Brzyzowia.
§. 3: circum spectionem.	" " circumspeditionem.

3. 5: ut ante ea potitur.

3. 6: Sudicum.

3. 7: etc. (?)

letzte Zeile: Brzyzawiae.

letzte Zeile: trecentesimo (richtig).

ad 837, Nr. 237. Da ich dieses Lebensverzeichnis mit einigen andern hier vor-

handenen in dieser Zeitschrift oder den Vereinschriften im Zusammenhange zum Abdrucke zu bringen gedenke, übergehe ich die hier ziemlich zahlreichen Correcturen.

Copiar richtig: **et inantea** potitur,
fälschlich statt poterit.

" " Iudicium.

" " ex.

" " Brzyzowiae.

" falsch ducentesimo.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Ein Stücklein Dorfgeschichte.

Von Professor Dr. Moriz Grolig.

Den Satz, welchen Schiller dem ersten Urkessner in Wallensteins Lager in den Mund legt, könnte man ohne Uebertreibung als eine große geschichtliche Entdeckung bezeichnen. Daß der Bauer auch ein Mensch sei, sozusagen, war auch mehrere Jahrhunderte nach dem Mittelalter keineswegs eine selbstverständliche oder weit verbreitete Ansicht. Da ich hier keine Geschichte des Bauernstandes, nicht einmal eine Geschichte der mährischen Bauern zu schreiben willens bin, so begnüge ich mich, bloß auf die eine Thatsache hinzuweisen, daß dem Bauer außer vielen anderen Rechten, die man heute als natürliche Rechte anzusehen pflegt, auch das testamentarische Verfügungsrecht über seine Habe einstens nicht zustand. Der wirtschaftliche Niedergang, in den viele Grundherren in Mähren nach den Hussitenkriegen hineingeriethen, drängte viele von ihnen dahin, sich aus ihrer finanziellen Noth mit einem Ruck, wie sie hofften, dadurch herauszureißen, daß sie das freie Testamentsrecht ihren Untertanen um eine möglichst hohe Summe baren Geldes verkauften, oder anders ausgedrückt: daß sie auf das „angestorbene Gut“ gegen eine bare Entschädigung verzichteten.

Die Grundherren der Herrschaft Mähr.-Trübau, die beiden Brüder Erhart und Georg von Kunststadt, machten dieses Geschäft mit ihren Untertanen schon im Jahre 1408, also erheblich früher als mancher andere mährische Grandseigneur. Die Urkunde, welche sie über diesen Rechtshandel ausstellten, lautet: „Wir Erhart vnd Jurg, rechte bruder von der Kunsttat, mit allen vnjern gerben¹⁾ vnd nochkumlingen Bekennen mit kraft dis briffs allen, dy yn sehen oder hören lezen, daz dy getrewen unser Stat der Merherynssen Trybau gesborn schepphin mit der gemeyn vnd mit der ganzzer lantschaft, dy do czu der Stat gehört, mit Richtern vnd schepphin vnd mit ganzzer gemeyn der Lantschaft mit wol bedachtem mut vnd mit guten willen vor vns kumen zeyn, vnd haben vns abgekauft, recht vnd redlich daz angestorben gut, vm vier hundert mark grosschn, pregis muncz, merherynss czal vnd haben vns beezalt mit geraytem²⁾ gelt. Dez

¹⁾ Erben. ²⁾ Bar aufgezähltes Geld.

ersten alle erb vnd gerten, dy do czu der Stat gehören, vnd alles gutt, ez zey gewegen¹⁾ oder vngewegen²⁾. Dornoch alle Richter mit irin frehin gut, vnd auch waz do czinshafft ist, vnd mit allen dorffern, dy hernoch geschriben sten: Vndanß, Sufficz, Altkuuczendorff, Newdorff, Pladisdorff, Reichnaw, Tryberdorff, Zeyßen, Petrusendorff, Alby Stat, dy gass, Pirkelsdorff, Grün, Rechnerdorff, Zeybelsdorff, groz Bohdallß, wenyß Bohdallß, Cörnicz, Dorßß, bey der Gewicz, Hartunsdorff, Maliksdorff, das gericht in der Grün hinderm teych, Crenaw, Dorßß dohey, Bryzen, Jansdorff, Bohler, Rawden, Lucz, Stißdorff, Borßendorff mit allem dem gut, daz dorczu gehört, ez zey groz ader cleyh, gewegen oder vngewegen, besetzt ader wüßt, nichtez ausgenommen. Dorum Wir oben-geschriben Erhart vnd Jurg mit allen vnser gerben vnd nochkumlingen haben zñ, dy vorgenanten vnser lewte yn der Stat vnd auch in den Dorffern, frey vnd ledig gelosen dez angestorben guttes vnd vorczyhē³⁾ vns dez nu vnd ewiglich, wir mit allen vnser gerben vnd mit allen vnsern nochkumlingen, alzo, daz wir vürbaz feyn recht czu dem zelben angestorben gut nicht schullen haben, Sunder eyn iczlicher⁴⁾ purger oder Inwoner der egenanten vnser Stat Trybaw vnd iczlicher Richter vnd yder gebawer ader mit leyder⁵⁾ der oben geschriben Dorffern gegenwartig oder czukunftig, ez zey mannesspilt oder weyßpilt, der mag allez zeyn gut, es zey gewegen oder vngewegen, besessen oder nicht besessen, daz mag her⁶⁾ geben, schicken⁷⁾ vorleyhen var⁸⁾ dem Richter vnd Schepphen belebendingen Leyh ader an⁹⁾ dem totbet noch zeyner freyer wilfür, wem er wil, ader wo er hyn wil. Auch ab¹⁰⁾ zich daz gepuret¹¹⁾, willicher mensch ein Inwoner der oft genanten vnser Stat Trybaw vnd auch in den oft genanten Dorffern, her zey Richter oder gebawer, reich oder arm, van dizer werld an¹²⁾ gerben vnd an schickung¹³⁾ schid, zo schol allez zeyn gut, ez lig, wo ez lig, an den nesten frewnth gevallen, der daz beweuzen mag; vnd dowhyder schol nymant mit feynerley hantfack¹⁴⁾ reden, vnd ab¹⁵⁾ der nest frewnth czu der czeyt nicht geantwortig wer oder yn lande nicht wor, zo schol sich dez gutez der ander neste frewnth vnderwinden¹⁶⁾ vud schol daz vorpurgē noch Richters vnd noch der schepphin rat vnd schol daz also lange halden, biz dizer hwyder kwem. Wer¹⁷⁾ ez ader, daz feyn frunth czu dem zelben gut nicht wer, zo schullen zich dez gutez der Richter vud dy schepphen vnderwinden¹⁸⁾ vnd schullen daz Jar vnd tag halden. Dornach, ab¹⁹⁾ nymant kwem, zo schol man daz zelbe guth geben czu kirchen, oder czu wegen vnd stegen, oder wo zñ ez gut dewchtet, vnd czu besser gewyssenheyt der oben geschryben red hab wir oft genant Erhart vnd Jurg vnser Insigil an dizen Briff lozen hengen vnd dorczu hab wir gepeten dy edlen Herren Herrn Wilhelm von pernsteyn vnd Herrn Erhart von der Gunstatt, anders von Skal, Herrn Czent von klensteyn, Herrn Veness Lybun von der Dube vnd dy wolthüchtigen Veness von Dpatowicz, Jurg von Pawlowicz, daz zñ ire Ingesigil mit vns czu cyner ewiger gedechtnus an haben lozen hengen. Am dem freytag vor Dorothee²⁰⁾ noch Cristi geburt tausent vierhundert vnd in

1) Beweglich. 2) Liegendes. 3) Verzichten. 4) Jeder. 5) Einwohner. 6) Er. 7) Ver-testieren. 8) Vor. 9) Auf. 10) Ob = falls, wenn. 11) Müßte. 12) Ohne. 13) Testament. 14) Streit, Proceß. 15) Ob = falls, wenn. 16) In Ob-sorge nehmen. 17) Wäre. 18) In Ob-sorge nehmen. 19) Ob = falls, wenn. 20) 3. Februar.

dem achten Jar“. Orig. Perg. im mähr. Landesarchiv, Voczek's Sammlung. Von den acht Siegeln, die einst an der Urkunde hiengen, ist heute nur noch das zweite unverfehrt: Das in schwarzem Wachse abgedruckte Siegel des „Girgig von Kunstadt“; vom ersten und sechsten Siegel sind kaum die Hälfte, von den übrigen vier entweder nur Spuren oder bloß die Pergamentstreifen, an denen sie einst hiengen, erhalten.

Eine von Fehlern wimmelnde Copie des Originals hat Franz Wilhelm Horky († 1825) in seinen Diplomatar Nr. 450 (aufbewahrt in der Handschr.=Sammlung des „Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens“) überliefert. Aber wie das seine stete Gewohnheit ist, gibt er nicht an, woher er diese Copie nahm, oder ob er überhaupt und wo er das Original gesehen hat. Im mährischen Landesarchive befindet sich überdies eine Copie dieser Urkunde aus dem Jahre 1851 von der Hand des im Jahre 1889 in Wien verstorbenen Hofrathes Dr. Josef Ritter v. Beck, welcher dieser seiner Abschrift die Anmerkung beigefügt hat: „Original im Besitze des J. N. Enders in Neutitschein“. Darunter steht eine Bleistiftnotiz von anderer Hand: „Von diesem an das Landesarchiv geschenkt“. Im Jahre 1856 wurde auf Veranlassung des mährischen Landesarchivs von dem damaligen Bürgermeister von Mähr.-Trübau, Franz Sales Steinbrecher, ein Verzeichniß der damals im Besitze der Stadtgemeinde befindlichen Originalpergamente zusammengestellt, welches Verzeichniß sich heute ebenfalls in der Voczek'schen Sammlung befindet. Darin wird behauptet, daß sich die Stadt Trübau im Jahre 1856 im Besitze eines 1408 in böhmischer Sprache von Erhart und Georg von Kunstadt ausgestellten Diploms befand, dessen Inhalt aber nicht angegeben ist, worunter aber nur die oben im Wortlaute mitgetheilte Urkunde verstanden werden kann, die jedoch keineswegs, wie man sieht, in böhmischer Sprache abgefaßt ist. Das Trübauer Bürgermeisteramt befand sich also höchst wahrscheinlich im Jahre 1856 in einem Irrthume, wie denn überhaupt jenes Verzeichniß noch sonstige Irrthümer und Lücken aufweist.

Ich kann nicht umhin, noch einige andere Bemerkungen an die vorliegende Urkunde zu knüpfen.

Zunächst erscheint es auffällig, daß die zwei Dörfer Dittersdorf und Bohres in dem Verzeichnisse der Dörfer fehlen, welche sich das Testierungsgerecht erkaufen. Ihre Stelle wäre gewesen zwischen „dy gaff“ und „Pirkelsdorff“. Existierten vielleicht diese zwei Dörfer damals nicht mehr? Keineswegs. Ihr Dasein läßt sich vom Jahre 1321, wo der Trübauer Grundherr Borscho von Niefenburg seinem getreuen Tylo Ziegenkopf und seiner Frau Agnes das Dorf Dietrichsdorf zu Lehen gibt, fortlaufend verfolgen. Heinrich von der Lipa bestätigt am Maria-Magdalentage des Jahres 1361 seinem Burgmann Mertlin auf der Chmburg den obigen Begabnusbrief Borschos von Niefenburg (Copie im böhm. Museum.) Als Markgraf Jodok im Jahre 1398 dem Erhart von Kunstadt die Herrschaft Trübau verließ, wird unter den Dörfern auch „Dytrichsdorf“ aufgezählt. (Landtafel des Markgrafenthums Mähren, Olmüyer Cuda, Nr. 740.) In dem Bruchstücke des ältesten Trübauer Stadtbuches (Besitzer Herr Bürgereschullehrer M. Czerny in Mähr.-Trübau) wird in einer

Eintragung zum Jahre 1406, Martinstag, gesagt, daß „von gar alden Saren her“ Dyttrichsdorff nebst einer Anzahl anderer Dörfer in Bezug auf gewisse schwere Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Trübauer Rathes unterstand.

Im Jahre 1412 besitzt Katharina, Witwe nach dem Magister Bizidum, Martinus, auf dem Dorfe Dietersdorf bei Trübau 70 Mark Morgengabe, welche sie ihrem neuen Gemahl Johann von Babitz zubringt. (Schwoy, Topographie I, 485.) Das Dasein von Dietersdorf ist also knapp vor und nicht allzu lange nach dem Jahre 1408 erwiesen. Und wenn es doch nicht in der Urkunde der beiden Herren von Kunstadt erscheint, so muß der Grund anderswo gesucht werden. Ich behaupte nun auf Grund der vorgeführten geschichtlichen Daten, daß Dietersdorf sowie das Dorf Pohres im Jahre 1408 nicht mehr Eigenthum des Grundherrn, sondern des Trübauer Bürgerpitales waren, über dessen Stiftung bis heute nicht das mindeste bekannt ist, die aber nach der soeben gegebenen Ausführung zwischen die Jahre 1398 und 1408 fallen muß. Beide Dörfer blieben bis zum Jahre 1848 „Spitalgut“, das freilich innerhalb dieser fünfthalb hundert Jahre gar mancherlei Wandlungen und Wechsel — niemals zu feinem Vortheile — erfuhr.

Es fehlen aber in dieser Urkunde vom Jahre 1408 noch einige andere Dörfer, deren Namen in dem Kaufvertrage angeführt sind, durch den Heinrich von Lippa im Jahre 1365 die Herrschaft Trübau dem Markgrafen Johann um 7000 Mark Groschen verkaufte. (Landtas., Brüner Cuda, Nr. 225). Das sind die Dörfer Fyerhof, Wenzlausdorf und Bripper. Die Lage der beiden letztgenannten zu bestimmen ist ganz unmöglich. Die vier Höfe jedoch erscheinen noch einmal im Jahre 1375 in einem Privilegium, das Markgraf Johann dem Trübauer Vogt Peshlinus ertheilte, (Orig. Berg. h. Sieg. im Trübauer Stadtarchiv) als quatuor curie sub monte quereino. Man hat also diese Vierhöfe ungefähr auf die Felder hinter der „breiten Brücke“ zu versehen. Das älteste noch vorhandene Urbarium der Herrschaft Trübau aus dem Jahre 1535 erwähnt noch dieser vier Höfe, aber mit dem Beisatze: gesso dāwno giż sessli, d. i. die schon längst eingegangen sind.

Nun glaube ich in dem Namen Podlessi, welcher in der oben angeführten Urkunde des Markgrafen Jodok vom Jahre 1398 erscheint (Landt. Dlm. Cuda, Nr. 740) die Vierhöfe wieder zu erkennen. (Podlessi, d. h. unter dem Walde, d. i. sub monte quereino.) So wäre das Verschwinden dieser Siedlung auch zwischen die Jahre 1398 bis 1408 zu setzen.

Noch zwei andere Dörfer, die in unserer Urkunde genannt werden, sind längst verschwunden: Beyffen und die „Grün hinderm teych“. Zur Bestimmung der Lage des ersteren haben wir keinen anderen Anhaltspunkt, als die Reihenfolge der Namen, zwischen denen es erscheint: Tryberdorf und Petrujendorf (heute Petersdorf). Die Grün hinterm Teich aber war eine Siedlung ganz nahe der Stadt Trübau, dort, wo heute der fürstliche Meierhof, die ehemalige fürstliche Kastnerci und zwei andere Gebäude von Privaten stehen. Die fürstl. Wiesen zwischen der Stadt und der ehemaligen Grün waren bis zum Jahre 1663 herrschaftliche Teiche und heißen noch heute „auf dem Baderteich“. Dahin

versetzt auch das oben genannte Urbar das verschwundene Dörflein, indem es ausdrücklich sagt: Gruna hyla wes, kdež nyní Rybnik gest u miesta, d. h. die Grün war ein Dorf, wo jetzt der Teich ist, bei der Stadt. Diese zwei Dörfer, Zehffen und die Grün hinter dem Teiche sind wohl höchst wahrscheinlich in den Hussitenkriegen zugrunde gegangen und nicht wieder besiedelt worden.

Schließlich fordern noch die Namensformen der einzelnen Dörfer zu einer kurzen Betrachtung auf. Man unterscheidet unter ihnen deutlich solche deutschen und tschechischen Ursprunges. Zu den letzteren gehören in der Reihenfolge von Süden nach Norden: Bryzen, Crenaw (Krönan), Luez (Langenlutzsch), Utigsdorf, Suffiez (heute Zushitz oder Tschuschitz) und Tryberdorf (Triebendorf oder Triebendorf). In dieser Reihenfolge bezeichnen sie zugleich den ältesten Straßenzug durch den mährischen Antheil der Schönhengster Sprachinsel, und waren höchstwahrscheinlich sehr unbedeutende slavische Siedlungen, als die deutsche Colonisation des ganzen Gebietes um den Schönhengst begann. Erst durch den Zuzug der Deutschen vergrößerten sich diese Dörfer und zwei von ihnen empfiengen zu ihrem Stammuamen noch den deutschen Beiſatz -dorf: Utigsdorf und Triebendorf. In beiden Fällen darf man sich durch den zweiten, deutschen Bestandtheil des Namens nicht über die tschechische Herkunft des ersten Bestandtheiles täuschen lassen. In einer aus der Mitte des 16. Jahrhunderts herrührenden tschechischen Uebersetzung dieses Odmrtbriefes der Kunstädtischen Brüder heißt Utigsdorf (heute in der Schönhengster Mundart Dartsstos) Autichow und Triebendorf: Trzebowarow. In der letzteren Namensform erkennt man sogleich den Stamm des tschechischen Verbums třebiti d. h. ausputzen, reinigen, roden, der auch in vielen anderen Ortsnamen wiederkehrt: im Namen der Stadt Triebau (bis ins 18. Jahrhundert geschrieben: Triebau, Triebaw) in Triebitz, Trebitz und in anderen slavischen Sprachen. (Trbinje in der südlichen Herzegowina, und die Trebowanen der Unter-Lausitz. (Dudik, Gesch. Mähr. I, 314.)

In Autichow, d. i. Utigsdorf, erkennt man das Substantiv: útěcha d. i. Vergnügen, Lust; also etwa Lustenau; Briesen, desselben Stammes wie Bränsau, ist der Ort, wo Birken (březa, briza) wuchsen. Nur wenige ursprünglich slavische Siedlungen lagen abseits dieses alten von Süd nach Nord sich erstreckenden Straßenzuges: Pohler und Kauden, tschechisch: Pohledy, der Aussichtsort, die Warte, und Rudna oder Rudnie vom tschechischen: ruda, Röthel, rostbraune Erde, Eisenerz. Bohdals, heute Bodelsdorf, auch Wodelsdorf vermag ich ebenso wenig als eine ursprünglich slavische Gründung anzusehen wie Blosdorf und Moligsdorf, obwohl in allen drei Namen der erste Bestandtheil ein tschechischer Personennamen ist: Bohdal (Theodor, Gottesgab), Mladik (Jungmann), woraus im Munde der Deutschen Bladik und Blodig wurde, da die deutsche Sprache im Anlaute die Conjonantenverbindung ml nicht kennt, und Malik (der Kleine).

Diese Namensbildungen sind vollkommen analog den unzweifelhaft deutschen Ortsnamen, die sich zusammensetzen aus Dorf und dem Namen des Locators oder Gründers, wie Kunzendorf, Reinhartsdorf (Vinhartsdorf, Reinsdorf, Ranigsdorf), Scibelsdorf (Dorf des Scibl, althochdeutsch: Siboto), Petersdorf, Jansdorf, Borstendorf (Borschendorf, Dorf des Borscho) und Mattendorf, dessen

Etymologie mit den Ratten nichts zu thun hat, sondern, wie seine Form in der Urkunde vom Jahre 1408 zeigt, das Dorf des Hartung ist, welcher Name in der tschechischen Uebersetzung in Hratunk umgestaltet wurde, woraus wieder im Munde der Deutschen nach Abwerfung der Aspirata im Anlaut und nach Schwächung der unbetonten Endsilbe „Raten“ wurde. In die Schreibung dieses so umgestalteten Namens griff endlich die Volksetymologie ein, und so kamen die Ratten ins Dorf.

Vergleicht man die Lage der Dörfer von unzweifelhaft deutscher Gründung auf der Landkarte, so zeigt es sich, daß sie sämtlich seitab, östlich und westlich von jenem oben beschriebenen ältesten Straßenzuge liegen, dessen Südennde durch Briesen, dessen Nordende durch Triebeudorf bezeichnet wird. Östlich: Moligsdorf in einer engen Thalschlucht, Ranigsdorf in der Thalsurche des Trübauer Baches und Rattendorf, als Fortsetzung von Ranigsdorf, Dittersdorf und Birfelsdorf, endlich Petersdorf auf der Höhe an den Reidhartwald grenzend. Westlich: Jansdorf, Porstendorf, Undangs, Kreuzendorf und Neudorf, Blossdorf und Reichenau. Hierin hat man sicher keinen bloßen Zufall zu sehen, sondern den Ausdruck der altbekannten Thatsache, daß die später Kommenden hinten stehen oder mit den Plätzen vorlieb nehmen müssen, welche die früher Angekommenen noch leer gelassen haben.

Und leer von menschlichen Behausungen waren am Anfange des 13. Jahrhunderts die Waldwäldnisse am Schönhengst, wo die Bäche hervorquellen, an deren Laufe um die Mitte dieses Jahrhunderts auf Veranlassung der Herren von Riesenburg, der damaligen Trübauer Grundherren, deutsche Einwanderer ihre neuen Heimstätten gründeten.

Die sprachlichen Eigenthümlichkeiten unserer Urkunde vom Jahre 1408 können bloß ein philologisches, kein geschichtliches Interesse beanspruchen, da die Herkunft und Nationalität des Schreibers derselben nicht bekannt und ihr Ausstellungsort nicht angegeben ist, so daß keine Möglichkeit vorhanden ist, zu muthmaßen, ob man in der Sprache dieser Urkunde Formen der Schönhengster Mundart aus dem Jahre 1408 anzunehmen habe oder nicht.

Der berühmte mährische Kupferstecher Josef Almann.

Von Dr. Wilhelm Schram.

Der Kulturzustand eines Landes spiegelt sich sehr deutlich in seiner Kunst ab. Nur dort, wo die Poesie, die Malerei und die ihr verwandten Künste einen höheren Grad der Ausbildung erlangt haben, kann man von einer höheren Gesittung und Cultur sprechen. Das geistige Leben erhält erst durch die Kunst seine Weihe und Verklärung.

Unser engeres Vaterland Mähren nimmt auf manchen Gebieten der Kunst eine achtbare Stellung ein. Wenn wir speciell das Feld der bildenden Kunst ins Auge fassen, so können wir freilich auf keine selbständige Entwicklung hinweisen, immerhin aber auf eine rege Thätigkeit, die schätzenswerte Werke zutage gefördert,

was umsomehr zu betonen ist, als sich das künstlerische Schaffen bei dem Mangel an einem anregenden Mittelpunkte nur unter ungünstigen Umständen entfalten konnte.

Mir fiel vor einigen Jahren die ehrenvolle Aufgabe zu, in dem Werke: „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ einen knappen Ueberblick über die Entwicklung der Malerei in Mähren zu publicieren. Bei dieser Gelegenheit konnte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die heimische Kunst auch auf dem Felde des Kunstdruckes namhafte Vertreter aufzuweisen hat.

Ich nannte unter den Meistern, die vorzügliche Grabstichelarbeiten lieferten, den vielumstrittenen Wenzel von Olmütz, den Hofkupferstecher Gottfried Bernhard Götz, den geschickten Quirin Mark aus Vittau und den hervorragenden Kupfer- und Stahlstecher Josef Axmann. Letzgenannter Künstler, ein geborner Brünner, hat mich schon im Jahre 1893 lebhaft beschäftigt. In meinem am 6. Februar d. J. im mährischen Gewerbe-Museum gehaltenen Vortrage „Ueber mährische Kupferstecher“ war es mir gegönnt, auf diesen Meister wirksam hinzuweisen, und am 7. März wurde sogar im obigen Museum zur Erinnerung an die vor hundert Jahren erfolgte Geburt des Künstlers auf meine Veranlassung und unter meiner Mitwirkung eine Axmann-Ausstellung eröffnet, die sich eines regen Besuches erfreute, indem dieselbe nicht weniger als 3000 Personen besuchten.

Das gesammte Ausstellungsmaterial — mehr als 300 Blätter — stammte aus dem Besitze des Professors Ferdinand Axmann in Wien, eines Sohnes unseres berühmten Stechers. Derselbe schenkte diesen Kunstschatz sammt einem meisterhaft von ihm gemalten Porträt des Vaters der Gemeinde Brünn, welche jetzt zu unserer Freude daran geht, ihrem berühmten Sohne eine Gedenktafel zur dauernden Ehrung zu widmen.

Dies ist für mich eine geeignete Veranlassung, heute über das Leben und Wirken des Kupferstechers Josef Axmann zu sprechen. Ich fühle mich hiezu einigermaßen berechtigt, da ich seit Jahren den mährischen Kupferstechern überhaupt — bis jetzt fand ich 70 an der Zahl — meine Studien widme,¹⁾ speciell aber die Thätigkeit Axmanns verfolgen konnte, zumal ich von seinem Sohne, meinem Freunde, manche interessante Daten und Documente erhielt und in dessen Künstlerheim zu Wien fast alle nachweisbaren Stiche und Handzeichnungen des Meisters einer prüfenden Durchsicht unterziehen konnte.

Josef Vincenz Johann Baptist Axmann wurde am 7. März 1793 als der Sohn des mittellofen Auspeisers Franz Axmann zu Brünn in dem Hause „Zu den drei Juden“ in der Fröhlichergasse, wo jetzt das Haus des Herrschaftsbefizers und kaiserlichen Rathes Leopold Haupt Edlen von Buchenrode steht (Orientierungs-Nr. 23, Conscr.-Nr. 208), geboren. Schon als Normalschüler zeigte er ungewöhnliche Begabung und unermüdlischen Fleiß. In dem Zeugnisse, welches er beim Austritte aus der k. k. Normalhauptschule erhielt, wird er als Vorzugsschüler bezeichnet. In allen 17 Lehrgegenständen, wozu

¹⁾ Vgl. meine Schrift: „Verzeichnis mährischer Kupferstecher aus der Zeit vom Jahre 1480 bis zur Gegenwart.“ Brünn, 1894. Verlag der hist.-stat. Section.

damals auch die Meßkunst, die Mechanik und die Baukunst gehörte, wurde ihm die Note „sehr gut“ zuerkannt. Auch am Gymnasium, wo er die Humaniora studierte, hatte er gleiche Erfolge aufzuweisen. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel seiner Eltern widmete er sich auch der Musik und den Sprachen. Ein lebhafter Trieb führte ihn schon frühzeitig zur bildenden Kunst. Den ersten gründlichen und theilnahmevollen Unterricht im Zeichnen, in der Perspective und Delmalerei erhielt Aymann durch den Historienmaler Ignaz Weidlich in Brünn, welcher früher durch mehrere Jahre in Rom unter Raphael Mengs und Pompej Battoni als fürstlich Liechtenstein'scher Pensionär studiert hatte. Durch angestregten Fleiß brachte es der Jüngling bald zu bedeutenden Fortschritten. Er übte sich nicht nur in der Del- und Miniaturmalerei, sondern gab auch schon Unterricht im Zeichnen.

Schon im Jahre 1806, als Napoleon in Brünn weilte, mußte er von seinen Fähigkeiten Gebrauch machen und für den großen Korjen im Dicastralgebäude Pläne zeichnen. Bisweilen erschien Napoleon persönlich, um die Arbeiten des jungen Zeichners zu mustern.

Am 19. Juli 1810 wandte sich Aymann mit einer Petition an den mährischen Landesausschuß und erbat sich ein Stipendium zum Besuche der Wiener Maler-Akademie. Seinem Besuche konnte jedoch damals nicht gleich willfahrt werden, da die Stände bereits einen jungen Künstler an der Wiener Akademie unterstützten. Trotzdem gieng er schon am 10. Jänner 1811 nach Wien und besuchte daselbst durch zwei Jahre die von Professor Hubert Maurer geleitete Schule der historischen Zeichnungsgründe bei der k. k. Akademie der bildenden Künste. Am 12. September 1812 erhielt er das früher von Johann Guttales genossene Landesstipendium im Betrage von 200 fl., das er in der Folge bis zum Jahre 1819 bezog. Daneben erhielt er noch ab und zu für gelieferte vorzügliche Probearbeiten zur Aufmunterung eine entsprechende Zulage, die im Jahre 1817 volle 150 fl. betrug, ein für die damaligen Verhältnisse schon recht ansehnlicher Betrag. An der Akademie wurde er ein eifriger Schüler des Professors Franz Caucig und des Professors Fischer. Daneben trat er, um sich in der Technik des Kupferstechens zu üben, bei dem damals berühmten Kupferstecher Johann Blaschke ein. Unter dessen Leitung stach er nach einer Zeichnung des Professors Fischer im Jahre 1816 als 23-jähriger Jüngling die „Macoča“, den weltbekannten mährischen Erdfall. Weiteren Kreisen wurde dieser Stich Aymanns erst durch Josef Bayers „Handbuch des mährisch-schlesischen Gouvernements“ bekannt, in dessen zweitem Bande die Abbildung des „Vergeschlundes Macoča“ als Titelblatt erscheint. — Bei Blaschke erstand auch ein späterer größerer Stich Aymanns, nämlich „Der Kohlenbrenner und seine Familie“ nach Gauer mann.

Einen wohlwollenden Förderer seiner künstlerischen Bestrebungen fand Aymann an dem Custos der kais. Hofbibliothek Adam Ritter von Bartich, der nicht nur ein berühmter Kupferstecher war, sondern auch als Kunstforscher zu seiner Zeit einen der ersten Plätze einnahm. Unter Leitung dieses hervorragenden Meisters übte sich Aymann in der Hofbibliothek fleißig im Zeichnen. Da er eine besondere Geschicklichkeit mit der Feder zu zeichnen an den Tag legte,

so copierte er zwei höchst seltene Thierstücke von P. Voel, nämlich den „Adler auf der Jagd“ und „Verschiedene Hausthiere“ in dieser Manier. Diese gelungenen Arbeiten wurden auf Einwirkung des Ritters von Bartsch in die berühmte Sammlung des großen Kunstfreundes Herzog Albert von Sachsen-Teichen aufgenommen und sind noch heute in der „Albertina“ zu sehen.

Vom 7. März 1820 an arbeitete unser junge Künstler bereits selbständig, wobei er sich der größten Theilnahme der Professoren Eißner und Seybold und namentlich des k. k. Kammerkupferstechers Professor Carl Nahl zu erfreuen hatte. Mit letzterem war er bald aufs innigste befreundet. Ihm verdankte er auch vieles in Bezug auf classische Kupferstecherei — Azmann zeigte schon damals in seinen Stichen eifriges Studium und die vollendetste technische Ausführung. Er erwarb sich dadurch bald einen bedeutenden Ruf im In- und Auslande, der ihm die ehrenvollsten Bestellungen eintrug. Ein Kenner äußerte sich hinsichtlich Azmanns: „Vorzüglich und rühmlich zu erwähnen ist sein durchaus gelungenes Streben, sich sowohl der Natur als dem Gegenstande der Originale, die er übersehte, soviel wie möglich durch die treueste Wiedergabe zu nähern, obgleich dadurch seine Arbeiten keineswegs jenes gefälligen Glanzes entbehren, welcher dem Auge des bloßen Liebhabers so wünschenswert erscheint.“

Als im Jahre 1820 in England der Stahlstich aufkam, eigneten sich auch bald deutsche Stecher diese Technik an, darunter unser Azmann. Zu seinen ersten Arbeiten dieser Art gehören die Ansichten von Gutenstein und von den Ruinen Rauhenstein und Greifenstein, Blätter, welche in Bezug auf Zartheit der Ausführung und Naturwahrheit den berühmtesten englischen Stichen dieser Zeit an die Seite gestellt werden können.

Im Jahre 1829 erfand Azmann das Hochätzen in Zink und Kupfer zu Buchdruckervignetten. Als ein solcher Versuch der Hochätzung ist „Goethes Kopf“ zu bezeichnen, ein Kupferstich von 8.3 cm Höhe und 10.6 cm Breite.

Nachdem er zwei große Landschaften, einen Theil von „Rio de Janeiro“ und „Goyaz“ nach Th. Ender für das große Reijewerk des Dr. Pohl angefertigt hatte, welche er dem Kaiser Franz persönlich vorlegen durfte, erhielt er 1834 auf kaiserlichen Befehl den Auftrag, die Hauptansicht von Rio de Janeiro nach Th. Ender für das erwähnte Werk zu stechen. Dieses ausgezeichnete Blatt wurde von ihm im Jahre 1837 vollendet.

Gleich nachdem Daguerres große Entdeckung in Wien bekannt wurde, unternahm es der Anatom Professor Berres mit Beihilfe Azmanns die Daguerretype zu äßen. Es ist nachgewiesen, daß erst einen Monat später, nämlich im Mai 1840, Monsieur Donné der Akademie der Wissenschaften zu Paris ein versiegeltes Paquet übergab, in welchem derselbe sein Verfahren Daguerreotypen zu äßen aufgezeichnet hatte. Den Beweis seines Könnens lieferte Azmann in dem gelungenen Blatte: „Venedig, wie es war“.

Das Jahr 1843 war für Azmann ein Jahr erfreulichster Erfolge. Schon am 19. Jänner wurde ihm der Dank des Wiener Magistrates zutheil. Das diesbezügliche Schreiben lautet: „Die von Allerhöchst Sr. Majestät im Laufe des

Jahres 1842 dem Magistrate allergnädigst übertragene Leitung des Armenwesens der Stadt Wien brachte es mit sich, wegen einer Auflage von Enthebungskarten von Glückwünschen zum neuen Jahre lei Zeiten die nöthige Einleitung zu treffen. Da die bisher bei dieser Gelegenheit ausgegebenen Karten den Erwartungen nicht entsprochen haben, so lag dem Magistrate wohl ganz besonders daran, bei der ersten unter seiner Leitung zu erfolgenden Ausgabe mit einer Leistung zu erscheinen, welche ebenso sehr geeignet wäre, die Zahl der Abnehmer wegen des inneren Wertes zu vermehren, als auch zugleich als ein schönes Andenken jener Gelegenheit aufbewahrt zu werden. Durch die edelmütthigen Gesinnungen der bürgerlichen Buchhändlerswitwe Frau Philippine Haas gelaugte der Magistrat zur unentgeltlichen Benützung einer Kupferplatte, welche als Meisterwerk anerkannt und sowohl wegen der Ausführung, als auch wegen des Gegenstandes zur Erreichung des gedachten Zweckes vollkommen geeignet war. Da jedoch bei dieser von Ihrer Meisterhand nach P. Veroneses' Botivgemälde gestochenen Karte eine Rahmenverzierung fehlte, so haben sie mit uneigennütthiger Bereitwilligkeit die Ausführung derselben auf drei verschiedene Arten übernommen und dadurch theils die Darstellung selbst dem herrschenden Geschmacke entsprechend angepasst, theils dieselbe mit jener von Stöber gestochenen größeren Platte mehr in Einklang gebracht. Für diese jedenfalls wertvolle Leistung, welche der Magistrat bereits zur öffentlichen Anerkennung durch die „Wiener Zeitung“ zur allgemeinen Kenntniss gebracht hat, findet er sich veranlasst, Ihnen, Herr Josef Armann, hiemit seinen Dank auszusprechen.“

Von größerer Bedeutung war für Armann seine Ernennung zum wirklichen Mitgliede der k. Akademie der bildenden Künste, welche am 12. Mai 1843 erfolgte. In dem diesbezüglichen, auf Pergament kalligraphisch ausgefertigten Diplome, welches von Metternich, als dem damaligen Curator der Akademie, unterschrieben ist, heißt es: „Die österreichisch-kaiserliche Akademie der vereinigten bildenden Künste hat durch die ausgezeichneten Beweise, wodurch Herr Joseph Armann, Kupferstecher, seine Liebe für die Kunst und rühmliche Ausübung derselben stets bezeichnet hat, sich zur öffentlichen Anerkennung seiner Verdienste um die Kunst aufgefordert gefunden und denselben in der am 12. Mai laufenden Jahres gehaltenen feierlichen Versammlung durch einmütthigen Beschluß zum akademischen Kunstmitgliede ernannt. Indem nun die Akademie diesen Beschluß dem Herrn Jos. ph Armann durch gegenwärtige Urkunde bekannt macht, verheißt sie sich zuversichtsvoll, derselbe werde nicht nur in seinem für die Beförderung und Unterstützung der Künste überhaupt bezeugten Eifer ferner fortfahren, sondern auch die Aufnahme dieses vaterländischen Institutes, mit dem Herr Joseph Armann in einem engeren Verhältnisse verbunden ist, als einen bejondern ihm näher liegenden Gegenstand und Zweck betrachten.“

Im nächsten Jahre machte Armann die Bekanntschaft des berühmten Dichters Adalbert Stifter, der nicht nur im Reiche der Poesie heimisch war, sondern auch bedeutende Anlagen für die Malerei besaß. Aus dem ursprünglich rein geschäftlichen Verhältnisse entwickelte sich ein Freundschaftsbund, den erst der Tod löste. Zu den Schriften Stifters lieferte Armann zahlreiche Wignetten in gemischter Manier, so zwölf Blatt zu den „Studien“, vier Blatt zu Stifters

„Nachkommer“, drei Blatt zu „Witiko“ und ein Blatt „Das Zigennermädchen“ nach Kaiser zu den „Bunten Steinen“.

Interessant sind die Aeußerungen, welche Stifter über die Kunst Armanns zu Papier brachte. So schrieb er an den Historienmaler Peter Johann Nepomuk Geiger: „Ich halte Armann trotz mancher Fehler für einen großen, wo nicht der Anlage nach für den ersten Kupferstecher Wiens.“ An Armann selbst sind folgende Zeilen gerichtet: „Wärme und Innigkeit zeichnen Deine Arbeiten aus. Ich bin kein so großer Kenner der Technik, aber ich bin kein schlechter der Poesie, und wo in einem plastischen Werke letztere fehlt, gebe ich keinen Heller für die Technik. In der Technik mag Dir mancher gleich sein, an Gefühl des Vortrages nicht so viele.“ In einem anderen Briefe heißt es: „Zuerst von Natalie. Dieser Stich ist einer der vortrefflichsten, die je aus Deiner Hand hervorgegangen sind. Geiger hat nie ein schöneres Mädchen schöner und geistiger gezeichnet, und Armann hat nie ein schöneres schöner und geistiger gestochen.“ Und etwas weiter schreibt Stifter: „Den Arm, Teppich und Stockerl, theurerer Matrose, mußt Du ändern, sonst brichst Du mir das Herz und thust Dir im Ruhme Eintrag. Ich sage: „Armann, Armann, Armann! Du könntest der erste Kupferstecher sein, wenn Du es selber absolut wolltest.“ Wie sehr dem Dichter daran gelegen war, daß die Illustrationen zu seinen Werken von Armann geschaffen würden, beweist ein Schreiben an den Verleger Heckenast, in welchem es unter anderem heißt: „Wenn nicht Geiger die Zeichnungen macht und Armann sie sticht, so lassen wir meine Bücher lieber ohne solche in die Welt gehen.“ Dem Freundesbunde und dem daraus entsprungnen Meinungs- austausche mit Stifter verdankte Armann, mit dem der Dichter oft über Kunst zu plaudern pflegte, nicht nur zahlreiche Anregungen, sondern auch bedeutende Bestellungen. So wußte es Stifter durchzusehen, daß Armann den Kunstvereins- stich für 1848 stechen durfte, und voll Befriedigung schrieb er an Heckenast über dieses Blatt, welches „Dichtersliebe“ getauft wurde und zu den populärsten Grabstichelarbeiten der damaligen Zeit zählt, folgendes: „Das Bild, welches er sticht, ist der schönste Danhauser, der existiert, ein Bild, fast so schön, wie ein alter Niederländer und noch dazu voll solcher Dinge, die Armann besonders schön kann.“

Nachdem Armann schon in den Jahren 1840 und 1841 für die öster- reichische Nationalbank Arbeiten im Stahlstichfache ausgeführt hatte, begann er vom Jahre 1849 an zahlreiche Aufträge für die Hof- und Staatsdruckerei aus- zuführen. Von Armann rührt der ornamentale Theil zu den Banknoten der Conventionsmünze her; ebenso stach er die Reichsschatzscheine. Obgleich er von diesen Instituten sehr in Anspruch genommen wurde, so fertigte er daneben noch hunderte von anderen Stichen. Bekannt sind die zahlreichen Blätter, welche er zu Bergers Belvedere = Gallerie, zu Schillers und Stollbergs Werken und zu Hornahrs Schriften lieferte.

Nach langer und angestrengter Thätigkeit in Wien übersiedelte er im Jahre 1866, als sein Sohn Ferdinand als Professor nach Salzburg berufen wurde, nach dieser idyllischen Alpenstadt. Seine Freunde in Wien nahmen von ihm nur sehr ungerne Abschied und die Direction der Pensions = Gesellschaft für

bildende Künste, der er fast ein halbes Jahrhundert als Mitglied und Haus-administratorsadjunct angehört hatte, überreichte ihm damals folgende Adresse: „Gehrter Herr! Ihre Uebersiedlung von hier nach Salzburg veranlaßt unser Institut, nebst dem aufrichtigen Bedauern, sie aus unserer Mitte scheiden zu sehen, der ehrenden Anerkennung Ausdruck zu geben, welche Ihre opferwillige und ausdauernde Mühewaltung als Directionsmitglied der gefertigten Anstalt durch die lange Reihe von 45 Jahren so redlich verdient hat. Wir unternehmen eine umfassende Aufgabe, für all die vielfach bewiesene Treue, den warmen Eifer den erspriesslichen Rath und die gediegenen Leistungen im Namen sämmtlicher Mitglieder die entsprechenden Worte des wärmsten Dankes zu finden. Aber wir dürfen hoffen, daß die innere Befriedigung, mit der Sie der Rückblick auf ein erfolgreiches und anerkanntes Wirken erfüllen muß, unsere kargen Worte ergänzen wird. Bevor wir Ihnen ein Lebewohl zuzufen, sprechen wir den herzlichsten Wunsch aus, daß Sie noch viele Jahre in ungetrübter Gesundheit verleben und zuweilen mit frohem Bewußtsein unser, des Institutes und ihrer Verdienste um dasselbe gedenken mögen.“

Auch in Salzburg blieb Xymann, solange es seine Gesundheit erlaubte, mit Eifer künstlerisch thätig. Dort entstand unter anderem das prächtige Porträt Adalbert Stifters. Dieser in gemischter Manier ausgeführter Stahlstich nach B. Szekelyi schmückt bekanntlich die von F. Xprent besorgte Ausgabe von „Stifters Briefen“. Im Jahre 1868 malte der Sohn unseres Kupferstechers, Professor Ferdinand Xymann, das Porträt Franz Grillparzer in echt künstlerischer Weise. Dieses Bildnis, das letzte, zu dem der Dichter saß, sollte im Auftrage Sr. Majestät unseres Kaisers von Joseph Xymann mit dem Grabstichel reproducirt worden. Leider kam der Künstler, dem für diese Aufgabe eine Subvention von 600 fl. gewährt wurde, über die erste Anlage nicht hinaus. Die Vollendung des Blattes unterbrach Xymanns Krankheit und Tod. Joseph Xymann starb am 9. November 1873.

Die Thätigkeit, welche Xymann als Kupfer- und Stahlstecher während seines langen Lebens entfaltet hatte, war eine äußerst fruchtbare. Daß er überhaupt soviel leisten konnte — wir kennen von ihm mehr als 500 Arbeiten — verdankte er seiner großartigen Meisterchaft und Sicherheit im Zeichnen, zu der sein verdienstvoller Brünnener Lehrer Weidlich den Grund gelegt hatte. Xymann beherrschte das Landschaftliche ebenso sehr wie das Figurale. Von seinen Landschaften erwähnen wir Mödling, den Donaustrudel, Grein, das Heidenthor bei Petronell, den Buchberg mit dem Schneeberg und Greifenstein, durchwegs Stahlstiche nach Rudolf Alt. Interessant ist das Blatt, welches die Vorstadt Wieden mit der Karlskirche nach dem Original-Aquarelle nach Ruf darstellt, nicht minder interessant sind drei Ansichten Prag's nach B. Morstadt.

Von den Porträts, die Xymann ausführte, sind einige der vorzüglichsten: Franz Graf Zierotin, der Protector unseres Künstlers, Baronin Pereira, Prälat Wislin, der Wiener Bürgermeister Ritter von Seiller, der oberösterreichische Statthalter Dr. Fischer, Meyerbeer, Mojenthal, Freiherr von Feuchtsleben und der bereits früher genannte Adalbert Stifter. Reizend ist das Porträt des Sohnes

des Künstlers. Es wurde im Jahre 1846 nach einem Gemälde von Decker ausgeführt. Aus dem schönen Knaben, der mit einem Eichhörnchen spielend und nach einer Frucht langend dargestellt erscheint, ist ein gediegener gottbegnadeter Künstler geworden, dessen ich noch am Schlusse meines Vortrages gedenken muß.

Es ist mir nicht möglich, auf die zahlreichen Biquetten, Costumbilder und Geurescenen, die Uymann lieferte, eingehender zu verweisen, ebensowenig kann ich die zahlreichen religiösen Gegenstände, die er mit großem Geschick behandelte, einzeln aufzählen. Speciell erwähnen muß ich aber, daß er für das aus der Hof- und Staatsdruckerei ungefähr im Jahre 1860 hervorgegangene Prachtwerk, Hausbrevier von Miramar, das im Auftrage des Erzherzogs Ferdinand Maximilian von Montsignore Ració, inf. Abt von Sacroma, zusammengestellt wurde, vier Blätter nach Peter Joh. Nep. Geiger im Stahlstich ausführte. Es sind dies: 1. Christus am Kreuz, mit romanischer Umrahmung; 2. St. Carolus; 3. St. Ferdinandus; 4. das Motivbild Maria mit dem Kinde am Throne, umgeben von Heiligengruppen, am Sockel das österreichische Hauswappen. Beim ersten Blatte brachte Uymann ein höchst eigenthümliches technisches Verfahren in Anwendung, das als eine Vereinigung des lithographischen Farbendruckes mit dem Stahlstiche zu betrachten ist.

Ich glaube von dem Künstler Joseph Uymann genug gesprochen zu haben und möchte nur noch eine ganz winzige Skizze von dem Menschen Uymann hinzufügen. Uymann war ein großer Mann von kräftiger Körperconstitution. Er liebte von Jugend auf die Natur über Alles und um sie in ihrer Pracht zu bewundern, war ihm kein Weg zu weit. In jüngeren Jahren bestieg er elfmal den Schneeberg. Gelegentlich einer solchen Tour beobachtete er von dort aus auch den großen Brand von Wiener-Neustadt. Er war auf den verschiedensten Wissensgebieten bewandert, war Sänger und ausgezeichnete Flötenspieler. Daneben besaß er gute Sprachkenntnisse. Außer seiner deutschen Muttersprache beherrschte er ziemlich gut das Böhmisches, Französische und Italienische. Seinem Charakter nach war er heiter und gutmüthig. Trotz seines großen Einkommens brachte er es zu keinem Vermögen, da er für eine große Familie zu sorgen hatte, die gleich ihm oft von Krankheiten heimgesucht wurde. So hatte er selbst elfmal eine Lungenentzündung und einmal einen schweren Typhus zu überstehen. Dabei war er im höchsten Grade generös und für seine Freunde so aufopfernd, daß sie jederzeit den letzten Gulden von ihm haben konnten. In politischer Beziehung war er auch in dem bewegten Jahre 1848 ein warmer Anhänger der constitutionellen Monarchie.

Die hohe künstlerische Veranlagung, die Tiefe des Gemüths und der Adel des Charakters gieng auch auf seinen Sohn Ferdinand Uymann über. Derselbe, gleich dem Vater mit Adalbert Stifter befreundet, wirkte als Professor in Salzburg und Wien, erwarb sich als Schüler Kupelwiesers und Kahl's einen geachteten Künstlernamen und lebt derzeit als kaiserlicher Rath im wohlverdienten Ruhestande in der Residenzstadt, wo er noch das Amt eines Administrators der Pensionsgesellschaft bildender Künstler bekleidet. Ferdinand Uymann ist ein vornehmer Künstler der guten alten Schule, die in Raphael ihr Muster sieht. Dies zeigt sich in allen seinen wunderbar fein und sorgfältig ausgeführten Aquarellen,

Pastellbildern, Delgemälden und Handzeichnungen. Von seinen Porträts seien insbesondere die Bildnisse Stiflers, Grillparzers und Stelzhammers genannt. Das erstere ist Eigenthum der Familie Stiflers, das zweite hat im Jahre 1871 der Wiener kaufmännische Verein angekauft und das Porträt Stelzhammers ist in der Landesgalerie in Linz zu sehen.

Professor Ferdinand Armann hat sich in edler Pietät die Aufgabe gestellt, dafür Sorge zu tragen, daß die Werke seines berühmten Vaters, den wir Brünnler mit Stolz unseren Laudsmann nennen, in diejenigen Institute gelangen, in welche sie in erster Linie gehören. So spendete er im Jahre 1874 eine wertvolle Sammlung der Werke seines Vaters der k. k. Akademie der bildenden Künste, eine noch vollständigere und wertvollere der kaiserlichen Hofbibliothek. In dem diesbezüglichen Dankschreiben, welches der damalige Vorstand des letztgenannten Institutes, Dr. Birk, an den Spender gelangen ließ, heißt es unter anderem: „Diese durch Probedrucke, wie verschiedene Stände einzelner Platten in ihrer Art einzige Sammlung wird fortan unter den Werken österreichischer Künstler in der kaiserlichen Hofbibliothek ein bleibendes Denkmal des rastlosen Wirkens eines Mannes sein, der unter den Kupferstechern des Kaiserstaates eine so bedeutende Rolle einnahm.“

Im Jahre 1881 wurde die „Albertina“ von Ferdinand Armann mit 160 Kupferstichen seines Vaters bedacht. Eine wie wertvolle und reichhaltige Sammlung der Stadt Brünn zugewendet wurde, habe ich bereits am Eingange meines Vortrages erwähnt.

Trotz dieser bedeutenden Widmungen besitzt kaiserlicher Rath Professor Ferdinand Armann noch immer die vollständigste Sammlung der Werke seines Vaters, und zwar 502 Nummern mit 609 Stichen. In dieser eminent wichtigen Sammlung befinden sich auch die Handzeichnungen des verewigten Meisters, wenu ich nicht irre, ungefähr 30 Nummern, darunter das Porträt des Vaters des Kupferstechers und seiner Schwester, Federzeichnung aus dem Jahre 1804, das Porträt des Franz Grafen von Zierotin, getuschte Bleistiftzeichnung, ein Selbstporträt Joseph Armanns aus dem Jahre 1820, ferner „Brünn und der Spielberg“, zwei Bleistiftzeichnungen aus dem Jahre, in welchem Armann seine Vaterstadt verließ, um in Wien in die Kunstakademie einzutreten. Es sind dies Kunstschätze, die nach meiner Ansicht in dem zu neuem Leben erwachten mährischen Landes-Museum (Franzens-Museum) seinerzeit den besten Platz finden würden.

Zur Geschichte einiger Dörfer im Zwitthathale.

Von A. Raab.

Es sei mir gestattet, Sie heute in die Umgebung Brünn's zu geleiten und hier theils an der Hand urkundlicher Nachrichten, theils auf dem Wege combinierender Erwägung die Vergangenheit einiger Dörfer dieser Umgebung zu betrachten. Wenden wir uns dem Zwitthathale zu, welches sich, von den Schwarzfeldhöhen aus betrachtet, in echt landschaftlicher Schönheit darbietet. Mehrere reichentwickelte Ortschaften reihen sich dem schimmernden Mäander des

Zwitaflusses an, denselben rechts und links umdrängend. Ansehnliche Höhen von schönen Contouren überragen das ganze Bild, welches südlich von den Thürmen der Obrowiker Kirche, nördlich von dem romantisch gelegenen Dbrán eingefaßt ist. Jener im Thalgrunde sich erhebende isolierte Hügel, den jetzt die ragende Pfarrkirche krönt, mag schon vor Tausenden Jahren eine Cultstätte der Nomaden gewesen sein, die hier das Thal zu Jagd und Fischefang durchzogen. Dieser Hügel mochte den Schicksalsgöttinnen geweiht gewesen sein. Es deutet darauf hin der Name Sancta Barbara, den später dieser Ort von christlichen Glaubensboten erhalten hat. Aber wenn auch damals auf den Hochflächen und Ruppen, die das Flußthal säumen, schon Dörfer und Weiler bestanden haben mochten, im Thale selbst wird die Besiedlung durch sesshafte Einwohner wohl erst im elften Jahrhundert ihren schüchternen Anfang genommen haben. Einen schweren Anfang, da wir uns den Fluß nicht anders als mit breitem Sumpfsgebiet an beiden Ufern denken können.

Als aber das mährische Land, so weit es trocken lag, schon vertheilt war, da schritten die Landesherren endlich auch zur Vertheilung dieser tiefgelegenen Gegenden. Die Würdenträger des Hofes und Landes erhielten dieselben zum Zwecke der Rodung und Trockenlegung, so wie zur Anlage von Ortschaften. Dieser Aufgabe waren diese zum Theile schon im 12. Jahrhunderte gerecht geworden, und die Anualen sowie das Chronicon von Saar weisen uns bereits auf dem alten Hornenhügel eine Burg. Die Burg heißt Oberseß oder Dbrán, die Burgkapelle Sancta Barbara. In dieser Burg haust ein Großer des Landes, der Kriegsmarschall Boczko von Strielz, und beherrscht von hier aus — außer vielen weitabgelegenen Gütern — die unter seiner Burg gelegene Dbraner Ansiedlung, welche, wie der Annalist meldet, von den Deutschen Oberseß genannt wurde.

Um weniges südlicher wurde zu selber Zeit ein nachbarliches Gebiet in kleine Theile gemessen an Ansiedler vertheilt, dem Flusse wurden neue Betten gegraben, um den Sumpf zu entwässern und neuen Boden zu gewinnen, Mühlen wurden angelegt, und so entstand das Dorf Maloměřiz. Auch ein gut gebauter Herrensitz fehlte nicht als Mittelpunkt dieses Prädiums, welches dem Eichhorner Burggrafen Přibislav von Krzizanau gehörte. Seine Frau Sybilla, eine Schwäbin, war mit der stauffischen Gemahlin Wenzels I. ins Land gekommen. Sie schenkte ihrem Gemahl zwei Söhne und drei Töchter. Von diesen drei Töchtern vermählte sich die jüngste, Elisabeth, an Smil von Konow-Vichtenburg, die ältere, Euphemia, an den landesherrlichen Marschall und Kämmerer Boczko, den Herrn der Dbraner Burg.

So waren also die Häupter dieser zwei Colonisations-Centren durch Verschwägerung eng verbunden, und der Culturzustand der Gegend hob sich — vielleicht gerade durch das Einvernehmen beider Sippen — bedeutend. Der Weinbau wurde sowohl an den Berglehnen bei Maloměřiz und Dbrán eingeführt, als auch an den Lehnen der schwarzen Felder und gegenüber auf den Bergen des heutigen Schimiz. Letzteres Gebiet stand unter dem Kämmerer des Brünnner Gauzes, dem Herrn Leo von Klobouk. Dieser nannte die Gegend, wie es von seinem Wohnsitze Kiritein aus betrachtet, ganz zutreffend erscheint, „hinter

den Hügeln“ („za brdy“). Hier am Flusse Zwitta stand ein landesherrlicher Herrenhof, eine Mühle, und die Anfänge eines neu angelegten Dorfes. Eine Gerichtsstätte mit dem leidigen Patibulum (Galgen, šibenice) in nächster Nähe der landesherrlichen Curia gab dem neuen Orte seinen Namen Schibniz. — So lautet der alte Namen des damaligen Uferdorfes, und so steht er auch im Pergament-Codex des Brüner Stadtarchives, wo am ersten Blatt im Initial R die Rustici de Schibniz abconterseit sind, wie sie vor dem Brüner Richter einen Eid zu leisten sich anschickten (1353).

So sah es zur Reize des 12. Jahrhunderts aus. Diese Zeit bringt uns die erste Urkunde zur Besitzbewegung in diesem Gebiete. 1197 (Codex I—344) erkaufte Spitihnew, der letzte Brüner Theilsfürst, das Prädium Maloměřitz von dem Primaten Pribislaw (nämlich dem eingangs erwähnten Eichhorner Burggrafen) um 80 Mark. Zeugen: Der Bischof Engelbert von Olmütz und der Bruder des Fürsten, Swatopluk.¹⁾ Mit diesem erkauften Gebiete begabte er das Brüner Capitel Sanct Peter zum Seelenheile seiner verstorbenen Schwester Agnes. Diese Urkunde, welche Archivar Boček an der richtigen Stelle, wo man sie mit Recht vermuthen konnte, gefunden hat, nämlich unter den Archivalien des Himmelpfortklosters in Tischnowitz, ist seither wieder verschollen. Trotzdem glaube ich, verdient diese Urkunde volles Vertrauen, denn der in ihr constatirte Act ist wirklich vollzogen worden, wie wir durch Zeugniß späterer Urkunden und Bestandesacte zu glauben alle Ursache haben. Der Preisbetrag 80 Mark, für welchen man damals viele Dörfer käuflich erhalten konnte, deutet schon an, daß der Gegenstand der Begabung keine einzelne Realität war, sondern daß der größte Theil des Prädiums, wie es Pribislaw von Krizanau besaßen, darunter gemeint sei, ja man könnte durch die allzu knappe Fassung der Handscheste beirrt vermuthen, der Primat hätte alles was er in dieser Gegend besaßen, dem Fürsten abgetreten. Dem ist aber nicht so. Er behielt sich am linken Flußufer das Dorf Maloměřitz, das er zur Aussteuer seiner Tochter verwendet hat, ferner am rechten Flußufer die Mühlen mit nächster Umgebung und zwar in zwei Gebietspartien. Alles übrige am rechten Ufer des Flusses sammt den an dieser Seite liegenden Schwarzfeldhochflächen trat er ab, also den bei weitem größten Theil des alten Besitzes. Dieses abgetretene Gebiet, der neue Besitz von S. Peter, hieß laut Urkunde ebenfalls Maloměřitz, und mit Recht; denn da an dieser Stelle noch keine Ortschaft bestand, so war der Name der großen öden Gänseweide, die sich zwischen Maloměřitz und Schimitz hinzog, bloß eine topische Bezeichnung, die dem Grunde, der Flur zukam, keineswegs aber dem Gute. Später, nach Bildung eines neuen Dorfes wurde es allerdings anders, hundert Jahr später heißt die neue Besitzgruppe bereits — Husswitz. Das Prädialgebäude von S. Peter war im nördlichsten Theile des Besitzes situirt. Es bestanden nebst dem Oberhofe daselbst auch etliche Untersassen, wahrscheinlich vier, welche wahrscheinlich schon vordem nach Burgrecht angesiedelt waren. Nun war also das Capitel S. Peter Nachbar der Obřaner Herren von Stricz (der alte Namen der nachherigen Kunstadt) und derer von Krizanau, bald danach auch

¹⁾ E Codicis Ms. sec. XIV. quondam monasterii Tischnov. fol. LXXI.

derer von Konow-Lichtenburg, Leippa, welche verwandte Sippe den Krizanauern bald im Besitze von Maloměřitz folgte.

Wenden wir uns nun zu Obrowitz. Im landesherrlichen Hofe am Zwittanfer wohnt zeitweilig der Kämmerer Leo mit seinen Frauen. Er hatte deren — selbstverständlich nacheinander — drei: Bertha, Rychzia und Sophia, von denen die zwei letzteren urkundlich bezeugt sind. Er war kinderlos ebenso wie sein Herr, Markgraf Heinrich — Wladislaw, der uns Mährenn und namentlich den Brünnern unvergeßlich sein sollte. Letzterer hauste, wenn er nicht gerade am Hofe der deutschen Kaiser, zu Eger, Bamberg oder Merseburg weilte, zu Prag im Gefängnisse saß oder den Kriegszug nach Italien mitmachte, meistens in der Znaimer Burg. Kam er aber nach Brünn, dann weilte er schwerlich und selten auf dem umspeikten Berge ober Brünn bei seinen Sippenn Epitihnev und Swatopluk, denn die Familienverhältnisse unter den Přemysliden waren nicht nicht immer die trauesten. Wir haben Ursache anzunehmen, daß er in solchen Fällen in der Curia am Zwittastrande wohnte, bei seinem treuen Löw, mit dem er alle seine Staatsacte berieih und auch die Ausführung seines Lieblingsgedankens, der Gründung eines Klosters bei Brünn vorbereitete. Wie viele kinderlose Männer ihrer Zeit, wollten auch sie, der Markgraf und Leo, die ihren Namen nicht durch Nachkommen der Zukunft vererben konnten, auf diese löbliche Weise denselben im Andenken erhalten. In diese Zeit fällt die Erbauung der Kirche zur heiligen Kunigunde. Wenn wir beim Titel der Obřaner Burgkapelle der Horne Skuld oder der Subica Morana die ebenso schwertschneidige Sancta Barbara folgen sehen, so hat uns dies nicht verwundert, denn es ist dies eine hundertmal vorkommende Analogie. Aber Kunigunde, die neueste Heilige des anbrechenden 13. Säculums als Patronin der ersten Kirche dieses Namens in Mähren! — Niemand anderer hatte nähere geistige Beziehung zu dieser Widmung als unser Markgraf Heinrich. Er nannte seine Gemahlin Agnes — Kunigunde, wahrscheinlich zu Ehren der Gemahlin Kaiser Heinrich II. Er — unser Markgraf — war ja 1201, am 8. September an der Seite Kaiser Philipps in Bamberg zugegen, als man die Gebeine dieser vielgeprüften Kaiserin erhob. Dieser Zeit war es dem Papste (Innocenz III.) endlich gelungen das im alten Volksrechte so tief eingewurzelte Recht (oder Unrecht) der Ordalien aufzuheben, und die Proclamierung der Kaiserin Kunigunde zur Heiligen war gleichsam der Schlußact dieser fortschrittlichen That. Und die weihewolle Stimmung dieses großen Augenblickes mag den Markgrafen so ergriffen haben, daß er das neue Kirchlein der neuen Patronin duldbender Frauen votierte, seiner und des Kämmerers Leo Frauen zum Troste.

Nicht lange danach entstand unter ihm die Brünnner Marienkirche, und 1200 schreibt die Sage dem Markgrafen sogar die Stiftung des steierischen Maria Zell zu, wie wir aus unserem hier aufbewahrten Motivbilde und dem Lesestücke im Schulbuche unserer Jugendzeit ersehen. Mit welchem Eifer erzählten die alten Brünnner von den Hochzeitskleidern des Markgrafen Heinrich und der Marktgräfin Agnes, die sie in der Schatzkammer zu Maria Zell gesehen, von seinem Standbild dortselbst, und es wäre sehr verlockend für mich, von der ca. 1195 erbauten ersten Brünnner S. Jakobskirche zu ihrem

Titel zu sprechen. Um jedoch nicht vom Thema abzuschweifen, sei dies unterlassen.

Wenige Jahre später, (1205) gewinnt die Stiftung des Obrowitzer Klosters bestimmte Form, doch erst 1210 wird der Stiftungsbrief ausgearbeitet und am 15. Mai das neue Marien-Münster eingeweiht. König Přemysl Ottokar I. selbst statt seines in Italien weilenden Bruders, drei Bischöfe und eine illustre Gesellschaft aus dem Lande und aus fernen Reichen wohnen der Feier bei. Bis auf die Anzahl der Kerzen sind die Einzelheiten des Festes in der Urkunde verewigt.

Die poetische Verklärung, welche die Anwesenheit der kindlichen Landgrafenbraut, der Königstochter von Ungarn, der heiligen Elisabeth von Thüringen, diesem Tage verliehen, habe ich in einer Erzählung im „Treuen Eckart“ (1887) festzuhalten versucht. Hier will ich nur den Antheil des Markgrafen an dieser Stiftung Leoš von Klobouk hervorheben. Sein Beitrag an Gütern war der Hof an der Zwitta sammt Umgebung, also die Stätte des Klosterbaues selbst, und laut Stiftsbriefs das Gebiet Maloměřitz. Die Fassung dieser Stelle ist derart, daß man sie nicht anders deuten möchte, als daß das Prädium gemeint sei, welches doch, wie wir wissen, dem Capitel S. Peter gehörte. Letzteres blieb jedoch Besitzer des Prädiums, und Obrowitz kam nie in den Besitz desselben. Wohl aber gelangte es zum Genuße der Zehnten von den vier Objecten der Gegend Hussowitz und hat denselben bis zu seiner Aufhebung bezogen. Anders wird es der Markgraf auch nicht gemeint haben, und wenn man erwägt, wie kleine Mittel er zu seiner größten Stiftung „Welehrad“ verwenden konnte, so wird man sich nicht wundern, daß er auch hier nicht mehr that. Heinrich besaß erst kurze Zeit das Entgegenkommen seiner Verwandten, seine Reisen und Kriegszüge kosteten viel, er hielt namentlich seiner Gemahlin einen großen Hofstaat und hatte eine kostspielige Liebhaberei für die Goldschmiedekunst. Er war freigebig und sammelte daher wenig Schätze. Der Ort Schibniz wurde schädigender Ueberschwemmungen halber bald vom Ufer an die heutige Stelle verlegt.¹⁾ An der gewesenen Stelle des alten Schibniz, in unmittelbarer Nähe des neuen Klosters entstand nach und nach der Ort Obrowitz, südlich zu das Gehöfte Sta. Julia (das spätere Juliensfeld) und auf der anderen Seite des Flusses die Ansiedlung Zeile und Radlas. Der neue Convent nannte sich noch lange die Bruderschaft der heiligen Kunigund.

Was das Dorf Maloměřitz betrifft, so finden wir es 1235 im Besitze der Familie Ronow-Lichtenburg. Es war, wie wir gesehen, diese Familie mit der ursprünglichen Inhabersfamilie Kriznanau verschwägert, so daß nur eine Besitzveränderung unter Verwandten vor sich gegangen war. Es mag Gzastoslav Ronow und dessen Nefte Smil gewesen sein, welcher sich schon von Lichtenburg nannte, und welche alle dasselbe Wappen führten. Letzterer hatte Elisabeth von Kriznanau zur Frau, die Schwester jener Euphemia, die als Burgfrau in Džbran saß. Was den erstgenannten Gzastoslav Ronow betrifft, so halte ich ihn für den Gründer des zu Maloměřitz gehörigen Edelhofes Tacowitz, welcher Hof einst

¹⁾ Laut einem Büchlein im Thurmtauf von Obrowitz.

wohl Castoslawik oder kurz Castkowitz geheissen haben mag. Im Codex oder in der Landtafel wird dieser uralte, unbestreitbar patronymische Namen nirgends genannt, und ich fand ihn erst in einem Urbar des 17. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint jener Theil des Maloměřiger Gebietes, der dem S. Peterscapitel gehörte, sich besonders entwickelt zu haben und so das heutige Hussowitz entstanden zu sein. Denn aus einer Urkunde des Codex III., S. 368, aus dem Jahre 1264 ersehen wir, daß auf diesem Boden, der nun schon Hussitz genannt wird, Ruznießer saßen, und daß obwohl von diesem Prädium zu Hussitz der volle Zehent an Obrowitz zu leisten sei, doch ein gewisser Heinrich Hufensnider, den Zehent verweigere. Der Brünnner Notar Simon, Breslauer Erzdiakon und Olmüzer Custos, verpflichtet den Sörrigen zur Leistung des strittigen Zehentes. Aber auch für den Fall, daß Hufensnider die Villa im Stiche ließe, ist vorgesehen, denn es heißt, daß auch der allfällige Nachfolger im Besitze derselben, ein Haimann von Jglau, der Zehentpflicht unterliege. Die Zeugen: Eberhard, Sweller, Berengard u. s. w., Bürger von Brünn, zeigen uns deutlich, daß wir einen Theil der durch Markgraf Heinrich und König Wenzel in Schwung gebrachten Colonisation durch Deutsche vor uns haben. Aber auch aus späteren, weiteren Zehentstreifällen Cod. XI. 132 ff. sehen wir, daß die Probstei S. Peter als Besitzer der villa dicta Hussowitz zur Zehentleistung an Obrowitz verhalten wird. In Nr. 1379 stellt der Petersberger Canonicus Bartholomäus eine Erklärung aus, durch die er sich zur Leistung verpflichtet. Hier und in anderen Urkunden werden Flurnamen und Eigennamen erwähnt, die den Besitz oder Nutzgenuss im Hussowitzer Riede und den nachbarlichen Fluren betreffen: der Acker Hacken (heute Sekery), die Steinhofser-Breite, Lange Lüffen, die Lauten, das Thal Brühl, das Feld des Luestenzagel, der Acker Ryemer, und der des Michael vom Thurm und so weiter.

Von nun an versagen wieder die Urkunden. Nach Dttakar kam die Zeit des einäugigen Wenzel mit der Mongolennoth, nach dieser die Kriegszüge des hochstrebenden Dttakars II. Nach seinem Fall war der Landfrieden sehr erschüttert, namentlich nachdem die Kriegsmacht Kaiser Rudolfs von Habsburg das Land verlassen hatte. Der thatenkühne und ehrgeizige Adel zog seiner Willkür keine Grenzen mehr, und des Obřaner Burgherrn Bořto's Sohn, Gerhard von Strielz-Kunstadt, war unter den Landfriedensstörern, welche Land und Leute in Gemeinschaft mit einem Bunde abgesetzter Würdenträger (Milota von Dieditz, Kuno von Kunstadt, Herman von Hohenstein, Raimund von Leuchtenburg) bedrängten und namentlich die dem König ergebene junge Stadt Brünn schädigten, einer der ärgsten. Er wurde aber durch den von Kaiser Rudolf bestellten Landverweser Albert von Sachsen gefangen (1281?), mußte sich dem Könige Wenzel II. unterwerfen (1286?), wurde jedoch wegen seiner angeblichen Reue gegen Urfehde begnadigt. Sonst lebte er ein ganz trautes deutsches Familienleben. Seiner Kinder Urgroßmutter von mütterlicher Seite war, wie wir wissen, die schwäbische Sybilla. Seine Frau war Jutta von Feldsberg, des österreichischen Truchsessens Tochter, und ein deutscher Cisterziensermönch aus dem von dieser Familie gestifteten Kloster Mariabronn in Saar, kein geringerer als der namhafte

Annalist dieses Stiftes, Heinrich von Heimbürg, von dem wir alle diese Nachrichten haben, war der Erzieher seines Sohnes. Seine Tochter Euphemia hatte er dem jungen Tass von Lounitz vermählt. Ihre Morgengabe kam nach ihrem Tode an das junge S. Annakloster im Königsgarten.¹⁾ Doch nach dem Tode Gerhards (1289—1291?) und seines älteren Bruders Smilo (1312) führten die dem Hause Obřan verwandten Lichtenburger die Fehde weiter. Sie hatten sich nach dem Aussterben der Přemysliden (1306) jener Bewegung angeschlossen, die mit den Waffen in der Hand zuerst gegen Kaiser Rudolfs Sohn, den Breikunig, später gegen die neue Dynastie Luxemburg erbitterten Kampf führte. Und da die deutschen Städte, so auch Brünn, treu zu König Johann standen, so wandte sich der volle Zorn des unbändigen Ritterbundes gegen die Brünnner, denen von Obřan aus viel Unbill zugesügt wurde. Die Burg Oberseß, welche die damaligen Brünnner als „Scharr Brünn“, nämlich die Ursache des ewigen Blutens, die nie verharrschende Wunde der Stadt bezeichneten, wurde endlich durch die Kriegsmacht des Königs im Vereine mit den Bürgern von Brünn erobert und geschleift (vor 1316; s. Cod. d. M. VI c, S. 70, 30./3. 1316). König Johann begabte die Brünnner zum Lohne für diese ihre erste Waffenthat mit dem Gebiete der Burg selbst, deren ganzem Zugehör an Wiesen und Aekern, bebauten und nicht bebauten Bergen und Thälern, Wäldern, Gestrüppen, Weiden und Teichen, Mühlen, Gärten und Wassern — für ewige Zeiten.

Aber wie arm ist das Wort ewig im Menschenmunde. Brünn hat diese Begabung wohl nie oder nur kurze Zeit und das nur theilweise genossen. Denn das Haupt der aufständischen Lichtenburger, Heinrich von Leippa, warf seine Verdienste bei der Vertheidigung der Landesgrenzen gegen den Grafen von Trentschin in die Waagschale der Gerechtigkeit, und die Ausöhnung mit dem Könige kam zu stande. Die Sippe blieb noch Jahrzehntelang im Besitze der Gegend. An der Stätte der geschleiften Burg wurde neben der stehen gebliebenen verschonten S. Barbarakirche eine neue Kirche zu Ehren des h. Wenzel gebaut, wohl als Sühne, die sich der Besiegte auferlegt hatte. Die Obřaner Gegend kam dann nach Gründung der Königsfelder Karthause (1375) nach und nach an diese. Die Stadt Brünn erhielt 66 Jahre später (1382) vom Markgrafen Jost die Mühle in Hussowitz, die er wahrscheinlich von den Leippa abverlangt hatte, nebst mehreren anderwärts liegenden Ortschaften zur Bestiftung des 1380 von seinem Vater gegründeten S. Stefansspitales, welches ebenfalls der Stadt verehrt wurde. Vielleicht ist diese Schenkung ein Act der Gerechtigkeit, die nachträgliche Erkenntlichkeit der Dynastie und der Ersatz für die bisher unerfüllt gebliebene Schenkung König Johanns. Diese Hussowitzer Mühle ist eine jener zwei Mühlen, die sich der Primat Přibislav, wie eingangs erwähnt, 1197 zum Dorfe Maloměřitz vorbehalten; die andere ist die Cacowitzer Mühle.

Die Dede und Trostlosigkeit, in die uns der Mangel an Documenten dieser Zeitperiode versetzt, wollen wir durch einen Gang in die Weinberge verschleuchen. Der Weinbau hatte sich gehoben, die deutschen Winzer gaben in den

¹⁾ Cod. IV, 83—84.

Zwittathal-Dörfern den Ausschlag. In Dbrán war der Sitz eines eigenen Weinbergrechtes. Dbrán führt 2 Trauben und ein Weinmesser im Siegel. Maloměřitz läßt in seinem Siegel ein Schild sehen mit dem Initial M (Maria, der Weinberg-Patronin), verschränkt mit einem Weinmesser und 2 Sternen, das ganze steht in einem kunstreich geflochtenen Kranze. Die Umschrift lautet: Gemein Sigil zu Malmariz 1582. Ließ sich Maloměřitz noch 1582 ein neues Typar mit deutscher Legende stechen, so war das vorige umsomehr deutsch, denn die Reige des 16. Jahrhunderts ist ja auch die Reige des Deutchthums in Mähren gewesen. Schimitz führt ein Weinblatt im Siegelzeichen, und nur Hussowitz, welches außer den deutschen Allodialsassen keine Winzer hatte, führte als Erinnerung an die alte Gänseweide eine Gans im Wappenschilde, welche stolz die Fittige hebt, wie es diese Vögel thun, wenn eine friische Herbstluft die Wanderlust antregt. Im 17. und 18. Jahrhundert war aber Hussowitz schon slavisch, denn die Legende heißt zum Jahre 1749: Pečet oboeni husovice. Am Glockenhänschen des Dorfes Hussowitz ist der heilige Wendelin gemalt, der Patron der viehweidenden Landwirte. Die Weinberge weisen zum Theile — namentlich die ältesten — deutsche Flurnamen auf: Schwarzfelsberg, Grauberg, Laushübel, Schulzeche, Kapellberg, Helagrund, Kronberg. Auch die Flurnamen mit dem Stamme „Peter“ fallen auf. Man liest da einmal: Petrady, Petraly, dann Petlarky, Petrowky, welche auf den uralten Besitz der S. Peteräprobstei hindeuten mögen. Auch im Schimitzer Weingebirge kommen deutsche Flurnamen vor, und der älteste Kied derselben heißt geradezu „Im Deutschen“ („v německých“), wie noch im neuesten Kataster zu sehen. Wie in allen Weinbergen hin und wieder kleine Kapellen stehen, so bestand auch im Schimitzer Weingebirge eine alte Kapelle, die erst vor ca. 30 Jahren gelegentlich eines Straßenbaues demoliert wurde. Zu diesem kleinen Heiligthume unternahmen die ehrjamen Winzer bei den alljährlichen Rogationen ihren Bittgang, hier segnete alljährlich der Abt der weißen Mönche von Drowitz die Weingebirge. Das Weihebild ist noch erhalten. Es stellt im Mezzo-Relief Christus als Weingärtner vor. Die Tracht deutet auf das 14. Jahrhundert, die Linke hält eine Traube, die Rechte deutet segnend auf die Brustwunde. Auf diese seltene Darstellung möchte ich unsere Musealsection aufmerksam gemacht haben. Das Relief kam durch den Leiter des Straßenbaues an einen Verwandten desselben, den Böschler Fuhrmann Sobotka, der dieses rohe und verwitterte, aber hochinteressante alte Gemeißel ober seinem Kellertthore (Bösch, Marktplatz Nr. 5) eingemauert hat, wo man es besichtigen kann.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zurück in die Dörfer Maloměřitz und Hussowitz.

Im Jahre 1323 hatte Königin Elisabeth, die Witwe nach Wenzel II. und Rudolf III., das Altbrünner Kloster Maria Saal gestiftet, und der mächtige Landeshauptmann Heinrich von Leippa vermehrte die Stiftungen dieser seiner, wie zu vermuthen, heimlich angetrauten Gemahlin, mit vielen Gütern, unter anderen auch mit seinem Dorfe Maloměřitz und Freigrundanthteilen in Hussowitz. (16./11., 1324, 1324, Cod. VI, 201—202, Dud. XI, 315—337). Dieses Nonnenkloster, als neuer Besitzinhaber, verpfändete schon 1349 einen Theil

dieses Gutes (wahrscheinlich den Hof Cacowitz) an Conrad und Elisabeth von Schemnitz auf Lebenszeit. 1485 gab es einen Grund in Maloměřitz zu Handen eines gewissen Kolář, 1590 einen zu Handen des Blasius Jost, welche beide sich von Maloměřitz schrieben; diese Gründe kehren aber später wieder zum Mutterbesitz zurück.

Aber schon zu Ende des 15. Jahrhunderts zeigt das Königinkloster eine kräftige Tendenz zur Arrondierung seines Hussowitzer Besitzes. Es wurden Theile des S. Peter-Allodes zugekauft, wodurch das Prädium S. Peter immer kleiner, das Königinkloster-Dorf Hussowitz immer größer wurde nämlich durch Umbildung der angekauften Allodtheile zu Bauerhaushalten.) 1497 erkaufte das Kloster Gärten im Dorfe Hussowitz, die bisher der Brünner Bürger Wolfgang Polzmacher (jedensfalls als Lehensträger von S. Peter) innehatte, und zu einer späteren, mir unbekanntem Zeit kam ein großer Theil des Oberhofes (*curia superior*) in die Hände des Nonnenklosters, welches diesen Hof an Brünner Bürger gegen Zins verkaufte, welcher Hoftheil später an das Königinkloster gedieh. Der Probstei verblieb nur noch der kleinere Theil des Wohn- und Hofgebäudes, der untere Hof mit einem Untersassen und 62 Jochen Land sammt einem Garten.

Das pröbstliche Capitel S. Peter war nicht glücklich im Erwerben und Erhalten seiner Güter. Im Anfange des 16. Jahrhunderts lieh es noch den jungen Königinkloster Geld, und nahm dafür Kette als Pfand, aber je später desto schlechter standen seine Finanzen.

Auch das Stift Maria Saal hatte in den Zeiten der Religionsbewegungen viele Goldpfänder als Deposita für ausstehende Forderungen in Händen, trotzdem litt es oft die größte Noth, da es die Pfandobjecte auch im ärgsten Falle nicht angriff. Seinen Unterthanen stand das Nonnenkloster als milde und feste Herrin vor. Die Aebtissin Rosine Konrad von Lamberg (gew. 1583, † 1598) verlieh den Dörfern ein Jahr vor ihrem Tode eine Verfassung, in der alle Fälle weise vorgesehen sind. Sie verbot das Tanzen und stellte die gemeinschaftlichen Spinnabende ein. Sie mochte wissen warum. Diese Aebtissin war eine Muhme des Brünner Rathsherrn Georg Ludwig von Liebeneck, des Chronisten, und sie mag es gewesen sein, welche der ebenfalls der Familie Ludwig verschwägerten Familie Gröschel von Hohenfels Hussowitzer Realitäten gegen Zins verlieh.

Und jetzt muß ich von einer böhmischen Urkunde sprechen, die ich aus einem Copierbuche des Petershofes kenne, und welche folgenden Inhalt besitzt: Hynel Nowohradsky von Kolowrat, Seiner Gnaden des ungar. und böhm. Königs Rath, Custos der Hauptkirche in Breslau, Olmüzer Canonicus, Probst des Capitels S. Peter in Brünn, verkauft mit Einwilligung des Capitels freien Willens den Freihof zu Hussowitz mit 2 Lahnem Feld und einem Garten, sowie mit dem Zins eines Untersassen und anderem Zugehör dem namhaften Herrn Christof Migel ze Ustich und dessen Erben um 600 Gulden bares Geld (1 Gulden 30 Groschen à 7 weiß G.), die vollständig empfangen zu haben er bestätigt. Er erklärt weiters die Eigenschaften des Hofes und verlangt weiter vom Käufer nur eine jährliche Zinszahlung von 2 Gulden 4 Groschen in zwei Theilzahlungen. Er theilt mit, daß am Hofe 150 Gulden Schulden haften,

und zwar: für Georg Gennigky 120 Gulden laut Spahnzettel, ferner für den Hussowitzer Dvůrat 30 Gulden, und stellt den Modus fest, nach welchem der Käufer Christof Múgel ze Ustich abwechselnd mit dem Probstem diese Posten zu tilgen sich verpflichten. Datiert ist die Schrift in der Probstei zu Brünn, Samstag nach S. Wenzel 1611. Aus dieser bisher nicht bekannten Urkunde ersehen wir, daß die Probstei S. Peter von der einstigen Stiftung Spithnews wahrscheinlich nur diesen kleinen Rest in Händen hatte, diesen jedoch noch mit einem Theile des alten Hofes, den sie nun an Múgel abtrat.

Wer war nun dieser Múgel? Die Múgel ze Ustuch oder von Stochau waren eine rathsbürtige Familie, welche ihr Prädicat wahrscheinlich nach dem bishöflichen Lehen Těchow oder Stochau bei Blansko führten, dessen Lehens-träger oder Vogt ihr Vorfahr gewesen sein mochte. Im Jahre 1566 war ein Niklas von Stochau, oder ze Ustuch, Hauptmann des Brünnner Stadtgutes Gurein. Er beförderte akatholische Interessen, hinderte 1577 den dortigen Pfarrer am Bau des Pfarrgebüudes, und er und sein Nachfolger verweigerten dem Capitel S. Peter den Gureiner Zehent in den Jahren 1599, 1600, 1601, 1602. Eine Landrechtsklage gegen sein Vorgehen wurde angestrengt, deren Erfolg nicht bekannt ist. Es liegt jedoch die Annahme nahe, daß die Probstei S. Peter, welche damals notorisch in bedrängten Verhältnissen war, der Stadt Brünn oder der Familie Múgel stark in der Kreide saß, und daß der oben erwähnte Gewaltact einer eigenmächtigen Pfändung des Gureiner Hauptmannes gleichkam, damit letzterer zu seinem Gelde komme. Und da mag der neuangetretene Probst den Hussowitzer Hof der Gläubigerfamilie Múgel abgetreten haben, um das Gureiner Patronats-Interesse zu wahren.

Múgel von Stochau hat aber den Hof schwerlich lange besessen, sondern denselben verkauft oder abgetreten. Gewiß gehörte er wenige Jahrzehnte danach der Marie Ddolek, geborenen Zieliky von Poczenny, welche denselben am 21. Februar 1648 dem Brünnner Jesuitencollegium (Andreas Schambogen, Rector; Paul Leskauer u. s. w.) um 1880 Gulden verkaufte. Die Urkunde ist in deutscher Sprache verfaßt, und die Oberhoheit des S. Peter Capitels erscheint noch immer in derselben ausgedrückt. Gefertigt sind außer den zwei oben genannten Jesuiten als Käufern, die Frau Marie Ddolek; ferner Johann Zieleky von Poczenny, Albrecht Sack von Bohunioviz, und Adam Heinrich von Mattieschowiz. Dieser Urkunde folgten am 23. und am 25. Februar 1648 zwei Reverse, einer deutsch, einer böhmisch, welche beide auf Verlangen der Käufer die Eigenschaften des Freihofes haarklein declarieren, dann der Landtafelact (böhmisch), B. Kreis Band I, Folio 42, am 13. März 1654, dem die erste Urkunde theilweise inseriert ist. Was das Zehentverhältnis zu Obrowiz betrifft, so heißt es im Reverse, daß kein solches bestehe, doch daß gleichwohl aus freien Stücken, doch nur in guten Jahren, eine kleine Gabe gegeben wird. (Also doch eine verjämte Anerkennung des Zehentforderungsrechtes). Es war nun beinahe alles im Zwittausflusthale in geistlichen Händen.

Weitere Kenntnisse zur Topographie der Klosterdörfer, soweit sie den Cisterzienserinnen von Maria Saal gehörten, schöpfen wir nun aus einem Urbarium, welches nach einem älteren der Abtissin Anna von Tassau aus dem

Jahre 1605 von der Aebtissin Justina Wagner von Lucie im Jahre 1673 durch den Klosterschreiber Mathias Ignazius Bielyk angelegt wurde. Dieses ziemlich monumental gebundene Buch ist anfangs böhmisch, dann deutsch geführt und gewährt uns in seinen 286 Blättern (nicht Seiten) Uebersicht über die 24 Klosterortschaften, voran Altbrunn, deren Fluren und Weingebirge. Auf den Rückseiten der Blätter befindet sich manche Eintragung zur Besitzgeschichte des Klosters. Der Wasserdruck des Papiers zeigt das Wappen der Aebtissin, ist also wahrscheinlich ein Product der Altbrünner kloster-eigenen Papiermühle.

Maloměřitz und Hussowitz heraushebend, sehen wir zum Jahre 1673 folgendes Bild: Maloměřitz: 2 Lähne, 11½ Halblähne, 20 Viertellähne, 26 Unterlassen, zusammen 40 Aamen. Jahreszins, 24 R. fl. 50 gr. 6 ſ. Die Aamen sind schon vorherrschend böhmisch, doch kommen auch noch etliche deutsche darunter vor: Martin Neger, Mathias Zickerle, Bartl Ruas, Bartl Mollisch, Gallus Scherbl, Jakob Schweizer, Jakob Fehrl und ein Ambros von Eger. Der Weinberg ober der Mühle zinst jährlich 3 fl. 7 gr. 1½ ſ. Zum größten Theil genießt ihn das Kloster selbst, den kleineren Theil benützen die Brünner (darunter Herr Maximilian von Kressel). Die Flur Grandberg (38/8) welche früher 13 Maloměřitzer Aansassen genossen, wofür sie 2 R. fl. 5 gr. jährlich zinsten, liegt 1673 (noch nach dem Schwedeneinfalle) wüßt und ist seit Jahren mit Gestrüpp überwachsen. Zwei (aus kleinen Mühlen entstandene) Kupferhämmer sind an den Brünner Bürger Martin Teutschmann, Kupferschmiedemeister für jährlich 50 R. fl. verpachtet, jedoch seit Georgi 1676 hob die Aebtissin Justina diesen Pacht auf und nahm die Hämmer wieder zu eigenen Händen (wahrscheinlich als Balken für die Habit-Kammer). Die zum Klosterhof Tacowitz gehörige Mühle wird nach dem Willen der Obrigkeit wechselweise vergeben. Der jeweilige Müller zinst jährlich 160 R. fl. und mäktet 3 Schweine für die Herrin. Die wenigen Hoffelder, soweit sie nicht wüßt liegen, werden theils vom Müller, theils von Maloměřitzer Bauern außer ihren Gründen benützt und zahlen zusammen 5 R. fl. 6 gr. Den Hof selbst betreffend, finden wir folgende bemerkenswerte Eintragung: Diesen Hof, der sich da benennet Tacowitz, hat Ihre Gnaden Jungfrau, Jungfrau Susanna Obigalyn, Aebtissin anno 1602 von Herrn Stromonse aus der Stadt Brunn erkaufte. Es gehören nebst vorerwähnten Feldern und Hämmern zu demselben zwei Gärten, einer beim Hammer, der andere vom Hofe bis zur Schleuse. Sehen wir uns den Hof selbst an, so gewahren wir ein ganz stattliches Conglomerat von Gebäuden und erschen, daß die Nonnen bald nach der Erwerbung desselben (1662) ziemlich gründliche Bauhätigkeit entwickelt haben. Denn ober der ehemaligen, nun vermauerten Hauptpforte sehen wir die Insignien das Conventes Maria Saal mit der Umschrift: S. O. A. I. K. K. MDCLXIII, das ist: Susanna Obigalyn, Aebtissin im Königinkloster 1663 (sie starb 1664), und am Stallbaugiebel das Klosterwappen mit den Initialen der Aebtissin Antonie Janowka 1728 (gew. 1732, gest. 16. October 1733). Am ältesten Theile der ganzen Baugruppe sind, trotz barbarischer Adaptierungen späterer Zeit, Spuren einstigen stattlichen Aussehens nicht zu verkennen. Das Erdgeschloß war jedenfalls eine offene Bogenlaube von mehreren Pfeilern getragen, ober derselben war, wie

es scheint, ein Erker oder eine offene Loggia situiert, die jetzt vermauert ist. An dieser Stelle ist ebenfalls ein steinernes Wappen, jedoch ohne Jahreszahl, eingemauert. Das Wappen hat jene Form, wie sie am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts üblich war und weist eine heraldische Lilie nebst den Initialien E. L. Diese deuten auf die Aebtissin Eva Leopold, die 1625 bis zu ihrem Tode (23. Februar 1638) dem Königinkloster vorgestanden ist. Wenn wir vorher gelesen haben, daß das Kloster den Tacowitzer Hof 1662 vom Herrn Stromons nuserem gut bekannten Brünner aus der Schwedenzeit (gest. 21. November 1660, begraben bei S. Jakob), erkauft hat, so könnte dies beinahe die freudige Hoffnung erregen, wir seien auf einer Spur jenes Brünner Besitzes aus der Urkunde von 1316. Aber diese Hoffnung ist eitel. Herr Stromons von Althof war bloß vorübergehend Besitzer dieses Hofes, wie auch andere vor ihm. Denn wir wissen, daß das Kloster in den bedrängten Zeiten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts öfters einzelne Güter zu verkaufen genöthigt war. Als gute Wirinnen und gewissenhafte Vertreterinnen der Stiftsdotationen traten sie in solchen Fällen diese Güter nie vollkommen ab, sondern nur auf Lebenszeit des Käufers, also, daß eine solche Action eher eine Verpfändung oder eine Verpachtung mit vorausbezahltem Schilling genannt werden sollte. Stramanz hielt die Mühle wahrscheinlich als Vertreter der Stadt Brunn, denn aus den Stadtrechnungen vom Jahre 1648 ersehen wir, daß der Magistrat in Sachen der Tacowitzer Mühle Ausgaben hatte. Uebrigens waren die Nonnen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wiederholten Angriffen der akatholischen Landstände ausgesetzt, ebenso wie die Obrowitzer Prämonstratenser und andere. Im Jahre des Sieges der Aufständischen wurden die Klöster 1619 von den Ständen aufgehoben und die Güter an Katholiken verkauft. Dieser Zustand dauerte jedoch nur bis zur Restituierung nach 1620, nach welchem Jahre eine lange nicht gestörte Sicherheit des Besitzes platzgriff.

Was Hussowiz betrifft, so weist das Urbar 29 Birtellahne und 12 Untersassen aus. (Zins 30 R. fl. 14 gr. 3 S). Außer diesen Gründen hatte noch in Hussowiz der Brünner Bürger Maximilian von Gressel einen Hof mit $1\frac{3}{4}$ Lahn (ehemals S. Peters Besitz, später Königinkloster), ferner $\frac{3}{4}$ Lahn der Brünner Weißgärber Reichhardt mit 3 Genossen, und $\frac{3}{4}$ Lahn das Brünner S. Stefan Spital, welches damals noch die Hussowitzer Mühle besaß, die später (wahrscheinlich durch Tausch) aus dessen Besitz kam. Auch das Stift S. Anna hat etwas an Feld und Zins in Pacht, woraus zu schließen, daß es unweit der Mühle von einem ca. 1529 erworbenen Antheil noch einen Rest in Besitz hatte. Dann sind noch Gartenfelder im Klosterbesitz, welche zu den ältesten Culturstücken der Gegend gehören. (Wahrscheinlich die 1496 vom Münzmeister Polzmacher erworbenen Gärten). Diese Gartenfelder hatten für 6 R. fl. 21 Ruznießer in Händen, darunter den größten Theil der Seminarhof; andere Theile Herr von Kressl, Adam Molisch, Jakob Siegmund, Jeremias Hofmann, Paul Dressler und andere. Neben der städtischen Mühle in Hussowiz bestanden etliche Leder- und Tuchwalken.

Wenn wir uns früher den Tacowitzer Hof angesehen haben, so wollen wir nun den Seminarhof, den früheren Freihof S. Peter, das alte Prädium des

Fürsten Spitihnew, zu besichtigen versuchen. — Allerdings suchen! Denn diese Realität ist derart umgebaut, daß man Tradition und Umfrage zusammenfassen muß, um ein dürftiges Bild des einstigen Aussehens zu erhalten. Der Freihof stand an der Stelle, wo heute die Bauerngründe Nr. 20 und 21 liegen; dort stand einst die curia superior, ein geräumiger Wirtschaftsbau mit Thorlaube, welche mit einer gothischen Madonnenstatue geschmückt war, die noch im Vorgarten des einen Bauernhauses (Nr. 5 neu) zu sehen ist. Gegenüber diesem Oberhose war der untere Hof mit dem Unterjassenhause (heute Nr. 18, fürstl. Schönburg'scher Freihofantheil, das einzige Gebäude in der ganzen Gegend mit noch heute landtäflicher Eigenschaft) und das daneben befindliche lange Gebäude, welches einst stockhoch war, und jetzt überbaut und im Gemeindebesitz die deutsche Volksschule beherbergt. Umgeben war der Hof von Mauer und Zaun, und wie verlautet, durch einen stattlichen Thorbau, quer über den Weg, gegen Tacowitz zu, verschlossen. Es steht uns ca. zum Jahre 1710 ein Spottlied auf das Dorf Hussowitz zu Gebote, welches uns das Aussehen dieses Freihofes oder Ritterhofes — wie es ihn nennt — flüchtig skizziert. In diesem Gedichte, welches uns voriges Jahr Herr Professor Soffee in seiner trefflichen Beleuchtung des Raigerner Lieberbuches näher gebracht hat, wird die Lage treffend beschrieben, ebenso die Umzäunung, der damals verfallene Bauzustand, der geringe Viehstand u. s. w. Es wird auch der bedenklichen Eigenthumsicherheit erwähnt, ein Umstand, der auch heute dort noch nicht zu den überwundenen gehört. „Das Thürlein ziert das ganze Wert“ heißt eine Stelle im Liede; damit meint der Poet (wohl ein Jesuiten-Administrator) den Thorbau, oder die Pforte in der Umzäunung, nach welcher der nachbarliche Kied noch heute „beim Thürlein“ („u bránky“) benannt ist. Das Lied meint am Schlusse, daß Hussowitz unnütz sei und nichts eintrage nebenbei, und das mag für den damaligen Seminarhof zutreffend gewesen sein.

Wenn die Dörfer des Königinklosters im ganzen an Grund-, Feld- und Weinbergzinsen nicht wie einst überviel, abwarfen, so bewährt sich der Zwitterfluß allen als Spender stets steigender Einnahmsquellen durch Wasserzins und Fischfang, durch den Ertrag der Mühlen, Tuch- und Lederwalken, der Kupferhämmer. Letztere vermehrten sich zusehends, und die vielen Pacht- und Mietcontracte, welche Brüuner Weißgärber, Kupferschmiede, Tuchmacher und Scherer, sowohl einzelne als ganze Zünfte mit dem Kloster abschlossen, weisen auf eine bedeutend gesteigerte Zinsleistungsfähigkeit.

Zum Jahre 1672 ersehen wir aus der Decanatsmatrix des S. Peter=Paul Consistoriums ein Verzeichnis jener Realitäten, die zu Obrowitz eingepfarrt sind, im Gegensatz zu jenen, die zu Obzan gehören. Zu Obrowitz sind 1672 pfarrpflichtig: 8 Häuser (?), der Hof des Herrn von Gröschel (jetzt Nr. 20/4 und 21/5), der Seminarhof (jetzt Nr. 18). Also wieder eine Bestätigung der noch immer aufrecht erhaltenen Zusammengehörigkeit des alten Prädialverbandes in Kirchensachen. Nach dem Tode des Herrn Maximilian Ferdinand Gröschel von Hohenfels wurde der Hof nicht mehr zinsweise vergeben, sondern er blieb bei der Klosterobrigkeit, welche oben erwähnte Bauerngründe an seiner Stelle errichtete (Nr. 20/4 und 21/5) und die übrigen Felder dem Hofe Tacowitz

zuwies. (Seit ca. 1695). Anno 1717 gieng eine Feldvermessung durch die Obrigkeit vor sich. Die Tacowitzer Mühle, welche im Jahre 1673 130 fl. jährlich zinst, leistete im Jahre 1782 400 fl. Jahreszins. In diesem Jahre verkaufte die letzte Aebtissin Ulrici diese Tacowitzer Mühle dem Müller Anton Swoboda um den Preis von 2500 fl. mit dem Rechte, sie zu vererben und der Verpflichtung, alljährlich nebst noch anderen Naturalleistungen 400 fl. Zins zu bezahlen.

Aber schon war die Zeit herangekommen, in der durch Aufhebung des Jesuitenordens, bald darnach durch die Josefinitischen Klosteraufhebungen die Besitzverhältnisse eine andere Gestalt bekamen. Durch die Staatsgüter-Administration wurden die alten Gütergruppen zerstückelt, an Einzelne verkauft, und Kaiser Josef selbst nahm Einfluß auf die Einzelheiten der neuen Gebarung. Er besuchte mehrmals diese Gegend und durchstreifte auch mehr als einmal das Zwitttaflusthal. Er war wiederholt Gast beim Prälaten Michael Marave in Obrowitz, den er hochschätzte, und dem er freundschaftlich geneigt war. Der gute Zustand der Klostergüter, die Milde des Unterthanenverhältnisses, die vom Kloster neuerbauete Steinbrücke (statt der alten überdachten Bohlenbrücke), alles dieses gefiel dem Kaiser wohl. Die gerade überbaute, künstlerisch ausgeschmückte Conventkirche zu Obrowitz nannte Josef seine Favoritkirche und besuchte sie beinahe so oft er nach Brünn kam, und das war oft. Auf einem der Klosterfelder wurden nach seinem Willen Wurzeln und Kräuter zu ärztlichen Zwecken gebaut. Das Feld heißt seit dieser Zeit „Plantage“ bis heute. Bei der Hussowitzer Mühle ließ er eine Wurzelstampfe anlegen, welche die in der Obrowitzer Plantage geernteten Producte verarbeitete.¹⁾

Auch die zu Maloměřitz katastrirte Tacowitzer Mühle bewahrt ihre Josef-Erinnerung. Man zeigt hier zwischen einer ephuumspinnenen Siebelwand und einem alten Haselstrauch eine lauschige Gartenecke. An dieser saß mehrmals der Kaiser mit den Müllerleuten Swoboda beim ländlichen Mahle. Einmal war er gekommen, Geld zu leihen vom reichen Müller, das andere mal die Schuld zu tilgen. Einmal soll er dem Müllerkind Pathe gestanden sein. So will es die Sage, die in einem alten Jahrgange des Nikolsburger Wochenblattes gedruckt erschien. Dieselbe Tradition ist an Ort und Stelle zu Tacowitz in der Mühle bis heute in lebhafter Erinnerung.

Mit Ausnahme der durch die 48-er Errungenschaften frei gewordenen Dorfschaften kam der alte Besitz von Obřan, Maloměřitz und Hussowitz durch Zusammenkauf (vom Bürgermeister Ritschel u. a.) in die Hände des Fürsten Alexander von Schönburg-Hartenstein, so daß ein guter Theil des alten Prädiums wieder in einer Hand ist.

Die Dörfer im Zwittathal erlebten im letzten halben Jahrhundert eine bedeutende Entwicklung. Das Dampfroß durchjagt die Landschaft, die Bevölkerung hat sich vermehrt und — verändert. Hussowitz ist das größte Dorf in Mähren geworden, und auch die anderen Orte haben lebhaftere Industrie und

¹⁾ An dieser Mühle — jetzt Fabrik — befindet sich seit dieser Zeit eine S. Florian-Statue mit der Jahreszahl 1784.

eine wachsende Einwohnerchaft. Vieles hat sich in dem Jahrtausend, das wir im Fluge durchstreift haben, verändert. Nur der Zwittastfluß selbst ist conservativ geblieben; wie vor tausend Jahren fließt er annoch beharrlich südwärts zu, er vitigraert gleich uns zur blauen Donau im schönen Oesterreich.

Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs.

Auf Anregung der histor. Landescommission für Steiermark, trat im Juni 1897 mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht eine Commission von Fachmännern unter dem Vorsitze A. v. Arnehts zusammen, um über die Herausgabe der Acten und Correspondenzen zur Geschichte Oesterreichs zu berathen.

Es handelt sich darum, diese Herausgabe systematisch einzuleiten und durchzuführen. Die neuere Geschichte Oesterreichs reicht vom sechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert. Aus dem ungeheueren Stoff dieses gewaltigen Zeitraumes soll zunächst vor allem das politische Material herausgenommen, die äußere Geschichte berücksichtigt werden. Es sind vier Serien von Publicationen in Aussicht genommen: Correspondenz der Herrscher, Correspondenz der Staatsmänner, Berichte fremder Gesandten, Staatsverträge. In erster Linie heißt es nun, bei dem massenhaften und überall zerstreuten Stoff in den Archiven eine Uebersicht zu gewinnen. Dann kann erst an die Bearbeitung herantreten werden. Um dieses weitaussehende Unternehmen in Angriff zu nehmen, ist von Seite des Unterrichtsministeriums eine namhafte Subvention bewilligt und eine provisorische Commission von Historikern bestellt worden, welche die Sache in die Hand zu nehmen hat. Sie besteht derzeit aus: Hofrath Beer, Archiddirector Fellner, Hofrath Professor Huber, Professor Mühlbacher, Professor Pribram, Professor Redlich, Sectionschef Rezek, Director des Staatsarchivs Hofrath Winter, Director der Hofbibliothek Hofrath Dr. von Reißberg, Professor v. Zwiedineck (Graz); als Referenten sind zunächst beigezogen; Landeshistoriograph Bretholz (Brünn), Landesarchivar v. Jaksch (Klagenfurt), Professor v. Ottenthal (Zinsbruck).

Bei der Inangriffnahme der allerersten Vorarbeit der Herstellung einer Uebersicht des Materials kommen neben dem k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und den anderen öffentlichen Archiven ganz besonders auch Familienarchive in Betracht, Archive von Geschlechtern, aus denen einzelne Glieder in vergangenen Zeiten im Dienste des Staates eine hervorragende Rolle gespielt haben. Wie die Schwarzenberg und Liechtenstein ihre vortrefflich verwalteten Archive der wissenschaftlichen Benützung eröffnet haben, so werden sonder Zweifel auch andere Mitglieder unseres historischen Adels diesem Beispiele folgen. Die Leitung der Geschäfte führt das Institut für österreichische Geschichtsforschung.

Literarische Anzeigen.

Forrer, Dr. Robert. Die Kunst des Zeugdruckes vom Mittelalter bis zur Empirezeit. Nach Urkunden und Originaldrucken. Straßburg 1898. Verlag von Schlesier & Schweichhardt. 104 S. gr. 4°. Mit 81 Tafeln in Licht- und Farbendruck und zahlreichen Abbildg. im Texte.

Ein Prachtwerk, geschrieben mit einem bedeutenden Aufwande von Gelehrsamkeit, dem der Verfasser schon früher ein ähnliches hat vorangehen lassen.¹⁾ Die Besprechung dieses Werkes an dieser Stelle mag den Lesern dieser Zeitschrift wohl seltsam erscheinen und ich muß, um meine Anzeige zu rechtfertigen, etwas weiter aussholen.

Im Jahre 1895 veröffentlichte Custos Karl Schirek in den „Mittheilungen des mähr. Gewerbemuseums“ Nr. 5, S. 67—71, eine Abhandlung über „Die Textilkunst in Mähren“, in die er auch eine Notiz aufnahm, welche ich ihm aus meinen handschriftlichen Sammlungen zur Geschichte der Stadt Mähr.-Trübau zur Verfügung gestellt hatte. Es ist ein Auszug aus dem Trübauer „Inventations-Protokoll“ über die Verlassenschaft des verstorbenen „Kunstwebers“ Hans Dauma vom 12. December 1661. Es finden sich darunter folgende „Kunstformen“: Eine Form mit den 12 Aposteln, 1 Stück mit dem englischen Gruß und Weintraubel, 1 Stück der Adlerform, 1 Rößlerform, 1 Stück mit Lilgen, 1 Stück klein Laubricht mit weintraublich, 1 Stück die Hochzeit, 1 Stück rösle mit Zweigen, 1 Stück mit klein Laubricht, 1 Stück die Stadt Bethulia, 1 Stück die Schuppenform, 1 Stück die Hensschrecken, 1 Stück Englischer Gruß, 1 Stück Crucifix, 1 Stück Ein Hornform, 1 Stück Damaskitarth²⁾, 1 Stück Jagdtform, 1 Stück weiß Sie³⁾ nicht, was vor Ein Form ist, 1 Stück die Mehrwunder, 11 Stück Muster. — Dauma ist ferner „Ihr fürstl. Gnaden ein schmales und ein breites Gezeug schuldig, dann 2 Fr. 45 Kr. Contribution und in die Weinweberzech 6 Fr. 15 Kr., derentwegen die Zechleute Martin Rößler und Paul Schlessiger auf die Verlassenschaft ein „Verbot“ thun; desgleichen der Christoph Bohl und Martin Weiß wegen Waisengelds des Elias Klose im Betrag von 12 Fr. und der Johann Dauffey wegen 10 Fr.“

Diese Notiz hat nun Forrer auf S. 52—53 seines Werkes so gedeutet, daß er in dem Hans Dauma einen „Zeugdrucker“ nachweisen zu können glaubt. Er sagt wörtlich: „Ich kann nicht verschweigen, daß mir dieser Hans Dauma weit eher als ein Leinendrucker, denn als Leinenweber thätig gewesen zu sein scheint. Die „Formen“ mit den Apostelfiguren, dem Bilde der Stadt Bethulia, der Hochzeit zu Canaan, dem englischen Gruß zc. kommen gerade zur Zeit Hans Daumas in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht allein auf Bilderwebereien sondern auch auf Zeug-

¹⁾ Forrer, Dr. R. Die Zeugdrucke der byzantin., roman., gothischen und späteren Kunstepochen. Straßburg 1894. 4°. Mit 57 Tafeln, 132 Abbildg. in Farben- und Lichtdruck nebst vielen Abbildg. im Texte.

²⁾ D. h. nach Art des Damastes. Custos Schirek hat dieses Wort in meiner Handschrift verlesen als Damaskitarth. Forrer nahm die ziemlich räthselhafte Wortform dann in seinen Text auf. — ³⁾ Wahrscheinlich die Witwe Daumas.

drucken vor. Die Bezeichnung der „Kunstformen“ als „Formen“ und Stück spricht für Holzformen; denn unter Formen verstand man damals Druckformen für Silberdruck, wogegen die den Webern dienenden Mustercartons als „Modelle“ bezeichnet wurden Dazu tritt ferner als besonders wichtiges Argument das Fehlen jenes Objects, das sich im Nachlass eines Webers in erster Linie finden müßte: des Webstuhles. Gerade dieser hätte für die Gläubiger, die ja größtentheils selbst Weber waren, den meisten Wert gehabt. Aber der Webstuhl fehlt und anstatt dessen findet sich als ausschließliches Handwerkszeug eine Anzahl von „Kunstformen“ angeführt. Die Situation ist klar und unverkennbar: Hans Dauma war einmal ein Weber; daher seine Bezeichnung „Kunstweber“ und seine Mitgliedschaft der Webergilde; aber er hat sein Gewerbe des Leinwebers mit dem des Leinendruckers vertauscht und statt des Webstuhles sich Druckformen angeeignet; daher seine Bezeichnung als gewesener Kunstweber, daher das Fehlen des Webstuhles und daher das ausschließliche Vorkommen von „Formen“ Diese waren das eigentliche Handwerkszeug, und auf diese wurde bei der Inventarisierung Wert gelegt. Es darf also als zweifellos angenommen werden, daß Hans Dauma ein Leinendrucker war, und in dieser Hinsicht bietet uns das Inventar seiner Druckformen noch ein besonderes Interesse durch die Aufzählung der Bildmuster. Dauma muß einer jener Drucker gewesen sein, wie sie damals vereinzelt über ganz Mittel-Europa verbreitet waren und in stiller Schaffensfreudigkeit die Bild- und Ornamentmuster gewokener Stoffe auf Holz übertrugen, um damit Leinwandtücher zu bedrucken, die im Haushalt der Bürger . . . Verwendung fanden.“

Diesen Ausführungen Forrers gegenüber kann ich nicht umhin, zu erklären, daß es mir keineswegs „zweifellos“ erscheint, daß Hans Dauma ein Leinendrucker war. Vielmehr erscheint es mir zweifellos, daß der Verfasser der vorliegenden Geschichte des Fenzdruckes jenem psychologischen Gesetze unterlegen ist, das da lautet: *Facile, quae optamus, credimus.*

Ich will seiner Hypothese meine, wie ich hoffe, wohlbegründeten Bedenken entgegenhalten: 1. Es ist eine gewalttätige Auslegung, das Attribut „gewesener“ bei dem Subst. Kunstweber so zu deuten, daß darunter jemand zu verstehen sei, der sein ursprüngliches Gewerbe ausgeübt hat und zu einem anderen übergegangen ist. „Gewesener“ bedeutet hier nichts anderes als einen Verstorbenen, wie dies aus ungezählten anderen Stellen des Original-Verlassenschafts-Protokolls erhellt. Ich greife aus Gerathewohl folgende Beispiele heraus: 1621, 15. December „Waczlaw Bartouk, gewesenen Burggrafen Inuentation.“ — 1640, 11. Jänner; „Cunrad Mayers, gewesenen Gürtlers Verlassenschaft.“ 1651, 30. und 31. October „Paul Klars, gewesenen Fürstenrichters allhier Verlassenschaft.“ — 1650, 19. Mai: „Bratislavi Trzkes, gewesenen Tribawischen und Tirnawischen Castners Verlassenschaft.“ — 1654, 27. April: „Verlassenschaft des Joachim Köller, gewesenen kaiserl. Viehhaus-schlageinnehmers im Olmützer Creise.“ — 1662, 19. April: „Verlassenschaft H. Lucas Laurenz Knawers, gewesenen Organisten und Rathsverwandten des abgeseenen Rathes.“ — 1662, 19. Juni: „H. Andrea Kürschners, gewesenen Rathes Ertzisten Verlassenschaft“ u. s. w. Es ist undenkbar, daß alle diese Personen ihren Beruf gewechselt haben sollten, und so war also auch Hans Dauma bis zu seinem Ableben nicht anderes als ein Kunstweber.

2. Der Webstuhl, den Forrer im Nachlasse Daumas vermißt, ist thatsächlich vorhanden. Dauma hat bis zu seinem Tode „Zhrer fürstl. Gnäden ein schmales und ein breites Gezeug“ nicht bezahlen können. Nun ist das „Gezeug“ der wichtigste Bestandtheil des Webstuhles und für sich allein nicht brauchbar. Befäß Dauma aber zwei Gezeuge, so muß er auch einen Webstuhl gehabt haben.

3. Die „Kunstformen“, welche sich in Daumas Nachlass vorfinden, müssen nicht als hölzerne Druckformen gedeutet werden. Formen sind hier synonym gebraucht für Muster, wie ja thatsächlich am Schlusse des „Formen“-Verzeichnisses noch 11 Stück „Muster“ angeführt werden.

4. Wäre Dauma am Schlusse seines Lebens ein Feugdrucker gewesen, so hätte er in diejenige Zunft übertreten müssen, in der sich die Schön- und Schwarzfärber befanden: in die „kleine Gemeinde.“ Er steht aber noch in der Leinweberzucht, welche von ihm 6 Kr. 15 Hr. zu fordern hat.

5. Hans Dauma war am 10. April 1621 als Sohn des Leinwebers Valten Dauma geboren und seine Witwe Marianna heiratet am 30. Jänner 1664 den Leinweber Friedrich Hartel. Bei diesem Anlasse wird der † Hans Dauma im Trübauers „Cheberednisbuche“ ausdrücklich wieder als „Kunstweber allhier“ bezeichnet. Marianna war die Tochter des Leinwebers Martin Weiß und hatte ihren ersten Mann am 8. Juni 1643 geheiratet. Auch bei diesem Anlasse wird Hans Dauma als „Kunstweber“ bezeichnet. Seine Tochter Susanna heiratet am 9. October 1668 den Leinwebergesellen Johann Tocht, und seine zweite Tochter Veronica heiratet am 4. Jänner 1682 den Leinweber Georg Schneeweiß. Auch aus diesem Anlasse wird † Hans Dauma noch immer als „gewesener Kunstweber“ allhier bezeichnet. Am 15. August 1682 heiratet Georg Dauma, Leinwebergeselle, Sohn des † Hans Dauma, gewesenen Kunstwebers allhier, die Jungfrau Marianna, Tochter des Mathes Büschel, und dessen Sohn, Hans Georg, ein Leinweber, heiratet am 6. August 1726 die Rosina, eine Tochter des Leinwebers Hans Sicha.

Wer nur einigermaßen mit den Zunfteinrichtungen früherer Jahrhunderte vertraut ist, muß erkennen, daß wir es hier mit einer ganzen Generation von Leinwebern zu thun haben, deren Mitglieder nie aus der Art schlügen, sondern, wie das die Zunftzungen ja wollten, sich ihre Lebensgefährten und Gefährtinnen stets getreulich innerhalb ihrer Zunft suchten und fanden. Ueber hundert Jahre hindurch folgt in der Familie Dauma der Sohn dem Vater in dem traditionellen Verufe der Leinweberei und mitten unter ihnen steht der umstrittene Hans Dauma, den man schon allein wegen seiner Familienzugehörigkeit als einen Leinweber ansprechen mußte, selbst wenn keine sonstigen urkundlichen Nachrichten über ihn vorlägen. In allen diesen Nachrichten wird er nie anders als ein „Kunstweber“ genannt und es hieße, dem klaren Wortlaut der Quellen, Gewalt anthun, wenn man den Hans Dauma zu etwas anderem machen wollte, als was er wirklich war: ein Kunstweber.

Brünn.

Dr. Moriz Grolig.

P. Clemens d'Elpidio Zanetschek. Das Augustiner-Eremitenstift S. Thomas in Brünn mit steter Bezugnahme auf die Klöster desselben Ordens in Mähren. 1. Band, Brünn 1898, 347 S. 8°.

Im Jahre 1849 erschien Veda Dubik's Geschichte des Benedictinerstiftes Raigern; seither lag das Gebiet der Klostergeschichte in Mähren so ziemlich brach, eine Thatsache, die eben noch im heurigen Jahre von einem böhmischen Historiker anlässlich einer kleinen Studie über das Kloster Doubravnik mit Bedauern festgestellt wurde.¹⁾ Unter solchen Umständen verdient denn gewiss die soeben erschienene nach langjährigen Studien zu einem ersten Abschluss gebrachte Arbeit des Stiftsarchivars von S. Thomas in Altbrünn besondere Beachtung und von Haus aus einen freundlichen Gruß. — Die meisten der einstmaligen großen Klöster in Mähren, Pradisch und Welehrad, Bruck und Olavan, Tschnowitz und Trebitsch und andere mehr sind längst als solche verschwunden, und nur rein wissenschaftliches Interesse könnte zur Wiedererweckung ihrer Geschichte anspornen. In unserem Falle aber trieb den Autor vor allem Pietät gegen das Haus, dem er selber angehört, zur Abfassung seiner Geschichte, und man kann sagen, daß die Aufgabe in guten Händen ruhte. Denn

¹⁾ L. Klicman „Počátky kláštera Doubravnického na Moravě“ in „Český časopis historický“, Jhg. IV., S. 89 ff. beginnt mit den Worten: „Monasteriologie zemi koruny České je dosud v počátcích.“

P. Janetschek ist kein Neuling auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung,¹⁾ er verfügt in seinem Archive jedenfalls über das grundlegende Material, das er sich aber durch Forschungen in fremden Archiven (in Brünn Landesarchiv und Franzensmuseum, in Wien Hofbibliothek, in Kremsier fürsterzbischöfliches Archiv, in München Staatsarchiv u. a.) theilweise wenigstens zu ergänzen suchte, und arbeitet bei aller Liebe zum Gegenstande, den er darzustellen unternommen hat, nicht ohne kritischen Sinn. Wenigstens hebt er Klostervorsteher, die sich Verdienste erworben haben, um dessentwillen nicht gleich in den Himmel und verschweigt andererseits auch nicht Ereignisse, die eben nicht löblich zu nennen sind; mit einem Worte: er schreibt kein Erbauungsbüchlein bloß für seine Mitbrüder, sondern ein gutes Geschichtsbuch, aus welchem jeder, den die Sache interessiert, den Entwicklungsgang und die Schicksale dieses Klosters in allgemeinen kennen zu lernen vermag. Dabei ist es nicht einmal eine so leichte und angenehme Sache, die Geschichte unserer Klöster zu schreiben, denn wie ein alter Kenner dieser Verhältnisse, den auch Janetschek citiert, richtig sagt, „von Klöstern läßt sich zumeist außer von der ersten Stiftung, dem Verzeichnis der Vorsteher und dem Gütererwerbe wenig berichten . . .“ Janetschek baut denn auch seine Darstellung nach dem nächstliegenden Gesichtspunkte, dem der chronologischen Aufeinanderfolge der Prioren auf, indem er die aus Urkunden und Chroniken geschöpften auf die Geschichte der mährischen Augustiner bezüglichen Nachrichten in die mehr oder weniger gut bekannten Lebensbeschreibungen einwebt. Hiedurch erhält das Buch allerdings einen mehr chronistisch-compilatorischen Charakter, während es vielleicht auch möglich und vortheilhafter gewesen wäre, besonders in den späteren Partien das biographische Element einheitlicher festzufassen und von der wirtschaftlichen Entwicklung des Klosters zu trennen, welche letztere, in größeren Zeitabschnitten dargestellt und zusammengefaßt, einen übersichtlicheren Charakter erhalten hätte. In wie weit der Verfasser das Material, das ihm zu Gebote stand, erschöpft hat, hätte sich leichter beurtheilen lassen, wenn P. Janetschek uns eine Uebersicht über die Bibliothek und das Archiv des Klosters geboten hätte; übrigens eine an sich keineswegs zwecklose Arbeit, die nachgetragen zu werden verdiente. Auch ein Index käme dem Buche zu statten.

Das Brünnener St. Thomaskloster war, wenn man von dem unbedeutenden Mariakron bei Budigsdorf, das allerdings eine um mehr als hundert Jahre ältere Stiftung sein soll, abieht, die erste große Niederlassung der Augustiner in Mähren, ein Werk des mährischen Markgrafen Johann, gegründet im Jahre 1353. Seine sichere und reiche Foundation machte es von allem Anbeginn zum Mutterkloster der übrigen mährischen Augustiner, und diese Stellung behauptete es auch siegreich durch alle Jahrhunderte. Obwohl von dem dreifachen großen Aukturm gegen das katholische Kirchenwesen, den Hufitenkämpfen, der Reformation, dem dreißigjährigen Kriege selber auf das äußerste bedrängt, raffte es sich nicht nur selbst immer wieder auf, sondern bot zumeist in den ärgsten Zeiten den Mönchen der anderen Klöster Schutz und Zuflucht, sowie nachmals auch die Mittel, in ihr Heim wieder zurückzukehren. Schließlich konnte es aber den Untergang fast aller Augustinerklöster Mährens nicht aufhalten, und als im Jahre 1784 auch Gewitsch aufgehoben wurde, blieb St. Thomas allein übrig. Soweit reicht aber der vorliegende erste Band noch nicht. Er schließt vorläufig mit dem Jahre 1685, mit dem Priorat des Prälaten Adeodat Draodemsky, ab. Wir haben demnach wohl noch einen zweiten Schlußband, der bis in die neueste Zeit reichen wird, zu erwarten, den der fleißige Verfasser hoffentlich in baldiger Zeit vorlegen dürfte. Sein Werk ist jedenfalls ein wertvoller und sehr willkommenener Beitrag zur deutschen mährischen Geschichtsliteratur in unserer detartigen Erzeugnissen wenig günstigen Zeit.

Dr. B. Bretholz.

¹⁾ Außer verschiedenen Aufsätzen im „Notizenblatt der historisch-statistischen Section“ und in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens“ verfaßte P. Janetschek auch: „Das Augustinerkloster in Gewitsch.“ Brünn, 1889.

Berichte

über die abgehaltenen Versammlungen des Vereines.

Monatsversammlung am 21. März 1898. Vorsitzender Dr. R. Schober. Herr Senior Dr. Gustav Trautenberger hielt einen Vortrag: „Bilder aus dem Josefinischen Olmütz.“

Nachdem er die Bedeutung schlichter Genre- und Sittenbilder für das Verständnis einer bestimmten Zeit hervorgehoben hatte, schilderte er die Handelsthätigkeit der privilegierten Nürnberger Kaufleute auf den Olmüzer Märkten, gieng dann auf die Lage der Professoren an der im Jahre 1782 von Brünn nach Olmütz zurückversetzten, zu einem akademischen Lyceum degradierten Hochschule Mährens über, beleuchtete deren Kämpfe mit den Jesuiten an der Hand des Lyceumsrectors Leopold Schulz und des Professors Monse, berührte hierauf das Wirken der Olmüzer Freimaurer, zu denen angesehene Staats-, erzbischöfliche und städtische Beamte, Gelehrte, Advocaten und Officiere gehörten, gieng auf das Leben der Olmüzer Besatzung über und zeichnete das anziehende Bild der Frau des Festungscommandanten Baron Bender, einer geb. Gräfin von Fienburg-Budingen, sowie die markige und zugleich humane Gestalt ihres Gemals, der 1785 (ein Zweiundsiebzigjähriger) zum Gouverneur von Luxemburg ernannt wurde und dort an den Westgrenzen des deutschen Reichs auch nach Josef II. Tode den anstürmenden Revolutionsfranzosen tapferen Widerstand leistete. Ehe er aus der gänzlich ausgehungerten Festung Luxemburg am 5. Jänner 1795 mit allen Ehren abzog, barg man dort die Leichenreste des bei Crech 1346 gefallenen Böhmenkönigs Johann von Luxemburg (an den das Brünner St. Anna-Kloster und die Altbrünner Klosterkirche erinnern) in einer Felsenhöhlung, um sie vor Entweihung durch die Feinde zu schützen. Dr. Trautenberger schilderte dann die weiteren Schicksale des bereits erwähnten Olmüzer Lyceumsrectors Leopold Schulz, der trotz verschiedener Ansechtungen zum Brünner Kreishauptmanne befördert wurde (und zwar als der erste Bürgerliche in dieser Stellung), als solcher das hiesige Gymnasium leitete und später, zum Gubernialrath erhoben, das Adelsprädicat „von Straznißky“ erhielt. Er starb 1814. Sein Sohn, der berühmte Mathematiker Dr. Leopold Karl Schulz von Straznißky, der Lehrer Močniks, stand 1848 an der Spitze des Wiener „pädagogischen Vereines“ und hat, wie Dr. Adolf Fischhof mit Recht rühmt, wesentlich zur Hebung der Volks- und Mittelschule Oesterreichs beigetragen.

Der Vortrag, welcher eine Fülle höchst anregenden Stoffes enthielt und in kleinerem Rahmen ein farbenreiches Bild der Josefinischen Zeit in Mähren, sowie sehr interessante Nachrichten aus der Geschichte bedeutender mährischer Bürgerfamilien bot, erntete stürmischen Beifall der Versammlung.

Monatsversammlung am 18. April 1898. Vorsitzender Dr. M. Grosig. Herr Wirtschaftspräsident Adolf Raab hielt einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag: „Mittheilungen zur Geschichte einiger Ortschaften im Zwittathale“. (Siehe, Miscellen S. 274.)

Monatsversammlung am 21. Mai 1898. Vorsitzender Dr. K. Schöber. Prof. Dr. K. Lehner hielt einen Vortrag: „Ueber die ältesten Lehensverzeichnisse und das Lehensrecht des Bisthums Olmütz.“

Derselbe suchte darzulegen, daß man schon circa 130 Jahre nach Begründung dieses Lehenswesens die Zeit seiner Begründung nicht mehr genau kannte, und daß sie etwa ins Jahr 1268 fallen dürfte. Er handelte über die Art der Belehnung (bis zum Jahre 1482), über den Ort derselben (Kremsier, Olmütz, Brünn, Wischau, Znaim, Katscher, Hohenploh, Pustomier, Mislitz, Mürau, Mödritsch, Ung.-Brod, Keltisch, Ostrau, Hochwald, Troppau, Prag, Jicin, Wien, Osen), über die Größe des bischöflichen Lehensbesitzes, dessen Eintheilung in Provinzen, resp. Districte, worin die Möglichkeit liegt, ziemlich alle Ortschaften mit Ausnahme der zahlreichen Rhota und Biskupitz genau feststellen zu können. Er wies an der Hand der Lehensverzeichnisse nach, daß auch nach der Hussitenzeit der bischöfliche Besitz der Kirche zwar eigenthümlich erhalten blieb, aber zum größten Theile verschuldet und verpfändet war. Der Vortragende führte auch eine Reihe von Adelsfamilien an, in deren Besitz bischöfliche Lehensgüter waren; von diesen, die im 15. Jahrhundert Lehen besaßen, blüht heute nur noch die Familie der Freiherren Skrbensky von Skrben. Auch wies er auf die Schwierigkeit hin, die richtige Schreibweise mancher Familiennamen festzustellen und äußerte sich über den Einfluß der Olmützer Bischöfe auf die Förderung deutschen Wesens.

Der Vortragende besprach weiterhin die Einrichtungen des Lehensgerichtes, soweit hierüber Klarheit zu erlangen ist, nach den beiden ältesten der noch erhaltenen Gerichtsbücher, von denen das älteste die Zeit von 1353—1398, das nächste von 1398—1422 behandelt. Es zeigt sich hiebei, daß nicht nur in Kremsier, sondern auch an anderen Orten, (z. B. Wischau, Mödritsch, Hochwald) vereinzelt das Lehensrecht abgehalten wurde, sowie daß es in ältester Zeit gar häufig in Privathäusern tagte. Die Anzahl der jährlich abgehaltenen Lehensrechtssitzungen ist sehr schwankend; bis zum Jahre 1420 waren Weisiger Vasallen jeden Standes, von da ab nur Ritterbürtige. Laut Entscheidung des Bischofes vom Jahre 1420 war nur in der Gewohnheit, aber nicht in Rechte die Forderung nach 12 Lehensrechtbeisitzern begründet. Der Vortragende besprach auch die Art der Citation, den Urtheilspruch, die Appellation zc. und suchte nachzuweisen, daß das Lehensgericht in der ältesten Zeit sich keines besonderen Ansehens erfreut haben müsse, weil gar häufig die Citirten erst zum letzten Termin erschienen oder vor dem Urtheilspruch davon giengen, wofür einige specielle Belege angeführt wurden. Zum Theile mag diese Mißachtung in dem Umstande begründet gewesen sein, daß die Gerichtsbeisitzer nach der Gewohnheit und dem Herkommen richten mußten, weil ein geschriebenes Lehensrecht nicht in ihrer Hand war.

Der Vortrag, welcher trotz des spröden Stoffes insolge der langjährigen, eifrigen Forschungen des Verfassers in dem Kremsierer erzbischöflichen Archive anregend und lebensvoll wirkte und eine Menge landläufiger Irrthümer richtig stellte, wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Als Mitglied wurde aufgenommen: Herr Franz Welisch, k. k. Bau-Adjunct.

Richtigstellung.

Von Prof. Dr. Kamenicek, dem Verfasser der auf S. 187 dieser Zeitschrift von mir besprochenen Abhandlung, darauf aufmerksam gemacht, daß in seiner Gleichstellung von Schock und Gulden nicht Gulden heutiger, sondern damaliger, (tehdejsich) altmährischer Währung zu verstehen seien, zögere ich nicht, meine, an diese Gleichstellung geknüpfte Folgerung als unbegründet zurückzunehmen. Dr. M. Grolig.

Die Herren von Krawarn.

Von Prof. Anton Kolleder.

(Fortsetzung.)

A. Die Herren von Krawarn auf Kromm und Fulnek.

Benesch VII. von Krawarn auf Kroman.

Benesch VII. (1368—1397),¹ der zweite Sohn Dirslaws II. von Krawarn auf Fulnek, scheint bald nach der Erwerbung von Kroman dieses Gut zufolge einer Vereinbarung mit seinem Bruder Wof erhalten zu haben, denn in der Folge nennen er und seine Nachkommen sich immer nach demselben. Benesch VII. siegelte am 19. März 1371 das Testament des Markgrafen Johann und war am 24. März bei der Landtafel in Brünn, wo zu seinen Hauden sein Schwager Heinrich von Lipa, der Gemahl seiner Schwester Dsfa, dieser im Markte Hoftradicz 800 Mk. Gr. Heiratsgut anwies. Heinrich von Lipa fügte dann noch 10 Huben im Dorfe Mispicz zu und erhöhte 1385 das Heiratsgut seiner Gattin auf 950 Mk. Gr. Am 12. Mai finden wir sodann Benesch VII. im Gefolge Karls IV., als dieser die Theilung der Markgrafschaft Mähren unter die Söhne des Markgrafen Johann genehmigte.

Benesch schloß im Jahre 1374 mit seinen Brüdern Wof VI., Dirslaw III. und Lažek I. eine Gütergemeinschaft. Er war mit Agnes von Sternberg-Lukow vermählt und stellte seine Kinder und Güter für den Fall seines Todes unter den Schutz seines Veters Benesch VI. von Krawarn-Straßnitz und als dieser 1375 mit Tod abgieng, bestimmte er 1376 Albert von Sternberg, Bischof von Leitomischel, zu ihrem Vormund. Im Jahre 1375 stiftete er bei der Kathedralekirche und allen Klosterkirchen in Olmütz für sich und seine Gemahlin, für seine Eltern Dirslaw II. und Elisabeth, für seinen Oheim Johann I. von Krawarn auf Titschein und dessen Gattin Clara und deren Sohn Heinrich II., für seinen Großvater Wof V. von Titschein und für seine Schwester Dsfa von Lipa und für alle, deren Güter auf rechte oder „unrechte“ Weise in seinen oder

¹) C. d. M. X. 148, 185, 211, 222, 254. XI. 27, 112, 138, 140, 279, 446, 484—486, 513, 559, 561—563. XII. 40, 47, 82, 84, 161, 309, 363. — C. d. S. VI. 195—197, 197—201. — B. Z. IV. 10. V. 21. VI. 6, 9, 16, 18, 19, 44, 47, 50, 55. VII. 3, 26, 60, 93, 95. — D. Z. II. 16, 21. III. 1, 30, 43. IV. 18. VI. 17, 23. — Tanner, 154. — Dobner, IV. 370. — Trampler, Notizenblatt 1868. — Peter, 51, 52. — Biermann, 173—175. — W. R. I, 3: 191, 198. I, 4: 211. — Bosert, Archiv von Fulnek, 18. Jhrg. d. Mittk. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. — Meynert, Dests. Arch. 1833. — Brandl, II, 2.

seiner Vorgänger Besitz gelangt wären, Anniversare und bestimmte für diesen Zweck 4 Sch. Gr. Jahreszins in Syrowitz. Benesch VII. und seine Söhne Benesch VIII. und Johann IV., sein Bruder Laze I. von Helfenstein, sein Schwager Heinrich von Lipa, Oberstmarschall von Böhmen, sein Vetter Peter I. von Krawarn-Plumenaue und sein Schwager Stibor von Cimbürg hiengen dem Stiftsbrieft ihre Siegel an. Von Hans von Ledecz, dem Vormund der Waisen des Andreas von Slawow, erwarb er dann 1378 deren Antheile an Syrowitz. Im gleichen Jahre wies seine Schwiegermutter Wolka, die Witwe des Matthäus von Sternberg, seiner Gattin Agnes und deren Schwestern Margarethe, Gemahlin des Stibor von Cimbürg, und Anna, Witwe des Hertlin von Lichtenstein, $7\frac{1}{2}$ Huben in Wlkosch und Skoronitz (j. Kunewald) bei Willotitz zu erblichem Besitze an. Seine Schwägerin Anna von Lichtenstein überließ Benesch 1385 den vierten Theil der von ihm im gleichen Jahre von Johann und Niklas von Taubenstein erworbenen Dörfer Saik, Schakwitz, Prittlach und Nikoltzschitz im Brünnner Kreise. Das Dorf Tieschitz im gleichen Kreise verkaufte er 1391 dem Benesch von Tlustomast, erstand 1392 von Goblin von Cruspau $9\frac{1}{2}$ Huben, drei Gehöfte und Zubehör in Czuchlaw (?), versprach am 20. Juli dem Brünnner Münzmeister Martin vierzehn Tage nach Michaeli 40 Mk. Gr. zu zahlen und überließ 1393 seinen Besitz in Krenowitz dem Jescso Strzieberny.

Seinen Besitz um Kromau trachtete Benesch stets zu vergrößern. Von Bransud von Czermakowitz kaufte er 1373, in welchem Jahre er als Schiedsrichter im Vergleiche zwischen Sulik von Konitz und Wanko von Potenstein, dem Mörder seines Bruders, fungierte, im Dorfe Gubschitz einen Hof mit 4 Frei- und $8\frac{1}{2}$ Zinshuben, 1374 von Margarethe von Aschmeritz deren Witthum in Grubschitz, desgleichen 1376 von Anna von Wiekow, Witwe nach Hartung von Weitmühl, deren Witthum von 125 Mk. in demselben Dorfe. Im gleichen Jahre verbürgte er sich mit seinem Bruder Dirslaw III., Johann von Kuhberg und Bohusch von Stihnit dem Sczema von Galonitz, daß die Morgengabe seiner Frau in der Landtafel gelöscht werden würde. Das Jahr vorher waren Benesch und sein Bruder Laze I. von Valentin von Przewastell wegen einer Schuld ihres Vaters Dirslaw II. und ihres Oheims Johann I. beim Landrechte auf Zahlung von 150 Mk. Gr. geklagt worden. Von Bohuslaw von Pernstein erwarb Benesch 1385 d.s. Dorf Petrowitz mit dem Kirchenpatronat und einem Hofe und von Philipp und Gimram von Jacobau das Dorf und die Feste Deutsch-Könitz mit dem Kirchenpatronate und deren Antheile an Aschmeritz, und 1390 von Margarethe von Sternberg, der Witwe des Herzogs Wolko von Rosel, deren Heiratsgut in Kinitz. Hingegen veräußerte er mehrere ihm ungelegene Besitzungen, so 1374 den von seinem Oheim Johann I. ererbten Antheil an Kiselowitz: 1 Hof, 7 Huben, 4 Gehöfte und 3 Schenken an die Brüder Zbinek und Dominik von Wlkosch, welche diesen Besitz an Fridusch von Drahusch weiter gaben, welchen Peter I. von Plumenaue, da er vorgab, ein besseres Recht auf diesen Besitz zu haben, deshalb beim Landrechte belangte. Seinem Schwager Stibor von Cimbürg verkaufte er 1377 das halbe Dorf Mesamislitz mit dem Kirchenpatronate, der Mühle, 6 Zinshuben und 3 Schenken, und

1382 veräußerte in seinem Austrage sein Bruder Lajek I. dem Wolf von Opawitz die Dörfer Br ch o s l a w i z und L a n g e n d o r f und 1384 dem Radslaw von Neczicz das Gut M o r i z. Den Augustinern in Kromau verkaufte Benešch 1384 einen Jahreszins von 4 Mk. und 1386 einen solchen von $3\frac{1}{2}$ Mk. in Kromau.

Benešch VII war auch im Troppauer Lande begütert. Als dieses 1377 unter die Söhne des Herzogs Nikolaus II. getheilt wurde, erkoren sich die Herzoge Johann I. und Miklas III. zu diesem Behufe die Herren Benešch VII. von Krawarn auf Kromau, Miklas von Malenowitz, Kämmerer von Troppau, Otto Stosch und Albert von Herrlich, während die Herzoge Wenzel und Přemek zu ihren Vertrauensmännern die Herren Dirslaw III. von Krawarn auf Fulnek, Heinrich von Füllstein, Adalbert von Wigstadt und Bohujch von Drahotusch erwählten. Benešch VII. kam mit seinem Gute „Diewicz“ (? Strebowitz a. d. Oppa?) in die südwestliche, den Herzogen Wenzel und Přemek zugewiesene Hälfte. Nach dem um 1380 erfolgten Tode Dirslaws III. gelangte Benešch VII. in den Besitz von Fulnek und Wagstadt. Er stellte 1380 einen Revers aus, daß er dem Nonnenstifte St. Clara in Troppau 10 Mark schulde.

Benešch war Kammermeister des Königs Wenzel von Böhmen und ist als solcher Zeuge, als dieser 1383 anordnete, daß das Gut Dřewěiz mit den Mensalgütern des Olmüzer Bisthums vereinigt werden solle. So nennt er sich auch im folgenden Jahre, als er den Bürgern von Wagstadt und den Leuten von Radnič den Anfall und anderes Sterbegut, welches früher die Herrschaft besessen hatte, für 100 Mk. Pr. Gr. verkaufte. Diesen ganzen Betrag und drei Jahre Geschloßfreiheit erhielt die Stadt, damit die Stadtmauer ganz vollendet werden könnte. Er verbot den Bürgern auf ihre Häuser oder Gründe Seelgeräthe zu stiften, damit die Stadt dadurch nicht in Abnahme komme und verderbe. Sein Bruder Wof VI. von Titschein, Oberstkämmerer von Olmütz, siegelte die auf Burg Fulnek ausgestellte Urkunde. Das alte Siegel der Stadt Wagstadt zeigt im Wappenfelde den ganzen Pfeil der Herren von Krawarn.

Der Stadt Fulnek schenkte er 1385 den Wallgraben um die Stadt mit dem Rechte, Fische in denselben einzuziehen, und befreite sie 1388 vom Heimfallsrechte, damit sie die Stadtmauer desto fleißiger erbaue. Er traf dabei die Bestimmung, daß die Habe eines Verstorbenen an dessen nächste Verwandte, die auf dem Fulneker Gute sitzen, zu fallen habe. Sätze der Erbe jedoch auf einem anderen Gute, so solle er herbeiziehen oder die Erbschaft dem nächsten Verwandten überlassen. In Ermanglung von Verwandten sollten die Schuppen das Erbe zu Gunsten der Stadt einziehen und verwenden. Das alte, bis 1708 im Gebrauche gewesene Siegel der Stadt Fulnek mit einem Durchmesser von 48 mm zeigt einen Thurm mit zwei gothischen Fenstern, gekrönt von drei mächtigen Zinnen; rechts und links vom Thurme den vollständigen Pfeil der Herren von Krawarn und der Umschrift: SIGILLVM CIVIVM DE VVLNEC.¹⁾ Das spätere Siegel von Fulnek vom Jahre 1708 zeigt das Würben'sche Wappen.

¹⁾ Meynert muß einen sehr abgenützten Abdruck desselben an der Urkunde Alschits von Brandis v. J. 1391 vor sich gehabt haben, daß er statt des Thurmes einen Helm und statt der beiden Obrowons zwei Störche oder Gänse agnoszieren konnte.

In Fulnek gründete Benesch 1389 ein Augustinerkloster für einen Propst und neun Brüder, zu seinem, seiner Gemahlin und aller ihrer Erben Seelenheil, für seine Eltern, Dirslaw II. und Elisabeth und für seinen Oheim Johann I., deren Güter er besaß und bestimmte, daß die letztwillige Verfügung seines Bruders Dirslaw III. genau eingehalten und für diesen und den Gründer täglich ein Amt gesungen werde. Er überwies dem Kloster die Fulneker Pfarrkirche sammt Patronat, das Dorf Tyrn mit Patronat, Gylowitz mit der Michterei, die Salzbank in Fulnek, einen Obstgarten am Schloßberge und einen Vienengarten im Walde bei Tyrn, wogegen jedoch das Kloster verpflichtet war, den Schulmann zu erhalten. Seine Söhne Benesch VIII. und Johann IV. gaben ihre Einwilligung dazu und verbürgten nebst diesen noch sein Bruder Lazek I. von Helfenstein und ihr Vetter Peter I. von Blumenau die Stiftung. Der in Kromau ausgestellten Urkunde hiengen ferner noch sein Oheim mütterlicherseits Peter von Sternberg und seine Schwäger Heinrich von Lipa und Stibor von Cimburg ihre Siegel an. Der Olmüzer Bischof Nikolaus bestätigte die Stiftung, gestattete, daß der bisherige Titel der Pfarrkirche zu den heil. Aposteln Philipp und Jakob in den zur heil. Dreifaltigkeit umgewandelt und die Kirche als Conventskirche benützt werde, desgleichen, daß der Propst der jeweilige Pfarrer sein solle. Alschik von Brandis, der Lehensmann des Benesch, schenkte dem Kloster 1391 seine 5 Zinshuben in Tyrn, und Benesch VII. und seine Söhne verkauften demselben 1392 8 Mk. Gr. Jahreszins in Gerlsdorf und 2 Mk. Jahreszins von der Vogtei in Fulnek für 100 Mark.

Die Markgrafen Jodok und Prokop erklärten 1393, falls ihre Verhandlungen zu Olmütz behufs Ermittlung der gegenseitigen Schäden erfolglos bleiben sollten, sich dem Schiedsspruche der Herren Benesch VII. von Kromau und Heralts von Kunstadt zu fügen. Das letztemal wird Benesch in einer Urkunde seines Neffen Wols VII. von Titschein vom Jahre 1397 erwähnt.

Seine Witwe Agnes stiftete um 1400 in Fulnek das Spital zu Aller Heiligen, welches sie der Obhut des Klosters anvertraute und mit ihrem Witthume von 14 Mk. Jahreszins vom Dorfe Döbersdorf und 1407 noch mit 1 Mk. Jahreszins für 13 Kranke dotierte. Sie pilgerte einige Jahre darauf nach Palästina und starb am Rückwege auf der Insel Rhodus, wo sie begraben wurde.

Sein Sohn Benesch VIII.¹⁾ widmete sich dem geistlichen Stande und wurde 1395 Abt des Klosters Hradisch, nachdem er unter den drei vorhergegangenen Aebten Prior gewesen war. Er brachte die verpfändeten Stiftsgüter Gaya und Weißkirchen wieder an das Kloster zurück und starb 1412.

Johann IV. von Krawarn auf Kroman und Fulnek.

Johann IV.²⁾ (1375—1405, m. 1406), der zweite Sohn Benesch's VII., war mit Elise von Neuhaus, der Witwe des Georg von Wötau, vermählt, welcher

¹⁾ C. d. M. X. 254. XII. 84, 420, 421. — D. L. VII. 33. — W. M. I. 4. — W. R. I, 1: 348. — Weckebrod, Kirchengeschichte, I. 185. — Rübner, Annal. Präm. — Gallas, Geschichte von Weißkirchen, Hesperus, 1815, p. 268.

²⁾ C. d. M. X. 254. XI. 484. XII. 84. — W. L. VIII. 18, 21, 42, 43. — Brandl, II. 2, 51, 135, 155, 180, 191, 215, 257.

er 1399 zu Handen ihres Vaters Hermann von Neuhaus und ihres Oheims Ulrich von Neuhaus auf den zu Kromau gehörigen Dörfern Kafschiz, Petrowitz und Dt. Knönicz 1000 Mk. Gr. Morgengabe anwies, wogegen ihr Vater ihm und seiner Gemahlin und ihren beiderseitigen Kindern folgende Güter abtrat: Burg Bilkau und das gleichnamige Dorf mit dem Patronate, die Dörfer Keispitz, Weltsch (eingegangen), Mannschowitz, Dobrohost, Chlunz, Niemtshiz und Pastreich, den Markt Datschiz und die Dörfer Thujing Hostes und Lipolz mit dem Kirchenpatronate, das Gut Modes mit dem gleichnamigen Dorfe und Patronate und den Dörfern Paczlag (?), Laszes, Bewancz (?), Radisch, Benedyn, Stoizen, Kapoczze (?) und Stallek, die Burg Sternberg bei Teltsch und die Dörfer Wrakotin, Praskoles, Swietla, Lhota, Kafsna, Mrzatecz (?), Radlich und Widern, ferner in Pöhmen den Markt Königseeck, den halben Markt Tremles und das Dorf Leschtin, wogegen jedoch Heinrich von Neuhaus namens der Anna, der Tochter seines Veters Heinrich, Einsprache erhob. Ferner erhielten Johann und seine Gattin Else die Güter Czermakoniz und Mudlau mit Zinsleuten, Mühlen und anderem Zugehör.

Johann scheint auf der Seite des Markgrafen Jodoc gestanden und in den Kämpfen des Jahres 1405 gefallen zu sein, denn letzterer wies 1406 seiner Witwe Else auf den Gütern von Schelletau und Zugehör 1000 Sch. Gr. an, auf welchen Besitz sie ihren Schwager Luthold von Böttau und ihre eigenen Töchter Barbara und Clara von Böttau in Gemeinschaft nahm. Die Vormundschaft über ihren Sohn Benesch X. von Krawarn auf Kromau führte Laze I. von Helfenstein, der mit ihrer Zustimmung die von Hermann von Neuhaus erhaltenen Güter 1406 ihrem Oheim Ulrich von Neuhaus in die Landtafel legte, weshalb ihn ihr Schwager Ulrich von Böttau 1409 beim Landrechte auf 2000 Sch. Gr. klagte. Das Dorf Hrubschiz verkaufte Laze I. 1406 dem Günther von Bischofswert.

Da Johann IV. in Folge seines raschen Todes nicht allen seinen Verpflichtungen nachgekommen war, so liefen gegen seinen Vertreter Laze, als sich nach langer Zeit wieder die Pforten des Landrechtes öffneten, mehrere Klagen ein. Wenzel Haas, Bürger von Brünn, klagte ihn 1406 auf Zahlung von 26 Mk., die ihm Johann IV. schuldig geblieben war, Zbinek von Račic 1408 auf Zahlung von 50 Mk. und 1411 der Brüinner Bürger Michael Würfel und 1412 dessen Witwe Anna auf Zahlung von 24 Mk. — Zbinek und Johann Weitmülner von Litavan hatten ihn 1406 auch wegen einer Schuld Beneschs VII. auf Zahlung von 50 Mk. geklagt und wiederholten ihre Klage 1410, worauf ein Ausgleich erfolgte.

Als Vormund Beneschs X. gewährte Laze I. 1413 der Stadt Fulnek mehrere Begünstigungen. Er führt in der Urkunde an, daß er zur Zeit der Theilung der Güter Titschein, Fulnek und Helfenstein nach dem Tode seines Bruders Dirslaw III. um 1380 zum Gute Helfenstein auch die zur Herrschaft Fulnek gehörigen Dörfer Klantendorf, Seitendorf, Baucht und Klötten erhalten habe und in Anbetracht der großen Armut der Stadt Fulnek den Richtern in diesen Dörfern, dann jenen in Tyrn und Cilowitz, welche

zur Propstei gehören, ferner denen in allen anderen Dorfschaften gebiete, fürderhin weder einen Schmied, noch einen Bäcker, Fleischer oder Schuster zu halten, ausgenommen einen Flichschuster, der aber das Leder in Fulnek kaufen müsse. Auch verbot er den Richtern, mehr zu brauen als sie in ihren Schenken an den Mann zu bringen vermöchten, und untersagte ihnen den Verkauf des Bieres unter dem Reisen. Er verhielt sie für den Fall, daß sie nicht selbst brauen sollten, das Bier von den Fulneker Bürgern zu beziehen, ausgenommen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und „in der Rhrmesse“, wo sie Weißbier schenken könnten, wie auch mit Wissen der Stadt, wenn ein Bauer Hochzeit mache und dazu „Fidler oder pfeiffer“ nehme. Diese Urkunde siegelte sein Vetter Peter II. von Krawarn auf Straßnitz.¹⁾ Am 12. April 1416 bestätigte Lugek der Stadt diese Urkunde aufs neue.

Benesch X. von Krawaru auf Kromau und Fulnek.

Benesch X.²⁾ (1406—1422) war kaum mündig geworden, als er mit seiner Mutter in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, da sie ihm die Dörfer K a f s c h i z, P e t r o w i z und K u n i z, auf welchen ihr sein Vater Johann IV. die Zinsen von 1000 Mk. als Morgengabe angewiesen hatte, vorenthielt. Das Landrecht sprach ihm 600 Mk. zu, wegen dereu er 1415 in den Besitz der genannten Dörfer eingeführt wurde. Seine Mutter machte in diesem Jahre den Johann d. J. von Neuhaus = Gradecz, Obersthofmeister des Königs, zum Vormunde ihrer Töchter Barbara und Clara von Böttau und ihrer Güter, die sie als Leibgedinge in Schelletan hielt, wogegen Johann von Böttau Einsprache erhob und erklärte, daß die Gütergemeinschaft zwischen Else und ihren Töchtern der Landtafel einverleibt sei, daher ihm als Oheim der letzteren ein besseres Recht auf diese Güter zukomme.

Ulrich von Neuhaus-Gradecz ließ damals alle seine zu den Burgen Wilkau und Sternberg bei Teltz gehörnden, wie auch alle seine anderen in der Brünnner Laude liegenden Güter unter der Bedingung Johann d. Ne. von Neuhaus-Gradecz landtäglich versichern, daß die Güter ihres Schwester Sohnes Benesch X. von Krawarn auf Kromau für den Fall seines Todes zu gleichen Theilen an sie fallen sollten.

Benesch X. wurde 1415 von Přibík von Brovic wegen einer Schuld seines Vaters Johann IV. auf Zahlung von 50 Mk. Gr. geklagt und verzichtete 1416 in einer zu Fulnek angestellten Urkunde auf den Heimfall in Königsbereg (Klimkowitz), welchen Ort sein Großvater Benesch VII., des Königs Kammermeister, zur Stadt mit deutschem Rechte erhoben und ihr den böhmischen Löwen als Wappenfigur erwirkt haben dürfte.

Damals hielt Benesch auch die Feste und das Dorf Budischau im Tglauer Kreise mit einem Hof, der Pfarre und einem Kapellenantheil in Tassau

¹⁾ Losert, Archiv d. St. Fulnek, a. a. D. — Meynert las 1430 statt 1413, woraus sich die zahlreichen genealogischen Unrichtigkeiten bei Wolny, Beck, Kopecký, Prašek u. a. erklären.

²⁾ B. L. XI. 3, 4, 25. XII. 65, 67. — B. M. VI. 105. — B. R. II, 1: 278. II. 2: 22. — Kopecký, Regesten. — Prašek, II, 1: 435. — Brandt, II. 329, 332, 350, 360, 513, 617. III. 24, 51.

und das Dorf Kniž im Znaimer Kreise, welchen Besitz ihm Tobias von Meseritsch 1414 letztwillig vermacht hatte.

Mit seiner Mutter Else von Neuhaus hatte er sich wieder ausgesöhnt und nahm ihn diese 1417 auf ihr Heiratsgut in Kalschitz, Petrowitz und Knöniž in Gemeinschaft. Auf ihre Güter in Schelletau, Gindrichowitz, Marquartitz, Sezitzky (?), Petrowitz und Littohorn nahm sie hingegen Johann d. J. von Neuhaus und dessen Söhne in Gemeinschaft, in welche letztere auch Benesch X. von Kromau aufnahmen. Benesch war damals der einzige mündige Sprosse der Herren Krawarn aus der Titscheiner Linie und führte über das letzte Glied derselben, Johann VI., nebst anderen Herren die Vormundschaft.

Der Prior und der Convent von St. Michael in Brünn klagten ihn 1417 auf Zahlung von 2 Sch. Gr., die ihnen sein Vater Johann IV. zugesichert, dessen Bevollmächtigter Lakel aber nicht ausgezahlt hatte, weshalb sie letzteren schon 1409, allein vergeblich, vor das Landrecht citiert hatten. Benesch war auch Mitvormund der Enkel Lakels von Helfenstein, Georg und Lakel von Sternberg-Lukow, und wirkte als solcher 1419 bei der Regelung der Güterverhältnisse derselben mit. In den Stürmen, die nun über Mähren hereinbrachen, stand Benesch X. auf der Seite des Königs Sigmund und finden wir ihn 1421 unter den Schiedsrichtern im Streite zwischen letzteren und seinem Vetter Peter II. von Straßniž. In einem dieser Kämpfe dürfte Benesch gefallen sein, denn Johann VI. von Titschein erscheint schon 1423 als Herr auf Fulnek. Mit Benesch X. starb die Linie der Herren von Krawarn auf Kromau aus. Die Herrschaft Kromau scheint zuerst an Johann VI. von Krawarn auf Titschein und von diesem an die Cimburge gelangt zu sein, denn Johann von Cimburg-Titschein ließ 1447 Burg und Stadt Kroman und die Dörfer Kalschitz, Petrowitz, Lisniž, Gubischitz, Schakwitz, 5 Hufen in Prittlach, 6 Hufen in Nikoltshitz, Saiz, Groß-Pawlowitz, Unter-Dubnian, Zahecz, Czbanitz (?), und Tupanow (?) dem Oberstmarschall von Böhmen, Berthold von Lipa, und seinem Neffen, Heinrich von Lipa, landtäglich versichern.

Else von Neuhaus, die Mutter Benesch's X., starb um 1434. Letztwillig vermachte sie den Augustinern in Kromau zwei vergoldete Kelche und eine reiche Perlenkette, gebot aber, dies bis zur Rückkehr der Brüder im Stifte Oslawan, dem sie eine gleiche Spende machte, aufzubewahren. Ihre Rechte auf Dt. Knöniž verkaufte ihr Bruder Meinhard von Hradecz mit Widerspruch des Johann von Cimburg-Titschein im Jahre 1447 den Brüdern Benesch und Heinz von Kutwitz.

B. Die Herren von Krawarn auf Titschein und Stramberg.

Wok VI. von Krawarn auf Titschein und Stramberg.

Wok VI.¹⁾ (1368—1386), der erste Sohn Dirslaws II. von Fulnek, wird 1368 das erstemal genannt, als Jaroslaw von Drahotusch dem Peter von Sam-

¹⁾ D. Z. I. 55, 57, 60, 61, 64, 66, 69. II. 16. III. 4, 28, 38. IV. 3, 13, 14, 15, 18, 22, 24, 33, 34, 42, 44, 46, 49, 51, 60. — B. Z. IV. 10. V. 15, 21. VI. 47. VII. 26. — C. d. M. X. 181, 185, 187, 194, 207, 247. XI. 181, 188, 230, 282, 341, 561—563. — Zanner, 148. — Dobner, IV. 369. — Beck, 75. — Notizenblatt 1875, 38.

bach das Dorf Liboswar verkaufte, welches Wof VI. und seinem Bruder Benesch VII. verpfändet war. Im darauffolgenden Jahre ließ Johann von Wildenberg seiner Gattin Dorothea von Krawarn zu Handen ihrer Brüder Wof VI. und Benesch VII. auf seinem Antheile an der Burg und den Gütern Wildenberg 374 Mk. Gr. Heiratsgut anweisen. Wof VI. überließ damals die Herrschaft Kromau seinem erwachsenen Bruder, während er den übrigen Besitz zu ungetheilter Hand mit seinen jüngeren Brüdern Dirslaw III. und Laze I. hielt. Im Vereine mit diesen erkaufte er 1371 von Jenik Dobrothcz die Dörfer Parschowiz, Rakow und Walschowiz bei Leipnik und löste den Antheil des Hromada von Horka und dessen Gattin Osta an diesen Dörfern ein, indem er ihm dafür das Dorf Pawlowiz, seinen Antheil an Prusinek und 4 Huben in Tutschin gab. Von Laze von Ugezd erwarb er das Dorf Domascheliz.

Wof VI. und seine Brüder Dirslaw III. und Laze I. geriethen damals mit den Herren von Sternberg in eine heftige Fehde, die bis zur Herausforderung auf spitze Lanzen ausartete. Da der Streit durch Hinzutreten der beiderseitigen Dienstmannen die Ruhe des Landes zu gefährden drohte, vermittelte Markgraf Johann einen Vergleich und erklärten am 26. April 1372 die Brüder Zdenko und Johann von Sternberg-Lukow und Albert von Sternberg-Zlin auf der Burg Drowostic, mit ihren Gegnern bis zu Jacobi Frieden zu halten und auch ihren Leuten jedes scharfe Rennen und Stechen zu untersagen. Am 13. Juli desselben Jahres gelobten Wof VI. von Titschein und sein erstgeborener Sohn Johann III. dem Markgrafen Johann mit ihren Burgen Titschein und Roschnau und der Stadt Titschein gegen jedermann, ausgenommen den Olmützer Bischof, dessen Lehensträger sie waren, beizustehen. Sein Bruder Laze I. war Zeuge der Handlung. Als Besitzer der Herrschaft Wjetin gaben damals Wof und sein Sohn Johann dem Barton eine Handfeste über die Richterei in Ober-Roketniz, worin sie ihm eine freie Hube, eine Schenke mit freiem Bier-Brau- und Schankrecht, den dritten Pfennig von den Strafgeldern, eine Mühle, ein Badhaus, einen Schuster, Bäcker, Fleischer und Schmied nebst anderen Befugnissen verliehen, wie aus der Confirmation dieser Handfeste durch Johann von Messenpeck vom Jahre 1459 hervorgeht. Die Stadt Titschein befreiten Wof VI. und sein Sohn Johann am 23. Februar 1373 vom Heimfallsrechte, erteilten ihr die Befugnis zur Abhaltung eines Jahrmarktes, bestätigten derselben ihre Aecker und Gärten und bestimmten die zu leistenden Abgaben. Gleichzeitig verliehen sie der Stadt ein Wappen: eine Hand, die aus Wolken hervorragt und den halben, vertical getheilten Pfeil der Herren von Krawarn hält, im rothen Felde.

Wof VI. übergab 1374 seine Kinder und Güter für seinen Todesfall in den Schutz seines Bruders Laze I. von Helfenstein und schloß mit ihm eine Gütergemeinschaft, was umgekehrt auch Laze bezüglich seiner Güter that, der weiters noch betreffs seiner Erbgüter eine Gemeinschaft mit allen seinen Brüdern Wof VI., Benesch VII. und Dirslaw III. eingieng. Wof wies hierauf seiner Gattin Anna von Sternberg-Konopischt auf den Gütern von Titschein, speciell auf der Stadt Titschein, von 600 Sch. Pr. Gr. Heiratsgut 80 Sch. Gr.

Jahreszins als Morgengabe oder Leibgedinge an und erhöhte dies 1377 auf 112½ Sch. Gr. Jahreszins von 950 Sch. Gr., was mit Zustimmung seines Bruders Laze I. zu Händen ihres Vaters Jdenko von Sternberg = Konopischt und ihres Oheims Peter von Sternberg auf Sternberg bei Olmütz geschah. Einer Margarethe und deren Manne Johann verkaufte Wof 1374 die Michterei in Jaschau bei Rojchnau, wies 1378 der Gemahlin des Johann von Przna, Katharina, in Palzendorf bei Löschna, welches zu den Titscheiner Gütern gehörte, 50 Mk. Gr. Sciratsgut an und verkaufte demselben 1381 seinen Besitz in Berne bei Löschna.

Wof VI., welcher von 1380 bis 1386 das Oberstkämmereramt der Olmüzer Baude bekleidete, unterzeichnete am 26. Juli 1380 am Spielberge den Vertrag der mährischen Barone, durch welchen die Freizügigkeit der Bürger und Bauern eine wesentliche Einschränkung erfuhr. Nebst ihm unterfertigten auch seine Brüder Benesch VII. und Laze I., und seine Vettern Wenzel I. von Straßnitz und Peter I. von Blumenau den Vertrag. Markgraf Jodot gab Wof VI. 1380 die feste Burg Stramberg zu Lehen und erklärte letzterer, daß er dieselbe ihm und den Seinen zu allen seinen Nothdurften wider jedermann ohne Ausnahme offen halten wolle. Zeugen dessen waren Hans von Böttau, Stibor von Cimburg und Georg von Böttau. Dem Stibor von Cimburg verkaufte Wof VI. 1381 das Gut Traubek mit dem Dorfe Glunek, den halben Flns March, die Beczwa, den Bach Lukawec, den Weg Perples und den dritten Pfennig allen Nutzens von diesem Gute, das er bisher mit seinem Bruder Laze I. gehalten hatte.

Im folgenden Jahre finden wir Wof unter den Bürgen des Markgrafen Jodot, als dieser gelobte, den Ausspruch des Königs von Böhmen, der Herzoge von Oesterreich und der Markgrafen von Meissen im Streite mit seinem Bruder Prokop zu halten. Wof VI. und sein Sohn Johann III. verkauften 1382 dem Olmüzer Canonicus Arceb de Turri unter Bürgerschaft der Stadt Titschein 20 Mk. Gr. Jahreszins vom Dorfe Kunewald. Sein Sohn Johann III. scheint in diesem Jahre gestorben zu sein, denn im folgenden Jahre verkaufte Wof VI. für sich und seine minderjährigen Söhne Wof VII. und Laze II. dem Olmüzer Canonicus Wilhelm von Kartelangen 40 Mk. Jahreszins von den Dörfern Deutsch = Faßnik, Mankendorf und Hurka. Seine Brüder Benesch VII., des Königs Kammermeister, und Laze I. von Helfenstein u. n. a. auch Nikolaus von Choltitz verbürgten sich für sie.

Wof VI. war 1383 Bürge für Stibor von Cimburg, als dieser die Dörfer Nezamisliz und Budecko den Augustinern in Landskron verkaufte, und Unta von Majetein wies zu seinen Händen der Gertrud, der Gemahlin seines Sohnes Wiknan, den Zins von der Mühle in Tyrshiz und zwei Antheilen an Biela, ausgenommen die Lehen, an, und Paul von Eulenburg bestimmte in diesem Jahre die Herren Wof VI. von Krawarn, Stephan von Hohenstein = Wartnau und Johann Buscha von Kunststadt zu Vormündern seiner Kinder und Güter.

Die Feste Roketniz und das Dorf Lukowa bei Prerau verkaufte Wof 1385 dem Kämmerer des Markgrafen, Rudolf von Frankstadt, nebst den Wäldern und Mühlen an der Beczwa, welchen Besitz er mit Heresch von Roketniz

gemeinschaftlich bejessen hatte. Am 13. Jänner 1386 ließ Wok in die Landtafel einlegen, daß er dem Benesch von Straleck und seinem Sohne Dirslaw, denen er 1382 das halbe Dorf Lhotka verkauft hatte, die Kaufsumme geschenkt habe. Bald darauf muß er gestorben sein, denn am 8. Juli fungiert schon Johann von Sternberg-Lufow als Oberstkämmerer von Olmütz.

Wok VI. hinterließ zwei Söhne: Wok VII. und Lazeck II., und zwei Töchter: Anna und Elisabeth, von welchen die letztere an Přebbor von Simburg vermählt war.

Lazeck II. von Krawarn auf Titschein, Bischof von Olmütz.

Lazeck II.¹⁾ (1383—1408) widmete sich dem geistlichen Stande und stieg bis zur Würde eines Bischofs von Olmütz empor. Das Domcapitel wählte ihn schon 1397 hiezu, allein König Wenzel forderte dieses auf, die Wahl rückgängig zu machen, da mit seinem Willen niemand anderer als Johann Wraz, Bischof von Lebus, auf den Olmüzer Bischofstuhl erhoben werden sollte. Trotzdem das Capitel diesen nicht postulierte, wurde Johann im folgenden Jahre vom Papste hiezu ernannt. Dieser gestattete dem Canonicus Lazeck II. von Krawarn, daß er unbeschadet seines priesterlichen Standes die von seinem Vater ererbten, zu Titschein gehörigen Güter, und speciell die zur Olmüzer Kirche gehörenden Lehen: Gurtendorf, Hauswald, Engelswald, Oibersdorf, Neuhübel, Lehen-Sedlnitz u. a. unbeschadet der Rechte des Olmüzer Bisthums und der schuldigen Lehensdienste mit seinem Bruder Wok VII. besitzen dürfe. Beide Brüder einigten sich nun bezüglich ihrer Besitzungen. Lazeck erhielt die Burg Titschein und einen Antheil an der Stadt Titschein, Wok hingegen bekam Stramberg und den restlichen Theil der Stadt Titschein, in der er sich ein kleines Schloß erbaute, das Neu-Titschein genannt wurde, welcher Name sich sodann auch auf die Stadt übertrug. Die Burg Titschein hingegen wurde fortan Alt-Titschein genannt, welchen Beinamen sich Lazeck II. beilegte. Herzog Přemek von Troppau bestätigte 1399 den Augustinern zu Fulnek, daß sie das Dorf Petrowitz von Lazeck II. von Krawarn auf Alt-Titschein erkaufte haben. Lazeck II. nahm in diesem Jahre seinen Bruder Wok VII. von Stramberg, seinen Oheim Lazeck I. von Helfenstein und seinen Vetter Johann IV. von Kromau auf alle seine Güter in Gemeinschaft.

Dem Magister Franz von Gewitsch, Canonicus von Breslau und Olmütz, und dessen Neffen Martin von Gewitsch überließ Lazeck II. 1401 für 100 Mk. den Zins von 5 Huben im Dorfe Schönau. Es verbürgten sich für ihn Wok VII. von Stramberg, Lazeck I. von Helfenstein, Niklas von Choltitz-Zawetic, Johann von Přzno und Heinrich von Bistritz. Außerdem übernahm dabei die

¹⁾ C. d. M. XI. 561—563. XII. 309, 364, 365, 401, 444, 475. — W. R. I, 1: 45, 49, 50, 242, 300. I, 3: 413. II, 1: 37, 41, 122, 236. — W. M. II, 1: 228. V. 589, 601, 888. — D. L. VI. 65. — Series X. 136. — Best, 63, 64. — Palacky, Formelbuch, II, 196. — Fremfierer Lehenquatern, II. 134. III. 5, 6, 46, 111, 212. — Schriften d. hist. stat. Section, V. 43, 49. — Chlumeczk, Regesten d. Arch. Mährens, I, 1: 103. — Prajef, II, 1: 177, 423. — Brandl, I. 163, 195, 271, 339, 367. II. 394, 395, 409, 430, 444. — Prajef, Dějiny knížetství Tesínského, IV, 1: 153.

dem Verkäufer gehörige Hälfte der Stadt Neutitschein durch ihren Bürgermeister und Rath die Verpflichtung, die Zinsen von Schönau einzuziehen und nach Olmütz abzuführen. Einer gewissen Adelheid und einem Franz hatte Ladef II. schon früher 15 Mk. Gr. Jahreszins von Schönau verkauft. Die Brüder Ladef II. und Wof VII. von Krawarn auf Stramberg und Titschein verkauften 1402 ihren an der Ostrawitz, an der Grenze gegen das Gebiet von Teschen gelegenen Besitz, bestehend aus den Dörfern Friedland, Kuntschitz (Cunczendorf), Mistek (das Neue stetil) und die eingegangenen Orte Langenswens (Swiadnow?), Ehirmannsdorf und Quittenow für 400 schw. Mk. Pr. Gr. dem edlen Ritter Sobek Kornitz von Ogradzon.

Bischof Johann Uraz starb 1403, worauf Ladef von Krawarn trotz der Gegenbemühungen des Markgrafen Jodok, der seinem Günstlinge Smil von Wickow diese hohe Würde zugebracht hatte, vom Capitel einstimmig zu seinem Nachfolger gewählt und am 20. Mai 1403 in der St. Wenzelskirche feierlich consecrirt wurde. Vorher hatte Ladef II. dem Papste Bonifaz IX. eidlich geloben müssen, keinen Anhänger seines Gegenpapstes Clemens VII. zu unterstützen. Noch in demselben Jahre löste Ladef die von seinem Vorgänger verpfändeten Burgen und Güter: Mürau, Müglicz und Mödriz wieder ein, befehnte den Jenik von Dobrotitz mit einigem Besitz in Slawitschin, den Miklas von Kepnow mit dem Dorfe Ehrenberg bei Ratscher, verpfändete 10 Mk. Zins von der Stadt Ratscher an den Troppauer Bürger Martin Rothe, und befehnte mit dem Gute Ratscher den Herbord von Ratscher, mit welchem er im folgenden Jahre wegen einer auf bischöflichem Grunde errichteten Mühle in Streit gerieth.

Die heftigsten Feinde der Olmüzer Kirche waren damals Sokol von Lamberg, Wof d. Ae. von Hohensteiu und dessen gleichnamiger Sohn. Infolge der vielen geführten Fehden gerieth nun Bischof Ladef in Geldnoth und mußte wie seine Vorgänger, Kirchengut in Anspruch nehmen. Schon 1403 verpfändete er für 60 Mk. dem Andreas, Sohn des Stoislaw von Gewitsch, 12 Mk. Jahreszins von der Stadt Wischau und borgte gleichzeitig unter Bürgerschaft des Klosters Pustoměř und der Städte Wischau und Müglicz von Wölfl von Dobroekowitz-Schwabenitz 260 Mk. und vom Domcapitel 80 Mk. Am 11. August 1403 bestätigte er das dem Brünner Capitel im Jahre 1397 vom Markgrafen Jodok verliehene Gnadenjahr, demzufolge jeder neue Canonicus die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres von seiner Präbende für das Seelenheil seines Vorgängers abzuführen hatte. Vom Kloster Pustoměř entlehnte er 1404 30 Mk., bestätigte der Pfarre Müglicz den ihr vom Bischof Bruno 1275 verliehenen Brief, räumte der St. Peterskirche in Brünn den Vorrang vor den übrigen dortigen Kirchen ein, verlieh 1405 der Conventkirche der Augustiner in Brünn einen Ablass für 120 Tage und gewährte jenen, die zur Erhaltung des neu errichteten Spitals in Trebitsch Almosen spendeten, einen Ablass von 40 Tagen.

Nach dem Tode des Markgrafen Prokop kehrten auch für Ladef II. und sein Bisthum ruhigere Tage ein; da ihn aber Johann Mazanec von Baric 1406 wegen einer Schuld seines Vorgängers auf Zahlung von 50 Mk. und Sulif von Koniz auf 30 Mk., die er seinem Vorgänger zur Auslösung von Hochwald vorgestreckt hatte, klagten, so mußte er wegen dieser und anderer Schulden das

kurz vorher eingelöste Dorf Schwalkowitz bei Olmütz für 150 Mk. an den Domherrn Franz von Gewitsch, das Dorf Schnobolin für 300 Mk. an den Dominicaner und Suffragan Niklas, Bischof von Megara, und seinem Burggrafen in Schaumburg für 200 Mk. die Stadt Keltich verpfänden.

Die von seinem Vorgänger verpfändete Stadt Zwittau löste er wohl 1407 von König Sigmund ein, verkaufte aber den Olmützer Bürgern Wenzel, Vogt zu Zwittau, und Michael Polz für 336 Mk. den jährlichen Zins von 36 Mk. in der Stadt Kremsier. Er erwähnt in der Urkunde, daß er sehr mit Schulden, insbesondere gegen die römische Curie belastet sei; daß ansehnliche Summen, die er zu deren Tilgung durch seine Domherren nach Rom geschickt, von Räubern weggenommen und die Domherren mißhandelt und gefangen wurden, so daß er nun neue Summen sammeln müsse. Lažek versetzte das Dorf Prašlawitz für 200 Mk. an Albert von Doloplas und borgte von dem Domherrn Michael aus Prošsnitz und dem Pfarrer Raczek in Kosteletz 20 Mk. Dem Convente des Dominicanerklosters in Olmütz, welches 1404 abgebrannt war, sicherte er 4 Mk. Gr. Zins vom Dorfe Schnobolin zu.

Lažek II. starb im Jahre 1408, wie man behauptet an Gift, und wurde in der St. Maurizkirche bestattet.

Wok VII. von Krawarn auf Stramberg.

Wok VII.¹⁾ (1383—1406, m. 1407) wird 1383 mit seinem Vater Wok VI. das erstmal erwähnt. Der Olmützer Domherr Wilhelm von Kartelangen erklärte 1397, daß Peter von Brieg von ihm das Dorf Deutsch-Jašnik mit Antheilen an Mankendorf und Horka mit Zustimmung der Herren Wok VII. und Lažek II., der Söhne weiland Woks VI., für den Olmützer Suffragan Nikolaus auf dessen Lebenszeit erkauft habe, und Wok VII. und Lažek II. versprachen diesem, alle Bedingungen, welche 1383 beim Kaufe festgesetzt wurden, getreulich zu erfüllen. Nach der bei Lažek II. erwähnten Vereinbarung bezüglich ihrer Güter nahm Wok VII. von Stramberg (oft auch Stralberg genannt) im Jahre 1399 seinen Bruder Lažek II. und seinen Oheim Lažek I. auf alle seine Güter in Gemeinschaft.

Wok VII. von Stramberg und Neutitschein war mit Elise von Sternberg-Swietlau vermählt, die ihn und Peter I. von Krawarn-Blumenau 1399 auf die Burg Swietlau und die zugehörnden Güter, welche zu erben sie die Auwartchaft hatte, in Gemeinschaft nahm, wogegen ihr Wok VII. auf Partschendorf 43 Mk., auf Söhle 12 Mk. und auf Seitendorf 25 Mk., zusammen 80 Mk. Gr. Jahreszins als Morgengabe von 800 Mk. Heiratsgut anwies.

Am 22. Jänner 1406 war Wok VII. noch bei der Eröffnung der Landtafel in Brünn anwesend, doch muß er bald darauf gestorben sein, denn 1407 wird keiner als eines Verstorbenen gedacht.

Wok hatte namens seiner Gemahlin die Burg Swietlau in Besitz genommen, was ihn in eine Fehde mit Johann von Sternberg-Lufow verwickelte,

¹⁾ C. d. M. XI. 446. XII. 268, 269, 309, 363, 365, 444. — D. L. VI. 65. VII. 37. VIII. 1, 2. IX. 11. — Brandl, I. 141, 147, 169, 189, 228, 233.

und da Wok auch das Gut Pytyn an sich gerissen hatte, so klagte ihn Friedrich von Lilé auf Moticzka 1406 auf Zahlung von 60 Mk., weil Wilhelm von Sternberg-Plin und Albrecht ihm dieses Gut für die genannte Summe gegeben hatten. Noch in demselben Jahre belangte derselbe aus diesem Grunde auch seine Witwe Else von Swietlau. Wok hatte ferner das Dorf Hradczowiz bei Ung.-Brod gebrandschaft, weshalb ihn Hedwig von Cihowiz-Detochow klagte, da sie dort ihr Heiratsgut versichert hatte. Peter I. von Blumenau klagte Else von Swietlau 1407 auf Zahlung von 50 Mk. wegen einer nicht eingehaltenen Bürgschaft ihres verstorbenen Gemahls für Johann Baczow von Usti und Johann von Sternberg-Lukow, citierte sie vor das Landrecht, weil sie ihm die Burg Swietlau, wie er sagte, widerrechtlich vorenthielt.

Else von Swietlau nahm 1412 den Jaroslaw von Sternberg-Wesseli und Stephan, den Sohn des Wilhelm von Pernstein, in Gemeinschaft auf die Güter von Swietlau, obwohl hier mit Widerspruch des Johann von Simburg, und auf ihr Heiratsgut in Partschendorf, Söhle und Seitendorf, und legte dem Jaroslaw von Sternberg allein 1418 die Swietlau'schen Güter in die Landtafel ein.

Johann VI. von Krawarn auf Titschein und Fulnek.

Wok VII. war 1406 gestorben und sein Bruder Lazeł II., Bischof von Olmütz, war ihm 1408 im Tode nachgefolgt. Von jenen, die 1399 die Gütergemeinschaft geschlossen hatten, war nur Lazeł I. von Krawarn auf Helfenstein, des Königs Obersthofmeister, übrig geblieben, der in seiner starken Hand die reichen Güter, nach denen sich gierige Hände ausstreckten, für Johann VI.¹⁾ (1406—1434), den im zarten Alter zurückgelassenen Sohn Woks VII., zusammenhielt.

Gegen Lazeł I. liefen nun beim Landrechte mehrfache Klagen ein. Hans von Pržno klagte ihn 1410 wegen einer Bürgschaft für den Bischof Lazeł II. auf 33 Mk., Wenzel Kus von Doloplas, der sich nach Stramberg nennt, aus gleichem Grunde auf 100 Mk., Bartosch von Slezan belangte ihn 1413 auf Zahlung von 100 Mk., Herso von Stepanowiz auf 20 und Sulik von Koniz auf 100 Mk. Die Erledigung dieser Klagen ist nicht bekannt. Wenzel von Paschowiz, der ihn aus unbekannter Ursache geklagt hatte, wurde 1415 vom Landrechte abgewiesen, da Lazeł einen Freibrief des Königs Johann, die Herrschaft Titschein betreffend, vorgewiesen hatte.

Mit Rücksicht auf die Mißernte und den durch das obrigkeitliche Hochwild verursachten Schaden verzichtete Lazeł von Helfenstein 1411 auf das Heimfallsrecht im Markte Roschnau und den Dörfern Házowiz, Wigantiz, Witfche, Zubři, Baschau, Sikitesch, Strachowoy Lhota, Toma-

¹⁾ D. L. VIII. 2, 6. IX. 6. X. 7. — B. L. IX. 14. — Troppauer Landtafel, I. 1, 13, 19. — Dobner, IV. 414, 415. — Beck, 65—73. — Kopecky, Regesten. — Peter, 52, 53. — Script. rer. Sil. VI. 104. — Archiv český I. 145, 527. — Braubl, I. 339, 367. II. 394, 395, 409, 430, 444, 513, 626. III. 475, 477, 495, 519, 547, 555, 588, 615, 636. — Prajsek, II, 1: 6, 23, 105, 153. — Lojert, Archiv von Fulnek. — B. M. I. 337, 358. — B. K. I, 3: 191, 288. — Biermann Troppau, 195.

ffowij Lhotta und Brniow und mittelst einer anderen Urkunde aus demselben Jahre ertheilte er wegen der ausgestandenen Bedrückungen in den stattgehabten Kriegen die gleiche Begünstigung dem Markte Stramberg und den zur dortigen Burg gehörigen Dörfern Bothenwald, Senftleben, Liebisch, Murk, Blauendorf, Gurtendorf, Söhle, Klein-Olbersdorf, Engelswald, Hozendorf, Hausdorf, Neuhübel, Partschendorf, Seitendorf und Sedlnitz.

Else von Krawarn, die Schwester Woks VII., war mit Předbor von Cimbürg vermählt, der ihr 1397 auf Turowitz, Lypow und halb Lhotta 30 Mk. Gr. Jahreszins von 300 Mk. Gr. zu Händen des Lazel von Helfenstein anwies, wogegen ihm dieser 20 Mk. Gr. Zins von den Dörfern Barnsdorf und Horka verschrieb, was Předbor 1412 dem Stephan von Heinzendorf verkaufte und seiner Gattin auf Drzewohostitz, Turowitz und Lypow 50 Mk. Gr. von 500 Mk. Gr. Heiratsgut landtäglich versicherte. Als nun Lazel I. von Helfenstein 1416 starb, nahm Anna von Krawarn-Titschein, die zweite ledige Schwester Woks VII., ihre Schwester Else und deren Gemahl Předbor, sowie deren Erben auf „ihre“ Burg Alttitschein und auf die Hälfte der Stadt Neutitschein in Gemeinschaft, wogegen Peter II. von Krawarn-Straßnitz für sich, ferner Johann von Lomniz und Benesch X. von Krawarn-Kromau als Vormünder des Johann VI. von Titschein, des Waijen nach Wok VII., Einsprache erhoben und erklärten, daß diesem ein besseres Recht auf diesen Besitz gebüre. Anna von Titschein klagte sofort durch ihre Bevollmächtigten, Předbor von Cimbürg und dessen Sohn Stibor, den Peter II. von Straßnitz und den Benesch X. von Kromau auf Fulnek auf Zahlung von je 5000 Mk., da diese ihr die Burg Alttitschein und die Hälfte von Neutitschein mit Zugehör vorenthielten, welcher Besitz an sie erbeigenthümlich nach ihrem ungetheilten Bruder Lazel II., Bischof von Olmütz, gefallen sei. Da Předbor von Cimbürg bei der Verhandlung einen königlichen Brief vorwies, in welchem den Baronen aufgetragen wurde, der Jungfrau Anna von Krawarn Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so wurde ihr vom Landrechte der Schlagwald als Erbschaft zugesprochen. Damit stellte sie sich jedoch nicht zufrieden und wandte sich nach dem Tode des Königs Wenzel an König Sigmund, welcher 1420 die Barone anwies, diese Angelegenheit einer endgiltigen Entscheidung zuzuführen. Diese fiel zu ihren Gunsten aus und verblieb ihr die Burg Alttitschein und halb Neutitschein, welcher reiche Besitz dadurch an die Cimbürger gebieh, hingegen wurden Peter II. und Benesch X. von der Zahlung der geforderten Summe von 10.000 Mk. losgezählt.

Im folgenden Jahre wurde Johann VI. von Krawarn auf Neutitschein und Stramberg mündig und unterzeichnete am 17. November in Brünn den Beschluß der Barone, sich von den hufitischen Lehren loszusagen. Da Benesch X. von Kromau 1422 starb, so kamen auch die Herrschaften Kroman, Fulnek und Wagstadt in seinen Besitz, wodurch Johann einer der reichsten Herren des Landes wurde. Er wies 1423 die Einkünfte des alten Spitals in Fulnek, welche dasselbe von Agnes von Sternberg, der Witwe Beneschs VII., und von Benesch X. hatte, zusammen 23 Mk. 24 Gr., auf die Dörfer Zauchtl und

Flötten an, bis zum etwaigen Wiederkaufe in 234 Mk. durch die Grundherren von Fulnek.

Johann vermählte sich 1424 mit Agnes, der Tochter des Herzogs Přemel von Troppau, und wies derselben am 12. September 400 Sch. Gr. Jahreszins von 4000 Sch. Gr. Heiratsgut auf seinen schlesischen Gütern Wagstadt, Königsberg, Langenau, Radniß, Bothenwald, Polanka, Martinau, Schönbrunn, Stiebniß, Schönwiese, Klantendorf, Stachenwald, Puskowiß und Waltersdorf an und verpfändete ihr hiefür das Gut Stebowiß an der Oppa.

Johann stand in den Hussitenkämpfen auf der Seite seines Schwiegervaters, der ein treues Mitglied der katholischen Union war, aber nicht immer, wie es eben der Vortheil erforderte. So riefen 1425 die Otmüzer beide zur schleunigen Hilfeleistung an, als im Jänner die Karthause Dollein von den Hussiten eingenommen wurde, während er im Mai in einem Geleitsbriefe der Otmüzer für Herren der Hussitenpartei zum freien Vetreten und sicheren Abzug von Otmütz unter diesen angeführt wird und nebst ihm Peter II. von Straßniß. Mit Johanns Einwilligung schloß 1426 der Rath von Wagstadt mit der Fulneker Augustiner-Propstei einen Vergleich bezüglich des Hofleins bei Schlatten. Die Hussiten, welche sich in Odran festgesetzt hatten, bedrängten von dort aus die ganze Gegend. Die Stadt Neutitschein wurde 1427 eingenommen und arg geschädigt, und Fulnek gieng im gleichen oder im folgenden Jahre in Flammen auf. Letzterer Stadt erließ er 1429 in Anbetracht des großen Schadens, den sie dadurch genommen, auf sechs Jahre alle Abgaben, gewährte ihr zum Wiederaufbaue verschiedene Freiheiten und bestätigte ihr in einer zweiten, auf Stramburg ausgestellten Urkunde die Handfeste Beneschs VII. vom Jahre 1388 und die inserierten Urkunden Ladislaus I. vom Jahre 1413 und jene Beneschs X. vom Jahre 1416. Auch gebot er den Bürgern, die über Wolfsdorf nach Troppau führende Straße näher gegen Fulnek zu verlegen, worauf diese die jetzige Straße über Waltersdorf anlegten. Den Bürgern von Neutitschein hingegen bestätigte er ihre früheren Stadtrechte.

Johann muß durch einen uns nicht bekannten Vertrag den Hussiten Hilfe versprochen haben, denn am 7. Juni 1431 fordern die Häupter der aus Schlesien zurückgekehrten Taboriten ihn und andere Adelige der Gegend auf, mit ihren Vätern in den Pilsener Kreis einzurücken. Dies scheint wohl nicht geschehen zu sein, aber auf gutem Fuße stand er doch mit ihnen, da sie am 28. September 1431 seine Bürgschaft für Herzog Přemel annahmen, als dieser mit den Hauptleuten der Taboriten einen einjährigen Waffenstillstand schloß. Im genannten Jahre war die Troppauer Landtafel ein Raub der Flammen geworden und Johann war mit anderen eifrig bemüht, die Anlegung einer neuen zu fördern. An der Spitze einer glänzenden Schar von Dienstmannen zog er in Troppau ein und ließ sich das Werk besonders angelegen sein. Zu seinem Gefolge befanden sich: Johann Strásky von Tsch, Johann von Tworkau, Strás von Radniß, Pilgram von Čecan, Johann Gistra von Wischchowitz, Hinel Tamsfeld, Wstis von Altendorf, Niklas von Olsbersdorf, Heinrich von Dielau, Niklas von Tworkau, Johann von Königsberg, Johann Donat von Polom u. m. a.

Johann VI. hatte 1430 dem Wenzel Kufwitz das Dorf Deutsch-Könitz bei Kromau geschenkt und verpfändete 1433 dem Wenzel Rus von Doloplas für 300 Mk. Groß-Obersdorf bei Wagstadt. Das Jahr vorher hatte er seiner Gemahlin Agnes, Herzogin von Troppau, die Burg Fulnek mit der Stadt und dem Dorfe Gerlsdorf zu ihrem Ausgedinge und Witwenfiz bestimmt, bis zur Auszahlung ihres Heiratsgutes von 4000 Mk.

Johann VI. verschied 1434 und starb mit ihm die Linie der Herren von Krawarn auf Titschein aus. Seine Witwe heiratete bald darauf seinen Vetter Georg von Sternberg-Lukow auf Odrau, welcher die Güter Wagstadt und Fulnek in seinen Besitz nahm, weshalb ihn die Herzoge Wenzel und Přemek 1436 vor das Troppauer Landrecht citierten und die genannten Güter, da Johann VII. von Krawarn kinderlos gestorben war, als heimgefallen erklärten, was aber fruchtlos war, da Georg dieselben nicht herausgab; und als auch dieser 1440 kinderlos starb, riß sie sein Bruder Lakel von Sternberg-Lukow auf Odrau an sich. Die Herzoge klagten nun auch diesen, der sie endlich gegen eine Entschädigung von 16.000 Mk. herausgab. Wagstadt kam dann an die Füllsteine, Odrau an die Liderau, während Fulnek von den Herzogen selbst längere Zeit gehalten wurde.

Johanns Testamentsvollstrecker bezüglich der in Mähren liegenden Güter waren Georg von Sternberg-Lukow auf Odrau, Georg von Krawarn auf Straßnitz und Johann von Cimburg auf Tobitschau. Diese verkauften 1437 das Gut Partschendorf an Dirslaw von Dhab und dessen Gemahlin Barbara von Rohow, weshalb Heinrich von Tworkau diesen und den Johann Marschall von Bysdratic auf 50 Mk. klagte; und Andreas von Tworkau klagte Frau Kunigunde von Michalowitz auf Titschein, Johann Diva von Sismy und Dirslaw von Dhab auf Partschendorf, weil sie ihm das von Johann VI. von Krawarn für 500 Mk. verpfändete Dorf Deutsch-Saßnik nicht auslösen wollten, hingegen klagte diesen Frau Kunigunde wegen einer Bürgschaft für Ulrich Siska von Drowohostitz auf Zahlung von 230 Mk., worauf Andreas von Tworkau vom Landrechte abgewiesen wurde.

Stramberg finden wir 1434 schon im Besitze des Johann Puklitz von Bojoritz, dem es als heimgefallenes Lehen wahrscheinlich von Herzog Albrecht verliehen wurde, wenn er sich nicht mit Gewalt in den Besitz desselben setzte, wogegen jedoch spricht, daß er als „Herr von Stramberg“ den Landsfrieden vom Jahre 1434 unterzeichnete. Seine Schwester Katharina von Puklitz war mit Johann Lapka vermählt, der 1437 Burg Alttitschein in seiner Gewalt hatte. Georg von Sternberg-Lukow, Peter von Konitz, Johann und Miroslaw von Cimburg-Sehraditz, Johann von Messenpeck auf Helfenstein und Raczel von Wislow, die Testamentsvollstrecker weiland des Stibor von Cimburg auf Titschein, überließen 1437 dem Wilhelm Puklitz von Bojoritz die Dörfer Wernsdorf, Murk, Hohenndorf, Rohlina (der nördliche Theil von Hohenndorf), Blauenndorf, Söhle und Seitendorf, wodurch Stibors Sohn Johann von Cimburg in den alleinigen Besitz der ganzen Stadt Neutitschein gelangte, der auch die Herrschaft Wsetin hatte, während Rojchnau und W.-Meseritsch schon 1436 im Besitze des Wok von Eulenburg waren. Auf diese Weise war der ganze Besitz der Herren von

Krawarn auf Titschein, mit Ausnahme von Helfenstein, in fremde Hände gelangt. Bevor wir jedoch an die Besprechung der Herren von Krawarn auf Straßnitz übergehen, ist es erforderlich, einige Seitenlinien, die mit den Hauptlinien in enger Verbindung waren, kurz zu berühren.

a) Die Herren von Krawarn auf Stettin.

Gleichzeitig mit Wof II. erscheinen von 1269 an die Brüder Benesch, Wof und Jaroslaw von Krawarn, die sich von 1282 an nach Stettin a. d. Oppa, gegenüber von Krawarn, nennen. Es sind die Söhne eines Dirslaw, in welchem wir einen Bruder Wofs II. von Krawarn vermuthen.

Benesch und Jaroslaw waren im Gefolge König Ottokars, als dieser 1269 die Gründung des Klosters „Thal Mariens“ bei Deutsch-Brod bestätigte. Später finden wir Jaroslaw im Hofstaate der Königin Kunigunde. Als König Rudolf 1278 den Bewohnern des Städtchens Pohrlitz in Anbetracht der in den vorhergegangenen Kriegen erlittenen Schäden die Einkünfte der vorigen Maut auf zehn Jahre zuwies, sie für die gleiche Zeit von allen anderen k. Mauten befreie und ihnen den an der Iglawa liegenden Wald Dubrava schenkte, gab Jaroslaw von Krawarn als Abgesandter der Königin, welcher die Einkünfte von Pohrlitz zu ihrem Heiratsgute gehörten, seine Zustimmung hiezu. — Um sich aus dem wegen Schädigung der Güter des Olmüzer Bisthums über sie verhängten Banne zu lösen, überließ Benesch von Stettin 1382 für sich und seine Brüder Wof und Jaroslaw dem Bischof Theodorich das Dorf Gurtendorf (Scrotin), an der Lubina im Kuhländchen gelegen. Benesch wird 1288 das letztemal genannt, während seine Brüder zumeist zugleich in den Jahren 1283, 1288, 1290 und 1293 in Urkunden des Herzogs Niklas von Troppau als Zeugen angeführt werden. Das letztemal werden beide in einer Urkunde des Gräzer Burggrafen Przech vom Jahre 1320 genannt, womit derselbe bestätigte, das öde Dorfe Darkowitz vom Kloster Welehrad zur Neuanlage erhalten zu haben.

Welchem der drei Brüder die im Jahre 1329 beim Verkaufe der Erbrichterei in Bielau und 1330 bei der Schenkung von Sczepankowitz angeführten Brüder Wof und Benesch von Stettin als Söhne angehörten, ist nicht bekannt. Dieser Wof von Stettin ist auch 1337 Zeuge, als Herzog Niklas von Troppau und Ratibor den Dominicanerinnen in Ratibor das Dorf Suchapsina verkaufte, und 1340, als die Brüder Heinrich I. und Johann II. von Krawarn auf Plumenau das Gut Bauerwitz veräußerten.

Wessen Sohn jener Johann von Stettin war, zu dessen Seelenheil Dirslaw III. von Krawarn 1372 in Julnef ein Anniversar stiftete, ist uns nicht bekannt.¹⁾

b) Die Herren von Straled.

Bislaw von Beneschau, ein Vetter Wofs II. von Krawarn, in welchem wir einen Nachkommen des Wrakota von Krawarn vermuthen, erscheint 1278 als Bislaw von Gurtendorf angeführt, als die von König Ottokar

¹⁾ G. E. II. 248, 494, 551, 556, 624, 657, 692. III. 236, 604, 639. IV. 158, 319. — C. d. M. X. 185.

delegierten Richter dem Abte von Gradisch das halbe Dorf Tiefsetitz zusprachen. Gurtendorf kam aber bald darauf in den Besitz seiner Vetter von Stettin, während sich Zbislaw 1281 nach dem an Krawarn angrenzenden Kauten, von 1288 an aber nach Bohuslawitz nennt. Es dürfte dies Bohuslawitz im Brünnener Kreise sein, welches später an Zbislaws Bruder Johann gelangte. Zbislaw war der Gevatter des Herzogs Nikolaus von Troppan, der ihm 1293 die im Brerauer Kreise liegenden, zur Burg Grätz gehörigen Dörfer Liboswar, Trnawka und das jetzt unbekannte Sukowitz verkaufte. Er besaß auch Benešchan a. d. Oppa, wie aus einer Urkunde des Siegfried von Barut auf Londeck hervorgeht, welcher 1303 den Bürgern seiner Stadt Hultschin eine Hutweide an der Oppa überließ, die sich flussaufwärts bis an den Besitz des Herrn Zbislaw erstreckte.¹⁾

Er hinterließ zwei Söhne: Zbinek I. und Tobias II., welche Benešchau a. d. Oppa gemeinschaftlich besaßen. Zbinek wird 1313 unter jenen Herren gefunden, die sich dem König Johann für Hartlieb von Boskowitz verbürgten. Zbinek gelangte nicht lange darauf in den Besitz der Burg Straleck, in der Nähe von Andersdorf bei Römerstadt, nach welcher er und seine directen Nachkommen sich nannten. Als Zbinek von Straleck bezeugte er 1323 den Kauf eines Hauses in Olmütz durch Wok V. und seinen Sohn Johann I. von Krawarn auf Titschein. Zbinek und Tobias sind 1329 beim Verkaufe der Erbschichterei in Bielau und letzterer 1330 bei der Schenkung von Sczepankowitz zugegen. Sie scheinen bald darauf eine Vereinbarung bezüglich ihrer Güter getroffen zu haben, in Folge deren letzterer in den Besitz der an der Oppa liegenden Güter kam, denn 1334, als Herzog Niklas von Troppan dem Deutschen Orden das Patronat der Pfarre in Jägerndorf überließ, nennt er sich Tobias von Benešchan. Tobias starb bald darauf, und seine Witwe Elisabeth schenkte 1337 mit Zustimmung ihres Schwagers und Gevatters, Zbinek von Straleck, ihrem Gevatter Jaroslaw von Drahotusch und dessen Kindern die Mühle in Mlynau bei Beueschau a. d. Oppa oder, wie es in der Urkunde heißt, „Neu-Benešchau“. Dieses Benešchau mit Zugehör finden wir 1341 und 1347 und weiterhin im Besitze der Brüder Jaroslaw und Czenek von Drahotusch und deren Nachkommen. Zbinek von Straleck wird noch 1342 genannt. Er bezeugte damals, daß Adam von Konig zur Stiftung einer Präbende das Dorf Belowicz und Antheile an Luthotein gab, und daß Philipp von Chirlein den Brüdern Andreas und Soběhrd von Ottašlawitz die Dörfer Wranowitz und Rhota verkauft habe.²⁾

Zbinek I. hinterließ vier Söhne: Zbinek II., Beneš I., Tobias II. und Dirslaw I. von Straleck. Zbinek II. wählte den geistlichen Stand und einigte sich 1348 mit seinen mündigen Brüdern Beneš I. und Tobias II. bezüglich ihrer Besitzungen in Schwabenitz, Schischma, Gradischan, Waschan und Wranowitz. Ihm, Johann von Wranowitz, und Johann Buschka von Kunstadt und dessen Gattin Anna verkauften 1386 die Brüder

¹⁾ G. G. II. 468, 525, 546, 550, 551, 552, 555, 587, 622, 623, 624, 657, 692, 776, 809, 839, 925, 926, 947.

²⁾ G. G. III. 57, 339, 604, 639. IV. 18, 186, 302, 450. — C. d. M. VII. 113, 189. — W. W. V. 460, 461.

Niklas und Augustin von Snehotitz, die Söhne des Niklas Puklitz, ihren Besitz in Zieschow. Zbinek II. war 1392 nicht mehr am Leben, denn Johann Buschka von Knnstadt schenkte damals der Pfarrkirche zu Ottašlawitz zu seinem Seelenheile $1\frac{1}{4}$ Mk. Gr. Jahreszins.¹⁾

Beneš I. von Straleč erstand 1351 von Czernin von Libošwar dessen Antheil an Libošwar, welches Dorf dann ganz in den Besitz der Herren von Drahotusch gelangte, denn 1358 wies Jaroslaw von Drahotusch seiner Gattin auf Libošwar und seinem Antheil an Drahotusch 180 Mk. an, verkaufte aber dieses Gut 1368 an Peter von Schanpach.

Diršlaw I. von Straleč, welcher 1349 mit seinem Bruder Beneš I. die Dörfer Lhota Kozarzina und Lhota Mešeczna erkaufte hatte, war mit einer Anna vermählt und scheint um 1373 gestorben sein, denn 1374 wies sein Sohn Beneš II. von Straleč seiner Mutter Anna im Dorfe Lhota Kozarzina einen Ackerhof mit 2 Hufen und eine Mühle für 150 Mk. Gr. Heiratsgut an. Beneš II. dürfte kinderlos geblieben sein, da sein Vetter Diršlaw II. 1385 dem Erhard von Drahotusch ein Viertel des Dorfes Kasedlitz mit allen Rechten, wie es Diršlaw I. und sein Sohn Beneš II. gehalten hatte, verkaufte.²⁾

Tobias II., der mit einer Adelsheid vermählt war, verkaufte 1351 mit seinem Bruder Beneš I. den Brüdern Johann I. und Diršlaw II. von Kra-war-Titschein 4 Hufen in Tutschin und überließ 1359 seinen Antheil am Dorfe Schischma und die Hälften von Lhota Chwalczowa und Lhota Mešeczna dem Johann von Spranek.³⁾

Beneš I. von Straleč ließ 1359 dem Zdenko von Sternberg das Dorf Hradšchan in die Landtafel einlegen, was aber rückgängig gemacht worden sein muß, denn 1368 wies er seiner Gattin Kunigunde auf diesem Dorfe 200 Mk. Heiratsgut an. Das Dorf Křtomil bei Dřewohostitz kaufte Beneš 1365 von Johann von Dobrotitz.

Beneš's I. Sohn, Diršlaw II., tritt schon 1373 selbständig handelnd auf. Heinrich von Lipa hatte 1368 das Dorf Pausram dem Niklas Dyetie verkauft, der sich 1373 mit Friedrich von Drahotusch und Diršlaw II. von Straleč und deren Frauen bezüglich ihres Besitzes einigte, aber bald darauf gestorben sein muß, weil seine Witwe Eva und ein Adam Dyetie 1374 die Hälfte von Pausram an Diršlaw II. und seine Gattin, Anna von Newogez, abtraten, welche diesen Besitz 1381 dem Markgrafen Jodok für 600 Mk. überließen, wogegen Heinrich von Newogez Einsprache erhob.

Beneš I. erwarb 1376 von Unka von Majetein das Dorf Olibramitz und sein Sohn Diršlaw II. 1381 von Geblin von Kuczerau die Dörfer Groß- und Klein-Otnitz, worauf er sich mit seinem Vater bezüglich ihres Besitzes einigte, 1385 Groß- und Klein-Otnitz an Stibor von Cimburg veräußerte und seiner Gattin Anna auf dem Dorfe Hradšchan 400 Mk. Morgengabe anwies,

¹⁾ W. M. I. 72, 115. V. 227, 441, 685. — Gorky, Archiv für Kriegskunst, 1817, 569, 570.

²⁾ D. Z. II. 18, 25.

³⁾ D. Z. I. 9. — W. M. I. 65, 115, 396.

was später auf Olbramič übertragen wurde. Wof VI. von Krawarn, mit dessen Einwilligung Binka von Straleč 1382 ihrem Gatten Heinrich von Newogicz das Dorf Bezetsky überließ, verkaufte 1382 dem Benesch und seinem Sohne das Dorf Bhotka bei Ujezd und schenkte ihnen 1386 die Kaufsumme.

Niklas, Bischof von Olmütz, gestattete 1390, daß sein Lehensmann Dietrich von Reichenberg seiner Frau, deren Vormünder Benesch und sein Sohn Dirslaw waren, die Morgengabe auf halb Malhotiz versichere. Benesch verkaufte 1391 dem Jaroslaw von Cimbürg-Hwiesdlik eine Mark Jahreszins in Remochowiz und Dirslaw II. dem Herald von Liberau 1½ Zinshube in Dprostowiz.

Dirslaw II. erhielt vom Bischof Niklas Wschechowiz zu Lehen und erscheint bei manchen Handlungen desselben als Zeuge angeführt. So ist er 1392 Zeuge, als Heinrich von Arnoltowiz dem Bischof die Burg Arnoltowiz und das Gut Wal-Mejeritsch übergab, 1393, als der Bischof dem Heinrich von Biela gestattete, das Leibgedinge seiner Frau auf diesen Gütern zu versichern, und 1396, als er diese Güter Laze I. von Helseustein verließ. Dirslaw war 1398 Marschall des Bischofs und bezeugte als solcher, daß dieser den Wenzel von Doloplas mit dem Dorfe Warhost belehnt habe. Sein Vater Benesch überließ ihm 1398 für einen Freihof in Bhotka Kozarzina und ein Gehöfte in Blajchiz das Dorf Krtomil, das Dorf Gradjschan mit der Feste und dem Freihof und eine Hube in Mahoschowiz. Bald darauf starb Benesch I., so daß Dirslaw II., da auch der Antheil an Schischma in seinen Besitz kam, alles Gut der Herren von Straleč in seiner Hand vereinigte. Dirslaw II., welcher 1406 auch nicht mehr am Leben war, hinterließ die Söhne Dirslaw III. und Bbinek III. und eine Tochter Else, die an Niklas von Kosteletz vermählt war.¹⁾

Seine Witwe Anna nahm 1406 ihren Sohn Bbinek III. auf ihr Heiratsgut in Olbramič in Gemeinschaft, und Dirslaw III. verkaufte das Dorf Krtomil dem Peter von Krtomil. Gleichzeitig erhielten beide Brüder von Laze I. von Krawarn dessen Antheile an Mahoschowiz geschenkt. Predbor von Cimbürg übertrug 1412 das Heiratsgut seiner Frau, Else von Krawarn, zu Händen des Dirslaw von Straleč von Hurka und Barnsdorf auf Drewohostiz. Dirslaw war 1413 mit Runo von Drahotusch Bevollmächtigter des Johann von Kunistadt, Pfarrers in Seniz, in dessen Streitfache mit seinem Bruder Smil von Kunistadt. In diesem oder im folgenden Jahre muß Dirslaw gestorben sein, denn 1415 ist Bbinek III. Herr auf Wschechowiz und klagte seine Schwägerin Anna, die Witwe Dirslaws III., da sie das Heiratsgut von 400 Mk. verpfändet hatte, ferner weil sie nach dem Tode Dirslaws, mit dem er Gütergemeinschaft hatte, alles Geld und die silbernen und goldenen Kleinodien hinweggenommen hatte, wozu sie nicht berechtigt war. Bbinek III., der letzte seines Stammes, nahm 1415 Peter II. von Krawarn-Straßnitz in Gemeinschaft auf alle seine Güter. Bbinek hatte 1421 die dem Kloster Welehrad

¹⁾ D. E. I. 9, 37. III. 16. IV. 24, 60. VI. 16. — B. E. VI. 41, 56, 58, 63. VII. 2, 10, 25, 35. — W. M. I. 61, 64, 65, 115, 116. II, 1: 210, 213. II, 2: 192. — C. d. M. XI. 528, 538. XII. 97, 157, 307, 308, 412.

gehörigen Dörfer Żalkowiz, Brest und Pleschowiz für 433 Sch. Gr. von König Sigmund im Pfande und besaß noch 1427 den Freihof in Dibramiz und Antheile an Rahoschowiz. Weiter ist nichts von ihm bekannt.¹⁾

c) Die Herren von Butschowiz.

Žbislaw's Bruder, Johann, der 1288 das erstemal aussieht, wurde landesfürstlicher Burggraf in Jamniz in Mähren. Als solcher bezeugte er 1298, daß die Verwandten des Niklas von Dobrenz den Templern mehrere Güter verkauft haben. Während seiner Wirksamkeit in Jamniz scheint er das Gut Butschowiz an sich gebracht zu haben und gelangte, wahrscheinlich infolge einer Vereinbarung mit seinem ungetheilten Bruder Žbislaw, auch in den Besitz des in der Nähe befindlichen Bohuslawiz.

Seine Söhne Beneš I. von Bohuslawiz und Wok von Butschowiz siegelten 1322 die Urkunde, womit die Herren von Steruberg erklärten, das Kloster Welehrad fürderhin nicht mehr zu belästigen und die an sich gebrachten Dörfer Polleschowiz, Kenakoniz und Kostelan wieder zurückzustellen. Von Beneš ist weiter nichts bekannt. Wok erscheint in drei Urkunden für das Kloster Maria Saal in Brünn unter den Zeugen angeführt: 1333, als Ludmilla, die Witwe des Konrad von Weitra, dem Kloster ihren Besitz in Brittlach schenkte, als Wok von Budešhewicz, und 1334, als Niklas von Zbraslau demselben Kloster seinen Besitz in Zbraslau überließ und dessen Gattin Elisabeth ihre Zustimmung hiezu gab, einfach als Wok von Benešchau. Seine Frau (domina Wokonis de Pudisspiez) wurde im Minoritenkloster in Brünn in der St. Wenzelskapelle beigesezt.²⁾

Wok von Butschowiz war 1353 nicht mehr am Leben, denn seine Söhne Čzenek I. und Rudolf von Butschowiz und seine Tochter Katharina, die mit Botho von Waldstein vermählt war, einigten sich in diesem Jahre bezüglich ihrer Habe und verkauften einen Zinshof in Čzekin an Heinrich von Kewogicz. Sie besaßen nebst Bohuslawiz auch noch die Hälfte von Tšchertschein. Čzenek lebte 1369 nicht mehr, denn in diesem Jahre versprach seine Witwe Anna den Herren Wok VI. und Beneš VII. von Krawarn, dem Paul von Blauda und dem Milota von Namiešcht, ihr Heiratsgut von 350 Mk. in Butschowiz ihren Söhnen Beneš II. und Čzenek II. zu überlassen und für ihr Seelenheil nur 50 Mk. zu verwenden. Herart von Butschowiz, wahrscheinlich ein Sohn des Rudolf, tauschte 1374 von Beneš von Tikowiz einen Hof mit 3 Huben in Tšchertschein gegen einen Hof in Tikowiz ein und überließ kurz darauf dem Boczek von Kunstadt das Städtchen Butschowiz mit der Feste, Hof, Patronat, Teichen, Mühlen und Weingärten für dessen Dorf Lhota (eingegangen, lag zwischen Wištricz und Chwalcow) und 1200 Mk. bar. Bohuslawiz war damals auch nicht mehr in ihrem Besitze. Herart von Butschowiz wurde 1383 von der Witwe des Žezema von Čzelonicz auf ihren

¹⁾ D. L. VII. 6, 9, 30. — W. M. I. 116, 218, 467. — Brandl, II. 14, 170, 382, 413, 438.

²⁾ Č. Č. III. 318. IV. 31, 32. — Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 1897, p. 87.

Besitz in Raschowitz, bestehend in 11 Hufen mit sieben Anjassen, nebst ihrem Sohne Ludwig in Gemeinschaft genommen, und Czenek II. von Butschowitz trat 1412 seiner Schwester Elisabeth 5 Mk. Gr. Jahreszins von Raschowitz ab, die darauf ihren Gemahl Erhard von Rinnstadt auf Skal in Gemeinschaft nahm. Weiter ist uns von dieser Linie nichts bekannt.¹⁾

d) Die Herren von Benešchau auf Kwassitz.

Ob diese Seitenlinie von Andreas I., der sich 1248 nach Kwassitz nennt, oder von Milota I., der sich 1269 darnach schreibt, oder von dessen Brüdern Andreas II. und Robert II. abstammt, ist nicht bekannt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen drei Glieder der Familie auf, die sich nach Kwassitz nennen: Milota I., Benešch I. und Budis I. von Kwassitz.

Milota I. ließ 1348 seinem Bruder Benešch das Gut Hústopetsch in die Landtafel einlegen, wogegen Johann I. von Titschein erklärte, daß dieser Besitz von seinem Vater Wok V. erblich an ihn gefallen sei, von welchem Milota und Benešch es gehalten haben, weshalb es ihm gebüre. Von Benešch ist weiter nichts bekannt. Budis von Kwassitz starb 1369 und wurde von Paul von Hostenstein beerbt, der für ihn mit einer Mark Jahreszins vom Dorfe Tinecz an der ungarischen Grenze bei der Olmützer Kirche ein Anniversar stiftete. Milota verschrieb 1365 seiner Gattin Elisabeth den Markt Kwassitz mit der Feste und den Dörfern Augezdec, Bielow, Neudorf, Strizowitz, Sillimow und Dhniskowiz (?). Falls sie jedoch nochmals heiraten würde, sollten seine Erben das Recht haben, diese Güter für 80 Mk. einzulösen. Milota und Elisabeth schenkten 1368 dem Kloster Welehrad 3 Mk. Gr. Jahreszins vom Dorfe Dlsowey bei Tumatshan, was Matthäus von Sternberg, Milotas Oheim mütterlicherseits, und dessen Sohn Albert bezeugten und verbürgten. Milota schloß 1369 mit Matthäus von Sternberg eine Gütergemeinschaft und bestimmte, daß diese für den Fall des Absterbens des Matthäus aufhören sollte, was 1371 dahin ergänzt wurde, daß die Kinder des Milota, falls dieser früher sterben sollte, in der Macht und Gewalt des Matthäus bleiben sollten, und wenn die Kinder stürben, sollten ihre Güter an Matthäus übergehen. Markgraf Johann gab seine Zustimmung hiezu und sandte den Ulrich von Boskowitz als Boten zur Landtafel. Matthäus starb noch in demselben Jahre und bald darauf auch Milota mit Hinterlassung zweier Söhne Benešch II. und Budis II.

Bdenko und Johann von Sternberg-Lufow, die Söhne des Matthäus, ließen 1375 durch ihre Bevollmächtigten, Stibor von Cimbürg-Tobitschau und Ulrich von Boskowitz, in die Landtafel einlegen, daß die noch unmündigen Waisen Milotas das Recht haben, die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufzulösen. Fenešch und Budis kamen 1381, als sie mündig wurden, bezüglich ihrer Güter überein und nannten sich in der Folge Benešch II. von Kwassitz und Budis II. von Trawnik. Sie setzten damals fest, daß der Antheil des Benešch, wenn sie beide ohne Kinder sterben sollten, dem Obstkammerer Wok VI. von Titschein und dessen Bruder Lagek I. von Helfenstein,

¹⁾ B. L. I. 2, 10. II. 15, 16. — B. M. II, 1: 144, 195, 198. II, 2: 434.

der Antheil des Budis aber an Zdenko von Sternberg-Lukow, mit Ausschluß der Erben der Genannten, fallen sollte, was aber bald darauf geändert wurde. Die Brüder Zdenko und Johann von Sternberg ließen 1384 in die Landtafel eintragen, daß die zwischen ihnen und den Herren von Kwassitz bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben sei, worauf Budis den Peter I. von Blumenau auf alle seine Güter in Gemeinschaft nahm, sich jedoch vorbehielt, diese jederzeit lösen zu können, und bestimmten 1391 beide Brüder, daß für den Fall ihres kinderlosen Ablebens der Antheil des Benesch an Lakel I. von Helfenstein und der Antheil des Budis an Peter I. von Blumenau fallen solle.¹⁾

Budis II. erstand 1384 von den Erben des Dalibor von Trawnik das Gut Trawnik und verkaufte 1385 dem Friedrich von Sulz seinen Antheil an Zwonowiz. Budis von Trawnik stand in den Kämpfen der beiden Markgrafen auf der Seite Jodoks, welcher ihm 1392 versprach, seiner Gattin Katharina von Lomnitz 200 Mk. Heimsteuer zu zahlen. Der Markgraf wies ihr 1397 auf dem kleineren Theile des Marktes Tlumatschau 60 Mk. Gr. und Budis im gleichen Jahre zu Händen des Johann Klamoska von Lomnitz auf dem anderen Theil von Tlumatschau und jenen Gütern, die er ihr für ihre Witwenzeit zum Nutzenusse bestimmt hatte, 20 Mk. Gr. an. Budis dürfte in den Kämpfen jener Zeit gefallen sein, denn 1405 klagte Doman von Kokor seinen Bruder Benesch II von Kwassitz auf Zahlung von 200 Mk., die ihm Budis schuldig geblieben war. Seine Witwe, Katharina von Lomnitz auf Trawnik, ist 1406 schon wieder an Wenzel von Mysliboritz verheiratet, durch welchen sie den Johann Buschka von Ottaflawitz beim Landrechte auf Zahlung von 1000 Mk. klagen ließ, weil er in ihren Besitz in Tlumatschau und Hostieku einfiel und dort raubte und brandschatzte. Markgraf Jodok ließ ihr 1407 seinen Besitz im Markte Tlumatschau und in den Dörfern Olsowez und Hoszczyn, den er kurz vorher von Benesch von Kwassitz erworben hatte, in die Landtafel einlegen. Wilhelm von Bernstein klagte 1410 den Johann Kosche von Kostonie wegen einer Bürgschaft für weiland Budis II. von Trawnik auf Zahlung von 20 Mk.²⁾

Milota II. von Trawnik und Else und Katherina, die hinterlassenen Kinder des Budis von Trawnik, wurden 1413 wegen nichtbeglichener Schulden ihres Vaters geklagt und 1415 wurden vom Landrechte dem Zbinek von Drinow 16 Mk., dem Jakob von Poczenitz 22 Mk., dem Wenzel von Mysliboritz und dem Sulik von Konitz 14 Mk. auf dem Besitze der Geschwister in Trawnik sichergestellt. Milota II. von Beneschau auf Trawnik nahm 1415 Peter II. von Krawarn auf Straßnitz in Gemeinschaft auf alle seine Güter, wogegen dieser ihn 1417 auf den von Zbinek von Drinow und Jakob von Poczenitz erworbenen Besitz in Trawnik in Gemeinschaft nahm. Milota vermählte sich mit Anna von Gimburg-Lobitschau, welcher er 1420 zu Händen ihres Bruders Johann von Gimburg mit Zustimmung Peters II. von Straßnitz ihr Heiratsgut auf der Feste und dem Dorfe Trawnik und dem Markte Tlumatschau anwies. Milota II.

¹⁾ C. d. M. X. 28, 36, 87. — B. L. V. 17. — D. L. I. 3, 45, 59, 63. II. 10. IV. 15, 27, 30, 32.

²⁾ C. d. M. XII. 85. — B. L. VII. 11. — D. L. IV. 30. VI. 21, 47. VII. 27. — Brandl, I. 133, 165. II. 190.

scheint in den darauffolgenden Kämpfen mit den Hussiten ohne Hinterlassung von Erben gefallen zu sein, denn die genannten Güter giengen an Peter II. von Straßnitz und dessen Söhne Wenzel II. und Georg über. Letztere überließen 1437 die Feste Trawnik mit dem Freihof und dem Markte Tlumatschau mit dem Kirchenpatronat an Ulrich Siska von Branitz, von welchem sie an Johann Sawor von Rakowa und 1464 an Tobias Kuzel von Zerawitz gelangten.¹⁾

Benesch II. von Kwassitz war 1399 mit allen Anhängern des Markgrafen Prokop von Heinrich, dem Abte der Schotten in Wien, in den Bann gelegt worden. Wie er sich daraus löste, ist nicht bekannt. Er wies 1406 seiner Gemahlin Else, der Tochter des Jaroslaw von Cimburg-Hwiesditz aus dessen Ehe mit Berchta von Krawarn, der Schwester Peters I. von Plumenau, zu Hauden des letzteren auf den Dörfern Bielow, Kladrub, Dhnystky (?), Strizowitz und Sulimow 50 Mk. Gr. Zins von 500 Mk. Gr. Heiratsgut an und fügte aus besonderer Gunst einen Freihof in Kwassitz mit 2 Hufen und einer Mühle bei, bestimmte Kwassitz zu ihrem Witwensitz, den sie jedoch für den Fall ihrer Wiederverheirathung an seine Erben abtreten sollte, und machte Lask I. von Krawarn auf Helfenstein zum Bevollmächtigten seiner Kinder und Güter. Hingegen nahm ihn seine Gattin 1407 in Gemeinschaft auf die 300 Mk. Gr., die ihr mit Bewilligung des Markgrafen Jodok nach dem Tode ihrer Mutter Berchta von dem Heiratsgute derselben in Rojatek zugefallen waren.

Margarethe, eine Frau aus Olmütz, klagte ihn 1405 beim Landrechte auf Zahlung von 30 Mk. und Bbinek von Drinow belangte ihn wegen einer nicht eingehaltenen Bürgschaft auf Zahlung von 90 Mk., die letzterem auch 1406 vom Landrechte auf dem Dorfe Strizowitz sichergestellt wurden. Benesch verkaufte 1406 dem Bbinek, Pfarrer in Krumsin, und dem Johann Hus von Krumsin das Dorf Snowidel bei Butschowitz mit Zugehör. Der Abt von Sedlec klagte ihn 1407 auf Zahlung von 50 Mk., weil er sich für Albrecht von Cimburg verbürgt hatte, welcher den Willen seines Oheims Jaroslaw von Cimburg-Hwiesditz, zu dessen Seelenheil 50 Mk. zu widmen, nicht erfüllte. Georg von Kunstadt klagte 1408 den Albert von Sternberg-Lufow, Sohn des Bdenko, auf Zahlung von 600 Mk., weil er ihm die Zusicherung, dafür zu sorgen, daß das Heiratsgut seiner Schwester Sophie, der Gemahlin des Albert von Sternberg-Lufow, eines Sohnes des Johann, auf freien Gütern versichert werde, nicht einhielt. Aus demselben Grunde belangte er auch die beiden anderen Bürgen, Predbor von Cimburg und Benesch II. von Kwassitz. Den auf Benesch entfallenden Antheil von 200 Mk. stellte das Landrecht 1409 auf dem Markte Kwassitz sicher. Benesch II. klagte wohl den erstgenannten Albrecht von Sternberg auf 600 Mk., weil er ihm seinen Pfandbesitz halte, doch ohne Erfolg. Im folgenden Jahre verurtheilte ihn das Landrecht zur Zahlung einer Schuldsomme von 40 Mk. an Anna, Gemahlin des Wenzel von Morkowitz.

Benesch II. starb 1411, denn seine Witwe Else von Cimburg nahm 1412 den Oberstkämmerer Peter II. von Straßnitz, welchen der k. Obersthofmeister

¹⁾ D. L. VIII. 39. IX. 6, 27. X. 16, 18, 22. XI. 5. — Brandl, II. 403, 464. — W. M. IV. 240.

Lazek von Helsenstein zum Bevollmächtigten der Kinder und Güter des Benesch machte, in Gemeinschaft auf ihr Heiratsgut von 500 Mk. in Kwassitz, während sie die von ihrer Mutter Berchta ererbten 300 Mk. in Kojatek dem Dtyk Stosch von Branitz verkaufte. Else heiratete bald darauf den Zbinek Dubrawka von Dubrawitz, dem Lazek von Helsenstein 1415 auf der Feste Dffau mit Zugehör 500 Mk. Gr. Heiratsgut anwies. Sie nahm ihren Gemahl 1415 auf ihr Heiratsgut in Strizowiz, Bielow, Dhnystky, Sulimow und Kladrub in Gemeinschaft, wogegen Zbinek derselben auf diesem Besitze 50 Mk. Gr. jährlichen Zins von 500 Mk. Gr. anwies.¹⁾

Benesch II. hatte eine Tochter Anna hinterlassen, welche sich mit Albert von Konow vermählte, den sie 1420 auf die Feste Kwassitz und Zugehör in Gemeinschaft nahm. In zweiter Ehe vermählte sie sich mit Mstheg Schwamberg von Strina, welcher ihr Heiratsgut von Kwassitz auf das von ihm erworbene Gut Namiescht zu Handen des Wenzel von Krawarn auf Straßnitz übertrug. Zbinek Dubrawka von Dubrawitz ließ sodann in die Landtafel einlegen, daß er seiner Gattin Else zu ihrem früheren Heiratsgute von 750 Mk., welches sie von Dffau bezogen hatte, noch 250 Mk. hinzugegeben und dies auf Kwassitz angewiesen habe. Anna beerbte ihre Mutter und trat 1437 den Markt Kwassitz mit der Feste, Vorstadt, Pfarre, zwei Mühlen, zwei Höfen und den Dörfern Strizowiz, Dhnizky, Sulimow, Kladrub, Reudorf und Bielow an Johann Kuzel von Zerawitz ab. Da aber ihr zweiter Gemahl zufolge landrechtlicher Entscheidung Namiescht verlor, so mußte Anna wegen ihres Wittthums von 3000 Mk. langwierige Prozesse mit den Besitzern von Namiescht führen.

II. Die Herren von Krawarn auf Straßnitz.

Wok I. von Beneschau.

Wok I.²⁾, Sohn Beneschs I. von Beneschau, der Ahnherr der Herren von Krawarn auf Straßnitz, wird von 1222 bis 1239 genannt. Er bekleidete von 1226 an das Amt eines Unterkämmerers von Böhmen und wird in mehreren Urkunden der Könige Ottokar und Wenzel und des Markgrafen Přemysl Ottokar als Zeuge angeführt, und zwar gewöhnlich als „Wok, Sohn des Benesch“, zum Unterschiede von einem gleichzeitigen „Wok, Sohn des Borzut“, welcher Kämmerer von Olmütz war, aber nicht zu ihrer Sippe gehörte. Wok I. hinterließ fünf Söhne: Benesch II., Milota, Tobias II., Andreas II. und Robert II.

Robert II.³⁾ wird ein einzigesmal mit seinen Brüdern Benesch und Milota im Gefolge des Königs Přemysl Ottokar gefunden, als dieser 1256 dem Bisthume Olmütz in Troppau einen Privilegienbrief vom Jahre 1206 bestätigte.

¹⁾ C. d. M. XII. 455. — D. S. VII. 18, 27. VIII. 28. IX. 25. X. 14. — B. S. VIII. 32. IX. 8, 19. XI. 9. XII. 15. — Brandl, I. 112, 124, 138, 146, 199, 244, 289, 319, 342. III. 99, 395, 668, 669. — W. M. III. 399. IV. 239, 240, 321.

²⁾ C. E. I. 308, 329, 339, 343, 371, 372, 384, 392, 401, 402, 403, 405, 407, 415, 419, 431, 443, 449, 452.

³⁾ C. E. II. 43.

Andreas II.¹⁾ erscheint von 1254—1262 im Gefolge des K. Přemysl Ottokar und wird öfters als Zeuge angeführt. Tobias II.²⁾ wählte den geistlichen Stand und wurde in das Prager Domcapitel aufgenommen. König Přemysl Ottokar übertrug 1262 dem Capitel von Passau das Patronat der Kirche in Hollabrunn, wogegen dieses seinen Caplan Tobias von Beneschau zum Passauer Domherrn machte und ihm die Pfarrkirche in Passau übertrug. Tobias wurde 1269 Probst von Melnik, 1275 Domprobst und 1279 Bischof von Prag. Er wurde am 26. Februar von den Bischöfen von Olmütz, Seckau und Basel in Brünn geweiht, konnte aber nicht friedlich sein Amt antreten, denn der Markgraf Otto von Brandenburg, der Böhmen verwaltete, verweigerte ihm den Eingang in die Prager Burg, daher mußte er am 25. März sein erstes Hochamt statt im Dome in der Strahover Kirche verrichten müssen. Tobias erhielt 1280 im Vereine mit dem Oberstlandkämmerer Diepold von Kiesenburg für die Zeit der Abwesenheit des Markgrafen die gesammte Landesregierung, und 1281 wurde ihm die oberste Aufsicht über die Erziehung des Prinzen Wenzel anvertraut, was aber erst 1283 zur Durchführung gelangte. Tobias hatte großen Einfluß auf Wenzel und benützte denselben auch, um seine Verwandten zu fördern. Er besaß die große Herrschaft Beneschau in Böhmen und erhielt 1292 von König Wenzel mehrfachen Besitz geschenkt. Die letzte Urkunde, die seiner Erwähnung thut, ist vom 16. August 1295. Im folgenden Jahre war schon Gregorius Bischof von Prag.

Benesch II. von Beneschau auf Branitz.

Benesch II.³⁾ (1250—1267), der älteste Sohn Woks I., bekleidete wie dieser das Amt eines Unterkämmerers, wird aber häufig auch Kämmerer von Mähren genannt und erscheint als solcher bei zahlreichen Regierungsacten des Markgrafen und späteren Königs Přemysl Ottokar als Zeuge angeführt, so 1250, als dieser die Kirche in Gurein der St. Peterkirche in Brünn unterstellte, 1251, als er dem Kloster Gradisch für Weißkirchen einen Jahrmart bewilligte, 1252, als er, nunmehr auch Herzog von Oesterreich und Steyr, der Canonie Waldhausen einen Gnadenbrief gab, die Gründung des Klosters Saar durch den Znaimer Burggrafen Boczek von Berneck genehmigte und die Privilegien des Marienklosters in Brünn bestätigte.

Beneschs Vater Wok wird urkundlich wohl nur bis zum Jahre 1239 erwähnt, was jedoch nicht ausschließt, daß er einige Jahre darüber gelebt habe. Wir vermuthen, daß er sich 1241 in der Abwehr der Tataren hervorgethan und gleich anderen Adelligen, die dasselbe thaten, wie z. B. die Sternberge, mit weiten Theilen der verwüsteten Landschaften begabt wurde, um dieselben mit neuen Ausiedlern zu besetzen und sie so der Cultur aufs neue zuzuführen. Ihm scheint das Gebiet an der Straße zwischen Troppau und Freudenthal zuzueil

¹⁾ G. G. II. 10, 93, 125, 139.

²⁾ G. G. II. 132—893. — Palacky, II. 1: 301, 303, 315, 317, 334, 338.

³⁾ G. G. I. 578, 588, 597, 603, 604, 609, 613. II. 1166, 10, 25, 31, 34, 41, 43, 56, 62, 74, 81, 92, 93, 95, 108, 111, 118, 122—125, 131, 133, 139, 154, 168, 212, 232, 248, 252, 299. — Biermann, Troppau; 17. — „Freudenthaler Blätter“.

geworden zu sein, in dessen Besitz wir dann seinen Sohn Benesch II. finden, dem auch die Obhut der neu hergestellten landesfürstlichen Burg Lobenstein, vordem Tzwilin geheissen, anvertraut wurde.

Benesch II. gestattete seinen Getreuen Erwig und Guido 1253, auf dem erwähnten Gebiete nach Leobschützer Recht eine Stadt zu erbauen und dieselbe „Benesch“ (Bennisch) zu nennen. Er überließ den Anlegern die 8. Hube des Stadtgrundes, den 3. Theil der Gerichtsgelder und die unbeschränkte Anlage von Brot- und Fleischbänken und Mühlen. Den Ansiedlern gewährte er 12 Jahre Steuerfreiheit, worauf sie dann von jeder Baustelle jährlich 6 Pfennige und von den zugehörigen Aekern je 2 Maß Weizen, Korn und Hafer und ein Vierdung Silber zu St. Martini zinsen sollten. Von den Dörfern, welche sie auf seinem Grunde anlegen würden, sollte die 8. Hube ihnen, die Scheunen und Mühlen, von welchen erstere nicht unter der Meile errichtet werden durften, hingegen den Richtern derselben gehören. Die Dörfer sollten 20 Jahre von allen Abgaben befreit bleiben und sodann in gleichem Maße wie die Stadt zinsen. Die minderen Sachen sollten die Richter der Dörfer richten, die Hauptfachen, wie Diebstahl und Mord, hingegen dem Stadtgerichte vorbehalten bleiben. Zeugen dieser Begabnis waren: Woitech, der Castellan der Curoidus, dessen Eidam Přibislav, Wirschko, Siegfried, der Vogt von Jägerndorf, und Theodorich und Heinrich, vormals Richter in Lobenstein. Zahlreiche Dörfer entstanden auf jenem Gebiete, die heute noch durch ihre Namen an die ehemaligen Grundherren und an die Anleger erinnern, so Wokendorf, Milkendorf (Milotendorf), Erbersdorf (Erwigsdorf), Raase, Schwarzen Dorf u. a. m.

Die Erwerbung des Herzogthums Oesterreich durch den Markgrafen Přemysl Ottokar gab die Veranlassung, daß die mit Bela IV. von Ungarn verbündeten Fürsten Daniel von Halitsch, dessen Sohn Leo, Poleslaus von Krakau und Wladislav von Oppeln im Jahre 1253 in das Troppanische einfielen und das Land verwüsteten. Sie vermochten aber die von Benesch von Benešchau und seinem Bruder Andreas ioacker vertheidigte Stadt Troppau nicht zu bezwingen. Sie wandten sich gegen Kassiedl, das sie einnahmen, und rückten vor Leobschütz, mußten jedoch, da Benesch hieher geeilt war, umkehren, worauf sie, ihren verderblichen Zug beendend, wieder in ihre Länder zurückkehrten. Benesch II. und seine Brüder Milota und Andreas II. befinden sich 1254 im Gefolge Přemysl Ottokars in Wien, wo dieser die Rechte der Juden festsetzte, und 1255 ist Benesch II. Zeuge, als seinem Oheim Robert I., Abt von Hradisch, im Streite mit den Brüdern von Wazau die Wälder bei Knihniß zugesprochen wurden.

Benesch II. wurde nach dem Tode Boczek's von Perneck Burggraf von Znaim. Als solcher erscheint er in der Urkunde Přemysl Ottokars vom 9. Mai 1257 angeführt, als dieser die Privilegien des Klosters Biliensfeld bestätigte. Přemysl Ottokar überzog im Sommer dieses Jahres den Herzog von Bayern mit Krieg, wurde aber zur Rückkehr gezwungen. Als hiebei das Heer bei Mühlendorf zu ungestüm über die Innbrücke drängte, brach diese ein, und viele Krieger fanden den Tod in den Wellen; die Mehrzahl aber, darunter auch Benesch, schlug sich nach Mühlendorf durch und vertheidigte sich heldenmüthig, bis ihr der siegende Herzog nach 9 Tagen freien Abzug gewährte.

Als Unterkämmerer von Mähren wird Benesch das letztemal im Jahre 1262 angeführt, als Přemysl Ottokar dem Prager Bischof ein Privilegium vom Jahre 1253 bestätigte. Přemysl Ottokar gestattete am 3. Februar 1265 dem Herbord von Füllstein, Vasallen des Olmüzer Bischofs Bruno, sich auf seinen Gütern Kranowitz und Sczepankowitz im Troppauischen des Leobschützer Rechtes zu bedienen, welche Begünstigung er auch dem Wof von Rosenberg für seine dortigen Besitzungen gewährt hatte. Unter den Zeugen finden wir Benesch, den Burggrafen von Znaim, und seinen Bruder Milota. Bald darauf wurde Benesch II. unter dem Verdachte, sich an fremde Fürsten verkauft und die Interessen des Königs verrathen zu haben, auf Befehl Přemysl Ottokars auf die Burg Eichhorn gebracht und dort hingerichtet, welches Loos auch Otto von Meißau traf.

Milota¹⁾, (1252—1302), der zweite Sohn Woks I. von Beneschau, überlebte alle seine Brüder. Bis 1265 finden wir ihn zumeist mit seinem Bruder Benesch II. genannt, nach dessen Tode er noch zu hohen Würden gelangte. Milota, der sich 1269 nach Kwasitz nennt, wurde bald darauf von Přemysl Ottokar zum königlichen Generalscapitän in der Steiermark ernannt und erhielt 1275 von ihm den Auftrag, alle Besitzungen des Erzbischofs von Salzburg mit Feuer und Schwert zu verheeren. Nachdem er dies in Steiermark gethan, wandte er sich gegen Friesach, den Hauptort der kärntnerischen Besitzungen des Erzstiftes, wo eine starke Besatzung lag. Nach heftigem Widerstande derselben wurde die Stadt eingenommen, die Besatzung niedergemetzt, die Stadt an allen Ecken in Brand gesetzt und einem Schutthaufen gleichgemacht. Als aber Graf Meinhard von Tirol, der von Rudolf von Habsburg eingesezte Reichsverweser für Kärnten, Steiermark, Krain und die Mark, 1276 mit seinem Heere nach Steiermark zog und nach langer Belagerung Graz einnahm, mußte Milota, der mühsam genug das böhmische Banner hochgehalten hatte, sich durch heimliche Flucht retten, und Přemysl Ottokar die österreichischen Länder an König Rudolf von Habsburg abtreten. Přemysl Ottokar erneuerte 1278 den Krieg, verlor aber in der Schlacht am Marchfelde (26. August) Krone und Leben. Man erzählt, Milota habe den unglücklichen Ausgang herbeigeführt, indem er, statt mit der Nachhut in den Kampf einzugreifen, mit derselben die March aufwärts auf seine Herrschaft Straßnitz gezogen sei. Ob dies der Fall war, ist nicht ganz sicher; möglich ist es immerhin, daß Milota diese Gelegenheit wahrnahm, um an König Ottokar wegen der Hinrichtung seines Bruders Benesch, oder auch wegen erlittener eigener Unbill Rache zu nehmen. Milota wurde nach dem Tode des Bischofs Bruno von Olmütz auf kurze Zeit Oberstkämmerer von Mähren (1281). Er nennt sich 1285 nach Ratshitz, sonst aber immer, und schon von 1278 an, nach Dieditz. Das letztemal scheint Milota im Jahre 1302 auf und bekundet in einer in Straßnitz ausgestellten Urkunde, daß er

¹⁾ C. E. I. 450, 470, 603. II. 10, 34, 43, 92, 93, 125, 139, 168, 212, 232, 248, 252, 256, 1177, 299, 361, 390, 409, 425, 458, 469, 516, 518, 525, 536, 538, 583, 591, 622, 692, 722, 760. 822. — Palacky, II. 1: 204, 266, 268, 309, 391. — Nejšek, Geschichte Kärntens, I. 377, 381. — Biermann, Troppau, 24. — W. M. II. 2: 533. IV. 238.

mit Zustimmung seines Sohnes Tobias III., welcher Canonicus in Prag und Archidiacon von Königgrätz¹⁾ war, und seines Neffen Benesch III. von Branitz dem Kloster Welehrad zu seinem Seelenheile jene Hälfte des an der Mohra liegenden Dorfes Spachendorf schenkte, welche an Boidensdorf angrenzt. Sein Sohn Tobias III. überließ 1327 mit Zustimmung des Königs Johann die böhmischen Güter, nämlich die Burg Konopischt, den Markt Beneschau und acht Dörfer, seinem Verwandten Zbislau V. d. J. von Sternberg.

Benesch III. von Branitz und Lobenstein.

Milota von Dieditz führte nach dem Tode seines Bruders Benesch II. die Vormundschaft über dessen unmündige Söhne: Benesch III. und Wok III., und hielt deren Güter in Schlesien, die Herrschaften Bennisch und Branitz.

Benesch III.²⁾ (1278—1302) erscheint das erstmal 1278 in Gesellschaft seines Oheims Milota in Brünn, wo die von König Ottokar ernannten Richter dem Kloster Hradisch das Dorf Tiefsetitz zusprachen. Er wird in der Urkunde als „Sohn des Benesch von Branitz“ angeführt. Im nächsten Jahre finden wir ihn im Gefolge der Königin Kunigunde in Grätz bei Troppau, als diese den Johannitern das Patronat der Kirche in Leobschütz bestätigte. Sein Bruder Wok III. wird 1280 in einer Urkunde des Bischofs Bruno das erstmal genannt und neben ihm ein Hermann von Lobenstein, der wohl der landesfürstliche Burggraf auf Lobenstein gewesen sein dürfte. Letzterer wird noch 1297 erwähnt.

Das Dorf Lobenstein, südlich von der gleichnamigen Burg gelegen, welches vor seiner Aussetzung nach deutschem Recht Uwalno hieß, gehörte zur Burg Branitz. Benesch III. und sein Bruder Wok III. nennen sich einigemal darnach, so ersterer, als Herzog Niclas von Troppau 1281 dem Deutschen Orden das Patronat in Jägerndorf übertrug, und als er den Bürgern dieser Stadt einen Wald verließ, und letzterer 1284 in einer Urkunde des Burggrafen von Podiebrad, Smilo von Greben.

Benesch III. von Branitz hatte in Gemeinschaft mit seinem Vetter Wok II. von Krawarn und dessen Sohn Benesch IV. die Güter des Klosters Hradisch und der Olmüzer Kirche arg geschädigt, und hatte Benesch III. speciell das Hradischer Gut Weißkirchen und Kameneč an der Petschwa an sich gerissen, weshalb er in den Bann gethan wurde. Um sich aus demselben zu lösen, verzichtete er am 27. August 1282 in Troppau in Folge des Ausspruches eines Schiedsgerichtes auf diese Güter und gab am nächsten Tage dem Bischof Theodorich von Olmütz für die demselben zugefügten Schäden 12 Mark Jahreszins von seinem Dorfe Píckau bei Lobenstein. Benesch III. scheint aber seine Angriffe auf die Güter des Klosters Hradisch noch weiter fortgesetzt zu haben, denn am 18. Mai 1288 gab er mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth, seines Sohnes Wok IV. und seiner Töchter Adelheid und Obieske diesem Kloster

¹⁾ Nicht Grätz bei Troppau, wie Prajek II., 1: 261 anführt, wo nie ein Archidiaconat bestand.

²⁾ G. E. II. 468, 516, 525, 542, 546, 551, 552, 576, 622, 623, 624, 635, 692, 822, III. 486. — Tanner, 139.

als Ersatz für den demselben zugefügten Schaden das Patronat der Kirche in der Stadt Bennisch und deren Filiale in Seitendorf und überließ ihm den vollen Zehent von den Bergwerken in Bennisch und den Dörfern Raase, Schwarzen Dorf (eingegangen), Seitendorf, Wokendorf, Milken Dorf und Rabendorf (eingegangen). Zu derselben Zeit überließ Adelheid, die Gemahlin eines Conrad, ihren Besitz in Smodrowitz den Johannitern in Gröbnik, was Herzog Nicolaus bestätigte. In der Schenkungsurkunde wird unter den Zeugen auch Hochdalaus, der Burggraf von Czevelin (Lobenstein) angeführt.

Benesch III. von Branitz und Lobenstein weilte 1289 in Olmütz und übertrug mit Zustimmung seiner Gemahlin, seiner Töchter und seines Sohnes Wok IV. dem Kloster Hradisch auch das Patronat der Kirchen in Branitz, zu welcher 2 Huben und 2 Schenken gehörten, und Lobenstein, die ebenfalls 2 Huben besaß, damit seiner und seiner Familienmitglieder täglich im Gebete gedacht werde. Für das Seelenheil seines verstorbenen Bruders Wok III. widmete er 2 Huben in Branitz. Ferner schenkte er dem Kloster den Zehent vom Dorfe Woblowitz, das zum Kirchspiel Branitz gehörte, und vom Hofe in Branitz, eine weitere Hube in Lobenstein, und vom dortigen, seiner Gemahlin gehörigen Hofe ebenfalls den vollen Zehent. Zum Sprengel der Kirche in Lobenstein gehörten die Dörfer Píckau, Taubnitz und ein zweites, Burg-Taubnitz genanntes.

Das letztmal wird Benesch III. im Jahre 1302 von Milota bei der Schenkung von Spachendorf an das Kloster Welehrad genannt. Als Benesch III. starb, lebten von den beiden Hauptlinien der Herren von Krawarn nur zwei Sprößlinge männlichen Geschlechtes, welche gleichen Namen trugen: Sein Sohn Wok IV. d. Ä. und Wok V. d. J., der Sohn Benesch IV. von Krawarn aus der Titscheiner Linie. Diese scheinen nach dem Tode des Milota von Diebitz, dessen mährische Güter sie erben, eine specielle Vereinbarung über ihre gesammten Familiengüter getroffen zu haben; denn Wok IV. und seine Erben halten in der Folge das Gut Krawarn, nach welchem sich nun alle nennen, und das Gut Straßnitz im südlichen Mähren, nach welchem die zweite Linie den Beinamen wählte. Die bei Bennisch in Schlesien gelegenen Güter kamen an die Herren von Hohenstein.

Wok IV. d. Ä. von Krawarn auf Plumenau.

Wok IV. ¹⁾ (1288—1325) war 1303 im Gefolge des Königs Wenzel in Prag, wo dieser bekundete, daß er von Johann, Bischof von Krakau, dessen Dorf Caminica für die Burg Behcz eingetauscht habe. Sein Großvater, Benesch II. von Branitz war mit einer Schwester Bawors II. von Strakonitz vermählt. Als letzterer um 1312 starb, erbte Wok IV. dessen Besitz im Tropauischen: Den Markt Bauerwitz (Baworow) und die Dörfer Züchowitz (Sulcau), Tschirmkau (Tzirbenkau) und Figlau (Dgehilhau).

Wir finden Wok IV. 1313 unter jenen Herren, die sich für den von König Johann wieder zu Gnaden aufgenommenen Hartlieb von Postkowitz

¹⁾ E. E. II. 1209. III. 57, 58, 197, 289, 297, 330, 356, 358, 398. W. M. VI. 383, 113, 139, 144, 146, 162. VII. 795, 818, 873, 875. — Horky, Die Templer in Mähren, 144. — Schwoy, Topographie, I. 389. — Beck, 42. — Archiv český, II. 333.

verbürgten, für den sich Wok speciell für 100 Mark verpfändet hatte. Wok ist 1318 Zeuge, als König Johann einen Gütertausch des Bischofs Conrad von Olmütz mit Johann Greca bestätigte, 1320 sehen wir ihn auf der Herrenbank der böhmischen Stände sitzen und 1321 schätzte er mit noch zwei andern Herren die Güter Mönitz und Auspitz, welche König Johann der Königinwitwe Elisabeth überließ, und bezeugte 1322, daß Wilhelm von Egerberg der Königin Elisabeth das Gut Auspitz mit Zugehör verkauft habe.

König Johann gab ihm 1322 die Burg Plumenau mit dem Markte Drahan (Drahus) und den Dörfern Smrshitz, Krassitz und Tschowitz für 2200 Schock Groschen zu Lehen. Herzog Niclas I. von Troppau hatte diese Güter dem Könige Johann um 1312, wahrscheinlich infolge der Theilnahme seines Sohnes, des Herzogs Niclas II., an dem Landfriedensbruche der mährischen Barone, abgetreten oder, wie es in der Urkunde heißt, für 1800 Schock Groschen verkauft.

Wok IV. ist 1323 unter jenen Herren zu finden, welche in Göding den Friedensvertrag zwischen König Johann und den Herzogen von Oesterreich besiegelten. Im Herbst dieses Jahres ist er in Prag und hängt der Urkunde, worin König Johann bezeugt, daß er dem Heinrich von Lipa für das Gut Tachau die mährischen Güter Frain und Gewitsch gegeben habe, sein Siegel an. Zwei Jahre später erwarb Wok IV. von Krawarn von König Johann die in der Nähe von Plumenau gelegenen Dörfer Barowitz, Mostkowitz, Seloutek, Bauschin, Drozdowitz (?) und den Rest von Tschowitz. Damals bekleidete Wok IV. das Amt eines Oberstkämmerers der Olmüzer Gaude und scheint bald darauf gestorben zu sein.

Es lassen sich ihm drei Söhne: Heinrich I., Johann II., Beneš VI. und eine Tochter, Anna, nachweisen. Letztere war an Johann von Boskowitz vermählt, der ihr 1360 das Gut Pivin für 450 Mark Heiratsgut zu Handen ihres Bruders Beneš VI. in die Landtafel einlegte und für den Fall, daß dort nicht genügend Einkünfte wären, die Ergänzung auf Ohrosim anwies.¹⁾

Heinrich I.²⁾ von Krawarn schenkte 1330, wie bereits erwähnt, mit seinen Bettern Johann I. von Titschein und Dirslaw II. von Fulnek dem Kloster St. Clara in Troppau das Dorf Sczepankowitz bei Krawarn. Heinrich I. von Krawarn auf Plumenau, wie er sich nennt, und sein Bruder Johann II., welcher Deutschordensritter war, verkauften 1340 den Markt Bauerwitz und die Dörfer Bülchowitz, Tschirmkau und Eglau für 650 Mk. Gr. an Osta, die Schwester weiland des Fürsten Lesco, welche Nonne in Ratibor war, was Herzog Niclas von Troppau bestätigte. Der Verkaufsurkunde hingen Beneš VI., ihr Bruder Dirslaw II. von Fulnek, ihr Better, und Wok von Stettin, ihr Verwandter, die Siegel an. Weiter hören wir weder von Johann noch von Heinrich etwas, deren Besitz an ihren jüngsten Bruder Beneš VI. übergieng, der die Linie fortpflanzte.

¹⁾ D. L. I. 38.

²⁾ C. d. M. VI. 305. VII. 873, 875. — C. d. S. II. 156, 159.

Beneš VI. von Krawarn auf Plumenau und Strašník.

Beneš VI. ¹⁾ (1340—1375) war 1340 mit seinem Verwandten Zbinek von Straleš Zeuge, als Adam von Koníž eine Domherrn-Präbende in Olmütz stiftete. Er war vermählt mit Elisabeth von Lettowitz, der er 1358 zu Händen ihrer Bruder Zdenko und Czenek von Lettowitz im Dorfe Urtschitz bei Plumenau 50 Mark Groschen Jahreszins von 500 Mark Heiratsgut anwies.

Zu seinem Plumenauer Besitz kaufte er 1365 von Bartoš von Walešow 4 Viertelacker, 1 Schenke, 2 Höfe und 3 Gärten in Lešchan und 4½ Hufen und das halbe Kirchenpatronat von Dřosim. Das bei Olmütz gelegene Dorf Tomersch verkaufte er 1368 im Vereine mit Beneš von Boršow und dessen Schwester, der Gemahlin des Raczko von Dolein, und mit Zustimmung Johannis I. von Krawarn auf Titschein dem Beneš von Wildenberg. Von Hartlieb von Starzechowiz, dem Vormunde der Waisen nach Boczet von Kunstadt auf Podiebrad, erwarb er 1373 die ganze Feste und den halben Markt Prošník, das halbe Kirchenpatronat, die Hälfte des Hofes vor der Feste, die Mühle und anderes Zugehör für 1100 Mk. Pr. Gr.

Zum Strašníkzer Gute erwarb er 1368 von Albert von Sternberg, Bischof von Leitomischel, die Feste Rohatez mit dem gleichnamigen Dorfe und das Dorf Sudomieřiz. Gleichzeitig wies Heinrich von Newogicz seiner Gattin Katharina in den Dörfern Jastrabi und Halušiz bei Brumow zu Händen des Frank von Kunowiz, des Probstes Wenzel von Kuniz, des Beneš VI. von Krawarn und des Jaroslav von Nedachlebiz 15 Mark Groschen Jahreszins an. Vom Markgrafen Johann erhielt Beneš VI. 1370 die Feste und den Markt Welka mit dem Dorfe Jawornik zu Lehen und erwarb 1373 von Boczet von Hradisce dessen Besitz in Dttník im Brünnner Kreise.

Beneš VI. gehörte zu den Schädigern des Klosters Wisowiz, welche 1361 in den Bann gelegt wurden, doch ist nicht bekannt, wie er sich daraus löste, denn im Urtheile von 1364 ist er nicht angeführt. Er fungierte 1365 als Bote des Markgrafen zur Landtafel wegen zweier Käufe der Herren von Drahotusch, und siegelte 1367 die Urkunde, womit der Markgraf dem Schoslin von Pirniz den Markt Stannern auf Lebenszeit überließ. Auch 1368 war er Bote des Markgrafen zur Landtafel in Angelegenheit der Gütergemeinschaft zwischen Beneš Hus von Gansberg und Chotybor, dem Sohne des Milota von Stranyne, welche Beneš VI., und für den Fall seines Todes, dessen Sohn Wenzel I. von Krawarn zum Vormund und Bevollmächtigten ihrer Kinder und Güter erwählten.

Beneš wurde nach dem Tode Johans I. von Titschein (1369) Oberstkämmerer der Olmützer Laude und siegelte als solcher nebst seinem Sohne Wenzel I. und seinem Vetter Beneš VII. von Kromau u. A. am 19. März 1371 das Testament des Markgrafen Johann. Zwei Monate vorher siegelte er die Urkunde des Puta von Hohenstein, womit dieser bekennet, vom Mark-

¹⁾ C. d. S. II. 156, 159. — C. d. M. VII. 189, 873, 875. IX. 170, 173, 239. X. 3, 257, 27, 90, 93, 115, 125, 129, 148, 158, 168, 180, 194, 207. — D. L. I. 34, 38, 47, 48, 55, 59, 60. — II. 1, 2, 5, 12, 21. — B. L. V. 20. VI. 14. — Tanner, 147, 149. — Dobner, IV. 370. — W. M. IV. 375. V. 557. — W. R. I. 3: 427.

grafen Johann die Feste und den Markt Namiest mit Zugehör zum erblichen Manneslehen empfangen zu haben. Am 4. März 1371 war er bei der Stiftung des Augustinerklosters in Sternberg durch Albert von Sternberg, Erzbischof von Magdeburg und Primas von Deutschland, der ihn seinen „lieben Oheim“ nennt, anwesend. Am 12. Mai siegeln er und sein Sohn Wenzel I. in Prag die Urkunde bezüglich der Theilung der Markgrafschaft Mähren. Im August war er wieder in Brünn und bekundete, daß Wenzel von Madejow das Dorf Kozlowitz, und 1372, daß derselbe auch das Dorf Kadečow, und Heres von Kofytnic das Dorf Wysskowitz vom Markgrafen Johann zu Lehen erhalten habe.

Benesch bezugte 1373, daß Stibor von Cimbürg-Lobitschau gewisse Güter, welche die Wittgilt seiner Schwester Ota, Gemahlin weiland des Kuno von Kunstadt, bildeten, vom Markgrafen Johann zu Lehen erhielt, verkaufte als Bevollmächtigter der Waisen des Frank von Kunowitz, Jodoc und Sigismund, deren Dorf Hlisko dem Markgrafen, verbürgte sich den Verwandten der Katharina von Meissau, der Gemahlin des Jdenko von Sternberg-Hohenstein, wegen der Wittgilt derselben, und erhob Einsprache, als Anna von Ottaslawitz, Gemahlin des Johann Puscha von Reichwald, diesem ihren Besitz in die Landtafel einlegen wollte.

Benesch VI., welcher 1375, kurz vor seinem Tode, dem Otmützer Domcapitel 4 Mk. Jahreszins in Suchowitz vermachte, hinterließ zwei Söhne: Wenzel I. und Peter I., und zwei Töchter: Berchta, vermählt mit Jaroslaw von Cimbürg-Hwiesdlik, und Agnes, welche die zweite Gemahlin des Heinrich von Böttau war.

A. Die Herren von Krawarn auf Plumenuau.

Peter I. d. Ä. von Krawarn auf Plumenuau.

Peter I.¹⁾ (1373—1411), traf 1376 mit seinem älteren Bruder Wenzel I. ein Uebereinkommen bezüglich ihrer Güter, demzufolge er die Burg Plumenuau erhielt, nach welcher er und seine Nachkommen sich nannten. Er war in erster Ehe mit Katharina von Sternberg, der Schwester des Peter von Sternberg auf Sternberg bei Otmütz, vermählt, welcher sein Vater Benesch VI. 1373 im Dorfe Urtšichitz 105 Mk. Gr. Jahreszins versichert hatte. Aus dieser Ehe entsprossen 4 Töchter: Ursula † 1407, Dorothea † 1408,

¹⁾ C. d. M. IX. 254. XI. 4, 7, 37, 210, 229, 236, 325, 446, 456, 462, 484—486. XII. 40, 57, 64, 304, 347, 375, 404, 420, 421, 433, 447. — B. L. VI. 19, 45, 58. VII. 1, 42, 49. VIII. 4, 12, 18, 32, 39, 40, 42. IX. 1, 6, 8. X. 10. XII. 12. D. L. III. 30, 44, 50, 51. IV. 1, 21, 25, 26, 27, 32, 41, 42, 49. VI. 6, 7, 8, 11, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 36, 39, 47, 49, 51, 52, 59, 60, 65, 66. VII. 2—23, 36, 45, 47, 48, 50, 51, 55. VIII. 9. IX. 3. — W. M. I. 431. II. 2: 556. III. 331. V. 490, 678, 722, 744, 751. — W. R. I. 1: 189, 315. II. 2: 37, 41, 51. — Moravia, 1815. — Tanner, 151, 157, 158, 160, 161. — Dobner, IV. 376, 388, 390, 392. — Meynert, 30. 40. — Brandl, I. 44, 70, 71, 72, 88, 106, 110, 118, 122, 124, 125, 146, 158, 159, 173, 195, 197, 204, 211, 228, 231, 238, 241, 247, 249, 264, 270, 279, 283, 291, 292, 302, 307, 339, 347, 350, 353. II. 57, 136, 183.

Berchta, welche sich 1415 mit Peter von Sternberg auf Konopischt vermählte, und Else, deren Gemahl Heinrich von Rosenberg war; ferner ein Sohn: Peter III., welcher Domherr in Olmütz wurde und noch 1409 lebte. In zweiter Ehe vermählte sich Peter I. mit Katharina von Meissau, der Witwe des Zdenko IV. von Sternberg auf Hohenstein, der er 1384 auf Urtšich und Zugehör 600 Mk. Gr. Morgengabe anwies. Er bestimmte dabei, dass sie für den Fall einer nochmaligen Verheirathung, wenn sie seinen Erben oder Peter II. d. J. von Straßnitz die genannte Summe zurückzahle, im Besitze dieser Güter bleiben sollte.

Peter I. von Blumenau und sein Nefse Peter II. von Straßnitz nahmen 1384 Benesch VII. von Kromau und Peter von Sternberg in Gemeinschaft auf ihre Güter, behielten sich aber vor, diese Gemeinschaft jederzeit löschen zu können. Peter I. ließ in diesem Jahre die Burg Blumenau mit dem gleichnamigen Städtchen und dem Pfarrpatronat und die Dörfer Barowitz (mit Ausnahme zweier Gehöfte), Krassitz, Prostějovitschek, Ottenschlag mit 2 Mühlen, Hartmanitz, Bousin und den Markt Drahan mit dem Pfarrpatronat dem Erhard von Kunststadt landtäglich versichern, was aber wieder rückgängig gemacht worden sein muß, denn Peter I. und seine Nachkommen sind auch weiterhin im Besitze dieser Güter. Von den auf dieselben Bezug habenden Veränderungen sei Folgendes erwähnt.

Von seinem Bruder Wenzel erwarb Peter 1379 dessen Besitz in Stichowitz, erstand hier 1389 von Gezdou Medek von Stichowitz einen Hof mit 3 Huben, 3 Gehöften, 2 Schenken und 1 Mühle, kaufte von demselben 1397 einen Freihof mit 5 Huben, 3 Gehöften, 2 Schenken und 1 Mühle, weshalb er von Sulik von Konitz und Stefko, einem Olmützer Bürger, denen dieser Besitz verpfändet war, beim Landrechte belangt wurde. Dem Lihomir von Mezlessicz und dessen Gattin Ludmilla verkaufte er hier 1408 einen Hof mit einigen Aeckern und $3\frac{1}{2}$ Mk. Gr. Jahreszins. Von Schinca, der Witwe des Henslin von Wiczow, erstand er 1379 2 Mk. Gr. Jahreszins in Leschan und 1381 das Kirchenpatronat in Rostein, wo er 1389 von Victor und Peter von Křetin und Hartlieb von Kleczan deren Antheile an diesem Dorfe, und gleichzeitig von Rayec die eine Hälfte desselben erkaufte. In Smršich erwarb er 1385 von dem Landmanne Peter aus Mezeritsch 3 Vierteläcker und die Hälfte der Badstube und der Schenke. Hier wies er 1406 dem Ulrich von Lhota 9 Sch. Gr. Jahreszins an und der Margarethe, der Gemahlin des Benesch von Liederau, 6 Mk., übertrug das Heiratsgut der Margarethe von Kleczan, der Gemahlin des Johann Popuwel, im Betrage von $7\frac{1}{2}$ Mk. Gr. Jahreszins, auf welchen Besitz sie ihn in Gemeinschaft nahm, von Ugezd hieher und wies 1408 der Margarethe, der Gemahlin des Johann von Zaruffek, 10 Mk. Gr. Jahreszins an. Dem Fritz von Olšchan wies er 1389 in Soběsuk 8 Mk., und in Prostějovitschek 2 Mk. Gr. Jahreszins als Heiratsgut seiner Gattin Anna an, übertrug dieses Heiratsgut 1397 auf die Dörfer Křenuwek und Mytruowky (?), die er 1389 von Mikšibor von Radowessitz erkaufte hatte, und wurde von Anna, nunmehr Gattin des Diviſch von Olšchan, 1405, wegen Vorenthaltung dieses Zinses geklagt. Der Anna, der Gemahlin des Johann

von Wyczemyrz, hatte er 1397 auf Soběsuk ebenfalls 8 Mk. Gr. Zins versichert. Von Friedrich von Krumfin erwarb Peter 1389 einen Hof in Krumfin mit 7 Hufen, 2 Schenken, 2 Gehöften und der Hälfte des Pfarrpatronates, welchen Besitz er 1408 an Karl von Opatowiz veräußerte. Einen Freihof, 2 Hufen, 3 Schenken, 4 Gehöfte, 2 Wiesen und einem Antheil am Pfarrpatronate in Olšchan kaufte Peter 1389 von Hans Czchowka von Czchowiz, von welchem er 1397 noch einen Hof mit einer Hufe erstand. Von Welislaw von Meziborzie erwarb er 1389 das Dorf Mišliowiz und von Friž von Olšchan 1397 einen Hof in Kowny bei Krakowez, verkaufte aber seinen Besitz in Krakowez 1406 den Brüdern Niclaß, Albert, Wenzel und Bernhard von Krakowez. Im Dorfe Ottenschlag wies er 1399 der Adelheid, der Gemahlin des Maczek von Ostrow, 5 Mk. Gr. Heiratsgut an, und wurde von Mafka, der Witwe des Pribik von Bilowiz, zum Bevollmächtigten ihrer Güter gemacht. Peter klagte 1386 den Albert von Leznitz auf Zahlung von 100 Mk., wegen welcher dieser Peters Vasallen Bohunco Pukliz auf Tzech belangt hatte. Letzterer und sein Bruder Zdenko verkauften 1389 die halbe Feste und das Dorf Tzech mit einem Hof und der Hälfte des Patronates und die Dörfer Pientschin und Sluschin an Peter, der sie sogleich dem Welislaw von Meziborzie überließ. Dem Bohunco von Pukliz verkaufte Peter 1398 die Feste und das Dorf Dietkowiz, welchen Besitz er 1391 von Myslabor von Radowessiz erstanden hatte. Seinen Besitz in Lhota und Kinitſcheſ, den er 1379 von Peter, dem Richter in Kosteleg, erworben hatte, überließ er 1406 dem Benesch von Liderau, und wies 1408 der Anna, der Witwe des Herbord von Chylec, 9 Mk. Gr. Jahreszins im Dorfe Stinau an.

Mit Zustimmung seines Sohnes Peter III. von Krawarn auf Blumenau und seines Neffen Peter II. d. J. von Krawarn auf Straßnitz stiftete Peter I. im Jahre 1391 zu seinem und seiner Gattin Katharina und aller ihrer Erben Seelenheile, sowie zu dem seines Vaters Benesch VI. und seiner Mutter Elisabeth, seines Großvaters Wok IV. von Krawarn und seiner Oheime Benesch V., Canonicus in Prag, des Kreuzherrn Johann II. und Johann I. von Krawarn auf Titschein, von welchen er Güter geerbt hatte, in Proßnitz ein Augustinerkloster für einen Probst und 12 Brüder und begabte dasselbe mit dem vor der Stadt liegenden Hofe, der Feststätte und dem Wallgraben, dem Dorfe Krassiz, einem Weingarten auf dem Berge Rußer bei Kosteleg und dem Walde Ruderawa bei Blumenau. Für den Fall seines Todes stellte er das Kloster unter den Schutz seines Neffen Peter II. von Straßnitz und dessen Erben männlichen Geschlechtes, und falls diese Linie ausstürbe, sollte der älteste aus dem Geschlechte der Herren von Krawarn der Schirmvogt des Klosters sein. Sein Sohn Peter III., sein Neffe Peter II., ferner Benesch VII. von Kroman, Peter von Sternberg und Lazel I. von Helfenstein verbürgten sich für die Einhaltung des Gelobten. Dem auf Burg Blumenau ausgestellten Stiftsbriefe hiengen ferner noch folgende Verwandte ihre Siegel an: Heimich von Lipa, Ctibor von Cimburg-Tobitschau, Jaroslaw von Meferitsch und Jodoc von Lettowiz. Im folgenden Jahre kaufte Peter von den Brüdern Johann und

Besica von Klobuk deren Besitz in dem jzt eingegangenen Dorfe Rakussek, bestehend in 8 Mk. Gr. Jahreszins, welchen er, sowie eine Hube und einen Teich in Kinitſchek dem Kloster ſchenkte, dem er hiebei auftrug, die Zahl der Brüder nach dem wachsenden Besitze zu vermehren. Von Philipp von Swojanow, dem Marschall des Markgrafen Jodoc, erstand er 1392 dessen Besitz in Krepitz: 22 Huben, 1 Freihof und anderes Zugehör, was er 1406 dem Kloster ſchenkte, wie nicht minder einen Freihof in Olſchan, 2 Huben, 3 Schenken und 4 Gehöfte in Wranowitz, und 4 Huben, 1 Schenke, 1 Badstube und 3 Gehöfte in Rakussek, was er theils 1397 von Przech von Rakussek, theils 1406 von dessen Witwe Anna, von Johann Swietlik und Niclas von Rakussek, sowie von Heinrich, dem Pfarrer in Leshowitz, und Peter von Mrskitz erstanden hatte.

Peter erneuerte 1406 die Stadtrechte von Proßnitz, gab der Bürgerſchaft bestimmte Maße für den Wein- und Bierschank, verlieh ihr das freie Bererberecht, und unterwarf sie in Appellationsſachen dem Olmützer Stadtrathe. Auf das Gericht und die Maut in Proßnitz ließ Peter 1410 dem Czenek von Drahotusch auf Beneschau a. d. Oppa, und den Söhnen des verstorbenen Jaroslaw von Drahotusch, Johann und Niclas, 10 Mk. Gr. Jahreszins intabulieren, und wies dem Wilhelm von Wſſowidok und dessen Gattin Hertha in der Neustadt in Proßnitz 2½ Mk. Gr. Jahreszins als Heiratsgut an.

Peter I. von Blumenau war aber auch anderwärts begütert. Er citierte 1388 Dorothea, die Witwe des Stach von Buchlowitz, und deren Schwiegerſohn vor das Landrecht, weil sie das Heiratsgut der ersteren, das Peter erstanden hatte, weiter verkauften, worauf ihm Dorothea 1389 8 Huben und 2 Schenken in Buchlowitz im Hradischer Kreiſe in die Landtafel einlegte. Gleichzeitig erkaufte Peter den Antheil des Hieronymus von Buchlowitz an Buchlowitz, erstand von dem Juden Paterz 8 Mk. Gr. Jahreszins ebendort und übertrug 1391 das Heiratsgut der Oſta, der Gemahlin des Hieronymus von Buchlowitz, von Mileſchowiz auf Buchlowitz. Hieronymus von Liderau auf Buchlowitz hatte ihm 1386 ſeinen Antheil am Dorfe Mileſchowiz verkauft, den er dann 1387 mit Ausnahme deſſen, was Paul von Eulenbnrg dort hatte, den Brüdern Artleb Sezirka und Witoslaw Gzipck von Dobra abgetreten hatte. Dem Johann von Liderau wies Peter 1398 als Heiratsgut ſeiner Gattin Katharina auf jenem Besitze in Buchlowitz, den Hieronymus von Liderau von ihm zu Lehen hielt, 600 Mk. Gr. an. In Chwalkowitz überließ Peter 1389 dem Hartlieb von Hradek 12 Huben, eine Schenke und das Patronat, verkaufte 1398 dem Sobhen von Eborowitz das Dorf Hoſchtiz und den Brüdern Mathias von Nientſchitz und Andreas von Paulowitz einen Hof in Strabenitz. Vom Markgrafen Jodoc erhielt Peter 1400 das Dorf Wlcznow, welches er ihm nebst Augezd 1408 aus dem Lehensverbande entließ, worauf er 1409 auf ersterem der Anna, der Witwe des Jaroslaw von Schellenberg, 25 Mk. Gr. Jahreszins anwies. Als Protimewy von Zaſtreil 1406 dem Johann, dem Geſchützmeiſter von Ungar. Hradisch, die Dörfer Dſwietiman und Morawan in die Landtafel einlegte, erhob Peter Einſprache dagegen.

Auch im Brünner Kreiſe war Peter begütert. Seinen Besitz in Alt-

Hwiesdlig veräußerte Peter 1389 an Jaroslaw von Camburg und übertrug 1392 das Heiratsgut der Katharina, der Gemahlin des von Stach Kofor, von den Dörfern Zerutek und Lhotka auf Lipau bei Wesseli. Auf Bitten des Cyrill von Nientichig, eines Abkömmlings des Stifters der Prämonstratenser-Abtei Obrowitz, verlieh der Markgraf die Schirmvogtei über dieses Stift an Peter I. Dieser verkaufte 1398 dem Peter Kropacz von Stunetz das Dorf Morein. Markgraf Jodoc verlieh ihm auch 1406 die Dörfer Posoritz mit Kapelle und Patronat, Schumitz und Kowalowitz sammt den Zinsleuten, jedoch mit Ausnahme der dem Johann Puklitz und dem Christian Stupiez darauf ausgestellten Schuldschreibungen, ferner des Witthums von 300 Mk., welches er der Margaretha von Morav auf Schimitz angewiesen hatte. Den Besitz in Kowalowitz überließ er fogleich für 100 Mk. an Heinrich von Trubek, Michael von Barsicz und Heinrich von Soběbruch. Den vom Markgrafen Jodoc erhaltenen Besitz in Kloboutschek verkaufte er 1406 den Brüdern Wenzel und Johann von Ratusek, und verschrieb der Zdinca, der Gattin des Johann Czihowka von Czihowitz, 100 Mk. auf Drownitz. Johann von Wiczekow machte 1407 Peter I. von Plumenau, Philipp von Patschlawitz und Albert, den Pfarrer in Straßnitz, zu Vormündern seiner Kinder und Güter, und nahm Peter I. auf seinen Besitz in Petrowitz, Wawřinez und Schoschuwka in Gemeinschaft. Gleichzeitig erstand Peter von Prusko von Opatowitz 2 halbe Hufen in Kojalowitzsch. Johann Puklitz klagte ihn 1409, weil er ihm sein Erbgut in Nientichig an Smil von Camburg-Hwiesdlig verkauft hatte. Peter, welcher 1407 dem Lyczko von Lycz im Dorfe Razlawitz 7 Mk. Gr. Jahreszins angewiesen hatte, ließ 1409 dem Smil von Lycz den 3. Theil der Dörfer Morkuwek und Kl.=Nientichig landtäglich versichern.

Markgraf Jodoc bestätigte 1382 dem Augustinerkloster in Brünn, dessen Besitz im Kriege mit seinem Bruder Procop durch die Herren Peter I. von Plumenau und Johann Buschka von Künstadt arg verwüstet worden war, eine Wiese. Peter I. stand treu auf der Seite des Markgrafen Jodoc, der ihm dafür manchen Beweis seiner Gnade ertheilte. So legte er 1385 die mannigfachen Streitigkeiten, welche Peter mit Smil von Sternberg-Hohenstein hatte, durch einen günstigen Schiedspruch bei. Peter von Plumenau wird dafür umgekehrt in vielen Fällen als Bürge für den Markgrafen gefunden. (Vergl. Tabak I.). Im Jahre 1396 versprachen der Markgraf und der Bischof von Olmütz, Nicolaus, sich unter einer Buße von 6000 Mk. Gr. dem Schiedspruche der Herren Peter von Sternberg, Erhard von Künstadt und Peter I. von Krawarn-Plumenau in ihrem Streite mit Proczek von Bujau fügen zu wollen. Als Stephan von Sternberg-Hohenstein starb, überließ der Markgraf 1397 das ihm anheimgefallene Gut Eisenberg mit den Dörfern Rothwasser, Lesche, Rowenz, Hakelsdorf, Johannesthal, Tschöderich, Groß und Klein-Hosterlich, Röhmet, Nikles, Märdzdorf und $\frac{1}{2}$ Schwilbogen mit der Michterei, drei Hämmern und allen Pfarrpatronaten Peter I., welcher 1407 dem Wenzel von Zwola im Dorfe Rowenz 6 Mk. Gr. Jahreszins anwies. Zu diesem Besitze erbte Peter I. 1398 von Smil von Sternberg-Hohenstein die Herrschaft Hohenstadt und wies 1406 dem Johann Karlow-

czony von Topolan und dessen Gattin Margarethe in dem Dorfe Jedle bei Hohenstadt 6 Mk. Gr. Jahreszins an. Markgraf Jodoc schenkte ihm auch 1398 die Feste Budkau mit den jetzt zum Theil unbekanntem Dörfern Radkowitz, Tiffow?, und Antheilen an Zahradka?, Hartwitz?, Urban und Zysnowitz? und entließ ihm dieselben aus dem Lehensverbande, welchen Besitz Peter 1406 dem Zderad Strnad von Nientischitz verkaufte.

Peter I. und sein Neffe Peter II. verkauften 1398 die Richterei in Komorau bei Troppau mit einer Hube, Bräuhaus, Schenke, 5 Gärtnern und 2 Fischern, einer Mühle, dem dritten Theil der Strafgeelder von den minderen Sachen für 30 Mk. Gr. dem Peter, Richter in Komorau, und dessen Gattin Magdalena. Der Richter war gehalten, den Verkäufern und deren Erben mit einem Pferde und einem ausgerüsteten Schützen zu dienen. Im gleichen Jahre schwor ihm Witek von Strazowitz, den Peter gefangen gehalten hatte, nach seiner Befreiung unter dem Siegel Ladys I. von Helfenstein Urfehde. Gleichzeitig erklärte Sandivoj, der Wojwode von Kalisch, in einer in Weißkirchen al. Holicz ausgestellten Urkunde, daß er jene Herren, welche sich dem Markgrafen Procop für die von König Sigmund entlehnten 7000 Sch. Gr. verbürgt hatten, unter welchen auch Peter I. war, von der Bürgschaft loslösen wolle.

Nach dem Tode Woks VI. von Titschein bekleidete Peter I. von Plumenau von 1406 bis 1411 das Amt des Oberstkämmerers von Olmütz; Anna, die Witwe des Johann von Huszenowitz, bevollmächtigte ihn und seinen Neffen Peter II., ihre Söhne Franko und Wenzel von Morkowitz, welche ihr den Zins von ihrem Heiratsgute vorenthielten, vor das Landrecht zu citieren, was diese thaten und ihr 1408 zu ihrem Rechte verhalten. Peter I. klagte 1407 den Herald Puschka von Kunststadt auf Zahlung von 70 Mk., weil er einen Schuldbrief von ihm weiter gegeben hatte, den Witoslaw von Jarohniewicz auf Duban auf 500 Mk., weil er zum Schaden der Waisen des Sigmund von Lettowitz-Konow deren Besitz verkauft hatte, und den Johann von Sternberg-Lukow auf 10.000 Mk., weil dieser ihm einen Brief gewaltsam vorenthielt. Ferner klagte er Frau Else von Sternberg-Svietlow, die Witwe Woks VII. von Titschein, auf 50 Mk., weil sie ihn trotz der Bürgschaft für Johann von Backow im Besitze von Usti beeinträchtigte, und den Dražka Bzoveho auf 100 Mk., wegen des Schadens, den ihm dieser durch die Leute Woks VII. zugefügt hatte. Den Boczek von Leštnicz, der ihm nicht, wie es bedungen war, ein neues Wildgarn aus Hans ausgesolgt hatte, wodurch Peter einen Schaden von 15 Hirschen, 20 Ebern und 30 Säuen erlitt, belangte er ebenfalls landrechtlich.

Die bischöflichen Lehen Domstadt bei Sternberg und Sedlnitz bei Neutitschein kamen um 1408 ebenfalls in Peters Besitz. Letzteres fiel nach seinem Tode zur Burg Stramberg und gelangte nach dem Aussterben der Herren von Krawarn an die Herren von Holtitz. Peter klagte 1408 den Paul von Eulenburg auf 50 und im folgenden Jahre auf 300 Mk., weil dieser ihm seine Leute aus den Wäldern von Bladowitz bei Domstadt verjagt hatte. Den Johann und den Herald Puschka von Kunststadt klagte er 1408 und 1410 auf 1000 Mk., weil sie ihm Briefe der Markgrafen Jodoc und Procop, die er

ihrer verstorbenen Vater zur Aufbewahrung übergeben hatte, nicht ausfolgen wollten. Den Soběn von Četochowitz klagte er 1408 wegen 80 Mk., den Philipp von Patšlowitz wegen 30 Mk. und den Wof von Hohenstein wegen 30 Mk. schuldigen Geldes, hingegen wurde er von Wenzel Rus von Doloplas auf 600 Mk. geklagt, weil er ihm das Gut Trichitz nicht in die Landtafel einlegen wollte. Das Jahr vorher hatte Johann von Schönwald ihn und Lazeš I. geklagt, weil sie ihm das vom Markgrafen Jodoc für 620 Mk. gekaufte Gut Brünnles nicht landtäglich versichern wollten. Der Katharina von Heraltitz, die ihn auf 60 Mk. klagte, wies er 1409 in Heraltitz 1 Mk. 4 Gr. Jahreszins an. Niclas von Brod, Pfarrer in Wranowitz, klagte ihn 1409, weil der Richter und die Schöppen von Barnsdorf bei Neutitschein die jährlichen Abgaben, die ihm vom verstorbenen Bischof Lazeš II. unter Bürgerschaft Peters I. zugewiesen worden waren, nicht leisteten.

Bei der im Jahre 1375 erfolgten Regelung der Güterverhältnisse zwischen Albert von Sternberg, Bischof von Leitomischel, und seinem Neffen Peter von Sternberg hatten von den Herren von Krawarn aus der Titscheiner Linie Wof VI., Beneš VII. und Lazeš I., und aus der Stražniker Linie Wenzel I. und Peter I. interveniert. Peter von Sternberg nahm sodann 1381 seinen Schwager Peter I. von Krawarn-Plumenau und seinen Oheim Zdenko von Sternberg-Lukow auf alle seine Güter in Mähren in Gemeinschaft, und speciell auf Ratschitz, und gab ihnen auch die Anwartschaft auf die böhmischen Güter. Mit deren Zustimmung verschrieb er sodann seiner Gemahlin Anna, Herzogin von Troppan, auf der Herrschaft Diebitz 2000 Schock Gr. Heiratsgut. Peter I. von Krawarn und Zdenko von Sternberg waren auch im Herbst dieses Jahres Zeugen, als Peter von Sternberg der Stadt Sternberg die Befreiung vom Heimfallsrechte bestätigte. Im Jahre 1383 ließ jedoch Peter von Sternberg in die Olmützer und 1385 in die Brüunner Landtafel eintragen, daß er den Peter I. von Krawarn auf Plumenau und den Marquard, den Sohn des Jaroslaw von Sternberg-Wesseli, auf alle seine in der Olmützer Gegend gelegenen Güter in Gemeinschaft genommen, sich jedoch vorbehalten habe, diese Gemeinschaft jederzeit löschen zu können. Peter von Krawarn und Marquard von Sternberg, welche 1385 die Markgrafen Jodoc und Procop nach Ungarn begleitet hatten, versprachen in einer am 5. August vor Neutra ausgestellten Urkunde dem Markgrafen Jodoc und den Herren Smil von Sternberg-Holicz, Heinrich von Neuhaus, Johann von Meseritsch, Johann von Michelsberg und Albert von Böttau, alle Gelöbnisse des Peter von Sternberg, der sie auf seine Güter in Gemeinschaft genommen, zu erfüllen, und gelobten, sich nicht früher in den Besitz der Sternbergischen Güter in Mähren oder der Bechin'schen in Böhmen zu setzen, bevor sie nicht alles erfüllt hätten. Diesen Vertrag siegelten der Markgraf Procop, Erhard von Kunstadt, Wilhelm von Sternberg-Plin, Lazeš von Krawarn-Helfenstein und Johann von Wartenberg. Hiedurch war Peter I. die sichere Anwartschaft auf einen großen Theil der Sternbergischen Güter gegeben.

Peter von Sternberg setzte am 9. März 1397 in Wessely seinen letzten Willen fest und erklärte, daß er den Herren Peter I. von Krawarn und

Marquard von Sternberg die mährischen Güter landtäglich versichert, die böhmischen aber, da sie ihm ohne Grund Widerwärtigkeiten bereitet hätten, den Herren Heinrich von Neuhaus und Zdislaw von Sternberg vermacht habe. Den ersteren schrieb er vor, die Güter so lange ungetheilt zu lassen, bis seine Anordnungen erfüllt wären, und bestimmte seine Gemahlin, Peter II. von Krawarn, Heinrich von Schönwald, Stephan, den Pfarrer von Gnoiz, und seine Burggrafen, hierüber zu wachen. Die Siegel hiengen an: Albrecht von Lichtenburg-Böttau, Peter II. d. J. von Krawarn auf Straßnitz, Johann von Strakoniz, Heinrich von Trpenowitz, Martin von Drahanowitz, Burggraf von Sternberg, und Bartel Hiboniez, Burggraf von Kolitschin.

Peter von Sternberg starb bald darauf, denn schon am 7. Juli 1397 ließen seine Erben Peter von Krawarn und Marquard von Sternberg seiner Witwe Anna auf dem aus der Burg und der Stadt Sternberg und den Dörfern Althütten, Andersdorf, Augezd, Benatek, Dohle, Gnoiz, Gobitschau, Böhmisches-Hause, Krokensdorf, Lipein, Deutsch-Lodeniz, Lusich, Pernik, Siebenhöfen, Stachendorf, Starnek, Zielchowiz, Brokersdorf, Christdorf, Herzogwald, Sokelsdorf, Alt-Liebe, Malwald, Neudörfel, Raudenberg, Reigersdorf, $\frac{1}{2}$ Lobniz, $\frac{1}{2}$ Tillendorf, Babiz, Duban, Klenowitz, und den jetzt unbekanntem Czabowa, Moszczanky, Welislaw, Wefela und Bezhule bestehenden Burgbanne 2500 Sch. Gr. versichern. Ferner überließen sie den Brüdern Zento und Johann von Sternberg-Litow, das Gut Kolitschin mit der gleichnamigen Feste und 11 Dörfern, wiesen den Augustinern in Sternberg die Dörfer Witoniz und Kiselowitz zu, gaben dem Dprud von Jarasiz einen Hof in Moszenyecz und schenkten dem Burggrafen von Sternberg, Martin von Drahanowitz, 2 Zinshuben in Potscheniz, in welchem Orte Peter I. 1382 von Wölfl von Dobroczkowitz einen Hof, 5 Gehöfte und das halbe Pfarrpatronat erstanden hatte. Dem Probst und dem Convent der Augustiner in Landskron verkaufte Peter 1398 17 Huben und trat 1399 dem Marquard von Sternberg die ererbten Ansprüche auf das Gut Ratschiz ab. Peter klagte 1406 den Jaroslaw von Sternberg, daß er den Nachlaß des 1405 verstorbenen Marquard von Sternberg, die Burg und Stadt Wesseli, an sich gerissen habe; auch erhob er Einsprache dagegen, daß dieser der Witwe des Marquard, Anna, auf den Dörfern Mysztrziejcz, Zaworniczky und Wczelarzie 500 Sch. Gr. Heiratsgut anwies, und diese den Jaroslaw und ihren Sohn Peter auf diesen Besitz in Gemeinschaft nahm. Dagegen ließ Peter I. 1407 den Kindern des Marquard von Sternberg, Peter und Anna, seine Rechte auf Wesseli landtäglich versichern.

Peter I. hatte von Niclas von Schönwald 1 Hof, 4 Gehöfte, 1 Mühle an der Dskawa und mehrere Wälder bei Zierotin gekauft, hielt aber die Bedingungen nicht ein, weshalb letzterer Peters Bürgen: Lapek I. von Helfenstein, Johann von Ptin und Andreas von Zaworsicz im Jahre 1405 auf 200 Mk. und Witek von Wojniz und Wilhelm von Kozirzie auf 100 Mk. klagte, jedoch ohne Erfolg, denn Peter ließ diesen Besitz 1406 den Augustinern in Sternberg landtäglich versichern.

Anna, die Witwe Peters von Sternberg, hatte 1398 Lagak I. von Helfenstein zu ihrem Erben eingesetzt, welcher 1401 die Sternbergischen Güter, auf welchen sie ihr Heiratsgut verlichert hatte, in Besitz nahm. Peter von Blumenau belangte ihn daher durch seine bevollmächtigten Söhne Peter III. und Heinrich III. beim Landrechte. Da Lagak 1407 zugab, daß diese Güter nicht zu seiner Erbschaft gehören, so wurde Peter I. durch die Beamten des kleinen Landrechtes: Benesch von Lidenau, Unterkämmerer, Peter, Schreiber, und Wenzel von Zwola, Richter, in Gegenwart der Herren Kropacz von Frankenstein und Nicolaus von Krakowez und im Beisein der Richter und Schöppen von Sternberg, Hof und Bärn in seinen Besitz erbrechtlich eingeführt.

Dem Markte Dieditz bestätigte Peter 1406 die demselben von Albert von Sternberg, Bischof von Leitomischel, seinerzeit verliehene Befreiung vom Heimfallsrechte, befreite die Einwohner gegen einen jährlichen Zins von 4 Mk. von jeder Hube von den Frohndiensten, bewilligte ihnen die Viehweide in den über 6 Jahre alten obrigkeitlichen Wäldern und confirmierte ihnen einen schon früher erhaltenen Wochenmarktsbrief.

Die Bürger von Sternberg entließ Peter 1409 aus der Hörigkeit und unterwarf die Ortschaften Bärn, Augezd, Babitz, Wenatetz, Wladowitz, Dädinka, Dohle, Gnoitz, Gobitjchau, Böhmu.=Hause, Lipein, Luschitz, Delhütten, Stachendorf, Starnau, Trachwitz, Wächtersdorf und Weseli dem Gerichte von Sternberg und verhielt sie, Bier und andere Erfordernisse von dort zu beziehen.

Der Stadt Hof bestätigte er 1410 die vom Bischof Albert von Sternberg verliehene Befreiung vom Heimfallsrechte und ordnete an, daß die Dörfer Christdorf, Herzogswald, Jokelsdorf, Maiwald, Piltisch, Raudenberg, Reigersdorf und Sterneck, sowie 2 Eisenhütten an der Mohra dem Gerichte in Hof unterstehen, und ihre Bedürfnisse aus Hof beziehen sollten; auch begabte er die Stadt mit dem Meilenrechte bezüglich der Handwerker.

Dem Richter Komble bestätigte er 1410 den Kauf der Erbrichterei in Bärn mit 2 Huben Aekern und Wiesen, dem Bezug des Breunholzes aus dem Walde jenseits des Wassers bei dem untersten Eisenhammer, einer Badstube bei dem Eisenhammer unter dem Berge des Städtchens, 1 Groschen Maut von jedem hier gebrochenen Mühlstein, mit freiem Fischfang in einer bestimmten Wasserstrecke, dem 3. Pfennig von allen minderen Vergehen hier sowohl, als auch in den dem Bärner Gerichte zugewiesenen Dörfern Andersdorf, Dittersdorf, Krokorsdorf, Alt-Liebe, Neudörfel und Siebenhöfen, dem Ruckhaber von diesen Dörfern und der Feldjagd auf den städtischen Gründen. Dem Sternberger Spital wies er zu Handen des dortigen Klosters 12 Mk. Gr. Jahreszins vom Dorfe Gnoitz zum Unterhalte von 12 Armen an.

Am 21. Juni 1410 finden wir Peter noch beim Brümmner Landrechte, weiter aber hören wir nichts mehr von ihm, und der mit dem Jahre 1412 beginnende VIII. Quatern führt den Namen Peters II. von Straßnitz. Nach Paprocky starb Peter von Blumenau am Oct. Marcellustage 1411 und

wurde in der Conventkirche der Augustiner in Proßnitz beigelegt, wo auch die vor ihm verstorbenen Kinder ruhen.

Aus seiner zweiten Ehe hinterließ Peter zwei Söhne: Heinrich III. und Benesch IX. und eine Tochter Katharina. Seine Witwe Katharina von Meißau nahm 1412 ihre beiden Söhne auf ihr Heiratsgut in Gemeinschaft, allein Benesch scheint bald darauf das Zeitliche gesegnet zu haben, denn wir erfahren nichts mehr von ihm, und 1417 nahm sie ihre Tochter Katharina und ihren Sohn Heinrich III. auf ihr Heiratsgut in Urtschitz in Gemeinschaft. Seine Witwe lebte noch 1428, in welchem Jahre sie der Kirche in Urtschitz mehrere silberne Gefäße, Ornate und Messbücher spendete. Sie bestiftete auch die Pfarre reichlich, gab ihr 20 Kühe aus ihrem Meierhofe, den Zehent von den Pfarrholden, 3 Vierteläcker, 3 Unterthanen zum Frohndienste, einen Freiwald von 49 „Strickeln“ Länge und ebensoviele Breite, und 9 Robot- und Zinsgärtner, wofür Seelenmessen und feierliche Umgänge gehalten werden sollten.

Seine Tochter Katharina vermählte sich mit Berthold von Lipa, der ihr als Oberstmarfchall des Königs von Böhmen 1437 auf den Gütern in Gurdau zu Hauden ihres Veters Wenzel II. von Straßnitz 1000 Mk. Gr. Morgengabe anwies. Sie starb 1441 und wurde in der Pfarrkirche zu Kromau beigelegt.

Heinrich III. von Krawarn auf Plumenau.

Heinrich III.¹⁾ (1406—1420) erhielt 1406 von Johann von Benedin 4½ Hufen im Dorfe Dslawie in die Landtafel eingelegt. Er und sein Bruder Benesch IX. hielten nach dem Tode ihres Vaters dessen Güter gemeinschaftlich. Noch im Jahre 1411 verliehen sie der Stadt Hohenstadt das Dlmüßer Stadtrecht, wiesen dem dortigen Gerichte 16 Dörfer zu, welche wie die Hammerwerke gehalten waren, dort ihren Bedarf an Bier und anderen Lebensmitteln zu decken, das städtische Banteiding dreimal des Jahres zu besuchen, und verliehen der Bürgerschaft das Meilenrecht in Betreff der Handwerker u. a. m. Heinrich klagte 1413 den Benesch von Temeška auf 30 Mk., weil ihm dieser Zinsleute in Rowenz b. Hohenstadt weggenommen hatte.

Gzenek von Drahotusch klagte 1411 Heinrich III. auf Ersatz von 25 Mk. Gr., weil sein Vater Peter I. dem Vogt und den Schöppen verboten hatte, den ihm 1410 von der Maut in Proßnitz angewiesenen Zins auszufolgen, und klagte ihn 1412 aus demselben Grund auf 40 Mk. Anna, die Gemahlin des Diwisch von Dlschan, klagte ihn 1411 und 1412 auf Zahlung von 60 Mk., weil sein Vater ihr den Zins von ihrem Heiratsgut in Soběšuf und Prostějovitschek weggenommen, und Heinrich, der Burggraf von Plumenau, ihren Besitz vermüßt hatte. Heinrich überließ 1412 dem Andreas Kropacz von Podhag einen Freihof mit 2 Wiesen in Dhrösim, klagte den Herald Puschka von Kunstadt

¹⁾ D. S. VIII. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15. IX. 2, 3, 4, 8, 6, 11, 26. — B. S. VIII. 30. IX. 17, 27. XI. 27, 28, 30, 37, 40. XII. 6, 8. — B. M. IV. 50, 93. — B. R. I. 1: 294. I. 2: 17, 40, 51. — Tanner, 173, 174, 189. — Palachy, III. 2: 160, 162. — Brandl, I. 371, 372, 380. II. 260, 370, 378, 391, 514, 547, 572, 576, 617. III. 5, 11, 18, 51.

auf Tzsch, der sich das alleinige Patronat in Drosim anmaßte, auf 100 Mk., wies dem Wenzel von Zwola 61 Mk. Gr. Heiratsgut in Stichowitz und dem Wilhelm von Litentschitz in Smrščiz 7 Sch. Gr. Jahreszins, desgleichen 1417 dem Wznatka von Woinicz 5½ Mk. Gleichzeitig überließ er dem Matthäus Mukar von Zeffow in Bodhag einen Freihof mit Zugehör, und 1420 dem Johann Schwarz von Domamylitz einen Freihof in Smrščiz. Im Vereine mit Peter II. von Straßnitz, mit dem er eine Gütergemeinschaft hatte, erwarb er 1416 von Emil von Meziborzie die Feste Tzsch und Antheile an Pientschin und Sluschin. Im folgenden Jahre klagte er den Erhard von Kunstadt-Ottaslauitz, der durch Auslassen eines Teiches in Starchowitz seine Aecker in Kosteletz überschwemmt hatte, durch seine Bevollmächtigten Peter II. von Straßnitz und Zbines Dubrawka von Dubrawitz auf Zahlung von 100 Mk.

Bezüglich der zur Burg Sternberg gehörigen Dörfer ist Folgendes zu bemerken: In Böhm.-Haufe verkaufte er 1412 dem Kloster St. Clara in Olmütz für 175 Mk. einen Freihof, und 1417 der Eva von Weletin und deren Söhnen 3 Mk. Gr. Jahreszins und dem Johann Dweczka von Chylez einen anderen Hof. Das Dorf Babiß bestätigte er 1412 den Augustinern in Sternberg und wies ihnen 16 Sch. 8 Gr. in Pernik an. Dem Niclas Proczek, Bürger in Proßnitz, verkaufte er 1412 einen Freihof und 3 Mk. Gr. Jahreszins und legte dem Johann von Ptenye das Dorf Klenowitz für 500 Mk. in die Landtafel, der ihn, sowie Philipp von Patzschlauitz, Johann Palowez und Friedrich Moticzka von Sulcz, zum Vormund seiner Kinder und Güter machte. In Augezd wies er 1412 der Katharina, der Witwe des Paul von Eulenburg, 260 Mk., der Katharina, der Witwe des Ulrich Hecht von Rositz, 5 Mk. Gr., und 1417 der Oifa, der Gemahlin des Barsch von Tzihowitz, 6 Mk. Gr. Jahreszins an, und verkaufte 1418 einen Freihof für 90 Mk. dem Wenzel von Uderitz. Von Wfebor von Dubczan erwarb Heinrich 1417 5 Bierdung Gr. Zins im Dorfe Sawin, die erforderlichenfalls von den Einkünften von Bierotein zu ergänzen waren. Dem Witko von Woinitz und dessen Gattin Dorothea verkaufte er 1412 eine Hube in Dieditz, wies dem Stacho von Hostheradek auf Dieditz und ½ Lipinka 8 Mk. Gr. Heiratsgut an.

Dem Lyczko von Sulcz verkaufte Heinrich III. 1412 im Dorfe Drnowitz im Brünnner Kreise von dem um die Feste liegenden Theil 20 Mk., und vom anderen Theil 10 Mk. und 1417 dem Karl von Opatowitz eine Hube und 5½ Mk. Gr. Jahreszins in Dieditz. In Rosalowitz erstanden Heinrich III. und sein Bruder Benesch III. 1412 von Urban Bronecz 1½ Zinshuben. Clara von Drazewitz klagte 1412 Heinrich, weil er ihr das Dorf Kowalowitz vorenthielt, auf welchem sie 200 Mk. Gr. Heiratsgut versichert hatte. Das Dorf Schumitz verkaufte Heinrich 1417 dem Peter von Krumsin, und das Dorf Posoric der Elfe von Dubczan, der Witwe des Wenzel von Zwola. Der Oifa, der Gemahlin des Janus von Potzchenitz, übertrug er 1420 ihre Bezüge von Bornitz auf Radslawitz. Gleichzeitig nahm Johann von Zabobref

ihn und den Mrzenko von Masedlowitz auf seinen Besitz in Zabobřest in Gemeinschaft.

Dem Niclas Harras und dessen Gattin Margarethe wies Heinrich 1420 in Proznatiin im Znaimer Kreise 4 Mk. Gr. Jahreszins an.

Im Dorfe Buchlowitz im Gradischen Kreise ließ Heinrich 1412 dem Wilhelm Snowydek 60 Mk. Gr. versichern, verkaufte dem Zych von Medaschlebiez in Blamany Ugezd einen Freihof mit 18 Zinshuben, der Mühle und 2 Gehöften, schenkte dem Spital in Ung.-Gradisch eine Wieje, überließ dem Johann Popowek und dessen Gattin Margarethe von Kleczan im Dorfe Wleczna u für 240 Mark einen Hof, verkaufte 1414 dem Hartlieb von Lipina das Dorf Drslawitz und 1417 auch das Dorf Wlecznau. Heinrich hatte 1413 den Albert von Sternberg-Lufow auf Zahlung von 50 Mark geklagt, welche seinem Vater Peter I. im Streite mit Johann von Sternberg-Lufow wegen des Marktes Sluschowiz zufolge eines landrechtlichen Bescheides zugesprochen worden waren.

Heinrich kam nach dem Tode Ladislaus I. von Helfenstein in den Besitz der Herrschaft Groß-Meseritzsch, weshalb er 1417 von Anna, der Tochter weiland des Johann von Meseritzsch, welche diese Herrschaft als ihr Erbgut ansprach, auf Zahlung von 4000 Sch. Gr. geklagt wurde. Desgleichen klagte ihn Hinc von Zinosowa, der eine Forderung auf dieses Gut hatte, die aber Heinrich nicht anerkannte. Mit seiner und Peters II. Zustimmung wies Ulrich von Branitz, dem Heinrich statt einer Schuld 200 Mark auf dem Gute Tassau abgetreten hatte, 1418 auf dem halben Markte Tassau und dem Bräuhaus 20 Mk. Gr. Jahreszins als Heiratsgut an, was dieselbe früher von Honbiez bezogen hatte.

Heinrichs Schwester Berchta vermählte sich 1415 mit Peter von Sternberg-Konopischt, welcher erklärte, derselben zuhanden ihres Bruders, ferner des Landeshauptmannes Ladislaus I. von Helfenstein und des Olmützer Oberstkämmerers Peter II. von Straßnitz 75 Mark Groschen Jahreszins als Morgengabe von 750 Mk. Groschen Heiratsgut schuldig zu sein. — Heinrich von Blumenau, Wilhelm von Waldek und Benesch von Waldstein waren 1418 Boten des König Wenzel zur Landtafel, als dieser dem Johann von Vonnitz erlaubte, das Gut Zemezicz von Brocop, Peter und Marquard von Sobeschn zu erkaufen.

Heinrich III. von Blumenau wurde Ende des Jahres 1419 von König Sigmund zum Landeshauptmann von Mähren ernannt und fungierte als solcher schon am 13. Jänner 1420 bei der Eröffnung der Olmützer Landtafel. Die Unternehmungen König Sigmunds zur Ausrottung des Ketzerthums und zur Unterdrückung der Empörung in Böhmen waren nicht von Erfolg begleitet. Der große Sommerkreuzzug von 1420 endete mit der Niederlage seines Heeres am Žitkaberge und einen ebenso unglücklichen Ausgang hatte der Kampf unter dem Wyszehrad am 1. November 1420. Die Blüte des böhmisch-mährischen Adels verlor hier unter den Dreschlegeln der Husiten in Folge der unzeitigen Kampflust des Königs ihr Leben. Unter ihnen befand sich auch der Landeshauptmann Heinrich von Blumenau, der an der Spitze der mährischen Hilfsstruppen herbeigezogen war. Vergebens rieth er beim Anblick der trefflichen Verschanzungen des

Feindes dem König, den gefährlichen Kampf gegen die Prager zu unterlassen. Doch als dieser darauf erwiderte, daß die Mährer furchtsam und untreu seien, saßen diese sofort ab und stürmten an der gefährlichsten Stelle durch die Niederungen an den Teichen gegen die Prager. Tödtlich verwundet gerieth Heinrich hier in Gefangenschaft und gab bald darauf, nachdem er auf dem St. Pankräzer Friedhof gebeichtet und das Altarsfacrament unter beiderlei Gestalten begehrt hatte, seinen Geist auf. Sein Leichnam wurde nach Profsnitz gebracht und dort in der Conventkirche an der Seite des ihm vorangegangenen Bruders Benesch IX. beigesetzt. Mit ihm starb die Linie der Herren von Krawarn auf Plumenau aus. Ihre Güter gelangten an die Herren von Krawarn auf Straßnitz.

(Fortsetzung folgt.)

Der j. g. bairische Geograph und Mähren.

Von Prof. Ant. Králíček.

(Fortsetzung.)

II.

Um die Frage nach der Abfassungszeit des Münchener Denkmals beantworten zu können, werden wir zu dem Völkerverzeichnis des R. Alfred im Drosius greifen, weil wir die Zeit, aus welcher es stammt, kennen, und weil sich bei der Vergleichung beider Verzeichnisse eine nähere Verwandtschaft derselben offenbart. Betreffen doch fürs erste beide, soweit es sich bei R. Alfred um die Slaven handelt, dasselbe Territorium, das sich von der mittleren und unteren Donau bis zur Ostsee erstreckt und in der Zeit Alfreds bis auf die lettischen Völker fast ausnahmslos von Slaven bewohnt wurde. Beide beginnen mit ihrer Aufzählung im Norden und schreiten an der Elbe gegen die Donau südwärts fort und fügen Orientierungsbemerkungen hinzu, der bairische Geograph nur an etwa drei Stellen als Einleitung oder Schluß, Alfred jedoch bei jedem Volke mit einer gewissen Rücksicht auf Mähren, welches damals unter den slavischen Stämmen neben den bulgarischen Slovenen eine wichtige Stellung einnahm. Auf weitere Unterschiede zwischen den beiden Denkmälern wird später gelegentlich der speciellen Behandlung einzelner Völkerschaften hingewiesen werden.

Die Nortabtrezi¹⁾, Nordobodriten (ursprünglich nur Abtrezi, wie bei R. Alfred nur Aprede), wurden wohl erst nach der Einschaltung des zweiten Abschnittes zum Unterschiede von den Osterabtrezi so benannt. Aber ist der Unterschied Nort gegen Oster auch entsprechend ausgedrückt? Wir haben gegen Nord den Süd zu erwarten und nicht Oster; Oster verlangt aber wiederum Wester. Um diese Ungenauigkeit zu erklären, bringen wir dem Leser folgendes in Erinnerung: Wir wissen aus den Annal. Fuld., daß Ludwig d. D. im Jahre 844 die Obodriten besiegte und ihren König Goztonuizl tödtete. Nun bemerkt zu dieser Thatsache der Kritiker G. Dobner: „Der hl. Ivan war nach seiner Lebensbeschreibung in der Prager Clementinischen Bibliothek (aus dem XV. Jahrh.) von kroatischer Abstammung, so könnte er ein Sohn des Fürsten der „östlichen“ Obodriten Gestimulus gewesen sein, welche Obodriten ihre Wohnsitz in der

¹⁾ Ueber die Wohnsitz der einzelnen Stämme der Elbflaven hat G. Dobner eingehend geschrieben, W. Hajecii Annal. Bohem. In neuester Zeit Wendt, die Gemansierung der Länder östl. der Elbe, 1884, wobei die Quellen fleißig benützt wurden, unsern bairischen Geographen ausgenommen.

Nachbarschaft der Serben, Kroaten und Dalmateru hatten und damals schon christlich waren.“¹⁾ Dies kann sich weder auf die polabischen Obodriten noch weniger auf die Osterabtrezi unseres Denkmals beziehen, die nicht Nachbarn der Dalmater waren, sondern auf andere dieses Namens. Wenn man folgendes berücksichtigt, was Dobner weiter schreibt, so findet man allsogleich, wer diese dritten Obodriten waren: „*Odogram abbas Gotvicensis in sua tabula geographica veteris Germaniae pene ad ostia Colapis fluminis reponit, medium nempe Savum inter et Colapim decurrentem, et Valvasor (Chron. Carniol. l. I. icone 442) Odogram seu Odram supra Sisciam sese Colapi miscentem exprimit tabula sua.*“²⁾ Also auf diesen Oberfluß, der sich oberhalb Eißek in die Kulpa ergießt, bezieht sich die Herleitung des Obodriten-Namens, die Perwolf in seinen slavischen Völkernamen versucht.³⁾ Diesen Obodriten, Abtrezi, gegenüber nennt der bairische Geograph mit Recht Osterabtrezi, und jene in Kroatien wären demnach die Westerabtrezi und nicht „östliche“, wie sie Dobner bezeichnet, und ihnen beiden gegenüber heißen die polabischen ganz richtig die Nortabtrezi. Von ihren sonst bekannten Nebenstämmen werden weder bei R. Alfred, der nur ihre Wohnsitze als im Norden von Ostfachsen angibt, noch bei dem Geographen welche genannt. Nach Wendt gehören zu denselben die Brizaner in der Priegnitz; es ist wahrscheinlich, daß es die Prissani unseres Denkmals, zweiten Abschnitts sind, die demnach Brizani zu lesen wären.⁴⁾

Die *Uuilei* heißen bei R. Alfred *Vylte*, welche gegen Nordosten von Ostfachsen saßen. Ist das unverrückte *t* in *Vylt* ursprünglich, so entstand es aus *Uuilti* oder *Veleti*, slav. *Veltove* oder *Veletove*. Im *Vuult* vermuthet Zeuß kaum richtig *ljut*, entstanden durch eine Umstellung der Laute. Das Wort *vilt*, eigentlich *velet*, übersetzt Sago Gramm. mit *athleta*, wo hingegen *ljut* grimmig, grausam heißt. Da im Slavischen nach Miklosich (Lautlehre) oft das *j* durch *l* vertauscht wird (*jazyk-lazyk*), so kommt uns der Gedanke, ob nicht in dem *Ljutie* das gleichgeformte alte deutsche *Juth*-ung erhalten ist, als ein altes übernommenes Erbe; daß ein Volk sich selbst „grimmig“ nennen würde, ist kaum glaublich.

Nur der bairische Geograph scheint Nebenstämme der *Uuilei* anzuführen; denn wir fassen *Linaa*, *Bethenici* et *Smeldingon* et *Morizani*, welche die III *regiones* der *Uuilei* bewohnen, als solche auf, falls nämlich der Geograph unter diesen vier *regiones* Volksabtheilungen meint. Zeuß, der die Wohnsitze der vier letztgenannten durch das Elbeufer unter der Havelmündung im Westen und dem Müritzsee im Osten bestimmt, denkt bei *Linaa* (wie auch *Sasarik*) an einen Zusammenhang mit dem Stadtnamen Lenzen; der letztere glaubt (und nach ihm auch *Hilferding*) *Linaa* zu *Glinjane* umgestalten zu müssen, aber *Perwolf* ist dagegen. Er weist sogar auf die Lingen des *Ptolemaeus* nördlich der Eugeu und die *Lingones* des IX. Jahrh. hin und sucht die Wohnsitze der *Linaa* zu beiden Seitend er Niedereelbe, in der Priegnitz und im Lüneburgischen Wendenlande,

¹⁾ Annal. Bohem., II., 551. Der hl. Jvan, Einsiedler von St. Johann unter dem Felsen bei Prag, Zeitgenosse *Horivojs*.

²⁾ Op. c. III., 271.

³⁾ Arch. f. sl. Phil. VII., 590—628 „Obodrici“.

⁴⁾ Wendt, a. a. O. 11. Dort auch die Wohnsitze der bedeutendsten Nebenstämme.

dessen südlicher Theil noch jetzt Limgow (Linegow) heißt. Aus diesem Volksnamen soll die litthauische Benennung der Polen, Lenkai, Linkai entstanden sein?¹⁾ Warum nicht aus Lendizi?

Wendt trennt jedoch die Lingones an der Elbe, die er den Obodriten beizählt, von den Ljutizischen Lini auf dem Elbin zwischen dem Havelländischen und dem Rheinfluche und stellt das Glinane als Glinjaner wieder her.²⁾

Interessant ist der Name der Bethenici (nach Šafařík aus Vjetinici entstanden, weil Dietmar von Merseburg ihn als Kukesburgiensens, Burgwächter erklärt)³⁾, und der der Smeldingon, weil er sich nach Förstemann von den Deutschen auf die Slaven vererbt hat.⁴⁾ Ist es dann richtig, ihn mit Šafařík als Smolinci zu deuten?

Bekannt sind die mit den vorigen genannten und von Zeuß nach dem Müritzsee verlegten Morizani, verschieden von den Moritzani oder Morazani an der Elbe, Magdeburg gegenüber, trotzdem sie Šafařík wie schon lange vor ihm Dobner für dieselben hält.⁵⁾

Daß die jetzt folgenden Hehfeldi kein anderes Volk sind als die nach der Havel, Havela, genannten Havelli ist klar, und daß sie dem Ljutizischen Stamme angehören, geht aus dem Umstande hervor, daß sie R. Alfred mit dem ganzen Stamme identifiziert, obgleich sie nur ein Theil desselben waren — er nennt sie „Vylte, die man Aefeldan heißt“ — und Dietmar sie den nach Kosmas von Prag gleichfalls Ljutizischen Stodoranen gleichsetzt.⁶⁾

Die Surbi sind die Elbeserben, deren Reste sich bis jetzt als Lausitzer Serben oder Wenden erhalten haben; der Geograph nennt sie Nachbarn der Hehfeldi (juxta illos scil. Hehfeldos) und sagt, daß es in ihrem Lande mehrere Landschaften mit 50 Städten gibt. Er nennt keine dieser Landschaften und führt die diesen Surbi angehörigen Talaminci als ein selbständiges Volk. Auch R. Alfred kennt beide Völker, die Dalmensan im Nordosten, soll heißen Nordwesten, von den Mährern und die Surbe „nördlich“ der Dalmensan; doch diese Orientierungsbestimmungen sind bei ihm nicht so genau zu nehmen.⁷⁾

Da beide Quellen außer den Serben noch wenigstens die Daleminzer und R. Alfred dazu noch die Syssele nennen, so ist unter Surbi und Surbe oder Surfe nur jenes an der Saale wohnende westliche Volk zu verstehen, von dem Zeuß als Sorben unter „fränkische und thüringische Slaven“⁸⁾ und Šafařík

¹⁾ Ljachen, Wenden, Arch. f. sl. Phil. IV., 70. Dann könnte auch der ungarische Name für die Polen, Lengyel, desselben Ursprungs sein. Da aber Perwolf gleichzeitig den Ljachen-namen von lencha und Lendizi abstammen läßt, so ist uns dann das Verhältnis von Linaa und Lendizi und Ljachen, Lechen nicht recht klar. Ist denn Lenkai und Lengyel von verschiedener Ableitung?

²⁾ M. a. D. 11 f.

³⁾ Miklosich, op. c. 123: Větnik, consiliarius, abgeleitet von vět, pactum, *συνεσία*; also větnici durch Verträge angeordnete Grenzwächter, ähnlich den Chodové am Böhmerwald in Böhmen und den Szellern an dem östl. Randgebirge von Siebenbürgen.

⁴⁾ Die deutschen Ortsnamen, 246.

⁵⁾ Zeuß, a. a. D. 552. — Šafařík, a. a. D. II., 584 f.

⁶⁾ Zeuß, a. a. D. 651. — Šafařík, a. a. D. II., 582 f.

⁷⁾ Zeuß, op. c. 643.

⁸⁾ Op. c. 649.

unter C Serben, Srbsko, Sarowe spricht.¹⁾ Der Name dieser Völkerschaft wird sich nicht anders als der der Uechen über die umliegenden Slavenzüpen verbreitet haben, indem das Serbenvolk als siegreicher Vorkämpfer über seine Nachbarn eine Art von Vorherrschaft erworben hatte, dies vielleicht schon in den Tagen Dagobert II. und Samoſ im VII. Jahrhundert. Seit jener Zeit wurden sie auch im Osten bekannt, und Kaiser Constantin Porphy. wird sie als Nachbarn der Daleminzi, die man auch Dalmatae nannte, mit den südlichen Serben, den Nachbarn Dalmatiens, in jenes Verhältnis gebracht haben, wie das der südlichen Chrovaten mit den nördlichen. Dieses Verhältnis drückt er in den bekannten Stammjagen aus.²⁾

Die Talaminzi sind sonst auch unter dem Namen Glomači bekannt (Dietmar von Merseb. I. T.: Delemenci vocamus, Selavi autem Glomaci appellat). Inwiefern die beiden Namen etymologisch zusammenhängen, ist uns nicht bekannt; es müßte hier das Ta oder Da in Ta- oder Da-lemnzi das G mit dem Halbvocal in Glomaci und der weiche Nasallaut in das a vertreten. Das Volk saß zwischen der Mulde und Elbe, von Meissen bis Torgan.

Bei R. Alfred erscheint noch ein elbavisches Volk angeführt, das unsere Descriptio nicht erwähnt, die Sysele und Syssyle, jenes ein Volk westlich (eigentlich nordwestlich) von den Dalamensan, und dieses im Binedaland, das man Syssyle heißt, östlich von Altjachsen. Ist hier das Volk und seine Heimat gemeint? Den merkwürdigen Namen konnte selbst Šafarik nicht erklären.³⁾

Behemare, von R. Alfred Behemas genannt, ist die ahd. Benennung der Böhmen, wie Marharii. das nächstfolgende Volk, nach Zeuß die echte altdeutsche Form des Namens der Mährer, ahd. Marhara, aus Maraha, Marha, woraus auch der Name Maroaro bei R. Alfred statt Maroare (wie Behaimare) entstanden ist. Merkwürdig ist, daß Nestor das Volk der Mährer mit dem Flußnamen Morava und nicht Moravane nennt.

Ueber die Frage, ob Uulgarii und Merehani zur ursprünglichen Fassung des Verzeichnisses gehören oder nicht, werden wir weiter unten sprechen.

Die im zweiten Theile unseres ursprünglichen Verzeichnisses mit der Einleitung isti sunt qui juxta istorum fines resident angeführten Völkerschaften gehören theils der östlichen Abtheilung des Serbenstammes in der Lausitz, zwischen der Elbe im Westen und der Queiß und Bober im Osten⁴⁾, theils den Völkerschaften an der Oder an. Sene sind die Lunsizi und Milzane, diese die übrigen

¹⁾ Op. c. II. 606.

²⁾ Vgl. Rački, Biela Hrvatska i bjela Srbija, Rad. LVIII., 101 f.

³⁾ N. a. D. II., 116 f. und 603. Man beachte folgende altbulgarische Stelle bei Miklosich (Lexic. palaeosl. 902): „abne sujca i mysi nivnye mesta ta isplnjajut“; sujca erklärt Miklosich als mus agrestis, aus suslica entstanden, und susl (dasselbst 904) als mus citellus (Ziesel). Ist dann Susli ein Spottnamen, oder bezieht es sich auf die von ihnen bewohnten niedrig gelegenen feuchten Fluren (nivnye mesta). Man denkt unwillkürlich an die vielumstrittene patria Albis Maurungani des Kosmogaph. von Ravenna. Vgl. Müllenhoff, D. N. II., 97. Erklärung des Namens.

⁴⁾ Andree, Wend. Wanderstud., 29—38. — Wendt, op. c. 12. — Knothe, N. Lausitz. Magaz. LIII., 277—280.

von Sleenzane an. Wir wollen das Wissenswerte über sie berichten. Die Lunsizi sind die Bewohner der eigentlichen Lausitz, d. h. die Niederlausitz. Daß ihr Name von long, nemus, ahd. lôh, mhd. lôch abzuleiten ist, zeigt der Nasal an.¹⁾ Das Land Lonžica, Lužica (fem.), das Land der Luche, wird so von long (masc.) abgeleitet sein, wie Jesenica (fem.), von jesen (masc.). Mit dem alten Engierlande nördlich der mährischen Sudeten und Westböhden hat der Name, wie Šašarík annimmt, nichts zu thun²⁾, es kann mit Lužice kein Land trefflicher genannt werden, als es eben das Land am Spreewalde ist.

Die Milzane sind die seit 1474 mißbräuchlich sogenannten, die Oberlausitz³⁾ bewohnenden Milcane, welche auch Kosmas von Prag bei der Angabe der Grenzen der Prager Diöcese nennt.

Die Bewohner der beiden Lausitzen nennt R. Alfred nicht, sowie er auch der schlesischen unter keinem vom bairischen Geographen gebrauchten Namen gedenkt. Bei ihm folgen nach den Dalamensan „ostwärts“ die Horithi. Sind wir aber berechtigt, diese für die schlesischen Slaven zu halten? Ja, wenigstens einen Theil derselben, der entweder dem bairischen Geographen unbekannt geblieben oder unter einem anderen Namen bekannt geworden ist.

Er nennt zuerst die Sleenzane. Dies ist ein althehrwürdiger Name, noch von den vandalischen Silingen herrührend, der jetzt als Schlesien, Slezsko, Ślązko (Ślōnzko) das ganze Land bezeichnet. Im Mittelalter war der pagus silensis am linken Ufer der Oder, an ihrem Zuflusse der Slenza, Lohe, bekannt. Der Nasal wurde im Ůechoslawischen zu Kosmas Zeiten zu a und jetzt zu dessen Umlaut e; im Polnischen ist der Nasallaut erhalten.⁴⁾

Die Namen der Schlesierrgaue führt der Geograph, was man beim aufmerksameren Durchblicken sogleich erkennt, wie auch die vier, zuvor ohne Angabe der Städtezahlen genannten Völker, Serauici-Lucolane, Ungare-Uuislane, paarweise an, und darum sind wird berechtigt, auf die Nachbarschaft der Paare zu schließen.

Zu dem Paare mit Sleenzane gehören die Dadosesani, Dēdošesane, eine Erweiterung des Dadosani, Dēdošani, und dies wieder, wie wir im ersten Abschnitte unserer Arbeit bemerkt haben, eine erweiterte Form zu Thadesi, Dēdoši. Interessant ist das Dadosauerland gewiß und zwar aus dem Grunde, daß sich in neuerer Zeit ein Historiker, von Keltich, gefunden hat, der die vom Geographen in demselben angegebenen XX Städte in den späteren vor 1350 eingerichteten Kastellannien zu ermitteln sucht.⁵⁾ Dabei kommt er zu dem Resultate, daß die regio oder der Gau der Dadosese sich ursprünglich von der Oder bei Glogau und Krossen längs der Bober und Queiß bis an den Fuß des Isergebirges erstreckte und daß die media silva des Kosmas von Prag (Gründungsurkunde der Prager Diöcese), der Grenzwald zwischen den Gauen Milza und Didesi, sich von

¹⁾ Miklosich, op. c. 357.

²⁾ N. a. D. II., 411 f., II., 595 f.

³⁾ Wendt, op. c. 12.

⁴⁾ Vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, 3.

⁵⁾ N.-Lausitz. Magazin, LIX., 315. Daß die Djedosi ihren Namen von den ptolemäischen Didunoi hätten, wie Keltich glaubt, wollen wir dahingestellt sein lassen.

diesem Gebirge bis zum Gau Lunsizi hinzog. Auch glaubt Keltſch die östliche Grenze der Djadesi gegen die Sleenzane nachgewiesen zu haben, die sich von der Tafelsichte über verschiedene Punkte gegen Liegnitz hinzog. Da der Geograph die in der genannten Stiftungsurkunde genannten Trebovane und Boborane nicht kennt, so sind diese als selbständige Gaue resp. regiones oder Völkerschaften bekannt geworden und sollen nichts anderes als Unterabtheilungen der Djadesi sein u. zw. die Trebovane südlich, die Boborane, die von der Bober ihren Namen hatten, nördlich, bei den Stämmen zwischen dem letztgenannten Fluß und der Queiß. Die erstgenannten saßen im Trebyn-gebiet, wo sich heutzutage Rittlitz-, Urban- und Wenig-Trebyn befindet.¹⁾

Dieser Darstellung kann man eher zustimmen als jener, daß die Trebovane nach Leutsch südlich, nach H. Sireček und Kaloušek nördlich der Sleenzane an der Raßbach, nach Šasarík in der Niederlausitz und endlich nach Wendt bei Trebnitz gewesen wären²⁾; denn schon Dobner und Pubička haben die Wohnsitze dieser Völkerschaften an der böhmischen Grenze, freilich bei Görlitz und nicht in dem genannten Trebyn-gebiet, gesucht, bei Görlitz deswegen, weil es einst Drevnov geheissen hätte.³⁾ Uebrigens verlangt dies die Ordnung, in welcher die genannte Stiftungsurkunde der Diöcese von Prag, die, wenn sie auch gefälscht sein sollte, doch den thatſächlichen geo- und ethnographischen Umständen hat Rechnung tragen müssen, die Grenzlandschaften anführt. So gibt sie zuerst die westlichen u. zw. Franken und Meissen, von Tugost (Taus), nahe der Quelle der Chamb⁴⁾, bis Lemuzi am nördlichen Grenzwalde von Südwest gegen Nordost an; hier setzt sie ab und sängt mit der Nordgrenze gegen Polen, d. h. Großpolen, an und bestimmt sie von Südosten nach Nordwesten hin von den Pšovane bis Slazane; hier setzt sie abermals ab und gibt die Grenze gegen Meissen an in süd-nördlicher Richtung von der böhmischen Grenze gegen die Biegung der Oder hin längs der Queiß und Bober, von den Trebovane im Süden über die Boborane zu den Djedosaenen, wo sie den nördlichsten Punkt der Diöcese erreicht.

Freilich kommen wir mit den Pšovane nicht an die Pšovka bei Melnik in Böhmen, welches einst Pšov geheissen hat, wie man bis jetzt immer zu kommen gewohnt war, sondern weit östlich außerhalb Böhmens. Und so sucht auch Keltſch eine Pſchowane bei Czow am Donajetz⁵⁾ in Kleinpolen und Wendt wieder, seine Pſchowaner in der Umgebung von Pſchow bei Rybnik⁶⁾ in Oberschlesien. Daß Pšovane nicht in Böhmen bei Melnik zu suchen ist, erhellt schon daraus, daß eine im Innern der Diöcese gelegene Landschaft, wie Melnik, denn doch nicht als Grenzlandschaft genannt werden kann.

Aber daß Pšovane eher in Oberschlesien, als am Dunajetz zu suchen

¹⁾ Keltſch, a. a. D. 323 f.

²⁾ Kaloušek, Sbornik histor., L, 1—16.

³⁾ Annal. Bohem., IV., 221.

⁴⁾ Vgl. Progr. der L.-Oberrealsch., Brünn 1897, 30.

⁵⁾ A. a. D. 318.

⁶⁾ A. a. D. 13. Schon Schleinitz stellte die Behauptung auf, daß Bzew (Pšov) nicht in Böhmen sondern in Polen gelegen war, wahrscheinlich die Heimat des Abraham Bzovius; doch dem widersprach entschieden Balbin (L. 2, c. 19). Vgl. Dobner, Annal. III., 173.

sind, im Krafauer Lande, wie Keltſch will¹⁾, geht wieder daraus hervor, daß die Urkunde dieses Land (im Osten vom nördlichen Bug und vom Stryj begrenzt), welches die Stadt Krafau mit der dazu gehörigen Umgebung und die Landschaft provincia „Wag“ umfaßt,²⁾ bei der Bestimmung der Ostgrenze, also später nennt.

Sind nun die Pšovane an die obere Oder, also in das alte Herzogthum Ratibor zu verlegen, so bleibt für die nächsten Grenzgaue Chrovati et altera Chrovati nur das alte Herzogthum Oppeln übrig. In dieser Annahme finden wir darin eine feste Stütze, daß einerseits die Münchener Völkertafel keine Chrovati, sondern nur Opolini, die nach Oppeln zeigen, kennt, andererseits R. Alfred hier, oder wie er sagt, östlich der Dalamensan die Horithi anführt, die man allgemein mit Recht für die Chorvati oder Chrovati hält. Deswegen verlegt auch Grünhagen das Land der Sorvaten (Hrovaten), obgleich er es von dem der Opolini unterscheidet, nach Schlesien.³⁾ Keltſch verlegt die ersten Chrovati in die Krafauer Gegend, jenes Weiß-Chrovatien (*Χρωβατία ἢ ἄσπρη*), welches seit Kaiser Constantin Porphy. als eine fixe Idee seine Rolle noch immer nicht ausgepielt hat.⁴⁾ Daß es unrichtig ist, erhellt daraus, daß, wie kurz zuvor bemerkt worden, die Prager Urkunde das Krafauer Land namentlich erwähnt.⁵⁾

So haben wir uns auf dem Wege, den die Prager Urkunde bei der Aufzählung der Grenzgaue von Südosten gegen Nordwesten einschlägt, bei den Chrovati mit dem bairischen Geographen bei den Opolini begegnet, der bei der Nennung seiner regiones gerade den umgekehrten Weg eingeschlagen hat.

Gepaart mit den Opolini sind bei dem Geographen die Golensizi. Die Golensizi sucht Zeuß, gleich den Besunzane, Fraganeo und Uerizane innerhalb des böhmischen Waldkranzes⁶⁾ und Šašarík als Golešinci in der Gegend der Stadt Golzen oder Gollfen (Golišina) im Luckauer Kreise der Niederlausitz⁷⁾, wo wir aber die Lucolane gefunden haben. Beide haben Unrecht; denn der Name selbst führt uns auf die richtige Spur. Er enthält den Nasallant en, der im Böhmischem (wie in Sleenzane zu Slazane) zu a geworden ist; also lautet jetzt derselbe, da auch g zu h geworden, Holasici. Es ist das der von H. Sireček genannte achte und letzte Gau der Župa des alten Herzogthums Olmütz unter dem Namen Holasiecko mit dem Hauptort Holasovice, jetzt Kreuzendorf, zwischen Troppau und Jägerndorf⁸⁾, also südlich von den Pšovane. Hier stehen wir auf altmährischem Boden.

¹⁾ N. a. D. 318.

²⁾ Ueber diese provincia hat schon Dobner ausführlich gehandelt (op. c. IV., 226); doch glauben wir an der Annahme genug zu haben, daß hier statt Waag Wisela stehen soll und das Wisleland des R. Alfred gemeint ist d. i. Kleinpolen.

³⁾ Geſch. Schlesiens, I. Bd., 3.

⁴⁾ Vgl. Rački, op. c. und die Besprechung der Schrift von Žagić, Arch. f. ſ. Phil., V., 178.

⁵⁾ Außerhalb des böhmischen Waldkranzes sucht auch Zeuß die Chrovati der Prager Urkunde, u. zw. auf der Nordseite von Böhmen und im Norden des Troppauer Gaues. Das stimmt mit unserer Annahme überein. — N. a. D. 610.

⁶⁾ N. a. D. 643 f.

⁷⁾ N. a. D. II., 596.

⁸⁾ Vgl. Syllabus beneficiorum curat. im Catal. vener. cleri archid. olomucensis. 1882, S. 208. — Da im Stavischen zwei Endungen zur Bildung der Patronymica gebraucht

Wir kehren nun zu den übrigen Völkerschaften zurück, die paarweise vom Geographen genannt werden. Daß die Ansicht Zeuß', die Besunzane seien in der provincia Boysecz (bei Boczek) oder als Berunzane bei Veraum in Böhmen zu suchen¹⁾, nicht richtig ist, erhellt, um von Boysecz ganz abzusehen, schon daraus, daß der Name der Stadt Veraum erst in der Zeit der später erfolgten deutschen Colonisierung Böhmens aufkam. Ebenso wenig erscheint das Vorgehen Keltichs gerechtfertigt, wornach das Volk der bloßen Namensähnlichkeit wegen bei Biesow und Biesdorf bei Wrienzu an der Oder gewohnt hätte; auch verdient gar wenig Berücksichtigung seine Verbindung des Namens Besunzane mit den ptolemäischen Biessi. Der Name weist auf den Besuntwald im Iunitizischen Lande an der Tolenze hin, wohin auch Ledebur die Besunzane verlegt.²⁾ Aber auch die Nachbarschaft der Uerizane spricht für diese Annahme, und wir brauchen nicht erst ihre Wohnsitze mit Šafařík in der Umgebung der am rechten Oderufer gelegenen Stadt Businz zu suchen, weil die Verwandtschaft beider Namen nicht wahrscheinlich ist³⁾, sondern in dem Besuntwalde.

Mit den Besunzane gepaart erscheinen die Uerizane. Zeuß verlegt ihre Wohnsitze nach Böhmen, in die Umgebung von Leitmeritz, als wenn es aus Liuto-merizane (Liuto-verizane) entstanden wäre, woran aber nicht zu denken ist; viel mehr Beachtung verdient Ledebur, der die Uerizane für Uerizane als eine Verlängerung des sonst bekannten Ukrane hält und sie demnach nach der Uckermark verlegt.⁴⁾ Bedenkt man, daß mit Ukrica, welches ein Deminutiv von Ukra zu sein scheint, nur ein Theil des Uckerlandes gemeint ist, wie Moravica, Moravičani, von Morava, Moravani, so verlegen wir die Uerizane in die Uckermark an die Oder, dorthin, wo Keltich die Besunzane bei Wriezen und in dem spätern Gau Raciani sucht.⁵⁾

Wohl verlegt sie Šafařík in die Landschaft Hwerenfelda, Magdeburg gegenüber, aber die weite Entfernung spricht dagegen.⁶⁾ Selbst die Ansicht Lefewels, daß die Uerizani in der Gegend von Brisen-Brisnitz an der Neiße gewohnt hätten, läßt sich nicht begründen.⁷⁾

Es bleiben noch zuletzt die Fraganeo-Lupiglaa zu besprechen. Diese letzteren mit Zglau (Lup-iglaa) in Verbindung zu bringen (Zeuß), ist wohl nicht gestattet, wenn auch nach Šafařík Lupiglava zu schreiben wäre. Dieser meint jedoch, daß damit entweder die Quelle eines Flusses (Lupa) gemeint ist, oder daß es sich auf einen mythologischen Gegenstand bezieht.⁸⁾ Da aber Dietmar, der den Hauptort der Landschaft gesehen hat, Liubusua schreibt, so ist anzunehmen, daß Lupiglaa falsch geschrieben ist; das g wird, wie schon bei Glopeani, statt z und l wie in

werden, -ie und -ovic, so ist Holasovici die erweiterte Form von Holasici. Bei Perwolf f Slav. Völkernamen, Arch. f. sl. Phil. VII, 590.

¹⁾ N. a. D. 642.

²⁾ N. a. D. 316. Ledebur, Arch. XI.; Riedel, Mark Brandenburg, I, 28.

³⁾ N. a. D. II., 406.

⁴⁾ Keltich, a. a. D. 326.

⁵⁾ Dasselbst, 325 f.

⁶⁾ N. a. D., II., 606.

⁷⁾ N. a. D., II., 607, Anm. 2.

⁸⁾ Zeuß, a. a. D. 606; Šafařík, a. a. D., II., 593 f.

Lucolane (Lukouane) statt u gesetzt sein. Es soll also heißen Lupizuaa; und da auch das p verschoben ist, so ist der Name des Dietmar nahezu hergestellt Lubusua.¹⁾ Es ist das Land links der lausitzischen Grenze, im westlichen Theile des späteren Bisthums Lebus,²⁾ südlich von Barnim.

Zu den interessantesten regiones unseres Geographen gehört unstreitig Fraganeo, welches von Zeuß als Plural für Pragane, Prager, aufgefaßt wird.³⁾ Dies ist jedoch falsch; denn vor -ane hätte g sich in z verwandeln müssen. Vielleicht ließe sich Fraganeo als eine lateinische Ableitung von Fraga, aus Praga, Fragani für Pragenses wie Marahani für Marahenses erklären. Es wären das die Böhmen, welche aber schon als Beheimare angeführt worden sind. Soll es vielleicht ein Specialnamen dieser letzteren, eine Abtheilung derselben sein? Aber das ganze Volk soll 15 und ein Theil desselben 40 Städte besessen haben? Es ist also an Prag nicht zu denken, und deshalb verbindet Šafarik den Namen mit Fergunna, das Perz für den Namen einer Stadt oder eines an der Eger in Böhmen gelegenen Landes erklärt.⁴⁾

Anders verfährt v. Keltſch. Da K. Alfred den Namen nicht kennt, dafür aber nördlich von seinen Horithi, die Keltſch für die alteri Chrovati der Prager Urkunde, alias Opolini des hairischen Geographen ansieht, das Maegdhland nennt, so verlegt Keltſch die Fraganeo an das rechte Oderufer nördlich von den Opolini und südlich von den Lupiglaa, deren Gebiet er über das ganze Gebiet des späteren Lebuser Bisthums also bis über die Oder ausdehnt. Den Gaunamen sieht er als verschriebenes Frawengo, Frauengau an; der Frauengau soll das Maegdhland des K. Alfred sein.

Manches spricht für diese Annahme. K. Alfreds Surpe, nördlich von den Dalamensan, ist das eigentliche Serbenland bei Zerbst, die Horithi östlich von den Dalamensan sind die Opolini, von diesen nördlich liegt das Maegdhland, und weiter östlich bis zu den Riffinbergen erstreckt sich Sermende. Mit den Horithi ist K. Alfred an die Grenze des damals bekannten Landes gekommen, wo das Fabelhafte beginnt. Dafs wir es bezüglich des Maegdhlandes mit einer Fabel zu thun haben, die sich seit dem griechischen Alterthume bis tief in das Mittelalter erhalten und alle Welttheile durchzogen hat, sehen wir aus der eingehenden Abhandlung des Dr. Krause.⁵⁾ In Kleinasien oder Griechenland entstanden, gelangt sie an die asiatisch-europäische Grenze zu den Sarmaten, von dort wandert sie an die Ostsee zu den finnischen Kwänen, wobei ähnlich klingende Namen von Städten und Völkern den Leitfaden zur weiteren Verbreitung und Localisierung der Sage boten. So der Namen der Finnen Kainalaiset, ähnlichen Klanges mit ahd. quena, nord. kvän, lit. zenitis, ſlov. zena, kelt. ben und ban, griech. γυνή, Frau⁶⁾; dann die Städtenamen, keltisch Δροβνα (bei Ptolemäus 32° 30' ö. L.,

¹⁾ Zeuß, a. a. D. 653, Anm.*)

²⁾ Keltſch, a. a. D. 326 f.

³⁾ A. a. D. 641 f.

⁴⁾ Šafarik, a. a. D., II., 606 f. Vgl. Serchnia, Fergunna, Krtonose, Progr. L.-Oberrealschule Kremsier, 1890.

⁵⁾ Die Amazonensage, Berlin 1893.

⁶⁾ Miklosich, op. c. 194.

48° 40' n. Br.), deutsch Magdeburg, Dovina in Mähren, (Annal. Fuld. Douina id est puella), Dëvin bei Prag.¹⁾ Noch Paulus Diac. sagt, daß er von etlichen gehört, es bestehe noch bis zu seiner Zeit im „innersten“ Deutschland das Volk der Weiber.

Dieses „innerste“ Deutschland kann nirgends sonst als an der Elbe oder an der Moldau gesucht werden, wo Magdeburg, das alte Deuona, oder Dëvin bei Prag liegt. Zur Zeit K. Alfreds lag südöstlich von Magdeburg zwischen der Saale, Elbe und Mulde der Gau Sermunti (sonst in den Urkunden auch Sermont, Sirimunti, Zermute u. s. w.). Aber auch Dëvin lag nicht ferne, von dem sich die Sage in nicht geringer Ausführlichkeit erhalten hat.²⁾ Da man jedoch im IX. Jahrh. gewiß schon von der Unwahrheit der Existenz eines Weiberstaates in diesen Orten überzeugt war, so verlegte man diesen sammt Sirmunti, Sermende nmsö eher nach dem Osten hin, hinter die Grenze des bekannten Landes an der Oder, als hier doch das seit dem Alterthum bekannte Sarmatien mit den fabelhaften Rhipäen — bei Alfred Riffin³⁾ — lag. Hier lag das große Reich Zeriuani, aus welchem alle Slavenvölker hervorgegangen sein sollten, das Weiß- oder Großserbien des K. Constantin Porph., der es mit dem eigentlichen Serbien an der Saale und Elbe gerade so conjundierte wie K. Alfred.

Und sollte auch Fraganeo nicht für Frawengo verschrieben sein und wirklich den Prager Gau bezeichnen, — und daß Prag Fraga hieß, dafür haben wir ausdrückliche Beweise⁴⁾ — so konnte dieser auch, weil man damals jedenfalls von einer Weiberherrschaft unter Ljubusa in Prag und die Sage von der Vlasta auf der Magdeburg „Dëvin“ erfahren hatte, bei besserer Kenntnis des Böhmerlandes nach dem Osten hin in die Nähe des Ljubusagaus hinter die Oder verlegt werden. Hier oder noch weiter östlich blieb die Sage localisiert bis in das IX. Jahrh., wo um das Jahr 870 der spanische Handelsmann Ibrahim ibn Jakub von ihr sogar aus dem Munde des römisch-deutschen Kaisers Otto des Gr. in Magdeburg die Nachricht erhalten haben soll.⁵⁾ Der letzte, der das Land der Weiber erwähnt, ist Adam von Bremen (XI. Jahrh.), allein er weiß es nicht mehr sicher zu fixieren, wie K. Alfred „nördlich von Horithi“; denn er setzt seine Amazonen bald an die Riphäen, bald hinter die Sveonen an die Ostsee, wo schon Tacitus von den Sitonen spricht, welche sich von den andern dortigen Völkern dadurch unterscheiden, daß sie von einer Frau beherrscht werden.⁶⁾ Wir glauben selbstverständlich

¹⁾ S. Jireček, Skazka o Amazonkách, III., Čas. mus. čes. LXVIII, 106—112.

²⁾ Wenn Jireček in dem obeitierten Aufsätze sagt, die Böhmen hätten die Sage aus ihrer Urheimat nach Böhmen mitgebracht, so wiederholt er nur das, was schon Dobner (Annal. Boh. II., 212 f.) darüber geschrieben hat, der die alte Literatur bis auf die Annal. Fuld. ad a. 872 (Kampf zwischen den Sachsen und Mähren) anführt, aber die Urheimat der Čechen an der Maeotis sucht.

³⁾ Die Rhipäen, sagt Roesler (Ztschr. für österr. Gymn. 23. Jhg., S. 295 f.), sind ursprünglich kein Gebirge, sondern nur ein Gebilde dichterischer Sprache; der erste, welcher von ihnen spricht, ist der Dichter Alfman im 7. Jhd. vor Chr.

⁴⁾ Vgl. Čas. mus. česk. 1878, 509 ff. Der Bericht Al-Bekris.

⁵⁾ Dasselbst, 1880, 293 f.

⁶⁾ Germania, c. XLV. Es ist dieselbe Fabel, entstanden aus einer falschen Deutung des finnischen Kainolaiset, Niederländer, da man an ein Wort, wie got. qino oder quens, griech. γονή, slav. žena dachte. Vgl. C. Taciti Germania ed. Schweizer-Sidler, 95, Anm. 36.

an die Existenz eines Frauenlandes nicht, und wenn auch unsere Deutung des Fraganeo-Landes oder =Volkes den Thatfachen nicht entsprechen sollte, so trösten wir uns damit, daß sie um nichts ärger oder besser ist, als alle die anderen.

Die Grenzen von Fraganeo oder des Maegdhlandes gibt Keltisch wie folgt an: Südlich die Murow, westlich die Oder bis zum Einfluß der Bartich, nördlich der beim Hundspass in die Oder mündende polnisch-schlesische Landgraben und von Lissa ab der alte limes bis Bieganowo bei Peisern, östlich die Projna aufwärts bis zu dereu Quellen und bis zum Ursprung der Murow.¹⁾ In diesem Lande findet Keltisch das Amazonenland, Banthaib, in dem die Langobarden nach der bei Paulus Diae. erzählten Sage auf ihrer Wanderung sich aufgehalten hätten. Für diese Annahme würde die Etymologie des Wortes ban, ben, kelt. Weib, sprechen.²⁾

So haben wir nun die Völkerschaften jenes Theiles der Münchener slovenischen Völkertafel absolviert, den wir als den ältesten, also ursprünglichen ansehen, und wiederholen, daß jene Völkerschaften, mit Ausnahme der Bulgaren, Westslaven sind, die an der Elbe und Donau (erster Abschnitt des Verzeichnisses) und an der Oder und dereu nächster Umgebung (dritter Abschnitt) saßen, und daß die Völkerschaften ohne Angabe der Städtezahlen vielleicht erst später hinzugefügt worden sind. Die Ordnung, in welcher die Namen angeführt werden, hält sich, obgleich es im dritten Abschnitt nicht ganz durchgeführt erscheint, an die nord-südliche Richtung. Wären die ohne Städteangabe genannten Völker von Anfang an ein integrierender Bestandtheil der Völkertafel gewesen, so wären sie nicht wie ein Keil zwischen die Elbe- und Oderslaven eingetrieben worden und würden zugleich mit den Casiri am Ende gleich nach Golensizi ihren Platz gefunden haben; so treten sie aus der Ordnung und sind die außerhalb des Obergerbietes, im Osten desselben ansässigen Völker nebst einer Ergänzung von Völkernamen aus dem Westen, Lucolane und Serauici.

Wie diese, so hat der Zusammensteller des Völkerverzeichnisses diesem auch die Stämme mit den ungeheueren Städtezahlen, die aus einer anderen Quelle stammen, als Mittelstück eingeschaltet; es sind theils Wiederholungen der im Originalverzeichnisse vorkommenden Namen in etwas veränderter Form, theils Specialnamen von Hauptstämmen der Slaven. Wann dies geschah, und wann das Originalverzeichniß verfaßt wurde, wird sich möglicherweise aus der weiteren Betrachtung ergeben.

Sasarik hat auf gewisse Anhaltspunkte hingewiesen, die für die Bestimmung der Zeit, aus welcher das ganze Völkerverzeichniß der königl. Centralbibliothek in München stammen soll, von Belang sind.³⁾ Da er aber keinen Unterschied unter den Bestandtheilen des Documentes macht, so wollen wir die Anhaltspunkte der Besprechung unterziehen und noch auf einige andere Kriterien hinweisen.

In Hinsicht des Originalverzeichnisses wäre als das erste Kriterium der Umstand zu erwähnen, daß es im allgemeinen dem des R. Alfred im Drosius

¹⁾ M. a. D. 328.

²⁾ M. a. D. 315 f. Vieles in den weiteren Ausführungen des Verfassers sind nur wenig begründete Combinationen von Geschichte und Sage.

³⁾ Op. c. II., 674.

mit der Einschränkung entspricht, daß dieses zwar die Oberanwohner nicht kennt, dafür aber das Bisliland anführt, welches das Münchener erst als Ergänzung unter Uislane nennt. Daraus wäre zu schließen, daß der erste Abschnitt dieses Denkmals sogar älter sein könnte. Da die Schrift Alfreds aus der zweiten Hälfte des IX. Jahrh. stammt, so können wir ohneweiters darnach das Alter unseres Denkmals als eines gleichzeitigen Productes bestimmen.

Von einiger Bedeutung ist die Nennung der Golensizi unter den Oberanwohnern, die als Bewohner des Troppanerlandes, welches später mährischer Besitz wurde, gelten, so daß man sie als eine Unterabtheilung der Marharii und ihren Namen als einen Specialnamen der letzteren ansehen könnte. Aber warum werden Namen von anderen Unterabtheilungen der Mährer, die gewiß wie andere Slavenstämme in solche zerfielen, nicht genannt? Weil die Golensizi als Einwohner nördlich der Sudeten noch zu keiner solchen Vereinigung mit den Mährern damals gekommen waren, wie es mit den anderen wahrscheinlich schon wenn nicht unter Mojmir, so doch unter Rastislav geschehen ist. Sie konnten vielleicht erst unter Svatoopluk, als dieser laut des Zeugnisses der pannonischen Legende sein Reich nach dem Jahre 873 so bedeutend erweitert hatte, mit den Mährern zu einem Volke verschmelzen.¹⁾ Zwar hat sich das Reich Svatoopluks bis über die Opolini, ja vielleicht die Stebra (Stober) gegen Breslau hin erweitert²⁾, aber diese Gebiete wurden später seit Mestko von Polen polnischer Besitz, sonst hätte sich die mährische Volkseinheit bis über dieses Gebiet erstreckt. Ja hier trägt der Name der Hauptstadt von Schlesien, Breslau, bei seiner ersten Erwähnung noch um das Jahr 1000³⁾ mehr den böhmischen als den lechischen Charakter an sich: Wrotizla, worin wir den unter den slavischen Orten häufigen Namen Vratislavia erkennen, von dem doch mehr böhmisch klingenden Personennamen Vratislav abgeleitet.⁴⁾ Es fielen demnach die Abfassung dieses Bestandtheiles der Völkertafel in die Zeit der noch vor dem Jahre 873 begonnenen Erweiterung des mährischen Reiches.

Nicht minder wichtig ist die Anführung der Ulgarii gleich nach den Marharii, denn das involviert den Sinn der unmittelbaren Nachbarschaft. Ohne auf die Frage, wie weit der Wohnsitz der Bulgaren nördlich der Donau oder die Nordgrenze ihres Reiches reichte, einzugehen⁵⁾, ist zu bemerken, daß von einer solchen Nachbarschaft der Mährer und Bulgaren erst seit der Eroberung des südlichen Ungarn durch den Bulgarenfürsten Krum vor 814⁶⁾ — denn früher saßen hier die Awaren — und seit das nördliche Ungarn durch die nach 830 erfolgte Vertreibung Pribinas mit dem eigentlichen Mähren vereinigt wurde, gesprochen werden kann.⁷⁾ Da während der gegen das Ende der Herrschaft Ludwigs des Frommen (vor 840) im ostfränkischen Reiche herrschenden Wirren die Bulgaren das

¹⁾ Vgl. Grot., op. c. S. 124.

²⁾ Keltich, op. c., 318.

³⁾ Dietmar, IV., 28.

⁴⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 5.

⁵⁾ Vgl. Grot, Moravija i Madjary, 87—97.

⁶⁾ Vgl. Dümmler, Südöstl. Marfen, 9 f. — Grot, op. c. 88.

⁷⁾ Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, II., 34 und 35, Anm. 62.

östliche Ungarn von Pest und der Matra bis zu den Theißquellen erobert hatten, wurden sie unmittelbar Nachbarn der Mährer. Dieses weist auf die Regierungszeit Ludwig des Deutschen hin, des Nachfolgers Ludwigs des Frommen, in der das Völkerverzeichnis verfaßt worden sein kann. Da um diese Zeit Pannonien unter ostfränkischer Herrschaft stand und erst im Jahre 849 Pribina als ein unabhängiges Fürstenthum gegeben wurde, so haben wir auch ein positives Datum für die Nachbarschaft der Bulgaren mit den Franken, die der bairische Geograph unter *istae sunt regiones, quae terminant in finibus nostris* andeutet, und es ist nicht nothwendig mit Sasarik und anderen auf die Herrschaft der Franken über Syrmien zu verweisen, durch welche diese zu Nachbarn der Uulgarii geworden, da diese Nachbarschaft hier durch die in den 20er Jahren erzielte Befreiung der Kroaten und die gleichzeitige Eroberung Syrmiens durch die Bulgaren ihr Ende fand. Umsoweniger konnte dann unter Svatopluk, welcher Pannonien seinem großmährischen Reiche einverleibt hatte, von einer Nachbarschaft der Franken und Bulgaren nördlich der Donau die Rede sein.

Einen anderen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Abfassungszeit bietet die deutsche Form der genannten slavischen Völkernamen. Wir sehen sie theils wie Abtrezi (t aus d), Bethenici (b aus v, th aus t), Talaminzi (t aus d), Lupiglaa (p aus b), verschoben, theils wie Surbi (bei Alfred verschoben Surpe, p aus b). Dadosesani (vgl. Thadesi, th aus d verschoben), Besunzane (vgl. Phesnuzi, ph aus b verschoben), Opolini und wohl auch Uulgarii, wo U gleich griech. β, unverschoben (jedoch bei Alfred Pulgara, p aus b verschoben). Da die hochdeutsche Lautverschiebung im 8. Jahrh. zum Abschluß gekommen ist, so zeigen die unverschobenen Namen auf das 9. Jahrh., wohingegen die anderen aus einer älteren Zeit abzustammen scheinen.

Auf die Frage, aus welchem Dialecte die slavischen Namen stammen, können wir eine positive Antwort geben: Aus einem westslavischen, weil die als Patronymica geltenden Namen auf -ici, wie in Bethenici, oder was dasselbe ist, auf -izi, wie in Golensizi, endigen; denn wären sie einer süd- oder ostslavischen Sprache entnommen, in der diese Ableitungen -ici und -isti lauten, müßten sie anders transcribirt worden sein. Da das St. Emmeramer Kloster bei Regensburg nahe der böhmisch-mährischen Grenze liegt, kann kein Zweifel darüber herrschen, daß sie der Geograph bei dem unter Ludwig dem Deutschen ununterbrochen herrschenden theils friedlichen, theils feindlichen Verkehr, der am königlichen Hoflager zu Regensburg concentrirt war, aus dem Munde eines Böhmen oder Mährers vernommen hat und nicht, wie Zeuß meint, eines Serben¹⁾, oder wie Sasarik annimmt, bulgarischer Kaufleute oder eines schlaun Bulgaren.²⁾

Wir haben in vielen Namen den alten slavischen Nasallaut gefunden, so in Talaminzi, Sleenzane, Lunsizi, Besunzane und Golensizi im dritten Abschnitt wie in Phesnuzi (statt Phesunzi), Unlizi, Lendizi und vielleicht in Uelunzani im eingeschalteten Abschnitt, und zur Ehre des Geographen sei gesagt, daß er ganz genau den Unterschied zwischen dem harten und weichen Nasallaute zum

¹⁾ N. a. D. 601.

²⁾ N. a. D., II., 674 f.

Ausdruck gebracht hat, jenen *ong* durch *un*, diesen *eng* durch *en* und *in*; jener ist im *Öchoslavischen* zu *u*, dieser zu *a* geworden. Wenn es auch nicht genau bekannt ist, zu welcher Zeit diese beiden Laute im *Öchoslavischen* verschwunden sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie zu einer Zeit bestanden. Erhalten hat sich der Nasallaut bis auf den heutigen Tag in Wörtern, die in das Deutsche übergegangen sind, wie z. B. in Kranz, kront¹⁾, Angel, Onglava jetzt Uhlava, Nebenfluß der Nieß, Wenzel, Vencslav, jetzt Václav. Kront mag in der Zeit der hochdeutschen Lautverschiebung, also im 8. Jahrh. in das Deutsche gekommen sein, weil in Kranz *t* zu *z* verschoben wurde, und Vencslav stammt aus der ersten Hälfte des 10. Jahrh., in welcher der Träger des Nameus als Fürst von Böhmen gelebt hat. Dennoch hat der Nasallaut im *Öchoslavischen* im 9. Jahrh. allgemein geherrscht, und darum erscheint er auch in unserm Denkmal.

Die Anführung der Phesnuzi als Petschenegen und der Ungare kann nicht, wie es Sasarik thut, als sicherer Anhaltspunkt für die Bestimmung der Abfassungszeit dienen, weil jene nicht die Petschenegen sein müssen und bei diesen, deren Namen übrigens später eingefügt werden konnte, die Wohnsitze nicht angegeben sind, die gegen das Ende des 9. Jahrh. wechselten. So wohnten die Ungarn bis 855 in Lebedias zwischen dem Don und Dnjeper, dann in Atelkuzu, aus welchem Lande sie 893 durch die Petschenegen verdrängt wurden.²⁾ Aus dieser letzteren so späten Zeit, in der die Ungarn nach Alfred im heutigen Siebenbürgen gehaust hätten, stammt der Name der Ungarn und auch der der Petschenegen nicht; denn die Nachbarschaft der Bulgaren und Mährer wäre nicht möglich gewesen. Dann hätte der Geograph eher die Städtezahl dieser letzteren, der Petschenegen—Phesnuzen anführen können, als die der entfernteren östlichen Nachbarn. Daraus folgt, daß dem Verfasser des ursprünglichen Kernes der Völkertafel die Ungarn gerade so wenig bekannt waren, wie die Ruzzi u. s. w. bis Uislane, welche erst später in das Völkerverzeichnis nicht anders aufgenommen wurden, wie die Namen jener Völkerschaften oder regiones mit den ungeheueren Städtezahlen des 2. Abschnittes.

Die Zeit, in der man im Abendlande die Ungarn nur dem Namen nach kannte, fällt in die Regierungszeit Ludwigs des Deutschen und Rastislavs von Mähren, also vor das Jahr 870; daher stammt der Name aus dieser Zeit.³⁾

Sasarik zieht zur Bestimmung des Alters der Völkertafel auch den Namen

¹⁾ Vgl. Miklosich, op. c. 320. Wohl kann kront aus dem Slovenischen stammen, aber hier verschwand der Nasallaut in derselben Zeit, wie im Böhmischen; in dieser Sprache hat sich der weiche Nasal *en* noch bis heute in einer Gegend des Röniggräber Kreises in den Adjectiven *dětěni*, *huseněi*, *praseněi*, statt *dětský*, *husí*, *prasečí*, erhalten.

²⁾ Vgl. Grot, op. c. 278 und 301. — Daß die Ungarn schon seit dem Anfange unserer Zeitrechnung an dem Pontus gewohnt hätten, glaubt Strausz (Kosmogr. Spuren im bulgar. Volke, Ungar. Rev., XV., 604) dadurch nachweisen zu können, daß er die *Οὔργοι*: Strabos für die Ugri hält, und doch hat Müllenhoff in seiner Deutschen Alterthumskunde *Οὔργοι* für eine Verstümmelung des *γεώργιοι*: der Alten erklärt.

³⁾ Hinemar ad an. 862: *Hostes autem illis populis inexperti, qui Ungri vocantur.* — Zeuß, 749. — Grot, op. c. 232. — Ueber das erste Auftreten der Ungarn an der Donau (bei Georg. Hamart.) vgl. Grot, 201 f, 225—233.

der Ruzzi herbei; allein auch dieser Name kann, wenn gleich aus einer älteren Zeit stammend, erst später in das Völkerverzeichnis gekommen sein.¹⁾ Der Russenamen wird ja schon zu dem Jahre 839 in einem Denkmal genannt, daß wir schon einmal zu citieren die Gelegenheit hatten, nämlich in den Annal. Bertin.²⁾

Wenn wir jetzt das im II. Theile unserer Studie Erörterte kurz zusammenfassen, so ergibt sich, daß uns durch das ursprüngliche Völkerverzeichnis der St. Emmeramer slovenischen Völkertafel ein ethnographisches Bild Mitteleuropas geboten wird, welches im allgemeinen den Angaben K. Alfreds entspricht und somit in dieselbe, wenn nicht etwas ältere Zeit zu verlegen ist, wie das Völkerverzeichnis dieses Königs, in die zweite Hälfte des 9. Jahrh. u. zw. vor das Jahr 873.

III.

Wie verhält es sich aber mit den beiden vom bairischen Geographen angeführten Namen der Marharii mit XI und der Merehani mit XXX Städten? Ist damit nur ein Volk oder sind da zwei verschiedene Völker zu verstehen?

Könnte man nicht die Merehanos für eine in den ersten Abschnitt der Völkertafel nicht gehörige Zuthat und zwar aus folgendem Grunde ansehen? Der zweite Abschnitt dieser Völkertafel wird mit folgenden Worten eingeleitet: *Isti sunt qui juxta istorum fines resident.* Welches Volk oder welche Völker meint der Geograph mit seinem *istorum*? Sind es alle im ersten Abschnitt aufgezählten Völker oder nur die zuletzt genannten Merehani? Sind diese die slavischen Mährer, so kann man unter *isti* an die Ostobodriten nur in einer Zeit denken, in der das Reich der Mährer durch die Unterwerfung von Pannonien als Großmähren bis an die Drau reichte und an der Donau oberhalb der Draumündung an das Banat, die Heimat dieser Obodriten grenzte.

Da aber die Mährer schon zuvor unter einem anderen Namen als Marharii angeführt werden, so verstehen Zeuß und Safarik unter den Merehani die Bewohner der Morava auf der Balkanhalbinsel, hinsichtlich der *isti* gehen jedoch beide Forscher, wie wir gesehen haben, sehr weit auseinander. Ihre Ansicht betreffs der Merehani theilen wir nicht, weil die Morava-Anwohner nicht ad septentrionalem plagam Danubii resident, wie es von den Merehani gelten muß, und der an der Donau lebende Geograph doch genau zu unterscheiden wußte, wo das rechte und linke Donauufer liegt. Wären die Merehani die Morava-Anwohner, müßte sich das *isti* nur auf die Osterabtrezi beziehen; denn die übrigen Stämme des zweiten Abschnittes kann man doch nicht alle für Nachbarn jener halten.

Daß wir nicht irren, zeigt ein Blick auf die den ersten Abschnitt der Völkertafel einleitenden Worte, wo das *isti* sich nur auf die Nortabtrezi beziehen muß, da es die Relativsätze bestimmen: *qui propinquiores resident finibus Danaorum — quos vocant Nortabtrezi.* Bei den Osterabtrezi jedoch fehlt ein solcher Relativsatz, und darum bezieht sich das *isti* auf alle Völkerschaften des zweiten Abschnittes, die man sich ganz juxta istorum, der Mährer oder überhaupt

¹⁾ Safarik, II., 674.

²⁾ Qui se, id est suam gentem Rhos vocari dicebant.

aller im ersten Abschnitt aufgezählter Stämme, eines im engeren oder weiteren Kreise angesiedelt, residentes, denken kann.

Darum glauben wir, daß die Marahani als eine andere Bezeichnung der Marharii später vor die Einleitung des zweiten Abschnittes eingeschaltet wurden, wie die anderen Namen des zweiten und dritten Abschnittes bis exclusive Sleenzane hinter die Einleitung eingeschoben wurden, und daß sich diese Einleitung ursprünglich nur auf die Völkerschaften des dritten Abschnittes von inclusive Sleenzane an bezog. Uebrigens könnte man auch mit vollem Recht die vor den Merehani genannten Uulgarii für ein dem Original der Völkertafel fremdes, also auch späteres Element halten, weil die Hauptmasse des Volkes am Südufer der Donau saß und nur ein Bruchtheil desselben im Norden der Donau im Banat, in der Walachei und in einigen südlichen Theilen von Siebenbürgen wohnte.¹⁾

Da wir im II. Theile unserer Studie die Zeit, aus der unser Denkmal stammt, ermittelt zu haben glauben, nämlich die zweite Hälfte des 9. Jahrh. vor 873, so wird es für unsere Zwecke gut sein, wenn wir weiter untersuchen, welchen Umfang damals der Mährername haben konnte. Es ist wohl bekannt, daß der Name Marharii, Merehani, Marahenses u. s. w., slavisch Moravěne, Moravané von dem Namen des Marchflusses Maraha. Morava, im Alterthum Marus, abgeleitet ist. Eine gewisse Selbständigkeit und politische Bedeutung erlangten diese Marchanwohner nach der Vernichtung der Awaren durch Karl den Großen, obgleich sie kurz darauf die Oberherrschaft des Frankenreiches anerkennen und an dasselbe Tribut zahlen mußten.

Ihre Hauptmacht lag zu beiden Seiten der unteren March, und darum sucht man den Mittelpunkt derselben und zugleich Residenz ihrer ersten Fürsten nahe der Marchmündung in Theben, Dövin, Dovina der Annal. Fuld. zum Jahre 864.²⁾ Sobald ein slavischer Stamm irgend eine politische Macht erlangte, verschwand der ethnische Name Slověne, und es kam der des zur politischen Macht gelangten Volkes auf, hier der der Mährer.³⁾ Soweit dann die Machtphäre dieses Volkes sich erstreckte, galt für die Slaven der politische Name sogar als Bezeichnung der Sprache. Die slavischen Bewohner von Preußisch-Oberschlesien nennen sich, soweit sie zur Olmützer Erzdiöcese gehören, also innerhalb der alten altmährischen Landesgrenze wohnen, Moravci, Mährer, und ihre Sprache řeč moravská. Sie sind die Nachkommen der Golensizi des bairischen Geographen.

Der Mährername erscheint zuerst in der Form von Marvani im Jahre 822.⁴⁾

¹⁾ Hoessler, Rom. Stud., 321. — Vasiljevskij, Russkie na Dunajě v XI. věkě, Žurn min. nar. prosv. Beil. 31—34. — W. Tomasek, Zeitschr. f. österr. Gymn., XXIII, 147 f. — Grot, a. a. D., 65 ff.

²⁾ Grot, a. a. D. 107, Anm. I.

³⁾ Vgl. Jagić, Ein Cap. aus der Geich d. südsl. Sprachen, Arch. f. sl. Phil. XVI, 58. — Aehnlich verhält es sich mit der deutschen Bezeichnung der Slaven, Wenden, Winden; so werden jetzt diejenigen Slaven genannt, welche eine politische Bedeutung entweder nie gehabt oder sie schon lange verloren haben, z. B. die Bewohner des hannoverschen Wendenlands, die Lausitzer Wenden, die Winden in Krain und Steiermark und die ungarischen Slovaken (bei den Zipser Sachjen.) Siehe Wendt, a. a. D. 25.

⁴⁾ Vgl. Grot, Moravija i Mad., 79 und 109. — Koller, Ueber den Namen Morava, Progr. der Oberrealsch. Kremzier, 1878, S. 5.

Das Fürstenthum dieser Marvani, dessen erstes Oberhaupt wir in Mojmir aus dem Jahre 830 kennen, in welcher Zeit sich dieser im Kampfe mit seinem östlichen Nachbar Pribina (auch Privina oder Prinnina der Annalisten) befand, erstreckte sich im Süden bis an die Donau, im Westen an das böhmisch-mährische Scheidegebirge und den Manhartzberg, im Osten an die Waag und vielleicht auch an die Kysuca und im Norden höchstens bis an das Gesenke, weil im Norden desselben ein selbständiger Volksstamm, eben der der Golensizi, genannt wird.¹⁾ Uebrigens ist es noch fraglich, ob auch das nördliche zwischen dem Marsgebirge und dem Wisowitzergebirge im Süden und den Sudeten im Norden liegende Marchbecken zu allererst unter die Macht des ersten mährischen Fürsten gehörte und ob er es am Ende nicht erst unter seine Botmäßigkeit bringen mußte, wie es Mojmir mit dem Neutraer Fürstenthum gethan, dessen Fürsten Pribina er in dem erwähnten Jahre vertrieb.

Pribina beherrschte das fruchtbare Gebiet, welches im Westen und Norden von der Waag, im Süden von der Donau begrenzt, an der Neutra seinen Mittelpunkt hatte, dort wo bis jetzt die Stadt den Flußnamen trägt.²⁾

So erweiterte sich Mähren und der Mährername von der March aus über die Neutra und die Gran nach Osten hin; es erweiterte sich beides noch bedeutender nach dem Süden hin.

Der vertriebene Pribina bekam einen ausgedehnten Landstrich am Flüschen Zala und am Plattensee von Ludwig dem Deutschen im Jahre 840 als Lehen und später im Jahre 848 als Eigenthum, woselbst er in der waldigen Niederung Mosapurg, d. h. Sumpsburg, (Blaten-grad) erbaute.³⁾ Nach Dümmler besaß Pribina ganz Unterpannonien nördlich der Drau. Dieses Fürstenthum mit einer Bevölkerung, die dem südslavischen Zweige angehörte, erwarb nun Svatopluk im Jahre 884 und erweiterte so die Grenzen seines mährischen Reiches über Unterpannonien bis zur Drau mit Ausnahme der Grafschaft Dudleipa an der carantianischen Grenze.⁴⁾ So entstand das großmährische Reich, ἡ μεγάλη Μοραβία des Kaisers Constantin Porph.⁵⁾, welches, aus zwei durch die Donau von einander getrennten Theilen bestehend, im 9. Jahrh. als ein trans- und cisdanubisches Mähren unterschieden und im Slavischen durch die Dualform Moravě bezeichnet wurde.⁶⁾

Auf dieses Doppelmähren könnte man, wie auch Koller ganz richtig bemerkt⁷⁾,

¹⁾ Sembera, Základové českoslov. 55—61.

²⁾ Die östliche Grenze läßt sich nicht bestimmen; vielleicht war es die Gran und Thuróc, so daß die Turocéane frei blieben. Stammen nicht am Ende die Atturezani des bairischen Geographen aus dieser Landschaft und Zeit, und wurden sie nicht dann erst später in die Völkertafel aufgenommen?

³⁾ Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches, I., 34 f. und 284. Ueber die zweimalige Vertreibung Pribinas, S. 35, Anm. 62.

⁴⁾ Grot, op. c., 130. Ueber Dudleipa ibid. 126, Anm. 3.

⁵⁾ De admin. imp. c. XIII: ἡ μεγάλη Μοραβία, ἧτοι ἡ χώρα τοῦ Σφενδοπλόκου und c. XL: ἡ μεγάλη Μοραβία ἡ ἀβαπτιστος, ἦν καὶ ἐξήλειψαν οἱ Τούρκοι, ἧς ἦρχε τὸ πρότερον ὁ Σφενδοπλόκος.

⁶⁾ Šajarik, a. a. D., II., 206 und 492. — Koller, a. a. D. 6.

⁷⁾ U. a. D. 7, Anm. 23: „Wäre die Quelle genauer, so könnte man in Marharii und populus, quem vocant Merehanos auch den Unterschied zwischen ursprünglichem und übertragenem Namen vermuthen.“

die doppelte Nennung der Mährer, Marharii und Merehani, beim bairischen Geographen zurückführen, wenn das pannonische Mähren nicht im Süden der Donau gelegen wäre; führt ja doch der Geograph die ad septentrionalem plagam Danubii ansässigen, residentes, Völker an, und er mußte, wie schon oben gesagt, doch am besten wissen, daß dieses nicht im Norden der Donau lag. Beachtenswert bleibt noch die Meinung Zeuß', daß „der erste Abschnitt des Verzeichnisses der St. Emmeramer Handschrift das Volk (nämlich die Mährer) zweimal anzuführen scheint, einmal Marharii mit XI civitates, dann Merehani mit XXX. In wenigen Zeilen kann dies nicht für nachlässige Wiederholung genommen werden; die bedeutenderen Merehani, wenn der Namen richtig, können etwa für die ungarischen Mährer erklärt werden.“¹⁾ Wir müssen jedoch fragen, welche ungarischen? Die pannonischen nicht; denn die saßen nicht im Norden der Donau. Also die nordungarischen, neutraer Mährer; aber diese waren nicht bedeutender als die eigentlichen Mährer an der March, denn ihr Fürst Pribina wurde von Mojmir dem Fürsten der Marharii besiegt und vertrieben.²⁾ Uebrigens widerlegt Zeuß seine Ansicht kurz darauf, indem er sagt: „Allein da hier doch kein anderer zu nennen, also besonders anzuführen war, ferner bei den vorher aufgezählten Namen in der Aufeinanderfolge genau Ordnung gehalten ist, Merehani aber nach Uulgarii steht, so ist dies wahrscheinlich nichts als entstellt, statt Serehani (Srbj), derselbe Name, der im zweiten Abschnitt Zeriuani heißt.“ Dies glauben wir ebenso wenig wie wenn Šafarik behauptet, daß unter Merehani die bulgarischen Moraver zu verstehen sind. Abgesehen davon, daß die von Zeuß gemeinten Serben nicht im Norden der Donau saßen, sind die Zeriuani, wie wir oben dargethan haben, eben keine Serben.

Es bleibt demzufolge dennoch nichts übrig, als eine Nennung eines und desselben Volkes unter zwei verschieden geformten Namen anzunehmen, von denen der erste Marharii, die echte altdeutsche Form von Marhara aus Maraha, die March, abgeleitet, der zweite, Merehani, aber die lateinische von demselben Maraha gebildete Form ist, die eigentlich Marahani lauten sollte. Andererseits entspricht die Form Merehani, aus Marahani umgeändert, dem slavischen Moravane, wobei das erste a das slavische o wiedergibt, wie es in anderen Fällen häufig geschieht, und wie wir schon an anderen Beispielen gesehen haben. Auch der Wechsel des deutschen h und des slavischen v ist nicht selten, wie z. B. in ahd. ahorn (platanus), flav. javor;³⁾ got. nans, aus nahus (mortuus), slav. nav;⁴⁾ ahd. slêha (prunus, Schlehe), slav. sliva⁵⁾ u. a. Kurz Marharii und Merehani ist dieselbe Bezeichnung eines und desselben Volkes, und der bairische Geograph setzte in sein Völkerverzeichnis beide Namen, die er aus verschiedenen Quellen geschöpft hatte, ohne bei den äußerlich verschiedenen Formen eine Ahnung zu haben, daß sie ein und dasselbe Volk bezeichnen. Es ist das Volk des alten mährischen Reiches,

¹⁾ N. a. D. 640.

²⁾ Darum schreibt Grot, op. c. 111: „Mojmir budući silnêje, stremilsja prisojêdiniti k sebě zemlju sosêda“ (nämlich Pribiny).

³⁾ Miklosich, Lexic. palaeoslov. 1142.

⁴⁾ Dasselbst, 400.

⁵⁾ Dasselbst, 857.

welches einst das Gebiet der Flüsse March, Waag, Neutra und Gran bewohnte und dem westlichen slavischen Zweige angehörte.

Ueber die Nationalität dieser Mährer sind die Meinungen der Forscher getheilt; denn während die einen sie für Westslaven des böhmischen Stammes halten, behauptet Dümmler, gestützt auf die Forschungen Kopitar's und Miklosich's, sie wären Slovenen gewesen, wie es die carantischen und pannonischen Slaven waren; sie sollen zu Anfang des X. Jahrh. insolge Zerstörung des großmährischen Reiches durch die Ungarn um ihre nationale Selbständigkeit gekommen und später durch die deutsche Colonisation und die Ausbreitung der böhmischen Macht zum Theile germanisirt und zum Theile böhmisirt worden sein.¹⁾ Nun wurde allerdings der territoriale Umfang des Mährernamens im Süden durch die deutsche Colonisation des Landes zwischen der Donau, March und Thaya und im Südosten durch die slovakische Nationalität eingeengt, aber von einer Vernichtung der nationalen Selbständigkeit der alten Mährer kann keine Rede sein; denn wie hätte sich der Mährername Mähren, Morava, Moravané überhaupt und besonders in dem an Böhmen, von wo die Böhmisierung hätte erfolgen sollen, angrenzenden Theile Altmährens erhalten? Grot hält die Altmährer für Angehörige des Slovakenstammes.²⁾

Wie mag aber die slovakische Nationalität entstanden sein, welche außer dem nördlichen Ungarn auch noch den südöstlichen Theil des heutigen Mährens bis zu einer Linie bewohnt, die man sich von der niederösterreichischen Grenze über Kostel, Úješovic, Gaja, das Marsgebirge, Kapajedl, südlich von Blin und Wisowiz bis zum Lissapass an der ungarischen Grenze gezogen denken kann.³⁾ Wir glauben ganz einfach auf die Art, daß als die Ungarn ihre ersten Einfälle in Pannonien unternahmen — im Jahre 892 und besonders 894⁴⁾ — der größere Theil der pannonischen, dem südslavischen Zweige angehörigen Slovenen ihre Heimat verließ und sich in das Land nördlich der Donau rettete. So verschwand das Slovenenthum aus Pannonien, und der letzte Rest des Slovenenvolkes, der im Lande geblieben sein mag, gieng im Magyarenthum auf, als sich dies gerade so in Pannonien wie an der Theiß bleibend niedergelassen hatte. Nur die nicht geringe Anzahl von Wörtern, die in das Ungarische übergegangen ist, sind ein Andenken an das gänzlich untergegangene Volk. Die nach dem Norden geflüchteten Slovenen vermischten sich hier mit den westslavischen Bewohnern des Landes und gaben ihnen ihren Namen; denn im Grunde genommen ist Slovák dasselbe wie Slovan und Slověnin, wie auch městak nichts anderes ist als městan und městěnin, Polák dasselbe wie Polan, Polěnin (plur. Polěné). Auch dieser Theil des großmährischen Reiches fiel unter die Herrschaft der Ungarn, wohingegen der an Böhmen grenzende Theil seine Unabhängigkeit

¹⁾ Excurs über die Nationalität der alten Mährer, Arch. für Kunde öherr. Geschichtsquellen, XIII., 169—178; Gesch. des österr. Reiches, II., 625; Die pannon. Legende, 35. — Grot, a. a. O. 97 f. und 99, Anm. 1., 2. und 3., wo auch die einschlägige Literatur.

²⁾ A. a. O. 102.

³⁾ Sembera, Základ. dialect. českoslov. 34 und 61.

⁴⁾ Annal. Fuld. ad an. 894: „Avari, qui dicuntur Ungari, in his temporibus ultra Danubium peragrantes . . . totam Pannoniam usque ad internecionem deleverunt. — Vgl. Grot, op. c. 295 f.

noch länger, und seinen alten Namen Mähren bis jetzt bewahrte.¹⁾ Die Unterlage der mit slovenischen Elementen stark vermischten slovakischen Sprache blieb immer westslavisch. Uebrigens läßt sich auch das Aufkommen des Slovakennamens dadurch erklären, daß nach dem Untergange der politischen Selbständigkeit des Volkes, das unter die Herrschaft der Ungarn kam, der politische Name Mährer= aufhörte und der alte ethnische Slavename, Slovák, wieder zur Geltung kam, eine Erscheinung, auf die wir schon oben hingedeutet haben.

Bevor wir zu dem Schlusse unserer Untersuchung kommen, wollen wir noch die Frage nach der Veranlassung oder dem Motiv des Münchener oder St. Emmeramer Völkerverzeichnisses in Erwägung ziehen. Unbegründet scheint uns, was darüber Šafařík sagt, daß nämlich der Geograph seine aus mündlichen Berichten stammenden Nachrichten zumal bulgarischer und welerischer Kauf- und Handelsleute als auch deutscher Missionäre auf Anregung eines deutschen Königs oder Fürsten aufschrieb, der in den damaligen furchtbaren Nationalkämpfen die Unterwerfung des gesammten Slaventhums beabsichtigte, damit nach der Menge der Stämme und Burgen der Slaven ein Urtheil über die Stärke der Nation möglich wäre.²⁾ Eher möchten wir annehmen, daß vielleicht ein Abt des St. Emmeramer Klosters, wie Zeuß bemerkt, um sich eine Uebersicht der damals noch wenig bekannten nördlichen und östlichen Völkerwelt zu bilden, die Völkertafel zusammengestellt hatte, aber sichtlich nicht ohne besondere Veranlassung, wie es scheint, weil ihm durch eine außerordentlich günstige Gelegenheit ausführliche Kunde von den Völkern an der unteren Donau zugekommen war.³⁾ Daß Zeuß an die Völker der unteren Donau denkt, hat seinen Grund in dem Namen Wizunbeire, den er für Wizunburc, Belgrad, hält.⁴⁾

Vor allem mochten es wissenschaftliche, besonders didactische Zwecke gewesen sein, die zur Entstehung des Völkerverzeichnisses die Veranlassung gaben. Wir sahen es ganz deutlich in der alphabetischen Ordnung einzelner Glieder des zweiten und in der paarweisen Anführung der Völker des dritten Abschnittes der Völkertafel gesehen. Kann man da nicht an eine Klosterschule, vielleicht die in St. Emmeram selbst, denken? Das ganze Denkmal scheint uns, wie auch der gleichzeitige Bericht des Königs Alfred in Drosius, ein weiterer Schritt zu sein, welcher auf der seit Herstellung der römischen Weltkarte begonnenen progressiven Entwicklung des geographischen Wissens nach Drosius gemacht wurde.⁵⁾ In dem Berichte des K. Alfred sieht man in den Worten „and be eastan thaem sind Datia, tha the in vaeron Gottan“ deutlich die Stelle bei Drosius „Datia ubi et Gothia“, und bei den Zahlenangaben über die civitates der einzelnen Völker bei dem

¹⁾ Bretholz, Mähren und das Reich Herzog Boleslav II. von Böhmen in Arch. für österr. Gesch., 82. Bd., S. 148: „Denn an einer Thatsache müssen wir festhalten, daß nämlich trotz der ungarischen Oberherrschaft Mähren als ein eigenes Staatswesen fortbestehen blieb. Charakteristisch dafür die Bezeichnung „regnum Moraviae“ bei Cosmas von Prag ad 981, I., 27.

²⁾ A. a. D., II., 674.

³⁾ A. a. D. 599.

⁴⁾ A. a. D. 600, Anm.

⁵⁾ Ueber die Bedeutung und Stellung des Drosius in der Geo- und Chorographiv 62e Müllenhoff, Die römische Weltkarte, in seiner deutschen Alterthumskunde, III., 83, 192g. — und 303.

bairischen Geographen erinnert man sich sogleich an die Angaben über die Zahl der Völker und die Menge der Städte bei Drosius. —

Am Schlusse unserer Untersuchung angelangt, wollen wir in Kürze einen Rückblick auf die Resultate derselben werfen. Im I. Theile haben wir getrachtet den eigentlichen Kern der slovenischen Völkertafel des bairischen Geographen zu ermitteln und fanden ihn in dem ersten Abschnitt bis auf Marharii oder Uulgarii und in dem dritten Abschnitt, der alle Völker von Sleenzane an aufzählt, weil sich das *juxta istorum* der Einleitung des zweiten Abschnittes auf diese sinngemäß beziehen kann. Nach Zeuß ist nur der erste Abschnitt sammt Merehani der älteste Bestandtheil der Völkertafel, alles übrige eine spätere Ergänzung.

Die Untersuchung hinsichtlich vieler Völkerschaften, namentlich der des zweiten Abschnittes führten trotz aller Bemühungen zu keinem positiven Resultat, so daß nicht nur die Wohnsitze dieser Völkerschaften, sondern auch diese selbst unbekannt geblieben sind. Den Angaben der Ortezahl bei einzelnen Völkern haben wir keine Aufmerksamkeit zugewendet, da wir sie für unzuverlässig halten.

In dem II. Theile der vorliegenden Arbeit suchten wir nach Anhaltspunkten, um die Zeit, aus welcher das Originalverzeichnis stammt, zu ermitteln, und fanden, daß es die letzten Regierungsjahre Ludwigs des Deutschen und die ersten der Herrschaft Svatopluk's von Mähren vor 873 waren.

Endlich hat sich im III. Theile gezeigt, daß die beiden Namen Marharii und Merehani ein und dasselbe Volk, die alten Mährer, Vorfahren der jetzigen slavischen Bewohner Mährens bedeuten. Wissenschaftliche und didactische Zwecke mögen die Veranlassung zur Abfassung des St. Emmeramer Völkerverzeichnisses gegeben haben.

Wir sahen, wie sehr die Ansichten und Meinungen der verschiedenen von uns citirten Forscher über das Thema von einander abweichen, eine Erscheinung, die nur durch die Ungenauigkeit des Denkmals zu erklären ist. Wie weit es uns gelang, Klarheit in die dunklen Punkte der Sache zu bringen, möge der nachsichtige Leser selbst beurtheilen.

Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“.

Von Prof. Dr. Karl Lechner.

(Fortsetzung.)

Codex diplomaticus Band VIII.

112. Nr. 14, pg. 11. Copiar I, fol. Ovii', Nr. 120. Gedruckt als Auszug, und weil nicht völlig genau, setze ich die Urkunde her.

Super vicaria in Czakow.

(Otmütz, 1350, Febr. 26.)

Diuina prouidencia Stiborius Decanus, Johannes prepositus, Witko Archidiaconus et capitulum ecclesie Olomucensis Vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis Salutem in domino sempiternam. Dignum esse conspicimus et saluberrimum arbitramur, ut in ecclesiis ad dei et sui nominis laudem dedicatis diuinum cultum intendere et augere votiuę volencium voluntates, fauoribus quibus possumus prosequamur. Cum itaque discretus vir dominus Jacobus dictus de Biscupicz eiusdem ecclesie Olomucensis vicarius, de propria salute cogitans, et cupiens terrena pro celestibus et transitoria pro eternis salubri commercio cummutare, nobis cum instancia deuote supplicauerit et attente, Quatenus sibi de erectione et creacione vnus vicarie in predicta ecclesia Olomucensi in persona sui nepotis Wenceslai clerici Olomucensis facienda consentire fauorabiliter dignaremur. Nos qui ipsius deuotum propositum in domino multipliciter comendamus, eius pijs desiderijs assensum nostrum prebere facilem cupientes, perspicacius aduertendo, quod ex erectione seu creacione vicarie huiusmodi, cultus diuinus euidenter augebitur ac pro ampliori decore resplendere poterit aula dei. De nostro igitur Olomucensis Capituli conuencencia et assensu diligenti deliberacione et solempni tractatu prehabitis decernimus admittimus, et ad hoc predicto Jacobo nostrum presentibus damus et concedimus consensum beniuolum et assensum creandi in predicta ecclesia Olomucensi vnā vicariam in persona dicti sui nepotis Wenceslai quem ex nunc pro vicario ecclesie Olomucensis ad presentacionem eius assumimus, cuius redditus et prouentus ad nouem marcarum veri annui census se extendat et cum omnibus alijs suis vsufructibus Iudicio seruicij ac vniuersis et singulis vtilitatibus, cum plena potestate Dominij, sicut

ipsemet in villis videlicet Studendal et Czakow tenuit actenus et possedit. In Studendol vero non plus tamen de censu quam super Curia prebende sue viginti quatuor grossos, viginti quatuor mensuras puri tritici, et viginti quatuor mensuras auene et ibidem in Studental super vno quartali septem lotos grossorum Morauiici ponderis, Reliquum vero censum totum in villa predicta, in Czacau idem vicarius suique successores qui fuerint pro tempore possidebunt seu eciam obtinebunt. De illo tamen censu duas marcas. alteram dimidiam marcam in prefati Domini Jacobi et mediam in parentum suorum anniuersarijs Ecclesie Olomucensis annis singulis idem vicarius suique successores perpetuis temporibus ministrabunt. Est eciam ipsi Jacobo concessum graciose per nos pariter et admissum, quod Juspatronatus dicte vicarie ad ipsum quoad vixerit debeat pertinere nobis ad eam cum vacauerit Clericum ordinatum et ydoneum presentando. Postquam autem diem clauserit extremum Jacobus nepos suus si superuixerit post mortem ipsius Jacobi ad sex annos et non amplius eiusdem vicarie collacionem seu presentacionem habebit. Exspiratis autem annis predictis sex, Capitulum ecclesie Olomucensis de ipsa vicaria, cum ipsam vacare contingerit, libere et in perpetuum prouidebit. Volumus eciam, ut dominus Jacobus memoratus resignationem census predicti coram domino Camerario Olomucensi, qui pro tempore fuerit, in primo terre Colloquio quod Olomucz celebrabitur ecclesie fieri procuret suis laboribus et expensis. Quodque ipse censum huiusmodi sub suo possideat et teneat regimine, quousque predictus suus nepos per nos in vicarium assumptus, in presbiterum fuerit ordinatus. In cuius rei testimonium presentes scribi fecimus nostri maioris Capituli Sigilli munimine roboratas. Datum et actum in Olomucz vicesima Sexta die mensis Februarij in nostro Capitulo generali Anno Domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo.

ad 18, Nr. 28. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 1. Das Capitelsiegel an rother und grüner Seide arg verlegt. Auf der Plica rechts: VIII. Dorfalvermerk des 15. Jahrhunderts: Supplicacio Capituli pro confirmacione fundacionis Monasterii ad infanciam.

3. 11: dinoscitur. | Original richtig: dinoscatur.
3. 11: clarum. | „ clara.

ad 19, Nr. 31. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, 1, b, 2, in duplo; bischöfliches Siegel an grüner und schwarzer Seide arg verlegt; fein alter Dorfalvermerk.

3. 8: suis vniuersis. | Original: suis et vniuersis.
Fast alle Interpunctionen fehlen.

ad 23, Nr. 44. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 7. Nicht wörtlich gedruckt. Die vollständige Urkunde lautet:

In nomine sancte trinitatis et indiuidue vnitatis . patris et filij . et spiritus sancti . Amen . Johannes dei et apostolice sedis gracia Episcopus Olomucensis . omnibus imperpetuum . Inter ceteras sollicitudines, ex debito

pastoralis officij, nostris humeris incumbentes · illud potissime nostrum
 pulsat animum · ad id precipue nostre conuertimus mentis aciem, ac sedulum
 destinamus affectum · qualiter vniuersos religionum gradus, gratuitis paterni
 fauoris prosequamur gracijs, et superni suffulti ope, opificis pietatis, ad eos
 opera, oportunitis temporibus operemur · Quamuis autem circa singulos
 quorumlibet religionum ordines huiusmodi geramus pietatis officium speciali
 tamen desiderio desideramus in intimis virginum deo sacratarum comodis et
 necessitatibus liberaliter et libenter intendere, et perugili cura vacare ·
 quarum inopia intollerabilior · vagandi materia periculosior · et mundane
 occupacio negociacionis nimis incauta · In quarum denique virtutum operibus,
 eterni patris solium pertingitur in quarum virginalibus casti cordis cubiculis
 rex glorie et corona virginum, earum sponsus, glorificatur et colitur · et
 in ipsarum sacris operibus, quia preter carnem viuunt in carne · tamquam
 in suauitatis odore suauiter delectatur · Sane honorabilis vir frater in Christo
 karissimus dominus Nycolaus Canonicus Olomucensis et plebanus Ecclesie
 in Nyclowitz · necnon dominus et heres Jurispatronatus Ecclesie eiusdem
 nostram accedens presenciam, nobis insinuare curauit qualiter ipse circa
 Monasterium Sanctimonialium Ad infanciam Christi in Pustmir · Ordinis
 Sancti Benedicti · nostre Olomucensis dyocesis · specialis zelo deuocionis,
 et affectu pietatis accensus memoriale memorabile et perpetuum in eo
 constituere desiderans, sibique ac parentibus · fratribus · et progenitoribus
 suis sempiterna deuotarum orationum · et aliorum bonorum operum, que
 fiunt, et perpetuis fieri sperantur in ipso temporibus · comparare suffragia ·
 pro suorum et eorundem parentum, fratrum, et progenitorum suorum pecca-
 torum remedio sueque et ipsorum animarum salute, libera et spontanea
 voluntate · ac voluntaria liberalitate · Juspatronatus · seu presentandi Rec-
 torem ad predictam Ecclesiam in Nyclowitz quod ad ipsum constat ex
 naturali deuolucione et successione hereditaria peruenisse · ac suos parentes
 et progenitores ac ipsum pacifice libere et quiete, ad hec usque tempora posse-
 disse · necnon et ipsam Ecclesiam cum censibus redditibus, prouentibus ·
 obuencionibus decimis, iuribus · et vniuersis pertinencijs suis · presentibus
 et futuris venerabili · · Abbatisse · · et Conuentui · Monialium dicti
 Monasterij · ac ipsi Monasterio dedit, contulit liberaliter et donauit · ac
 in Abbatissam · et Conuentum predictos · et in Monasterium ipsum trans-
 tulit, nichil sibi in iurepatronatus et Ecclesia prefatis, iuris, auctoritatis,
 uel dominij reseruando · nisi quod eam usque ad vite sue finem uel
 alterius curati beneficij pacificam assecuracionem seu spontaneam eius renun-
 ciationem pacifice et quiete, prout hucusque tenuerit debeat possidere ·
 Nobis vna cum venerabili domina Anna Abbatisa et Conuentu Monasterij
 memorati humiliter supplicando · quatenus iurispatronatus predicti et Ecclesie
 collacionem et donacionem confirmare · ipsamque Ecclesiam cum iamdictis
 et alijs eius pertinencijs eidem Monasterio incorporare et vnire ex officio
 nostro, de speciali gracia dignaremur · Attendentes igitur quod bone rei dare
 consultum presentis vite subsidium et eterne beatitudinis decernitur premium
 expectare · habito super hoc cum venerabilibus viris, fratribus in Christo

karissimis dominis · Johanne preposito · Witcone Archidyacono · et Capitulo Ecclesie nostre Olomucensis diligenti tractatu pleno consilio et deliberatione matura accedente ad hoc eorum consilio conuiuencia et expresso assensu · donacionem · dacionem · et collacionem · ac translacionem iuris patronatus et Ecclesie in Nyclowitz supradictis · Abbatisse · et Conuentui · ac Monasterio · per ipsum dominum Nycolaum factas · gratificamus · ratificamus · approbamus · auctorizamus et tenore presencium · auctoritate ordinaria · de certa nostra sciencia confirmamus · dictamque in Nyclowitz Ecclesiam cum censibus · redditibus · prouentibus · obuencionibus · iuribus · emolumentis · et vniuersis pertinencijs suis habitis et habendis preteritis presentibus et futuris, antedictis Abbatisse · et Conuentui · ac Monasterio eadem auctoritate ordinaria, incorporamus, annectimus et vnimus · Ita videlicet · ut postquam memoratum dominum · Nycolaum de dicta Ecclesia cedere uel ab hac uita decedere iussu diuino contigerit · Abbatisa et Conuentus prefati · ad eandem Ecclesiam Sacerdotem, uel Clericum ydoneum, nobis, uel successori nostro Episcopo Olomucensi · qui pro tempore fuerit debeant presentare in perpetuum eius vicarium canonicè confirmandum · cui quidem vicario · et eius successoribus per presentationem Abbatisse et Conuentus eorundem · et Episcopi institutionem intransibus Offertorium · et testamenta · et legata fidelium · et Curiam cum vna bona aratura, que semper pertinuit et pertinet · ad culturam plebani · Item prata · rubeta · et Ortos dotales · Item plenam decimam in Campis de vna Curia in villa Dunayowitz situata · Item plenas decimas ville Wyrowitz · Item totam minutam decimam quam a plebanis ipsius Ecclesie plebanus semper consueuit habere pro sustentacione et necessitatibus Ecclesie et suis et ministrorum Ecclesie, ac hospitalitate seruanda · necnon papalibus · Archiepiscopalibus · Episcopalibus · Archidyaconalibus iuribus persoluendis · ac alijs sibi et eidem Ecclesie incumbentibus supportandis oneribus deputamus · et tenore presencium assignamus · omnia alia et singula quecunque ecclesia ipsa de reliquo habet et habere potuerit, tam in decimis maioribus quam alijs quibuscunque usibus et proprietati · iuri et vtilitati · Abbatisse · et Conuentus · et Monasterij antedictorum per suum procuratorem uel nuncium quem ad hoc, eligere et deputare curauerint colligenda · recipienda et perpetuis conuertenda temporibus supradicta auctoritate ordinaria confirmantes · Et propter liberalitatem dicti domini Nycolai, quam in hac parte pio egit affectu, tenore presencium statuentes · vt parentum · fratrum · et progenitorum suorum anniuersarius et postquam nutu dei ab hac luce migrauerit · suus eciam anniuersarius per annos singulos in antedicto Monasterio · tamquam pro singularibus eius benefactoribus perpetuo sollempniter agi debeat · Ipsique acipere post obitum suum, in cottidianis oracionibus · vigilijs · ieiunijs · et obsecracionibus, alijsque pijs operibus, inter ceteros benefactores Monasterij haberi specialissime commendati · In quorum omnium testimonium et firmitatem perpetuam presentes literas fieri iussimus sigillorum nostrorum appensione munitas · Nos quoque diuina prouidencia Johannes prepositus · Wyteo Archidyaconus · et Capitulum Ecclesie Olo-

mucensis habito super hijs que superius plenius enarrantur cum Reuerendo in Christo patre ac domino nostro · domino Johanne Episcopo Olomucensi diligenti tractatu · et deliberacione, qua donacionem et collacionem · trans-lacionem · incorporacionem · et vnionem · approbacionem · auctori-zacionem · et confirmacionem predictas de iurepatronatus · et Ecclesia ipsa in Nyclowitz ac eius pertinencijs superius nominatis factas, ac premissa omnia et singula diuini cultus efficere videmus et vidimus incrementum · et eas et ea omnia et singula ratas habentes et gratas · rata et grata nostrum eis et eorum cuilibet beniuolum adhibemus presencium tenore consensum pariter et assensum · In testimonium huiusmodi nostre rati-habicionis et consensus · ad perpetuam rei memoriam sigillum Capituli nostri presentibus litteris appendendo · Datum Olomucz anno domini Mille-simo · Trecentesimo · Quinquagesimo · lubileo · In die Sancti Egidij Abbatis.

Capitelsiegel erhalten, das bischöfliche abgeriffen.

ad 57, Nr. 92. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 8. Siegel Karls gut erhalten an gelber und rother Seide. In dorso: litera super Ecclesiis In Gdaussaw et Lunthenburg.

Vielfach fehlen die Interpunctionen.

§. 6: ist Zelo natürlich im Original mit kleinem z geschrieben.

§. 7: hat das Original Luntenburg.

§. 8: fälschlich im Original possidendis. Auf der Plicatur rechts: Per dominum Regem Johannes Nouiforensis und daneben: R; darunter XIX.

ad 57, Nr. 93. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 9. Siegel Karls beschädigt, hängt an rother und gelber Seide. Alter Dorjalvermerk: Donatio Ecclesie in Gdausow.

pg. 58, §. 1: et. | Original: ac.

Auf der Plica derselbe Vermerk wie in Nr. 92, nur die Zahl hier: XX. Zwei Löcher befinden sich dort, wo die Injertion geschrieben steht.

ad 68, Nr. 103. Gedruckt nach dem Original-Reg. Papst Clemens VI, obwohl hier das Original liegt, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 5. Druck bis auf den Wechsel zwischen Majuskel und Minuskel correct. Weibulle hängt an rother und gelber Seide. Unter der Plica links: Varinus und darüber: $\frac{\text{III}}{\text{X}}$ (= 14) als Kostenvermerk; rechts: Guido $\overline{\text{co}}$. Auf der Plica rechts: R. A. de luca XXI; in dorso: Henricus de Halberstad R.

ad 69, Nr. 104. Aus derselben Quelle, wie die vorhergehende Urkunde, obwohl auch in diesem Falle das Original hier erliegt unter der Signatur: Herrschaft Wischau, G, I, b, 6. Weibulle hängt an rother und gelber Seide. Auf der Innenseite der Plica links: Varinus und darüber $\frac{\text{V}}{\text{X}} \frac{\text{X}}{\text{X}}$ (= 35 als Kostenvermerk), rechts: Phi. $\overline{\text{co}}$; auf der Außenseite derselben rechts: Firminus, in der Ecke: X; in dorso: R und darunter: Henricus de Halberstad.

Abweichungen vom Drucke, ohne die inserierte Urkunde, die ja Band 7, Nr. 346 schon gedruckt ist, sind:

3. 7: Moraiuen.	Original: Moraiensis.
3. 8: et transitoria.	" ac transitoria.
3. 9: Olomucen.	" Olomucensem.
3. 11: et aliorum.	" ac aliorum.
3. 13: Draczewitz.	" Drazewitz.
3. 14: Piziestabullz.	" Prziestabulk.
3. 15: Moraiuen.	" Moraiensi.

In der Datierung fehlt nach Septembris: Pontificatus nostri. Die andern Abweichungen betreffen bloß die Interpunctionen und die Schreibung mit großen oder kleinen Anfangsbuchstaben.

ad 71, Nr. 105. Aus derselben Quelle, wie die 2 vorangehenden Urkunden; Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 3. Bleibulle hängt an rother und gelber Seide. Auf der Innenseite der Plica links: Varinus $\overline{\text{x}}$ (= 12) 9), rechts: Phi. co D. Auf derselben von außen rechts: A. de Luca und in der Ecke: XXVI. In dorso: R. Henricus de Halberstad.

- 3. 2: fehlt nach Conuentui: Monasterij.
- 3. 3: lautet es: Olomucensis.
- 3. 7: " " Olomucensis.
- 3. 9: " " parrochiali ecclesia de **Budez**.
- 3. 11: " " litteris und eorundem nobilium.
- 3. 13: " " nobilius prouide.

Nach Septrembris fehlt: Pontificatus nostri.

Die Aufschrift im Drucke ist in den Namen Schumwald und Budeč falsch. ad 78, Nr. 111. Aus derselben Quelle; Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 4. Bleibulle hängt an rothen und gelben Seidensäden. Von der Schreibung mit großen oder kleinen Anfangsbuchstaben und dem Wechsel von v und u abgesehen, und von der 7, Nr. 843 schon gedruckten Injertion, ergeben sich folgende Correcturen:

- 3. 2: Pustmir.
- 3. 3: Olomucensis.
- pg. 79, 3. 3: Venerabilis und Olomucensis.
- pg. 79, 3. 6: Schreynerg statt Schreynern.
- pg. 79, 3. 6: Prans statt Praus.
- pg. 79, 3. 6: Pustimir.
- pg. 79, 3. 7: Odraticz.
- pg. 79, 3. 7: iudiciis.
- pg. 79, 3. 8: et vor pascuis ist zu streichen.
- pg. 79, 3. 13: contulit et donauit.
- pg. 79, 3. 14: litteris.
- pg. 79, 3. 16: fehlt nostri nach filii.
- pg. 80, letzte Zeile fehlt nach Septembris: Pontificatus nostri.

Auf der Innenseite der Plica links: Varinus $\frac{x}{x}$ (= 30) 9), rechts: Phi.
co. , auf derselben rechts: Firminus, in dorso: Henricus de Halberstad
und darunter R.

ad 131, Nr. 170. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 5. Kein alter
Dorsalvermerk. Siegel beschädigt. Interpunctionen und Anfangsbuchstaben
nicht selten anders als im Original, sonst ist der Druck correct.

113. Nr. 205, pg. 162 sq. Copiar I, fol. Qv', Nr. 140. Original hier,
signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 15. Ältester Dorsalvermerk:
Confirmacio priuilegiorum et libertatum Ecclesie Olomucensis per
dominum Karolum d...ne Imperatorem sub aurea Bulla, 18. Diese
Guldbulle ist herausgeschnitten. Daß sie vorhanden war, bezeugt außer
der Dorsalnotiz auch das Copiar, das die Urkunde überschreibt mit: Aurea
bulla, und deren genaue Beschreibung in einem Transjumpte vom J. 1417,
signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 4.

pg. 163, §. 1: commodis.	Original: comodis.
pg. 163, §. 11: imunitatibus.	" Emunitatibus.
pg. 163, §. 13: appellari.	" appellari.
pg. 163, §. 15: seu clericis.	" seu ceteris.
pg. 163, §. 18: distincta.	" distincte.
pg. 163, §. 22: quam enim.	" quam eum.
pg. 163, §. 24: incurrisse.	" incurrisse.
pg. 163, §. 24: cammere.	" camere.
pg. 163, §. 25: uolumus.	" volumus.
pg. 163, §. 27: Nonis.	" III. Nonis und Copiar,

sowie das erwähnte Transjumpt. Chytil hat also die Zahl III ausgelassen.

ad 168, Nr. 214. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 11
Siegel an rother und grüner Zwirnschnur prächtig erhalten. Ältester
Dorsalvermerk: litera exempcionis a Iudicio Capitanei Baronum Johannis
Marchionis.

§. 3: Karissime.	Original: karissime.
§. 3: in perpetuum.	" imperpetuum.
§. 4: nach resplendeant gehört Beistrich.	
§. 5: proficiantur.	" proficiuntur,
§. 11: de certa nostra liberalitate.	" de certa nostra sciencia liberaliter.
§. 16: contra vel ipsos.	" contra vos vel ipsos.
Vorletzte Zeile: in Octaua.	" Octaua.

Zum Theil sind die großen Anfangsbuchstaben des Originals beibehalten
zum Theil geändert ohne jeden leitenden Grundsaß.

ad 169, Nr. 215. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 10
Dorsalvermerk: lyst pana markrabého. Siegel an Pergamentstreifen gut
erhalten.

3. 4: et vobis.	Original: vobis.
3. 5: Pustmirz.	" Pustimirz.
3. 7: iurisdiccione (sic) nostra.	" iurisdiccione uestra , so daß der Sinn ganz richtig ge- geben ist.
3. 9: hospitalitatibus.	" hospitalitatibus que .
3. 16: impeditores.	" in peditores.
Letzte Zeile: die VIII ^o .	" VIII ^o die.

ad 226, Nr. 281. Die Urkunde findet sich auch in der Privilegienbestätigung des Cardinals Schrattenbach dd. 24. Januar 1713, hier als vid. Copie erliegend unter: Herrschaft Zwittau, P, II, a, ¹¹/₂.

ad 248, Nr. 310. Die vollständige Urkunde lautet:

Nos Jenczo de Sirps necnon Clara vxor mea dei fauente gracia diuinaque miseracione inspirante vniuersis et singulis presentem literam inspecturis publice profitemur, quod ob remedium et salutem animarum predecessorum nostrorum seniorum ac mearum (sic!) testamentum de bona nostra voluntate maturaque deliberacione primo et principaliter promittimus et spondemus discreto viro domino Chunado de Pustmir cunctisque successoribus suis ibidem in Claustro Sanctimonialium morantibus singulis annis quamdiu vixerimus sub dotacione vnus altaris in honore Beatorum apostolorum Petri et Pauli ibidem constructi in tribus marcis morauici pagamenti tempore vite nostre ipsas augendo in quantum possumus et valemus a bonis nostris necnon a kamera nostra censualiter obligari, Eciam post mortem nostram cum talibus personis satis certis et fidedignis pro isto fideiubentibus promisso et condicto videlicet Watislao de Prou Herschone et Buschkone fratribus de Amslawicz nostris cognatis a bonis et hereditatibus nostris necnon ipsorum fideiussorum prescriptorum promittimus in districtu duorum uel trium miliarium ipsius Claustrum Pustmirensis predicto domino Chunado cunctisque successoribus suis elapso vnus anni spacio predictas tres marcas certitudinaliter ad prefatum altare perpetue censuando comparare, Quod si nominati fideiussoris post annum continue reuolutum mortis nostre sepedictas tres marcas comparare neglexerint et secus fecerint quod absit, extunc prefati promissores prenominato domino Chunado necnon domino preposito prefati claustrum Wyschauiam more obstagij ad quamcumque domum indicati fuerint tenebuntur subintrare ab eadem nunquam discessuri donec prefate tres marce ad predictum altare ab ipsis et a bonis eorum perpetue censuando comparate confirmate fuerint certitudinaliter et dotate, In Cuius rei testimonium presens scriptum Sigillo nostro vnacum Sigillis fideiussorum predictorum ob cautellam cerciorem est munitum, Actum et Datum Pustmir anno incarnationis domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo quinto. In die sancte Margarethe virginis gloriose, Presentibus testibus subnotatis scilicet Domino Nycolao plebano in Budez preposito in Pustmir Domino Johanne plebano in Tzschechsans domino Arnolde vicario predicti Claustrum domino Johanne asmo vicario et altarista ibidem et alijs quamplurimis viris fidedignis ad predictam ordinacionem vocatis et rogatis.

(An Pergamentstreifen hängen die 4 in der Urkunde angezogenen Siegel, von denen das der Brüder von Amflawicz und des Ausstellers auf einem Spitzschild einen römischen IV aufweisen. Der Watislaus der Urkunde ist gleich Wenzel, denn sein Siegel hat die Legende: Wencezlaus de Praus). Signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 13.

114. Nr. 322, pg. 266, Copiar I, fol. PII, Nr. 123. Original hier, signiert, Herrschaft Hochwald, E, I, a, 7. Bleibulle an gelber und rother Seide. Ein alter Dorsalvermerk ist wegradiert. Die Urkunde hat an 4 Stellen Rasuren. u des Originals gibt der Druck durch v wieder.

3. 2: sollicito.		Original: sollicito.
3. 3: sollicitudinis.		" sollicitudinis.
3. 11: vor Johanni fehlt noch: eidem.		
3. 13: imphiteosim.		" emphiteosim.

Text und Datum stammt von einer Hand.

Auf der Plicatur rechts: Firminus · unter der Plicatur rechts: Jo Ruber 9., links: B. de Trasmons. 9 und unter dem B $\frac{x}{x} = 20$ als Kostenvermerk. In dorso: · R · und ganz oben: Jacobus Nicolaj. Auf der Rückseite der Plicatur außen: Tost. In der Urkunde links oben C und rechts P. Im Codex ist die Urkunde falsch eingereicht, denn als Jahresdatum ergibt sich 1354.

Codex diplomaticus Band IX.

ad 30, Nr. 39. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 14. Die 7 Siegel an Pergamentstreifen sind gut erhalten.

pg. 31, 3. 11: imperpetuum.		Original: inperpetuum.
pg. 31, 3. 19: impedimentis.		" inpedimentis.
pg. 31, 3. 24: satisfecissemus.		" satisfeccerimus.

Die anderen Abweichungen betreffen nur geringe Verschiedenheiten der Schreibung in großen oder kleinen Anfangsbuchstaben.

ad 47, Nr. 61. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 15, Siegel an Pergamentstreifen ist gut erhalten.

3. 9: Monasterii.		Original: Monasterium.
3. 19: Monasterii.		" Monasterium.
3. 20: vice auctoritate.		" vice auctorem.

Interpunctionen sind mehrfach unrichtig.

ad 47, Nr. 62. Die Urkunde ist enthalten in dem Copiar G, pg. 16 des hiesigen f. e. Archives.

ad 89, Nr. 113. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 16. An Pergamentstreifen hängen 4 Siegel.

3. 2: verien.		Original: vorien.
3. 3: kegenwortigk.		" kegenwortigik.
3. 5: vrende.		" vrunde.
3. 5: gewichts.		" gewichtis.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| §. 8: ebentlich. | Original: ebentlich. |
| §. 8: hob. | " hab. |
| §. 11: schol. | " schal. |
| §. 11: iary czeit. | " iaryge czeit. |
| §. 14: vunne. | " vmme. |
| §. 15: nach vigilien fehlt im Druck: vnd vm andir gute werk . dy se tun den selen czu staten . den Capplan . Acht grosse vor vigilien . | |
| §. 16: Mulicz. | Original: Mailicz. |
| §. 18: geretes. | " geretis. |
| ad 102, Nr. 126. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 17. An Pergamentstreifen hängen 7 ziemlich wohlerhaltene Siegel; kein alter Dorfsalvermerk. | |
| §. 18: impedimentis. | Original: impedimentis. |
| §. 18: liberum expeditum. | " libere et expeditum. |
| §. 20: scilicet Busko. | " scilicet dominus Busko. |
| §. 22: pustmir. | " Pustmir . |
| letzte Zeile: deus sexto. | " deus, sexto. |
| ad 112, Nr. 140. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 18. An Pergamentstreifen hängen 4 gut erhaltene Siegel; kein alter Dorfsalvermerk. In der Überschrift steht s(ine) l(oco), obwohl in der Urkunde derselbe genannt ist. | |
| §. 2: tutorio. | Original: tutorie. |
| §. 3: de dotalicio prefate. | " de dotalicio domine prefate. |
| pg. 113, §. 18: inpetteret. | " inpeteret. |
| ad 114, Nr. 142. cf. ad 264, Nr. 345, | |
| ad 167, Nr. 232. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 19. Die in der Urkunde indicirten 5 Siegel ziemlich gut an Pergamentstreifen erhalten. Ältester Dorfsalvermerk: litera super dimidio laneo In Swabencicz. | |
| §. 4: Swabencicz. | Original: Swabnicz. |
| pg. 168, §. 13: ipsam obligacione meis. | " ipsam obligacionem eis. |
| ad 168, Nr. 233. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 20. Dorfsalvermerk gleichlautend mit dem der vorigen Urkunde. Die 5 Siegel an Pergamentstreifen wohl erhalten. | |
| §. 2: tutorio. | Original: tutorie. |
| §. 6: siluis venatoris. | " illius venatoris. |
| §. 7: iuris specialitatis. | " iuris seu specialitatis. |
| §. 9: Pustimir. | " Pustmir. |
| §. 14: debebit. | " debebunt. |
| pg. 169, §. 12: impedimentis. | " impedimentis. |
| pg. 169, §. 12: axcepto. | " excepto. |
| pg. 169, §. 22: impedimento. | " impedimento. |
| pg. 169, §. 28: Kuntschonis. | " Kunschonis. |

115. Nr. 235, pg. 170 sq. Copiar I, fol Ov', Nr. 118. Obwohl das Original in Olmütz ist, glaube ich doch einige Correcturen anbringen zu dürfen, die sinngemäßer sind als der Druck.

pg. 170, §. 13: posset.		Copiar: richtig possent.
pg. 170, §. 17: patre nostro.		" patre domino nostro.
pg. 171, §. 6: que post obitum.		" que per obitum.

Das Copiar enthält noch den Vermerk: Super eodem lure patronatus quere in Reystro nouo papireo VIII et IX^a.

ad 178, Nr. 241. Original hier, signiert: Spiritualia, A, I, a, 6. Das Reiter-
siegel an rother Seide mit der Legende SIGILLVM NICOLAI DEI
GRATIA DVVIS OPPAVIE gut erhalten mit Contrafsiegel (nicht mehr
gut zu lesen), Von außen die falsche Jahreszahl 1381.

§. 5: Ecclesie ipsius.		Original: Ecclesie ipsis.
§. 6: debitis . . . unatis.		" debitis Adunatis.
§. 7: istam.		" sitam .
§. 10: dignaremur.		" dignaremur.
§. 15: generose.		" graciose .

ad 190, Nr. 259. Provenienz richtig. Warum aber nach proficere einfach „etc.“
steht, ist nicht einzusehen, da der Hinweis auf Cod. 7, pg. 817, Nr. 214 fehlt;
es fehlt die Stelle: suis seruiis que nobis et ecclesie nostre a re-
troactis usque in praesens pro posse suo exhibuit et inantea potitur
exhibere, Nihilominus recensitis sibi et heredibus suis Iudicium in
ipsa villa Chrastawa cum omnibus suis pertinentiis et iuribus sic qui-
dem: de culpis ex ipso iudicio emergentibus tercium denarium per-
cipiet eo iure, quo quique sui antecessores dictum tenuerunt iudicium,
dedimus et contulimus damusque et conferimus per praesentes quos
in premissorum testimonium ad rei sempiternam memoriam sibi de-
dimus sigilli nostri appensione munitos. Und jetzt folgt erst das Datum.

§. 14: tenorem (?)		Copiar G: canore.
§. 15: ist dignaremur ganz richtig, daher ? zu entfallen hat.		
§. 16: incomodis.		Copiar G: in commodis.
§. 19: egittimi.		" " legittimi.
§. 19: absque cuiuslibet seruitutis		" " absque onere cuiuslibet seruitutis.

ad 196, Nr. 265. Original hier, signiert: Herrschaft Wischan, G, I, b, 21. Das
bischöfliche Siegel an Pergamentstreifen sehr gut erhalten. Ältester Dorjal-
vermerk: Litera permutationis bonorum Indressewicz Ninkowicz et
Sanhoff pro villis praus herulticz etc.

§. 14: et Herolticz.		Original: et in Herolticz.
§. 15: comodo.		" comodo.
letzte Zeile: Semper.		" semper.

ad 197, Nr. 267. Provenienz richtig.

§. 4: literarum efficaci testimonio.	Lehensquatern: literarum efficacium testimonio.
§. 6: ad nostram nocionem.	" ad nostram noticiam.
§. 7: advocato dicte Ciuitatis.	" aduocaciam dicte Ciuitatis.
§. 9: Quod si ei aliquo mortalitatis quid accidet.	" Quod si in aliquo mortalitatis quid accideret .
§. 10: quod semper.	" quia semper.
§. 10: noscetur.	" nosceretur.
§. 12: Quod ipsi.	" quia ipsi.
§. 15: fehlt nach pertinencijs wohl so etwas wie gaudere dignaremur.	
§. 18: nach articulis hätte statt etc.: punctis et clausulis auch noch stehen können.	
§. 20: habeat pro amisso priore privilegii firmitatis efficaciam et vigorem.	Lehensquatern: habeat per amissum prioris privilegij firmitatem efficaciam et vigorem, et confirmamus .

ad 206, Nr. 279. Die Copie ist im Repertorium der Herrschaft Hochwald unter der Signatur E, II, a, $\frac{1}{2}$, 1 eingetragen, jedoch ist das bezügliche Privilegienheft dormalen im Archiv nicht ausfindig zu machen.

ad 213, Nr. 289. Diese Copie der Boczek'schen Sammlung stammt aus J. G. Středowšky's Apographa Moravica, (die im Mscpt in der s. e. Bibliothek hier liegen) Bd. 1, pg. 51. In der Überschrift ist der Ortsnamen unrichtig wiedergegeben.

§. 4: Grunezka.	Středowšky: Gruniczka.
§. 5: Wiscowicz.	" Wischowicz.
§. 7: fehlt nach specialibus noch: Iudicio.	
§. 9: actenus.	Středowšky: eatenus.
§. 11: hinc.	" huic.
§. 12: metis, temporis.	" medij temporis.
§. 13: satim.	" statim.
§. 15: tactam.	" factam.
§. 16: obligatoribus.	" obligatariis.
§. 20: laboribus.	" laboribus et expensis .
§. 21: qui nostrum.	" duo nostrum qui .
§. 24: eum ut premittitur.	" enm suis ut premittitur .
§. 27: contentos . . . tant.	" contentos referant .
§. 28: et cuiuslibet.	" aut cuiuslibet.
§. 29: nostris in.	" nostris et in.

ad. 214, Nr. 290. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 22. An Pergamentstreifen hängen 7 sehr gut erhaltene Siegel; kein alter Dorjalvermerk.

3. 11 u. 16: Woythyecho.

Original: Woychyecho.

3. 3: et rationabiliter.

" ac racionabiliter.

3. 8: Discrete Anne.

" Discrete domine Anne.

ad 222, Nr. 304. Von dieser Urkunde, die Pelzel „ex codice diplom. Thomaeo“ zum Abdrucke brachte, erliegt hier eine ovid. Copie, signiert: Spiritualia, A, IV, a, 2/4. Sie ist angefertigt auf Wunsch des Bischofs Karl Grafen von Liechtenstein durch den kaiserl. Rath und Pfalzgrafen, Prälaten und Prior bei St. Thomas in Brünn. Mgr. Hieronymus Hufnagel, und trägt das Datum: Brünn, 26. März 1667. Als Vorlage diente ein Transjumpt des Schottenabtes zu Regensburg vom Jahre 1476, April 6, gefertigt nach dem vom Frater Eberhard des Wiener Schottenklosters überreichten Originale. Der Abdruck bei Pelzel ist vielfach ungenau und unverständlich, doch fehlen auch in unserer Copie manche Zeugen. Pelzel hat das Datum: Idus Martii, unsere Copia vidimata aber: tertio Idus Martij.

ad 264, Nr. 345. Original hier, signiert: Herrschaft Hochwald, E, I, a, 8. Bulle an gelber und violetter Seide erhalten. Dorfsvermerk: Robur confirmationis super incorporacionem Castri hukenwald vrbani pape quinti Et eciam super viij^o marcas quas ecclesia olomucensis habet percipere in Friburg, woraus sich also mit Sicherheit die Feststellung des Namens Whyenburg der Urkunde ergibt. Natürlich hat das Original t für e und u für v des Druckes.

Eingeschaltet ist Nr. 142 des IX. Bandes. Dort steht:

pg. 115, 3. 2: inpendamus.

Original: impendamus.

pg. 115, 3. 19: vasallauis.

" vasallanijs.

pg. 115, 3. 21: distiquuntur.

" distinguntur.

pg. 115, 3. 27: quibuscumque.

" quibuscunque.

pg. 115, 3. 36: inperpetuum.

" imperpetuum.

pg. 264. vorletzte Zeile: Einschließlich Datum von einer Hand geschrieben, die Datierung selbst von anderer Hand.

Ganz oben links ein langgestrecktes C, rechts P, der Anfangsbuchstabe des auf der Rückseite eigenhändig vermerkten Procurators Paulus Pragen. Unter der Plica links Jo. de Angieuria und über Jo. der Kostenvermerk $\frac{x}{x}$ (= 30), weiter rechts 9 (sollte es nicht heißen computentur?); auf der Plica rechts S. Folerandi, in dorso: I R.

ad 281, Nr. 378. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, b, 23.

Siegel des Markgrafen Johann an Pergamentstreifen gut erhalten. In dorso: Consensus Domini Marchionis ad permutacionem villarum Draswicz etc. Nincowicz Schönhof.

3. 3: Honorabiles.

Original: Venerabiles.

3. 3: possessores.

" possessorum

3. 5: Praus filium.

" Praus et filium.

3. 5: possessores.

" possessorum.

pg. 282, 3. 1: imponi.

" inponi.

pg. 282, 3. 1: firmacionem.

" confirmacionem.

116, Nr. 379, pg. 282, Copiar I fol. P VIII', Nr. 135.

§. 10: paranda.	Copiar: comparanda.
§. 15: quatenus ereccioni, fundacioni et dotacioni predictis nostrum assensum apponentes ipsas approbare et confirmare dignaremur.	" quatenus ereccionem fundacionem et dotacionem predictis nostrum consensum apponentes ipsas approbare ratificare et confirmare dignaremur.
§. 18: quoad omnes condiciones earum superius expressas.	" quo ad omnes earum condiciones expressas superius.
§. 21: die XIII.	" XIII die.

117, Nr. 384, pg. 286 sq. Copiar I, fol. N VI', Nr. 107. Obwohl nach dem Original gedruckt, bringe ich nach dem Copiar Correctionen.

§. 3. comparare.	Copiar: richtig comparare.
pg. 287, §. 2: cordum.	" cordium.
pg. 287, §. 8: proprietatem.	" proprietatem.
pg. 287, §. 8: saluo censu.	" saluo consensu.
pg. 287, §. 8: tam.	" tamen.
pg. 287, §. 10: vsufructum libere pociantur.	" vsufructu libere pociantur.

118. Nr. 391, pg. 290 sq. Copiar I, fol. S VII, Nr. 162. Original hier, signiert: Erzbisthum in genere, C, I, a, 16. Siegel Karls an gelber und schwarzer Seide stark verlegt. Aelter Vermerk: litera Karoli regis in qua Olomucensem Ecclesiam recepit sub proteccionem suam. Et est Comes Cappelle eorum Et precedit propterea in Regno Boemie omnes alios Episcopos und dann die Nummer CIXII, wie im Copiar.

pg. 291, §. 10: inprouide.	Original: improuide.
pg. 291, §. 22: Benediccionem erogent.	" Benediccionem sollempnem erogent.
pg. 291, §. 25: anteferi.	" anteferri.

In dorso noch: I R Johannes Saxo.

ad 292, Nr. 392. Original hier, signiert: Herrschaft Witzchau, G, I, b, 24. An Pergamentstreifen hängen 7 gut erhaltene Siegel. In dorso: litera super III quartalibus agri in villa praus.

§. 1: licium.	Original: litium.
§. 5: Venerali.	" Venerabili.
§. 6: infaciam.	" infanciam.
§. 13 und 23: inperpetuum.	" imperpetuum.
§. 18: nos permittant.	" permittant.
§. 28: inetente.	" impetente.

§. 30, 31 sollte bei den Interpunctionen doch wohl etc. stehen, daß es jedermann kenntlich wäre, es handle sich um Kürzung der Obstgial-Formel.

ad 355, Nr. 439. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 1. Die
3 Siegel an Pergamentstreifen sehr gut erhalten; kein alter Dorfsalvermerk.

§. 11: impedimentis et in pignora-		Original: impedimentis et in pugnacionibus.
cionibus.		

§. 18: per dictas.		" per predictas.

ad 367, Nr. 452. Original hier, signiert: Herrschaft Wischau, G, I, c, 2. An
Pergamentstreifen hängen 6 wohlerhaltene Siegel. Aeltester Dorfsalvermerk:
litera super quadam area in Praus.

§. 12: et nach tradidimus ist zu streichen.

§. 20: sollte aus dem früher erwähnten Grunde nach Wischau stehen: etc.

119, Nr. 453, pg. 367 sq. Copiar I, fol. Pv, Nr. 129.

pg. 368, §. 16: eciam facias.		Copiar: eam facias.

120, Nr. 454, pg. 368, Copiar I, fol. Pv, Nr. 128.

§. 5: occurrentes.		Copiar: concurrentes.

§. 8: proteccionem.		" proteccione.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Vorkommen von Bibern in Mähren.

Von Professor Dr. Moriz Grolig.

Es ist allgemein bekannt, daß diese merkwürdige Gattung von Nagethieren sich nicht bloß in Mähren, sondern höchst wahrscheinlich in der ganzen Monarchie nicht mehr freilebend vorfindet. Die Zeit ihres Verschwindens dürfte sehr schwer zu bestimmen sein, gerade so schwer, wie die Zeit, zu welcher die letzten Grundeln aus dem Schwarza-Mühlgraben bei der Lampelmühle in Brünn geangelt wurden.

Es dürfte daher vielleicht von einigem Interesse sein, zu erfahren, wann überhaupt noch Biber in Mähren vorkamen. Unter den Rechnungen der herrschaftlichen Rentämter, besonders in den Procuratien bischöflicher und einzelner Klosterherrschaften, dürften sich Angaben finden, ähnlich derjenigen, die weiter unten folgt. Neben Fischen, Fröschen, Schnecken und Fischottern gehörten und gehören auch die Biber zu den canonischen Fastenspeisen, und im Hinblick auf diesen Sachverhalt wird der nachfolgende Brief verständlich, den der fürstl. Liechtenstein'sche Hofzahlmeister in Feldsberg, Johann Stärta, am 7. März 1679 an den Hohnstädter Liechtenstein'schen Hauptmann, Georg Lukas gerichtet hat, und der sich im Originale im königl. böhm. Museum in Prag befindet. Mit Hingeweglassung der Eingangs- und Schlussformeln verdient daraus folgender Wortlaut hervorgehoben zu werden: „Es ist zu hoffen, daß bey diesem wetter die wasser werden aufgehen vndt die Lax Forellen vndt die Pieber sich werden sehen laßen. Wann nun Ihre fürstl. Gn. bey dieser Fastenzeit ia fast nichts zu speisen haben (!?), beliebe mein hochgeehrter Herr dahin zu gedentken, daß balder waß folge. In dem P i e b e r mues die Gall¹⁾ mitgeschickt werden“.

Der folgende Hohnstädter Hauptmann Möller war in der Lieferung von Bibern für die fürstliche Küche ziemlich säumig und zog sich deshalb einen tüchtigen Verweis von der Fürstin Erdmunda Theresia Maria von Liechtenstein zu. Unter dem 9. November 1686 ließ sie von Feldsberg aus dem Hauptmann Möller schreiben: . . . „Ihr setzet nunmehr schon in eine gewohnheit, vngehündert wür es sowohl schriftt- als mündlich Befohlen, daß man Jährl. Einige B i b e r, so viel dereu zu Bekommen, dann auch geraucherte Laxforellen vberschicken solle: So folget aber weder von Einem oder (sic!) dem andern nichts, so Euch Willich

¹⁾ D. h. die Gallen.

zu verweisen vndt die Befolgung nochmahlen Ernstgnädig zu befehlen ist". (Orig. ebenda.) Die Biber hausten also im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts noch im Quellengebiete der March und vielleicht im Bereiche ihrer Zuflüsse.

Arztlohn vor zweihundert Jahren.

Von Professor Dr. Moriz Grolig.

Dass manchem Jünger Aeskulaps sein Beruf nicht immer goldene Früchte einträgt, ist eine Erfahrung, die nicht erst von heute datiert. Das Klageschreiben, welches der Hohnstädter Bader Hans Kleiner am 13. Juni 1684 an den Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein richtete, gewährt uns einen recht lehrreichen Einblick in das undankbare Geschäft eines Landbaders in einer mährischen Provinzstadt vor 200 Jahren. Der gute Hans Kleiner hatte einer Reihe von fürstlichen Unterthanen auf Geheiß des Hauptmannes Andreas Wolfgang Möller, diesem selbst und dessen Gesinde seine Hilfe angedeihen lassen, aber seit drei Jahren von niemandem, auch nicht vom fürstl. Hauptmanne Möller, eine Bezahlung empfangen. In dieser Noth wendet er sich an den Fürsten und klagt diesem sein Elend: „ . . . Inmaßen auf Ihr Gestr. Hr. Hauptmanns zu Hohnstadt Amptsbefehlich und gethaner caution (ich) von 1, 2 und 3 Jahren hero unterschiedliche, bößhafter weiß theils ganz gefährlich, theils etwas weniger plesirte patienten vndt fürstliche unterthanen in meine Chur annehmen müssen, welche auch, Gott sey gedankt, curirt habe. Obwohl ich die bezahlung öfter urgiret, keine assistenz, viel weniger bezahlung erlangen khan. Vnd sein beschädigt worden diese:

1. Ein Knecht von Zautke, welchen der Müller sehr vbel geschlagen; curirt, davon tremlich verdient 2 fr.

2. Der Jakob Zwaëzek, mitnachbar zu Dubigko, so von Soldaten ganz gefährlich mit Degen geschlagen worden, welchen durch 5 wochen mit großen Wntkosten außgeheylet vnd davon präterdirt habe 9 fr.

3. Der Richter von Zautke ist von seinem eigenen brueder hart geschlagen worden, danon (sic!) wirdt gefordert 2 fr. 45 Kr.

4. Zu Pinoni ein Nachbar, Philipp Trnawek, hat einen alten, abgedankten Soldaten dergestalt mit schlägen tractirt, dz ich bei finsterer nacht dahin zum verbinden reisen, auch auf befehlich vnd zahlungsverficherung des H. Hauptmanns, so nebst mir vnd dem Richter zu Koba¹⁾ den Patienten besichtigt, annehmen, in die 6 wochen mit speiß vnd Trankh, so wöchentlich zu 30 Kr., vnd vor die Medicamentmittel 6 fr., so keins uberschaczet worden, annehmen müssen, die Bezahlung wohl verdient 9 fr.

5. Christoph Franz, ein strimpfstricker zu Hohnstadt, mit einem Dbuch²⁾ tödtlich plesirt, also dz der Herr Geistliche mit administrirung der heyl. öhelung gnug zu ehlen gehabt, sein weib aber an einem Armb durchstochen, der andere

¹⁾ Raabe.

²⁾ Prügel, Knüttel.

entzwey geschlagen worden, welches malefactum die Krumpacher Knecht verübet vnd sowohl H. Hauptmann als ein Böbl. Magistrat besichtiget vnd ich mit Cyserister forge vnd adhibirung nahmhaffter Vnkosten wiederumb zurecht gebracht; billich außs leichteste¹⁾ verdient hab 15 fr.

6. Ein junger würth von Bombsdorff²⁾ von außen ganz zu einem Krüpel vnd gefährlich geschlagen, dz er nach der außheylung seinen Grund abtreten müssen, darum 6 fr.

7. Vor außheylung (salua uenia) einer brust der Frauen Hauptmannin, so der Schönberger bader curiren sollen, aber nicht vermöget, sondern meine gutte mittel vnd wachsambe obficht den gewünschten effect produciret, davon außs leichtste (sic!) verdient 4 fr. 30 Kr.

8. Ingleichen vor dero Tochter Catherl, welche ein hundert in die Achsel gebissen vnd ich glücklich außgeheylet, 1 fr. 30 Kr.

9. Von Außheylung von H. Hauptmanns (S. V.) Fuß, so vnterschiedlich löchericht gewesen, begehret 30 Kr. Ja wann ich in wehrender Zeit dessen Hauptmannschaftsantretung dero Bedienung respectiue anderer rechnen solte, jährl. nur per 3 fr., worauf mehrers nicht, denn $\frac{1}{2}$ Emmerle bier vnd $\frac{1}{4}$ Kalbfleisch empfangen, in 4 Jahren ertragen würde 12 fr.

10. Gleichermassen Herrn Hauptmanns Mensch, welcher ein Cysernes schweres Gatter³⁾ auf einen (Saluis auribus) Fuß gefallen vnd sehr aufgeschlagen, geheylet pr 3 fr.

11. In simili dero Kinder Magdt, so auf Eine Abscheuliche giftige Kroth getretten, 2 fr.

Nun habe ich nicht allein obgeregtes, schwer verdientes lohn 67 fr. 15 Kr. zu dato nicht habhaft werden können, sondern gemelter H. Hauptmann (hat?) sowohl den Bliicher Richter, so von Bllersdorfer Unterthanen sehr geschlagen worden, als auch neulich den 22. May einen Knecht von Schweine, welchen die Außker boßhafter weiß durch den Hals geschossen, dem Bader von Schönberg in die Thur geben, wardurch mir mein stück brodt vor dem Mundt abgeschnitten vnd einem frembden souirt wirt.

Alß gelanget an Ewer fürstl. Durchl. mein vnterthänigster Fußsahl . . . mir . . . zu solch meinem bezahlungsaufstandt gnedigt zu verhelffen." (Orig. böhm. Aufs.)

Diese Baderrechnung erscheint nicht bloß interessant vermöge der Honorare, welche vor 200 Jahren für verschiedene chirurgische Operationen gefordert wurden, sondern auch deshalb, weil man ans ihr ersehen kann, wie gerne sich die Seelenstimmung der „Unterthanen“ auf der Herrschaft Hohenstadt (und man darf wohl vermuthen, nicht auf dieser Herrschaft allein) durch Schlagen, Hauen, Stechen und Schießen kund gab. Und der Brodneid war damals ebenso lebendig wie heute.

¹⁾ Nach niedrigster Schätzung.

²⁾ Bomigsdorf.

³⁾ Gitter.

Ein Festessen.

Von Professor Dr. Moriz Grolig.

„Anno 1638, den 7. Februarij ist der hochwirdige Herr Pater Prior von der Gewitsch¹⁾ allhier zu einem Dechant eingeführet worden vnd ist bey der Mahlzeit auffgangen wie folget:

Erstlichen 50 π Rindsfleisch, das π zu 3 $\frac{1}{2}$ fr., thut . . .	2 f. R.	55 Kr.
Ein halbes kalb	1 "	20 "
Allerley Würtz vmb	3 "	39 "
Vor Brodt vnd Semmel	— "	45 "
Vor Bier ²⁾	1 "	42 "
Zwey Kinderne Zungen vmb	— "	20 "
Ein Schweinen kopff vmb	— "	15 "
Vor Kutteln	— "	12 "
Eyter vnd Würst	— "	30 "
2 π Speck	— "	20 "
Vor 1 Indianische Henn	1 "	— "
Vor kleine Fisch	— "	9 "
4 Citronen vmb	— "	32 "
Äpfel vnd Müß vmb	— "	14 "
Zwiebeln vnd Peterfel	— "	12 "
Essig vmb	— "	6 "
Krapfen vmb	— "	16 "
12 Hünner vmb	1 "	24 "
1 Eimer ³⁾ Alten Wein, die Maß zu 16 Kr., thut . . .	13 "	20 "
Mehr aus der tavern ⁴⁾ 44 Maß zu 12 Kr., thut . . .	8 "	48 "
Dem Koch verehrt	1 "	30 "
Dem Brünner Beck	— "	12 "
Der Aufwäscherin	— "	12 "
3 Mefel Waigenmehl	— "	15 "
3 Maß Butter	— "	48 "
1 Karpfen dem Koch	— "	12 "
Büches (sic!) Holz vmb	— "	14 "
Dem Zimmerwarter	1 "	30 "

Summa thut . . . 42 f. R. 58 Kr.

(Orig. böhm. Mus.)

¹⁾ Jakobus Kirchner, Prior der Augustinerklosters bei unserer lieben Frauen zu Gewitsch, seit obigem Datum Stadtpfarrer zu Mähr.-Trübau.

²⁾ Bis zum Jahre 1662 kostete ein Faß Bier = 4 Eimer, in Mähr.-Trübau 4 fl.; in dem genannten Jahre steigerte das fürstl. Bräuhaus den Preis eines Fasses auf 5 fl. Für das Jahr 1638 vermag ich den Preis nicht nachzuweisen. Grolig.

³⁾ Im Original durchstrichen und darunter von anderer Hand: „Diesen Eimer hat der Hr. Hauptmann anstadt der Dorfschaften hergegeben.“

⁴⁾ Rathhauskeller.

Die Handschrift der „Jura maioris civitatis Pragensis“ in der Bibliothek des Olmüzer Domcapitels.

Beschrieben von Dr. B. Bretholz.

Emil Franz Köfzler hat für seine Ausgabe „Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhunderte“, welche den ersten Band seiner „Deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren“ (Prag, 1845) bildet, drei Handschriften benützt: 1. eine Handschrift des Prager Stadtbuchamtes, die im Jahre 1310 angelegt worden ist, und in welche die einzelnen Rechtsstatuten ziemlich gleichzeitig mit ihrer Erlassung durch den Rath der Stadt eingetragen wurden; 2. eine Handschrift des Prager Stadtarchivs aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammend, und 3. eine Handschrift der Domcapitular-Bibliothek, die nach Köfzler „um das Jahr 1394 schon vollendet war“. Mit dieser zuletzt angeführten Handschrift, die Köfzler a. a. O. S. XXXVI—XXXVIII beschreibt, zeigt ein Codex große Verwandtschaft, der in der Bibliothek des Olmüzer Domcapitels unter der Signatur „C. 342“ aufbewahrt wird.¹⁾

Es ist eine Papierhandschrift von 30 Centimeter Höhe und 22 Centimeter Breite. Außer dem Vorsatz- und Schlußblatte zählt sie 95 von moderner Hand mit Bleistift follierte Blätter, die als Wasserzeichen bis Fol. 46 einen Dreieck mit daraufftehender Kreuzblume, von Fol. 49 einen Hirschkopf mit dreizackigem Geweih, zwischen den Hörnern eine hochgestielte Blume im Kreis zeigen.²⁾

Durch zwei Längslinien rechts und links, auf den ersten Seiten auch durch zwei durchgehende Querlinien oben und unten wird ein Rahmen gebildet, innerhalb dessen mit Tinte 32, 31 oder 30 Linien gezogen sind. Auf Fol. 1 findet sich am unteren Rande in der Mitte die Quaternionenbezeichnung „1^{ua}“, ebenso steht auf der Rückseite des 1. sowie des 2. Sexternio die Ziffer „1“, beziehungsweise „2“; weitere Lagenzählung fehlt. Die Handschrift besteht aus sieben vollständigen Sexternionen, im achten ist die erste Hälfte Fol. 85—90 vollständig, zwischen Fol. 93 und 94 ist ein Blättchen eingelegt, das letzte Blatt (Fol. 96) ist abgeschnitten und der Falz auf dem Schlußblatt angeklebt. Die Handschrift ist in feste Holzdeckel gebunden, die mit schönem reich verzierten und in Gold gepressten braunen Leder überzogen sind, ein Einband, wie er in unseren Gegenden im 16. Jahrhundert auch für mindere Geschäftsbücher häufig benützt wurde. Zwei Messingschließen sind gut erhalten. Auf dem oberen Deckel steht in Goldpressung der Titel: „Jura Maiora Civitatis Pragensis“ in gothischen Lettern. Am Rücken auf einem Papierzettelnchen oben die Aufschrift: „Jura

¹⁾ Der Codex befand sich anlässlich der Buchausstellung im heurigen Frühjahr im Brünnener Gewerbemuseum, Katalog Nr. 374. Ich danke Herrn Director Julius Leisching die Ermöglichung der Benützung dieser Handschrift.

²⁾ Für das erstere Wasserzeichen vergl. etwa C. M. Briquet, Papiers et filigranes (1888), Nr. 475; Vor- und Schlußblatt haben als Wasserzeichen ein kleines Schild mit rechts-links gelegtem Querbalken, im oberen und unteren Feld je ein Stern.

civitatis Pragensis Nr. 30“, auf einem zweiten in der Mitte die heutige Signatur: „C. 342“, ein drittes Zettelchen unten abgerissen. Auf Fol. 1 am oberen Rande von einer Hand saec. 17: „Ex Bibl. ecclesiae cathedralis Olomucensis“.

Die Handschrift ist bis Fol. 90 von einer und derselben Hand des beginnenden 15. Jahrhunderts in gleichem Zuge mit gleicher Tinte geschrieben. Ueberschriften, Anfangsbuchstaben, auch einzelne Buchstaben im Texte sind mit rother Tinte, die Capitelzahlen, die außerhalb des Schriftenrahmens stehen, bis Fol. 35 mit schwarzer Tinte, von da an mit rother Tinte geschrieben.

Inhaltlich zerfällt unsere Handschrift, hierin mit jener der Prager Domcapitularbibliothek vollkommen übereinstimmend, in drei Theile: 1. Fol. 1—35 v. mit dem Incipit: „Sye hebt sich an Prager stat recht und auch in des reiches czu Behem“. Das Explicite lautet: „Expliciunt iura civilia antiqua civitatis Pragensis.“ Unmittelbar darauf (Fol. 35 v.) folgt die Ueberschrift: „Nunc subsequuntur (sic) nova iura eiusdem civitatis cum cottacionibus¹⁾ et registrum. — Incipit registrum iurium et statutorum civitatis Pragensis per numerum antescritum“. Dieser 2. Theil, Register und Text von 79 Rechtsfällen, reicht von Fol. 35 v.—75 v.

Als 3. Theil ist alles übrige bis zum Schlusse anzusehen, wo wir folgende Abschnitte unterscheiden. Zuerst beginnt Fol. 75 v. ohne jede Ueberschrift ein Index oder Register von 8 + 39 Urkunden und Privilegien; nach Köppler (p. XXXVII) soll die Handschrift der Prager Domcapitularbibliothek ein aus 50 Punkten bestehendes Register enthalten. Die Texte dieser Urkunden folgen aber weder in unserer noch in der Prager Handschrift nach. Vielmehr schließen sich an das Register unmittelbar eine Anzahl von Rechtsfassungen an, reichend von Fol. 76 v.—90 v. Dort schreibt dieselbe Hand: „finito libro sit laus et gloria Christo“, worauf ein Bierzeiler folgt, der in lateinischer Sprache das Sprichwort „Morgen, morgen, nur nicht heute“ variiert.²⁾

Fol. 91 stehen dann von etwas jüngerer Hand folgende Strafbestimmungen:

Item pro capite debet se expurgare met septimus.

Item ad deponendum pro capite l sexagen.

Item pro coadiutorio capitis debet se expurgare met tercius.

Item ad deponendum XXV s.

Item pro mutilacione debet se expurgare met tertius.

Item ad deponendum centum g.

Item pro coadiutorio mutilationis potest se expurgare solus.

Item ad deponendum unam s.

Item pro aperto solvere potest se expurgare solus.

Item ad deponendum unam s.

¹⁾ „quotare“ nach Brindmeier: „in Verse und Capitel eintheilen“.

²⁾ Noli per cras cras homo deferre tuas metas,
Quia per cras cras sic dilabitur omnis etas;
Qui male vult in cras, semper cras crastinat in cras
Cras dabo non hodie, sic dico cottidie.

Item pro coadiutorio solveris aperti debet se expurgare solus.

Item ad deponendum mediam sexagenam.

Der Rest von Fol. 91, Fol. 91 v. und Fol. 92 sind leer.

Fol. 92 v. beginnt mit der Ueberschrift: „Registrum super iura Pragensia“ von einer anderen Hand saec. XV., ein Register aus 160 Punkten, die sich mit den Capitelüberschriften des Rechtsbuches (1. Theil) decken. Solche Capitelüberschriften aber ohne beigefügte Nummern stehen auch auf dem zwischen Fol. 93 und 94 eingelegten, nicht foliierten Blättchen.

Der erste Theil unserer Handschrift ist identisch mit dem von Közler lediglich aus dem Codex der Prager Domcapitularbibliothek auf S. 101 ff. des genannten Werkes edierten „Rechtsbuch“. Neu ist in unserer Ueberlieferung vor allem die oben angeführte Ueberschrift, aus welcher sich ergibt, daß wir es hier mit einem nicht nur für Prag, sondern für Böhmen überhaupt geltenden Stadtrecht zu thun haben, und wie aus der Explicitformel weiter erhellt, mit einem im Vergleiche zum zweiten Theile älteren Rechtsbuche, denn es werden diese als: „iura civilia antiqua civitatis Pragensis“ jenen, als den „nova iura eiusdem civitatis“ gegenübergestellt.

Diese Quelle ist allerdings durch den Közlerischen Druck bekannt gemacht, allein unsere handschriftliche Fassung deckt sich nicht vollkommen mit dem Drucke, weder in der Capiteleintheilung, noch was den Wortlaut anbelangt, der oftmals stark differiert, insbesondere weil der Text, wie ihn Közler bietet, von sichtbaren Fehlern aller Art wimmelt. Es hätte kaum einen Zweck, hier eine vollständige Collationierung der beiden Texte vorzunehmen, denn es hieße dies unsere Handschrift fast ganz abschreiben; ich will nur zwecks genauerer Charakterisierung unserer Ueberlieferungsform einerseits ihre Capiteleintheilung, andererseits Beispiele größerer Varianten und Verschiedenheiten anführen.

Közlers Druck	Dlmüger Hs.	Közlers Druck	Dlmüger Hs.	Közlers Druck	Dlmüger Hs.
Cap.	Cap.	Cap.	Cap.	Cap.	Cap.
1—26	1—26	83—102	75—94	176(2)	158
27—28	27	103—104	95	176(3)	159
29—41	28—40	105—107	96—98	177—180	160—163
42—43	41	108—109	99	181(1-2)	164
44—46	42—44	110—111	100	181(3)	165
47	46	112	101	181(4)	166
48	45	113—125	102	181(5-7)	167
49	47	126—148	103—125	182—190	168—176
50—52	48—50	149(1-2)	126	191(1)	177
53—54	51	149(3-5)	127	191(2)	178
55—63	52—60	150—152	128—130	191(3)	179
64	61 ¹⁾	153(1)	131	191(4)	180
65	61	153(2)	132	191(5)	181
66—67	62—63	154	133	192—193	182—183
68—70	64	155(1)	134	194—195	184
71	65	155(2)	135	196—197	185
72	67 ²⁾	155(3)	136	198—206	186—194
73—78	68—73	156—175	137—156		
79—82	74	176(1)	157		

¹⁾ corr. in: 60. ²⁾ Die Zahl 66 fehlt ganz.

Während nach Köfzler dieses Rechtsbuch in der Prager Handschrift mit dem Capitel 206 abschließt, worauf dann selbständige Statutarfajungen beginnen, die Köfzler auf S. 70 als Nr. 117 losgelöst von jenem Rechtsbuch abdruckt, wird in unserem Codex dieses selbige Stück Nr. 117 als Fortsetzung des Rechtsbuches betrachtet und in einzelne Paragraphe getheilt, die die Nummern 195—201 tragen. Als Nr. 202 bringt schließlich unser Codex das Landsfriedensgesetz König Wenzels vom Jahre 1389, das aber hier die Datierung trägt: „Eger, am Mytwochen nach sand Pshylips und sand Jacobstage, nach Christi geburt XIII hundert jare darnach in dem eins und LXXXIX jare, unsers kunigreiches des behmischen in dem XXVI. und des römischen in dem XII. jare.“ In der Prager Handschrift steht dieser Landsfrieden gleichfalls unmittelbar nach den Statutarfajungen (vgl. Köfzler S. XXXVII.), demnach im gleichen Zusammenhange wie in unserem Codex.¹⁾

Beweist schon die ganze Capiteleintheilung, daß unsere Handschrift sich keineswegs als bloße Abschrift der Prager darstellt, so sprechen dafür vor allem auch die textlichen Differenzen. In den Capitelüberschriften gewahren wir sehr häufig starke Verschiedenheit; so lautet die des 1. Capitels nicht „Ob man nicht leyhet“, sondern „Von brieffrecht“; die des 2. Capitels anstatt „Ob man leyhet“ — „Von laisten und ynne lygen“; bei Capitel 3 steht allerdings nur für „Ob“ — „Wo“, bei Capitel 4 lesen wir statt: „Von eynseydeger schult“ — „Von schulde wegen“ u. s. w. — Eine Reihe völlig verderbter Textstellen werden durch die Lesarten unserer Handschrift erst verständlich: z. B. Cap. 16: „Wer in dem gericht swert und wenne er gestworen hat“, anstatt „von er der“.

Cap. 25: „Wer unrecht sur hat und wert“ anstatt „vog“.

Cap. 37: „. . . der straffe es vor der volge“ anstatt „vol der volgen“.
 „. . . als die be, mortbrinner“ anstatt „dhz“.

Cap. 50: „ir man hat dy willekor“ anstatt „pot“.

Cap. 55: „Wan von richter“ anstatt „Won“; „volles recht“ anstatt „volleges“;
 „und er das vorwirft und vorschmehet“ anstatt „vorschmocht“;
 „er buzzet czehen schock grossen“ anstatt „bostet x h“.

Cap. 57: „x schock gelcz“ anstatt „gevelt“.

Cap. 63: „Ein man mag selber phenden für seynen czyns an buzze“ anstatt „ym helsen“.

und so fort auf Schritt und Tritt, so daß man schon hieraus erkennt, daß die Köfzlerische Edition kaum das richtige Verständnis dieser Rechtsfäße ermöglicht, geschweige denn als altes deutsches Sprachdenkmal für sprachliche Forschungen irgend welche Grundlage zu bieten vermag.

Hier und dort unterscheiden sich die beiden Texte dadurch, daß der eine gegenüber dem anderen verlängert oder verkürzt erscheint: z. B. lautet Cap. 47 in unserer Handschrift ausführlicher: „Von buzze uber unrechte mazze. — Wer myt unrechter mazze ader wege ader ellen mißet, richter und schephen . . .“ —

¹⁾ S. den Text dieses Landsfriedens in Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten unter König Wenzel. II. Bd., S. 157—167. Auch unser Text hat eine Anzahl selbständige Lesarten.

Oder Cap. 118 bei uns: „Von recht knechtes: Vortreibet imant seinen knecht an schulde ader sein dirne und an recht, er sol in ir volkommes lon geben; get aber der knecht . . .“

Demgegenüber lassen sich allerdings auch auf Grund des Druckes Fehler und Auslassungen in dem Texte unserer Handschrift nachweisen, so daß von vornherein eine Neuedition dieses „Prager Stadtrechtes“ sich nur auf Grund und nach Vergleichung beider Handschriften in zuverlässigerer Weise herstellen ließe.

Der zweite Theil unserer Handschrift, der als „Nova iura et statuta civitatis Pragensis“ zu bezeichnen wäre, deckt sich im großen und ganzen mit dem von Rösler a. a. O. S. 1 ff. unter dem Titel „Statutarrecht“ herausgegebenen Satzungen. Rösler hat hiefür alle drei oben angeführten Handschriften benützt, die aber unter einander weder in der Anzahl der Stücke, noch in der Fassung übereinstimmen. Besonders in ersterer Hinsicht zeigt unsere Olmüzer Handschrift die meiste Congruenz mit dem Codex der Prager Domcapitularbibliothek (von Rösler „D“ bezeichnet). Im Vergleiche zu der Anordnung im Röslerischen Drucke walten ziemliche Differenzen ob. Das erste Capitel unserer Handschrift entspricht Nr. 8—18 des Druckes; die Ueberschriften, die wir im Drucke lesen, fehlen bei uns durchgehends bis auf die letzte, die lautet: „De ludo taxillorum“. Unser zweites Capitel faßt zusammen Nr. 2—5 des Druckes mit der gemeinsamen Aufschrift: „De igne, cimento, lateribus et carpentariis“. Das dritte Capitel deckt sich mit Nr. 7 des Druckes, hat auch dasselbe Rubrum, doch fehlt in unserer Handschrift ebenso wie in „D“ der letzte Abschnitt von „Praeterea“ angefangen. Unsere Capitel 4—13 entsprechen in der Reihenfolge den Nummern 19—28 des Druckes, nur findet sich im Cap. 7 (entsprechend Druck Nr. 22) außer der kurzen Sentenz noch ein ganzer specieller Rechtsfall angeführt. Dieses Capitel lautet daher folgendermaßen:

7. De iure civili.

Das ist der gesworn burger unde der gemayne gefeche und recht: das eyn heleich man, der hye czu Praga wil burger recht gewynnen, der sal von der stat von dannen er ist, bryngen eynen briff, wie er sich da habe enthalden; ader man sal yn nicht czu eynem burger nemen.

Ez geschach, daz her Hynken frunt eynes fur auz dez Hynken gut auz fremden landen gegen Prag und burgte auf der strazze eyn tail geldes auf dasselbe gut wider eynen gast. Und do das gut czu Prage awam, do wold sich der Hynke seynes gutes underwynden und das wold ym der gast nicht geben, er wold seyn gelt, das er darauf geborget hat, wider haben, und do was dez Hynken fruent nicht entgegenwurth und wurden sich czu krogen. Das haben ym die schephen czu eynem rechte funden, das der gast seyn phennhng auf das gut gewynnen sal und sal ez vor gewissen, wenne hener czu dem gutte kumpt, was ym der gast vorrechen mag, das sal dem gaste werden. — Das ist der burger gefeche und yr recht czu Prag: wer sich hereyn czu Prag myt wesen haben wil, der sal in vir wochen burger recht gewynnen, domit ist er der losunge ledig von derselben czeit jar und tag, tut er aber des nicht, so sal er

lofung geben, als eyn burger czuhant, als in der stat, als in der stat (sic) lofunge begrehyffet.

Unsere folgenden zwei Capitel 14, 15 entsprechen sodann Nr. 34 und 35 des Druckes; Capitel 16—22 den Nummern 37—43. Das Capitel 23 unserer Handschrift fehlt bei Rössler ganz, ist aber nach der Nummerierung zu schließen in der Prager Handschrift gleichfalls als Nr. 23 enthalten; es lautet:

23. De precio braseatorum in molendinis.

Was man von icleichem malcz, das czu eynem mul kumpt, das man malen sal und auch von eynem icleichen malcz, das man surt aus der stat in eyns dorf, in eine fremde stat czweyn gross geben sal; darczu so sal man von eynem icleichen pherd, das do gehet in eynem gladen wagen in die stat, sechs kleyne phennynges geben, man sure gewant, weyn oder czyn, wachsz, kuppsher, sysh ader anderlay kaufmanschaft, das sullen die wagenleute tun und nicht dy kaufscute.

Capitel 24—29 sind wiederum gleich Nr. 46—51 des Druckes. Das 30. Capitel, das nach dem Registrum die Ueberschrift haben sollte „De quoad iutorio, volleyst quod wlgariter nuncupatur“, also übereinstimmend mit Nr. 52 des Druckes, hat unser Abschreiber beim Umblättern von Fol. 51 r. zu 51 v. übersprungen. Capitel 31 umfaßt unter der alleinigen Capitelüberschrift: „De etate masculi et femine et de testamentis et propinacione vini sequitur“ die Nummern 53—56 des Druckes. Capitel 32 deckt sich mit Nr. 58 des Druckes, hat aber zwischen den einzelnen Abschnitten Ueberschriften. Capitel 33 umfaßt die Nummern 59, 60 und 61 des Druckes; die zwei Cursivzeilen am Schlusse von Nr. 59 fehlen bei uns. Die Ueberschriften lauten anders und sind an anderen Stellen. Capitel 34 und 35 entsprechen Nr. 62 und 63 des Druckes. Capitel 36—41 entsprechen Nr. 65—70 des Druckes, doch fehlt bei Cap. 36 (= Nr. 65 des Druckes) der zweite Absatz. Capitel 42 umfaßt mit der alleinigen Ueberschrift: „De maioribus et minoribus penis iuratorum et de denariis iuramenti iudicis, notarii, preconum et publicacionum“ die Nummern 71—75 des Druckes, nur folgen Nr. 74 und 75 bei uns in umgekehrter Reihenfolge. Capitel 43—53 entsprechen Nr. 76—86 des Druckes. Nr. 87 und 88 des Druckes tragen in unserem Text beide die gleiche Nummer 54; im Registrum wird nur das erste der beiden Capitel verzeichnet.¹⁾

Capitel 55—62 entsprechen im Drucke den Nummern 89—96. Nun folgt in unserem Codex ein Capitel 63, das wir im Drucke Rösslers vermiffen, und das auch in der Handschrift „D“ zu fehlen scheint. Es lautet:

63. De carnibus infectis et vino penduloso.

Anno domini Millesimo CCC^o LVII^o, die VIII mensis Aprilis Nicolaus Reinbote iudex civitatis, Ortlinus Clementer, Seydlinus institor, Cunradus Clementer, Petrus pannicida de Melnik ceterique consules et scabini necnon et seniores et magistri artificiorum et mechanicorum maioris civitatis Pragensis in pretorio seu domo consilii insimul congregati concorditer

¹⁾ Die Rösslerische Handschrift „D“, welche bisher in der Nummerierung der einzelnen Stücke mit unserem Codex vollkommen übereinstimmte, zählt Nr. 87 und 88 des Druckes als Cap. 54 und 55, differiert also von hier an gegenüber unserem Codex um eine Nummer.

ordinaverunt et unanimiter statuerunt, quod quicumque de cetero carnes domesticas vel ferinas vel domitorum vel ferarum animalium rancidas immundas infectas carnes et corruptas seu vinum pendulosum infectum et corruptum vel aliud edibile aut potabile immundum infectum sen corruptum, ex quo quis infici possit, vendiderit aut vendicionis causa tenuerit et habuerit et de hoc convictus fuerit, primo et prima vice per unum integrum diem in prangerio publice stabit et stare debet, et secundo in hoc deliquerit, per duos dies integros, et si tertio deliquerit, per tres dies integros in ipso prangerio publice stabit et stare debet et tenetur ac eciam tercio die civitatem Pragensem eiectus et per centum annos et unum diem proscribatur.

Dieses Capitel findet sich aber im Registrum nicht verzeichnet; dort steht als 63. Rubrum „Que pertinet ad pondus civitatis“ und der entsprechende Text mit der Aufschrift „Ista pertinent ad pondus civitatis“ kommt dann auch in der Sammlung als zweites Capitel „63“ richtig vor. Es ist also das erste Capitel 63 ein jedenfalls nicht uninteressantes Einschleissel. Das zweite Capitel 63 deckt sich mit Nr. 100 des Druckes. Capitel 64 umfaßt Nr. 101 und 102, und Capitel 65—78 decken sich mit den Nummern 103—116 des Druckes.

Als letztes 79. Capitel folgt nun in unserem Codel mit der Aufschrift „Das synt der Juden recht, als ir briffe sagen“ (im Registrum: 79. De Judeorum libertatibus) eine deutsche Uebersetzung der Judenstatuten, die Rössler a. a. O. S. 177 in lateinischer Sprache und ausführlicher als unsere Fassung ediert hat. Ich erachte den Abdruck der gekürzten deutschen Fassung für nicht überflüssig.

Fol. 73 r. Das synt der Juden recht, als ir briffe sagen.

Der ersten Judenartikel briff Innocencii des babst den Octakarus besaget hat als ein herczog czu Osterreich den briff Octokarus gesehen hat under dem sigill des bischoffs von Wirzburg, der ist: Das kein Christen keinen Juden twingen sal czu der teufe, sunder wold hymant von gutem willen eyn Christen werden und das offenbar seyn wille dobey sey, denselben Juden sal man daran nicht hindern in keiner weys.

Auch sal kein Christen der Juden leib wunden ader toten an ein gericht des Judes, nach sal in ir gelt nicht nemen an wandel (Fol. 73 v.) ader vorwürchunge.

Und das man sy in yren heiligen tagen mit stecken noch mit seynen (sic) nicht betruben sal; auch sal nymant von yn betwingen dynst vordern, nur die sy von alder haben gewonleich getan. Yren freythoffe sal nymant enteren noch yren toten leichnam auszgraben, und sal si auch nicht vorwerfen noch czusehen, da sy menschlich blut nuczen, wenu in der alder haben ee¹⁾ in verboten ist, das sy keinerley blut nicht sullen gebrauchen. Und wer dowider tete, der sal darumbe gebeffert werden an seynen eren und ampten mit dem banne.

¹⁾ Zur Erleichterung des Verständnisses seien hier einige Stellen aus dem lateinischen Texte bei Rössler S. 179—185 gegenübergestellt: cum tamen in veteri testamento.

Der ander briff Octafarus als eynes kuniges czu Behem: Von ersten jeczen, das feyn Kristen Juden nicht geczugen muge umb gelt ader umb gut, das seynen leyp und seyn gut antrytt, aber eyn Christen mit einem Juden mag das wol tun.

Ob eyn Kristen eynen Juden anspricht, er hab ym seyn phand vorfeczt und der Jude lugent des und swer auf eynem semlichen¹⁾ und domitte wird er ledig.

Ob der Kristen spricht, er habe dem Juden seyn phant vorjaczt umb minner gelt, was der Jude tar behalden auf dem phande, das muz ym der Christen halden.

Ob er der Jude spricht, er habe einen Christen gelihen ein phant, das mag sich der Christen mit seynem aid sweren und der Jude mag (Fol. 74 r.) allerlay phant einnemen auzgenommen blutige und nass gewant.

Ab eyn Kristen eynen Juden anspricht, das das phant, das der Jude habe, das sey ym genomen von diben ader von gewalt, was der Jude tar behalden, das ym das phant stee und das er nicht gewoist habe von diben ader von gewalt, das sal ym der Christen richten mitsampt dem wucher.

Ab er Jude eyn phant vorlure mit seinem gute von dybrey ader von gewalt und das offenbar were, des wirt der Jude mit seynem aide dem Christen ledig.

Ob eyn krig czwischen den Juden erstunde, dez sal sich allehne der kunig, herczog ader der obriste kamrer des reiches czu Behem underwynden czu richten, wenne aber die missetat antryt den Juden, das sal richten alayn der kunig.

Ob eyn Christen eynen Juden wundet, der gebe dem kunige czu busse czwelf mark goldes und dem Juden czwölf mark silbers und das arcztlon.

Ob eyn Kristen eynen Juden czu tode slecht, den man sal penyngen, als billeich ist und des gut sal alczumal vallen an den kunig.

Ob eyn Christen eynen Juden slecht und das nicht blutet, der gebe dem kunig vir mark goldes und dem geslagen vir mark silbers; hat er des geldes nicht, eyn hant (Fol. 74 v.) slecht man ym ab sur dy missetat.

Und wo eyn Jude czeuhet in dem kunigreich czu Behem, den sal nymant hyndern, besuern noch betruben; surt aber der Jude kaufmauschaft ader ander gut, do von ym geburt sal derselben stat, do der Jude wonet²⁾.

Ab die Juden nach yrer gewonheit einen toten Juden von einer stat in die ander suren, von demselben sullen dy mautner nicht vordern; twinget aber yn der mautner daruber, den sal man bessern als eyn rauber.

Ob eyn Christen der Juden freyhofst czustrewet ader ausgrebet, der sal sterben des todes und seyn gut sal vallen an den kunig.

Ob yemant wirfet fremweleich auf der Juden schul, der sal geben dem Judeurichter czwey phunt czu busse.

Der Jude sal geben seynem richter umb eyn wandel czwelf phennyng.

¹⁾ judaeus jurando super equivalente sibi oblato.

²⁾ Sed si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire per omnia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium civitatis illius, in qua judaeus eo tempore commoratur.

Ob eyn Jude wirt geruffet für seynen richter czu gerichtē czum ersten mal und czu dem andern mal und kumpt er nicht, für baide ruffunge gibt er hm phennyngē¹⁾ czū buße, zu dem drytten mal XXXVI phennyngē.

Wundet eyn Jude den andern, der gibt czu buße czwey phunt seynem richter.

Keyn Jude sal nicht sweren auf dem „rodal“, nur für dem kunige.

Ob eyn Jude heimlich wurde erschlagen, wer daran vordacht wurde, dem sal von uns geben werden eyn kamphe.²⁾ (Fol. 75 r.)

Ob eyn Christen eynen Juden slecht, der hat die hant verloren.

Der Judenrichter sal keyn sache bryngen in das gerichtē, er sey denne mit der klage darczu gegeben.

Ob eyn Kristen seyn phant lediget von dem Juden und gibt nicht den wucher, (so sol auf dem wucher ein an am Rande nachgetragen) ein menender der wucher wachsen.³⁾

Nymant sal haben Juden in den heusern herberge.

Ob eyn Jude hat der herren brieß uber yr erbe mit yren insigeln, demselben Juden werden wir dy erbe eyngeden czu phande in dem rechten als ander phande, und wollen si darinne vor gewalt beschyren.

Ob ymant eyn Judenkynt enwecksuret, den sal man vortumen als einen dieb.

Ob eyn phant ist bey eynem Juden eyn jar, derselbe Jude weise das dem richter und vorkaufe das und wenn also eyn phant bey eynem Juden ist jar und tag, so sal er furbas mer nymant darumb antwurten; man sal auch die Juden nicht twyngen, das sy die phant czu loesen geben an yrem veyertage

Ob eyn Christen dem Juden mit gewalt seyn phant nympt in seynem hause, der sal gebuzzet werden, als eynes czustrewer unserm Chamter.⁴⁾

Man sol dy Juden nicht richten nur in yren Judeuschul, auszgenommen vor dem kunig.

Man sal yn auch nicht vorwerffen, das sy (Fol. 75 v.) nuczten menschliches blut.

Was der Jude leichet, ez sey golt silber ader phennyngē, dasselbe sal man hm widerkern mit sampt dem wucher.

Unmittelbar an die Judenatzungen schließt sich ohne jedwede Unterbrechung auf Fol. 75 v. das erste Stück des dritten Theiles unseres Codex, nämlich folgendes Register.

1. Littera domini Wenczeslai regis Romanorum super officia popawra (sic).
2. Item de lx sexag. omni septimana duei Bavarie dandum.
3. Item de decem milibus florenorum omni anno domino due dandum.
4. Littera Montis Kutnis, quod cives Pragenses ibi sint cives.

¹⁾ iudici III den. solvet.

²⁾ nos judaeis pugilem contra suspectum volumus exhibere.

³⁾ eadem usuras si infra mensem non dederit, illius usuris accrescant usurae.

⁴⁾ . . . ut dissipator nostre camere graviter punietur.

5. Littera concordie Nove civitatis thetunicalis cum aliquibus civibus.

6. Littera concordie Nureburgensis cum Pragensibus civibus.

7. Littera concordie inter civitatem Heyd et Pragenses.

8. Due littere domini imperatoris et regis, quod vina extra terram crescencia in civitate Pragensi perpetue non debent propinare.

1. Littera domini Wenceslai regis Boemie super officium notarii antique civitatis Pragensis.

2. Littera domini Johannis regis super punicione iuvenum civium de contribucione ibidem, quod nullus civium citetur extra dyocesim et ad iudicium terre valde bona et utilis.

3. Littera civitatis super correccione iuvenum civium.

4. Littera domini Johannis regis super forum lignorum in Podskale.

5. Littera domini Johannis regis super dictum forum lignorum.

6. Littera domini regis Johannis, quod berne solvi debent in certis casibus.

7. Littera super weyn schorotompt domini Johannis regis.

8. Littera super officiis wegampt.

9. Quod cives Pragenses in suis ordinacionibus, statutis et factis contra certas personas de consensu principis non debent impediri.

10. Quod lapides et argilla infra unum miliare a civitate possunt libere recipi.

11. Littera domini imperatoris, quod nullus hominum vina australia, ungarica, franconica, elsatica, moravica et ceterarum circa iacencium terrarum ad regnum Boemie ducere possint.

12. Similis littera domini Wenceslai super arestacione hominum de Austria et omnium . . .

13. Littera domini Wenceslai regis super arestacione de Austria et omnium aliorum, qui mercimonia ad Austriam vel de Austria ducunt.

14. Littera domini imperatoris, quod omnes impediens cives instituta (?) versus Venecias nulla mercimonia in regno Boemie debent permitti extra . . .

15. Littera ducis Austrie, quod permittit homines regni Boemie et Moravie in suis terris protegere et mercantes nullatenus aggravare.

16. Littera domini imperatoris de thelomo aque Moltavie.

17. Littera domini imperatoris libertarum (sic) theloniornm per imperium.

18. Item quod unus hospes circa alium emere non debeat.

19. Item quod mercatores supervenientes nisi contribuant cum civitate non debeant concivibus reputari.

20. Quod officiales regni Boemie civibus facere debent iusticiam super debitis suis.

21. Quod littere iudeorum date ante certum tempus non debent habere vigorem.

22. Littera super foro carniurn libera vendicione.

23. Littera obligacionis ungelti pro CCC^{tis} sexag. gross.
24. Littera imperatoris resignacionis ungelti pro certa pecunia.
25. Littera super vineis excoleudis domini imperatoris.
26. Littera domini imperatoris resignacionis super iuribus vinearum.
27. Littera super vineis et iuribus eorum sub sigillo civitatis.
28. Littera abbatis s. Ambrosii super vineis.
29. Littera regis Ungarie super libertatibus mercatorum in regno suo.
30. Littera regis Ungarie super viam ad suum regnum.
31. Littera domini archiepiscopi Strigoniensis super libertatibus in regno Ungarie.
32. Littera domini imperatoris ad duos annos.
33. Littera libertatis domini Wenceslai ad unum annum.
34. Littera domini Johannis regis super confirmacione iurium civitatis Pragensis, quod cives circa iustitiam velit conservare.
35. Littera domini imperatoris super confirmacione iurium civitatis.
36. Littera civitatis (sic) libertatis data civitati ad duos annos eiusdem cum quitancia.
37. Littera super percepcione ungelti de mercibus ad VI annos.
38. Quod bona civium ab uno ad alium et quod possunt in civitate et extra census hereditates emere.
39. Littera domini Wenceslai regis, quod in causis regem et suis contentibus (sic) nullum ins debet invenire, nisi consulis Prag. cum multis aliis bonis articulis.¹⁾

An diesen Index schließt sich (Fol. 76 v.—77) die Urkunde vom 28. Januar 1389, die bei Rösler S. 73, Nr. 118 gedruckt ist, daran (Fol. 77 v.—85) die Urkunde vom 7. Juni 1390, bei Rösler S. 74 ff. Nr. 119—125. Zwischen Nr. 125 und 126 unseres Druckes ist aber bei uns folgendes Capitel eingeschoben:

(Fol. 85) Qualiter serviles famuli possunt facere testamentum.

Item eyner der do nicht burger recht hat und leit nicht mit der stat, der mag nicht eyn gescheste tun, das kraft und macht habe nach der stat recht; sunderlich ab eyn burger anderswo gefesseu ist und kumpt er her, er mag alhie ein gescheste tun und das hat kraft also verre, das man czwen herren darczu gebe auz dem vollen rate und den statzschreiber mytte.

Item ob eyner, wer der do myt der stat nicht leydet und nicht burger recht hat und wolde der das seyne ymande geben, do ez bewart wer, so sal er sprechen von czweyn schepphen, dy do auz dem vollen rate synt geben worden: „Ich byn dem schuldig also vil“, und alle scha-ult (sic) sal er nemen, also behelt er alle scha-ult ader nicht alles gescheste.

Item ob ymant hat kaynerlay schult, an wem die seyn und wil die vordern

¹⁾ Mehrere der hier ange deuteten Urkunden sind in Česlavovský, Codex iuris municipalis regni Bohemiae I. Bd. aufzufinden; so vgl. zu Nr. 1 (erste Serie): ibid. I, pag. 162, nr. 99 v. J. 1381; zu Nr. 2: ibid. I, pag. 156 v. J. 1375; zu Nr. 1 (zweite Serie): pag. 15, nr. 7 v. J. 1299; zu Nr. 4: pag. 22, nr. 10 v. J. 1316; zu Nr. 34: pag. 21 nr. 9 v. J. 1316 z.

nach der stat recht, er sal das lantmeren (sic) vor dem rate, uncz das iar und tag auszugehe.

Nun folgt (Fol. 85) mit der Ueberschrift „De foro carbonum“ Nr. 126 (S. 83) der Köslerischen Edition, unser Text springt aber von den Worten „alle sunderlich sten“ (Kösler S. 83, Z. 12 v. u.) auf „als denne von alders herkomen ist“ (S. 85, Z. 3 v. o.), also in das 128. Capitel des Druckes, jedenfalls in Folge unachtsamen Abschreibens.

An die Worte „czu buzze vorlesen“, das Ende des Köslerischen 128. Capitels, schließt sich in unserer Handschrift zunächst folgendes Statut:

Eyn man mag eyn gescheste tun er sey geunt ader sich mit guter vornuft (sic), wem er das emphilet, ez sey ein man ader mer, das synt recht vormunde, die mugen in nichts selben geschestes seyn geruffet, dieselben synt recht totpocz lenten, also das dieselben sullen seyn gefessen hyderleute und dieselben vorenanten vormunde leute, die sullen daselbe gescheste volsuren und halben, als en empholen ist czu hren trewen an aller lente hyndernusse, ausgenommen ab der ader die das gescheste nicht also handeln, als vorgeschriben stet ader ab des die vormunden also vor weisen lehen myt hres selbes gutes umgynge, das man sich des versech, das des gutes wurde vortan, das en empholen were, ez sey an selgeret ader an waisengut nach des ge- (Fol. 87) schestes laut, so mag ein frunt ader eyn ander hyderman vor die schepphen gen und en das kunt tun ader ab die schepphen denselben muen wurden, so sullen sy senden nach denselben vormunden, das sy das gut vorburgen, das das sicher sey und nichts abhendig werde, sicut in libro civitatis plenius continetur.

Als nächstes Stück folgt in unserem Codex Fol. 87—88 v. „De iure universitatis studii Pragensis de consilii scabinorum,“ ein Vertrag zwischen der Stadt und der Universität, von welchem W. Tomek in seiner Děje university Pražské, S. 82/3 spricht, da derselbe sich auch im Lib. vetust. arch. civ. Prag. p. 102—103 findet. Nach Tomek ist das richtige Datum dieses Vertrages der 26. September 1374, in seiner Quelle steht aber „1373“ und in unserer Handschrift „1383“.

Der Text beginnt mit den Worten: „Primo tempore unacum“ und schließt „mandare poterint observanda“.

Als letztes Stück des 3. Theiles folgt dann noch Fol. 88 v. 89 v. die von Kösler S. 174 angeführte Bestätigung eines inserierten Schöffstatutes vom 2. Juni 1296 durch König Wenzel vom 18. September 1299 bis auf die letzten zwei Zeilen „Ista duo — Pragensis“. Was nun noch nach der Formel „finito libro etc.“ folgt, habe ich oben bereits angeführt.







